Gesetzsammlung

<36625398630014

Gesetz-

und

Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1865.

---

1. bis 26. Stück.

Dresden,

gedruckt und zu haben in der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1865.

I. In chronologischer Ordnung.

1*

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1865.

II. In alphabetischer Ordnung.

B.

E.

F.

H.

J.

K.

L.

P.

W.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
1. Stück vom Jahre 1865.

№ 1. Verordnung,
die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen betreffend;

vom 9. Januar 1865.

Mit Allerhöchster Genehmhaltung wird zum Zwecke der Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Das durch Verordnung vom 2. Januar 1863 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1863, Seite 1 fg.) publicirte bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen tritt nebst der Publicationsverordnung, soweit nicht in Ansehung der letzteren in dem Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist,

den ersten März 1865

im gesammten Königreiche in Kraft.

§ 2. Die §§ 4, 5 der Publicationsverordnung vom 2. Januar 1863 sind, nachdem das Gesetz, die Aufhebung der Zinsbeschränkungen betreffend, vom 25. October 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1864, Seite 347), erschienen ist, als aufgehoben zu betrachten.

§ 3. Die Untergerichte dürfen das im § 20 des bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnte Erwiderungsrecht gegen Ausländer nur zur Anwendung bringen, wenn sie zuvor bei dem Ministerium der Justiz angefragt haben und dieses die Genehmigung dazu ertheilt hat.

§ 4. Durch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs wird an den, dem Hause Schönburg receßmäßig zustehenden Rechten etwas nicht geändert.

§ 5. Für die im § 238 des bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnte öffentliche Aufforderung ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die eingemauerten, vergrabenen oder sonst verborgenen Sachen entdeckt worden sind. Das bei dieser öffentlichen Aufforderung zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Ausmittelung unbekannter Ansprüche auf gerichtliche Deposita.

§ 6. Für die im § 239 des bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnte öffentliche Bekanntmachung ist die Sicherheitspolizeibehörde des Fundorts zuständig.

§ 7. Zu § 276 des bürgerlichen Gesetzbuchs sind für die, in das Grund- und Hypothekenbuch noch nicht eingetragenen geistlichen Güter und Gemeindegrundstücke Folien anzulegen, wenn deren Anlegung von den Eigenthümern beantragt wird. Wegen Anlegung von Folien für die Staatsgüter ist besondere Anordnung zu erwarten.

§ 8. Vermöge der §§ 417, 511, 765 getroffenen Bestimmungen haben Rückstände von Reallasten (§ 506) im Falle des Zusammentreffens mehrerer Gläubiger bei Unzulänglichkeit des belasteten Grundstücks dieselbe Priorität, wie im Falle des Concurses.

§ 9. Wenn an dem § 492 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Orte weder ein Gericht, noch eine Polizeibehörde ist, so kann das Pfand auch bei einer Ortsgerichtsperson daselbst niedergelegt werden.

§ 10. Für die im § 494 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige ist das Gericht des Pfändungsorts zuständig.

§ 11. Soll in Gemäßheit des § 661 des bürgerlichen Gesetzbuchs ein Baurecht oder Kellerrecht ein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuche erhalten, so bedarf es hierzu der Genehmigung des Justizministeriums, an welches die Grund- und Hypothekenbehörde unmittelbar Bericht zu erstatten hat.

§ 12. Die Gerichte haben, wenn eine Niederlegung bei ihnen in Gemäßheit des § 756 erfolgt, ohne Verzögerung den Berechtigten davon zu benachrichtigen.

§ 13. In den Fällen der §§ 822, 1787 des bürgerlichen Gesetzbuchs vertritt auch ein vor dem Notar zu Protocoll geschlossener Vertrag die Stelle des gerichtlichen Protocolls. Ebenso vertritt auch im Falle des § 984 des bürgerlichen Gesetzbuchs eine vor dem Notar zu Protocoll erklärte Quittung die Stelle der gerichtlichen Quittung.

§ 14. Die im § 1043 erwähnte öffentliche Vorladung, sowie eintretenden Falles das weitere Verfahren zum Behufe einer Mortification, erfolgt, auch wenn es sich um andere, als vom Staate ausgegebene Inhaberpapiere handelt, vor der Gerichtsbehörde des Schuldners in derselben Weise, wie sie für abhanden gekommene oder untergegangene Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, dergestalt, daß Capitalscheine jeder Art so, wie die Königlich Sächsischen Staatsschuldscheine, Zinsleisten und Zinsscheine, ingleichen Dividendenleisten und Dividendenscheine so, wie die Zinsleisten und Zinsscheine Königlich Sächsischer Staatsschuldscheine behandelt werden.

§ 15. Soviel die §§ 1605, 1606, 1607, 1609, 1610, 1612, 1614, 1616 betrifft, so bewendet es bei dem bisherigen Rechte, zufolge dessen die Nachsichtsertheilung zur Competenz der kirchlichen Behörden gehört.

§ 16. In den Fällen des § 1627 des bürgerlichen Gesetzbuchs bewendet es in Beziehung auf die Zuständigkeit zur Untersuchung und Bestrafung bei dem bisherigen Rechte.

§ 17. Angehend den § 1650 des bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist für das Rechtsgeschäft, durch welches eine Ehefrau sich für den Ehemann verpflichtet, das Gericht zuständig, welchem die Ehefrau für ihre Person unterworfen ist. Erfordert das Hauptgeschäft oder die Intercession der Ehefrau die Mitwirkung des Richters einer unbeweglichen Sache, so ist auch dieser für zuständig zu halten.

§ 18. In Bezug auf § 2057 fg. des bürgerlichen Gesetzbuchs bewendet es auch ferner bei dem Inhalts der Bekanntmachung, die Landes-Heil- und Versorgungsanstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg betreffend, vom 26. September 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 600 fg.) für die Anstalt Sonnenstein erklärten Verzichte des Staates auf das gesetzliche Erbrecht.

§ 19. Die Vorschriften der §§ 2084 und 2383 des bürgerlichen Gesetzbuchs finden in Gemäßheit des § 23 der Publicationsverordnung auf solche formlose, schriftliche Verfügungen Anwendung, welche ein Erblasser nach der Zeit, wo das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist, errichtet hat, selbst wenn von ihm die Errichtung späterer, schriftlicher Verfügungen in einem vor jenem Zeitpunkte errichteten letzten Willen vorbehalten worden ist.

§ 20. Für die in den §§ 2533 und 2541 angegebenen, gerichtlichen Akte ist bei Familienanwartschaften, welche erst nach der Zeit, wo das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist, errichtet worden sind, das Gericht zuständig, welches für die Ordnung des Nachlasses des Stifters der Familienanwartschaft zuständig war.

Dresden, am 9. Januar 1865.

Ministerium der Justiz.
Dr. von Behr.

Rosenberg.

№ 2. Verordnung,

das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend;

vom 9. Januar 1865.

Nachdem die auf dem eilften ordentlichen Landtage versammelt gewesenen Stände der Regierung mittelst Schrift vom 19. Juli vorigen Jahres ermächtigt haben, diejenigen Bestimmungen der im Entwurfe vorgelegten Gerichtsordnung über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen, welche zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht entbehrt werden können, vorbehältlich der Prüfung und definitiven Genehmigung derselben durch die nächste ordentliche Stände-

versammlung, provisorisch zur Publication zu bringen; so werden mit Allerhöchster Genehmigung diese Bestimmungen und zugleich die zu deren Ausführung erforderlichen Anordnungen im Nachstehenden mit der Weisung bekannt gemacht, daß Jeder, den es angeht, sich nach denselben zu richten hat.

§ 1. Für die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren der Gerichte

1) bei Beurkundung von Rechtsgeschäften, der zur Gültigkeit derselben erforderlichen Mitwirkung und der Ausstellung von Zeugnissen,
2) in Todesfällen,
3) in Vormundschaftsangelegenheiten und anderen Fällen einer besonderen Fürsorge für gewisse Personen,

gelten von dem Zeitpunkte an, mit welchem das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft tritt, noch weiter die in seitherigen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften, soweit in dem bürgerlichen Gesetzbuche und in dem Nachstehenden nicht etwas Anderes bestimmt ist.

I. Verfahren bei Errichtung und Aufhebung letzter Willen.

§ 2. Außer dem, was das bürgerliche Gesetzbuch rücksichtlich der Errichtung und Aufhebung eines letzten Willens vor Gericht oder vor einer Abordnung des Gerichts enthält, gelten darüber die nachstehenden Bestimmungen.

§ 3. Das Gericht kann die Aufnahme eines letzten Willens oder die Verhandlung zur Aufhebung eines letzten Willens in der Behausung dessen, welcher zu dem Ende um eine Abordnung des Gerichts gebeten hat, nicht aus dem Grunde verweigern, weil der die letztwillige Verfügung Beabsichtigende selbst, oder weil einer seiner Hausgenossen von einer ansteckenden Krankheit befallen ist.

§ 4. Dem Richter, vor welchem ein letzter Wille errichtet oder aufgehoben werden soll, liegt ob, sich den Umständen nach thunlichst über die Personenidentität dessen, welcher die Handlung vornehmen will, Gewißheit zu verschaffen. Die Aufnahme eines letzten Willens oder der Erklärung der Aufhebung eines solchen kann darum, weil die Personenidentität nicht festzustellen ist, nicht verweigert werden. Die auf die Personenidentität sich beziehenden Umstände sind in dem Protocolle zu bemerken. Die Zurückgabe eines bei Gericht niedergelegten letzten Willens setzt die Gewißheit der Personenidentität voraus.

§ 5. Der Richter muß sich davon überzeugen, daß derjenige, welcher einen letzten Willen errichten oder aufheben will, nicht des Vernunftgebrauchs beraubt ist. In dem Protocolle ist die Handlungsfähigkeit zu bestätigen.

§ 6. Personen, welche auf die Selbstbestimmung dessen, welcher einen letzten Willen zu errichten oder aufzuheben beabsichtigt, ungehörig einwirken oder sonst die Handlung stören könnten, hat der Richter zu entfernen.

§ 7. Der Richter hat, wenn Anordnungen beabsichtigt werden, welche gesetzlich nicht bestehen können, sich widersprechen oder nicht ausführbar sind, dieß bemerklich zu machen und auf die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften zu verweisen. Wird gleichwohl bei der beabsichtigten Verfügung verharrt, so ist dieselbe zwar im Protocolle aufzunehmen, doch zugleich des geschehenen Vorhalts zu gedenken.

§ 8. Die Nichtbeachtung der Vorschriften in §§ 4 bis 7 von Seiten des Richters hat zwar nicht Nichtigkeit zur Folge, zieht aber neben der ihn nach Umständen treffenden Vertretung eine Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Thalern nach sich.

§ 9. Jedem, welcher bei Gericht einen letzten Willen errichtet hat, ist darüber eine Bescheinigung auszustellen.

II. Verfahren bei Todesfällen.

§ 10. Ereignet sich im Königreiche Sachsen der Todesfall eines auswärtigen Souveräns, der Gemahlin eines solchen oder eines Mitglieds eines auswärtigen souveränen Hauses oder einer Person, welcher Exterritorialität zusteht, so ist von dem Gerichtsamte, in dessen Bezirke das Ableben stattfand, unverzüglich zur Einholung von Verhaltungsvorschriften an das Justizministerium unmittelbar Bericht zu erstatten. Vorkehrungen zur Sicherung der Verlassenschaft sind nur zu treffen, wenn sie von einer dazu berechtigt erscheinenden Person aus der Umgebung des Verstorbenen beantragt werden, oder wenn sie sich unter besonderen Umständen als durch das Interesse des auswärtigen souveränen Hauses oder des fremden Staates geboten darstellen.

§ 11. Wenn der Errichter eines letzten Willens nach §§ 38 bis 41 des bürgerlichen Gesetzbuchs für verschollen zu achten ist, so hat das Gericht, bei welchem der letzte Wille errichtet worden, das Dasein desselben unter genauer Angabe des Errichters und der Zeit der Errichtung sowohl in dem Amtsblatte, als auch in der Leipziger Zeitung mit der Ankündigung bekannt zu machen, daß, wenn innerhalb sechs Monaten vom Erscheinen der Bekanntmachung im Amtsblatte weder Jemand, welcher dazu befugt, auf die Eröffnung antrage, noch Jemand nachweise, daß sie zu unterlassen sei, nach den Vorschriften der §§ 12, 13 werde verfahren werden.

§ 12. Dafern innerhalb der im § 11 bestimmten Frist weder ein begründeter Antrag auf Eröffnung des letzten Willens, noch ein begründeter Widerspruch wider dieselbe erfolgt ist, hat das Gericht den letzten Willen zu eröffnen und denen, zu deren Gunsten in demselben eine Verfügung enthalten ist, von ihr, doch nur im Allgemeinen, Nachricht zu geben und anheim zu stellen, ob sie unter Nachweis des Todes oder der Todeserklärung des Errichters auf die Bekanntmachung des letzten Willens antragen wollen. Diese Benachrichtigung kann überhaupt

oder nur für einzelne Betheiligte durch eine Bekanntmachung in dem Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung erfolgen.

§ 13. Nachdem die im § 12 gedachte Benachrichtigung geschehen, ist der letzte Wille mit dem Gerichtssiegel wieder zu verschließen und aufzubewahren. Auf den letzten Willen oder auf den Umschlag desselben ist über die Befolgung der Vorschriften in §§ 11 fg. eine Bemerkung zu bringen.

§ 14. Das in §§ 11 bis 13 angeordnete Verfahren unterbleibt, wenn

1) der Errichter des letzten Willens bei dem Gerichte erklärt hat, daß dasselbe nicht stattfinden soll,

2) dem Errichter ein Abwesenheitsvormund bestellt worden ist,

3) seit der Errichtung des letzten Willens sechszig Jahre abgelaufen sind, ohne daß Anlaß zu dem in §§ 11 bis 13 geordneten Verfahren vorlag.

In dem unter 2 gedachten Falle hat das Gericht, wenn ein anderes Gericht den Abwesenheitsvormund bestellte, dieses davon, daß ein letzter Wille des Abwesenden vorhanden, in Kenntniß zu setzen.

§ 15. Erfolgt auf die im § 11 vorgeschriebene Bekanntmachung ein begründeter Widerspruch wider die Eröffnung des letzten Willens, so ist sowohl dieser Umstand, als auch, daß deshalb die Eröffnung des letzten Willens unterblieben, auf dem letzteren oder auf dem Umschlage zu bemerken.

§ 16. Jedes Gericht hat am Ende jedes Jahres nachzusehen und, soweit nöthig, zu erörtern, ob ein letzter Wille vorhanden, wegen dessen das in §§ 11 fg. geordnete Verfahren einzuleiten ist.

§ 17. Die Nichtbefolgung der in §§ 11 fg. enthaltenen Vorschriften zieht eine Ordnungsstrafe bis zu Zwanzig Thalern nach sich, begründet aber keinen Schädenanspruch.

§ 18. Die Kosten des in §§ 11 fg. bestimmten Verfahrens treffen das Vermögen des Abwesenden.

§ 19. Ist von dem Erbschaftsgerichte ein Zeugniß über das, Andere ausschließende, gesetzliche Erbrecht einer Person, welche den im § 2295 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Nachweis geliefert hat, auszustellen, so hat es in dem Zeugnisse zu versichern, daß ihm eine andere Person, welcher ein besseres oder gleiches Erbrecht zusteht, nicht bekannt ist.

III. Verfahren in Vormundschaftsangelegenheiten und anderen Fällen einer besonderen Fürsorge der Gerichte für gewisse Personen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Hat der Bevormundete das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt, oder ist der aus einem anderen Grunde als dem der Minderjährigkeit Bevormundete zur Beurtheilung seiner

Angelegenheiten nicht unfähig, so hat das Vormundschaftsgericht ihn in wichtigen und zweifelhaften Fällen über die Anträge des Vormunds zu hören, ohne jedoch an seine Ansicht gebunden zu sein.

§ 21. Ueberschreitet der Vormund die Befugnisse seines Amtes oder nimmt er etwas vor, was dem Besten seines Pflegbefohlenen zuwiderläuft, so kann dieser bei dem Vormundschaftsgerichte hierüber Anzeige machen und um Einschreiten bitten. Hierzu sind auch sonst Alle befugt, welche von einem pflichtwidrigen Verhalten des Vormunds Kenntniß erhalten.

2. Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts.

§ 22. Die Bevormundung eines Minderjährigen gehört vor dasjenige Gerichtsamt, vor welchem der eheliche Vater desselben zur Zeit seines Ablebens oder zur Zeit, zu welcher bei seinem Leben der Grund zur Bevormundung eintritt, seinen persönlichen Gerichtsstand hatte. Ist der persönliche Gerichtsstand des Vaters nicht zu ermitteln, so gehört die Bevormundung vor dasjenige Gerichtsamt, in dessen Bezirke der Vater gestorben ist, oder sich zu der Zeit aufhält, zu welcher bei seinem Leben der Grund zur Bevormundung eintritt. In den Fällen, in welchen der persönliche Gerichtsstand des Vaters bei einem Appellationsgerichte begründet ist, gehört die Bestellung des Vormunds vor dieses. Die Bevormundung der minderjährigen Kinder eines Militärgerichtsbefohlenen gehört vor dasjenige Gericht, vor welchem sie ihren persönlichen Gerichtsstand haben.

§ 23. Hat der Vater einen persönlichen Gerichtsstand vor mehreren Gerichtsämtern, so steht die Bevormundung demjenigen von diesen Gerichtsämtern zu, in dessen Bezirke er sich zur Zeit des die Bevormundung nöthig machenden Ereignisses aufhält oder aufgehalten hat. Hielt er sich zur Zeit des letzteren nicht in dem Bezirke eines dieser Gerichtsämter auf, so wird dasjenige von denselben zuständig, welches zuerst die Bevormundung beschließt.

§ 24. Die Bevormundung einer minderjährigen Ehefrau steht demjenigen Gerichte zu, bei welchem sie ihren persönlichen Gerichtsstand hat.

§ 25. Bei minderjährigen außerehelichen Kindern richtet sich die Zuständigkeit zur Bevormundung nach dem persönlichen Gerichtsstande der Mutter.

§ 26. Die Bevormundung eines Findelkindes steht demjenigen Gerichtsamte zu, in dessen Bezirke es gefunden worden ist.

§ 27. Die Zuständigkeit zur Bevormundung von Militärgerichtsbefohlenen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 51, 52 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 82).

§ 28. Wird die Bevormundung einer Person aus einem anderen Grunde, als dem ihrer Minderjährigkeit nöthig, so kommt sie demjenigen Gerichte zu, vor welchem diese Person ihren

persönlichen Gerichtsstand hat. Im Falle eines mehrfachen persönlichen Gerichtsstands geschieht die Bevormundung durch dasjenige Gericht, in dessen Bezirke sich die Person zu der Zeit aufhält, zu welcher das die Bevormundung nöthig machende Ereigniß eintritt. Hält sie sich zu dieser Zeit nicht in dem Bezirke eines derjenigen Gerichtsämter auf, vor welchen sie einen persönlichen Gerichtsstand hat, so wird dasjenige von denselben zuständig, welches zuerst die Bevormundung beschließt. Die Bestellung eines Abwesenheitsvormunds steht demjenigen Gerichte zu, vor welchem der Abwesende zur Zeit seiner Entfernung seinen persönlichen Gerichtsstand hatte und, dafern sich der letzte Gerichtsstand nicht ermitteln läßt, demjenigen Gerichtsamte, in dessen Bezirke sich das die Bevormundung nöthig machende Vermögen befindet.

§ 29. Die Bevormundung einer ungeborenen Leibesfrucht gehört vor dasjenige Gericht, welches das Kind zu bevormunden hätte, wenn es zur Zeit der Bevormundung schon geboren wäre.

§ 30. Dem im Auslande Bevormundeten, welcher im Inlande unbewegliches Vermögen besitzt, ist der für dasselbe nach § 1878 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu ernennende besondere Vormund von demjenigen Gerichtsamte zu bestellen, in dessen Bezirke sich das Vermögen befindet.

§ 31. In Fällen, in welchen nach § 1879 des bürgerlichen Gesetzbuchs die Bevormundung eines im Auslande bevormundeten oder unter väterlicher Gewalt stehenden Ausländers für einen Rechtsstreit oder ein Rechtsgeschäft zulässig ist, kommt dieselbe demjenigen Gerichte zu, vor welchem der Rechtsstreit zu führen oder das Rechtsgeschäft vorzunehmen ist.

§ 32. Zwischen verschiedenen zur Bevormundung zuständigen Gerichten entscheidet das Zuvorkommen. Ist dasselbe ungewiß oder noch nicht eingetreten, so hat das vorgesetzte Gericht nach Zweckmäßigkeitsrücksichten darüber Beschluß zu fassen, von welchem Gerichte die Bestellung des Vormunds geschehen soll.

§ 33. Die Veränderung des Wohnorts des Bevormundeten zieht keine Veränderung in der Zuständigkeit zur Leitung der Vormundschaft nach sich. Läßt es jedoch das Beste des Bevormundeten angemessen erscheinen, die Leitung der Vormundschaft dem Gerichte des neuen Aufenthaltsorts zu übertragen, so wird von dem, dem seitherigen Vormundschaftsgerichte vorgesetzten Gerichte auf Antrag des Vormundschaftsgerichts, des Vormunds, des Bevormundeten oder der Eltern desselben oder auch amtswegen die erforderliche Anordnung oder Einleitung getroffen.

§ 34. Wenn über Kinder bei Lebzeiten ihres Vaters eine besondere Vormundschaft bestand, so erledigt sich dieselbe, dafern nicht Grund zu einer Ausnahme stattfindet, mit dessen Tode durch Bestellung eines allgemeinen Vormunds, auf welchen sodann die Geschäfte des besonderen Vormunds übergehen.

§ 35. Hinsichtlich der Bevormundung der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses bestimmt das Königliche Hausgesetz.

§ 36. Ereignet sich ein Fall, welcher die Bevormundung nöthig macht, in dem Bezirke eines Gerichtsamts, welches nicht für dieselbe zuständig ist, so hat es dem zuständigen Gerichte unverzüglich hierüber Mittheilung zu machen, übrigens die für das körperliche Wohl eines zu Bevormundenden und zur Sicherung des Vermögens desselben erforderlichen einstweiligen Verfügungen zu treffen.

3. Obliegenheiten des Vormundschaftsgerichts im Falle einer nöthig werdenden Bevormundung.

§ 37. Sobald ein Gericht von einem Falle Kenntniß erhält, welcher eine ihm obliegende Vormundschaftsbestellung nöthig machen kann, hat es

1) die in dieser Beziehung nöthigen Erörterungen anzustellen,

2) die für Pflege oder Sicherung der Person des zu Bevormundenden erforderlichen Vorkehrungen zu treffen,

3) zu sorgen, daß das Vermögen desselben gesichert werde,

4) wenn zur sofortigen Bestellung eines allgemeinen Vormunds nicht zu gelangen ist, eine Bevormundung aber nicht aufgeschoben werden kann, einen einstweiligen Vormund zu bestellen.

§ 38. Das Vormundschaftsgericht nimmt, soweit erforderlich, die Versiegelung und Verzeichnung des Vermögens des zu Bevormundenden vor, wenn es sich in seinem Bezirke befindet und geht außerdem deshalb das zuständige Gericht an.

§ 39. Die Versiegelung einer dem zu Bevormundenden angefallenen Erbschaft kann nach Ermessen des Vormundschaftsgerichts unterbleiben, wenn der Verstorbene einen volljährigen Ehegatten, volljährige Eltern, Geschwister oder Kinder hinterlassen hat und eine dieser Personen, welcher die Verwahrung und Verwaltung der Verlassenschaft mit Sicherheit überlassen werden kann, sich zur Herausgabe eines von einem Notar aufgenommenen oder eines von ihr gefertigten und auf Erfordern von ihr eidlich zu bestärkenden Verlassenschaftsverzeichnisses erbietet.

§ 40. Die Versiegelung durch das Vormundschaftsgericht unterbleibt, wenn ein Notar die Versiegelung beendigt oder auch nur begonnen hat.

§ 41. Wenn die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt wird, hat das Vormundschaftsgericht, soweit nöthig, die Ablehnungsgründe zu erörtern, auch die etwa erforderliche Bescheinigung aufzunehmen und hierauf Beschluß zu fassen.

§ 42. Die Verpflichtung des zum Vormunde Bestimmten geschieht dadurch, daß derselbe unter Abstattung des Handschlags an den Richter die Vormundschaft mit Fleiß, Treue und

Gewissenhaftigkeit zu führen verspricht. Hält es das Gericht für nöthig, so giebt es für die Geschäftsführung eine besondere Anweisung. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des § 1901 des bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung.

§ 43. Wenn Jemand der Bestellung eines Anderen zum Vormunde unter dem Verlangen widerspricht, selbst Vormund werden zu wollen, hat das Gericht, soweit nöthig, die Sachbewandtniß zu erörtern, auch die etwa erforderliche Bescheinigung aufzunehmen und hierauf Beschluß zu fassen.

§ 44. Dem Gerichte, welchem die Bevormundung einer ungeborenen Leibesfrucht zusteht, liegt ob, wenn die Schwangerschaft der von einem Verstorbenen hinterlassenen Wittwe nicht unwahrscheinlich ist, dieselbe hierüber zu befragen. Die bei der Ermittelung der Schwangerschaft betheiligten Erben haben ein Recht, darauf anzutragen, daß die Wittwe durch eine Hebamme oder durch einen verpflichteten Arzt untersucht werde.

4. Obliegenheiten des Vormundschaftsgerichts rücksichtlich der Vormundschaftsführung.

§ 45. Das Vormundschaftsgericht hat darüber zu wachen, daß der Vormund die Vormundschaft den gesetzlichen Vorschriften gemäß führt, insbesondere über das Verhalten und die Aufführung des Pflegbefohlenen jährlich Anzeige erstattet, bei zinsbarer Anlegung von Geld auf die erforderliche Sicherheit Bedacht nimmt und, wenn das eigene Vermögen oder der eigene Verdienst des Bevormundeten zu dessen Unterhalte oder Erziehung nicht ausreicht, die zur Gewährung des Unterhalts verpflichteten Verwandten und öffentlichen Anstalten wegen Hülfeleistung angeht.

§ 46. Die Unterbringung des Pflegbefohlenen durch den Vormund in einer Besserungsanstalt kann nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschehen.

§ 47. Das Vormundschaftsgericht hat darüber zu wachen, daß, sobald die Bestellung des Vormunds erfolgt ist, derselbe, wenn es noch nöthig, für Ermittelung des Vermögens des Bevormundeten sorgt und hierauf ein vollständiges Verzeichniß desselben überreicht. Es prüft die Richtigkeit desselben, veranstaltet die etwa nöthigen Erörterungen, theilt, wenn Ausstellungen zu machen sind, diese dem Vormunde zur Erledigung mit und legt ihm nach Befinden die eidliche Bestärkung des Verzeichnisses auf.

§ 48. Ist der Vormund in Fällen, in welchen eine Sicherheitsleistung nach § 1902 des bürgerlichen Gesetzbuchs gefordert werden muß, dieselbe zu gewähren im Stande, so hat das Vormundschaftsgericht, wenn er unbewegliche Sachen besitzt, auf diesen in Gemäßheit des § 392 des bürgerlichen Gesetzbuchs eine Hypothek eintragen zu lassen, außer diesem Falle aber ihn in Gemäßheit des § 1881 des bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung anzuhalten. Bleiben die im nurgedachten Paragraphen bestimmten Zwangsmittel erfolglos, oder

ist der Vormund außer Stande, die Sicherheitsleistung zu bewirken, so ist das Vormundschaftsgericht berechtigt, ihn zu entlassen.

§ 49. Erben Bevormundete mit ihrer Mutter zusammen ein Grundstück, so hat, wenn von Seiten der letzteren nicht auf Theilung angetragen wird, das Vormundschaftsgericht auf Vortrag des Vormunds Beschluß darüber zu fassen, ob dasselbe in Gemeinschaft behalten und der Mutter die Verwaltung gegen Rechnungsablegung, Abentrichtung eines Pachtgelds, oder auch nur gegen die Verpflichtung zur Unterhaltung der Bevormundeten überlassen werden kann.

§ 50. Ungeachtet ein Erblasser die Fortführung eines Handlungs- oder eines anderen Gewerbsgeschäfts angeordnet hat, kann doch, wenn Umstände eintreten, welche die Fortsetzung für den Bevormundeten bedenklich machen, das Vormundschaftsgericht auf Vortrag des Vormunds zum Aufgeben des Geschäfts die Genehmigung ertheilen.

§ 51. Ordnete der Erblasser das Aufgeben des Geschäfts an, so kann gleichwohl das Vormundschaftsgericht auf Vortrag des Vormunds die Fortsetzung desselben genehmigen, wenn Umstände eintreten, welche den Erblasser muthmaßlich abgehalten haben würden, die Verfügung zu treffen.

§ 52. Verfügte der Erblasser nichts über die Fortsetzung des Geschäfts, so hat das Vormundschaftsgericht, bevor es über die Fortsetzung oder das Aufgeben desselben Beschluß faßt, die Ansicht Sachverständiger und nach § 20 des Bevormundeten, sowie nach Umständen der Verwandten und Verschwägerten des Bevormundeten zu hören. Bei der Beschlußnahme muß hauptsächlich in Betracht gezogen werden, ob das Geschäft leicht nachtheiligen Einwirkungen der Zeitverhältnisse unterliegt, ob eine vollkommen geeignete und zuverlässige Person zur Fortsetzung desselben aufzufinden ist, ob Aussicht vorhanden, daß ein Bevormundeter dasselbe nach erlangter Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung übernehmen werde, ob ein solcher Zeitpunkt nahe oder ob er fern liegt.

§ 53. Das Vormundschaftsgericht hat dafür zu sorgen, daß ein dem Bevormundeten gehöriges Gewerbsgeschäft von dem Geschäftsführer auf möglichst vortheilhafte Weise ordnungsmäßig geführt, auch nur, soweit es zu einem nutzbringenden Betriebe erforderlich, Credit genommen und gegeben wird. Kommt in Frage, ob eine besondere Dienstanweisung zu ertheilen sei, so ist hierüber vom Vormundschaftsgerichte Beschluß zu fassen.

§ 54. Das Vormundschaftsgericht hat darüber zu wachen, daß der Vormund sich von Zeit zu Zeit durch Einsicht der Geschäftsbücher wie der Correspondenz, auch durch sonstige Erkundigungen von dem ordnungsmäßigen und vorsichtigen Betriebe des Geschäfts überzeugt und in besonders bedenklichen oder wichtigen Fällen nach vorgängiger Berathung mit Sachverständigen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholt.

§ 55. Das Vormundschaftsgericht hat dafür zu sorgen, daß mit Ablauf jedes Jahres ein Abschluß des Geschäfts gemacht wird, daß der Vormund denselben, nach Befinden unter

Zuziehung von Sachverständigen, prüft und ihn sodann mit seinem gutachtlichen Vortrage dem Vormundschaftsgerichte überreicht, welches hierauf die etwa noch nöthigen Erörterungen anstellt.

§ 56. Soll ein Gewerbsgeschäft nicht fortgesetzt werden, so hat das Vormundschaftsgericht auf Vortrag des Vormunds Beschluß darüber zu fassen, in welcher Weise dasselbe zu veräußern oder aufzulösen sei.

§ 57. Will der Vormund Geldvorräthe seines Pflegbefohlenen in einer anderen, Sicherheit bietenden Weise anlegen, als durch Ankauf inländischer Staatspapiere oder diesen gesetzlich gleichgestellter Creditpapiere, Einlegung in eine vom Staate bestätigte Sparcasse oder Ausleihung gegen eine nach § 1935 des bürgerlichen Gesetzbuchs ausreichende Hypothek, so bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 58. Befinden sich im Vermögen eines Bevormundeten Werthpapiere, deren Ankauf für denselben nicht gestattet sein würde, oder Forderungen, welchen es an ausreichender Sicherheit fehlt, so hat das Vormundschaftsgericht auf Vortrag des Vormunds Beschluß darüber zu fassen, ob die ersteren zu veräußern, die letzteren einzuziehen sind.

§ 59. Eine unbewegliche Sache kann der Vormund für den Bevormundeten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts kaufen.

§ 60. Das Vormundschaftsgericht hat zwar vor einer Veräußerung unbeweglicher Sachen eines Minderjährigen oder eines bevormundeten Verschwenders, beziehendlich noch vor der Berichtserstattung, den Minderjährigen, wenn derselbe das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, und ebenso den bevormundeten Verschwender um seine Ansicht zu befragen, ist aber an dieselbe nicht gebunden.

§ 61. Das Vormundschaftsgericht hat darüber zu wachen, daß ein Vormund, welcher Vermögen seines Pflegbefohlenen verwaltet, ein Tagebuch hält, in welchem er die bei der Vormundschaftsführung vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben genau der Zeitfolge nach einträgt. Dasselbe ist dem Vormundschaftsgerichte auf Verlangen vorzulegen.

§ 62. Das Vormundschaftsgericht bestimmt, von welchem Zeitpunkte an das Verwaltungsjahr zu rechnen, desgleichen, innerhalb welcher Frist von Ablauf des einzelnen Verwaltungsjahrs an die Jahresrechnung einzureichen ist. Nach Anordnung des Vormundschaftsgerichts kann die erste Rechnung eine kürzere Zeit als ein Jahr umfassen, nach Befinden auch eine längere, jedoch darf diese nie volle zwei Jahre erreichen.

§ 63. Von Vormündern, welchen eine gemeinschaftliche Verwaltung obliegt, ist Rechnung gemeinschaftlich abzulegen, auch wenn sie die Vormundschaft unter sich getheilt haben.

§ 64. Ist die Verwaltung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgerichte getheilt worden, so hat jeder der Vormünder über die ihm zugetheilte Verwaltung eine selbstständige Rechnung abzulegen.

§ 65. Ist vom Vormundschaftsgerichte zwar die Verwaltung unter mehrere Vormünder getheilt, Einem derselben aber die Hauptleitung übertragen worden, so muß von diesem eine aus den besonderen Rechnungen der Uebrigen zusammengestellte Hauptrechnung abgelegt werden. Mit derselben zugleich sind die als Unterlagen dienenden besonderen Rechnungen zu überreichen.

§ 66. Die Rechnung hat den Vorschriften des § 1394 des bürgerlichen Gesetzbuchs sowie den Anordnungen zu entsprechen, welche vom Vormundschaftsgerichte dafür gegeben werden. In der Vormundschaftsrechnung sind auch die bei dem Vormundschaftsgerichte vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben aufzuführen, zu welchem Behufe dem Rechnungsleger über dieselben Mittheilung zu machen ist.

§ 67. Bei Gewerbsgeschäften mit kaufmännischer Buchführung dient die alljährig durch den Geschäftsführer aus den Büchern gezogene, von dem Vormunde als richtig bestätigte Bilanz statt der Rechnungsablegung.

§ 68. Jeder Vormundschaftsrechnung ist eine summarische Angabe des dem Bevormundeten am Schlusse des Rechnungsjahrs gehörigen Vermögens beizufügen.

§ 69. Sind die gesammten Früchte des Vermögens eines Bevormundeten Jemandem in Bausch und Bogen zum Unterhalte des Bevormundeten überwiesen worden, so erledigt sich dadurch die Verpflichtung zur Rechnungsablegung. Gleichwohl ist bei dem Vormundschaftsgerichte jährlich Anzeige darüber zu machen, ob und wiefern sich in dem Vermögensbestande eine Veränderung ereignet hat.

§ 70. Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung sowohl im Zahlenwerke, als auch rücksichtlich der Richtigkeit und Pflichtmäßigkeit der Einnahme und Ausgabe zu prüfen. Die Rechnung ist sowohl dem Ehrenvormunde, wenn ein solcher ernannt worden, als auch dem bevormundeten Minderjährigen, dafern er das achtzehnte Lebensjahr erfüllt hat, wie dem bevormundeten Verschwender zur Erklärung vorzulegen. Sind von einer dieser Personen oder von dem Vormundschaftsgerichte Ausstellungen gemacht worden, so beraumt dasselbe erforderlichen Falles zu deren Erledigung einen Verhörstermin an.

§ 71. Erledigen sich die Ausstellungen nicht, so werden sie durch einen zu dem Ende bestellten besonderen Vormund gegen den Rechnungsleger im Proceßwege verfolgt, dafern das Vormundschaftsgericht sich nicht veranlaßt findet, den letzteren der Vormundschaft zu entlassen, welchenfalls der neue allgemeine Vormund die Ausstellungen geltend zu machen hat. Dem Bevormundeten bleibt unbenommen, Ausstellungen, welche während seiner Bevormundung nicht geltend gemacht worden sind, nach Beendigung der Vormundschaft selbst geltend zu machen.

§ 72. Sind Ausstellungen gegen eine Jahresrechnung nicht gemacht oder sind dieselben in dem nach § 70 dazu angesetzten Verhörstermine erledigt worden, so ist vom Gerichte dem Vormunde eine dieß aussprechende Erklärung (Justificationsschein) auszustellen.

§ 73. Eine Vergütung kann dem Vormunde auf Verlangen für seine Mühwaltungen nur zugebilligt werden, wenn von den Früchten des Vermögens des Bevormundeten nach Berichtigung des daraus zu deckenden Verwaltungsaufwands und der Kosten des Unterhalts des Bevormundeten etwas Erhebliches übrig bleibt. Bei Auswerfung der Vergütung ist in Betracht zu ziehen, wiefern die Verwaltung umfänglich und schwierig ist.

5. Obliegenheiten des Vormundschaftsgerichts bei Beendigung der Vormundschaft.

§ 74. Bevor über die Aufhebung der Vormundschaft über Geisteskranke und Gebrechliche Beschluß gefaßt wird, hat das Vormundschaftsgericht nicht bloß den Geistes- oder Körperzustand des Bevormundeten gerichtsärztlich untersuchen zu lassen, sondern überdieß den Bevormundeten wie den Vormund zu hören, auch nach Befinden Verwandte und Verschwägerte des Bevormundeten sowie andere Personen zu befragen, welche dessen seitheriges Verhalten zu beobachten Gelegenheit hatten.

§ 75. Auch eine Vormundschaft, welche auf das von dem Bevormundeten selbst ausgegangene Gesuch verfügt worden ist, kann nicht eher aufgehoben werden, als bis ermittelt ist, daß ein Bedürfniß zur Fortdauer derselben nicht vorliegt. Es sind deshalb zuvörderst die im § 74 bestimmten Erörterungen zu veranstalten.

§ 76. Vor der Aufhebung der Vormundschaft über einen Verschwender, welche ebenso wie deren Anlegung zur Entschließung des Bezirksappellationsgerichts gehört, ist, insbesondere durch Befragung des Vormunds und solcher Personen, welche das seitherige Verhalten des Bevormundeten zu beobachten Gelegenheit hatten, zu erörtern, ob derselbe sich längere Zeit so betragen hat, daß seine entschiedene Besserung mit Zuversicht anzunehmen ist. Fällt es bedenklich, den Bevormundeten sofort wieder für handlungsfähig zu erklären, so kann ihm versuchsweise die Verwaltung seines Vermögens oder eines Theiles desselben unter Beschränkungen und unter Aufsicht des Vormunds überlassen werden.

§ 77. Liegen Gründe zur Entlassung des Vormunds von seinem Amte vor, so eröffnet das Vormundschaftsgericht sie demselben. Stellt er seiner Enthebung Widerspruch entgegen, so wird ihm auf Verlangen zu dessen weiterer Begründung und Rechtfertigung eine Frist gesetzt, wenn eine Erörterung des von ihm Vorgebrachten nöthig, diese vorgenommen und ihm sodann der gefaßte Beschluß bekannt gemacht.

§ 78. Derjenige, welchem der Vormund nach Beendigung der Vormundschaft das zu verwalten gehabte Vermögen ausgeantwortet hat, ist schuldig, darüber auf Verlangen eine vor Gericht oder vor Notar ausgestellte Quittung zu ertheilen, auch sich über die Richtigkeit der Rechnung zu erklären. Säumt er, letzteres zu thun, so steht dem gewesenen Vormunde zu, den Rechnungsproceß einzuleiten. Sobald die Rechnung für richtig anerkannt oder durch

Erledigung der wider dieselbe gezogenen Erinnerungen berichtigt worden ist, kann der gewesene Vormund von dem Rechnungsnehmer hierüber eine vor Gericht oder vor Notar ausgestellte Bescheinigung verlangen.

6. Sorge des Vormundschaftsgerichts für gewisse Personen außerhalb vormundschaftlicher Angelegenheiten.

§ 79. Die Entlassung eines volljährigen Kindes aus der väterlichen Gewalt durch Erklärung vor Gericht muß vor demjenigen Gerichte geschehen, welches zur Bevormundung des Kindes zuständig wäre, wenn Grund zu einer solchen vorläge. Dem der väterlichen Gewalt Entlassenen ist vom Gerichte eine Bescheinigung über die Entlassung auszustellen.

§ 80. Will der Vater ein minderjähriges Kind seiner väterlichen Gewalt durch ausdrückliche Aufhebung derselben oder durch Gestattung der Gründung einer besonderen Haushaltung entlassen, so hat er seine dießfallsige Erklärung bei dem zur Bevormundung des Kindes zuständigen Gerichte abzugeben.

§ 81. Ist in Fällen der §§ 1815 oder 1816 des bürgerlichen Gesetzbuchs für Kinder in väterlicher Gewalt ein Vormund bestellt worden, so hat das Vormundschaftsgericht die von dem Vormunde abzulegenden Rechnungen dem Vater zur Prüfung vorzulegen.

§ 82. Will der Vater eines außerehelichen Kindes auf Grund der Bestimmungen im § 1870 des bürgerlichen Gesetzbuchs selbst die Erziehung desselben übernehmen, so hat er sich an das Vormundschaftsgericht zu wenden. Dieses hört sowohl die außerehelichen Eltern, als auch den Vormund des Kindes und faßt, nachdem die etwa sonst nach den Verhältnissen noch nöthigen Erörterungen angestellt worden sind, Beschluß.

IV. Verfahren in den die Grund- und Hypothekenbücher betreffenden Angelegenheiten.

§ 83. Die Vorschriften des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. November 1843, und der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen werden, soweit sie nicht im bürgerlichen Gesetzbuche aufgenommen oder im Folgenden als fortbestehend anerkannt sind, von dem Zeitpunkte an aufgehoben, mit welchem das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft tritt.

1. Grund- und Hypothekenbehörden.

§ 84. Behörden zur Haltung der Grund- und Hypothekenbücher sind:

1) das Appellationsgericht zu Dresden und das Appellationsgericht zu Budissin für die denselben zugewiesenen unbeweglichen Sachen,

2) die Gesammtcanzlei der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg für die von den Receßherrschaften dependirenden Afterlehne des Hauses Schönburg,

3) die Gerichtsämter, ein jedes für die in seinem Bezirke befindlichen unbeweglichen Sachen, soweit für dieselben nicht eine der unter 1 oder 2 gedachten Behörden zuständig ist.

§ 85. Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde ist die Führung des Grund- und Hypothekenbuchs einem verpflichteten Grund- und Hypothekenbuchführer zu übertragen.

§ 86. Die Führung des Grund- und Hypothekenbuchs umfaßt die Erhaltung desselben in seinem vorschriftmäßigen Zustande, die Besorgung der Eintragungen in dasselbe und die Fertigung von Auszügen aus demselben.

§ 87. Der Grund- und Hypothekenbuchführer ist, wenn er nicht bereits in Eidespflicht nach Vorschrift der Verordnung vom 2. November 1837, §§ 1 bis 4 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Seite 97 fg.), steht, zur Grund- und Hypothekenbuchführung besonders eidlich zu verpflichten. Diese Verpflichtung geht dahin, das Grund- und Hypothekenbuch in dem vorschriftmäßigen Zustande zu erhalten, alle vom Gerichte beschlossene Eintragungen ohne Aufschub getreulich und sorgfältig zu bewirken, die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs anderen als dazu berechtigten Personen nicht zu gestatten, bei gestatteter Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs darüber zu wachen, daß an dem Inhalte nichts verändert oder beschädigt werde, Niemandem ohne Vorwissen des Gerichts Auszüge aus dem Grund- und Hypothekenbuche zu ertheilen, die vom Gerichte bewilligten Auszüge genau und dem Grund- und Hypothekenbuche getreu zu fertigen.

Personen, welche schon in Eidespflicht stehen, sind bei Uebertragung der Grund- und Hypothekenbuchführung wegen Beobachtung der damit verbundenen Dienstobliegenheiten unter Vorhaltung derselben auf den geleisteten Diensteid zu verweisen.

Das über die geschehene Verpflichtung aufgenommene Protocoll ist bei den Generalacten über das Grund- und Hypothekenwesen aufzubewahren.

§ 88. Wenn eine Stellvertretung des Grund- und Hypothekenbuchführers durch eine andere bei dem Gerichte angestellte und verpflichtete Person nöthig wird, so ist dieß durch ein, zu den Generalacten zu bringendes Protocoll actenkundig zu machen. Dieß muß auch geschehen, wenn der Gerichtsvorstand selbst sich der Führung des Grund- und Hypothekenbuchs zeitweilig unterzieht. Hört die Stellvertretung oder einstweilige Führung des Grund- und Hypothekenbuchs durch den Gerichtsvorstand wegen Wiederübernahme der Buchführung Seiten des ordentlichen Grund- und Hypothekenbuchführers auf, so ist hierüber ebenfalls ein Protocoll zu den Generalacten zu bringen. Das Protocoll über eine Veränderung in Betreff des Grund- und Hypothekenbuchführers ist von Demjenigen, welcher Inhalts desselben das Grund- und Hypothekenbuch zu führen bekommt, wenn er nicht selbst das Protocoll aufnimmt, mit zu unterzeichnen.

§ 89. Den Grund- und Hypothekenbehörden als solchen steht in den die Grund- und Hypothekenbücher betreffenden Angelegenheiten nur die Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege zu. Sie können zwar unter den Betheiligten zur Hebung von Anständen und Widersprüchen gütliche Verhandlungen einleiten, müssen aber, sobald es einer rechtlichen Entscheidung bedarf, die Betheiligten zur rechtlichen Ausführung verweisen. Doch haben sie unter den dazu sich eignenden Voraussetzungen auf Antrag die zur Sicherung von Rechten erforderlichen Eintragungen im Grund- und Hypothekenbuche vorzunehmen.

§ 90. In der Regel ist für jeden Ort (Stadt oder Dorf) oder für jede geschlossene Mark ein eigenes Hypothekenbuch zu halten. Beschränkt sich die Gerichtsbarkeit eines Gerichts an einem Orte auf nur wenige Grundstücke, so kann das Grund- und Hypothekenbuch dieses Ortes mit dem Grund- und Hypothekenbuche eines anderen Ortes verbunden gehalten werden. Je nach der Anzahl und Größe der Grundstücke, über welche das Grund- und Hypothekenbuch eines Ortes sich zu erstrecken hat, kann dasselbe in einem einzigen Bande zusammengefaßt, oder in mehrere Bände getheilt werden. Reicht der Raum in einem Bande nicht mehr hin, so werden die Einträge in einem folgenden Bande fortgesetzt.

§ 91. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben die Grund- und Hypothekenbücher, zu welchen bei nöthig werdender Fortsetzung in neuen Bänden nur gutes, dauerhaftes Papier von gleichem Formate zu verwenden ist, dauerhaft in Leder mit Sprungrücken einbinden zu lassen. Der Rücken ist mit der Aufschrift: „Grund- und Hypothekenbuch“, auch mit dem Namen des Ortes und, wenn das Grund- und Hypothekenbuch in mehrere Bände abgetheilt ist, zur Unterscheidung von den übrigen Bänden des nämlichen Grund- und Hypothekenbuchs mit einer Ziffer oder einem Buchstaben zu versehen.

Im letzteren Falle können zu mehrerer Bequemlichkeit auf dem Rücken jedes Bandes auch noch die darin enthaltenen Grundbuchsnummern z. B. Nr. 1—160 angegeben werden. Inwendig erhält jeder Band ein Titelblatt. Der darauf anzubringende Titel muß nächst dem Namen des Ortes und, bei Abtheilungen des Grund- und Hypothekenbuchs eines Ortes in mehrere Bände der Zahl oder dem Buchstaben des Bandes, die Benennung des Gerichts enthalten.

§ 92. Die Grund- und Hypothekenbehörden dürfen Eintragungen in dem Grund- und Hypothekenbuche nicht unaufgefordert, sondern nur auf Antrag eines Betheiligten oder auf Ersuchen oder Anordnung einer dazu berechtigten Behörde vornehmen, außer wenn sie zugleich in einer anderen Eigenschaft verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß gewisse Eintragungen stattfinden.

Auch liegt ihnen ob, durch Erinnerung der Betheiligten und Befragung derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nothwendig ist, zur Erledigung der einer beantragten Eintragung entgegenstehenden Bedenken mitzuwirken.

§ 93. Werden den Grund- und Hypothekenbehörden amtlich Umstände bekannt, welche Aenderungen in den von ihnen gehaltenen Grund- und Hypothekenbüchern erfordern, so haben sie die Einleitungen zu treffen, welche zu den neuen Eintragungen nothwendig sind.

§ 94. Den Grund- und Hypothekenbehörden liegt ob, vor jeder Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche die Begründung des Antrags zu prüfen und die sich aus den Unterlagen zu demselben ergebenden Mängel oder Anstände dem Antragsteller zu eröffnen.

§ 95. Die Grund- und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, die Rechtshülfe einem Jeden ohne Verzug zu leisten, Eintragungen im Grund- und Hypothekenbuche, dafern sie neben einander bestehen können und nicht die eine die andere ausschließen würde, nach der Zeitfolge des Antrags ohne Begünstigung des Einen vor dem Anderen vorzunehmen und mehrere gleichzeitig zur Eintragung angemeldete Forderungen oder Reallasten als gleichberechtigt einzutragen. Es kann durch den Antrag auf eine Eintragung, welche wegen eines noch zu hebenden Anstands nicht sofort erfolgen kann, eine in Bezug auf die nämliche unbewegliche Sache oder die nämliche hypothekarische Forderung später beantragte statthafte Eintragung nicht aufgehalten werden, dafern Derjenige, welcher eine Eintragung früher beantragte, sich nicht, soweit überhaupt nöthig, durch eine Verwahrung gesichert hat, bevor die später beantragte statthafte Eintragung erfolgt ist.

§ 96. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben die Grund- und Hypothekenbücher so zu verwahren, daß ohne ihre Zulassung Niemand dieselben einsehen kann, bei gestatteter Einsicht aber dafür zu sorgen, daß an dem Inhalte nichts verändert oder beschädigt wird. Sie dürfen nur dem in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Eigenthümer, demjenigen, für welchen eine Forderung, Reallast oder Verfügungsbeschränkung eingetragen ist, und demjenigen, welcher wegen eines zwischen ihm und dem Eigenthümer oder einem eingetragenen Berechtigten bestehenden oder mit demselben einzugehenden Rechtsverhältnisses ein rechtliches Interesse nachweist, von denjenigen Stellen des Grund- und Hypothekenbuchs, auf welche sich sein Interesse bezieht, die Einsicht verstatten, beglaubigte wie unbeglaubigte Abschriften aushändigen und Zeugnisse ausstellen, welche Eigenthums- oder Schuldverhältnisse der unbeweglichen Sachen betreffen.

Den Justizaufsichtsbehörden steht die beliebige Einsicht der von den ihnen untergebenen Gerichten gehaltenen Grund- und Hypothekenbücher zu. Nicht minder können sie Auszüge aus denselben erfordern. Eine Einsendung der Grund- und Hypothekenbücher an die Aufsichtsbehörde findet nicht statt.

Anderen Justiz- wie Verwaltungsbehörden ist, wenn sie bei ihrer Geschäftsverwaltung Nachrichten aus den Grund- und Hypothekenbüchern nöthig haben, auch Anlaß und Zweck ihres Verlangens angeben, nicht nur die Einsicht der betreffenden Stellen zu verstatten, sondern auch ein Auszug derselben mitzutheilen.

§ 97. Der Grund- und Hypothekenbuchführer kann dem in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Eigenthümer, wenn er ihm persönlich bekannt ist, desgleichen den eingetragenen Berechtigten, wenn sie ihm persönlich bekannt sind, dasjenige Folium, auf welchem das Eigenthum oder das Recht eingetragen ist, zur Einsicht vorlegen, ohne dazu einer Anordnung des Gerichts zu bedürfen.

Anderen Personen, dafern sie nicht von dem ihm persönlich bekannten Eigenthümer zu dem Zwecke, sie das Grund- und Hypothekenbuch einsehen zu lassen, persönlich vorgestellt werden, darf der Hypothekenbuchführer die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs nur auf Anordnung des Gerichts gestatten.

§ 98. Die Grund- und Hypothekenbücher dürfen nicht aus dem Gerichtslocale entfernt werden.

§ 99. Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde sind die Schriften über Vorgänge und Verhandlungen in Grund- und Hypothekensachen sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren.

Dieß kann rücksichtlich der auf die einzelnen Grundstücke sich beziehenden Verhandlungen entweder in Specialacten, welche für jedes Grundstück, das ein eigenes Folium im Grund- und Hypothekenbuche hat, besonders angelegt und gehalten werden, oder in chronologisch gehaltenen Generalprotocollen geschehen.

Es ist auch gestattet, daß bei einer Grund- und Hypothekenbehörde für einzelne größere Grundstücke oder mehrere auf Ein Folium eingetragene Grundstücke Specialacten angelegt, rücksichtlich der übrigen Grundstücke aber die Verhandlungen in Generalprotocollen gesammelt werden.

§ 100. Zu den Generalprotocollen oder zu den Specialacten sind alle schriftliche Eingaben in Grund- und Hypothekensachen, die über mündliche Anbringen oder Bescheidungen aufgenommenen Protocolle, die von der Grund- und Hypothekenbehörde gefaßten Beschlüsse, die Entwürfe der Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch, die Entwürfe der schriftlichen Erlasse, Ausfertigungen, Verfügungen der Grund- und Hypothekenbehörde sowie die Abschriften von an Betheiligte zurückgegebenen Urkunden zu bringen und bewendet es im Uebrigen deshalb bei der Vorschrift unter III der Bekanntmachung, die Entscheidungen einiger Zweifel bei Ausführung des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 8. Juli 1847 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 121).

§ 101. Neben den Generalprotocollen und Specialacten sind von jeder Grund- und Hypothekenbehörde für solche Gegenstände und Verhandlungen, welche das Grund- und Hypothekenwesen bei derselben im Allgemeinen angehen, Generalacten zu halten.

§ 102. Die Generalprotocolle können nach Jahrgängen geordnet und gehalten werden. Es ist gestattet, Generalprotocolle in zwei Abtheilungen zu halten, von denen die eine zunächst

für alle Verhandlungen bestimmt ist, welche zu Einträgen in der 1sten und 2ten Rubrik Anlaß geben (Kaufprotocoll), die anderen hingegen für Verhandlungen, welche den Schuldenstand angehen (Hypothekenprotocoll).

Der chronologischen Ordnung unbeschadet sind in den Generalprotocollen die Schriftstücke, welche einen und denselben Gegenstand z. B. eine und dieselbe Eigenthumsveränderung, eine und dieselbe Hypothekenbestellung betreffen, möglichst beisammen zu halten, so daß das Zusammengehörige nicht durch fremdartige Verhandlungen unterbrochen wird.

Die Generalprotocolle sind mit alphabetisch geordneten Registern zu versehen.

§ 103. Auf jedes Anbringen in Grund- und Hypothekensachen hat das Gericht nach geschehener Vergleichung mit dem Grund- und Hypothekenbuche Beschluß zu fassen und denselben möglichst zu beschleunigen.

Der Beschluß ist urschriftlich, mit dem Datum versehen, auf die das Anbringen enthaltende schriftliche Eingabe oder hinter das über ein mündliches Anbringen aufgenommene Protocoll zu bringen. Ist eine Eintragung zu bewirken, so ist der in das Grund- und Hypothekenbuch zu bringende Eintrag mit Bemerkung der ihm im Grund- und Hypothekenbuche zu gebenden Stelle (Grundstücksfolium, Eintragsnummer auch beziehendlich Hypothekennummer oder das ad numerum) vollständig zu entwerfen, so jedoch, daß das dem Eintrage voranzusetzende Datum offen gelassen wird. Nach diesem Entwurfe besorgt der Grund- und Hypothekenbuchführer die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch, trägt auch das Datum, welches der Eintrag im Grund- und Hypothekenbuche erhalten hat, im Entwurfe nach und versieht denselben mit der Bemerkung des Eintrags unter Angabe von Band und Seite des Grund- und Hypothekenbuchs, wo der Eintrag sich befindet, worauf sodann die Benachrichtigung des passiv Betheiligten und beziehendlich die Ausfertigung des Recognitionsscheins erfolgt.

§ 104. Die Ausfertigungen in den die Grund- und Hypothekenbücher betreffenden Angelegenheiten geschehen im Namen des Gerichts.

§ 105. Auszüge aus dem Grund- und Hypothekenbuche werden der Regel nach unter Beglaubigung des Gerichts ertheilt; jedoch sind auf Verlangen auch unbeglaubigte Auszüge unter einfacher Unterschrift des Grund- und Hypothekenbuchführers zu ertheilen. Die Auszüge sind entweder vollständige wörtliche Abschriften des ganzen Grundstücksfoliums in allen drei Rubriken, jedoch in der IIIten Rubrik mit Weglassung der Einträge bereits gelöschter Forderungen, oder summarische Auszüge, in denen in der IIIten Rubrik die eingetragenen Forderungen nur der Summe und beziehendlich dem Gegenstande nach und die damit vorgegangenen Veränderungen angegeben, die Namen der Gläubiger, Cessionarien u. s. w. aber weggelassen sind. Je nachdem sie gebraucht und verlangt werden, sind die Auszüge in dieser oder in jener Maße zu fertigen.

Auszüge, in welchen blos einzelne Einträge aus einer Rubrik angegeben sind, andere noch

wirksame Einträge aber fehlen, oder Auszüge einzelner Rubriken mit Weglassung der übrigen Rubriken dürfen nicht gegeben werden.

Die Ausstellung gerichtlicher Zeugnisse auf Grund des Grund- und Hypothekenbuchs über einzelne die Eigenthums- oder Schuldenverhältnisse eines Grundstücks betreffende Gegenstände in anderer Form als der von Grund- und Hypothekenbuchsauszügen ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Inhalt der Grund- und Hypothekenbücher.

§ 106. Jedes Grund- und Hypothekenbuch muß einschließlich der für spätere Eintragungen vorläufig leer bleibenden Blätter mit Seitenzahlen versehen sein und jedem Bande ist ein nach dem Namen der Eigenthümer der eingetragenen unbeweglichen Sachen alphabetisch geordnetes und gehörig fortzuführendes Register anzuhängen.

§ 107. Auf jedes Grundstücksfolium sind mit Einschluß des Raumes, welcher für die in der Folge nothwendigen Einträge in jeder Rubrik offen gehalten werden muß, mindestens zwei Blatt Papier, und davon in der Regel eine Seite für die Iste Rubrik, eine Seite für die IIte Rubrik und zwei Seiten für die IIIte Rubrik zu rechnen. Für die IIte und IIIte Rubrik ist je nach Verhältniß der mehreren oder wenigeren, bei der Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs auf das Folium zu bringen gewesenen Einträge und des größeren oder geringeren Raumes, den diese Einträge einnehmen, der für künftige Einträge offen zu haltende Raum zu bemessen, und mag durchschnittlich auf das Doppelte des von den Einträgen bei der Anlegung des Foliums eingenommenen Raumes angenommen werden.

Ueberdies ist in jedem Bande hinten eine Anzahl leerer Blätter für Fortsetzungen einzelner Folien und beziehendlich Rubriken, wenn bei einem oder dem anderen Folium wegen häufiger Einträge der speciell vorbehaltene Raum vor der Zeit ausgehen sollte, aufzusparen, welche jedoch nicht über zehn bis zwanzig Blätter, je nach der größeren oder geringeren Zahl der in dem Bande befindlichen Grundstücksfolien, betragen darf.

Auf Fortsetzungen ist da, wo das an einer anderen Stelle fortgesetzte Folium oder beziehendlich die an einer anderen Stelle fortgesetzte Rubrik abbricht, hinzuweisen.

§ 108. Von der Bestimmung des Justizministeriums hängt es ab, ob eine Berechtigung in Gemäßheit des § 59 des bürgerlichen Gesetzbuchs ein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuche erhalten soll. Die Grund- und Hypothekenbehörde hat in diesen Fällen an dasselbe unmittelbar Bericht zu erstatten.

§ 109. Jedes Grundstück, welches nicht Zubehörung eines anderen Grundstücks ist, und jede Mehrheit solcher Grundstücke, welche bestimmt sind, als Gesammtsache vereinigt zu bleiben, erhält ein Folium mit besonderer Nummer.

§ 110. Grundstücke, welche zu einem anderen Grundstücke gehören, mögen sie unter

der nämlichen oder unter anderer Gerichtsbarkeit gelegen sein, sind auf das Folium des Hauptgrundstücks als Zubehörungen einzutragen.

§ 111. Liegen Zubehörungen in dem Bezirke eines anderen Gerichts, so sind sie zwar in dem Grund- und Hypothekenbuche desselben unter einer eigenen Nummer auf ein besonderes Folium einzutragen, doch ist dabei zu bemerken, daß sie Zubehörungen eines zugleich zu bezeichnenden anderen Grundstücks sind.

§ 112. So lange das Zubehörungsverhältniß eines Grundstücks besteht, findet rücksichtlich desselben keine weitere Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch des Gerichts, in dessen Bezirke es gelegen ist, statt, als die einer Veränderung in der Person des Eigenthümers. Die Grund- und Hypothekenbehörde des Hauptgrundstücks hat deshalb von jeder solchen Veränderung demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke Zubehörungen gelegen sind, unter Mittheilung einer Abschrift des auf dem Folium des Hauptguts bewirkten Eintrags eines neuen Eigenthümers, Nachricht zu geben.

§ 113. Werden in Folge der Zusammenlegung von Grundstücken Eigenthümern derselben Wirthschaftswege und feste Abzugsgräben als gemeinschaftliches Eigenthum angewiesen, so gelten in Betreff der Eröffnung eines Foliums für dasselbe die Vorschriften der Verordnung, die Anlegung von Grund- und Hypothekenbuchsfolien für gewisse Bodenflächen bei Grundstückszusammenlegungen betreffend, vom 29. April 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 71).

§ 114. Das Folium eines Grund- und Hypothekenbuchs muß angeben:

1) das Grundstück, für welches es angelegt worden ist, mit seinen unbeweglichen Zubehörungen, ingleichen alle Veränderungen, welche sich an dem Grundstücke und den unbeweglichen Zubehörungen desselben durch Abtrennung oder durch Hinzuschlagung von Grundstücken zutragen,

2) die besondere rechtliche Eigenschaft des Grundstücks, welche eine Beschränkung des jedesmaligen Eigenthümers in der freien Verfügung zur Folge hat, wie die Lehnseigenschaft, die Eigenschaft einer Familienanwartschaft und die sich in der rechtlichen Eigenschaft des Grundstücks ereignenden Veränderungen,

3) die auf dem Grundstücke haftenden Reallasten, sowie die an denselben durch Erhöhung, Verminderung oder Erlöschen sich ergebenden Veränderungen,

4) den Eigenthümer des Grundstücks nebst dem Rechtsgrunde zu dem Eigenthume, auch, wenn der Rechtsgrund zu dem Eigenthume in einem Kaufvertrage besteht, Angabe des Kaufpreises, sowie die durch Uebergang des Eigenthums auf einen Anderen sich ereignenden Veränderungen,

5) die Beschränkungen des Eigenthümers in der Verfügung über das Grundstück, welche nicht in einer besonderen rechtlichen Eigenschaft des letzteren, oder in der mangelnden oder be-

schränkten Handlungsfähigkeit des Eigenthümers, sondern in einem Rechtsgeschäfte, wie z. B. der Bestellung eines Wiederkaufs- oder Verkaufsrechts, einer persönlichen Dienstbarkeit, der Ueberlassung des Abbaues von Fossilien, der Aussetzung einer Erb- oder Vermächtnißanwartschaft, der gegen einen Pachter oder Miether übernommenen Verbindlichkeit, bei Veräußerung des Grundstücks dem Erwerber desselben die Erfüllung des Pacht- oder Miethvertrags zur Pflicht zu machen, oder in einem gerichtlichen Veräußerungsverbote ihren Grund haben, die rücksichtlich des Umfangs solcher Verfügungsbeschränkungen eingetretenen Veränderungen und die Löschungen von Verfügungsbeschränkungen,

6) die auf dem Grundstücke haftenden Schulden, sowie die sich an denselben oder in der Person des Berechtigten ereignenden Veränderungen.

§ 115. Fruchtbringende, mit einem Grundstücke verbundene Berechtigungen können, wenn ihr Bestehen der Grund- und Hypothekenbehörde amtlich bekannt ist, oder genügend nachgewiesen wird, auf Verlangen des Eigenthümers auf das Folium des berechtigten Grundstücks eingetragen werden.

§ 116. Durch die im § 115 gedachte Eintragung übernimmt die Grund- und Hypothekenbehörde keine Gewährleistung für die rechtliche Begründung und den Umfang der eingetragenen Berechtigung.

§ 117. Wenn eine gerichtliche Schätzung des Grundstücks stattgefunden hat, kann auf Verlangen des Eigenthümers der Schätzungswerth eingetragen werden.

§ 118. Befinden sich auf einem Grundstücke ungangbare Halden, auflässige Bergwerkstaggebäude und sonstige früher zu Bergbauzwecken gebrauchte Räume, welche nicht mehr zum Bergbaue dienen, so ist dieß auf dem Folium des Grundstücks zu bemerken.

§ 119. Wer die Eintragung eines Rechtes in das Grund- und Hypothekenbuch oder die Löschung oder Abänderung eines Rechtes wegen eines noch zu beseitigenden Mangels an einem Nachweise nicht sofort zu erlangen vermag, kann sein Recht durch Eintragung einer Verwahrung sichern.

§ 120. Ueber Vormerkung von Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche bestimmt § 404 des bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 121. Außer Dem, was nach den §§ 114 bis 120 in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden muß oder eingetragen werden kann, darf sonst Etwas in dasselbe nicht eingetragen werden.

§ 122. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen die Unterlassung einer Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch und gegen die daraus entstandenen Nachtheile nicht statt.

3. Rubriken des Grund- und Hypothekenbuchs.

§ 123. Jedes in dem Grund- und Hypothekenbuche für ein Grundstück angelegte Folium enthält drei Rubriken:

I. der Sache,
II. des Eigenthümers,
III. der Schulden.

Bei Zubehörungen welche in dem Bezirke eines anderen Gerichts liegen, beschränkt sich das ihnen in dem Grund- und Hypothekenbuche dieses anderen Gerichts anzuweisende Folium auf die erste und die zweite Rubrik.

§ 124. In der ersten Rubrik werden nächst der Nummer, welche das Folium erhält, eingeschrieben:

1) das Grundstück seiner Gattung nach, z. B. Rittergut, Bauergut, Gärtnernahrung, Mühle, Weinberg, Haus und, wenn es einen besonderen Namen hat, mit diesem,

2) die Brandcatasternummer der Gebäude,

3) sämmtliche unbewegliche Zubehörungen nach den Nummern des Flurbuchs,

4) bei walzenden Grundstücken die Nummer, unter welcher das Grundstück im Flurbuche des Ortes verzeichnet ist,

5) die besondere rechtliche Eigenschaft des Grundstücks, welche eine Beschränkung des jedesmaligen Eigenthümers in der Verfügung über dasselbe zur Folge hat,

6) Berechtigungen des Grundstücks, welche nach § 115 zur Eintragung geeignet sind,

7) die Reallasten, soweit sie nicht zufolge §§ 515 fg. des bürgerlichen Gesetzbuchs in die dritte Rubrik einzutragen sind,

8) wenn das Grundstück dem Bergreservate unterliegt, oder wenn auf demselben ein Recht zum Abbaue von Fossilien oder ein Bau- oder ein Kellerrecht nach Maßgabe des § 661 des bürgerlichen Gesetzbuchs eingeräumt worden ist, die Bemerkung dieser Lasten mit Angabe der Urkunden, durch welche dieselben begründet worden, sowie der Stellen in den Acten, wo sich die Urkunden befinden,

9) der Schätzungswerth des Grundstücks nach Maßgabe des § 117.

§ 125. Als Hülfsmittel zu Beurtheilung der Größe und des Steuerschätzungswerths eines Grundstücks sammt seinen Zubehörungen soll sich bei dem Grund- und Hypothekenbuche eines jeden Ortes ein abschriftlicher Auszug des Flurbuchs befinden, welcher dergestalt eingerichtet ist, daß darin mit Weglassung der übrigen in den Flurbüchern der Steuerbehörden befindlichen Angaben die Nummern der Flurstücke, die Namen der Eigenthümer, die Objecte und Culturarten, die summarischen Flächeninhalte, die definitiven Reinerträge und die Steuereinheiten angegeben zu finden sind. Diese Nachrichten kommen, in besondere Spalten vertheilt, auf die linke Seite jedes Blattes zu stehen; wogegen die daneben befindliche rechte

Seite für Berichtigungen und Bemerkungen von vorgegangenen Veränderungen der Eigenthümer oder der Steuereinheiten leer gelassen wird.

§ 126. Der Beziehung des Grund- und Hypothekenbuchs auf das Flurbuch und der Verbindung des Flurbuchs mit dem Grund- und Hypothekenbuche darf nicht die Wirkung beigelegt werden, als ob die Grund- und Hypothekenbehörden außer für die Existenz der im Grund- und Hypothekenbuche aufgeführten Flurstücke als Objecte der eingetragenen dinglichen Rechte auch für Größe, Culturart und Zahl der Steuereinheiten, oder für den Ertrag, wonach die Steuereinheiten berechnet sind, einzustehen hätten.

§ 127. In die erste Rubrik sind Veränderungen einzutragen, welche sich an den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Gegenständen in der Maße ereignen, daß Theile eines Grundstücks abgetrennt oder Grundstücke zu demselben geschlagen, daß Reallasten aufgelegt oder gelöscht werden, daß Beschränkungen der im § 114 unter 2 gedachten Art entstehen oder aufgehoben werden, oder daß durch Aufführung von Wohngebäuden auf Plätzen, auf welchen zuvor keine gewesen, neue Nahrungen angelegt werden.

Eine bei der Brandcatastration etwa vorkommende veränderte Nummerbezeichnung der Gebäude ist nicht in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.

§ 128. Die Grundbuchsnummer eines Grundstücks bleibt auch dann unverändert, wenn frühere Nummern in Folge dessen, daß die damit bezeichneten Grundstücke nach der Zeit durch Hinzuschlagung zu einem anderen Grundstücke ihre besondere Nummer und ihr eigenes Folium verlieren, im Grund- und Hypothekenbuche ausfallen. Bekommt ein Grundstück, welches vorher kein eigenes Folium im Grund- und Hypothekenbuche gehabt hat, ein eigenes Folium, so ist demselben stets eine neue, und zwar die auf die letzte schon vorhandene nächstfolgende Nummer als Grundbuchsnummer zu geben.

§ 129. Die Grundbuchsnummer wird in der ersten Rubrik über die mittlere Spalte gesetzt und vertritt die Stelle einer Ueberschrift.

Was nach § 124 zum Inhalte der ersten Rubrik eines Grundstücksfoliums gehört, bildet zusammen so, wie es bei Anlegung des Foliums vorgefunden und festgestellt worden ist, den Inhalt des ersten Eintrags, welchem hier kein Datum vorzusetzen ist. Bei großen Gütern können, wenn der in diesem ersten Eintrage begriffenen Gegenstände etwa sehr viele und mannigfaltige wären, die verschiedenen Kategorieen derselben zu besserer Uebersicht durch vorgesetzte Buchstaben von einander unterschieden werden, z. B. a. Zubehörungen, b. besondere rechtliche Eigenschaft, c. Reallasten.

§ 130. Bei den unter anderer Gerichtsbarkeit gelegenen Zubehörungen ist auf dem Folium des Hauptguts da, wo sie unter den Zubehörungen aufgeführt werden, dieser Umstand mit zu bemerken und zugleich das andere Gericht, unter dem sie gelegen sind, zu nennen.

§ 131. Wird ein Grundstück, welches bisher Zubehörung eines anderen Grundstücks gewesen und solchergestalt im Grund- und Hypothekenbuche aufgeführt ist, von demselben abgetrennt, so wird darüber ein besonderer Eintrag in die Iste Rubrik gebracht, auf welchen neben dem ersten Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit dem Worte: „abgetrennt“ zu verweisen ist.

§ 132. Wird beschränktes Eigenthum in freies Eigenthum verwandelt, z. B. durch Aufhebung einer Familienanwartschaft, so wird die im ersten Eintrage bemerkte Eigenthumsbeschränkung gelöscht. Dieß geschieht mittels besonderen Eintrags, auf welchen neben dem ersten Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit dem Worte: „gelöscht“ zu verweisen ist.

Auf dieselbe Weise ist zu verfahren, wenn eingetragene Reallasten abgelöst oder sonst aufgehoben werden. Fällt eine Reallast nicht ganz, sondern nur zum Theil weg, so ist bei der Verweisung in der Spalte der Anmerkungen neben dem ersten Eintrage statt des Wortes: „gelöscht“ das Wort: „beschränkt“ oder ein gleichbedeutendes anderes Wort zu gebrauchen.

§ 133. In die zweite Rubrik gehören:

1) der Name des Eigenthümers, bei einer physischen Person der Vor- und Zuname, auch, soweit es zur Unterscheidung von anderen Personen gleiches Namens erforderlich, dessen Stand, Gewerbe und Wohnort,

2) der Rechtsgrund zur Eigenthumserwerbung und, wenn derselbe in einem Kaufe besteht, der Kaufpreis,

3) die Verfügungsbeschränkungen der im § 114 unter 5 erwähnten Art, mit Ausnahme der Ueberlassung des Abbaues von Fossilien, sowie eines Bau- oder Kellerrechts, welche nach § 124 unter 8 in der ersten Rubrik einzutragen sind,

4) Vorkaufsrechte, auch wenn sie nicht blos für den erstmaligen Fall eines Verkaufs, sondern zugleich für spätere Fälle wirksam sind.

§ 134. In der zweiten Rubrik ist über die mittlere Spalte das Wort: „Besitzer“ als Ueberschrift zu setzen.

Die Namen der Besitzer (Eigenthümer) sind in den Einträgen derselben mit Canzleischrift oder sonst mit ausgezeichneter Schrift zu schreiben.

Bei städtischen Grundstücken ist jedesmal im Eintrage des Eigenthümers dessen Stand oder Gewerbe mit anzugeben.

§ 135. Die Einträge von Vorkaufsrechten werden in der Spalte links durch das unter die Eintragsnummer zu setzende Wort: „Vorkauf“ noch besonders kenntlich gemacht.

§ 136. Wenn eine in die zweite Rubrik eingetragene Verfügungsbeschränkung oder Verwahrung späterhin aus irgend einem Grunde wegfällt oder sich erledigt, so findet ein Löschungseintrag statt, auf welchen neben dem Eintrage der Verfügungsbeschränkung oder der

Verwahrung in der Spalte der Anmerkungen auf die oben im § 132 bemerkte Weise zu verweisen ist.

§ 137. In die dritte Rubrik sind die durch das Grundstück zu sichernden Forderungen mit Einschluß der in §§ 515, 517 des bürgerlichen Gesetzbuchs bemerkten Reallasten einzutragen.

Die Eintragung muß enthalten:

1) den Betrag oder Gegenstand und den Entstehungsgrund der Forderung,

2) den Namen des Berechtigten, bei einer physischen Person den Vor- und Zunamen, auch, soweit es zur Unterscheidung von anderen gleichnamigen Personen nöthig, Stand, Gewerbe und Wohnort,

3) den Zinsfuß, wenn eine Hypothek auch wegen versprochener Zinsen bestehen soll, und

4) dafern sich die Hypothek zugleich auf Kosten als Nebenforderung erstrecken soll, eine sich darauf beziehende Bemerkung.

§ 138. In der dritten Rubrik ist über die mittlere Spalte das Wort: „Schulden" als Ueberschrift zu setzen.

§ 139. Bei Forderungen, welche in baarem Gelde bestehen, sind die Summen sowohl im Contexte des Eintrags mit Buchstaben, als auch in der dafür bestimmten Nebenspalte mit Ziffern zu schreiben.

§ 140. Die Hülfsvollstreckung in ein Grundstück wegen einer Forderung geschieht durch Eintragung einer Hypothek für dieselbe, welche sich jedoch, wenn die Forderung bereits theilweise durch eine Hypothek gesichert ist, auf den durch dieselbe nicht gesicherten Betrag beschränkt.

Nach erfolgter Eintragung ist der Beklagte auf Nachsuchen des Klägers zu bedeuten, daß, wenn er denselben nicht binnen vier Wochen befriedige, und, daß dieß geschehen, nachweise, mit Consignation und Taxation des Grundstücks behufs der Versteigerung und mit letzterer selbst werde verfahren werden.

§ 141. Alle Forderungen, sowohl wenn sie blos vorgemerkt, als auch, wenn sie sogleich förmlich eingetragen werden, bekommen fortlaufende Nummern. Diese Nummern (Hypothekennummern) werden in der linken Spalte unter der Eintragsnummer und von dieser durch einen kleinen Querstrich getrennt in römischen Ziffern ausgedrückt und zeigen die Reihenfolge an, in welcher die Forderungen bei ihrem Zusammentreffen zu befriedigen sind.

Naturalauszüge und Leibrentenforderungen werden noch außerdem durch das unter die römische Ziffer zu schreibende Wort: „Auszug", „Leibrente" kenntlich gemacht.

Bei eisernen Capitalen ist diese Eigenschaft nicht nur im Contexte des Eintrags zu be-

merken, sondern auch in der linken Spalte durch das unter die römische Ziffer zu schreibende Wort: „eisern" auszuzeichnen.

§ 142. Bei Forderungen, die blos vorgemerkt werden, ist das Wort: „Vorgemerkt", welches sie vor den förmlich eingetragenen Forderungen kenntlich macht, an den Anfang des Eintrags unmittelbar hinter das Datum zu setzen.

Gelangt eine vorgemerkte Forderung nachher zur förmlichen Eintragung, so wird der deshalb zu bewirkende Eintrag, welcher beziehungsweise gefaßt werden kann, in der Spalte links unter der Eintragsnummer nicht mit einer römischen Ziffer, sondern nur mit einem ad numerum (des Vormerkungseintrags) versehen und auf denselben neben dem Vormerkungseintrage in der Spalte der Anmerkungen mit den Worten: „förmlich eingetragen" verwiesen.

§ 143. Wenn der Schuldner, welcher bei einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung sich das Recht vorbehalten hat, eine andere Forderung mit gleichem Range auf das Grundstück eintragen zu lassen, von diesem Rechte Gebrauch macht, nachdem jene Forderung bereits eingetragen ist, so erhält zwar die sodann später zur Eintragung gelangende andere Forderung diejenige Hypothekennummer, welche in der Zahlenfolge auf sie trifft, es ist aber das gleiche Rangverhältniß zwischen ihr und jener früher eingetragenen Forderung neben beiden Einträgen in der Spalte der Anmerkungen durch die Worte:

„gleichen Rang mit Nr." (des anderen Eintrags)

auszudrücken.

§ 144. Wenn bei einem Grundstücke, welches Mehrere gemeinschaftlich ungetheilt besitzen, eine Hypothek nur an dem ideellen Antheile eines einzelnen Mitbesitzers erlangt wird, so ist dieses Verhältniß nicht nur im Eintrage der Forderung selbst anzugeben, sondern auch noch besonders neben dem Eintrage in der Spalte der Anmerkungen durch die Worte: „haftet nur auf einem Antheile" bemerkbar zu machen.

§ 145. Bei Abtretungen eingetragener Forderungen geschieht die Verweisung auf den Abtretungseintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der abgetretenen Forderung in der Spalte der Anmerkungen durch das Wort: „cedirt".

Dieses gilt jedoch nur für die erstmalige Abtretung. Bei öfteren Abtretungen der nämlichen Forderung wird von einer Abtretung auf die andere verwiesen, so daß bei den weiteren Abtretungen die Verweisung auf die neueste Abtretung stets neben dem Eintrage der letztvorhergegangenen Abtretung ihre Stelle erhält und durch die Worte: „weiter cedirt" ausgedrückt wird.

Wird nicht die ganze Forderung, sondern nur ein Theil derselben abgetreten, so ist bei der Verweisung auf den Abtretungseintrag neben dem früheren Eintrage auch die abgetretene Summe zu nennen, so daß die Verweisung z. B. so lautet: „cedirt 1000 Thlr. — = — =".

§ 146. Auf den Eintrag, womit die Verpfändung einer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Forderung geschieht, wird neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung durch das Wort: „verpfändet" verwiesen.

§ 147. Wenn eine im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Forderung im Wege der Hülfsvollstreckung einem Anderen vom Richter überwiesen wird, so geschieht die Verweisung auf den deshalb in das Grund- und Hypothekenbuch zu bringenden Eintrag zur Seite des ursprünglichen Eintrags der nunmehr überwiesenen Forderung durch das Wort: „überwiesen".

War die überwiesene Forderung demjenigen, welchem sie überwiesen worden, vorher schon im Grund- und Hypothekenbuche verpfändet gewesen, so kommt nach geschehener Ueberweisung die vorherige Verpfändung zur Löschung.

§ 148. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben, wenn wegen eines Schuldbetrags die Hülfsvollstreckung in eine hypothekarische Forderung, welche größer als jener, in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen ist, den Ueberweisungseintrag so zu fassen, daß darin die Ueberweisung der ganzen Forderung, oder, wenn der Executionsrichter auf Grund eines nach §§ 45, 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1838 stattfindenden Ermessens unter Verhältnissen, welche mit Sicherheit anzunehmen gestatten, daß schon ein Theil der Forderung, in welche die Hülfsvollstreckung gesucht worden, zur Sicherung des Schuldbetrags hinreichend sein werde, die Hülfsvollstreckung auf diesen in einer bestimmten Summe auszusprechenden Theil der Forderung beschränkt und demgemäß die im § 57 vorgeschriebene Verfügung an den Schuldner des Schuldners erlassen hat, die Ueberweisung dieser bestimmten Summe von dem Betrage der ganzen Forderung ausgedrückt zu finden ist.

Die Uebertragung eines an einer hypothekarischen Forderung erlangten Hülfsrechts auf einen Anderen ist nicht zur Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche geeignet.

§ 149. Nebenbestimmungen bei einer Forderung sind nur dann in der Eintragung zu erwähnen, wenn sie auf den Rang der Forderung Einfluß haben, oder wenn sie die Ausübung des Eintretungs- oder Ablösungsrechts, oder die Abtretung der Forderung an den Eigenthümer des Grundstücks beschränken oder ausschließen, oder wenn sie die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichten sollen, dem Berechtigten von einer Veräußerung Nachricht zu geben.

§ 150. Bei Naturalauszügen sind die einzelnen unter denselben begriffenen jährlichen Leistungen in der Eintragung nicht besonders auszudrücken, sondern es genügt eine allgemeine Bezeichnung.

§ 151. Sowohl bei Naturalauszügen, als auch bei allen auf eine bereits eingetragene Forderung sich beziehenden Einträgen wird die für die Geldsumme bestimmte Nebenspalte mit horizontalen Strichen ausgefüllt.

§ 152. Werden gewisse besondere Naturalleistungen für die Kinder des Verkäufers oder andere Personen bedungen, wie z. B. Wartung, Pflege und Erziehung der Kinder von Seiten des Eigenthümers, freier Aufenthalt im Gute zu Zeiten, wo sie dienstlos sind, Ausstattung bei der Verheirathung und dergl. m., so sind dergleichen Leistungen, wofern nur sonst die Vorbedingungen zu Eintragung derselben in das Grund- und Hypothekenbuch vorhanden, nicht nur besonders einzutragen, sondern auch diese Einträge in der Spalte links unter der Eintragsnummer und Hypothekennummer durch ein entsprechendes Wort, wie: „Herberge", „Erziehung", „Ausstattung" auszuzeichnen.

§ 153. Geht eine eingetragene Forderung vermöge Eintretungs- oder Ablösungsrechts ohne Abtretung des seitherigen Berechtigten oder vermöge Erbrechts auf einen Anderen über und wird diese Veränderung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so ist zur Verweisung auf diesen Eintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung das Wort: „abgelöst", „umgeschrieben" zu gebrauchen.

§ 154. Auf Einträge von Verwahrungen, welche sich auf eine im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Forderung beziehen, wird neben dem Eintrage dieser letzteren durch das Wort: „protestirt" verwiesen.

§ 155. Ist dieselbe Forderung auf verschiedene, mit eigenem Folium versehene Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche desselben oder eines anderen Gerichts einzutragen, so ist auf dem Folium eines jeden dieser Grundstücke an der Seite des Eintrags zu bemerken, auf welchen anderen Grundstücken die Forderung noch außerdem haftet.

Gehören die wegen derselben Forderung verpfändeten verschiedenen Grundstücke unter verschiedene Grund- und Hypothekenbehörden, so hat eine jede derselben von dem Eigenthümer des Grundstücks den Nachweis zu verlangen, daß die Forderung auch im Grund- und Hypothekenbuche der anderen Grund- und Hypothekenbehörden auf dem Folium des mitverpfändeten dortigen Grundstücks eingetragen worden, und kann eine jede erst, nachdem derselbe beigebracht worden ist, die Mitverhaftung in ihrem Grund- und Hypothekenbuche bemerken.

§ 156. Die Bemerkung einer Simultanhaftung findet ihren Platz in der Spalte der Anmerkungen und ist möglichst kurz zu fassen, z. B. so: „mitverpfändet ist Nr. 20 dieses Grund- und Hypothekenbuchs" oder: „haftet auch auf Nr. 25 des Grund- und Hypothekenbuchs über N. N. Gerichtsamt N. N."

§ 157. Rücksichtlich der Einträge für den erbländischen ritterschaftlichen Creditverein, die landständische Bank des Markgrafthums Oberlausitz und die Leipziger Hypothekenbank bewendet es bei den Verordnungen vom 30. April 1845, 23. August 1849 und 14. October 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 76, vom Jahre 1849, Seite 180 und vom Jahre 1864, Seite 342).

§ 158. Alle Forderungen werden nach der Zeitfolge eingetragen, in welcher die Eintragung beantragt worden ist.

Werden Forderungen gelöscht, so bewirkt dieß in der Reihenfolge der Zahlen keine Veränderung.

In die aus dem Grund- und Hypothekenbuche ertheilten Auszüge werden von gelöschten Forderungen nur die Nummern, unter denen sie eingetragen gewesen, mit dem Beisatze: „ist gelöscht" aufgenommen.

Erst wenn alle auf ein Grundstück eingetragene Forderungen gelöscht sind, wird für die nachher zur Eintragung gelangenden neuen Forderungen eine neue Zahlenreihe angefangen.

§ 159. Blos wenn eine Forderung ganz gelöscht wird, ist sowohl in dem dießfallsigen Eintrage, als auch zur Verweisung auf denselben neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung der Ausdruck: „löschen" und „gelöscht" zu gebrauchen. Bei Löschungen, wobei ein Theil der Forderung noch stehen bleibt, ist statt dessen das Wort: „abgeschrieben" anzuwenden.

§ 160. Die Abtragung der fällig werdenden Zinsen einer eingetragenen Forderung oder der Auszugsgebührnisse oder Leibrentenbeträge giebt keinen Anlaß zu Abschreibungen im Grund- und Hypothekenbuche.

§ 161. Wird, außer dem Falle einer theilweisen Löschung (Abschreibung) nach Tilgung eines Theiles der Schuld, die Hypothek später auf ein Minderes, als im Eintrage der Forderung enthalten war, herabgesetzt, wie z. B. bei einer Herabsetzung des eingetragenen Zinsfußes, wobei der Gläubiger auf die Hypothek insoweit verzichtet, so geschieht die Verweisung auf den darüber bewirkten Eintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung durch das Wort: „beschränkt".

§ 162. Wenn mehrere Forderungen gleichen Rang haben sollen, so muß dieß aus dem Eintrage ersichtlich sein.

§ 163. Mehrere Forderungen, welche gleichzeitig zur Eintragung gelangen und auch gleichen Rang neben einander haben sollen, sind, wenn sie einen gemeinschaftlichen Rechtsgrund haben und auf einer und derselben Urkunde oder Verhandlung beruhen, in einen einzigen gemeinschaftlichen Eintrag zusammenzufassen, aber durch vorgesetzte Buchstaben zu unterscheiden. Beruhen die mehreren Forderungen auf verschiedenen Rechtsgründen und verschiedenen Urkunden oder Verhandlungen, so sind zwar eben so viel gesonderte Einträge zu machen, doch ist allen diesen gleichberechtigten Forderungen nicht nur die gleiche Hypothekennummer zu geben und diese unter jeder Eintragsnummer zu wiederholen, sondern es müssen auch diese Einträge in ununterbrochener Reihe auf einander folgen und durch das gleiche Datum als gleichzeitig erfolgt kenntlich sein.

§ 164. Die Erklärung eines hypothekarischen Gläubigers, wodurch er das Vorzugsrecht seiner Forderung einem späteren Gläubiger abtritt, ist Gegenstand eines besonderen Eintrags,

auf welchen ebensowohl neben dem Eintrage der Forderung, deren Vorzugsrecht abgetreten wird, durch das Wort: „nachgetreten", als auch neben dem Eintrage der Forderung, zu deren Gunsten die Abtretung erfolgt, durch das Wort: „Vorzug" in der Spalte der Anmerkungen zu verweisen ist.

§ 165. Eine Verwahrung ist in diejenige Rubrik einzutragen, in welche der Eintrag gehört, gegen den sie gerichtet ist. Insbesondere gehören in die zweite Rubrik Verwahrungen gegen Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks oder gegen Eintragung einer Verfügungsbeschränkung, in die dritte Rubrik Verwahrungen gegen Abtretung oder Verpfändung einer hypothekarischen Forderung oder gegen Löschung einer solchen.

§ 166. Löschungen gehören in diejenige Rubrik, in welcher sich das zu löschende Recht eingetragen befindet.

Eine Löschung darf nicht anders, als in der Form eines besonderen Eintrags geschehen.

§ 167. Bei Löschungen ist in dem ursprünglichen Eintrage des Gegenstands, der gelöscht wird, nicht nur das denselben im Contexte des Eintrags bezeichnende Wort z. B. Naturalauszug, Vorkaufsrecht, Verwahrung u. s. w. bei Forderungen, die in baarem Gelde bestehen, die mit Buchstaben geschriebene Summe, sondern auch das in der Spalte der Anmerkungen auf den Löschungseintrag verweisende Wort: „gelöscht" und überdieß in der IIIten Rubrik bei Forderungen in baarem Gelde die mit Zahlen geschriebene Summe in der Nebenspalte, sowie in der Spalte links die Hypothekennummer mit rother Dinte zu unterstreichen.

Bei Abschreibungen wird nur das auf den Abschreibungseintrag verweisende Wort: „abgeschrieben" roth unterstrichen.

4. Anträge in den die Grund- und Hypothekenbücher betreffenden Angelegenheiten.

§ 168. Anträge in den die Grund- und Hypothekenbücher betreffenden Angelegenheiten sind bei den Appellationsgerichten zu Dresden und zu Budissin schriftlich zu stellen. Bei Gerichtsämtern können sie sowohl mündlich als schriftlich gestellt werden. Mündliche Anbringen sind sogleich zu Protocoll zu nehmen und es ist hierin die Tagesstunde, wo sie erfolgten, zu bemerken. Letzteres muß auch bei Eingang schriftlicher Gesuche beobachtet werden.

§ 169. Mit dem Antrage auf eine Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ist die Nachweisung des Rechtsgrunds, nicht minder die Rechtfertigung des Antragstellers zu verbinden.

§ 170. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche der Grund- und Hypothekenbehörde bei Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch zur Unterlage dienen sollen, müssen die thatsächliche Begründung des Antrags voll beweisen und, wenn sie von Privatpersonen ausgehen, vor einem inländischen Gerichte oder vor einem inländischen Notar aufgenommen oder

anerkannt, oder im Auslande vor einem zur Ausstellung von Zeugnissen über das Bekenntniß zu einer Urkunde von der sächsischen Staatsregierung ermächtigten Gesandten oder Consul anerkannt sein. Alles dieß gilt auch von Vollmachten zur Abgabe solcher Erklärungen, durch welche dem Auftraggeber eine Verbindlichkeit auferlegt oder ein Recht desselben aufgegeben, beschränkt oder auf einen Anderen übertragen werden soll.

§ 171. Urkunden, welche in einem zum deutschen Bunde gehörigen Staate vor einem Gerichte oder einem Notar aufgenommen oder anerkannt worden sind, haben, dafern durch Staatsverträge oder Anordnungen des Justizministeriums nicht etwas Anderes bestimmt ist, nur dann dieselbe Glaubwürdigkeit wie die vor einem inländischen Gerichte oder einem inländischen Notar aufgenommenen oder anerkannten Urkunden, wenn von dem Justizministerium oder, wo ein solches nicht besteht, von der höchsten Staatsbehörde des Auslandes Unterschrift und Siegel des Gerichts oder des Notars sowie die Berechtigung zur Aufnahme derartiger Urkunden bestätigt wird.

§ 172. Urkunden, welche in anderen als zum deutschen Bunde gehörigen Staaten vor öffentlichen Beamten oder vor Notaren aufgenommen oder anerkannt wurden, sind, soweit durch Staatsverträge oder Anordnungen des Justizministeriums nicht etwas Anderes bestimmt ist, nur dann geeignet, zur Unterlage für Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch zu dienen, wenn Unterschrift und Siegel der öffentlichen Beamten oder Notare sowie ihre amtliche Berechtigung zur Aufnahme oder Ausfertigung nicht blos von dem Justizministerium oder, wo ein solches nicht besteht, von der höchsten Staatsbehörde des Auslandes bestätigt, sondern überdieß diese Bestätigung von einem dazu ermächtigten sächsischen Gesandten oder sächsischen Consul oder von dem sächsischen Justizministerium beglaubigt wurde.

§ 173. Kommt es blos darauf an, daß für denjenigen, in dessen Namen ein Anderer auftritt, ein Recht erworben oder erhalten werden soll, so reicht hierzu eine außergerichtliche Vollmacht und selbst ein vermutheter Auftrag aus, ohne daß es der Nachbringung einer Vollmacht bedarf. Außer denjenigen Personen, welche überhaupt den Rechten nach in vermuthetem Auftrage für Andere vor Gericht handeln können, steht in diesen Fällen auch Advocaten die Vermuthung erhaltenen Auftrags zur Seite.

5. Fassung der Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch.

§ 174. Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch sind vollständig, doch kurz und bündig zu fassen und in die ihnen zugewiesenen Stellen des Grund- und Hypothekenbuchs einzuschreiben.

§ 175. Jede Seite des Grund- und Hypothekenbuchs wird durch senkrechte Linien in drei Spalten von ungleicher Breite abgetheilt, von denen die erste und schmalste zur linken Seite für die Nummern der Einträge, die mittlere, breiteste für die Einträge selbst, und die

dritte zur rechten Seite für Anmerkungen bestimmt ist. Diese Abtheilung ist für alle drei Rubriken des Grund- und Hypothekenbuchs die nämliche, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Rubrik der Schulden noch eine vierte Spalte zwischen den Spalten der Einträge und der Anmerkungen erhält, in welche die Geldsummen der eingetragenen Schulden mit Ziffern geschrieben werden, und wozu der erforderliche Raum von der mittleren, breitesten Spalte abgeht.

Eine weitere Unterabtheilung der Rubriken des Grund- und Hypothekenbuchs ist nicht zulässig.

§ 176. Die Einträge erhalten fortlaufende Nummern, die in jeder Rubrik mit 1 anfangen und mit arabischen Ziffern zu schreiben sind.

Jeder Eintrag ist mit einer solchen Nummer zu versehen.

§ 177. Jeder Eintrag beginnt in der für die Einträge selbst bestimmten mittleren Spalte mit dem Datum und schließt mit der Angabe der urkundlichen Unterlage und dem Allegate der bezüglichen Actenstelle.

Bei diesen Allegaten sind zu Ersparung des Raumes Abkürzungen zulässig.

Blos der 1ste Eintrag in der 1sten Rubrik erhält kein Datum vorgesetzt.

§ 178. Jeder für sich bestehende Eintrag ist durch eine Querlinie über die ganze Breite der Blattseite von den nachfolgenden Einträgen abzusondern.

§ 179. Jeder Eintrag, der sich auf den Gegenstand eines früheren, in derselben Rubrik befindlichen Eintrags bezieht, wie solches z. B. bei Abtretungen und Löschungen stets der Fall ist, wird unter der Nummer, die er in der Reihe der Einträge erhält (Eintragsnummer), mit einer Verweisung rückwärts auf die Nummer jenes früheren Eintrags — ad num. — versehen.

Ebenso ist neben dem früheren Eintrage in der Spalte der Anmerkungen auf den späteren Eintrag, mittels dessen eine mit dem Gegenstande des Eintrags vorgegangene Veränderung im Grund- und Hypothekenbuche bemerkt wird, durch ein passendes Wort, mit Beifügung der Nummer dieses späteren Eintrags, vorwärts zu verweisen.

§ 180. Jedem für sich bestehenden Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch ist Tag, Monat und Jahr vorzusetzen.

§ 181. Am Schlusse des Eintrags ist die Urkunde über das Rechtsgeschäft, die Verhandlung oder das Anbringen, worauf sich der Eintrag gründet, mit dem Datum anzugeben.

§ 182. Jedem Eintrage ist eine Verweisung auf die Stelle in den Acten oder in den Protocollen des Gerichts beizufügen, an welcher sich die bezügliche Verhandlung oder das bezügliche Anbringen und der Beschluß der Eintragung befindet.

§ 183. Sollen Veränderungen an Einträgen vorgenommen werden, so sind sie in Form besonderer Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch einzuschreiben.

§ 184. Im Grund- und Hypothekenbuche darf nicht etwas radirt oder ein Blatt eingelegt werden.

Sollte etwas ausgestrichen oder zwischen die Zeilen geschrieben worden sein, so muß der Grund- und Hypothekenbuchführer in einer von ihm unterzeichneten Seitenbemerkung die vom Vorstande genehmigte Rechtfertigung angeben.

Die Berichtigung eines irrthümlich abgefaßten Eintrags kann nur durch einen auf den irrthümlichen Eintrag zurückweisenden neuen Eintrag geschehen.

6. Recognitionsscheine.

§ 185. Ueber jede im Grund- und Hypothekenbuche geschehene Eintragung hat die Grund- und Hypothekenbehörde den Betheiligten einen Recognitionsschein und zwar bei Eintragung eines neuen Eigenthümers, bei Eintragung von Forderungen wie bei Löschung derselben und bei Eintragung von Abtretungen, dafern die Ausstellung nicht ausdrücklich abgelehnt wird, unverlangt, in anderen Fällen nur auf Verlangen auszustellen.

§ 186. Jeder Recognitionsschein muß angeben, worin der Eintrag bestanden, welches Grundstück er betrifft und an welchem Tage er geschehen ist, übrigens Band und Seite des Grund- und Hypothekenbuchs, wo sich der Eintrag befindet.

§ 187. Recognitionsscheine können besonders ausgestellt, aber auch, wenn eine den Rechtsgrund zur Eintragung enthaltende Urkunde eingereicht, oder eine dergleichen Urkunde bei der Grund- und Hypothekenbehörde selbst ausgefertigt worden ist, auf diese Urkunde gebracht oder derselben angehängt, oder der über das Rechtsgeschäft ausgefertigten gerichtlichen Urkunde einverleibt werden.

Wenn der Recognitionsschein nicht besonders ausgestellt wird, kann die Recognition mit Bezug auf die ihr zu Grunde liegende Urkunde gefaßt werden.

§ 188. Dafern über das Rechtsgeschäft eine gerichtliche Urkunde aufgenommen worden ist, sowie in allen Fällen, in denen bei der Grund- und Hypothekenbehörde eingereichte Urkunden, welche bei einem Eintrage zur Unterlage gedient haben, an Betheiligte wieder herausgegeben werden, sind beglaubigte Abschriften dieser Urkunden bei den Acten zu behalten.

§ 189. In einem über Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch ausgestellten Recognitionsscheine, dem Hypothekenbriefe, ist auszudrücken:

1) der Name des hypothekarischen Gläubigers, wie er eingetragen ist,
2) der Name des Eigenthümers des mit der Hypothek behafteten Grundstücks,
3) das Grundstück, auf welchem die Forderung eingetragen ist,
4) der Rechtsgrund der Forderung,
5) die Summe der eingetragenen Forderung unter Erwähnung der Zinsen und Kosten, soweit die Hypothek wegen derselben bestellt ist,
6) die Nummer, welche die Forderung im Hypothekenbuche erhalten hat.

§ 190. Wird der Hypothekenbrief auf eine der Grund- und Hypothekenbehörde überreichte Urkunde geschrieben oder derselben angehängt, so kann zwar, was die Person des Gläubigers und des Schuldners, ingleichen den Rechtsgrund der Forderung anlangt, auf den Inhalt jener Urkunde kurz hingewiesen werden, die übrigen Punkte aber sind im Hypothekenbriefe besonders auszudrücken.

§ 191. Bei Löschungen von Forderungen, worüber Hypothekenbriefe ausgefertigt worden sind, haben die Grund- und Hypothekenbehörden, wenn mit dem Löschungsantrage nicht zugleich der Hypothekenbrief eingereicht wird, durch Erinnerung der Betheiligten sich möglichst dafür zu bemühen, daß der Hypothekenbrief zurückgegeben werde, ohne daß jedoch die Löschung selbst hierdurch aufgehalten werden darf.

Der zurückgegebene Hypothekenbrief ist zu vernichten oder, wenn der Schuldner ihn in seine Verwahrung zu erhalten verlangt, demselben durchschnitten oder durchrissen wieder auszuhändigen.

7. Benachrichtigung des passiv Betheiligten.

§ 192. Von jeder in das Grund- und Hypothekenbuch geschehenen Eintragung hat die Grund- und Hypothekenbehörde demjenigen, welcher dabei insofern betheiligt ist, als gegen ihn ein Recht erlangt oder ein ihm zustehendes Recht aufgehoben, beschränkt oder auf einen Anderen übertragen wird, Nachricht zu geben. Die Benachrichtigung, welcher eine einfache Abschrift des Eintrags beigefügt werden muß, kann nur unterbleiben, wenn von dem Betheiligten auf die Benachrichtigung ausdrücklich verzichtet worden ist.

8. Wiederherstellung verloren gegangener Grund- und Hypothekenbücher.

§ 193. Gehen Grund- und Hypothekenbücher zu Grunde oder verloren, so sind Alle, welche zu Wiederherstellung derselben durch Vorlegung von Schriften und Urkunden beizutragen im Stande sind, Privatpersonen wie Behörden, zur Vorlegung dieser Schriften und Urkunden verpflichtet und Privatpersonen nöthigenfalls zu derselben amtswegen durch Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern und bei deren Erfolglosigkeit oder Uneinbringlichkeit durch Gefängnißzwang bis zu einem Monate anzuhalten.

§ 194. Wird behufs der Wiederherstellung von Grund- und Hypothekenbüchern oder der denselben zur Unterlage dienenden Acten ein öffentlicher Aufruf nöthig, so ist das Justizministerium befugt, denselben anzuordnen und zu bestimmen, unter welchen Verwarnungen derselbe zu erlassen und wie sonst zu verfahren ist.

9. Gerichtsgebühren und Stempel.

§ 195. Die Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen sind nach der dem Gesetze vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, beigefügten Taxordnung zu erheben.

§ 196. Die Stempelabgabe ist in Grund- und Hypothekensachen nach den Sätzen zu erheben, welche in den bestehenden Stempelgesetzen bei Eigenthumsveränderungen an Grundstücken, sowie in Bezug auf Hypotheken und sonst vorgeschrieben sind.

Sollte in einem Falle die Ausfertigung eines Recognitionsscheins oder eines Hypothekenbriefs unterbleiben, so ist dessen ungeachtet die Stempelabgabe zu erheben und das Stempelpapier zu den Acten (Generalprotocollen oder Specialacten) zu cassiren.

Wegen derjenigen Forderungen, deren Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch in Gemäßheit der §§ 390, 391, 392, 393, 394 und 515 des bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt und der darüber ausgefertigten Hypothekenbriefe ist in Bezug auf die Stempelabgabe den Vorschriften des Mandats vom 4. September 1822, §§ 14, 15 sub e und des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken u. s. w. betreffend, vom 4. Juni 1829, §§ 39, 47, 57, 62, sowie (in der Oberlausitz) des Gesetzes vom 25. Januar 1836, §§ 68, 75, 85, 90 nachzugehen.

10. Verfahren in den das Eigenthum an unbeweglichen Sachen betreffenden Angelegenheiten.

§ 197. Wird in den im § 2286 des bürgerlichen Gesetzbuchs angegebenen Fällen die Eintragung der Erben als Eigenthümer eines ererbten Grundstücks oder desjenigen, auf welchen das Grundstück unmittelbar aus der Erbschaft übergehen soll, in das Grund- und Hypothekenbuch innerhalb Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls nicht nachgesucht, so sind die Erben hierzu und zwar, da nöthig, unter Anwendung von Geldstrafen von Fünf bis Hundert Thalern anzuhalten.

§ 198. Wird ein Grundstück durch einen Vertrag unter Lebenden veräußert, so liegt beiden Vertragschließenden ob, dafür zu sorgen, daß vor Ablauf einer von Zeit des Vertragsschlusses an zu rechnenden zweimonatlichen Frist die über den Veräußerungsvertrag aufgenommene Urkunde bei der Grund- und Hypothekenbehörde eingereicht und die Eintragung des neuen Eigenthümers in das Grund- und Hypothekenbuch nachgesucht werde. Die Unterlassung zieht für jeden Vertragschließenden eine Geldstrafe im Betrage von einem Viertel Procent der versprochenen Kaufsumme oder bei anderen als Kaufverträgen von einem Viertel Procent des letzten bekannten Kaufpreises nach sich. Ist die Zeit des Vertragsschlusses nicht zu ermitteln, so ist die Zeit der geschehenen Uebergabe des Grundstücks oder der Besitzergreifung von Seiten des Erwerbers dafür anzunehmen und darnach jene zweimonatliche Frist zu berechnen.

§ 199. Im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks ist alsbald nach dem Zuschlage die Versteigerung in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.

Die Eintragung unterbleibt jedoch, wenn die Zwangsversteigerung im Concurse stattfindet. (Vergleiche § 223.)

Ist eine Zwangsversteigerung nicht von der Grund- und Hypothekenbehörde, sondern von einem anderen Gerichte vorgenommen worden, so hat dieses sowohl nach erfolgtem Zuschlage, als auch anderweit nach geschehener Adjudication des Grundstücks an den Ersteher die Grund- und Hypothekenbehörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 200. Ist bei der Zwangsversteigerung ein an dem zu versteigernden Grundstücke bestehendes Recht des Vorkaufs oder Wiederkaufs um einen im Voraus bestimmten Kaufpreis in Gemäßheit der §§ 1126, 1137 des bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeübt worden, so kommen die Vorschriften der Bekanntmachung der Entscheidung eines bei Ausführung des Gesetzes vom 6. November 1843 entstandenen Zweifels, vom 24. August 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 161) zur Anwendung.

§ 201. Die Grund- und Hypothekenbehörde hat die Steuerbehörden und, wenn ein Grundstück mit Geldgefällen belastet ist, den Berechtigten von jeder erfolgten Eintragung eines neuen Eigenthümers bei Fünf Thalern Strafe innerhalb der nächsten acht Tage kostenfrei zu benachrichtigen.

§ 202. In den Fällen, in welchen zufolge der §§ 419, 421, 514 des bürgerlichen Gesetzbuchs die der Regel nach erforderliche Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger zu Grundstücksabtrennungen, zur Veräußerung von mit einem verpfändeten Grundstücke verbundenen Berechtigungen, zur Eintragung einer Reallast oder zum Unterbleiben der Uebertragung eines Theiles einer Reallast unter den in jenen Paragraphen bemerkten Voraussetzungen durch die Behörde ergänzt werden kann, ist zur Ergänzung dieser Einwilligung dann, wenn das Grundstück bei dem Appellationsgerichte zu Dresden oder zu Budissin oder bei der Schönburgischen Gesammtcanzlei als Lehnhof eingetragen ist, der betreffende Lehnhof, außerdem dasjenige Appellationsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück gelegen ist. Die Einwilligung eines Auszugsberechtigten ist in allen Fällen von der Grund- und Hypothekenbehörde zu ergänzen.

§ 203. Das Gerichtsamt, welches wegen der im § 202 gedachten Ergänzung der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger an das vorgesetzte Appellationsgericht Bericht erstattet, hat demselben einen vollständigen Auszug vom Folium des Grundstücks mit Angabe der Summe der auf dem ganzen Grundstücke sammt seinen Zubehörungen haftenden Steuereinheiten und sein Gutachten beizufügen.

§ 204. Wenn hypothekarische Gläubiger nach Maßgabe des § 420 des bürgerlichen Gesetzbuchs mit Vorbehalt ihrer Rechte in eine Abtrennung gewilligt haben, so muß der Eintrag der Forderung auf dem Folium des abgetrennten Grundstücks mit dem Eintrage der Forderung auf dem Folium des Hauptgrundstücks sowohl in Ansehung der Größe der Forderung, als auch, wenn der solchergestalt auf dem abgetrennten Grundstücke einzutragenden Forderungen mehrere sind, in Ansehung ihrer Reihenfolge und Rangordnung unter einander übereinstimmen.

Das Datum des Eintrags auf dem Folium des abgetrennten Grundstücks aber richtet sich nach der Zeit, wo er stattfindet.

§ 205. Der auf ein Trenustück gelegte Theil der im Grund- und Hypothekenbuche auf das Folium des Hauptguts eingetragenen Reallasten ist auf dem neuen Folium des abgetrennten Grundstücks oder auf dem Folium des anderen Grundstücks, zu welchem es hinzugeschlagen wird, einzutragen, ohne Unterschied, ob die Abgaben dieser Art an den Berechtigten unmittelbar oder an das Hauptgut zu entrichten sind.

§ 206. Der Eigenthümer mehrerer unter der Gerichtsbarkeit derselben Grund- und Hypothekenbehörde gelegenen Grundstücke kann, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, die Grundstücke zusammen auf Ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche eintragen lassen.

§ 207. Ein innerhalb eines ländlichen Gemeindebezirks gelegenes, als geschlossen zu betrachtendes, mit Wohnsitz versehenes Grundstück kann nicht ohne Genehmigung des Bezirksappellationsgerichts zu einem anderen dergleichen Grundstücke geschlagen werden, auch dann nicht, wenn vorher die den Wohnsitz bildenden Gebäude abgetragen worden sind.

§ 208. Die Hinzuschlagung eines Ritterguts zu einem Rittergute oder zu einem anderen Grundstücke ist der Regel nach nicht statthaft. Darüber, ob sie ausnahmsweise statthaft sei, haben die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin sowie die Schönburgische Gesammtcanzlei als Grund- und Hypothekenbehörden gutachtlichen Vortrag an das Justizministerium zu erstatten.

§ 209. Ob die Hinzuschlagung eines Grundstücks der im § 207 bezeichneten Art zu einem Rittergute zu gestatten sei, darüber haben die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin sowie die Schönburgische Gesammtcanzlei als Grund- und Hypothekenbehörden Beschluß zu fassen.

§ 210. Soll zu einem Grundstücke ein unter der Gerichtsbarkeit einer anderen Grund- und Hypothekenbehörde gelegenes Grundstück geschlagen werden, so ist dazu die Einwilligung dieser letzteren erforderlich.

§ 211. Mit dem Antrage auf Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem unter Gerichtsbarkeit einer anderen Grund- und Hypothekenbehörde gelegenen Grundstücke hat sich der Eigenthümer an die Grund- und Hypothekenbehörde dieses letzteren Grundstücks zu wenden, welche, wenn der Hinzuschlagung kein Bedenken entgegensteht, mit der Grund- und Hypothekenbehörde des hinzuzuschlagenden Grundstücks wegen Erlangung ihrer Einwilligung in Vernehmung zu treten hat. Durch die Hinzuschlagung wird mit Ausnahme dessen, was in §§ 111, 112 bestimmt ist, an der Gerichtsbarkeit in Betreff einer solchen Zubehörung etwas nicht verändert.

§ 212. Die Hinzuschlagung eines Grundstücks, auf welchem Schulden haften, zu einem Grundstücke, auf welchem eine Erb-, eine Vermächtniß- oder eine Familienanwartschaft eingetragen ist, kann nur mit Zustimmung der Anwärter geschehen.

11. Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche.

§ 213. Wenn die Hypothek durch Ablauf der Zeit nach § 451 des bürgerlichen Gesetzbuchs erloschen ist, kann der Grundstückseigenthümer verlangen, daß die Erlöschung derselben im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werde.

§ 214. Die nach § 452 des bürgerlichen Gesetzbuchs im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks eingetretene Erlöschung sämmtlicher auf demselben haftender Hypotheken ist noch vor Eintragung der wegen der gestundeten Erstehungsgelder vorbehaltenen Hypothek nachträglich im Grund- und Hypothekenbuche einzutragen.

§ 215. Hört ein Gegenstand, welcher ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche hatte, auf, zu bestehen, so ist das Folium durch Eintragung einer darüber Nachricht gebenden Bemerkung zu schließen.

12. Verfahren bei Verwahrungen und Vormerkungen.

§ 216. Die nach § 407 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu erlassende Verfügung ist bei der Grund- und Hypothekenbehörde zu beantragen. Diese hat eine Verlängerung der Frist nur bei dem Nachweise einer Behinderung zu bewilligen.

§ 217. Bei Bestimmung der Frist zur Berichtigung des zur förmlichen Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch noch Mangelnden hat die Grund- und Hypothekenbehörde auf die Beschaffenheit des verlangten Nachweises, auf Ortsentfernung und andere Umstände, wonach die größere oder geringere Schwierigkeit der Beibringung und der größere oder geringere Zeitaufwand zu bemessen ist, Rücksicht zu nehmen.

§ 218. Bei Verwahrungen, welche zur Sicherung eines in Beziehung auf ein Grundstück oder auf eine im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Forderung erworbenen, zur Eintragung geeigneten Rechtes angebracht worden, sowie bei Vormerkgesuchen bedarf es neben der Bescheinigung des zusichernden Rechtes nicht zugleich des Nachweises einer drohenden Gefahr.

§ 219. Verwahrungen, welche gegen Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks oder einer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Forderung zur Sicherung eines Gegenstands für die künftige Vollstreckung, oder von Erbschaftsgläubigern zur Sicherung eines Absonderungsrechts angebracht werden, können nur eingetragen werden, wenn die Gefahr des Verlustes des Anspruchs oder eine zu befürchtende erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung bescheinigt wird.

§ 220. Ist eine in einem Gelddarlehne bestehende Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden, bevor noch die Auszahlung des Darlehns an den Schuldner erfolgt ist, so sichert eine vor Ablauf der nächsten dreißig Tage nach geschehener Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch angebrachte und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Verwahrung dem Schuldner den Gebrauch der Einrede des nicht gezahlten Geldes

gegen denjenigen dritten Inhaber der Forderung, welcher die letztere innerhalb der dreißig Tage an sich gebracht hat.

§ 221. Wird Appellation wider einen abfälligen Beschluß über den Antrag auf Eintragung einer Vormerkung oder Verwahrung eingewendet, oder mit dem Antrage auf Eintragung einer Vormerkung oder Verwahrung vorsorglich wider einen abfälligen Beschluß verbunden, so ist die Appellation, dafern sie nicht für unzulässig zu achten, im Grund- und Hypothekenbuche einzutragen und im Uebrigen auf dieselbe den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu verfahren. Nach Bestätigung des abfälligen Beschlusses wird der Eintrag der Appellation amtswegen gelöscht.

§ 222. Findet die Grund- und Hypothekenbehörde, welche eine Vormerkung oder Verwahrung eingetragen hat, daß dem Antrage nicht stattzugeben gewesen wäre, so kann sie die Eintragung erst wieder löschen, nachdem sie den Antragsteller von ihrem abgeänderten Beschlusse benachrichtigt hat und die demselben zur Erklärung darüber gesetzte Frist abgelaufen ist.

§ 223. Wenn zu dem Vermögen des Eigenthümers von Grundstücken der Concurs eröffnet wird, hat die Grund- und Hypothekenbehörde, dafern sie zugleich Concursgericht ist, amtswegen, außerdem auf die ihr vom Concursgerichte über die Concurseröffnung gemachte Mittheilung ein Veräußerungsverbot im Grund- und Hypothekenbuche einzutragen. Die Löschung desselben geschieht, sobald in Folge der Zwangsversteigerung der Ersteher des Grundstücks im Grund- und Hypothekenbuche als nunmehriger Eigenthümer einzutragen ist, oder der Concurs sich erledigt hat.

13. Vertheilung der Erstehungsgelder nach Zwangsversteigerung eines Grundstücks außerhalb des Concurses.

§ 224. Nach außerhalb des Concurses erfolgter Zwangsversteigerung eines Grundstücks hat die Grund- und Hypothekenbehörde dafür zu sorgen, daß die eingetragenen Gläubiger, ingleichen diejenigen, für welche eine Reallast eingetragen ist, wegen der etwaigen Rückstände, aus den Erstehungsgeldern nach gesetzlicher Ordnung befriedigt werden.

§ 225. Zu dem Ende hat die Grund- und Hypothekenbehörde die auf das versteigerte Grundstück eingetragenen Gläubiger und die Reallastenberechtigten, insoweit sie nicht schon wegen ihrer Forderungen klagbar geworden sind, oder sonst sich damit gemeldet haben, zur Anzeige des Betrags derselben aufzufordern.

§ 226. Sollte mit dieser Aufforderung an einen Gläubiger nicht zu gelangen sein, oder auf die Aufforderung eine Anzeige des Betrags der Forderung nicht erfolgen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde eine dem Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch entsprechende Summe, bei welcher auf etwa rückständige Zinsen Rücksicht zu nehmen ist, von den Erstehungsgeldern für den Gläubiger zurückzubehalten und in gerichtliche Aufbewahrung zu nehmen, vorbehältlich der Rechte des Schuldners für den Fall, daß die Forderung bereits ganz oder theilweise getilgt ist.

§ 227. Nach Ablauf der zur Anzeige der Forderungen gesetzten Frist entwirft das

Gericht auf Grund der eingekommenen Anzeigen sowie der Einträge im Grund- und Hypothekenbuche einen Plan zur Vertheilung der bereits eingezahlten wie der rückständigen Erstehungsgelder.

§ 228. Den bei der Vertheilung der Erstehungsgeldermasse Betheiligten ist der Vertheilungsplan mittels Umlaufs oder Vorlegung an Gerichtsstelle unter der Eröffnung bekannt zu machen, daß, soweit sie innerhalb der ihnen hierzu gesetzten Frist Ausstellungen wider den Vertheilungsplan nicht erheben, nach Maßgabe desselben mit der Vertheilung werde verfahren werden.

§ 229. Werden gegen den Vertheilungsplan Ausstellungen erhoben, welche sich nicht durch eine gütliche Vereinigung unter den Betheiligten erledigen lassen, so tritt richterliche Entscheidung ein.

14. Eintragung seither noch nicht eingetragen gewesener Grundstücke in das Grund- und Hypothekenbuch.

§ 230. Bei Anlegung von Folien für solche Grundstücke, welche in das Grund- und Hypothekenbuch noch nicht eingetragen sind, ist auch ferner den Vorschriften §§ 208 bis 249 des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, sowie den zu Ausführung dieser Vorschriften ertheilten Anordnungen nachzugehen, soweit sie auf dieses Geschäft noch dermalen Anwendung leiden.

15. Edictalerlaß behufs der Ungültigerklärung alter in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragener Forderungen.

§ 231. Wegen Ungültigerklärung solcher in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragener Forderungen, rücksichtlich welcher die zu denselben Berechtigten unbekannt sind, und wegen des zu diesem Zwecke nach Maßgabe des § 461 des bürgerlichen Gesetzbuchs stattfindenden Edictalverfahrens bewendet es bei den Vorschriften des Mandats, die Edictalcitation außerhalb des concursus creditorum betreffend, vom 13. November 1779 sub I, 1, II, III, IV, sowie des Gesetzes, einige Abänderungen im Proceßverfahren betreffend, vom 27. October 1834 Nr. III, und des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861 § 9.

16. Bestimmungen wegen der Lehngüter.

§ 232. Wegen der Lehngüter bewendet es in den die Grund- und Hypothekenbücher betreffenden Angelegenheiten bei den dafür bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 233. Gegenwärtige Verordnung tritt zugleich mit dem bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

Dresden, den 9. Januar 1865.

Ministerium der Justiz.
Dr. von Behr.

Rosenberg.

Letzte Absendung: am 21. Januar 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2. Stück vom Jahre 1865.

№ 3. Gesetz,

die Beschlußfassung gewisser juristischer Personen betreffend;

vom 27. Januar 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

haben in Betracht, daß die vollständige Anwendung von § 55 des bürgerlichen Gesetzbuchs auf alle bereits als juristische Personen bestehenden Vereine zu Schwierigkeiten Anlaß geben kann, unter Vorbehalt weiterer gesetzlicher Bestimmungen über juristische Personen im Allgemeinen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch:

Bei Personenvereinen, welche nicht dem öffentlichen Rechte angehören und bei Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs bereits die Rechte einer juristischen Person haben, ist zu Fassung gültiger Beschlüsse das Erscheinen der Hälfte aller Mitglieder nicht erforderlich, sondern, insofern das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, jede gehörig zusammenberufene Versammlung auch bei einer geringeren Anzahl erschienener Mitglieder zur Beschlußfassung befähigt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 27. Januar 1865.

Johann.

(LS)

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Dr. Johann Heinrich August von Behr.

№ 4. Decret,

die Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für die Berichtigung des Heinersdorfer Baches I zu Heinersdorf betreffend;

vom 7. Januar 1865.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 486) die Genossenschaftsordnung der

Genossenschaft für die Berichtigung des Heinersdorfer Baches I zu Heinersdorf

unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an letztere und mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Genossenschaftsordnung allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 7. Januar 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 5. Verordnung,

die Classen- und Censurtabellen bei den Elementar-Volksschulen betreffend;

vom 10. Januar 1865.

Nach der Vorschrift in §§ 57 und 62 der Ausführungsverordnung zum Elementar-Volksschulgesetze vom 9. Juni 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 298) sind von den Schullehrern zu Anfange jedes neuen Schulhalbjahrs (Ostern, Michaelis), nachdem alle Classen in Ordnung gebracht worden sind, sämmtliche Kinder in eine Tabelle nach dem jener Verordnung beigegebenen Schema sub B zusammenzustellen, worauf dann weiterhin am Schlusse des Semesters nach stattgefundener Schulprüfung die jedem Schulkinde hierbei ertheilte Censur in gedachter Tabelle einzutragen ist. Diese Anordnung beruht, wie sich aus der gedachten Vorschrift von selbst ergiebt, auf der Voraussetzung, daß eine zweimalige Aufnahme und Entlassung und demgemäß eine zweimalige Versetzung der Schulkinder im Jahre stattfinde.

Nachdem jedoch die blos einmalige Aufnahme und Entlassung von Schulkindern bei den Elementarschulen zu Ostern jedes Jahres immer gewöhnlicher geworden ist, welche Einrichtung einen nur einmaligen Classenwechsel der Schulkinder im Jahre zur Folge hat, so wird zu Vermeidung nutzloser Arbeit hiermit verordnet, daß bei dergleichen Schulen mit nur einmaliger Aufnahme und Entlassung von einer jährlich zweimaligen Anfertigung der Classen- und Censurtabelle gänzlich abzusehen ist, und vielmehr eine einmalige auf das ganze Jahr fortzuführende Tabelle dergestalt genügen soll, daß die Classentabelle jedesmal zu Anfange des Ostern beginnenden Schuljahrs nach dem vorgeschriebenen Schema anzulegen und später die bei den halbjährigen Schulprüfungen ertheilten Censuren sowie die von dem betreffenden Kinde etwa versäumten Schultage am Schlusse jedes Semesters in den dazu bestimmten Rubriken einzutragen sind.

Solches wird zur Nachachtung sämmtlicher Geistlichen und Lehrer und wen es sonst angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 10. Januar 1865.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Schreyer.

№ 6. Verordnung,

die Aufhebung einer den Quittungsstempel betreffenden Bestimmung der Stempeltaxe betreffend;

vom 10. Januar 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen hierdurch Folgendes:

In der dem Stempelmandate vom 11. Januar (für die Oberlausitz vom 12. August) 1819 beigegebenen Stempeltaxe ist unter dem Worte: „Quittung" im 6ten Satze (Seite 72 der Gesetzsammlung vom Jahre 1819) vorgeschrieben:

„Die Stempeltaxe bei Quittungen ist lediglich von demjenigen zu tragen, welcher die Zahlung empfängt, und jede Zumuthung oder Uebereinkunft, nach welcher die Uebertragung dieser Taxe demjenigen, der die Zahlung leistet, aufgebürdet werden soll, ist für eine wucherliche Handlung zu achten, und wird nach den, gegen den Wucher bestehenden Gesetzen, bestraft."

Diese Bestimmung wird, nachdem das unter dem 25. October 1864 erlassene Gesetz, die Aufhebung der Zinsbeschränkungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1864, Seite 347), in Wirksamkeit getreten, auf Antrag Unserer getreuen Stände hierdurch außer Kraft gesetzt.

Dagegen behalten die allgemeinen Vorschriften im § 25 des Stempelmandats darüber, von wem die Stempeltaxe zu entrichten und daß bei zurückgezahlten Darlehnen der Gläubiger zu der dießfalls auszustellenden Abschlags- oder Hauptquittung den Stempelimpost zu tragen habe, sowie die Vorschrift im § 26 des genannten Mandats, wonach eine Erklärung oder Uebereinkunft, nach welcher Jemand die Verbindlichkeit, einen Anderen in Entrichtung des Stempelbetrags zu übertragen, übernimmt, nur Gültigkeit unter den Interessenten hat und bei Einhebung der Stempelgebührnisse nicht zu beachten ist, auch in Betreff des Quittungsstempels noch fernerhin Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 10. Januar 1865.

Johann.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

№ 7. Verordnung,

den Emeritirungsfond für die evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend;

vom 12. Januar 1865.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1864, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, wird hiermit bekannt gemacht und fernerweit verordnet, wie folgt:

§ 1. Bei Anlegung der Bücher über den neuen, nach dem Gesetze vom 19. September 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1864, Seite 308) errichteten Emeritirungsfond ist das Einkommen der bei demselben betheiligten geistlichen Stellen bis auf Weiteres nach den im Jahre 1864 eingeforderten, zum Theil noch nicht geprüften Katastern angenommen worden. Das Ministerium des Cultus wird, soweit dieß bis jetzt noch nicht hat geschehen können, die betreffenden Angaben einer Prüfung unterwerfen und, wo nöthig, genauer feststellen.

§ 2. Anträge auf Abänderung derselben, namentlich rücksichtlich der steigenden und fallenden Einnahmen, welche nur erst nach den Ergebnissen mehrjähriger Durchschnittsberechnung

zu bemessen sind, können, insoweit nicht von dem Ministerium eine Revision einzelner Kataster für erforderlich angesehen wird, vor Ablauf von sechs Jahren von der letzten Aufstellung eines Katasters, zunächst vom 1. Januar 1865 an gerechnet, keine Berücksichtigung finden und bedürfen in allen Fällen der Genehmigung des Ministeriums des Cultus.

§ 3. Genehmigte Abänderungen des katastrirten Diensteinkommens kommen allemal erst mit dem ersten Januar des nächstfolgenden Jahres bei dem Emeritirungsfond in Anwendung und findet in Folge derselben weder eine Nach- noch eine Rückzahlung statt.

§ 4. Gehaltszulagen aus den unter der Verwaltung des Ministeriums des Cultus stehenden Cassen werden nur dann mit aufgerechnet, wenn sie der Stelle für immer oder auf unbestimmte Zeit bewilligt sind. Persönliche, nur dem dermaligen Inhaber der Stelle zugestandene Gehaltszulagen bleiben bei dem Diensteinkommen außer Ansatz.

§ 5. In Folge der Bestimmung im § 6, Satz 2 des Gesetzes vom 19. September 1864 treten auch die höheren Procentsätze der Eintritts- und Beförderungsgelder, sowie der jährlichen Beiträge erst dann ein, wenn die vorhergehende Classe des Einkommens mit 25 Thaler überstiegen ist.

§ 6. Im Falle einer Substitution hat der eintretende Substitut das Eintritts- oder Beförderungsgeld nach der Summe des ihm angewiesenen Einkommens zu bezahlen; der jährliche Beitrag wird aber vom Senior und vom Substituten gemeinschaftlich nach dem Gesammteinkommen der Stelle bezahlt und dazu von jedem nach Verhältniß seines Antheils an diesem Einkommen beigetragen. Der spätere Eintritt des Substituten in das volle Einkommen der Stelle oder in den Genuß eines höheren Antheils durch Emeritirung des Seniors wird sodann wie eine Beförderung behandelt.

Dresden, den 12. Januar 1865.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Hausmann.

№ 8. Bekanntmachung,

die der Sparcasse zu Eisenberg mit Moritzburg bewilligte Stempelbefreiung betreffend;

vom 16. Januar 1865.

Das Finanzministerium hat der Sparcasse zu Eisenberg mit Moritzburg auf Ansuchen und nachdem sie durch ihren derzeitigen Vorstand den im § 6 der Verordnung, die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Sparcassen betreffend, vom 4. November 1862 (Seite 626 des

Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) gestellten Bedingungen entsprochen hat, die in §§ 2 und 3 der nurgedachten Verordnung den unter der Verwaltung öffentlicher Behörden stehenden Sparcassen zugestandenen Vergünstigungen bis auf Widerruf ebenfalls bewilligt.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 16. Januar 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

№ 9. Verordnung,

die Publication eines Gesetzes, die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe betreffend;

vom 16. Januar 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem im Auftrage der deutschen Bundesversammlung von der zur Bearbeitung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs niedergesetzten Commission das nachstehende Gesetz, die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe betreffend, entworfen und dasselbe von einer Mehrzahl der deutschen Regierungen bereits genehmigt worden ist, so machen Wir solches hiermit öffentlich bekannt und bestimmen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I.

Das gedachte Gesetz ist allen denjenigen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten oder Landestheilen gegenüber, in welchen dasselbe zur Geltung gebracht wird, oder bereits zur Geltung gebracht worden ist, und soweit dieß geschehen, von den Gerichten Unserer Lande von dem Zeitpunkte an, wo ihnen die von Seiten des betreffenden Staates erfolgte Einführung desselben bekannt worden ist, gleich einem Landesgesetze zur Anwendung zu bringen.

II.

Unser Justizministerium ist ermächtigt, Zweifel, welche sich in einzelnen Fällen über die Anwendbarkeit desselben ergeben (vergl. jedoch § 23 des Gesetzes), zu entscheiden.

III.

Die mit verschiedenen deutschen Regierungen abgeschlossenen Vereinbarungen über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe bleiben neben dem gedachten Gesetze bis auf Weiteres insoweit in Kraft, als sie die Rechtshülfe in weiterem Maße gewähren, als jenes Gesetz, oder Gegenstände betreffen, auf welche Letzteres sich nicht erstreckt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 16. Januar 1865.

Johann.

(LS) Dr. Johann Heinrich August von Behr.

Gesetz,

die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe betreffend.

§ 1. Jedes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in einem deutschen Staate erlassene, nach den Gesetzen desselben vollstreckbare Erkenntniß ist in jedem anderen deutschen Staate gleich den in diesem gesprochenen Erkenntnissen zur Vollstreckung zu bringen, sofern

1) das Gericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als zuständig anzuerkennen ist, und

2) der Vorschrift des § 24 dieses Gesetzes über die Behändigung der den Prozeß einleitenden Vorladung oder richterlichen Verfügung genügt worden ist.

Mandate oder sonstige richterliche Verfügungen, durch welche der einen Partei eine Zahlung oder Leistung an die andere Partei auferlegt wird, und welche in Gemäßheit der Landesgesetze entweder durch Versäumung einer zur Vorbringung von Einwendungen bestimmten Frist, oder durch Verwerfung der Einwendungen vollstreckbar geworden sind, stehen den Erkenntnissen gleich.

Dasselbe gilt von gerichtlich beurkundeten Vergleichen und Anerkenntnissen, welche die in einem anhängigen Civilprozesse geltend gemachten Ansprüche zum Gegenstande haben, insoweit diese Vergleiche und Anerkenntnisse nach den Gesetzen des Prozeßgerichts vollstreckbar sind; es macht keinen Unterschied, ob diese Vollstreckbarkeit ohne Weiteres, oder erst nach einer richterlichen Verfügung (Agnitionsresolution, unbedingter Befehl und dergleichen) eintritt.

§ 2. Die Gerichtsstände, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von den Gerichten der verschiedenen deutschen Staaten im Verhältniß zu einander gegenseitig anzuerkennen sind, werden durch die nachstehenden Paragraphen bestimmt.

Hierdurch werden jedoch die in den einzelnen Staaten selbst über die Gerichtsstände und deren Zuständigkeit geltenden Bestimmungen nicht berührt; vielmehr haben die Gerichte ihre eigene Zuständigkeit nur nach den für sie geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

§ 3. Für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind, soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmen enthält (§ 19, Abs. 2), die Gerichte des Ortes als zuständig anzuerkennen, an welchem der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Ob diese Voraussetzung vorliege, insbesondere auch, ob in Bezug auf solche Personen, welche einen eigenen ordentlichen Wohnsitz noch nicht genommen haben, der Gerichtsstand des Wohnsitzes durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet sei, ist nach den Gesetzen des Staates, in welchem die Klage angestellt wird, zu beurtheilen.

Hat der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz an mehreren Orten, sei es, daß diese Orte in demselben Staate, oder in verschiedenen Staaten liegen, so ist der Gerichtsstand des Wohnsitzes bei den Gerichten eines jeden dieser Orte im Sinne dieses Gesetzes begründet.

Für eine Handelsgesellschaft ist der Ort, an welchem dieselbe ihren Sitz hat, als der Ort ihres Wohnsitzes zu betrachten.

In Bezug auf diejenigen Personen, welche überhaupt keinen ordentlichen Wohnsitz, oder doch keinen ordentlichen Wohnsitz in einem deutschen Staate haben, steht der Ort, an welchem sie sich aufhalten, dem Orte des Wohnsitzes gleich.

§ 4. Wenn Personen an einem Orte, auch ohne daselbst einen ordentlichen Wohnsitz zu haben, als Studirende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, oder ihr Gewerbe in Verhältnissen ausüben, welche ihrer Natur nach einen Aufenthalt von längerer Dauer voraussetzen, z. B. als Pachter, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Dienstleute, so sind die Gerichte dieses Ortes für alle Klagen als zuständig anzuerkennen, welche gegen die bezeichneten Personen während der Dauer ihres dortigen Aufenthalts wegen der daselbst durch Verträge, Handlungen oder Unterlassungen für sie entstandenen Verbindlichkeiten erhoben werden.

§ 5. Hat Jemand an einem Orte zum Betriebe einer Handlung, einer Fabrik oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so ist, auch wenn er an diesem Orte einen ordentlichen Wohnsitz nicht hat, die Zuständigkeit der Gerichte dieses Ortes im Sinne dieses Gesetzes für alle Klagen begründet, welche Ansprüche an die Niederlassung betreffen.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Diejenigen anzuerkennen, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pachter bewirthschaften oder bewirthschaften lassen, soweit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

§ 6. Der Gerichtsstand des Vertrags ist im Sinne dieses Gesetzes bei den Gerichten des Ortes begründet, an welchem der Beklagte den Vertrag zu erfüllen hat, wenn entweder

1) die Contrahenten diesen Ort ausdrücklich bestimmt haben, wohin auch die sogenannte Wahl eines Wohnsitzes zum Vollzuge eines Vertrags zu rechnen ist, oder

2) in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung dem Beklagten die den Prozeß einleitende Vorladung oder richterliche Verfügung in dem Gerichtsbezirke des Prozeßgerichts behändigt wird.

Der Gerichtsstand des Vertrags ist sowohl für Klagen auf Erfüllung des Vertrags, als auch für Klagen auf dessen Aufhebung und Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung anzuerkennen.

§ 7. Wenn Jemand an einem Orte, auch ohne daselbst einen ordentlichen Wohnsitz zu haben, fremdes Vermögen verwaltet hat, so sind die Gerichte dieses Ortes für die aus einer solchen Verwaltung herrührenden Klagen im Sinne dieses Gesetzes zuständig.

Ist die Verwaltung von einem Gerichte oder einer anderen Behörde angeordnet, so sind dieses Gericht oder die Gerichte des Ortes, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, gleichfalls als zuständig anzuerkennen.

§ 8. Für alle dinglichen Klagen, mit Inbegriff der Theilungsklagen, ingleichen für alle possessorischen Rechtsmittel und für persönliche Klagen, welche gegen jeden Besitzer einer Sache als solchen gerichtet werden können (actiones in rem scriptae), sind die Gerichte des Ortes, an welchem sich die Sache befindet, als zuständig anzuerkennen.

§ 9. Der Gerichtsstand der Erbschaft ist im Sinne dieses Gesetzes bei den Gerichten begründet, bei welchen der Erblasser zur Zeit seines Ablebens den Gerichtsstand des Wohnsitzes (§ 3) gehabt hat.

Der Gerichtsstand der Erbschaft ist anzuerkennen

1) für alle Klagen, welche die Erbfolge, die Geltendmachung der Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall, oder die Theilung der Erbschaft betreffen,

2) für alle Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche,

für die Klagen unter 2 jedoch nur so lange, als der Nachlaß ganz oder theilweise noch in dem Bezirke der oben bezeichneten Gerichte vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

§ 10. Wenn ein Arrest (Verbot) in einem deutschen Staate angelegt worden ist, so ist die nach den Landesgesetzen durch den Arrest begründete Zuständigkeit des Arrestrichters für die Hauptklage nur insoweit, als das Prozeßverfahren auf den Gegenstand des Arrestes und das in dem Staate des Arrestrichters anzutreffende Vermögen des Arrestbeklagten Wirkung äußern soll, und nur unter der Voraussetzung anzuerkennen, daß, wenn der Arrestbeklagte zur Zeit der Anlegung des Arrestes Unterthan eines anderen deutschen Staates war, dessen Eigenschaft als Ausländer bei Anlegung des Arrestes nicht maßgebend gewesen ist.

§ 11. Wird von den Gerichten eines deutschen Staates über das Vermögen eines Schuldners, welcher in diesem Staate einen ordentlichen Wohnsitz hat, Concurs (Gant, Fallissement) eröffnet, so sind wegen aller Ansprüche an den Gemeinschuldner, soweit dieselben in Bezug auf das in diesem Staate befindliche Vermögen geltend gemacht werden, während der Dauer des Concursprozesses nur die dortigen Gerichte im Sinne dieses Gesetzes zuständig.

Dasselbe gilt, wenn von den Gerichten eines Staates, in welchem Jemand eine Niederlassung im Sinne des § 5 dieses Gesetzes hat, gegen denselben der Concurs eröffnet wird, wegen aller Ansprüche an die Niederlassung, soweit dieselben in Bezug auf das zu der letzteren gehörige Vermögen geltend gemacht werden.

§ 12. Ist von den Gerichten eines deutschen Staates ein Concurs eröffnet worden, so kann, insoweit nach den Landesgesetzen dieses Staates der Concurs die Vollstreckung der Erkenntnisse hemmt, während der Dauer des Concurses die dortige Vollstreckung der in anderen Staaten erlassenen Erkenntnisse nicht verlangt werden.

Auch nach Beendigung des Concurses kann in diesem Staate die Vollstreckung gegen den früheren Gemeinschuldner insoweit nicht verlangt werden, als die geltend gemachten Ansprüche nach den dortigen Gesetzen durch Zwangsaccord erloschen sind, oder die Rechtswohlthaten, welche dem früheren Gemeinschuldner als solchem nach den dortigen Gesetzen zustehen, die Vollstreckung ausschließen oder beschränken.

§ 13. Die Zuständigkeit des Prozeßgerichts regelt sich nach dem Grundsatze, daß der Kläger dem Beklagten zu folgen hat.

Das von einem nach diesem Gesetze als zuständig anzuerkennenden Gerichte eines Staates auf die Klage erlassene Erkenntniß ist in dem anderen Staate auch gegen den Kläger zu vollstrecken, wenn es in solchen Fällen, in welchen, wie bei Theilungsklagen, die Natur der Klage eine Verurtheilung des Klägers gestattet (judicia duplicia), eine gegen den Kläger vollstreckbare Entscheidung zu Gunsten des Beklagten enthält, oder wenn es den Kläger zu den Kosten verurtheilt.

In Ansehung der Kosten findet die Vollstreckung gegen den Kläger selbst dann statt, wenn das Prozeßgericht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Hauptsache nicht zuständig war.

§ 14. Für die Widerklage wird ein im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennender Gerichtsstand durch die Vorklage nur insoweit begründet, als der Gegenstand der Widerklage mit dem Gegenstande der Vorklage in rechtlichem Zusammenhange (Connexität) steht.

§ 15. Wenn bei einem nach diesem Gesetze als zuständig anzuerkennenden Gerichte in einem Prozeßverfahren, in welchem nach den Landesgesetzen nur gewisse Arten von Beweismitteln, z. B. Urkunden, zulässig sind, illiquide Einwendungen zur besonderen Ausführung verwiesen werden, so sind die nach den Landesgesetzen dafür zuständigen Gerichte des Staates, in welchem jenes Verfahren anhängig wurde, auch zur Entscheidung über diese Einwendungen

insoweit als zuständig anzuerkennen, als letztere die Abwendung oder Wiederaufhebung der Verurtheilung im Vorprozesse oder die Wiedererstattung des in Folge derselben Geleisteten zum Gegenstande hat.

§ 16. Für Provocationsklagen (ex lege diffamari und ex lege si contendat) sind sowohl die Gerichtsstände, deren Zuständigkeit für die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs nach diesem Gesetze begründet ist, als auch der Gerichtsstand des Wohnorts des Provocaten anzuerkennen.

§ 17. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Intervention, sie sei eine Haupt- oder Nebenintervention, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streitverkündigung oder ohne dieselbe erfolgt, ist das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Hauptprozeß competente Gericht als zuständig anzuerkennen.

§ 18. Für Geltendmachung der Ansprüche, welche Rechtsbeiständen (Anwälten, Advocaten) oder Gerichtsvollziehern gegen ihre Parteien wegen Gebühren und Auslagen in einem Civilprozesse zustehen, ist der Gerichtsstand im Sinne dieses Gesetzes bei den Gerichten der Hauptsache begründet, selbst wenn die letzteren nach diesem Gesetze für die Hauptsache nicht zuständig waren.

§ 19. Dadurch, daß nach einem der vorstehenden Paragraphen für gewisse Rechtsstreitigkeiten ein Gerichtsstand als begründet anzuerkennen ist, wird nicht ausgeschlossen, daß für dieselben auch ein anderer Gerichtsstand nach sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuerkennen sei.

Insoweit jedoch die im § 8 und die im § 9 unter 1 bezeichneten Klagen eine unbewegliche Sache betreffen, ist für diese Klagen außer dem Gerichtsstande der gelegenen Sache nur der Gerichtsstand des Wohnsitzes und zwar der letztere nur dann, wenn er sich mit dem ersteren in demselben Staate befindet, als zuständig anzuerkennen.

§ 20. Der in dem einen deutschen Staate begründete Gerichtsstand des Wohnsitzes (§ 3) kann nicht in seinem ganzen Umfange durch freiwillige Unterwerfung (Prorogation) auf die Gerichte eines anderen Staates übertragen werden.

Außer diesem Falle ist die ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfung unter die Gerichte eines anderen Staates insofern anzuerkennen, als nach den Gesetzen des Staates, in welchem der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, eine Prorogation auf das Gericht des anderen Staates, wenn es ein inländisches wäre, zulässig sein würde.

Eine Prorogation auf die Gerichte eines anderen Staates ist jedoch nicht anzuerkennen:

1) wenn der Rechtsstreit den Personenstand (status) oder die Eingehung, das Bestehen oder die Trennung der Ehe einer der Parteien zum Gegenstande hat;
2) wenn durch die Prorogation die im § 19, Abs. 2 bezeichnete ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf unbewegliche Sachen auf die Gerichte eines anderen Staates übertragen werden soll.

Daraus, daß der Beklagte der den Prozeß einleitenden Vorladung keine Folge leistet, und ein Contumazialerkenntniß wegen Nichterscheinens gegen sich ergehen läßt, ist eine stillschweigende Prorogation nicht herzuleiten.

§ 21. Ist in einem deutschen Staate in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit nach den Landesgesetzen ein Gerichtsstand begründet, welcher in diesem Gesetze überhaupt nicht, oder nur in beschränkterem Umfange anerkannt worden ist, so ist gleichwohl die Zuständigkeit dieses Gerichtsstands auch in den anderen deutschen Staaten dann anzuerkennen, wenn bei Eintritt der Rechtshängigkeit entweder

1) der Beklagte in demselben Staate, in welchem sich nach dessen Landesgesetzen der Gerichtsstand für die Rechtsstreitigkeit befindet, seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder
2) in keinem der anderen deutschen Staaten oder der dazu gehörigen Landestheile nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Gerichtsstand für diese Rechtsstreitigkeit begründet ist.

§ 22. Unter den Gerichten eines Ortes werden in diesem Gesetze alle Gerichte verstanden, deren Gerichtsbarkeit sich über diesen Ort erstreckt.

Wenn über einen Ort, nach welchem sich der Gerichtsstand in Gemäßheit dieses Gesetzes bestimmt, mehreren Gerichten die Gerichtsbarkeit in der Weise zusteht, daß dieselbe mit Rücksicht auf die Gattung der Rechtsstreitigkeiten, den Gegenstand des Prozesses, die Person des Beklagten, das Instanzenverhältniß, oder in sonstiger Weise abgegrenzt ist, so kann bei Anwendung dieses Gesetzes in einem anderen Staate aus der Ueberschreitung der gedachten Grenzen der Gerichtsbarkeit ein Einwand nicht hergeleitet werden.

§ 23. Bei Anwendung dieses Gesetzes ist die Zuständigkeit der Gerichte des einen Staates von den Gerichten des anderen Staates von Amtswegen nur dann zu beanstanden, wenn ungeachtet der in der Requisition oder der in dem Antrage der Partei für die Zuständigkeit angeführten Umstände begründete Zweifel in Bezug auf diese Zuständigkeit vorliegen.

§ 24. Wird bei einem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als zuständig anzuerkennenden Gerichte des einen deutschen Staates eine Klage in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen eine Partei angestellt, welche ihren Gerichtsstand des Wohnsitzes (§ 3) in einem anderen deutschen Staate hat, so muß die den Prozeß einleitende Vorladung oder richterliche Verfügung der Partei entweder durch Vermittelung der Behörden des Staates, in welchem sie ihren Gerichtsstand des Wohnsitzes hat, nach Maßgabe der dortigen Gesetze zugestellt, oder in dem Staate, welchem das Prozeßgericht angehört, persönlich behändigt werden; nur wenn dieser Vorschrift genügt ist, sind die Gerichte der anderen Staaten verbunden, der Vorladung oder Verfügung Wirkung beizulegen.

Der Erfüllung dieser Vorschrift steht es gleich, wenn die Partei der Vorladung oder Verfügung Folge geleistet hat.

§ 25. Wenn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei einem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als zuständig anzuerkennenden Gerichte des einen deutschen Staates an-

hängig gemacht werden sollen oder bereits anhängig sind, die Behändigung einer Vorladung, einer Verfügung, einer Prozeßschrift oder eines Erkenntnisses an eine Prozeßpartei in dem Gebiete eines anderen deutschen Staates erforderlich ist, oder wenn von dem Prozeßgerichte beschlossen wird, daß eine Besichtigung, die Abhörung von Zeugen, die Abnahme eines Eides oder eine andere Prozeßhandlung in dem Gebiete eines anderen deutschen Staates vorgenommen werde, so haben die Gerichte dieses anderen Staates den Requisitionen um Bewirkung der Behändigung oder um Vornahme der Prozeßhandlung gegen Erstattung der Kosten ebenso Folge zu leisten, als wenn dieselben von einem Gerichte ihres Staates ergangen wären.

§ 26. Ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit unter Beobachtung der Vorschrift des § 24 bei einem nach diesem Gesetze als zuständig anzuerkennenden Gerichte eines deutschen Staates anhängig geworden, so ist die Rechtshängigkeit in der Weise anzuerkennen, daß die Einrede der Rechtshängigkeit (exceptio litis pendentis) vor den Gerichten jedes anderen deutschen Staates geltend gemacht werden kann.

Die einmal eingetretene Rechtshängigkeit wird durch eine später erfolgende Aenderung in den die Zuständigkeit begründenden Umständen nicht berührt.

§ 27. Unter der im vorigen Paragraphen bezeichneten Voraussetzung ist die Wirkung eines von den Gerichten des einen deutschen Staates in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gefällten rechtskräftigen Erkenntnisses in der Weise anzuerkennen, daß bei den Gerichten jedes anderen deutschen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) geltend gemacht und die Judicatsklage (actio rei judicatae) angestellt werden kann.

§ 28. Die Vollstreckung des in dem einen deutschen Staate erlassenen Erkenntnisses, welche in einem anderen deutschen Staate gemäß § 1 stattfinden soll, erfolgt mittelst Requisition. Wenn das Requisitionsverfahren nach den Landesgesetzen des einen oder des anderen Staates nicht zulässig ist, so ist die Vollstreckung von der Partei unmittelbar zu betreiben. Auch dann, wenn das Requisitionsverfahren zulässig ist, kann die Partei die Vollstreckung unmittelbar betreiben, wenn dieß nach den Landesgesetzen des Staates, in welchem die Vollstreckung geschehen soll, statthaft ist. In Bezug auf die Landestheile, in welchen die rheinische Civilprozeßordnung gilt, kommen in dieser Beziehung die Bestimmungen des § 36 zur Anwendung.

Zum Behuf der Vollstreckung muß neben einer beglaubigten Ausfertigung des Erkenntnisses ein gerichtliches Zeugniß darüber beigebracht werden, daß das Erkenntniß vollstreckbar sei, und daß die Vollstreckung durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen dasselbe nicht gehemmt werde, oder daß und unter welchen Voraussetzungen durch Einlegung eines Rechtsmittels eine Hemmung der Vollstreckung eintrete.

Ist es nach den Landesgesetzen eines Staates oder Landestheils, in welchem die Vollstreckung erfolgen soll, erforderlich, daß das Erkenntniß, damit dort eine Vollstreckung desselben stattfinden könne, von einem dortigen Gerichte für vollstreckbar erklärt werde, so geschieht dieß ohne Zulassung von Parteiverhandlungen.

§ 29. Die Vollstreckung ist nach Maßgabe des am Orte, wo sie erfolgt, geltenden Vollstreckungsverfahrens zu bewirken.

Wenn das in dem einen Staate erlassene Erkenntniß die Personalhaft als Vollstreckungsmittel verfügt hat, so ist dieselbe in dem anderen Staate nur unter der Voraussetzung zu vollstrecken, daß die Personalhaft daselbst gleichfalls als ein unter den vorliegenden Verhältnissen zulässiges Vollstreckungsmittel gilt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so kann nur die Anwendung der in dem anderen Staate zulässigen Vollstreckungsmittel verlangt werden.

§ 30. Ueber Einwendungen gegen die Vollstreckung hat das Gericht der Vollstreckung zu entscheiden, wenn dieselben

1) die Voraussetzungen, von denen die Vollstreckung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abhängig ist, oder

2) die Art und Weise der Vollstreckung selbst und das dabei zu beobachtende Verfahren zum Gegenstande haben.

Dagegen unterliegen

3) alle nicht unter Nr. 1 und 2 begriffenen Einwendungen der Entscheidung der Gerichte desjenigen Staates, in welchem das Erkenntniß erlassen worden ist.

In Bezug auf Einwendungen gegen die Vollstreckung, welche dritte Personen wegen eines Anspruchs auf den Gegenstand der Vollstreckung erheben, ist das Gericht der Vollstreckung zuständig.

§ 31. Wenn Einwendungen der im § 30 unter 3 gedachten Art bei dem Gerichte der Vollstreckung erhoben werden, so hat dasselbe, sofern nicht eine Mittheilung von Gericht zu Gericht angemessen erscheint, und nach den Landesgesetzen beider Staaten statthaft ist, eine nach seinem Ermessen zu bestimmende Frist zu Beibringung des Nachweises festzusetzen, daß die Einwendungen bei dem Prozeßgerichte anhängig gemacht worden sind. Wird dieser Nachweis binnen der festgesetzten Frist nicht geliefert, oder werden von der Partei, welche Einwendungen der im § 30 unter 3 gedachten Art bereits vorgebracht hat, von Neuem derartige Einwendungen bei dem Gerichte der Vollstreckung vorgebracht, so ist das Vollstreckungsverfahren der Einwendungen ungeachtet fortzusetzen. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Vollstreckung dann einzustellen ist, wenn das Prozeßgericht die Einstellung beschließt und der Nachweis darüber noch vor beendigtem Vollstreckungsverfahren beigebracht wird.

§ 32. Ist über Einwendungen der im § 30 unter 3 gedachten Art bei dem Prozeßgerichte durch Erkenntniß oder sonstiges richterliches Decret entschieden worden, so muß, um die Fortsetzung der Vollstreckung zu erwirken, neben der Ausfertigung der Entscheidung zugleich ein gerichtliches Zeugniß darüber beigebracht werden, daß das Vollstreckungsverfahren, insoweit nicht die Einwendungen durch diese Entscheidung als begründet anerkannt worden sind, fortgesetzt werden könne, und daß dasselbe durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Ent-

scheidung nicht gehemmt werde, oder daß und unter welchen Voraussetzungen durch Einlegung eines Rechtsmittels eine weitere Hemmung des Vollstreckungsverfahrens eintrete.

§ 33. Die Vorschriften der §§ 28, 29, 30, 31 und 32 gelten auch für die Vollstreckung der im § 1, Abs. 2 und 3 bezeichneten richterlichen Verfügungen, Vergleiche und Anerkenntnisse.

§ 34. Das gegenwärtige Gesetz findet auf Rechtsstreitigkeiten, welche den Personenstand oder die Eingehung, das Bestehen oder die Trennung der Ehe einer Person zum Gegenstande haben, nur dann Anwendung, wenn diese Person dem Staate des Prozeßgerichts ausschließlich als Unterthan angehört, die Rechtsstreitigkeit mag eines der erwähnten Verhältnisse selbst, oder die aus der Entscheidung über dieses Verhältniß unmittelbar sich ergebenden Rechtsfolgen betreffen.

Auf Injurienprozesse finden die Bestimmungen dieses Gesetzes überhaupt keine Anwendung.

§ 35. Als deutsche Staaten im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten oder Landestheile anzusehen, in welchen dieses Gesetz Geltung hat.

§ 36. In Bezug auf die Landestheile, in welchen die rheinische Civilprozeßordnung gilt, kommen noch die folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

I.

Wenn in einem Landestheile, in welchem die rheinische Civilprozeßordnung gilt, zum Behuf eines bei den Gerichten eines anderen deutschen Staates einzuleitenden oder anhängig gewordenen Prozesses eine Vorladung, eine Verfügung, eine Prozeßschrift oder ein Erkenntniß behändigt werden soll (§§ 24, 25), so ist der Beamte der Staatsanwaltschaft (Oberprocurator, Staatsprocurator) bei dem Civilgerichte erster Instanz (Landgericht, Kreisgericht), in dessen Bezirke die Behändigung bewirkt werden soll, deshalb zu requiriren.

In gleicher Weise ist dem Beamten der Staatsanwaltschaft des Bezirks die Requisition zu übersenden, und von diesem die Erledigung derselben zu erwirken, wenn in einem Landestheile, in welchem die rheinische Civilprozeßordnung gilt, eine Besichtigung, die Abhörung von Zeugen, die Abnahme eines Eides oder eine andere Prozeßhandlung erfolgen soll, deren Vornahme von dem in einem anderen deutschen Staate befindlichen Prozeßgerichte in einem vor ihm anhängigen Prozesse durch Erkenntniß oder sonstiges richterliches Decret angeordnet worden ist (§ 25).

II.

Wenn bei einem Prozesse, welcher in einem Landestheile, wo die rheinische Civilprozeßordnung gilt, eingeleitet werden soll, oder bereits anhängig ist, die Behändigung einer Vorladung oder einer sonstigen Zustellung in einem anderen deutschen Staate erforderlich ist (§§ 24, 25), so hat der für den Bezirk des Prozeßgerichts bestellte Beamte der Staats-

anwaltschaft auf ein von der betreibenden Partei durch einen Anwalt bei ihm angebrachtes Gesuch wegen Behändigung der Vorladung oder des Zustellungsactes Requisition zu erlassen.

Ebenso ist, wenn in einem in den Landestheilen, wo die rheinische Civilprozeßordnung gilt, anhängigen Prozesse eine Besichtigung, die Abhörung von Zeugen, die Abnahme eines Eides, oder eine andere Prozeßhandlung verfügt wird, welche in einem anderen deutschen Staate vorgenommen werden soll (§ 25), auf das Gesuch eines Anwalts der betreibenden Partei eine Ausfertigung des Erkenntnisses, welches die Requisition an die Gerichte des anderen Staates enthält, von dem Beamten der Staatsanwaltschaft an das zuständige Gericht oder an die zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft zum Behuf der Erledigung der Requisition zu übersenden.

III.

Soll ein in einem Landestheile, in welchem die rheinische Civilprozeßordnung gilt, erlassenes Erkenntniß in einem anderen deutschen Staate vollstreckt werden (§ 1), so geschieht dieß auf Betreiben der Partei.

Wenn dort, wo die Vollstreckung erfolgen soll, die rheinische Civilprozeßordnung nicht gilt, so hat die Partei entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Gerichte, bei welchem die Vollstreckung nachgesucht wird, die Ausfertigung des Erkenntnisses und das Zeugniß der Vollstreckbarkeit (§ 28) nebst dem Executionsgesuche einzureichen. Die Vermittelung der Staatsanwaltschaft erfolgt auf Anwaltsgesuch durch den bei dem Civilgerichte erster Instanz des Bezirks, in welchem das Erkenntniß erlassen ist, angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft auf dem Wege der Requisition. Wird der Requisition stattgegeben, so hat das vollstreckende Gericht in weiteren Verfahren unmittelbar mit der die Vollstreckung nachsuchenden Partei oder deren Vertreter zu verhandeln; ist in dem Executionsgesuche kein Vertreter bei dem dortigen Gerichte bestellt, so kann das Gericht einen Vertreter dieser Partei auf deren Gefahr bestellen.

IV.

Das Zeugniß der Vollstreckbarkeit (§ 28, Abs. 2) eines in einem Landestheile, in welchem die rheinische Civilprozeßordnung gilt, erlassenen Erkenntnisses wird von dem Präsidenten des Civilgerichts erster Instanz, in dessen Bezirke das Erkenntniß erlassen worden ist, ertheilt.

Zu diesem Zwecke muß demselben die executorische Ausfertigung des Erkenntnisses nebst den Acten über die Zustellung und der Nachweis vorgelegt werden, daß bis dahin die Einlegung von Rechtsmitteln, welche die Vollstreckung des Erkenntnisses hemmen, in die durch die Art. 163 und 549 der rheinischen Civilprozeßordnung bezeichneten Register nicht eingetragen worden ist.

Die Einlegung von Rechtsmitteln kann von den Anwälten der Parteien in diese Register eingetragen werden.

Auch bei den Handelsgerichten und bei den Friedensgerichten sind solche Register zu halten und die Gerichtsschreiber haben in dieselben auf Verlangen der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten die Einlegung der Rechtsmittel, nach Vorlegung der darüber vorhandenen Acten, einzutragen.

In dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit sind die Rechtsmittel, durch deren Einlegung die Vollstreckung gehemmt werden kann, genau und unter Angabe der Fristen, binnen welcher die Einlegung zulässig ist, zu bezeichnen, insbesondere muß, wenn das Erkenntniß ein Contumacialurtheil ist, dessen Vollstreckung durch Einspruch gehemmt werden kann, dieß bemerkt und zugleich angegeben werden, ob der Einspruch gegen das Erkenntniß bis zur Vollstreckung zulässig ist, oder binnen welcher Frist der Einspruch erhoben werden kann.

Liegt ein Erkenntniß vor, welches in Gemäßheit seines Inhalts oder nach den Landesgesetzen nur gegen Leistung einer Caution vollstreckbar ist, so muß vor Ertheilung des Zeugnisses die Caution bereits bestellt worden sein, und daß dieß geschehen, in dem Zeugnisse bemerkt werden.

V.

Soll ein in einem Landestheile, in welchem die rheinische Civilprozeßordnung gilt, erlassenes Contumacialurtheil, gegen welches das Rechtsmittel des Einspruchs bis zur Vollstreckung zulässig ist, in einem anderen deutschen Staate vollstreckt werden, so kann der Einspruch bei dem Gerichte des anderen Staates, durch welches die Vollstreckung bewirkt wird, angemeldet werden.

Durch diese Anmeldung wird das Rechtsmittel gewahrt, sofern der Einspruch binnen zwanzig Tagen nach dem Tage der Anmeldung in der durch die Art. 162 und 438 der rheinischen Civilprozeßordnung bezeichneten Weise bei dem Prozeßgerichte wiederholt wird.

Die Anmeldung des Einspruchs hemmt die Vollstreckung, sofern das Erkenntniß nicht ungeachtet des Einspruchs vollstreckbar ist; es muß jedoch dem Gerichte, bei welchem die Vollstreckung nachgesucht worden ist, binnen vierzig Tagen nach dem Tage der Anmeldung die bei dem Prozeßgerichte erfolgte Wiederholung des Einspruchs durch ein Zeugniß des für dessen Bezirk bestellten Beamten der Staatsanwaltschaft nachgewiesen werden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Vollstreckung fortzusetzen ist. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Vollstreckung dann einzustellen ist, wenn der gedachte Nachweis noch nachträglich beigebracht wird.

VI.

Soll ein in einem Landestheile, in welchem die rheinische Civilprozeßordnung gilt, erlassenes Erkenntniß, gegen welches die Berufung zulässig ist, in einem anderen deutschen Staate vollstreckt werden, so kann die Berufung bei dem Gerichte des anderen Staates, durch welches die Vollstreckung bewirkt wird, angemeldet werden. Die Berufung gilt als mit dem Tage der Anmeldung eingelegt, sofern binnen zwanzig Tagen nach dem Tage der Anmeldung die wirkliche Einlegung des Rechtsmittels in dem Landestheile des Prozeßgerichts auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise erfolgt.

Die Vollstreckung des Erkenntnisses wird, wenn dasselbe nicht ungeachtet der Berufung vollstreckbar ist, durch die Anmeldung der Berufung gehemmt; es muß jedoch dem Gerichte, bei welchem die Vollstreckung nachgesucht worden ist, binnen vierzig Tagen nach dem Tage der Anmeldung die wirkliche Einlegung der Berufung durch ein Zeugniß des Beamten der Staatsanwaltschaft des Bezirks nachgewiesen werden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Vollstreckung fortzusetzen ist. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Vollstreckung dann einzustellen ist, wenn der gedachte Nachweis noch nachträglich beigebracht wird.

VII.

Gehört in den unter V und VI gedachten Fällen das Gericht der Vollstreckung gleichfalls einem Landestheile an, in welchem die rheinische Civilprozeßordnung gilt, so erfolgt die Anmeldung des Rechtsmittels mit der bezeichneten Wirkung durch eine dem Vollstreckungsbeamten auf dessen Act abzugebende Erklärung oder durch eine Zustellung an die Partei, von welcher die Vollstreckung betrieben wird, an ihrem wirklichen, oder an dem bei Einleitung der Vollstreckung von ihr gewählten Wohnsitze, und der Nachweis der Wiederholung oder der wirklichen Einlegung des Rechtsmittels ist durch eine in derselben Weise zuzustellende Instruction zu liefern.

VIII.

Soll in einem Landestheile, in welchem die rheinische Civilprozeßordnung gilt, ein in einem anderen deutschen Staate erlassenes Erkenntniß vollstreckt werden (§ 1), so ist zunächst in jenem Landestheile die Vollstreckbarkeitserklärung des Erkenntnisses zu erwirken. Dieselbe erfolgt durch Beschluß der Rathskammer eines Civilgerichts erster Instanz nach vorgängigem Antrage der Staatsanwaltschaft. Der Beschluß kann sowohl mittelst Requisition des Prozeßgerichts des anderen Staates an den Beamten der Staatsanwaltschaft, als auch von der Partei mittelst Anwaltsgesuchs erwirkt werden. Der Requisition oder dem Gesuche ist die Ausfertigung des Erkenntnisses nebst einer Abschrift desselben und das im § 28, Abs. 2 bezeichnete gerichtliche Zeugniß beizufügen. Die Ausfertigung des Beschlusses wird der Ausfertigung des Erkenntnisses hinzugefügt oder derselben angehängt und die Abschrift des Erkenntnisses bei der Urschrift des Beschlusses zurückbehalten.

Wenn das requirirende Prozeßgericht dieß verlangt, so hat der Beamte der Staatsanwaltschaft das für vollstreckbar erklärte Erkenntniß einem Anwalte oder einer sonst geeigneten Person zu übergeben, um die Vollstreckung für die Partei zu bewirken. Ist ein solches Verlangen nicht gestellt, so wird das für vollstreckbar erklärte Erkenntniß an die Partei unmittelbar oder durch Vermittelung des requirirenden Gerichts zur Betreibung der Vollstreckung abgegeben.

Das in dem gedachten Verfahren für vollstreckbar erklärte Erkenntniß kann ebenso, als wenn es in demselben Landestheile erlassen wäre, zum Behuf der Erlangung einer gerichtlichen Hypothek in die Hypothekenregister eingetragen werden.

IX.

Werden gegen die in einem Landestheile, wo die rheinische Civilprozeßordnung gilt, eingeleitete Vollstreckung eines in einem anderen deutschen Staate erlassenen Erkenntnisses Einwendungen erhoben (§ 31), so geschieht dieß durch einen Einspruch (Opposition), welcher die Einwendungen bestimmt angeben und zugleich eine auf die Erscheinungsfrist von acht Tagen zu stellende Vorladung vor das Civilgericht erster Instanz, in dessen Bezirke die Vollstreckung eingeleitet ist, enthalten muß.

Dieser Einspruch hemmt die Vollstreckung; das Gericht, bei welchem derselbe anhängig gemacht ist, hat, wenn das Prozeßgericht nach Maßgabe des § 30 zur Entscheidung über die Einwendung zuständig ist, eine Sitzung zur Beibringung des im § 31 bezeichneten Nachweises zu bestimmen, und, wenn der Nachweis nicht erfolgt, oder wenn von dem zuständigen Gerichte über die Einwendungen entschieden worden ist, auf die Anträge der Parteien das Weitere in Betreff der Vollstreckung zu verordnen.

In den Fällen, in welchen das Prozeßgericht die Einstellung der Vollstreckung beschlossen hat, ist der Nachweis darüber der die Vollstreckung betreibenden Partei an ihrem wirklichen, oder an dem bei Einleitung der Vollstreckung von ihr gewählten Wohnsitze zu insinuiren, auf diese Insinuation ist die Vollstreckung einzustellen.

X.

Der im § 31 vorgeschriebene Nachweis darüber, daß die dort erwähnten Einwendungen gegen die Vollstreckung bei dem Prozeßgerichte anhängig gemacht worden sind, ist, wenn bei dem Prozeßgerichte die rheinische Civilprozeßordnung gilt, durch ein Zeugniß des Beamten der Staatsanwaltschaft des Bezirks zu liefern.

XI.

Auf das nach § 32 erforderliche Zeugniß und in Betreff der Rechtsmittel gegen das über die Einwendungen erlassene Erkenntniß finden, wenn bei dem Prozeßgerichte die rheinische Civilprozeßordnung gilt, die Bestimmungen unter IV und unter V, VI und VII ebenfalls Anwendung.

№ 10. Bekanntmachung,

den zwischen der Königlich Sächsischen und Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Voitersreuth nach Eger abgeschlossenen Staatsvertrag vom 30. November 1864 betreffend;

vom 21. Januar 1865.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung bezüglich des Baues und Betriebes der Voigtländischen Staatseisenbahn, insoweit

solche die auf Kaiserlich Königlich Oesterreichischem Gebiete gelegenen Strecken betrifft, unter dem 30. November vorigen Jahres ein Vertrag abgeschlossen und mit Allerhöchster Genehmigung ratificirt worden ist, so wird dieser Vertrag hierdurch zur Nachachtung für Jedermann, den es angeht, bekannt gemacht.

Dresden, am 21. Januar 1865.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Frhr. v. Beust. Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

Staatsvertrag.

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich haben, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen der beiderseitigen Staatsgebiete zu vervollständigen und zu diesem Ende ein Uebereinkommen abzuschließen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlichen Hofe,

wirklichen Geheimenrath und Kammerherrn Rudolph von Koenneritz,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath im Ministerium für Handel und Volkswirthschaft

Dr. Vincenz Maly Ritter von Vevanovic,

welche nach gegenseitiger Mittheilung und Anerkennung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Die Königlich Sächsische Regierung verpflichtet sich, auf ihre Kosten eine Eisenbahn von dem Sächsischen Voigtlande aus in der Richtung über Brambach, Schönberg-Voitersreuth und Franzensbad nach Eger zum Anschlusse an die von der Bayerischen Ostbahn-gesellschaft herzustellende Strecke Waldsassen-Eger zu erbauen und zu betreiben; und die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung ertheilt ihre Einwilligung zum Baue und Betriebe der genannten Eisenbahn (soweit dieselbe auf Oesterreichisches Gebiet fällt) durch die Königlich Sächsische Regierung unter nachstehenden Bedingungen:

Art. 2. Der Bau der im Artikel 1 erwähnten Linie ist spätestens binnen drei Jahren, vom Tage der Genehmigung des Bauprojects an gerechnet, und längstens bis zum Schlusse des Jahres 1866 zu vollenden und ordnungsmäßig in Betrieb zu setzen und zu erhalten.

Art. 3. Die Bauten sind nach den von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsverwaltung zu genehmigenden Plänen auszuführen.

Art. 4. Nach der commissionell festgesetzten Trace hat die erwähnte Bahn bei Voitersreuth die Böhmisch-Sächsische Grenze zu überschreiten.

Art. 5. Die zu erbauende Eisenbahn hat auf beiderseitigen Gebieten gleichmäßig eine Spurweite von 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maßes im Lichten der Schienen zu erhalten, und soll bezüglich der Einrichtungen des Baues (namentlich auch rücksichtlich der Construction des Oberbaues), dann bezüglich der Betriebsmittel und der Signalisirungsvorrichtungen mit den dießfälligen, auf den übrigen Königlich Sächsischen Bahnen bestehenden und von der Königlich Sächsischen Regierung genehmigten analogen Einrichtungen übereinstimmen.

Auch sollen die auf solche Weise construirten Locomotive und Waggons (welche die Königlich Sächsische Regierung in Betreff ihrer Betriebsfähigkeit einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen und sorgfältig überwachen wird) auch auf die in Oesterreich gelegene Strecke der fraglichen Bahn übergehen dürfen.

Art. 6. Die Königlich Sächsische Regierung übernimmt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Voitersreuth-Egerer und Asch-Egerer Bahn in der Strecke zwischen Eger und dem Abzweigungspunkte der Voitersreuther und Ascher Linie eine doppelte Fahrbahn erhalte, und daß ferner an der Egerbrücke entsprechende Sprengvorrichtungen nach hierüber vom Kaiserlich Königlichen Kriegsministerium unter Einsendung der bezüglichen Baupläne einzuholenden näheren Bestimmungen angebracht werden.

Art. 7. Der Grenzbahnhof für die im Artikel 1 erwähnte Eisenbahn ist in Voitersreuth auf Oesterreichischem Gebiete zu erbauen.

Art. 8. Die Königlich Sächsische Regierung übernimmt die Verpflichtung, in dem Grenzbahnhofe zu Voitersreuth im Interesse der verschiedenen Oesterreichischen Verwaltungszweige die erforderlichen Amts- und Wohnungslocalitäten herzustellen, und den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Behörden unentgeltlich zur Verfügung zu übergeben, und zwar:

a) für den Finanzdienst:

1 Zimmer für den Amtsleiter pr. 6 □ Klafter; — 1 Zimmer für die Manipulation pr. 12 □ Klafter; — 1 Magazin pr. 40 □ Klafter; — 1 Zimmer für den Amtsdiener pr. 4 □ Klafter; — 1 Zimmer für 4 Mann Wache; — eine Wohnung für den Amtsleiter (von 3 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Vorhaus) pr. 50 □ Klafter, zusammen 124 □ Klaftern;

b) für den Post- und Telegraphendienst:

die dem jedesmaligen Bedürfnisse entsprechenden Amtslocalitäten, desgleichen

c) für den Passantendienst, falls derselbe in der Folge nicht mehr von den Finanzorganen besorgt werden könnte.

Art. 9. Rücksichtlich der für die verschiedenen Verwaltungszweige im Bahnhofe zu

Eger erforderlichen Localitäten übernimmt die Königlich Sächsische Regierung die Verpflichtung in Betreff der Mitbenutzung der von der Verwaltung der Königlich Bayerischen Ostbahnen in dem Bahnhofe zu Eger hergestellten Räume und Bauten für Zwecke der im Artikel 1 erwähnten Bahn mit der genannten Verwaltung ein entsprechendes Uebereinkommen zu treffen und derselben nach Maßgabe dieser Mitbetheiligung eine angemessene Vergütung zu leisten.

Nebstbei aber hat die Königlich Sächsische Regierung in dem Bahnhofe zu Eger eine 80 Klafter lange Rampe zur Einwaggonirung von Pferden und Fuhrwerken zu erbauen, oder die Mitbenutzung der von der Königlich Bayerischen Ostbahngesellschaft in dem Bahnhofe zu Eger herzustellenden Rampe für die Zwecke der im Artikel 1 erwähnten Bahn gehörig und mit Zustimmung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsverwaltung sicher zu stellen.

Art. 10. Zum Zwecke des Baues der im Artikel 1 erwähnten Eisenbahn auf Oesterreichischem Gebiete wird das Recht der Expropriation nach den dießfalls in Oesterreich geltenden gesetzlichen Vorschriften in Ansehung jener Räume zugestanden, welche nach der Entscheidung der hierzu berufenen Oesterreichischen Behörden für unumgänglich nothwendig erkannt werden.

Art. 11. Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt in Ansehung der das Königlich Sächsische Gebiet und beziehungsweise das Kaiserlich Oesterreichische Gebiet durchschneidenden Bahnstrecken auf dem Königlich Sächsischen Gebiete Seiner Majestät dem Könige von Sachsen und auf dem Oesterreichischen Gebiete Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ausschließlich vorbehalten.

Art. 12. Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der contrahirenden Regierungen über die in ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke soll die Bahnbetriebspolizei unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete competenten Behörden und in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften zunächst durch die Beamten der Eisenbahnbetriebsverwaltung gehandhabt werden, welchen auch auf Oesterreichischem Gebiete jene Befugnisse eingeräumt werden, welche für die Beamten Oesterreichischer Bahnen Geltung haben. Auch wird die Kaiserlich Oesterreichische Regierung Vorsorge treffen, daß diese Bahnbeamten auf der in Oesterreich gelegenen Strecke in Ausübung der bahnpolizeilichen Amtshandlungen von den Staatsorganen die nöthige Unterstützung erhalten.

Art. 13. Die Ernennung der für den Betrieb auf der in Oesterreich gelegenen Strecke erforderlichen Beamten und Diener kommt der Königlich Sächsischen Regierung zu, welche über dieselben auch die Disciplinargewalt im Dienste auszuüben hat.

Auch bleibt derselben vorbehalten:

1) die Untersuchung gegen die auf den Bahnhöfen zu Voitersreuth, Franzensbad und Eger und auf der bezeichneten Bahnstrecke verwendeten Sächsischen Staatsangehörigen
   a) wegen etwaiger von ihnen durch Verletzung dienstlicher Obliegenheiten auf der Eisenbahn verursachten Unglücksfälle und Beschädigungen,

b) wegen der gegen den Sächsischen Staat begangenen Verbrechen und Vergehen;

2) hinsichtlich der Civil-Justiz:

a) die Regulirung der Nachlässe jener Beamten und Diener,

b) die Beschlußfassung über die zu dem Vermögen derselben zu eröffnenden Concurse und die Leitung der letzteren, wobei jedoch der Oesterreichischen Justizbehörde die Einleitung eines Particular-Concurses zu dem auf Oesterreichischem Gebiete befindlichen Theile solchen Vermögens unbenommen bleibt. Die Königlich Sächsische Regierung wird die Behörde, welche sich dieser vorbehaltenen Gerichtsbarkeit zu unterziehen hat, bestimmen.

Das gesammte Beamten-, Diener- und Arbeiter-Personale untersteht im Uebrigen während des Aufenthalts auf Oesterreichischem Gebiete den Oesterreichischen Gesetzen und Polizeivorschriften. Bei allenfälliger Verhaftnahme der conventionsmäßig auf Oesterreichischem Gebiete aufgestellten Königlich Sächsischen Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten hat das in den §§ 158 und 321 der Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853 (Nr. 151 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1853) vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu kommen.

Art. 14. Die Königlich Sächsische Regierung leistet die Zusage, daß innerhalb des Oesterreichischen Gebiets solche Beamte, Diener und Arbeiter, welche wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen verurtheilt worden sind, zum Dienste und beziehungsweise zur Arbeit wissentlich nicht werden verwendet werden.

Art. 15. Bei dem Baue und Betriebe der im Artikel 1 erwähnten, auf Oesterreichischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke ist sich nach dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrags, sowie nach den dießfälligen Oesterreichischen Gesetzen (namentlich nach dem Eisenbahn-Concessions-Gesetze vom 14. September 1854 und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851), sowie nach den etwa künftig zu erlassenden Verordnungen zu benehmen.

Die Bahnverwaltung wird jedoch der im § 69 der Eisenbahnbetriebsordnung vorgesehenen Entrichtung eines Pauschales für die erhöhten Kosten der Polizeiaufsicht und für die gefällsämtliche Ueberwachung enthoben.

Art. 16. Auf der gedachten Strecke ist daher auch insbesondere die Post nach Vorschrift des § 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung zu befördern, wobei die Kaiserlich Oesterreichische Postverwaltung im Einverständnisse mit der Königlich Sächsischen Postverwaltung für einen von der Station Eger täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunden und dessen Geschwindigkeit zu bestimmen befugt ist. So oft der Postdienst auf der in Oesterreich gelegenen Strecke mehr als einen achträderigen Wagen (oder zwei vierräderige) erfordert, erhält die Bahnverwaltung für jeden weiteren beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung per Meile.

Art. 17. Die Königlich Sächsische Bahnverwaltung hat ferner die Verpflichtung, längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden der Kaiserlich Oesterreichischen Staatstelegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen ohne besondere Vergütung oder Entschädigung zu gestatten und die Bewachung der hergestellten Leitungen durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen. Dagegen hat auch die Bahnverwaltung das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen, doch bleibt die Benützung des Ersteren ausschließlich auf die den Betrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Beaufsichtigung der Oesterreichischen Staatsverwaltung.

Art. 18. Insofern sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, über die Manipulation des Post- und Telegraphendienstes, sowie die Zollabfertigung und Polizeieinrichtung (namentlich auf der Grenzstation) noch nähere besondere Verabredungen zu treffen, sollen dieselben von Commissarien der beiderseitigen Regierungen nachträglich gepflogen werden.

Art. 19. Der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, die Einmündung anderer Bahnen in die im Artikel 1 erwähnte auf Oesterreichischem Gebiete hergestellte Strecke zu gestatten und die Modalitäten dieser Einmündung und des dießfälligen Anschlußdienstes nach gepflogener Rücksprache mit der Königlich Sächsischen Regierung festzusetzen.

Art. 20. Die Festsetzung der Tarife und der Fahrordnung für die im Artikel 1 erwähnte Eisenbahn bleibt der Königlich Sächsischen Regierung vorbehalten, welche jedoch hierbei die Interessen des Verkehrs gehörig berücksichtigen wird. Die Tarife und Transportbestimmungen sollen für die in den beiderseitigen Gebieten zu erbauende Eisenbahnstrecke nach vollkommen gleichen Grundsätzen festgestellt werden, und dürfen für das Publikum keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung kommen, als auf den im Königreiche Sachsen befindlichen Staatsbahnen.

Art. 21. Die Militärtransporte sind auf der in Oesterreich gelegenen Eisenbahnstrecke nach ermäßigten Preisen zu besorgen, welche für Militär einzeln oder in Körpern Ein Dritttheil, für Pferde, Gepäck, Militärgüter und Kriegsmateriale die Hälfte der gewöhnlichen Gebühr betragen; für Frachtstücke, welche in keiner Tarifclasse angeführt sind, wird die Fracht nach der für Waaren zweiter Classe bestehenden Gebühr bezahlt. Diese Bestimmung findet auch auf die Kaiserlich Königliche Gendarmerie und Finanzwache Anwendung.

Art. 22. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb führenden Oesterreichischen Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Oesterreichischen Aerars in Folge dieser Convention oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen, und sich mit dem Auftrage ihrer Behörde ausweisen, sind sammt ihrem Gepäcke unentgeltlich zu befördern.

Art. 23. Die im Artikel 1 erwähnte Eisenbahn wird als beiderseitige Zollstraße erklärt und auf derselben allen nicht einem unbedingten Ein-, Aus- und Durchfuhrsverbote unterliegenden Waaren der Ein- und Austritt sowohl bei Tage als bei Nacht für den vorschriftsmäßigen Bahnbetrieb gestattet. Blos rücksichtlich der Einfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole in Oesterreich bleibt die Bestimmung des § 19, lit. a der Oesterreichischen Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 aufrecht.

Art. 24. Die Zollbehandlungen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr mittelst der im Artikel 1 erwähnten Bahn sollen in den Bahnhöfen zu Voitersreuth und Eger vorgenommen werden.

Zu diesem Ende soll (nachdem in Eger ohnehin in Folge des mit der Königlich Bayerischen Regierung rücksichtlich der Strecke Hof-Eger-Waldsassen geschlossenen Eisenbahnvertrags d. do. 17. Juni, ratificirt: 12. Juli 1863 ein Königlich Bayerisches und beziehungsweise zollvereinsländisches Zollamt aufgestellt wird, welches auch auf der Strecke Eger-Voitersreuth die erforderlichen Zollamtshandlungen vornehmen kann) von den contrahirenden Regierungen auch noch in dem Bahnhofe zu Voitersreuth ein Grenzzollamt errichtet und beziehungsweise zusammengelegt werden. Diesem Grenzzollamte sind mindestens die durch die Bestimmungen und die Verhältnisse eines Grenzbahnhofs bedingten Befugnisse eines Nebenzollamts I. Classe mit Begleitschein-Aus- und Abfertigungsbefugnissen einzuräumen, und sind die Befugnisse dieses Amtes entsprechend zu erweitern, wenn dieß der Verkehr in der Folge erfordern sollte.

Die Kaiserlich Oesterreichische Regierung gestattet Zollfreiheit:

a) für alle den Königlich Sächsischen Aemtern in den Bahnhöfen von Voitersreuth, Franzensbad und Eger, sowohl zur ersten Einrichtung, als auch für den laufenden Dienst erforderlichen Gegenstände, sowie für die Uebersiedlungseffecten der Sächsischen Bediensteten,

b) für alle zum Baue, Baunnterhaltung und Betriebe der Voitersreuth-Egerer Bahn auf Oesterreichischem Gebiete benöthigten Gegenstände, welche von der Königlich Sächsischen Eisenbahnverwaltung aus ihren in Sachsen befindlichen Magazinen, Depôts und Werkstätten bezogen werden,

in beiden (ad a und b) erwähnten Fällen jedoch gegen Beibringung von Specificationen und Certificaten der einschlägigen Königlich Sächsischen Behörden über die Bestimmung und Nothwendigkeit der Verwendung der fraglichen Gegenstände auf der in Oesterreich gelegenen Strecke und gegen Beobachtung der für den ausnahmsweisen zollfreien Bezug von Gegenständen in Oesterreich vorgezeichneten Bedingungen.

Die Controle über die Verwendung dieser Gegenstände wird durch die beiderseitigen Zollbehörden im gegenseitigen Benehmen festgesetzt werden.

Art. 25. Die wegen der Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahn unter den beiden Regierungen schon bestehenden oder noch zu vereinbarenden Bestimmungen sollen auch auf die in Rede stehende Eisenbahnverbindung Anwendung finden.

Ueberhaupt soll bei der Paßrevision jede nach den in den beiderseitigen Staaten bestehenden Gesetzen zulässige Erleichterung und Vereinfachung im Interesse des Verkehrs eintreten.

Art. 26. Von der innerhalb des Oesterreichischen Gebiets gelegenen Strecke der im Artikel 1 erwähnten Eisenbahn sollen mit Rücksicht auf deren geringe Ausdehnung und Unselbstständigkeit mit Ausnahme der Grundsteuer für die eingelösten und sonst erworbenen Gründe und sonstigen Objecte keinerlei Abgaben und Steuern erhoben werden. Die gedachte Eisenbahnunternehmung bleibt daher auch rücksichtlich der auf Oesterreichischem Gebiete gelegenen Strecke von der Stempel- und Gebührenentrichtung rücksichtlich ihrer Bücher und Fahrkarten und sonstigen Schriften befreit, und hat demnach bei derselben die Stempel- und Gebührenentrichtung blos hinsichtlich der in Oesterreich abgeschlossenen förmlichen Rechtsgeschäfte und ausgestellten eigentlichen Rechtsurkunden einzutreten.

Art. 27. Die Dauer der von der Oesterreichischen Regierung zum Betriebe der fraglichen Eisenbahnstrecke ertheilten Concession wird auf Sechzig Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, festgesetzt, nach deren Verlauf das Eigenthum der auf Oesterreichischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke von der Sächsisch-Böhmischen Grenze bei Voitersreuth an, sammt allen unbeweglichen Zugehörungen ohne Entgelt lastenfrei und unmittelbar an den Oesterreichischen Staat übergeht. Sollte innerhalb dieser Concessionsdauer der Reinertrag nicht hinreichen, das Anlagecapital sammt Zinsen zu tilgen, so verbleibt der Königlich Sächsischen Regierung der ungeschmälerte Betrieb der Bahn auf so lange, bis nebst der Verzinsung auch der Ersatz des Capitals erfolgt ist. Der Oesterreichischen Staatsverwaltung bleibt aber auch das Recht vorbehalten, die fragliche, auf Oesterreichischem Gebiete liegende Bahnstrecke zu jeder Zeit nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung gegen Erlag (in Silber) der Anlagekosten und der etwa hiervon ausständigen Zinsen einzulösen.

Art. 28. Im Falle die gedachte auf Oesterreichischem Gebiete gelegene Bahnstrecke nach Ablauf der Concessionsdauer oder durch Einlösung von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung erworben werden sollte, wird für die entsprechende Fortführung des Betriebs auf dieser Strecke durch ein besonderes Uebereinkommen Vorsorge getroffen werden.

Art. 29. Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Wien bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

Wien, am 30. November 1864.

(LS) R. v. Koenneritz. (LS) Maly.

Letzte Absendung: am 11. Februar 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3. Stück vom Jahre 1865.

№ 11. Bekanntmachung,

die dem Spar- und Vorschußvereine zu Zittau verwilligte Stempelbefreiung betreffend;

vom 19. Januar 1865.

Das Finanzministerium hat dem Spar- und Vorschußvereine zu Zittau für die bei demselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen dem Vereine von dessen Mitgliedern oder von deren Bürgen ausgestellt werden, insofern die Vorschüsse den Betrag von Fünfzig Thalern nicht übersteigen, Befreiung von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11. Januar 1819 unter den Worten: „Schuldverschreibung" und „Fidejussiones und Bürgscheine" (Gesetzsammlung vom Jahre 1819, Seite 62 und 73) geordneten Stempelabgabe bis auf Widerruf bewilligt, wohingegen eine weitere Befreiung von der Stempelabgabe sowohl beim Schriften- als beim Werthsstempel in Angelegenheiten des genannten Vereins nicht stattfindet.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 19. Januar 1865.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

№ 12. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Beerdigungs- und Kranken-Unterstützungscasse des Vereins der verpflichteten Lohndiener in Dresden;

vom 28. Januar 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 3 der Statuten der Beerdigungs- und Kranken-Unterstützungscasse des Vereins der verpflichteten

Lohndiener in Dresden enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 28. Januar 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statut
der Beerdigungs- und Kranken-Unterstützungscasse des Vereins der verpflichteten Lohndiener in Dresden.

rc rc.

§ 3. Der Corporation steht in allen Dingen ein aus drei Mitgliedern bestehender Vorstand vor, welchem die Vertretung des Cassenwesens, sowie überhaupt aller Vereinsinteressen gegen die einzelnen Mitglieder wie gegen Dritte obliegt.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf Ein Jahr erwählt. Die Namen der erwählten Vorstandsmitglieder sind öffentlich — im Dresdener Anzeiger — bekannt zu machen und vertritt diese Bekanntmachung die Stelle der Legitimation.

rc. rc.

№ 13. Decret
wegen Bestätigung der revidirten Statuten der Actiengesellschaft Thodesche Papierfabrik zu Hainsberg;

vom 1. Februar 1865.

Nachdem die Actiengesellschaft Thodesche Papierfabrik zu Hainsberg ihre unterm 28. März 1857 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1857, Seite 65) bestätigten Statuten sammt Nachträgen revidirt und an deren Stelle neue Statuten aufgestellt hat, so haben Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 27 enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht und sind diese neuen Statuten von dem Ministerium des Innern mit der Wirkung bestätigt worden, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 1. Februar 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Revidirte Statuten

der Actiengesellschaft Thode'sche Papierfabrik zu Hainsberg.

2c. 2c.

§ 27. Wegen verlorener, untergegangener, oder sonst ihren Besitzern abhanden gekommener Actien, Talons oder Dividendenscheine findet, auf Antrag der Betheiligten, das gesetzliche Mortificationsverfahren vor dem Königlichen Gerichtsamte Tharant in derselben Weise statt, wie es bei Königlich Sächsischen Staatsschuldscheinen und den dazu gehörigen Talons und Coupons vorgeschrieben ist, oder künftig vorgeschrieben werden wird. Nach Beendigung dieses Verfahrens erfolgt in Gemäßheit des Erkenntnisses die Ausfertigung neuer Documente. Mortificationsverfahren.

2c. 2c.

№ 14. Verordnung,

die Schlußprüfungen bei der polytechnischen Schule betreffend;

vom 2. Februar 1865.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 17. Januar 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 10—14), die Einrichtung von Maturitätsprüfungen bei der polytechnischen Schule zu Dresden betreffend, wird wegen dieser Prüfungen verordnet, wie folgt:

§ 1. Im Monat Juli jedes Jahres werden in den Fachschulen der polytechnischen Schule Schlußprüfungen abgehalten.

§ 2. Zu diesen Prüfungen haben sich vorher diejenigen Studirenden der dritten Jahrescurse in den Fachschulen bei der Direction anzumelden, welche sich ein Prüfungszeugniß erwerben wollen.

§ 3. Die Prüfungen werden unter Concurrenz des der polytechnischen Schule zugeordneten Königlichen Commissars von dem Director und denjenigen Lehrern abgehalten, welche die in §§ 4 und 5 benannten Lehrfächer vertreten.

§ 4. In theoretischer Beziehung erstreckt sich die Prüfung

A. in der mechanisch-technischen Schule:
auf Maschinenlehre,
mechanische Technologie,
höhere Mathematik und Mechanik,
höhere Physik;

B. in der Ingenieurschule:
auf Wasser-, Straßen-, Eisenbahn- und Brückenbau,
Baukunst im Allgemeinen,
Vermessungslehre und Astronomie,
höhere Mathematik und Mechanik,
höhere Physik,
Mineralogie und Geognosie;

C. in der chemisch-technischen Schule:
auf theoretische Chemie,
chemische Technologie,
Mineralogie und Geognosie;

D. in der Abtheilung für Lehrer der Mathematik, Naturwissenschaften und Technik:
auf höhere Mathematik und Mechanik,
höhere Physik,
Vermessungslehre und Astronomie,
theoretische Chemie,
Mineralogie und Geognosie,

(es sind jedoch hierbei die Hauptfächer des gewählten Berufs maßgebend und es können daher Dispensationen von einzelnen Fächern eintreten)

und wird durch Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, welche innerhalb 4 — 6 Stunden für jede Aufgabe unter Clausur stattfindet, bewirkt.

Die Arbeiten werden von den Lehrern, welche die Aufgaben stellten, censirt und dem Prüfungscollegium vorgelegt.

§ 5. Zur Beurtheilung der Fortschritte in den practischen Uebungen und der Fertigkeit im Zeichnen werden dem Prüfungscollegium vorgelegt

die Arbeiten im Entwerfen für A und B,

die Arbeiten in den Vermessungsübungen und Situationszeichnen für B,

die Ausarbeitungen über eine größere chemische Untersuchung für C und über eine Aufgabe von minderer Ausdehnung für D,

die Bearbeitung einer physicalischen Untersuchung für D.

§ 6. Es ist den Prüfungscandidaten gestattet, sich außer den Lehrfächern der Fachschule, für welche sie sich zur Schlußprüfung angemeldet haben, auch noch zur Prüfung in anderen Fächern anzumelden, um sich in diesen ebenfalls ein Prüfungszeugniß zu erwerben.

§ 7. Das Prüfungscollegium hat darüber Beschluß zu fassen, inwieweit bezüglich einzelner Prüfungsgegenstände z. B. Baukunst, Mineralogie, Geognosie &c. die in früheren Jahrescursen der polytechnischen Schule den Candidaten ertheilten Censuren als maßgebend für die Schlußprüfung betrachtet und daher von Lösung neuer Aufgaben in denselben Umgang genommen werden soll.

§ 8. In jedem der genannten Fächer wird eine Censur in folgenden Abstufungen ertheilt:

1 a vorzüglich,
1 b sehr gut,
2 a gut,
2 b ziemlich gut,
3 a mittelmäßig,
3 b kaum mittelmäßig,
4 ungenügend.

§ 9. Ist eine der Censuren in den im § 4 genannten Fächern geringer als 3 a ausgefallen, so wird dem betreffenden Candidaten freigestellt, sich in diesem Fache vor der Prüfungscommission noch einer mündlichen Prüfung zu unterwerfen; das Ergebniß der letzteren wird dann bei der definitiven Feststellung der Censuren benutzt.

§ 10. Auf Grund der nach §§ 8 und 9 bestimmten Censuren faßt das Prüfungscollegium darüber Beschluß, ob die Prüfung als bestanden zu erachten sei und daher ein Prüfungszeugniß ertheilt werden könne oder nicht, wobei als maßgebend gilt, daß die Censur in den Hauptfächern nicht niedriger als 3 a sein darf.

§ 11. In dem Prüfungszeugnisse werden die in den verschiedenen Lehrfächern ertheilten Censuren einzeln aufgeführt.

§ 12. Die Prüfungszeugnisse werden von dem Director und dem Vorstande der betreffenden Fachschule ausgefertigt und von dem Königlichen Commissar mit unterzeichnet.

§ 13. Diejenigen, welchen ein Prüfungszeugniß nicht ertheilt wurde, können sich ein zweites Mal zu einer Schlußprüfung anmelden, haben aber dann, sofern sie den dritten Fachschulcursus der polytechnischen Schule nicht repetiren, eine Prüfungsgebühr von 10 Thlr. — — zu entrichten.

§ 14. Denjenigen, welche den Nachweis erworbener theoretischer Ausbildung für die Staatsprüfung im Land- und Hochbauwesen (vergl. Verordnung vom 24. December 1851 § 6, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 484 fg.) sich verschaffen wollen,

ist gestattet, der Schlußprüfung nur in den betreffenden einzelnen Lehrfächern beizuwohnen. Sie haben, sofern sie diesen Lehrfächern nicht auf der polytechnischen Schule beiwohnten, eine Prüfungsgebühr von 5 Thlr. — — zu entrichten und erhalten ein sich auf diese Lehrfächer beziehendes Prüfungszeugniß nach den Bestimmungen in §§ 8 — 10.

§ 15. Der Schlußprüfung für eine der Fachschulen können auch Andere als auf der polytechnischen Schule Studirende beiwohnen. Sie haben eine Prüfungsgebühr von 10 Thlr. — — zu entrichten, in den durch § 4 bezeichneten Gegenständen ihres Faches nicht nur schriftliche Aufgaben zu lösen, sondern auch ohne Ausnahme sich mündlich prüfen zu lassen und zur Beurtheilung ihrer Fortschritte in den practischen Uebungen (§ 5) Arbeiten vorzulegen, bei denen glaubhaft nachgewiesen sein muß, daß sie von ihnen selbst angefertigt sind.

Dresden, den 2. Februar 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 15. Bekanntmachung,

die Gerichtsbarkeit in Ansehung der auf der Voigtländischen Staatseisenbahn außerhalb Landes dienstlich verwendeten Sächsischen Unterthanen betreffend;

vom 8. Februar 1865.

Nach Artikel 13 des mittelst Bekanntmachung vom 21. Januar 1865 (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 61 fg.) publicirten, zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Voitersreuth nach Eger abgeschlossenen Staatsvertrags steht der Königlich Sächsischen Regierung in Ansehung der auf den Bahnhöfen zu Voitersreuth, Franzensbad und Eger und auf der zwischen diesen Bahnhöfen und der Sächsischen Landesgrenze befindlichen Bahnstrecke verwendeten Sächsischen Staatsangehörigen ein bestimmter Theil der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit zu.

Nachdem nun beschlossen worden ist, sothane Criminal- und Civilgerichtsbarkeit in dem im Artikel 13 des gedachten Staatsvertrags bestimmten Umfange durch das Bezirksgericht Plauen und beziehendlich das Gerichtsamt Adorf, jedes in den verfassungsmäßigen Grenzen seiner Competenz, ausüben zu lassen, so wird Solches, und daß die nurgenannten zwei Behörden angewiesen worden sind, sich dieser Gerichtsbarkeit zu unterziehen, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 8. Februar 1865.

Ministerium der Justiz.
Dr. von Behr.

Rosenberg.

№ 16. Verordnung

zu Bekanntmachung des zweiten Schönburgischen Nachtragsrecesses;
vom 13. Februar 1865.

Zwischen der Königlich Sächsischen Staatsregierung und den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg ist zu dem Nachtragsrecesse vom 17. November 1856, die Berggerechtsame des Hauses Schönburg betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 405 fg.), der nachstehende, auf denselben Gegenstand bezügliche zweite Nachtragsreceß unter dem 23. December 1864 abgeschlossen worden, was mit Sr. Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Dresden, den 13. Februar 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Gerlach.

Zweiter Nachtragsreceß

zwischen der Königlich Sächsischen Staatsregierung und dem Fürstlichen und Gräflichen Gesammthause Schönburg, die Berggerechtsame des Letzteren betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 10. October dieses Jahres, die von dem Regalbergbaue zu erhebenden Steuern betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1864, Seite 338 fg.), die Entrichtung der auf §§ 271 und 273 des Gesetzes vom 22. Mai 1851, den Regalbergbau betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 252), gegründeten Bergwerksabgaben in Wegfall gekommen und an deren Stelle nach § 2 des erstgenannten Gesetzes die Erhebung von Gewerbesteuer getreten, so ist hierdurch die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, in dem Nachtragsrecesse, welcher zwischen der Königlich Sächsischen Staatsregierung und den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg unter dem 17. November 1856 in Ansehung der Berggerechtsame der Letzteren abgeschlossen worden ist, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Demzufolge ist mit Sr. Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung zwischen der Königlich Sächsischen Staatsregierung und den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg anderweit das Nachstehende vereinbart worden:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Nachtragsrecesses vom 17. November 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 406) kommen vom Anfange des Jahres 1865 an in Wegfall.

§ 2. Die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg haben von der Gewerbesteuer, welche nach der Vorschrift des Gesetzes vom 10. October dieses Jahres von dem auf Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zinn, Kobalt und Arsenik betriebenen Bergbaue erhoben wird, insoweit letzterer innerhalb der Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein betrieben wird (nach § 7 des Hauptrecesses vom 4. Mai 1740) die Hälfte, insoweit er aber der Oberen oder Niederen Grafschaft Hartenstein, beziehendlich Herrschaft Stein angehört (nach § 3 des Nebenrecesses vom 4. Mai 1740) den dritten Theil zu erhalten.

§ 3. Die Königliche Steuerbehörde ist verbunden, diese Gewerbesteuer von den Bergwerkseigenthümern zu erheben und davon am Schlusse jedes Jahres unter Beifügung eines beglaubigten Extracts der betreffenden Ortskataster den nach § 2 den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg gebührenden Antheil an die Schönburgische Steuercasse zu Glauchau gegen deren Quittung und ohne für die Receptur und Berechnung etwas an Kosten abzuziehen, zu verabfolgen.

Etwaige Bedenken gegen den Inhalt der bezüglichen Extracte sind von den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg bei dem Königlichen Finanzministerium zur Anzeige zu bringen und werden hier weiterer Erörterung unterworfen werden.

§ 4. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen in §§ 1, 4, 5 und 6 des Nachtragsrecesses vom 17. November 1856 in unveränderter Geltung.

Urkundlich ist vorstehende Uebereinkunft in zwei gleichlautenden Exemplaren von dem Ministerium der Finanzen und von den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg vollzogen und besiegelt worden.

Dresden, den 23. December 1864.

Königlich Sächsisches Finanz-Ministerium.

(L. S.) Frhr. v. Friesen.

(L. S.) **Otto Friedrich Fürst von Schönburg**, zugleich in Vollmacht des Herrn **Fürsten Heinrich Eduard von Schönburg** und der **Prinzen Hugo, Georg** und **Carl Ernst von Schönburg.**

(L. S.) **Heinrich Gottlob Otto Ernst Graf und Herr von Schönburg.**

(L. S.) **Carl Heinrich Wolf Wilhelm Frantz Graf und Herr von Schönburg.**

(L. S.) **Ernst Ferdinand Ludwig Heinrich Graf und Herr von Schönburg.**

№ 17. Verordnung,

die Staatsbauverwaltung betreffend;

vom 16. Februar 1865.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs werden in Bezug auf die künftige Einrichtung der Staatsbauverwaltung folgende Bestimmungen getroffen:

I. Die Straßen- und Wasserbauverwaltung betreffend.

§ 1. Die Leitung und Beaufsichtigung des fiscalischen Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens ist unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums und in unmittelbarer Unterordnung unter dasselbe,

a) in technischer Beziehung dem Straßenbaucommissar und dem Wasserbaudirector,

b) in allen anderen Beziehungen den Amtshauptleuten innerhalb ihrer Bezirke

übertragen.

§ 2. Der Straßenbaucommissar und der Wasserbaudirector bilden die technischen Organe des Finanzministeriums und es fällt ihnen als solchen die technische Ueberwachung des gesammten fiscalischen Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens zunächst anheim.

§ 3. Den Amtshauptleuten sind für die technischen Angelegenheiten Chaussee- und Wasserbauinspectoren beigegeben, welchen innerhalb des ihnen angewiesenen Bezirks, unter der Leitung und Ueberwachung des Straßenbaucommissars und des Wasserbaudirectors, die specielle technische Aufsicht über sämmtliche fiscalische Chausseen, Straßen, Wege, Brücken, Fähren, Wasserstraßen, Canäle, Schleußen, Ufer, Dämme ꝛc., sowie die Projectirung, Veranschlagung und Ausführung der dieselben betreffenden Baue obliegt.

§ 4. Die Chaussee- und Wasserbauinspectoren sind den Amtshauptleuten untergeordnet und haben ihren Anordnungen Folge zu leisten. Nur wenn in technischen Angelegenheiten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amtshauptmanne und dem Chaussee- oder Wasserbauinspector entstehen, hat der Amtshauptmann, unter Beifügung des schriftlichen Gutachtens des Chaussee- oder Wasserbauinspectors, Bericht an das Finanzministerium zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen.

§ 5. Für die mit dem Straßen- und Wasserbaue verbundenen wirthschaftlichen Geld-, Cassen- und Rechnungsangelegenheiten werden Bauverwalter angestellt, welchen die gesammte Cassen-, Buch- und Rechnungsführung, die Zahlung an Lieferanten, sowie die Auslohnung der Arbeiter u. s. w., ingleichen die Leitung und Erledigung aller beim Straßen- und Wasserbaue vorkommenden wirthschaftlichen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere die Anschaffung und Uebernahme von Baumaterialien, die Verdingung an Bauunternehmer, die Aufbewahrung der Bautensilien u. s. w. obliegt. Inwieweit bei dergleichen Verwaltungsangelegenheiten

Seiten des Bauverwalters ein Einvernehmen mit dem Chaussee- oder Wasserbauinspector und nach Befinden eine Mitwirkung dieser Letzteren stattzufinden hat, wird durch die Instructionen näher bestimmt.

§ 6. Die Bauverwalter sind den Amtshauptleuten untergeordnet und haben ihren Weisungen in Straßen- und Wasserbau-Verwaltungsangelegenheiten Folge zu leisten. In Cassen-, Buch- und Rechnungssachen hingegen sind sie von den Amtshauptleuten unabhängig und dem Finanzministerium unmittelbar untergestellt.

II. Die Hochbauverwaltung betreffend.

§ 7. Für die Staats-Hochbauverwaltung mit Ausnahme des Hochbaues bei

a) der Militärverwaltung,
b) der Bergverwaltung,
c) der Staatseisenbahnverwaltung und
d) den Landes-Heil-, Versorg- und Strafanstalten,

werden besondere Landbaubezirke gebildet, welche in der Regel mit den amtshauptmannschaftlichen Bezirken identisch sind.

§ 8. In jedem Landbaubezirke wird ein Bezirksbaumeister, soweit nöthig, mit einem oder mehreren Assistenten angestellt, welchem die technische Aufsicht auf die in seinem Bezirke befindlichen Staatsgebäude, soweit sie nicht den § 7 unter a bis d genannten Verwaltungszweigen angehören, namentlich die Fürsorge für die gehörige Unterhaltung derselben, sowie die Leitung und Ausführung der angeordneten Baue obliegt.

§ 9. Vier dieser Bezirksbaumeister führen den Functionstitel Landbaumeister und sind dazu bestimmt, im Falle ihnen dazu vom Finanzministerium ertheilten Auftrags, auch in anderen als in den von ihnen vertretenen Bezirken einzelne Geschäfte zu besorgen, oder wichtigere Bauten zu beaufsichtigen, auch nach Befinden bei den ihnen in anderen Bezirken besonders übertragenen Bauten sich selbst der Projectirung und Bauleitung zu unterziehen.

§ 10. Die gesammte obere Leitung und Beaufsichtigung des Staats-Hochbauwesens (§ 7) erfolgt von dem Finanzministerium, welchem zu diesem Behufe ein technisches Organ, der Oberlandbaumeister, nebst zwei außerordentlichen technischen Beiräthen, einem theoretisch höher gebildeten Architecten und einem Bildhauer, sowie dem nöthigen technischen und Expeditionspersonale beigegeben ist.

§ 11. Sämmtliche Ministerien, sowie diejenigen Ober- und Mittelbehörden, welche innerhalb bestimmter Grenzen zur Anordnung von Bauten befugt sind, treten, soweit es sich um Projectirung, Veranschlagung und Ausführung von Hochbauten ihres Ressorts handelt, in unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Bezirksbaumeistern.

Andere Behörden haben ihre Vorschläge und Anträge nur dann, wenn es sich um die gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude handelt, an die Bezirksbaumeister, insofern sie sich aber auf Veränderungen oder Neuherstellungen beziehen, an die ihnen vorgesetzten Behörden zu bringen.

§ 12. Die Cassen-, Buch- und Rechnungsführung, sowie die damit verbundenen wirthschaftlichen Geschäfte, werden, soweit es sich um Zoll- und Steuer-, Salz-, Lotterie-, Forst-, Floß- und Holzhofs-, Weinbergs- und Kellerei-, Kalkwerks-, Porzellanmanufactur- und Postgebäude handelt, in der Regel den betreffenden Verwaltungsstellen, im Uebrigen aber den für die Straßen- und Wasserbauverwaltung angestellten Bauverwaltern (§ 5) übertragen.

In denjenigen Fällen, wo nach § 11 eine andere Behörde als das Finanzministerium den Bau anordnet, kann auch eine andere Cassen- und Rechnungsstelle mit Führung der Baurechnung ausnahmsweise beauftragt werden.

§ 13. Die gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. April 1865 an in Wirksamkeit.

Dresden, am 16. Februar 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

№ 18. Verordnung,
die Straßen- und Wasserbau-Commissionen betreffend;
vom 17. Februar 1865.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs haben die Ministerien des Innern und der Finanzen wegen der künftigen Wirksamkeit und Zusammensetzung der Straßen- und Wasserbau-Commissionen beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die Wirksamkeit der Straßen- und Wasserbau-Commissionen in fiscalischen Straßen- und Wasserbauangelegenheiten wird auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen Rechte und Verbindlichkeiten von Privatpersonen in Frage kommen.

§ 2. Der Straßenbaucommissar und der Wasserbaudirector scheiden aus den Straßen- und Wasserbau-Commissionen aus und es werden den letzteren dafür die Bezirks-Chaussee- und Wasserbau-Inspectoren als technische Beamte und Sachverständige beigegeben.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig mit der Verordnung vom 16. dieses Monats, die Staatsbauverwaltung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 77 fg.), mit dem 1. April 1865 in Wirksamkeit, wogegen von demselben Zeitpunkte an die Vorschriften in §§ 27 und 28 der durch Verordnung vom 27. September 1842 (Gesetz-

und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 177) veröffentlichten Generalinstruction für die Amtshauptleute, sowie die Verordnung wegen theilweiser Aenderung des § 27 der revidirten Generalinstruction für die Amtshauptleute vom 5. September 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849, Seite 179), ingleichen alle sonstigen älteren Bestimmungen, soweit solche der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, hiermit aufgehoben werden.

Dresden, den 17. Februar 1865.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Beust. Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

№ 19. Verordnung,

eine Abänderung der Generalinstruction für die Amtshauptleute vom 27. September 1842 betreffend;

vom 18. Februar 1865.

In Verfolg der Verordnung vom 16. dieses Monats, die Staatsbauverwaltung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 77 fg.), haben mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs die Ministerien des Innern und der Finanzen beschlossen, die Verordnung vom 7. April 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 41) vom 1. April 1865 an wieder außer Wirksamkeit treten zu lassen, und von demselben Zeitpunkte an folgende Bestimmungen an Stelle von § 25 der durch Verordnung vom 27. September 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 177) veröffentlichten Generalinstruction für die Amtshauptleute zu treffen:

§ 25. Dem Amtshauptmanne liegt die Mitaufsicht über die in seinem Bezirke befindlichen, der landbauamtlichen Aufsicht unterstellten Staatsgebäude, welche weder der Forstverwaltung angehören, noch unter der Aufsicht einer Mittelbehörde oder eines damit besonders beauftragten Beamten stehen, in der Maße ob, daß er sich von dem Zustande und der Beschaffenheit sowie von der zweckmäßigen Verwendung derselben in Kenntniß zu erhalten und von etwa in dieser Beziehung wahrgenommenen Mängeln, oder von einer unpfleglichen Benutzung derselben dem Bezirksbaumeister, oder dem Administrator des Gebäudes Mittheilung zu machen, nach Befinden auch an das betreffende Ministerium Anzeige zu erstatten hat.

Dresden, den 18. Februar 1865.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Beust. Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

№ 20. Verordnung,

die Bewegung innerhalb des veterinärärztlichen Personals betreffend;

vom 18. Februar 1865.

Das Ministerium des Innern erachtet zu dem Zwecke, um der Commission für das Veterinärwesen, beziehendlich den Bezirksthierärzten die unentbehrliche Uebersicht über das veterinärärztliche Personal einschließlich der thierärztlichen Empiriker sowie über die Bewegung innerhalb desselben zu ermöglichen, für erforderlich, in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 14. December 1858, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1858, Seite 379 fg.), hierdurch zu verordnen, daß

1) sämmtliche, im Lande bereits seßhafte Amtsthierärzte, Thierärzte und mit Licenzscheinen versehene Empiriker binnen 4 Wochen von Publication dieser Verordnung an ihren dermaligen Aufenthaltsort, eintretende Veränderungen des vorherigen Wohnsitzes aber binnen 4 Wochen von der letzteren an gerechnet,

ingleichen

2) alle neu eintretende Amtsthierärzte und Thierärzte binnen 4 Wochen von der ersten Niederlassung im Lande an den Ort der letzteren dem betreffenden Bezirksthierarzte anzuzeigen und eintretenden Falles die unter 1 gedachte Anzeige ebenfalls zu bewirken haben.

Unterlassungen dieser Anzeigen sind mit Ordnungsstrafen bis zu 5 Thaler zu ahnden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 18. Februar 1866.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 21. Bekanntmachung,

die Zuziehung einer Urkundsperson bei gerichtlicher Errichtung eines letzten Willens betreffend;

vom 22. Februar 1865.

Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 2093, daß bei der Errichtung eines letzten Willens vor Gericht unter Umständen eine Urkundsperson zuzuziehen sei. In Beziehung auf diese Vorschrift sind, wie das Justizministerium aus berichtlichen Anfragen zu entnehmen hat, Zweifel darüber entstanden, ob in der gedachten Eigenschaft die dermalen angestellten Gerichtsbeisitzer, beziehendlich die Ortsgerichtspersonen zuzuziehen, oder ob zu dem angegebenen Zwecke

Gerichtspersonen mit besonderer Qualification, wie sie in Ansehung der Strafsachen im Art. 128 der Strafproceßordnung und § 41 der Ausführungsverordnung zu solcher festgesetzt werde, in Pflicht zu nehmen seien.

Auf die erwähnten Anfragen ist die Bescheidung ergangen, daß letzteres nicht zu geschehen habe, vielmehr bei Abfassung der Bestimmung im § 2093 des bürgerlichen Gesetzbuchs die Absicht dahin gegangen sei, daß, wenn bei der gerichtlichen Errichtung eines letzten Willens die Zuziehung einer Urkundsperson nothwendig werde, solche aus der Zahl der Gerichtsbeisitzer und beziehendlich Ortsgerichtspersonen, welche bei anderen streitigen und nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen verwendet werden, gewählt werden solle.

Für den Fall, daß derselbe Zweifel auch bei anderen Gerichtsbehörden, als denjenigen, von welchen Anfragen ausgegangen sind, entstehen sollte, wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 22. Februar 1865.

Ministerium der Justiz.
Dr. v. Behr.

Manitius.

№ 22. Verordnung,

die Erstreckung der in § 22 fgg. des Gewerbegesetzes enthaltenen Vorschriften auf Anilinfabriken betreffend;

vom 24. Februar 1865.

Auf Grund der ihm am Schlusse von § 22 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 192 fg.) ertheilten Ermächtigung hat das Ministerium des Innern nach deshalb vernommenem sachverständigen Gutachten beschlossen, den in dem gedachten Paragraphen genannten Gewerbsanlagen die

Anilinfabriken,

sofern und so lange dieselben zu ihren Arbeiten Arseniksäure anwenden, mit der Wirkung hinzuzufügen, daß auf dieselben die in dem angezogenen § 22 und den folgenden Paragraphen des Gewerbegesetzes enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung leiden.

Zur Nachachtung für Alle, die es angeht, wird dieß hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 24. Februar 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 23. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins im Elsterthale;

vom 11. Februar 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14 und 31 sub b, Absatz 2 und 3 der Statuten des Vorschußvereins im Elsterthale enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne deren Beilagen, dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 11. Februar 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statut

des Vorschußvereins im Elsterthale.

2c. 2c.

§ 14. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers, der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter, sowie jeder in den Personen eintretende Wechsel sind durch das Directorium öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c. 2c.

§ 31. 2c. 2c.

b) Verkauf deponirter Pfänder.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern oder die Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

ꝛc. ꝛc.

№ 24. Bekanntmachung,

die Aufhebung der Rentämter, die Errichtung von Bauverwalterstellen und Forstrentämtern und die Verwaltung der Intraden betreffend;

vom 21. Februar 1865.

In Ausführung der Verordnung vom 16. dieses Monats, die Staatsbauverwaltung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1865, Seite 77 fg.), macht das Finanz-Ministerium hiermit Folgendes bekannt:

§ 1. Vom 1. April dieses Jahres an werden sämmtliche fiscalische Rentämter, sowie die Amtsbauverwaltung in Dresden aufgehoben und die zeither von ihnen verwalteten Geschäfte den nachbenannten Behörden übertragen.

A. Bei der Staatsbauverwaltung.

§ 2. Für die Cassen-, Buch- und Rechnungsführung bei der fiscalischen Straßen-, Wasser- und Hofbauverwaltung, sowie für die damit verbundenen wirthschaftlichen Geschäfte und Verwaltungsangelegenheiten, soweit es sich nicht um Zoll- und Steuer-, Salz-, Lotterie-, Forst-, Floß- und Holzhofs-, Weinbergs- und Kellerei-, Kalkwerks-, Porzellanmanufactur- und Postgebäude handelt, werden nach §§ 5 und 12 der Verordnung vom 16. dieses Monats Bauverwalter angestellt, und zwar:

im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden,

für die Residenzstadt Dresden und ihre unmittelbaren Umgebungen:
ein Bauverwalter in Dresden;

für den gesammten übrigen Bezirk der Amtshauptmannschaft:
ein Bauverwalter in Dresden;

für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen und den Gerichtsamtsbezirk Strehla:
ein Bauverwalter in Meißen;

für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Freiberg:
ein Bauverwalter in Freiberg;

für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Budissin:
ein Bauverwalter in Budissin;

für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Löbau:
ein Bauverwalter in Löbau;

für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig:
ein Bauverwalter in Leipzig;
für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Grimma, ausschließlich des Gerichtsamtsbezirks Strehla:
ein Bauverwalter in Grimma;
für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Rochlitz:
ein Bauverwalter in Rochlitz;
für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Döbeln:
ein Bauverwalter in Döbeln;

im Bezirke der Amtshauptmannschaft Zwickau,

für die Gerichtsamtsbezirke Zwickau, Werdau, Crimmitzschau, Kirchberg, Wildenfels, Remse und die Schönburg'schen Receßherrschaften:
ein Bauverwalter in Zwickau;

im Bezirke der Amtshauptmannschaft Plauen,

für die Gerichtsamtsbezirke Plauen, Pausa, Elsterberg, Oelsnitz und Reichenbach:
ein Bauverwalter in Plauen;
für die Gerichtsamtsbezirke Adorf, Auerbach, Falkenstein, Klingenthal, Lengenfeld, Markneukirchen, Schöneck und Treuen:
ein Bauverwalter in Auerbach;
für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz:
ein Bauverwalter in Chemnitz;
für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Annaberg:
ein Bauverwalter in Annaberg.

§ 3. Bis auf Weiteres werden die Geschäfte des Bauverwalters,

a) in den zur Amtshauptmannschaft Zwickau gehörigen Gerichtsamtsbezirken Schneeberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt und Eibenstock, dem neu zu errichtenden Forstrentamte in Schwarzenberg (§ 5) und
b) im Bezirke der Amtshauptmannschaft Pirna,
   1) für die Gerichtsamtsbezirke Pirna, Königstein, Gottleuba und Lauenstein, dem Forstrentamte Pirna;
   2) für die Gerichtsamtsbezirke Stolpen, Neustadt, Sebnitz und Schandau, dem Forstrentamte Schandau

mit übertragen.

§ 4. Ueber die specielle Abgrenzung der einzelnen fiscalischen Straßenstrecken, nach den in §§ 2 und 3 bezeichneten Bauverwaltungsbezirken, wird besondere Verordnung an die betheiligten Behörden ergehen.

B. Bei der Staatsforstverwaltung.

§ 5. Für die zeither den Rentämtern übertragenen Geschäfte bei der Staatsforstverwaltung werden Forstrentämter errichtet und zwar:

in Dresden	für den Forstbezirk	Dresden,
Moritzburg	" " "	Moritzburg,
Schandau	" " "	Schandau,
Pirna	" " "	Cunnersdorf,
Tharandt	" " "	Grillenburg,
Frauenstein	" " "	Bärenfels,
Wolkenstein	" " "	Marienberg,
Annaberg	" " "	Annaberg,
Schwarzenberg	" " "	Schwarzenberg,
Eibenstock	" " "	Eibenstock,
Auerbach	" " "	Auerbach,
Augustusburg	" " "	Zschopau,
Wermsdorf	" " "	Wermsdorf,
Colditz	" " "	Colditz,

ausschließlich des Großbothener Forstreviers, rücksichtlich dessen die Cassenverwaltung und Rechnungsführung beim Schulrentamte Grimma verbleibt, und in

Nossen für den Forstbezirk Nossen.

C. Bei der Verwaltung des Intradeneinkommens und der nutzbaren Rechte des Staatsfiscus.

§ 6. Die den Rentämtern bisher obgelegene Erhebung und Berechnung der die sogenannten Intraden bildenden baaren Gefälle, einschließlich der Jagdkartengelder, und die Sorge für deren richtige Abführung, die Bewahrung und Erhaltung des Staatseigenthums und der fiscalischen nutzbaren Gerechtsame, sowie die Erhebung und Berechnung der Pachtgelder und sonstigen Nutzungen von den kleineren Domanial-Grundstücken und Teichen wird übertragen:

in dem die Gerichtsamtsbezirke Annaberg, Oberwiesenthal, Scheibenberg und Grünhain umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Annaberg, dem künftigen Forstrentamte daselbst;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Auerbach, Lengenfeld, Reichenbach, Falkenstein, Klingenthal, Markneukirchen, Treuen und Schöneck umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Auerbach, dem künftigen Forstrentamte daselbst;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Augustusburg, Oederan und Zschopau umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Augustusburg, dem künftigen Forstrentamte daselbst;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Borna und Frohburg umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Borna, der Bezirkssteuereinnahme zu Borna;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Bernstadt, Budissin, Ebersbach, Großschönau, Herrnhut, Königswarthe, Löbau, Neusalza, Ostritz, Reichenau, Schirgiswalde, Weißenberg und Zittau umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Budissin, dem Bauverwalter daselbst;

in den die Gerichtsamtsbezirke Chemnitz, Limbach und Stollberg, ingleichen die Gerichtsamtsbezirke Frankenberg und Mittweida umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirken Chemnitz mit Stollberg und Frankenberg mit Sachsenburg, dem Bauverwalter zu Chemnitz;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Colditz und Lausigk umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Colditz, dem künftigen Forstrentamte daselbst;

in den die Gerichtsamtsbezirke Dresden, Döhlen, Schönfeld, Wilsdruff und Stolpen umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirken Dresden und beziehungsweise Stolpen, dem künftigen Forstrentamte Dresden;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Eibenstock, Johanngeorgenstadt und Schneeberg umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Eibenstock, dem künftigen Forstrentamte daselbst;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Brand, Freiberg und Sayda umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Freiberg, dem Bauverwalter daselbst;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Altenberg und Frauenstein umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Frauenstein mit Altenberg, dem künftigen Forstrentamte zu Frauenstein;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Dippoldiswalde und Tharandt umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Grillenburg mit Dippoldiswalde, dem künftigen Forstrentamte zu Tharandt;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Brandis und Grimma umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Grimma, dem Bauverwalter daselbst;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Leipzig I und II, Markranstädt, Pegau, Rötha, Taucha und Zwenkau umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Leipzig mit Pegau, dem Bauverwalter zu Leipzig;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Meißen, Lommatzsch und Riesa umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Meißen, dem Bauverwalter daselbst;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Großenhain, Moritzburg und Radeburg umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Moritzburg mit Großenhain, dem künftigen Forstrentamte Moritzburg;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Leisnig und Döbeln umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Leisnig, dem Bauverwalter zu Döbeln;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Wermsdorf, Mügeln, Oschatz und Strehla umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Mutzschen mit Mügeln und Oschatz zu Wermsdorf, dem künftigen Forstrentamte Wermsdorf;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Nossen, Hainichen und Roßwein umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Nossen, dem künftigen Forstrentamte daselbst;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Pirna, Gottleuba, Königstein und Lauenstein umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Pirna, dem künftigen Forstrentamte daselbst;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Elsterberg, Plauen, Oelsnitz, Pausa und Adorf umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Plauen, dem Bauverwalter daselbst;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Radeberg, Kamenz, Bischofswerda, Königsbrück und Pulsnitz umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Radeberg und beziehungsweise Stolpen, der Bezirkssteuereinnahme zu Kamenz;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Rochlitz, Burgstädt, Geithain, Geringswalde, Hartha, Penig und Waldheim umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Rochlitz, dem Bauverwalter daselbst;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Schandau, Neustadt bei Stolpen und Sebnitz umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Schandau, dem künftigen Forstrentamte daselbst;

in dem Gerichts- und Rentamtsbezirke Schwarzenberg, dem künftigen Forstrentamte daselbst;

in den die Gerichtsamtsbezirke Wolkenstein, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Jöhstadt, Lengefeld und Marienberg, ingleichen den Gerichtsamtsbezirk Zöblitz umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirken Wolkenstein und Lauterstein, dem künftigen Forstrentamte zu Wolkenstein;

in dem Gerichts- und Rentamtsbezirke Wurzen, der Bezirkssteuereinnahme daselbst;

in dem die Gerichtsamtsbezirke Zwickau, Kirchberg, Wildenfels, Crimmitzschau, Remse und Werdau umfassenden zeitherigen Rentamtsbezirke Zwickau, dem Bauverwalter daselbst.

D. Bei der Verwaltung der fiscalischen Kalkwerke und Marmorbrüche, sowie der Kammer- und Landesschulgüter.

§ 7. Die einigen Rentämtern zeither übertragene Beaufsichtigung und Verwaltung der fiscalischen Kalkwerke und Marmorbrüche, ingleichen die Betheiligung derselben bei der Verwaltung der Kammergüter und der Landesschulgüter Kloster Nimbschen und Klosterbuch, geht auf diejenigen Behörden über, denen in dem Bezirke, wo das Werk oder der Bruch und beziehendlich das Gut gelegen sind, nach Vorstehendem (§ 6) die Intradenverwaltung übertragen ist.

Dresden, den 21. Februar 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

№ 25. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Oelsnitz;

vom 14. Februar 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 13 und 28, Absatz 2 und 3 der Statuten des Vorschußvereins zu Oelsnitz enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne die Beilagen, dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 14. Februar 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten
des Vorschußvereins zu Oelsnitz.

ꝛc. ꝛc.

§ 13. Die Namen des Directors, des Cassirers und des Schriftführers und ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium öffentlich bekannt zu machen (§ 4). Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

§ 28. ꝛc. ꝛc.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein Verkauf der deponirten Pfänder.

befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern und Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach vollständiger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

2c. 2c.

Letzte Absendung: am 8. März 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
4. Stück vom Jahre 1865.

№ 26. Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Zwönitz;
vom 11. Februar 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 21 sub b und 23 der Statuten des Vorschußvereins zu Zwönitz enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne deren Beilagen, dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 11. Februar 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statut
des Vorschußvereins zu Zwönitz.

ꝛc. ꝛc.

§ 21b. ꝛc. ꝛc. Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern und Vollstreckung der Hülfe in dieselben

sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

rc. rc.

§ 23. Die Namen des Directors, Cassirers und Schriftführers, der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter, sowie jeder in den Personen eintretende Wechsel, sind durch das Directorium öffentlich bekannt zu machen (s. § 12).

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

rc. rc.

№ 27. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft zu Langenleuba-Oberhain;

vom 24. Februar 1865.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen die Statuten der Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft zu Langenleuba-Oberhain dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 24. Februar 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 28. Verordnung,

die Publication der mit dem Gesammthause Schönburg wegen der in den Schönburgischen Receßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze unterm 22. August 1862 abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend;

vom 1. März 1865.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß wegen der in den Schönburgischen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze von

Unseren dazu verordneten Commissarien mit dem Hause Schönburg Inhalts der Anfugen sub A und B eine Uebereinkunft abgeschlossen und zu derselben Inhalts der unter C hier beigefügten Declaration Unsere Genehmigung ertheilt worden ist.

Wir verordnen daher, daß die gedachte Uebereinkunft nebst nurbesagter Declaration von den Behörden genau beobachtet werden soll, und wird wegen Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem die erwähnte Uebereinkunft in den Schönburgischen Receßherrschaften zur Ausführung zu gelangen hat, noch besondere Bekanntmachung erfolgen.

So geschehen und gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung des Königlichen Siegels zu Dresden, am 1. März 1865.

Johann.

(LS) **Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.**
Dr. Johann Heinrich August von Behr.

A.

Wegen Einführung des Organisationsgesetzes vom 11. August 1855, des Gesetzes, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend, vom 11. August 1855, der Strafproceßordnung und der mit diesen Gesetzen in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen in den Schönburgischen Receßherrschaften, ingleichen wegen einiger anderer die receßherrschaftlichen Verhältnisse berührender Punkte sind zwischen

den von Sr. Königlichen Majestät in der Person der unterzeichneten Staatsminister deßfalls verordneten Commissarien

und

den Mitgliedern des Gesammthauses Schönburg, als:

den Fürsten
Otto Friedrich
und
Heinrich Eduard

und

den Grafen
Heinrich Gottlob Otto Ernst
und
Karl Heinrich Alban,

ferner

den Fürsten

Hugo,

George

und

Karl Ernst

und

dem Grafen

Ernst Ferdinand Ludwig Heinrich,

allerseits

Herren von Schönburg,

Verhandlungen gepflogen worden.

In Folge derselben ist mit Allerhöchster Genehmigung, jedoch vorbehältlich der ständischen Zustimmung, soweit solche verfassungsmäßig erforderlich, eine Vereinigung in nachstehender Maße zu Stande gekommen.

I.

Das Gesammthaus Schönburg ist damit einverstanden, daß das Organisationsgesetz vom 11. August 1855, die Strafproceßordnung und die mit diesen Gesetzen in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen in den Schönburgischen Receßherrschaften zur Anwendung gelangen, in der Maße jedoch, daß es bei den mit dem Gesammthause Schönburg abgeschlossenen Recessen, soweit solche nicht in Folge des gegenwärtigen Abkommens eine Abänderung erleiden, zu bewenden hat.

II.

Dasselbe verpflichtet sich,

1) ein Bezirksgericht in Glauchau, zugleich als Gerichtsamt für den Gemeindebezirk dieser Stadt, und

2) mehrere Gerichtsämter

zu errichten.

III.

Es entläßt die Unterthanen in den Receßherrschaften jeder Verbindlichkeit zu subsidiarischer Uebertragung von Untersuchungskosten.

IV.

Dafür wird ihm ein Entschädigungsquantum von jährlich

Dreitausend Thalern — —

oder, nach Wahl der Regierung, ein für allemal ein Capital von

Fünf und Siebenzig Tausend Thalern — —

aus der Staatscasse gewährt.

V.

Dieses ebenerwähnte Entschädigungsquantum von jährlich 3000 Thalern — — wird dem Hause Schönburg bereits vom 1. October 1856 an bewilligt und resp. nachgezahlt, wogegen letzteres

a) auf die von ihm bisher beanspruchte Erstattung der Kosten zweiter Instanz, d. h. des gesammten Aufwands, der bei dem Bezirksgerichte in seiner Eigenschaft als zweite Instanz erwächst, Verzicht leistet, und

b) seine Gerichtsuntergebenen jeder Verbindlichkeit zu subsidiärer Uebertragung resp. Nachzahlung der seit dem 1. October 1856 erwachsenen Untersuchungskosten enthebt, beziehendlich denselben die seit dem ebenbezeichneten Zeitpunkte entstandenen und bereits erhobenen Kosten der angegebenen Art zurück erstattet.

VI.

Der Staatsanwalt bei dem Schönburgischen Bezirksgerichte wird vom Staate angestellt und ist Staatsdiener.

Dagegen wird dem Hause Schönburg das Recht der Präsentation einer für das betreffende Amt gesetzlich qualificirten und geprüften Person zu dieser Stelle ganz in der Maße, wie solches ihm in Bezug auf eine Rathsstelle für das Appellationsgericht und für die Kreisdirection in Zwickau nach dem Erläuterungsrecesse vom 9. October 1835, Abschnitt I, § 2 zukommt, zugestanden.

Vergl. jedoch den Punkt unter VII.

VII.

Das Gesammthaus Schönburg übernimmt die Salarirung des gedachten Staatsanwalts und zahlt den zu diesem Behufe erforderlichen Geldbetrag alljährlich zur Staatscasse, aus welcher daher der genannte Beamte seine Besoldung zu beziehen hat.

Dafern aber das Gesammthaus Schönburg innerhalb der ihm zur Ausübung des unter VI gedachten Präsentationsrechts gestatteten Frist — cf. Erläuterungsreceß, Abschnitt I, § 2 — eine für das besagte Amt gesetzlich qualificirte und geprüfte Person nicht in Vorschlag bringt, so erfolgt die Besetzung der fraglichen Stelle Seiten der Staatsregierung, und es tritt das Schönburgische Präsentationsrecht erst dann wieder ein, wenn der auf diese Art Ernannte aus irgend einem Grunde aus seiner Stelle als Staatsanwalt bei dem Schönburgischen Bezirksgerichte wieder ausgeschieden ist.

Die etwaige Pensionirung des besagten Beamten wird vom Staate übernommen, gleichviel ob er vom Hause Schönburg präsentirt worden ist, oder nicht.

Nicht minder wird der vom Staate angestellte Staatsanwalt dann, wenn das Präsentationsrecht vom Hause Schönburg nicht ausgeübt worden ist, oder nicht hat ausgeübt werden

können, vom Staate salarirt, ohne daß hierzu ein Beitrag zur Staatscasse Seiten des Gesammthauses Schönburg zu leisten ist.

Die Kosten des Expeditionsaufwands und die Besoldung des Expedientenpersonals bei dem Staatsanwalte werden auf die Staatscasse übernommen, wogegen

a) der Staatsregierung die Anstellung dieses Expeditionspersonals zusteht, und

b) die vom Staatsanwalte verdienten Kosten, soweit solche von den Betheiligten eingebracht werden können, zur Staatscasse fließen.

Eine Uebertragung von Kosten und Verlägen der Staatsanwaltschaft am Schönburgischen Bezirksgerichte wird dem Gesammthause Schönburg nicht angesonnen.

Es findet jedoch auch in Betreff der Kosten, namentlich in Bezug auf deren Einbringung, Ab- und Erstattung zwischen dem Schönburgischen Bezirksgerichte und dem bei diesem angestellten Staatsanwalte ganz das nämliche Verhältniß statt, welches in der gedachten Beziehung zwischen den Königlichen Bezirksgerichten und den bei diesen angestellten Staatsanwälten obwaltet.

Im Uebrigen wird das Gesammthaus Schönburg die für den Staatsanwalt beim Schönburgischen Bezirksgerichte erforderlichen Geschäftslocalitäten im Gebäude des letzteren beschaffen und in Stand halten lassen, auch das bei dem Schönburgischen Bezirksgerichte fungirende Dienerpersonal zur Aufwartung und zum Botendienste bei dem Staatsanwalte daselbst mit verwendet, ohne daß in diesen Beziehungen Seiten des Gesammthauses Schönburg irgend welche Entschädigung aus der Staatscasse beansprucht wird.

VIII.

Unter dem im Erläuterungsrecesse, Abschnitt I, § 12 erwähnten „betreffenden Mittelappellationsgerichte" ist dasjenige zu verstehen, in dessen Bezirke die Schönburgischen Receßherrschaften gelegen sind.

IX.

Die Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg behalten auch in Criminalsachen ihren Gerichtsstand vor dem betreffenden Mittelappellationsgerichte.

Die Bestimmungen über das Verfahren in solchen, Mitglieder des Hauses Schönburg angehenden Strafsachen werden durch Gesetz, nach vorgängigem Einvernehmen und mit Einverständniß des Hauses Schönburg, soweit hierbei die receßmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, regulirt werden.

X.

Die in den Schönburgischen Receßherrschaften nach Maßgabe des Organisationsgesetzes errichteten Behörden — Bezirksgericht und Gerichtsämter — haben dieselbe Competenz, welche dieses Gesetz den Behörden erster Instanz beilegt.

XI.

Das in den Schönburgischen Receßherrschaften errichtete Bezirksgericht und die innerhalb derselben errichteten Gerichtsämter führen den Namen: „Fürstlich und Gräflich Schönburgisches Bezirksgericht" und: „Fürstlich" beziehendlich „Gräflich Schönburgisches Gerichtsamt".

XII.

Dem Ermessen des Gesammthauses Schönburg bleibt es überlassen, Anordnungen zu treffen, wie solche im § 11 des Organisationsgesetzes erwähnt zu befinden. Es ist jedoch dabei von demselben die Verordnung vom 23. December 1856 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1857, Seite 3 — allenthalben genau in Obacht zu nehmen.

XIII.

Dem Gesammthause Schönburg steht ferner die Wahl der beim Schönburgischen Bezirksgerichte zu verwendenden Hülfsrichter — Art. 17 der Strafproceßordnung — zu, vorbehältlich des Rechts des Justizministeriums, über die Ablehnung der zu diesem Amte Berufenen zu entscheiden.

XIV.

Dem Gesammthause Schönburg bleibt vorbehalten, die bezirksgerichtliche Competenz in Strafsachen nach Ablauf von fünf Jahren, von Zeit der Eröffnung des Bezirksgerichts an, ohne irgend eine fernere Beitragsleistung seinerseits an den Staat abzutreten.

Es hat jedoch im Falle einer Jurisdictionsabtretung dieser Art

a) für die Civilsachen und Civilverspruchssachen, soweit dießfalls zur Zeit der Abtretung die Bezirksgerichte zuständig sind oder fernerhin zuständig werden, in den Receßherrschaften auf Kosten der Gerichtsinhaber ein Bezirksgericht fortzubestehen, und

b) das obengedachte Entschädigungsquantum von jährlich Dreitausend Thalern — — in Wegfall zu kommen, eventuell die Rückzahlung des dafür etwa geleisteten Capitalstammes — cf. oben sub IV — zu erfolgen.

XV.

In Fällen, wo Königliche Unterbehörden, einschließlich der Bezirksgerichte, den Schönburgischen oder umgekehrt diese jenen Kosten, die von den Betheiligten nicht eingebracht werden können, zu erstatten haben, werden gegenseitig nur die Verläge verlangt und ersetzt.

XVI.

Die Gerichtsbarkeiten der Schönburgischen Vasallen und Städte in den Schönburgischen Receßherrschaften, mit Einschluß der Pfarrdotalgerichte zu Meerane, werden den betreffenden Receßherrschaftsgerichten zugewiesen.

XVII.

In denjenigen Begnadigungssachen, in welchen nach dem Erläuterungsrecesse vom 9. October 1835, Abschnitt VIII, § 11, das Schönburgische Bezirksgericht mit seinem Gutachten zu hören ist, braucht ein Gutachten der Gesammtcanzlei nicht noch eingeholt zu werden.

XVIII.

Die Schönburgischen Gerichtsbehörden stehen — unbeschadet der bestehenden Receßverhältnisse — in derselben Unterordnung unter den Königlichen Oberbehörden, wie die anderen gleichen Gerichte des Landes.

XIX.

Die Bestimmungen des Erläuterungsrecesses, Abschnitt I, §§ 14, 16, 17 und 19, soweit sie nicht durch gegenwärtigen Receß und die in dessen Folge bewirkte Veränderung in der Organisation der Behörden modificirt werden, haben auch auf das Schönburgische Bezirksgericht und auf die Schönburgischen Gerichtsämter Anwendung zu leiden.

XX.

Von der Schönburgischen Gesammtcanzlei hat Alles das zu gelten, was im Organisationsgesetze und dessen Beilage von der Bezirksamtshauptmannschaft gesagt worden ist.

XXI.

Was die Ausführung des Gesetzes, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend, vom 15. October 1861, in den Receßherrschaften anlangt, so wird

1) den in letzteren zu errichtenden Gewerbegerichten dieselbe Competenz und Stellung zukommen, welche das angezogene Gesetz den Gewerbegerichten im Allgemeinen anweist; es soll aber

2) mit Errichtung von Gewerbegerichten in den Receßherrschaften nur auf Antrag der Gesammtcanzlei verfahren werden, welche hierzu vorher die Zustimmung der betreffenden Herrschaftsbesitzer einzuholen hat.

3) Der Bezirk der nach Nummer 2 errichteten Gewerbegerichte kann auf Orte, welche außerhalb der Receßherrschaften gelegen sind, ausgedehnt werden. Dagegen wird eine Ueberweisung receßherrschaftlicher Ortschaften an den Bezirk eines außerhalb der Receßherrschaften errichteten Gewerbegerichts nur ausnahmsweise stattfinden, es werden die betheiligten Herrschaftsbesitzer auch solchenfalls zuvor allemal von der Gesammtcanzlei wegen ihrer Zustimmung befragt, andererseits wird letztere ohne triftige Gründe nicht versagt werden.

4) Die Ernennung des Vorsitzenden steht bei den in den Receßherrschaften zu errichtenden Gewerbegerichten den betreffenden Herrschaftsbesitzern zu; Letztere werden jedoch, wenn der

Sitz des Gerichts eine Stadt ist, die Wahl vorzugsweise auf ein juristisch befähigtes Mitglied des dasigen Stadtraths richten.

5) Die Geschäftsordnung für die unter Nummer 4 gedachten Gewerbegerichte soll nicht eher die nach § 9 des Gesetzes vom 15. October 1861 erforderliche Genehmigung erhalten, als bis dieselbe dem Herrschaftsbesitzer zur Wahrnehmung seiner receßmäßigen Interessen vorgelegen hat und durch die Gesammtcanzlei dessen Zustimmung angezeigt worden ist.

6) Der Vertretung der Sportelcassen der Gewerbegerichte wird in den Receßherrschaften das Gesammthaus Schönburg sich unterziehen.

7) Das im § 19 des Hauptrecesses vom 4. Mai 1740 und in dem Erläuterungsrecesse vom 9. October 1835, Abschnitt VIII, § 10 gedachte Begnadigungsrecht steht den Receßherrschaftsbesitzern auch hinsichtlich der in Sachen, welche bei Gewerbegerichten in den Receßherrschaften anhängig sind, erkannten Strafen zu.

8) Bei den Bestimmungen des nurangezogenen Erläuterungsrecesses, Abschnitt I, §§ 14, 16, 17 und 19 hat es auch hinsichtlich der Gewerbegerichte in den Receßherrschaften — soweit sie auf diese überhaupt anwendbar sind, und sich aus dem Vorstehenden keine Aenderung ergiebt — allenthalben sein Bewenden.

XXII.

Dem Hause Schönburg wird das Recht zu Anstellung von Pfarrvicarien zugestanden. Es hat jedoch dasselbe bei Ausübung dieses Rechtes ganz nach den nämlichen Grundsätzen zu verfahren, welche das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in ähnlichen Fällen befolgt.

Nach diesen Grundsätzen dürfen

a) ausländische Candidaten zu Pfarrvicarien nicht ernannt und

b) die Candidaten nicht eher ordinirt werden, bevor das geistliche Amt bestimmt ist, bei welchem sie als Vicar angestellt werden sollen.

Demnächst

c) kann eine Anstellung als Vicar nur in folgenden Fällen stattfinden:

aa) wenn ein Geistlicher durch Kränklichkeit vorübergehend behindert ist, seinem Amte vollständig vorzustehen, eine baldige Genesung aber nicht zu hoffen ist, auch die nächsten Geistlichen bereits eine Zeit lang ihn im Amte vertreten haben und eine längere Vertretung denselben nach dem Dafürhalten des Ephorus ohne zu große Belästigung nicht angesonnen werden kann,

bb) bei Suspensionen und

cc) bei Vacanzen während des Genusses des Gnadenhalbjahrs, wenn die Hinterlassenen des Verstorbenen um einen Vicar nachsuchen.

Durch die Anstellung eines Vicars darf aber weder zu aa die Substitution oder Emeritirung eines Geistlichen, noch zu bb die Vacanz über die verfassungsmäßige Zeit hinausgeschoben werden.

Demnächst ist

d) die der Anstellung eines Vicars vorausgehende Erörterung durch das betreffende Consistorium vorzunehmen und dessen Gutachten darüber zu hören;

e) der Vicar, nachdem er die Prüfung pro munere bestanden und ordinirt worden, zu seiner interimistischen Amtsführung zu verpflichten und zu bestätigen.

Für alle diese Handlungen darf nur die Hälfte derjenigen Kosten berechnet werden, welche für Prüfung, Verpflichtung und Bestätigung anderer zu einem bestimmten Amte designirten Geistlichen verfassungsmäßig bestimmt sind.

f) Das in jedem Falle besonders auszuwerfende Sustentationsquantum darf für die gegenwärtige Zeit und bis das Ministerium des Cultus nicht etwas Anderes anordnet, nicht unter 200 Thaler — — jährlich, oder 16 Thlr. 20 Ngr. — monatlich, nebst freier Wohnung im Pfarrhause und freier Heizung betragen.

Ein Wenigeres darf dem Vicar, selbst wenn er darein willigen wollte, nicht verabreicht werden, wohl aber kann der Betrag, vorzüglich bei einträglicheren Stellen, auf eine höhere Summe festgesetzt werden.

g) Die durch Anstellung eines Vicars erwachsenen Kosten sind in den unter c, aa und bb erwähnten Fällen von dem Geistlichen, für den der Vicar bestellt wird, in dem Falle unter c, cc aber von den Hinterlassenen des verstorbenen Geistlichen zu tragen.

h) Nach Beendigung der dem Vicar aufgetragenen Interimsverwaltung eines geistlichen Amtes muß demselben von den Receßherrschaftsbesitzern so lange, bis er zu einer ständigen Anstellung in einem geistlichen Amte gelangt, oder bis er anderweit zur interimistischen Verwaltung eines geistlichen Amtes verwendet wird, zu seiner Sustentation der monatliche Betrag von 16 Thalern 20 Ngr. — dermalen — cf. jedoch den Vorbehalt unter f — fortgewährt werden.

XXIII.

Das Haus Schönburg ist damit einverstanden, daß das Gesetz, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend, vom 11. August 1855, mit folgenden Modificationen nunmehr auch auf die Schönburgischen Receßherrschaften angewendet werde:

a) Die Ernennung der Friedensrichter in den Receßherrschaften, ebenso wie die Bestimmung der Zahl der für jeden Gerichtssprengel zu bestellenden Friedensrichter daselbst, erfolgt durch die Receßherrschaftsbesitzer.

Es ist nicht erforderlich, daß für den Bezirk der Receßherrschaften überhaupt fünfzehn Friedensrichter ernannt werden.

b) In jedem receßherrschaftlichen Amtsbezirke haben, unter Leitung des betreffenden Amtes, die Vorstände der einbezirkten Gemeinden für jeden Amtsbezirk diejenigen Personen zu bezeichnen, welche sie zu Uebernahme des Friedensrichteramts für geeignet halten, worauf

c) von den Aemtern über das Ergebniß der Berathung der Gesammtcanzlei Anzeige zu erstatten ist und letztere den betreffenden Receßherrschaftsbesitzern die aufgestellte Liste mit gutachtlichem Vortrage, behufs der darnach zu treffenden Wahl, vorzulegen hat.

d) Ob für jeden Amtsbezirk ein oder mehrere Friedensrichter zu ernennen? bleibt der Entschließung der betreffenden Receßherrschaftsbesitzer vorbehalten.

e) Gleichergestalt steht letzteren die Entschließung darüber zu, ob ein Friedensrichter vor Ablauf von 6 Jahren seiner Function zu entheben sei?

f) Die Verpflichtung der Friedensrichter, welche die Bezeichnung und das Amtssiegel als Fürstlich und Gräflich Schönburgische Friedensrichter zu führen haben, erfolgt auf das receßmäßige Formular.

g) Der § 15 des angezogenen Gesetzes und die etwa dazu oder zu § 13 desselben zu erlassenden Bestimmungen, welche eine Vergütung des Büreauaufwands oder eines Theiles davon aus der Staatscasse zum Gegenstande haben, leiden auf die receßherrschaftlichen Friedensrichter ebenfalls Anwendung.

XXIV.

Bei der im Erläuterungsrecesse, Abschnitt VIII, § 13 erwähnten Bestätigung findet eine Concurrenz der Staatsregierung zwar nicht statt und hat solche demnach auch bezüglich der Gemeindevorstände und der anderen Gemeindevertreter in Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, in Wegfall zu gelangen.

Es haben aber die Receßherrschaftsbesitzer vor der ihnen allein zu überlassenden Bestätigung eines Rathsmitglieds sich durch Vernehmung mit der betreffenden Regierungsbehörde jedesmal darüber Gewißheit zu verschaffen, daß Seiten derselben mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Erwählten oder sonst der Bestätigung ein Bedenken nicht entgegenstehe.

Das Nämliche hat auch bezüglich der Bestätigung der Vorstände und sonstigen Gemeinderathsmitglieder in denjenigen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, zu gelten.

Etwaige in der gedachten Beziehung zwischen der Regierungsbehörde und dem betreffenden Receßherrschaftsbesitzer sich ergebende und im Wege directer Vernehmung nicht zu erledigende Meinungsverschiedenheiten sind zur Entschließung des Ministeriums des Innern zu stellen.

Im Uebrigen verzichtet das Gesammthaus Schönburg hiermit auf jede Mitwirkung bei der Wahl der Raths- und Gemeinderathsmitglieder. Die Bestimmung des Erläuterungsrecesses, Abschnitt VIII, § 13, Abs. 2 wird aufgehoben.

XXV.

Die von den Receßherrschaftsbesitzern im Receßherrschaftsgebiete zugekauften Grundstücke, welche sich an Grundstücke anschließen, auf denen ihnen die Jagd zusteht, fallen dem Jagdbezirke der Herrschaft zu und sind aus dem Unterthanenjagdverbande auszuscheiden, dafern die zugekauften Grundstücke mit den betreffenden receßherrschaftlichen Besitzungen consolidirt oder unter einem und demselben Fideicommißverbande vereinigt werden und nicht die Lage der zugekauften Grundstücke im einzelnen Falle eine nothwendige Ausnahme bedingt.

Im Uebrigen hat diese Bestimmung nur auf so lange Platz zu greifen, als diese zugekauften Grundstücke mit den receßherrschaftlichen Besitzungen verbunden bleiben, wie denn auch das Ausscheiden der ersteren aus dem Rusticaljagdverbande immer nur nach Beendigung des etwa bestehenden Zeitpachts oder gegen entsprechende Entschädigung des Pachters geschehen darf.

XXVI.

Den Receßherrschaftsbesitzern und den Mitgliedern ihres Hauses steht rücksichtlich der in den Receßherrschaften — gleichviel ob auf den eigenthümlichen Grundstücken der Receßherrschaftsbesitzer oder auf von ihnen innerhalb der Receßherrschaften erpachteten Jagdrevieren — abzuhaltenden Jagden eine Befreiung von der Jagdkartenpflicht in der Maße zu, daß dieselben nicht blos der Verbindlichkeit, eine Jagdkarte bei sich führen zu müssen, sondern überhaupt der Verbindlichkeit, eine Jagdkarte wegen der Theilnahme an diesen Jagden zu lösen, enthoben bleiben. Ebenso sollen diejenigen Personen, welche als eingeladene Gäste der Receßherrschaftsbesitzer oder der Mitglieder ihres Hauses an herrschaftlichen Jagden in den Receßherrschaften Theil nehmen, wegen der Theilnahme an diesen Jagden von der Verbindlichkeit zu Lösung und Führung einer Jagdkarte befreit sein.

XXVII.

Das Gesammthaus Schönburg verpflichtet sich

a) als Mitglieder des Schönburgischen Bezirksgerichts und als Vorstände der Schönburgischen Gerichtsämter künftighin nur solche Personen, welche die Prüfung für das Richteramt bestanden haben, und diese Diener nicht nur

b) unwiderruflich und unkündbar, sondern auch

c) so anzustellen, daß sie ein allenthalben bestimmtes jährliches Einkommen — nicht auch Sportelantheile — zu beziehen haben.

Es werden jedoch die betreffenden Gerichtsinhaber bei der Wahl jener Diener auf die Personen, welche vom Justizministerium zur Prüfung für das Richteramt zugelassen worden sind und die Prüfung bestanden haben, nicht beschränkt, vielmehr wird denselben Seiten der Regierung zugesichert, daß diejenigen hierzu geeigneten Individuen, auf welche sie bei Besetzung der fraglichen Stellen ihr Absehen gerichtet haben, wenn sie solche dem Justizministerium denominirt, von letzterem ohne Weiteres zur Prüfung in der durch die Verordnung vom 16. November 1859 — Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 342 fg. — vorgeschriebenen Maße zugelassen werden sollen.

Dagegen sind die bereits angestellten Schönburgischen Gerichtsvorstände, auch wenn sie zu einer anderen dergleichen Stelle berufen werden, nicht erst der gedachten Prüfung noch zu unterwerfen.

XXVIII.

Gleichzeitig mit dem Schönburgischen Bezirksgerichte wird für den gerichtsamtlichen Bezirk desselben ein Handelsgericht errichtet.

Auf dasselbe leiden alle die Bestimmungen Anwendung, welche bezüglich der Königlichen Handelsgerichte gelten, jedoch mit der Modification, daß im § 3 der Verordnung zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs rc. vom 30. December 1861 an die Stelle des Justizministeriums und im § 4 dieser Verordnung an die Stelle des Königs das Gesammthaus Schönburg tritt, welchem zu § 4 der ebengedachten Verordnung die als kaufmännische Mitglieder des Schönburgischen Handelsgerichts und als deren Stellvertreter von der Handelskammer in Vorschlag zu bringenden Personen durch die Gesammtcanzlei zu präsentiren sind.

Was im Artikel XIX bezüglich des Schönburgischen Bezirksgerichts bestimmt worden ist, gilt auch von dem bei demselben errichteten Handelsgerichte.

XXIX.

Das Gesammthaus Schönburg verpflichtet sich, seinen Behörden die Organisation zu geben, welche die bürgerliche Proceßordnung für die Behörden erster Instanz vorschreiben wird, ferner die deshalb nöthig werdenden Einrichtungen so zu treffen, daß die bürgerliche Proceßordnung zu derselben Zeit in den Schönburgischen Receßherrschaften in Kraft treten kann, zu welcher sie im übrigen Königreiche in Kraft treten wird.

XXX.

Auf die gegenwärtige Vereinigung haben die Stipulationen des Erläuterungsrecesses, Abschnitt IX, §§ 1 bis mit 4 ebenfalls Anwendung zu leiden.

Urkundlich haben die Königlichen Commissarien und die Mitglieder des Gesammthauses Schönburg die vorstehend verabredete

Uebereinkunft

unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Dresden, am 22. August 1862.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

(L. S.) Dr. Johann Heinrich August von Behr.

(L. S.) Otto Friedrich Fürst und Herr von Schönburg.

(L. S.) Heinrich Eduard Fürst und Herr von Schönburg.

(L. S.) Heinrich Graf und Herr von Schönburg.

(L. S.) Carl Heinrich Alban Graf und Herr von Schönburg.

B.

Nachträgliche Erklärung des Gesammthauses Schönburg

zu der wegen der in den Schönburgischen Receßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze unterm 22. August 1862 getroffenen Uebereinkunft.

Um die Anstände zu erledigen, welche aus der ständischen Schrift vom 19. August 1864 gegen die Ausführung der Uebereinkunft vom 22. August 1862 sich ergeben haben, erklären Wir, die unterzeichneten Mitglieder des Gesammthauses Schönburg, beziehendlich für uns und unsere Machtgeber, zu den Punkten IX, XXI, 2 und 5, XXIII b und XXV der gedachten Uebereinkunft wie folgt:

Wir erkennen

ad pct. IX

andurch an,

> daß eintretenden Falles in, Mitglieder des Hauses Schönburg betreffenden Strafsachen bis zu einer Vereinbarung über ein neues Strafverfahren nach dem bisherigen vorzugehen ist,

weiter

ad pct. XXI, 2 und 5,

daß, sobald gegen die, wenn auch im Einverständnisse der betreffenden Herrschaftsbesitzer erfolgte Weigerung der Gesammtcanzlei, auf Errichtung eines Gewerbegerichts anzutragen, von den Betheiligten bei dem Königlichen Ministerium des Innern Vorstellung erhoben wird, das Letztere, wenn es die Gründe der Weigerung nicht ausreichend befindet, befugt sein soll, die Gesammtcanzlei zu Errichtung eines Gewerbegerichts anzuweisen,

sowie

daß, wenn die Zustimmung der Herrschaftsbesitzer in die Geschäftsordnung für die Gewerbegerichte ohne triftige Gründe verweigert werden sollte, das Königliche Ministerium des Innern die Geschäftsordnung dieser Ablehnung ohnerachtet genehmigen kann.

Ferner sind Wir

ad pct. XXIII, sub b

damit einverstanden,

daß den für die Person zu Ausübung politischer Rechte befähigten Besitzern der innerhalb eines Amtsbezirks gelegenen, vom Landgemeindebezirke eximirten Grundstücke eine Mitwirkung bei Aufstellung der Friedensrichtercandidatenlisten in der Art eingeräumt wird, daß auch sie aufzufordern sind, der Behörde, und zwar abgesondert von den Gemeinden, diejenigen Personen zu bezeichnen, welche sie zu Uebernahme des Friedensrichteramts für geeignet halten.

Endlich erkennen Wir die in der ständischen Schrift vom 19. August 1864

ad pct. XXV

ausgesprochene Voraussetzung, wornach unter der in dem gedachten Punkte hervorgehobenen Rücksichtsnahme auf die Lage der zugekauften Grundstücke auch die Bestimmung mit zu verstehen sein soll,

daß ein Ausscheiden zugekaufter Grundstücke aus dem bisherigen Jagdbezirke nicht erfolgen dürfe, wenn dieser dadurch seine Selbstständigkeit, durch Abminderung seines Flächeninhalts unter das Ausmaß von 150 Ackern oder durch Einbuße seines Zusammenhangs, verlieren würde, sofern nicht in dem einen oder anderen Falle die betreffende Jagdgenossenschaft damit einverstanden und ihr die Füglichkeit geboten ist, einem anderen Jagdbezirke sich anzuschließen,

hiermit ausdrücklich als richtig an.

Hierüber allenthalben ist gegenwärtige nachträgliche

Erklärung

von uns ausgestellt, unterschrieben und untersiegelt worden, und wollen Wir uns zu deren Inhalte annoch gerichtlich bekennen.

Glauchau, den 6. Februar 1865.

(L.S.) Otto Friedrich Fürst von Schönburg, zugleich in Vollmacht des Fürsten Heinrich Eduard und der Prinzen Hugo, Georg und Carl Ernst von Schönburg.

(L.S.) Heinrich Gottlob Otto Ernst Graf und Herr von Schönburg.

(L.S.) Carl Heinrich Wolff Wilhelm Frantz Graf und Herr von Schönburg.

(L.S.) Ernst Ferdinand Ludwig Heinrich Graf und Herr von Schönburg.

C.

Declaration.

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

urkunden und bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Krone Sachsen:

Nachdem von Unseren dazu verordneten Commissarien mit dem Hause Schönburg in Gemäßheit der im § 31 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 150) getroffenen Bestimmung wegen Einführung der in den Schönburgischen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze unterm 22. August 1862 eine Uebereinkunft abgeschlossen, nicht minder zu derselben von den am Landtage der Jahre 1863 und 1864 versammelt gewesenen getreuen Ständen die Zustimmung, soweit erforderlich, ertheilt, von dem Gesammthause Schönburg auch zu Erledigung derjenigen Anstände, welche sich in Folge der in der ständischen Schrift vom 19. August 1864 ausgesprochenen Voraussetzungen noch gegen Ausführung der Uebereinkunft vom 22. August 1862 ergeben hatten, die erforderliche, nachträgliche Erklärung unterm 6. Februar dieses Jahres abgegeben worden ist:

So haben Wir diese Uebereinkunft nunmehr unter Acceptation der vom Hause Schönburg nachträglich abgegebenen, vorstehend erwähnten Erklärung durchgängig genehmigt und erklären, daß Wir derselben Unserer Seits genau nachgehen lassen und nicht gestatten wollen, daß ihr jemals zuwider gehandelt werde.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige

Erklärung

unter Vordruckung des Königlichen Siegels eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Dresden, am 1. März 1865.

Johann.

(LS) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Dr. Johann Heinrich August von Behr.

№ 29. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Zöpen und Umgegend;
vom 27. Februar 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14 und 32 lit. b, Abs. 2 und lit. c im ersten Satze der Statuten des Vorschußvereins zu Zöpen und Umgegend enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne die Beilagen, dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 27. Februar 1865.

(LS) Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten

des Vorschußvereins zu Zöpen und Umgegend.

2c. 2c.

§ 14. Die Namen des Directors, des Cassirers und nach Befinden des Schriftführers, sowie ihrer Stellvertreter, ingleichen jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind — Legitimation des Directors und Cassirers.

durch das Directorium in dem § 5 bezeichneten Amtsblatte bekannt zu machen, was die Stelle der Legitimation vertritt.

ꝛc. ꝛc.

§ 32. ꝛc. ꝛc.

Vorrechte des Vereins. b. Verkauf der deponirten Pfänder.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie vorhin angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

c. Unstatthaftigkeit der Verkümmerung der Stammantheile und Einlagen.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

ꝛc. ꝛc.

№ 30. Bekanntmachung,

den Pensionsverein für Wittwen und Waisen aller Stände betreffend;

vom 3. März 1865.

Nachdem der Pensionsverein für Wittwen und Waisen aller Stände sich aufgelöst hat und dadurch die demselben durch Bestätigung seiner Statuten unterm 24. August 1863 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1863, Seite 718) verliehene juristische Persönlichkeit erloschen ist, so wird Solches andurch bekannt gemacht.

Dresden, den 3. März 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 31. Verordnung,

das Verfahren bei Weiterbeförderung ständiger Lehrer an organisirten öffentlichen Elementar-Volksschulen betreffend;

vom 6. März 1865.

Nach einer vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bereits im Jahre 1840 getroffenen Anordnung (s. Codex des Sächsischen Kirchen- und Schulrechts, Seite 504, Not. 4) sollen Lehrer an Bürgerschulen in größeren und in Mittelstädten, wenn sie in eine höhere Stelle an derselben Schule aufrücken, von einer besonderen Beförderungsprüfung befreit bleiben und es soll nur in den solchen Lehrern früher ausgestellten Vocationen durch

einen Nachtrag das Erforderliche bemerkt und die Urkunde sodann an die vorgesetzte Kreisdirection zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden.

Die fortschreitende Entwickelung und umfänglichere Organisation des öffentlichen Volksschulwesens, sowie das Bedürfniß möglichster Vereinfachung des Verfahrens bei den häufigen Veränderungen im Lehrerpersonale haben jedoch eine weitere Ausdehnung obgedachter Bestimmungen wünschenswerth erscheinen lassen und es verordnet daher das unterzeichnete Ministerium in dieser Beziehung, wie folgt:

In allen Fällen, wo bei einer organisirten öffentlichen Elementarvolksschulanstalt, an welcher mithin die an selbiger fungirenden Lehrer ein Lehrercollegium bilden, welches unter der Leitung eines Directors steht, ein an derselben angestellter ständiger Lehrer zu einer anderen Lehrerstelle bei derselben oder an einer anderen derartigen Schule innerhalb des nämlichen Schulbezirks befördert wird, soll es in Zukunft, jedoch mit Ausnahme der Directoren und Cantoren, rücksichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet, der Erstehung einer besonderen Beförderungsprüfung Seiten der betreffenden Lehrer, sowie einer Präsentation derselben an das evangelische Landesconsistorium nicht weiter bedürfen, auch soll in dergleichen Fällen von einer Wiederholung der Verpflichtung und Confirmation der betreffenden Lehrer, sowie von der Ausfertigung einer neuen Vocation abgesehen werden; vielmehr soll es genügen, durch einen Nachtrag zu der bisherigen Vocation, welcher der betreffenden Kreisdirection zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist, das Erforderliche über die Veränderungen in den Gehaltsverhältnissen und der Stellung der betreffenden Lehrer anzumerken.

Die Verschiedenheit der Elementarvolksschulanstalten innerhalb desselben Schulbezirks, an welche die Lehrer übergehen, als z. B. höhere, mittlere und niedere Bürgerschulen, Bürger-, Bezirks- und Armenschulen, soll auf die Bestimmung wegen Wegfalls der Beförderungsprüfung so lange ohne Einfluß bleiben, als nicht je nach der Kategorie der verschiedenen Volksschulen eine Verschiedenheit der Beförderungsprüfung angeordnet wird.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 6. März 1865.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Hausmann.

№ 32. Bekanntmachung,

die Abgrenzung der Landbaubezirke betreffend;

vom 8. März 1865.

Zur Ausführung der Bestimmung im § 7 der Verordnung, die Staatsbauverwaltung betreffend, vom 16. Februar dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre,

Seite 77) hat das Finanzministerium beschlossen, Bezirksbaumeister in Annaberg, Budissin, Chemnitz, Döbeln, Dresden, Freiberg, Leipzig, Meißen, Oschatz, Pirna, Plauen, Rochlitz und Zwickau anzustellen.

Deren Bezirke werden dergestalt abgegrenzt, daß

1) der Landbaubezirk Annaberg
die Amtshauptmannschaft Annaberg,
2) der Landbaubezirk Budissin
die Amtshauptmannschaften Budissin und Löbau,
3) der Landbaubezirk Chemnitz
die Amtshauptmannschaft Chemnitz,
4) der Landbaubezirk Döbeln
die Amtshauptmannschaft Döbeln,
5) der Landbaubezirk Dresden
die Stadt und Amtshauptmannschaft Dresden,
6) der Landbaubezirk Freiberg
die Amtshauptmannschaft Freiberg,
7) der Landbaubezirk Leipzig
die Stadt und Amtshauptmannschaft Leipzig,
8) der Landbaubezirk Meißen
die Amtshauptmannschaft Meißen,
9) der Landbaubezirk Oschatz
die Amtshauptmannschaft Grimma,
10) der Landbaubezirk Pirna
die Amtshauptmannschaft Pirna,
11) der Landbaubezirk Plauen
die Amtshauptmannschaft Plauen,
12) der Landbaubezirk Rochlitz
die Amtshauptmannschaft Rochlitz

und

13) der Landbaubezirk Zwickau
die Amtshauptmannschaft Zwickau und die Schönburgischen Receßherrschaften

umfaßt.

Dresden, den 8. März 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schnabel.

№ 33. Verordnung,

die Bekanntmachung einer mit der Königlich Bayerischen Regierung bezüglich des Trauungsrechts bei Eingehung von Ehen zwischen Sächsischen und Bayerischen Unterthanen getroffenen Uebereinkunft betreffend;

vom 15. März 1865.

Nachdem mit der Königlich Bayerischen Regierung wegen Feststellung des Trauungsrechts bei Ehen zwischen Sächsischen und Bayerischen Landesunterthanen die aus der nachstehenden Ministerialerklärung ersichtliche, mit dem 1. April 1865 in Kraft tretende Vereinbarung getroffen worden ist, so wird dieselbe mit Allerhöchster Genehmigung zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 15. März 1865.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Hausmann.

Ministerialerklärung.

Die Königlich Sächsische und die Königlich Bayerische Regierung haben in Betreff des Trauungsrechts bei Eingehung von Ehen zwischen beiderseitigen Landesunterthanen nachstehende, mit dem 1. April 1865 in Kraft tretende Vereinbarung getroffen:

1) Bei Ehen zwischen Sächsischen und Bayerischen Unterthanen, ohne Unterschied der christlichen Confession, wird in beiden Ländern den Betheiligten die Wahl des Trauungsorts und zwar zwischen dem Wohnorte der Braut und dem zukünftigen Wohnorte der Eheleute überlassen.

2) Die Trauungsstolgebühren sind nur einmal, und zwar lediglich von dem Pfarramte des Ortes, wo die Trauung stattfindet, zu erheben.

3) Der in solchen Fällen die Trauung vornehmende Pfarrer darf nicht eher zum Trauungsacte schreiten, als bis ein Zeugniß von dem ausländischen Pfarrer über die vorschriftmäßig vollzogene Proclamation beigebracht worden ist.

Zu dessen Beurkundung ist Sächsischer Seits vorstehende Ministerialerklärung mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ausgefertigt und gegen eine entsprechende Erklärung der Königlich Bayerischen Staatsregierung ausgetauscht worden.

Dresden, am 18. Februar 1865.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

(LS) **Frhr. von Beust.** **von Falkenstein.**

№ 34. Verordnung,

das Verbot bleihaltiger Folien zur Verpackung von Schnupftabak betreffend;

vom 15. März 1865.

Vielfache, im In- und Auslande neuerdings gemachte Erfahrungen und deshalb angestellte chemische Untersuchungen haben dargethan, daß die ziemlich verbreitete Verwendung bleierner oder doch bleihaltiger Folien und Hüllen zur Verpackung und Aufbewahrung des Schnupftabaks mit sehr erheblichen Gefahren für die Gesundheit derer, welche derartigen Tabak schnupfen, verbunden ist, indem durch den Schnupftabak nach und nach eine Zersetzung jener Folien herbeigeführt und in dessen Folge der Tabak selbst mehr und mehr bleihaltig wird. In Betracht dieser Thatsachen findet, mit Allerhöchster Genehmigung, das Ministerium des Innern sich veranlaßt, in Uebereinstimmung mit den deshalb in mehreren anderen deutschen Staaten theils bereits getroffenen, theils für die nächste Zeit in bestimmter Aussicht stehenden Maßregeln Folgendes zu verordnen:

Die Verwendung bleierner oder doch bleihaltiger, daher insbesondere auch der aus verzinntem Blei bestehenden Folien und Hüllen zur Verpackung und Verwahrung von Schnupftabaken in Fabriken und bei Kaufleuten, sowie der Verkauf und das Feilbieten von Schnupftabaken aller Art in dergleichen Folien und Hüllen wird hiermit verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind mit einer, im Wiederholungsfalle zu schärfenden Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder im Falle des Unvermögens, mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen zu ahnden.

Schnupftabake, die in Fabriken oder Verkaufsstellen in bleierne oder bleihaltige Folien und Hüllen verpackt vorgefunden werden, unterliegen der Confiscation.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Insbesondere haben die Bezirksärzte und, innerhalb ihres Geschäftskreises, auch die Apothekenrevisoren darüber, daß dem vorstehenden Verbote nicht entgegengehandelt werde, strenge Aufsicht zu führen und dabei wahrgenommene Contraventionen der Ortsmedicinalpolizeibehörde sofort anzuzeigen.

Zum Zwecke dieser Aufsichtsführung sind die Fabriken und Verkaufsstellen für Schnupftabake zeitweilig und gelegentlich von den Bezirksärzten zu revidiren.

Dresden, den 15. März 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 35. Verordnung,

die Brennfrist in Branntweinbrennereien betreffend;

vom 16. März 1865.

In Folge einer Vereinbarung unter den Staaten, welche hinsichtlich der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehen, ist die Zoll- und Steuerdirection hierdurch ermächtigt worden, dann, wenn die Einmaischungen in den Brennereien schon um 4 Uhr Morgens beginnen (§ 42, Abs. 2 der Branntweinsteuerverordnung vom 4. December 1833, Seite 379 der Gesetzsammlung von demselben Jahre), den Brennereibesitzern auf deren Antrag den gleichzeitigen Beginn des Blasenbetriebs — jedoch ohne Ausdehnung der Brennfrist (§ 56 der Branntweinsteuerverordnung) — nachzulassen.

Ist einzelnen Brennereiinhabern auf ihren Antrag und nach vorgängigem Nachweise des Bedürfnisses der Beginn der Einmaischungen — statt um 6 Uhr — um 4 Uhr Morgens auch während der Wintermonate gestattet, so kann von der Zoll- und Steuerdirection der gleichzeitige Beginn der Brennfrist auch für die Wintermonate gestattet werden.

Dresden, den 16. März 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

№ 36. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Dresden;

vom 16. März 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 47, 71 und 105, Absatz 1 und 2 der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Dresden enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 16. März 1865.

(LS)

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten
des Spar- und Vorschußvereins zu Dresden.

2c. 2c.

§ 47. Die Constituirung des Verwaltungsraths, die Namen der Mitglieder, aus denen er besteht, einschließlich der Namen der Stellvertreter, sowie jeder Wechsel in der Person des Vorsitzenden und in den Mitgliedern des Verwaltungsraths ist jedesmal sofort öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c. 2c.

§ 71. Die Namen der Directorialmitglieder, sowie jeder in diesen Personen eintretende Wechsel, beziehendlich jeder Stellvertretungsfall von der am Schlusse des § 67 erwähnten Beschaffenheit sind durch den Verwaltungsrath öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c. 2c.

§ 105. Deponirte Pfänder ist das Directorium im Nichteinlösungsfalle nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist ohne vorherige Benachrichtigung des Pfandeinlegers bestmöglichst zu verkaufen berechtigt. Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern und im Nichtzahlungsfalle der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand in der ebenangegebenen Weise zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, sowie Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach Tilgung der Forderung noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

2c. 2c.

Berichtigung.

Im § 2, Z. 2 der Bekanntmachung vom 21. Februar 1865, die Aufhebung der Rentämter 2c. betr. (S. 84 des dießjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes), ist statt „Hofbauverwaltung" zu lesen:

„Hochbauverwaltung".

Letzte Absendung: am 29. März 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
5. Stück vom Jahre 1865.

№ 37. Verordnung,
die Errichtung eines Landes-Medicinalcollegiums betreffend;

vom 12. April 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben im Zusammenhange mit der durch die beschlossene Aufhebung der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden bedingten, veränderten Einrichtung des Medicinalwesens die Errichtung eines

Landes-Medicinalcollegiums

beschlossen und verordnen zu dem Ende, nach vernommenem Beirathe Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Das Landes-Medicinalcollegium ist eine zur Berathung und Unterstützung des Ministeriums des Innern in den vor diesem ressortirenden Angelegenheiten des Medicinalwesens und der Medicinalpolizei — mit Einschluß der auf die obere centrale Leitung der allgemeinen Landes-Heil-, Versorg- und Strafanstalten bezüglichen — bestimmte, sowie zur Vertretung der medicinischen Interessen im Bereiche der Staatsverwaltung überhaupt berufene, in letzterer Hinsicht aber insbesondere auch dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für die dahin einschlagenden Angelegenheiten seines Ressorts zur Verfügung gestellte sachverständige Körperschaft.

Seine Wirksamkeit umfaßt auch die Angelegenheiten und Interessen der Pharmacie und des Apothekerwesens.

Das Veterinärwesen ist zwar der Regel nach darin nicht begriffen. Es können aber solche in diesen Verwaltungszweig gehörige Fragen, welche für das Medicinalwesen des Landes im Allgemeinen von Wichtigkeit sind, nach Ermessen des Landes-Medicinalcollegiums in den Bereich seiner Erwägung gezogen oder ihm vom Ministerium des Innern zur Begutachtung zugewiesen werden (§ 4).

Bei dem medicinischen Prüfungswesen ist das Landes-Medicinalcollegium insoweit betheiligt, als ihm gewisse Gattungen von Prüfungen entweder ausschließend oder in Concurrenz mit der medicinischen Facultät übertragen werden.

Auf Antrag der Justizbehörden hat sich das Landes-Medicinalcollegium der Abgabe von Obergutachten in Rechtssachen zu unterziehen.

§ 2. In allen § 1 gedachten Beziehungen bildet das Landes-Medicinalcollegium, beziehungsweise neben der medicinischen Facultät der Universität Leipzig, die oberste medicinisch-wissenschaftliche Autorität des Landes. Es hat als solche im Allgemeinen die Aufgabe und Bestimmung, die Anwendung der theoretischen Grundsätze auf die practische Medicinalverwaltung nach dem jedesmaligen Stande der Ausbildung der verschiedenen Disciplinen zu vermitteln und auf die fortschreitende Vervollkommnung der Medicinalgesetzgebung und der Medicinaleinrichtungen, sowie auf Entfernung von, die Volkswohlfahrt nach der physischen Seite hin benachtheiligenden Uebelständen und Schädlichkeiten hinzuwirken.

§ 3. Das Landes-Medicinalcollegium besteht unter einem vom Könige ernannten Präsidenten aus einer unbestimmten Anzahl vom Ministerium des Innern mit Genehmigung des Königs in dasselbe berufener ordentlicher Mitglieder.

Der medicinischen Facultät der Universität Leipzig steht es überdieß frei, an den ihr mit Bezeichnung der Berathungsgegenstände vorher kund zu gebenden Sitzungen des Collegiums sich durch Absendung eines Mitglieds aus ihrer Mitte mit voller Stimmberechtigung jeder Zeit zu betheiligen.

Für die bestimmten Fälle und Zwecke (§§ 6, 10) verstärkt sich das Landes-Medicinalcollegium durch den Hinzutritt von zwölf, aus der Mitte der zu dem Ende in corporative Verbände vereinigten practischen Aerzte und Apotheker des Landes durch freie Wahl hervorgegangenen ärztlichen und pharmaceutischen Sachverständigen — 8 Aerzten und 4 Pharmaceuten — als außerordentlichen Mitgliedern.

Für die Bildung der ärztlichen und pharmaceutischen Wahlkörperschaften, ihre Stellung im Allgemeinen und das Verfahren bei der Wahl der von ihnen zu ernennenden außerordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinalcollegiums ist das dieser Verordnung als Anhang beigefügte Regulativ maßgebend.

§ 4. Von den ordentlichen Mitgliedern müssen wenigstens zwei dem chemisch-pharmaceutischen Fache angehören und aus diesem ihren Hauptberuf machen oder gemacht haben.

Für Berathung von Fragen des Veterinärwesens (§ 1, Abs. 3) treten die technischen Beisitzer der Veterinärcommission dem Landes-Medicinalcollegium als ordentliche Mitglieder hinzu.

Dem Präsidenten steht es überdieß zu, so oft es im Interesse einer gründlichen und erschöpfenden Erörterung einzelner Fragen wünschenswerth erscheint, auch andere, dem Landes-

Medicinalcollegium nicht regelmäßig zugehörige Sachverständige auf besondere Einladung zuzuziehen und an den Verhandlungen mit berathender Stimme Theil nehmen zu lassen.

§ 5. Dem Präsidenten liegt die gesammte Geschäftsleitung und die Vertretung des Collegiums nach Außen ob. Für Behinderungsfälle wird vom Ministerium des Innern aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder im Voraus ein Stellvertreter bestimmt.

Ein außer dem Präsidenten mit festem Gehalte und Staatsdienereigenschaft als solches angestelltes Mitglied des Medicinalcollegiums ist vorzugsweise verpflichtet, sich der Abfassung der im Geschäftsbereiche desselben vorkommenden Berichte, sachverständigen Gutachten und sonstigen schriftlichen Arbeiten zu unterziehen, soweit sie nicht mit Genehmigung des Präsidenten oder auf dessen Ersuchen von einem der übrigen Mitglieder freiwillig übernommen werden. In den Bereich dieser geschäftlichen Obliegenheiten gehört auch die Protocollführung.

§ 6. Die außerordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinalcollegiums (§ 3) können von dem Präsidenten sowohl einzeln, als in ihrer Gesammtheit zu den Sitzungen einberufen werden, je nachdem ein geeigneter Berathungsgegenstand vorliegt.

Alljährlich zu im Voraus bestimmter Zeit findet eine Plenarversammlung des Collegiums statt, für welche vorzugsweise Gegenstände von allgemeinem Interesse zur Berathung und Erledigung auszusetzen sind.

Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, bei diesen Versammlungen sowohl einzeln, als collectiv Berathungsgegenstände in's Mittel zu bringen und Anträge zu stellen. Zur Discussion eignen sich diese jedoch nur dann, wenn sie mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Versammlung dem Präsidenten schriftlich angezeigt worden sind. Außerdem sind sie bis zur nächsten Plenarversammlung zu vertagen, vorbehältlich eines auf Vorschlag des Präsidenten vom Collegium zu fassenden abweichenden Beschlusses.

Die Verhandlungen der Plenarversammlungen werden stenographisch aufgenommen.

Den außerordentlichen Mitgliedern werden für die Zeit ihrer Einberufung Diäten und Vergütung für Reisefortkommen gewährt.

§ 7. Die zur oberen Leitung und Verwaltung des Medicinalwesens gehörigen Geschäfte werden bei dem Ministerium des Innern unmittelbar besorgt. Dasselbe bleibt Dienst- und Aufsichtsbehörde für die mittleren und unteren Medicinalbehörden und bildet für dieselben die Recursinstanz.

Das Ministerium kann aber Angelegenheiten der laufenden Verwaltung an das Medicinalcollegium zur technischen Vorbereitung und sachverständigen Begutachtung überweisen. Nicht minder können demselben einzelne Zweige und sich periodisch wiederholende Geschäfte der Medicinalverwaltung mittels besonderen Auftrags zur selbstständigen Verwaltung und Erledigung übertragen werden. Die unteren Medicinalbehörden sind ihm insoweit unmittelbar untergeordnet und haben die von ihm ergehenden Anordnungen auszuführen. Mit den Kreis-

directionen als Provinzial-Medicinalbehörden steht das Landes-Medicinalcollegium im Communicationsverhältnisse.

Rücksichtlich der letztgedachten, vom Medicinalcollegium kraft besonderen Auftrags zu besorgenden Geschäftszweige ist dasselbe verpflichtet, das Ministerium des Innern durch Vorlegung von Jahresübersichten oder sonstige periodische Berichtserstattungen von den Verwaltungsergebnissen in fortlaufender Kenntniß zu erhalten, beziehendlich den ihm sonst ertheilten Instructionen nachzukommen.

Endlich werden alle vom Ministerium des Innern beschlossene Entwürfe zu Gesetzen, allgemeinen Verordnungen und Regulativen im Bereiche des Medicinalwesens und der Verwaltung der Landesanstalten, letztere, soweit sie Fragen der ärztlichen Wissenschaft und Praxis berühren oder sonst in medicinischer Hinsicht von Interesse sind, nach Bestimmung und im Auftrage des Ministeriums entweder im Schooße des Landes-Medicinalcollegiums bearbeitet oder unterliegen wenigstens, bevor sie zur Feststellung und Hinausgabe gelangen, seiner collegialen Prüfung und Begutachtung.

§ 8. Der Medicinalreferent des Ministeriums des Innern ist, als solcher, zugleich Mitglied des Landes-Medicinalcollegiums. Er hat in den zur Vorbereitung und Begutachtung diesem überwiesenen Geschäften der laufenden Verwaltung der Regel nach den Vortrag zu halten, die Berathungsresultate schriftlich zu fixiren und überhaupt den geschäftlichen Verkehr zwischen dem Ministerium des Innern und dem Medicinalcollegium auf dem kürzesten Wege zu vermitteln. In den geeigneten Fällen kann neben oder anstatt desselben auch ein zweiter oder ein anderer Rath des Ministeriums mit dieser Vermittelung beauftragt werden.

§ 9. In gleicher Weise geschieht die Vermittelung der geschäftlichen Beziehungen des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zum Medicinalcollegium (§ 1, Abs. 1) durch einen dem letzteren stehend zuzuordnenden Rath des genannten Ministeriums, welcher den Sitzungen des Medicinalcollegiums, so oft es ihm angemessen erscheint, in Person beiwohnen und die nach Beschluß des Cultusministeriums dazu ausgesetzten Gegenstände, mit oder ohne Darbietung einer schriftlichen Unterlage, zur mündlichen, in seinem Beisein zu pflegenden Berathung stellen kann.

§ 10. Anfragen und Aufträge anderer Ministerialdepartements, welche sich des Gutachtens des Landes-Medicinalcollegiums in Angelegenheiten seiner sachlichen Competenz zu bedienen wünschen, gelangen an dasselbe durch Vermittelung des Ministeriums des Innern.

§ 11. Dem Landes-Medicinalcollegium steht das Recht zu, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von sich aus und unaufgefordert in Sachen der Medicinalverfassung und Medicinalverwaltung mit gutachtlichen Anträgen hervorzutreten, auf vorhandene Mängel und Uebelstände aufmerksam zu machen und wünschenswerthe Verbesserungen in Vorschlag zu bringen.

Anträge dieser Art können ebensowohl von dem engeren Collegium, ohne Concurrenz der außerordentlichen Mitglieder oder unter Betheiligung nur einzelner derselben, als von den Plenarversammlungen (§ 6) beschlossen werden.

Die Beschlußfassung erfolgt in beiden Fällen nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Erlangt ein aus der Mitte der außerordentlichen Mitglieder hervorgegangener, in der Plenarversammlung zur Discussion gestellter Antrag zwar die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder jener Classe, beziehendlich der zunächst betheiligten Classe (§ 3, Abs. 2), nicht aber die absolute Stimmenmehrheit im Collegium, so ist die Classenmajorität berechtigt, zu verlangen, daß derselbe nichtsdestoweniger zur Kenntniß und Erwägung der Staatsregierung gebracht werde. Dieß geschieht solchen Falls unter Beifügung eines in der engeren Versammlung des Collegiums berathenen und festgestellten Separatgutachtens.

§ 12. Das Landes-Medicinalcollegium hat sich der Abnahme der durch die Verordnung der Landesregierung vom 26. November 1831 (Gesetzsammlung vom Jahre 1831, Seite 343) und die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. März 1854 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1854, Seite 93 fg.) vorgeschriebenen gerichtsärztlichen Prüfungen bis auf Weiteres in dem Umfange zu unterziehen, wie solche zeither zum Geschäftskreise der chirurgisch-medicinischen Academie gehört hat.

Für die Abhaltung derselben sind außer dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und den bei dem Prüfungsgeschäfte selbst als Examinatoren betheiligten Mitgliedern regelmäßig noch zwei der letzteren als stimmberechtigte Beisitzer zuzuziehen.

Die Einführung einer staatsärztlichen Prüfung für alle diejenigen Aerzte, welche sich die allgemeine Befähigung zur Anstellung in einem öffentlichen Amte im Staats- oder Communaldienste als Gerichts- und Polizeiarzt, Bezirksarzt oder Mitglied einer Medicinalbehörde aneignen wollen und deren ausschließliche Uebertragung auf das Medicinalcollegium bleibt künftiger Entschließung vorbehalten.

Insoweit die Prüfungen der Apotheker, ingleichen diejenigen der Hebammen zeither bei der chirurgisch-medicinischen Academie stattfanden, sind sie inskünftige bei dem Medicinalcollegium vorzunehmen, welches zu dem Ende besondere, aus je drei Mitgliedern bestehende Prüfungsausschüsse aus seiner Mitte niederzusetzen hat.

§ 13. Als sachverständige Behörde zu Abgabe von medicinischen Obergutachten in Rechtssachen tritt das Medicinalcollegium in diejenige Stellung ein, welche nach der Verordnung vom 21. März 1835, § 13 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 216) verbunden mit Artikel 182 der Strafproceßordnung vom 11. August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 382) und § 53 der Verordnung vom 31. Juli 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 167) die chirurgisch-medicinische Academie einnahm.

Die in dem angezogenen § 13 der Verordnung vom 21. März 1835 den bei dem Ministerium des Innern angestellten Medicinalräthen für gewisse Fälle beigelegte Competenz kommt in Wegfall.

Sind in einer Rechtssache bereits Gutachten des Medicinalcollegiums oder der medicinischen Facultät vorhanden und wird ein drittes nothwendig, so hat auf Antrag der betreffenden Justizbehörde jedes der genannten beiden medicinischen Gremien aus seiner Mitte durch freie Wahl zwei Mitglieder zu bezeichnen, welche unter dem von Fall zu Fall wechselnden Vorsitze entweder des Präsidenten des Medicinalcollegiums oder eines von der medicinischen Facultät zu bestimmenden Mitglieds der letzteren zur gemeinschaftlichen Berathung zusammentreten und auf Vortrag des vom Vorsitzenden unter Zuordnung eines Correferenten zu bestellenden Referenten über das abzugebende Gutachten nach Stimmenmehrheit beschließen.

Bei der Bestimmung des Referenten und Correferenten ist darauf zu sehen, daß jedesmal der eine von Beiden der medicinischen Facultät, der andere dem Medicinalcollegium angehört, sowie, daß weder der eine noch der andere in der vorigen Instanz bereits in der nämlichen Sache als Referent fungirt hat.

Das vom Referenten abgefaßte, durch Beschluß festgestellte Obergutachten geht der requirirenden Justizbehörde unter Vollziehung des Vorsitzenden zu.

§ 14. Im Einklange mit der ihm im § 2 angewiesenen allgemeinen Bestimmung hat das Medicinalcollegium alles Dasjenige sich angelegen sein zu lassen und seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, was der Erhaltung des wissenschaftlichen Geistes und Strebens in den practisch-ärztlichen und pharmaceutischen Kreisen des Landes förderlich werden kann.

Als Hülfsmittel für diesen Zweck werden die in Dresden innerhalb dieses Bereichs entweder schon vorhandenen oder mit Unterstützung aus Landesmitteln etwa künftig zu begründenden wissenschaftlichen Institute unter dessen Aufsicht und beziehendlich Verwaltung gestellt.

Insbesondere gehört hierher die Bibliothek der chirurgisch-medicinischen Academie, welche als Bibliothek des Medicinalcollegiums fortbesteht und der öffentlichen Benutzung für wissenschaftliche und Bildungszwecke nach den zu treffenden regulativmäßigen Bestimmungen zugänglich bleibt.

Das Medicinalcollegium bestellt für dieselbe aus seiner Mitte einen Custos. Die zur Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek und der etwa damit zu verbindenden sonstigen Sammlungen aus öffentlichen Fonds bestimmten Zuflüsse werden ihm zur plan- und instructionsmäßigen Verwendung überwiesen, über welche dem Ministerium des Innern alljährlich Rechnung abzulegen ist.

§ 15. Mit dem noch besonders bekannt zu machenden Tage, mit welchem das Landes-Medicinalcollegium seine geschäftliche Wirksamkeit eröffnet, kommt diejenige der chirurgisch-medicinischen Academie auch in den Beziehungen, in denen eine solche bisher noch bestanden hat, definitiv in Wegfall.

Die zu diesem Zeitpunkte bei Letzterer noch vorliegenden, laufenden Geschäfte sind bei dem Medicinalcollegium fortzustellen und zu erledigen, soweit nicht einzelne Zweige derselben an besondere, dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Stellen überwiesen worden.

§ 16. Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Dresden, den 12. April 1865.

Johann.

(LS) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Dr. Johann Paul von Falkenstein.

Regulativ,

die Bildung von ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereinen betreffend.

Um das durch die Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage errichtete Landes-Medicinalcollegium mit den ärztlichen und pharmaceutischen Kreisen des Landes in lebendiger Berührung zu erhalten und zugleich den Letzteren selbst für die Vertretung ihrer Interessen bei der oberen Medicinalverwaltung ein geeignetes Organ zu gewähren, ist die Bildung ärztlicher und pharmaceutischer Kreisvereine nach Maßgabe folgender näherer Bestimmungen beschlossen worden:

1. In jedem der vier Regierungsbezirke Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin besteht ein ärztlicher, und neben demselben ein pharmaceutischer Kreisverein.

2. Jeder vom Staate als solcher anerkannte, zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in der Gemeinde seines Wohnorts befähigte practische Arzt erster Classe, eben so, unter der nämlichen Voraussetzung, jeder gesetzlich legitimirte Besitzer oder selbstständige Verwalter einer pharmaceutischen Offizin ist berechtigt, dem bezüglichen Kreisvereine des Regierungsbezirks, in welchem er seinen wesentlichen Wohnsitz hat, als Mitglied beizutreten.

3. Der Beitritt zum Kreisvereine gewährt den Anspruch auf Theilnahme an den mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechten und verpflichtet zur Erfüllung der an dieselbe geknüpften Obliegenheiten.

4. Die Kreisvereine sind

a) Wahlkammern für die Wahl der nach § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom heutigen Tage aus der Mitte der practischen Aerzte und Apotheker dem Landes-Medicinalcollegium zuzuordnenden außerordentlichen Mitglieder,

b) berathende und beziehendlich beschließende Körperschaften zu Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen des ärztlichen und pharmaceutischen Berufs-

stands überhaupt, sowie der Interessen und Angelegenheiten des betreffenden Kreisvereins insonderheit.

5. **Zu a.** Von den 8 außerordentlichen Mitgliedern aus der Classe der practischen Aerzte haben zu wählen:

die Kreisvereine der Regierungsbezirke Dresden und Leipzig je 2,
der Kreisverein des Regierungsbezirks Zwickau 3,
der Kreisverein des Regierungsbezirks Budissin . . . . . . 1.

6. Zu den Stellen der 4 außerordentlichen Mitglieder aus der Classe der practischen Apotheker entsendet jeder Kreisverein 1 Mitglied.

7. Die Wahl geschieht unter Leitung des ärztlichen Beisitzers der betreffenden Kreisdirection. Für Behinderungsfälle ist diesem ein anderer, am Sitze der Regierungsbehörde wohnhafter, in öffentlichen Functionen stehender Arzt zu substituiren.

8. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Abstimmung.

9. Behufs derselben erläßt der nach Punkt 7 zur Leitung des Wahlgeschäfts Berufene eine zur Betheiligung daran auffordernde, durch die Leipziger Zeitung und sämmtliche Amtsblätter des Regierungsbezirks zu veröffentlichende Bekanntmachung.

In dieser ist der für die Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses bestimmte Tag jedesmal im Voraus und zwar mit der Maßgabe zu bezeichnen, daß alle erst nach Ablauf dieses Termins eingehende Abstimmungen unberücksichtigt bleiben und uneröffnet vernichtet werden würden.

10. Die Stimmzettel sind von dem Abstimmenden eigenhändig zu schreiben und mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben, auch mit dessen Privatpetschaft zu besiegeln, hierauf aber an die Punkt 7 bestimmte Stelle verschlossen und portofrei einzusenden.

11. Die eingehenden Stimmzettel werden nach der Zeitfolge des Eingangs auf der Außenseite mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet und sodann uneröffnet in die mit dem Amtssiegel der Kreisdirection verschlossene Wahlurne gelegt.

12. Zu der in der Bekanntmachung bezeichneten Zeit findet die Eröffnung der Wahlurne und der darin verwahrten Stimmzettel, sowie die Auszählung der abgegebenen Wahlstimmen statt.

Für diesen Act hat der die Wahl Leitende sich die Unterstützung von zwei in seinem Wohnorte wohnhaften Vereinsmitgliedern, als Wahlgehülfen, zu erbitten, welche demselben von Anfang bis Ende beizuwohnen haben.

13. Ueber den Verlauf und das Ergebniß des Wahlgeschäfts ist ein von den Wahlgehülfen mit zu unterschreibendes Protocoll zu führen.

Dieses hat auf Grund der Mitgliederliste (Punkt 34, 1) jedesmal zu constatiren, daß sämmtliche Abstimmende stimmberechtigte Mitglieder des betreffenden Kreisvereins sind (vergl. Punkt 35).

14. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß von den jezeitigen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvereins mindestens die Hälfte bei der Abstimmung sich rechtzeitig betheiligt und von den abgegebenen Stimmen nicht weniger als ein Drittheil auf ein und dasselbe Individuum sich vereinigt haben.

15. Innerhalb dieser Grenze entscheidet die relative Stimmenmehrheit, unter mehreren, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, das Loos.

16. In Ermangelung einer der Punkt 14 gedachten Voraussetzungen ist die Wahl zu wiederholen.

17. Der mit der Leitung des Wahlgeschäfts Beauftragte hat die nach Punkt 15 für gewählt zu Achtenden von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zu Erklärung über die Annahme derselben aufzufordern.

18. Im Falle der Ablehnung tritt — unter Berücksichtigung der Bestimmung von Punkt 14 a. E. — dasjenige Mitglied an die Stelle, auf welches die nächsthöchste Stimmenzahl gefallen ist.

19. Ueber den Ausfall der Wahl ist unter Beifügung des Wahlprotocolls und der erfolgten Annahmeerklärungen Anzeige an die betreffende Kreisdirection zu erstatten.

Von dieser wird das Ergebniß an das Ministerium des Innern einberichtet, auch gleichzeitig durch die Leipziger Zeitung und das Kreisverordnungsblatt bekannt gemacht.

20. Jede Wahl bleibt regelmäßig auf die Dauer von 4 Jahren gültig.

21. Alljährlich scheiden von den 12 außerordentlichen Mitgliedern des Landes-Medicinalcollegiums drei und zwar zwei Abgeordnete der ärztlichen, ein Abgeordneter der pharmaceutischen Kreisvereine, aus und sind durch Neuwahlen zu ersetzen.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

22. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt sich das erstemal durch das Loos, für die Folge nach der Zeit des Eintritts.

Die Loosziehung gehört zu den bei der ersten Plenarversammlung des Medicinalcollegiums (Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage § 6) zu erledigenden Angelegenheiten.

23. Die Punkt 22 bestimmte Reihenfolge des Ausscheidens gilt auch für diejenigen außerordentlichen Mitglieder, welche in Folge der zufälligen Erledigung einer Stelle außerhalb des regelmäßigen Turnus eingetreten sein sollten.

Ihr Mandat erlischt zu dem nämlichen Zeitpunkte, zu welchem der Vorgänger, dessen Stelle sie zu ersetzen hatten, auszuscheiden gehabt haben würde.

24. **Zu b.** Als berathende und beschließende Körperschaften sind die Kreisvereine berufen, sich mit allen solchen Fragen und Angelegenheiten zu befassen und darüber in

Berathung zu treten, welche entweder die ärztliche und pharmaceutische Wissenschaft und Kunst als solche oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrung und Vertretung der bürgerlichen und Standesinteressen der Aerzte und Apotheker sich beziehen.

25. Sie haben über hierher gehörige Gegenstände auf Grund gepflogener gemeinsamer Berathung theils Anträge an die betreffenden Behörden zu stellen, theils, auf Erfordern, Gutachten an letztere abzugeben.

Nicht minder sind sie befugt, gemeinnützige, den Vereinszweck direct fördernde Anstalten und Einrichtungen aus Vereinsmitteln in's Leben zu rufen und zu unterhalten.

26. Der Abgeordnete des betreffenden Kreisvereins zum Landes-Medicinalcollegium, beziehendlich bei den Kreisvereinen, welche mehr als eine Stelle zu besetzen haben, derjenige, auf welchen bei der bezüglichen Wahl die meisten Stimmen gefallen waren, ist für die ganze Dauer der Wahlperiode (Punkt 20) Vorstand des Kreisvereins.

Für Behinderungsfälle hat das der Stimmenzahl nach zunächst stehende Vereinsmitglied als Stellvertreter des Vorstands zu fungiren.

Unter den mit einer gleichen Stimmenzahl Bedachten entscheidet das Loos.

27. Der Vorstand, beziehendlich dessen Stellvertreter ist verpflichtet, die Mitglieder des Kreisvereins alljährlich einmal und zwar spätestens 8 Wochen vor dem für die Plenarversammlung des Medicinalcollegiums bestimmten Zeitpunkte an einen dazu geeigneten Ort des Regierungsbezirks zu einer Versammlung einzuberufen.

Die Zusammenberufung kann, bei gebotener Veranlassung, auch öfter als einmal des Jahres erfolgen.

28. In jeder Versammlung sind zunächst und vorzugsweise diejenigen Gegenstände zur Berathung zu bringen und zu erledigen, über welche das Medicinalcollegium oder eine andere öffentliche Behörde eine gutachtliche Auslassung des Kreisvereins zu vernehmen gewünscht hat.

29. Jedes an der Versammlung theilnehmende Mitglied des Kreisvereins hat das Recht, nach vorgängiger Anmeldung bei dem Vorstande, selbstständig Anträge über in den Gesichtskreis der Kreisvereine fallende Gegenstände zur Berathung zu stellen und durch mündlichen Vortrag zu begründen.

30. Die Versammlung entscheidet auf vorläufige Befragung, ob über dergleichen Anträge sofort in die Berathung eingetreten, oder die letztere bis zu der nächsten ordentlichen oder einer nach Befinden einzuberufenden außerordentlichen Versammlung ausgesetzt bleiben soll.

31. Alle Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der in der Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorstands den Ausschlag.

32. Die gefaßten Beschlüsse dienen in den dazu geeigneten Fällen zugleich als Instruction für den oder die Abgeordneten des Kreisvereins zum Medicinalcollegium hinsichtlich der dort Namens des ersteren zu stellenden Anträge und zu vertretenden Ansichten.

In der Geltendmachung ihrer von dem Majoritätsbeschlusse etwa abweichenden persönlichen Ansicht und Auffassung bei der Berathung und Abstimmung im Medicinalcollegium sind die Abgeordneten der Kreisvereine in ihrer Eigenschaft als außerordentliche Mitglieder des Letzteren durch die empfangene Instruction nicht behindert.

33. Zu den in der Jahresversammlung zu verhandelnden Gegenständen gehört jedesmal die Feststellung der zu Bestreitung der Vereinsausgaben auf die Vereinsmitglieder für das nächste Jahr auszuschreibenden Umlagen.

Dieselben sind so zu bemessen, daß nächst Deckung der vom Vorstande etwa bereits verlagsweise bestrittenen Ausgaben ein angemessener Ueberschuß für das annähernd zu überschlagende laufende Bedürfniß übrig bleibt.

34. Zu den Obliegenheiten des Vorstands gehört:

1) die Aufstellung und Fortführung einer Liste der Vereinsmitglieder;

2) die Sammlung und Aufbewahrung der auf die Thätigkeit des Vereins sich beziehenden Schriften und Acten;

3) die Aufsicht über die etwa vorhandene oder allmählig sich ansammelnde Bibliothek des Vereins und über das nach Befinden einzurichtende Journalisticum;

4) die Annahme und beziehendlich Eincassirung der Beiträge der Vereinsmitglieder und die Bestreitung der vorkommenden Vereinsausgaben, soweit für diese Geschäfte nicht ein anderes Mitglied als Cassirer bestellt worden sein sollte;

5) die Einberufung der ordentlichen wie außerordentlichen Vereinsversammlungen und die Leitung der Verhandlungen in selbigen, einschließlich der Aufsicht über die durch das damit ein für allemal oder im besonderen Falle zu beauftragende Vereinsmitglied zu besorgende Protocollführung;

6) die Führung der Correspondenz mit Behörden und mit den übrigen Kreisvereinen oder anderen in- oder ausländischen ärztlichen oder pharmaceutischen Genossenschaften.

35. Die Betheiligung bei der ersten, auf Grund dieses Regulativs auszuschreibenden Wahl der außerordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinalcollegiums durch Einsendung eines Stimmzettels gilt als Erklärung, daß der Abstimmende dem Kreisvereine als Mitglied beitreten wolle und die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs als für sich verbindlich anerkenne.

Nach Ablauf dieses Termins kann der Beitritt nachträglich nur durch besondere, an den Medicinalbeisitzer der betreffenden Kreisdirection einzusendende, von diesem an den Vorstand des in Frage stehenden Kreisvereins abzugebende Erklärung erfolgen.

36. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt:

1) durch ausdrücklichen Austritt;

2) durch Beschluß des Vereinsvorstands wegen unterlassener Abführung der Vereinsbeiträge bei zwei auf einander folgenden Jahresterminen nach vorausgegangener zweimaliger, aber erfolglos gebliebener Aufforderung;

3) durch den Verlust der Befähigung zu Ausübung der bürgerlichen und politischen Ehrenrechte.

37. Der erklärte freiwillige Austritt entbindet ebensowenig wie die Punkt 36 sub 2 und 3 aufgeführten Verlustgründe das ausscheidende Mitglied von der Verbindlichkeit zu Abentrichtung der auf das laufende Jahr fälligen oder der in Rückstand verbliebenen Vereinsbeiträge.

Zu Einziehung derselben kann die Hülfe der competenten Verwaltungsobrigkeit in Anspruch genommen werden, welche nöthigen Falls wegen executivischer Beitreibung der Rückstände Einleitung zu treffen hat.

38. Den noch vorhandenen, auf Grund der Mandate vom 1. Juni 1824 und 30. Januar 1819 legitimirten Aerzten 2ter Classe und Wundärzten ist gestattet, sich bei der Jahresversammlung des betreffenden ärztlichen Kreisvereins durch einige Abgeordnete ihres Mittels vertreten zu lassen.

Dieselben nehmen an der Versammlung mit gleicher Berechtigung wie die Vereinsmitglieder Theil und dürfen daher namentlich von sich aus einzeln oder gemeinschaftlich Anträge stellen und zur Berathung und Abstimmung bringen.

Ueber die Zahl dieser Vertreter in den einzelnen Regierungsbezirken und den zu beobachtenden Wahlmodus hat auf Anregung der Betheiligten die betreffende Kreisdirection, unter Berücksichtigung der bevorstehenden allmähligen Verminderung des ärztlichen Personals der fraglichen Classe und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse, die näheren Bestimmungen festzusetzen.

Dresden, am 12. April 1865.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 38. Geschäfts-Regulativ
für das Landes-Medicinalcollegium;
vom 12. April 1865.

§ 1. Die Form der Geschäftsbehandlung bei dem Landes-Medicinalcollegium ist für alle nach der Allerhöchsten Verordnung vom heutigen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 115 fg.) zu dessen Geschäftsbereich gehörigen Sachen die collegialische.

Nur Zwischenverfügungen blos formeller Art, welche, ohne der sachlichen Entschließung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen, ingleichen alle durch die Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Regelmäßigkeit des Geschäftsbetriebs bedingte Resolutionen unterliegen der Erledigung durch Decretur des Präsidiums.

§ 2. Das Landes-Medicinalcollegium tritt der Regel nach zweimal des Monats zu einer Sitzung zusammen.

Von der durch collegialen Beschluß festzustellenden Convenienz desselben hängt es ab, an welchem Wochentage und zu welcher Tageszeit (ob Vor- oder Nachmittags) die Sitzungen stattfinden sollen.

Soweit es das geschäftliche Bedürfniß erfordert, können durch Präsidialbeschluß außerordentliche Sitzungen anberaumt werden.

§ 3. Das Collegium ist beschlußfähig, wenn, außer dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und dem betreffenden Referenten, mindestens fünf ordentliche Mitglieder der Sitzung beiwohnen.

In Sitzungen, zu welchen diese Mitgliederzahl sich nicht eingefunden haben sollte, können, nach Ermessen des Präsidenten, zwar der Vortrag und die collegiale Besprechung der an der Tagesordnung befindlichen Gegenstände ihren Fortgang nehmen; die Beschlußfassung ist aber bis zur nächsten vollzähligen Sitzung auszusetzen und erfolgt auf einen, die Ergebnisse der vorläufigen Berathung in Kürze resumirenden, anderweiten Vortrag des Referenten.

§ 4. Der Präsident, dessen Stellvertreter und der § 6, Abs. 2 bezeichnete Medicinalrath bilden einen stehenden Geschäftsausschuß, welcher theils zur Unterstützung des Präsidenten bei der formellen Geschäftsleitung, theils zur vertraulichen Besprechung und Vorberathung der zur Berathung und Beschlußfassung an das Collegium gelangenden Gegenstände bestimmt ist.

Der Ausschuß tritt, nach Bestimmung des Präsidenten, wöchentlich wenigstens einmal, nach Bedürfniß öfter, zu einer Conferenz zusammen.

Der Medicinalreferent im Ministerium des Innern kann, so oft er es wünscht, diesen Conferenzen beiwohnen und ist daher von der Zeit ihrer Abhaltung in Kenntniß zu erhalten.

§ 5. Die an das Landes-Medicinalcollegium ergehenden Ministerialerlasse werden zunächst dem Präsidenten zugestellt und von diesem erbrochen. Die Eröffnung aller übrigen Eingänge und der Eintrag derselben, sowie der vom Präsidenten, nach erfolgter Eröffnung, dahin abzugebenden Ministerialerlasse in die Registrande unter fortlaufender Nummer, geschieht bei der Registratur.

Es wird bis auf Weiteres nur e i n e Registrande geführt.

§ 6. Die Registrande ist am Abend jedes Tages, an welchem Einträge in dieselbe stattgefunden haben, mit den eingegangenen Sachen dem Präsidenten vorzulegen, welcher aus letzteren diejenigen ausscheidet und bezeichnet, deren Vortrag und Bearbeitung er entweder sich selbst vorbehalten oder einem anderen Mitgliede des Collegiums, in dessen specielles Fach dieselben einschlagen, zutheilen will.

Alle übrigen Sachen gelangen ohne Weiteres an den, mit der Bearbeitung und Erledigung der laufenden Geschäfte ein für allemal beauftragten Medicinalrath (vergl. Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage § 5).

Der Präsident kann jedoch mit Vorwissen des Collegiums und Zustimmung der Betheiligten auch anderen Mitgliedern bestimmte Geschäftscategorieen mit der Maßgabe zur ausschließlichen Bearbeitung übertragen, daß die darauf bezüglichen Eingänge von der Registratur aus regelmäßig an sie abgegeben werden.

§ 7. Der Präsident bestimmt auf Grund der Registrande vor jeder Sitzung die für dieselbe auf die Tagesordnung zu bringenden Gegenstände.

Die festgestellte Tagesordnung wird metallographirt und an sämmtliche Mitglieder vertheilt, auch in einem Exemplare, unter gleichzeitiger Abgabe eines solchen an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, zu dem § 3, Alinea 2 der Allerhöchsten Verordnung vom heutigen Tage gedachten Zwecke an den Decan der medicinischen Facultät übersendet.

§ 8. Die vom Medicinalreferenten des Ministeriums des Innern, sowie die vom Vertreter des Cultusministeriums zum Vortrage in der Sitzung des Medicinalcollegiums angemeldeten Sachen (Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage §§ 8, 9) sind ebenfalls als Registrandeneingänge zu behandeln und auf die Tagesordnung zu bringen.

Das Nämliche gilt von solchen Berathungsgegenständen, welche der Präsident oder ein anderes Mitglied im Sinne der Bestimmung im § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom heutigen Tage in Anregung zu bringen sich veranlaßt finden sollte.

Auf Verlangen des Medicinalreferenten, sowie des Vertreters des Cultusministeriums gebührt den von diesen angemeldeten Sachen der Vorrang auf der Tagesordnung vor allen anderen Einträgen.

§ 9. Die auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände gelangen in der Reihenfolge zum Vortrage, in der sie in derselben aufgeführt sind. Der Vortrag des jedesmaligen Referenten

darf, außer durch etwaige Zwischenfragen des Präsidenten, nicht unterbrochen werden. Erst nach Beendigung des Vortrags erklärt der Präsident die Discussion für eröffnet. Wer sich an dieser zu betheiligen wünscht, hat sich zum Worte zu melden und wird, nach der ihn treffenden Reihenfolge, vom Präsidenten dazu aufgefordert.

Der Präsident schließt die Discussion, resumirt in Kürze die Berathungsergebnisse und ermißt, ob es zu Constatirung und Fixirung der Majoritätsansicht einer namentlichen Abstimmung nach vorausgegangener Fragstellung bedürfe.

Jedes anwesende Mitglied ist jedoch berechtigt, auf eine solche besonders anzutragen.

§ 10. Ueber den Verlauf jeder Sitzung wird durch den geschäftsführenden Medicinalrath oder ein anderes zu Uebernahme dieser Mühwaltung erbötiges und damit ein für allemal oder im einzelnen Falle zu beauftragendes Mitglied des Collegiums ein die Gegenstände und Ergebnisse der Berathung in gedrängter Kürze zusammenfassendes Protocoll verfaßt.

In Fällen, wo es entweder auf ein vom Medicinalcollegium an das Ministerium des Innern oder eines der anderen Ministerien auf Erfordern abzugebendes Gutachten oder auf Stellung und Motivirung eines von ersterem an eines der Ministerien zu richtenden Antrags ankommt, kann sich zur geschäftsmäßigen Erledigung der Sache anstatt der Vortragserstattung der protocollarischen Form bedient werden.

Die bezüglichen Niederschriften erhalten die Gestalt und Bedeutung eines zu dem entsprechenden Hauptprotocolle gehörigen Separatprotocolls. Sie sind von dem jedesmaligen Referenten abzufassen und mittels Präsidialschreibens in beglaubigter Abschrift an das betreffende Ministerium zu befördern.

Bei den durch den Medicinalreferenten des Ministeriums des Innern in Vortrag gelangten Sachen bildet diese Modalität der Geschäftserledigung die Regel. Die darüber aufgenommenen Separatprotocolle werden, gleichfalls in beglaubigter Abschrift, durch den Medicinalreferenten unmittelbar zur Registrande des Ministeriums des Innern abgegeben.

Alle Protocolle ohne Ausnahme unterliegen der Genehmigung und Signatur der bei der Sitzung anwesend gewesenen Mitglieder.

§ 11. Der Zeitpunkt für die im § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom heutigen Tage vorgesehene, alljährliche Plenarversammlung des Landes-Medicinalcollegiums ist, unter entsprechender Berücksichtigung der im Punkt 27 des Regulativs für die Bildung von ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereinen enthaltenen Zeitbestimmung, spätestens im Laufe des Monats Mai jedes Jahres auf Vorschlag des Präsidenten durch Collegialbeschluß festzusetzen und nach erfolgter Genehmigung des Ministeriums des Innern durch die Leipziger Zeitung und das Dresdener Journal bekannt zu machen.

Auch die Feststellung der auf die Tagesordnung der Plenarversammlung zu bringenden Gegenstände erfolgt durch collegiale Beschlußfassung und zwar jedesmal zeitig genug, um noch den nach dem angezogenen Punkt 26 des Regulativs abzuhaltenden Kreisversammlungen zur Kenntniß gebracht werden zu können.

Die auf Anordnung des Ministeriums des Innern an die Plenarversammlung gewiesenen Fragen sind jedesmal an erster Stelle in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 12. Für den Gang der Verhandlungen in den Plenarversammlungen bleiben, unter Beachtung der Bestimmungen im § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom heutigen Tage, die oben §§ 7, 8, 9 und 10 getroffenen Vorschriften im Allgemeinen maßgebend, vorbehältlich der aus der verschiedenen Personalzusammensetzung des Collegiums und den sonstigen Verhältnissen sich im Einzelnen ergebenden Modificationen.

Die parlamentarische Form der Verhandlung ist bei der Discussion und Beschlußfassung noch strenger in Obacht zu nehmen und festzuhalten, als bei den gewöhnlichen Sitzungen.

Wegen Besorgung des stenographischen Dienstes bei den Plenarversammlungen hat der Präsident durch Vernehmung mit dem jedesmaligen Vorstande des stenographischen Instituts das Nöthige im Voraus zu ordnen.

Ein Duplicat der stenographischen Niederschriften ist alsbald nach deren Feststellung und unabhängig von den zur Ausführung der gefaßten Beschlüsse etwa sonst erforderlichen Ausfertigungen an das Ministerium des Innern abzugeben.

§ 13. Zu denjenigen Zweigen und sich periodisch wiederholenden Geschäften der Medicinalverwaltung, welche dem Landes-Medicinalcollegium vermöge besonderen Auftrags des Ministeriums des Innern zur selbstständigen Verwaltung und Erledigung übertragen werden (Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage § 7), gehören bis auf Weiteres die folgenden:

1) Besorgung der auf Förderung der practisch ärztlichen Fortbildung nach absolvirtem Universitätsstudium bezüglichen Geschäfte und Angelegenheiten, nach näherer Vorschrift des „Regulativs für Begründung eines hülfsärztlichen Externats" vom heutigen Tage und insbesondere des § 6 desselben;

2) Sammlung und Prüfung der Revisionsberichte der Apothekenrevisoren;

3) Sammlung, Zusammenstellung, beziehendlich Veröffentlichung der auf die Medicinalstatistik bezüglichen Unterlagen und Thatsachen, einschließlich der die Verhältnisse der Medicinalpersonen nach Classe, Zahl, Zu- und Abgang und örtlichen Vertheilung betreffenden Notizen, nach Befinden unter geeigneter Mitwirkung des statistischen Bureaus;

4) Kenntnißnahme von den bezirksärztlichen Jahresberichten und deren Begutachtung durch die medicinischen Beisitzer der Kreisdirectionen behufs ihrer kritischen Prüfung und Verarbeitung zu einem, zugleich die Ergebnisse der eigenen Thätigkeit des Medicinalcollegiums und der dabei zu machen gewesenen Wahrnehmungen allgemeiner Art umfassenden Generalberichts;

5) Veranstaltung periodischer ärztlicher Revisionen der unter Verwaltung des Ministeriums des Innern stehenden allgemeinen Landes-Heil-, Versorg- und Strafanstalten und des Kreiskrankenstifts zu Zwickau, sowie des Bades Elster, nach Maßgabe der zwischen dem Vorstande der betreffenden Ministerialabtheilungen und dem Präsidenten des Medicinalcollegiums deshalb theils im Allgemeinen, theils im einzelnen Falle unter Genehmigung des Ministers des Innern zu treffenden näheren Verabredungen;

6) Prüfung der wegen der unter 5 genannten Anstalten an das Ministerium des Innern gelangenden, zur Kenntnißnahme an das Medicinalcollegium abzugebenden allgemeinen Verwaltungsberichte, sowie der auf neue bauliche Anlagen und umfassendere bauliche Umgestaltungen in dem nämlichen Bereiche bezüglichen Pläne und Projecte in ärztlicher Hinsicht;

7) fortlaufende Kenntnißnahme von der Einrichtung, dem Zustande und den Leistungen der im Lande für Heil-, Versorgungs- und Correctionszwecke bestehenden, der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern unterstellten öffentlichen und Privatanstalten, mit Einschluß der mineralischen Gesundbrunnen und sonstigen Bade- und Trinkanstalten in medicinischer Beziehung, theils durch Einsichtnahme der von der Aufsichtsbehörde dem Medicinalcollegium mitzutheilenden oder unmittelbar dahin abzugebenden Verwaltungs- und Revisionsberichte, theils durch gelegentliche Veranstaltung eigener Revisionen durch ein Mitglied des Collegiums, über welche der Präsident mit dem Vorstande der betheiligten Kreisdirection sich in's Einvernehmen zu setzen hat;

8) die das Central-Impfinstitut, sowie die an die Stelle der vormaligen Poliklinik der chirurgisch-medicinischen Academie getretene poliklinische Einrichtung in Dresden betreffenden Angelegenheiten.

§ 14. Für die Vornahme ärztlicher Revisionen in einer anderen, als einer zu den § 13 unter 5 und 7 genannten Classen gehörigen Anstalt hat das Medicinalcollegium die Aufforderung des betreffenden Departements-Ministeriums abzuwarten, unbeschadet seines Befugnisses, beziehendlich seiner Verpflichtung, die Aufmerksamkeit der competenten Aufsichtsbehörden auch unaufgefordert auf etwaige, ihm über die Verwaltung öffentlicher Anstalten irgend welcher Art bekannt gewordene Mängel und Uebelstände diätetischer und medicinalpolizeilicher Natur und deren wünschenswerthe Abstellung hinzulenken.

§ 15. Soweit die auf die § 12 bezeichneten Geschäftszweige sich beziehenden Berichte und sonstigen Schriftstücke dem bestehenden Geschäftsgange gemäß bei dem Ministerium des Innern einlaufen, werden sie zur weiteren Behandlung kurzer Hand an das Medicinalcollegium abgegeben.

Die bei Prüfung und collegialer Berathung derselben dem Medicinalcollegium sich darbietenden Bemerkungen und etwa von ihm zu beschließenden Anträge gelangen durch den Me-

dicinalreferenten an das Ministerium des Innern und von dort aus zur Erledigung im gewöhnlichen Geschäftswege.

§ 16. Dem Institute der ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereine hat das Landes-Medicinalcollegium seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Förderung seiner gedeihlichen und lebenskräftigen Entwickelung sich angelegen sein zu lassen.

Es bleibt anheimgestellt, zu Vermittelung der geschäftlichen Beziehungen des Collegiums zu den Kreisvereinen und Unterhaltung eines persönlichen Verkehrs mit deren Organen, insonderheit den Kreisversammlungen, ein Mitglied des Medicinalcollegiums mit speciellem, commissarischem Auftrage zu versehen.

§ 17. Die ärztlichen Beisitzer der Kreisdirectionen können durch den Präsidenten, so oft sich dazu Veranlassung ergiebt, um Einziehung von Erkundigungen und Veranstaltung von Erhebungen über in ihren amtlichen Bereich fallende Gegenstände ersucht, auch zur persönlichen, berathenden Theilnahme an den Sitzungen eingeladen werden. Sie erhalten solchen Falls die erwachsenden Diäten und Fortkommenentschädigungen aus der Casse des Medicinalcollegiums vergütet.

§ 18. Wegen Bildung von Ausschüssen für die von dem Medicinalcollegium abzuhaltenden Staats- und gerichtsärztlichen, pharmaceutischen und Hebammen-Prüfungen ist den im § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom heutigen Tage enthaltenen Vorschriften nachzugehen. Die getroffenen Wahlen sind dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Für die bei den genannten Prüfungen in Betracht kommenden, innerhalb des Medicinalcollegiums nicht speciell vertretenen naturwissenschaftlichen Fächer hat der Präsident einen geeigneten Sachverständigen mittels besonderer Einladung zuzuziehen.

§ 19. Die auf die Bibliothek des Medicinalcollegiums und die etwa mit dieser zu verbindenden sonstigen Sammlungen bezüglichen Geschäfte werden, unter oberer Aufsicht des Präsidenten, von dem durch Beschluß des Collegiums für die Dauer von je 5 Jahren aus seiner Mitte zu bestellenden Custos besorgt, welcher die für diesen ausgesetzte etatmäßige Remuneration bezieht.

Der Custos hat von Zeit zu Zeit und spätestens am Schlusse jedes Vierteljahrs über die von ihm und beziehendlich durch seine Vermittelung von anderen Mitgliedern in Vorschlag zu bringenden Anschaffungen dem Collegium Vortrag zu erstatten.

Das für die Unterhaltung und Vermehrung der Bibliothek ausgesetzte Etatquantum ist dabei streng inne zu halten.

Für die Benutzung der Bibliothek und des bei derselben einzurichtenden Lesezimmers durch das größere, hiesige wie auswärtige ärztliche Publikum ist ein Regulativ zu entwerfen und in der geeigneten Weise zu veröffentlichen.

§ 20. Die Mitglieder des Landes-Medicinalcollegiums erhalten bei ihren mit Vorwissen und Genehmigung des Präsidenten unternommenen Geschäftsreisen Diäten und Vergütung für Fortkommen nach den für die Mitglieder der Mittelbehörden bestehenden regulativmäßigen Sätzen.

§ 21. Die Gebühren für die bei dem Landes-Medicinalcollegium abzuhaltenden Prüfungen, ingleichen die Honorare für die von demselben abzugebenden Gutachten und Obergutachten in gerichtlichen Sachen werden bis auf Weiteres und vorbehältlich späterer Revision nach dem bei der chirurgisch-medicinischen Academie üblich gewesenen Maßstabe in Ansatz und zur Vertheilung gebracht.

§ 22. Die Canzlei des Landes-Medicinalcollegiums besteht aus einem die Registraturgeschäfte und die Actenhaltung besorgenden, sowie mit der Beaufsichtigung des Archivs beauftragten Canzleisecretär, einem Expedienten für die Copialarbeiten, welcher zugleich als Assistent für den Canzleisecretär und als Bibliothekgehülfe fungirt und einem Aufwärter, dem neben dem äußeren Dienste die Reinhaltung der Localien und die Besorgung des Heizungs- und Beleuchtungsgeschäfts obliegt.

Soweit dieses Personal zu Bewältigung der vorkommenden Copialarbeiten nicht ausreicht, ist von der Canzlei des Ministeriums des Innern aus nach der deshalb ein für allemal zu treffenden Einrichtung Aushülfe zu leisten.

Der Canzleisecretär hat für Anschaffung und Aufbewahrung der Schreibmaterialien und sonstigen Canzleiutensilien, ingleichen des Bedarfs an Brenn- und Beleuchtungsmaterial Sorge zu tragen und deren gehörige Verwendung zu überwachen.

§ 23. Das Cassengeschäft für das Landes-Medicinalcollegium wird bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern besorgt. Diese erhebt die für Ersteres im Etat ausgeworfenen Unterhaltungsgelder, soweit sie nicht für die auf das Finanzzahlamt unmittelbar angewiesenen Gehaltszahlungen aufgehen und die etwaigen sonstigen Einnahmen und leistet die daraus zu bestreitenden Ausgaben gegen gehörige, mit der Signatur des Präsidenten oder seines Stellvertreters versehene Quittung des Empfängers.

Für Bestreitung kleinerer, im Laufe des täglichen Geschäftsverkehrs vorkommenden Ausgaben wird dem Canzleisecretär, beziehendlich einem der anderen Canzleiofficianten, ein von Zeit zu Zeit gegen Rechnungsablegung zu erneuerndes Berechnungsgeld zur Verfügung gestellt.

Dresden, den 12. April 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 39. Regulativ

für Begründung eines hülfsärztlichen Externats;

vom 12. April 1865.

Um den nach beendigtem Universitätsstudium und erfolgter Promotion zur Praxis übergehenden Aerzten Gelegenheit zu einer Erweiterung und Befestigung ihrer, auf der Universität erlangten klinischen Kenntnisse und Erfahrungen zu geben, soll denselben die hülfsärztliche Beschäftigung — das Externat — in den dazu geeigneten öffentlichen Krankenanstalten des Landes unter folgenden näheren Bestimmungen eröffnet werden.

§ 1. Das Externat besteht darin, daß sich die in dasselbe aufgenommenen jungen Aerzte unter Leitung und Aufsicht des oder der ärztlichen Dirigenten der betreffenden Anstalten an der Behandlung der Kranken, dem Führen der Journale, dem Fertigen der Krankengeschichten u. s. w. in geregelter Weise betheiligen.

§ 2. Zur Verwendung für die Zwecke des Externats eignet sich im Allgemeinen jede für die Krankenpflege im weitesten Sinne irgendwo im Lande bestehende Anstalt — möge sie Staats- oder Gemeindeanstalt sein, oder für Rechnung von Corporationen, milden Stiftungen oder gemeinnützigen Privatvereinen verwaltet werden —, welche neben den nöthigen Garantieen für die Tüchtigkeit der ärztlichen Leitung, zugleich nach Zahl und Mannichfaltigkeit der darin zur Behandlung gelangenden Fälle genügenden Stoff für instructive Beschäftigung von Externen darzubieten verspricht.

Außer den für innere und äußere Krankenbehandlung überhaupt bestimmten eigentlichen Krankenhäusern kommen daher dabei auch alle für den einen oder den anderen klinischen Specialzweck vorhandene und mit Erfolg wirksame Anstalten in Betracht.

Insbesondere sind im Interesse der Ausbildung in der Geburtshülfe die Entbindungsinstitute, sowie zu Förderung der practischen Seelenheilkunde die Irren-Heil- und Verpfleganstalten zu berücksichtigen und für das Externat möglichst nutzbar zu machen.

§ 3. Die Hinzuziehung einer bestimmten Anstalt zur Mitwirkung für die Zwecke des Externats setzt die Einwilligung der der Verwaltung der ersteren vorgesetzten Behörde oder sonstigen, corporativen Autorität voraus.

Es sind dabei über die Grenzen, innerhalb welcher die betreffende Anstalt zur Benutzung für das Externat zur Verfügung gestellt wird und die im Interesse der ersteren etwa zu stellenden speciellen Bedingungen jedesmal im Voraus die näheren Festsetzungen zu treffen.

Im Allgemeinen gilt als Regel, daß aus der Zulassung von Externen der Verwaltung der Anstalt keinerlei Kostenaufwand, insoweit nicht ein solcher als Aequivalent für gewisse,

damit für ihre eigenen Zwecke verbundene Vortheile freiwillig übernommen werden sollte, erwachsen, ebensowenig aber daraus irgend ein Recht der Aufsichtsbehörde über das Externat (§ 5) zur Einmischung in die innere, ärztliche, wie öconomische Leitung und Verwaltung der Anstalt hergeleitet werden darf.

§ 4. Die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für das Externat auf die einzelnen Anstalten und Oertlichkeiten, innerhalb welcher dasselbe wirksam werden soll, erfolgt durch Specialregulative.

§ 5. Die Oberaufsicht über das Externat, als Gesammtanstalt, führt das Ministerium des Innern, beziehendlich, soweit Militärärzte dabei betheiligt sind, in Gemeinschaft mit dem Kriegsministerium.

Die auf das Externat bezüglichen Geschäfte werden in Unterordnung unter das Ministerium des Innern durch das Medicinalcollegium, in Unterordnung unter das Kriegsministerium durch die Sanitätsdirection der Armee besorgt.

§ 6. Zu dem Geschäftskreise des Medicinalcollegiums, als vorgesetzter Behörde für das Externat, gehören namentlich folgende Gegenstände:

1) Ermittelung der zur Benutzung für das Externat geeigneten Anstalten;

2) Herbeiführung des Einverständnisses der Verwaltungen der letzteren beziehendlich der denselben vorgesetzten Behörden und Autoritäten über das ob? und die näheren Bedingungen und Modalitäten der Benutzung, vorbehältlich der vor dem definitiven Abschlusse einzuholenden Genehmigung des Ministeriums des Innern;

3) Vorbereitung der nach § 4 sich erforderlich machenden, vom Ministerium des Innern zu genehmigenden und bekannt zu machenden Specialregulative;

4) Bekanntmachung der alljährlich zweimal vor Ostern und Michaelis zu erlassenden Aufforderungen zur Anmeldung für den Eintritt in das Externat;

5) Beschlußfassung über die erfolgten Anmeldungen und Vertheilung der als Externen aufgenommenen Aerzte an die für sie geeigneten Anstalten, nach vorhergegangenem Einvernehmen mit den ärztlichen Dirigenten der letzteren;

6) Führung der Correspondenz mit den Directionen der betreffenden Anstalten über alle, die Verhältnisse derselben zum Externate berührende Angelegenheiten;

7) periodische Vereinigung der ärztlichen Dirigenten derjenigen Anstalten, bei welchen das Externat eröffnet ist oder eines Theils derselben zu gemeinsamen, das Interesse der Anstalt im Ganzen oder Einzelnen betreffenden Berathungen;

8) Präsentation der zu Gewährung von Unterstützungen der § 14 gedachten Art dem Ministerium des Innern in Vorschlag zu bringenden Externen;

9) Erstattung eines Jahresberichts an das Ministerium des Innern über die Wirksamkeit des Externats und Eröffnung gutachtlicher Vorschläge wegen weiterer zweckmäßiger Ausbildung des Instituts und Abstellung etwaiger in der Verfassung und practischen Wirksamkeit desselben wahrnehmbar gewordener Mängel.

§ 7. Das Externat ist der Regel nach nur solchen Aerzten eröffnet, welche im Sächsischen Unterthanenverbande stehen.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auch Ausländern der Zutritt gestattet werden.

Die Aufnahme ist bedingt durch den Nachweis beendigten Universitätsstudiums und eines befriedigenden Ergebnisses der bestandenen Staatsprüfung, sowie nächstdem durch Beibringung eines academischen Sittenzeugnisses.

§ 8. Ueber die erfolgte Zulassung zum Externate ist dem Externen vom Medicinalcollegium eine ihm als Legitimation dienende Aufnahmebescheinigung auszustellen, in welcher die Anstalten, für welche dieselbe Geltung haben soll, einzeln namhaft zu machen sind.

§ 9. Mit der Empfangnahme der Aufnahmebescheinigung (§ 8) übernimmt der Externe die durch Handschlag zu bekräftigende Verpflichtung, während der Dauer des Verhältnisses nicht nur der für das Externat im Ganzen eingeführten Ordnung, sondern auch den bei den einzelnen Anstalten, in welchen er zu fungiren haben wird, geltenden Vorschriften sich zu fügen und den bezüglichen Anordnungen der Dirigenten derselben und ihrer Assistenten gehörig Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Obliegenheit ziehen die Versagung fernerer Bethätigung an der betreffenden Anstalt durch die Direction der letzteren, sowie nach Befinden, nach Beschluß des Medicinalcollegiums, gänzlichen Ausschluß vom Externate nach sich.

§ 10. Die Dauer des Externats umfaßt ein Jahr.

Die Art und Weise der Beschäftigung der Externen während dieses Zeitraums ist, innerhalb des Kreises der überhaupt jedesmal vorhandenen Verwendungsgelegenheiten, zunächst mit Rücksicht auf die individuellen Bildungszwecke zu regeln.

Im Allgemeinen gilt jedoch als Regel, daß jeder Externe während des ersten Halbjahrs und zwar ausschließlich in einem der, für das Externat geöffneten größeren Krankenhäuser zu functioniren und sich den Dirigenten desselben zur hülfsärztlichen Dienstleistung zur Verfügung zu stellen hat.

Das zweite Halbjahr ist der Bethätigung bei der einen oder der anderen Specialanstalt nach Maßgabe der in den bezüglichen Specialregulativen (§ 4) deshalb getroffenen Bestimmungen gewidmet.

§ 11. Nach Ablauf des Externats wird dem Externen über die erfolgte Benutzung desselben vom Medicinalcollegium nach einem dafür zu bestimmenden Formulare ein Zeugniß ausgestellt, welchem die von den Dirigenten der betreffenden Anstalten zu erbittenden Zeugnisse zur Grundlage dienen.

§ 12. Das Externat ist den angehenden Militärärzten in ganz gleicher Weise und unter den nämlichen Bedingungen eröffnet, wie den Civilärzten. Die demselben gewidmete Zeit wird jenen als Dienstzeit angerechnet. Sie beziehen während derselben alle ihre Gebührnisse.

Die Anmeldungen der Militärärzte für das Externat erfolgen durch die Sanitätsdirection der Armee, welche dieselben an das Medicinalcollegium zu übermitteln und sich mit diesem zu dem Zwecke in's Einvernehmen zu setzen hat, um jedem Einzelnen nach seinen besonderen Fähigkeiten und Neigungen und seiner daraus hervorgehenden speciellen Brauchbarkeit den entsprechenden Bildungsweg innerhalb des Externats vorzeichnen und ihn den geeigneten Anstalten zur Verwendung zuweisen zu können.

Ueberdieß wird die Sanitätsdirection, um den Militärärzten noch besondere Gelegenheit zu ihrer chirurgischen Fortbildung zu geben, für diese Aerzte alljährlich einen neben dem Externate bestehenden Operationscursus abhalten, zu welchem ihr aus bestimmten Bezirken des Landes die Leichen geliefert werden.

§ 13. Die Benutzung des Externats ist, mit Ausnahme der durch die Sanitätsdirection der Armee dahin zu commandirenden Militärärzte (§ 12), an und für sich in das eigene Belieben der durch die Staatsprüfung hindurch gegangenen Aerzte gestellt.

Es bleibt jedoch vorbehalten, sie künftig für die Zulassung zur staatsärztlichen Prüfung und mithin für die Aneignung der gesetzlichen Befähigung zur Anstellung in einem öffentlichen ärztlichen Amte im Staats- oder Gemeindedienste als Gerichts- und Polizeiarzt, Bezirksarzt oder Mitglied einer Medicinalbehörde insofern zur nothwendigen Vorbedingung zu erheben, als die für jene Prüfungsstufe vorauszusetzende, mindestens einjährige practische Uebung im Hospitaldienste nicht auf andere genügende Weise stattgefunden haben sollte, und nachgewiesen werden kann.

Ueberdieß wird sowohl bei Besetzung der assistenzärztlichen Stellen bei den verschiedenen Landesanstalten und denjenigen Gemeinde- und Stiftungsanstalten, wo der Staatsregierung in dieser Beziehung eine Einwirkung zusteht, sowie nicht minder bei der Auswahl der mit Unterstützung des Staates in die ärmeren Landesgegenden zu entsendenden Aerzte, auf solche Aerzte, welche das Externat in genügender Weise absolvirt haben, bei gleicher Befähigung vorzugsweise Rücksicht genommen werden.

§ 14. Die zum Externate zugelassenen Civilärzte haben die Kosten ihres Lebensunterhalts während desselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Um jedoch die Benutzung des Instituts auch minder Bemittelten zu erleichtern, bleibt in Voraussetzung dazu verfügbarer etatmäßiger Mittel und innerhalb des Bereichs derselben die alljährliche Verleihung einer Anzahl von Stipendien im Betrage von 100—150 Thlr. an einer solchen Unterstützung bedürftige und würdige Externe vorbehalten, welche, auf Vorschlag des Medicinalcollegiums, durch das Ministerium des Innern erfolgt.

Dresden, den 12. April 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

Letzte Absendung: am 3. Mai 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
6. Stück vom Jahre 1865.

№ 40. Bekanntmachung,
die Eröffnung der Telegraphenvereinsstation Bautzen betreffend;
vom 16. März 1865.

Zum Anschlusse an die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins ist in

B a u t z e n

eine Telegraphenvereinsstation errichtet worden, deren Eröffnung für die allgemeine telegraphische Correspondenz am

1. April 1865

erfolgen soll.

Es wird bei dieser Station voller Tagesdienst, d. h. täglich von Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr, stattfinden und bei dem Betriebe das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine, sowie für den inneren telegraphischen Verkehr im Bereiche der Königlich Sächsischen Staats- und Eisenbahn-Telegraphenlinien vom 18. August 1863, welches auf allen Stationen käuflich zu erlangen ist, Anwendung leiden.

Dresden, am 16. März 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

№ 41. Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Brandis;
vom 18. März 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 14 und § 18 sub b, Absatz 2 und Absatz 3 im Eingange der Statuten des Vorschußvereins zu Brandis enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat

das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 18. März 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten
des Vorschußvereins zu Brandis.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, des Cassirers und der gesammten Ausschußmitglieder, sowie jeder in diesen Personen eintretende Wechsel, sind sofort nach Eintritt einer Veränderung resp. dem Beginne der Functionen aller dieser durch den Ausschuß öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt für die Genannten die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

Privilegien des Vereins. b) Verkauf der deponirten Pfänder.

§ 18. ꝛc. ꝛc.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Bezahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß an die Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern und Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

ꝛc. ꝛc.

№ 42. Verordnung,
die Sicherung der Arbeiten für die trigonometrische Vermessung des Landes betreffend;

vom 20. März 1865.

Zu Sicherung der trigonometrischen Vermessung des Königreichs Sachsen, welche in Verbindung mit der mitteleuropäischen Gradmessung eingeleitet ist, werden sämmtliche Obrigkeiten

anburch angewiesen, darüber zu wachen, daß die Triangulirungspfeiler, welche in ihren Bezirken bereits errichtet sind oder noch errichtet werden, gegen muthwillige Beschädigungen geschützt bleiben, und Diejenigen, welche sich solcher etwa schuldig machen sollten, zur gebührenden Bestrafung zu ziehen, ingleichen auch dafür zu sorgen, daß den neben den trigonometrischen Höhenbestimmungen für die mitteleuropäische Gradmessung vorzunehmenden Nivellements keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Dresden, den 20. März 1865.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 43. Verordnung,

die unter dem 6. Juli 1854 wegen der Verhinderung des Mißbrauchs der Presse und unter dem 13. Juli 1854 in Betreff des Vereinswesens gefaßten Bundestagsbeschlüsse betreffend;

vom 30. März 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben beschlossen, die mittelst der in dem Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1855, Seite 22 und 30 abgedruckten Verordnungen vom 29. und 30. Januar desselben Jahres publicirten Bundestagsbeschlüsse vom 6. Juli 1854, die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend, und vom 13. Juli desselben Jahres, das Vereinswesen betreffend, für den Bereich hiesiger Lande wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

Indem Wir dieß hiermit thun, heben Wir zugleich die, zur Ausführung dieser Bundestagsbeschlüsse mit Unserer Genehmigung von dem Ministerium des Innern erlassenen Verordnungen vom 30. und 31. Januar 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 27 und 32) anburch auf, und verordnen, daß nunmehr lediglich den Vorschriften des Preßgesetzes vom 14. März 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 62 fg.) und des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 264 fg.), sowie den einschlagenden Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 187 fg.), ingleichen den zu Ausführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, nachzugehen ist.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 30. März 1865.

Johann.

(LS) **Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.**

№ 44. Bekanntmachung,

die dem Vorschuß- und Creditvereine zu Dresden, ingleichen den Vorschußvereinen im Elsterthale, zu Zwönitz, zu Zöpen und Umgegend und zu Brandis bewilligte Stempelbefreiung betreffend;

vom 30. März 1865.

Das Finanzministerium hat dem Vorschuß- und Creditvereine zu Dresden, sowie den Vorschußvereinen im Elsterthale, zu Zwönitz, zu Zöpen und Umgegend und zu Brandis für die bei denselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen den Vereinen von deren Mitgliedern oder deren Bürgen ausgestellt werden, insofern die Vorschüsse den Betrag von Fünfzig Thalern nicht übersteigen, Befreiung von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11. Januar 1819 unter den Worten: „Schuldverschreibung" und „Fidejussiones und Bürgscheine" (Gesetzsammlung vom Jahre 1819, Seite 62 und 73) geordneten Stempelabgabe bis auf Widerruf bewilligt, wohingegen eine weitere Befreiung von der Stempelabgabe sowohl beim Schriften- als beim Werthsstempel in Angelegenheiten der genannten Vereine nicht stattfindet.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 30. März 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

№ 45. Verordnung,

das Steuermaß bei der Verarbeitung getrockneter Rüben zu Zucker betreffend;

vom 31. März 1865.

Nachdem die Regierungen der sämmtlichen zum Deutschen Zollvereine gehörigen Staaten sich über eine Abänderung des der Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben bisher zu Grunde gelegten Satzes geeinigt haben, wird hiermit Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben werden auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr (vergl. Gesetz vom 4. Juli 1861, einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes wegen Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 3. August 1846 betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 93) fünf, sondern nur

Vier und Drei Viertel Centner rohe Rüben

gerechnet und es findet dieses Steuermaß auf alle seit dem 1. September 1862 zur Verarbeitung gekommenen getrockneten Rüben Anwendung.

Dresden, den 31. März 1865.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

№ 46. Verordnung,

die Wahlen in den Landgemeinden betreffend;

vom 5. April 1865.

Die Erfahrungen, welche bei der Handhabung des die Wahlen in den Landgemeinden betreffenden Gesetzes vom 12. Juli 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1864, Seite 247 fg.) bis jetzt gemacht worden sind, haben in Bezug auf die diesem Gesetze beigegebene Ausführungsverordnung von demselben Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1864, Seite 251 fg.) zu einigen Zweifeln geführt, zu deren Erledigung Folgendes verordnet wird:

1. Im § 7 sind die Schlußworte des vorletzten Absatzes: „welche letztere nicht vor Ablauf der für Einsprüche gegen das Wahlverfahren gestatteten Frist erfolgen darf" mit folgenden zu vertauschen: *Zu § 7 der Ausführungsverordnung vom 12. Juli 1864.*

„welche letztere nicht vor dem Wahltermine (§ 3 des Gesetzes Punkt 8 und 9) erfolgen darf."

Zu § 11 derselben Verordnung.

2. Im § 11 sind hinter den Worten: „Derselbe ist," noch folgende Worte einzuschalten: „soweit als thunlich,".

Zu § 13 derselben Verordnung.

3. Im § 13 sind die Worte „und mit fortlaufenden Nummern zu versehen" zu streichen.

Zu § 17 derselben Verordnung, und § 13 der Ausführungsverordnung vom 7. November 1838.

4. Im § 17 ist darauf hingewiesen, daß, wenn ein Gewählter die Annahme aus einem gesetzlichen Grunde ablehne, eine anderweite Wahl vorzunehmen sei. Diese mit der Absicht und dem Wortlaute von § 45 der Landgemeindeordnung jedenfalls übereinstimmende Auffassung weicht allerdings von § 13 verbunden mit § 24 der Ausführungsverordnung vom 7. November 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 454 und 456) insofern ab, als hiernach im Ablehnungsfalle sofort der nach der Stimmenzahl zunächst folgende Ersatzmann einberufen werden soll. Da es nun nicht angemessen sein kann, in diesem Punkte einen Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Verfahren zu machen, so wird, unter entsprechender Abänderung des angezogenen § 13 der Ausführungsverordnung vom 7. November 1838, hiermit bestimmt, daß auch dann, wenn die Wahl durch die Obrigkeit geleitet wird, in Fällen begründeter Ablehnung jedesmal eine anderweite Wahl vorzunehmen ist.

5. Inwieweit in Folge der oben unter 1 und 3 getroffenen Bestimmungen die der Ausführungsverordnung vom 12. Juli 1864 beigegebenen Schemas eine Aenderung zu erleiden haben, ergiebt sich an den betreffenden Stellen von selbst.

Dresden, am 5. April 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

Letzte Absendung: am 3. Mai 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
7. Stück vom Jahre 1865.

№ 47. Verordnung,

den neuen Vereinszolltarif betreffend;

vom 29. April 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
2c. 2c. 2c.

thun hiermit kund und zu wissen:

Die Regierungen der zum deutschen Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1854 gültigen (Verordnung vom 2. November 1853, Seite 205 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853), durch Verordnung vom 29. October 1856 (Seite 391 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856), 28. October 1859 (Seite 329 des Gesetz- nnd Verordnungsblattes vom Jahre 1859) und vom 1. October 1863 (Seite 743 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) in einzelnen Bestimmungen abgeänderten Zolltarif mit dem Ablaufe des Monats Juni dieses Jahres außer Kraft zu setzen und an dessen Stelle den unter A beigefügten Zolltarif einzuführen.

Wir bringen diesen Tarif deshalb hiermit zur öffentlichen Kenntniß und verordnen, daß derselbe vom 1. Juli dieses Jahres an in Unseren Landen überall in Wirksamkeit treten soll.

Hiernach haben sich Unsere Behörden und Unterthanen, sowie Alle, die es angeht, zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

So geschehen Dresden, den 29. April 1865.

Johann.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

A.

Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landguts, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.
2. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5. Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespanne eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.
6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen.

Tarif.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Ngr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
1	**Abfälle:**						
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Blut von geschlachtetem Viehe, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	.	frei	.	frei	.	
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Controle der Verwendung zollfrei zugelassen.						
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	.	frei	.	frei	.	
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Ngr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**						
	a) 1. Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte	.	frei	.	frei	.	
	2. Baumwollwatte	1 Ctr.	1	15	2	37½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						
	1. ein- und zweidräthiges,						18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	α) rohes	1 Ctr.	2	.	3	30	
	β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Ctr.	4	.	7	.	
	2. drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ctr.	6	.	10	30	
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:						
	1. rohe (aus rohem Garne verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe. .	1 Ctr.	10	.	17	30	
	2. alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garne verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	16	.	28	.	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
	3. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	1 Ctr.	30	.	52	30	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a) 1. Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei	.	frei	.	frei	.	
	2. Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	1 Ctr.	.	7½	.	26¼	
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften . . .	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Drath ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**						
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten.
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**						
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medicinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände,						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b begriffen sind	1 Ctr.	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
	Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein:						
	1) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)	1 Ctr.	1	.	1	45	
	2) Alaun; Soda, calcinirte; doppelkohlensaures Natron	1 Ctr.	.	20	1	10	
	3) Albumin; arsenige Säure; Arseniksäure; Benzoesäure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Chlorkalcium; Citronensäure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Indigocarmin und Carmin aus Cochenille; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure	.	frei	.	frei	.	
	4) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff-Extracte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Oelfirniß; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Zündwaaren und Feuerwerk; Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	5) Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin .	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	6) Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb	1 Ctr.	1	15	2	37½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	7) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	8) Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ctr.	1	10	2	20	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	9) Salzsäure	1 Ctr.	.	2½	.	8¾	
	10) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	1 Ctr.	.	7½	.	26¼	
	b) Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:						
	1. Zum Gewerbegebrauche	.	frei	.	frei	.	
	2. Zum Medicinalgebrauche	1 Ctr.	.	15	.	52½	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**						
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Ctr.	.	7½	.	26¼	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldrath von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	Anmerk. zu b.						
	1) Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	1 Ctr.	.	17½	1	1¼	
	3) Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ¼ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschareneisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von $\frac{3}{4}$ Pr. Linie und darunter Durchmesser	1 Ctr.	1	5	2	2½	
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ctr.	1	22½	3	3¾	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ctr.	2	15	4	22½	
	f) Eisen- und Stahlwaaren:						
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Ctr.	.	12	.	42	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:						
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugscharen, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schrauben-						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	bolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt . . .	1 Ctr.	1	10	2	20	
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauche, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen und dergl. mehr .	1 Ctr.	2	20	4	40	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen
	3. Feine:						
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit rc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten	1 Ctr.	4	.	7	.	
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	10	.	17	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Ngr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
7	**Erden, Erze und edle Metalle:**						
	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze	.	frei	.	frei	.	
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle .	.	frei	.	frei	.	
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**						
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte . .	1 Schffl.*)	.	½	.	1¾	
		1 Bayerisches Schäffel	.	2	.	7	
	Anmerk. zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter zwei Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze	.	frei	.	frei	.	
	b) Sämereien und Beeren:						
	1. Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel .	1 Ctr.	1	.	1	45	
	2. Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse .	.	frei	.	frei	.	

*) Anmerkung. 1 Scheffel preußisch = ¼ Scheffel sächsisch.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf . . .	.	frei	.	frei	.	
10	**Glas und Glaswaaren:**						
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	Anmerk. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ctr. veranschlagt: 5¼ Preußische, 6⅞ Altbayerische, 4½ Rheinbayerische Cubikfuß.						
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ctr.	.	20	1	10	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz . . .	1 Ctr.	4	.	7	.	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:						
	1. rohes, ungeschliffenes	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2. geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Ctr.	4	.	7	.	17 in Kisten.
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	6	.	10	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse	1 Ctr.	.	15	.	52½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuße Fl.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuße Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:						
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene	.	frei	.	frei	.	
	b) Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a oder unter Nr. 18 begriffen sind; Borsten	1 Ctr.	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
	c) Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze	1 Ctr.	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
	d) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere	1 Ctr.	8	.	14	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	Anmerk. zu d. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30d, in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.						
12	**Häute und Felle:**						
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	.	frei	.	frei	.	
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Ctr.	.	20	1	10	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**	.					
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	.	frei	.	frei	.	
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	.	frei	.	frei	.	
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten .	.	frei	.	frei	.	
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	1 Ctr.	.	15	. .	52½	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ctr.	1	.	1	45	
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c, d und e nicht begriffenen						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art	1 Ctr.	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
14	**Hopfen**	1 Ctr.	2	15	4	22½	
15	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**						
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:						
	1. musikalische	1 Ctr.	4	.	7	.	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	.	frei	.	frei	.	
	b) Maschinen:						
	1. Locomotiven, Tender und Dampfkessel . .	1 Ctr.	1	15	2	37½	
	2. andere, und zwar, je nachdem der nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:						
	α) aus Holz	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	β) aus Gußeisen	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	η) aus Schmiedeeisen oder Stahl. . . .	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	δ) aus anderen unedlen Metallen . . .	1 Ctr.	1	10	2	20	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:						
	α) gravirt	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β) nicht gravirt	1 Ctr.	.	15	.	52½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	4. Kratzen und Kratzenbeschläge	1 Ctr.	6	.	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c) Wagen und Schlitten:						
	1. Eisenbahnfahrzeuge	vom Werth	zehn Procent				
	2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	Stück	50	.	87	30	
	d) See- und Flußschiffe:						
	1. hölzerne	vom Werth	fünf Procent				
	2. eiserne	vom Werth	acht Procent				
	Anmerk. zu d, 1 und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.						
16	**Kalender** werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.						
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**						
	a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt	.	frei	.	frei	.	
	b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garne nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck	1 Ctr.	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden	1 Ctr.	10	.	17	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ctr.	15	.	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Controle	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ctr.	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.						
18	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**						
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	40	.	70	.	
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c und e genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	1 Ctr.	30	.	52	30	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ctr.	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt .	1 Ctr.	15	.	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	e) Leinene Leibwäsche	1 Ctr.	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkaufe eingehen	1 Ctr.	.	15	.	52½	
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**						
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen	.	frei	.	frei	.	
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Drath	1 Ctr.	1	22½	3	3¾	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c) In Blechen und Drath, plattirt	1 Ctr.	4	.	7	.	
	d) Waaren, und zwar:						
	1. Drathgewebe	1 Ctr.	3	.	5	15	
	2. Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und						

25*

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	2	20	4	40	
	3) Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien rc.:**						
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	1 Ctr.	50	.	87	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perücken-						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	macherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.	1 Ctr.	15	.	26	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder und Lederwaaren:**						
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ctr.	2	.	3	30	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Kordnan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ctr.	8	.	14	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr	Ngr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ctr.	10	.	17	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Handschuhe	1 Ctr.	13	10	23	20	
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:						
	a) Rohes Garn:						
	1. von Flachs oder Hanf,						
	α) Maschinengespinnst	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	β) Handgespinnst	1 Ctr.	.	5	.	$17\frac{1}{2}$	
	2. von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen . .	1 Ctr.	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
	b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ctr.	3	.	5	15	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ctr.	4	.	7	.	
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ctr.	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
	e) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Ctr.	.	20	1	10	
	f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte	1 Ctr.	4	.	7	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	Anmerk. zu f. Rohe ungebleichte Leinwand eingehend:						
	aa) in Preußen:						
	auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten	.	frei	.	frei	.	
	bb) in Sachsen:						
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine	.	frei	.	frei	.	
	g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Ctr.	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	20	.	35	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Zwirnspitzen	1 Ctr.	40	.	70	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte:**						
	a) Talg- und Stearinlichte	1 Ctr.	1	15	2	37½	16 in Kisten.
	b) andere	1 Ctr.	2	.	3	30	
24	**Literarische und Kunstgegenstände:**						
	a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographieen und Photographieen; geographische und Seekarten; Musikalien	.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabeusätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Abgabeusätze nach dem 30-Thaler-Fuße Ngr.	Abgabeusätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Abgabeusätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauche für den Druck auf Papier	.	frei	.	frei	.	
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	.	frei	.	frei	.	
25	**Material- und Specerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**						
	a) Bier aller Art, auch Meth	1 Ctr.	.	20	1	10	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	1 Ctr.	6	.	10	30	24 in Kisten, 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen). 11 in Ueberfässern.
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe .	1 Ctr.	11	.	19	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	d) Essig aller Art in Fässern	1 Ctr.	1	10	2	20	
	e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken . .	1 Ctr.	4	.	7	.	24 in Kisten, 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen). 11 in Ueberfässern.
	f) Butter	1 Ctr.	3	20	6	25	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holze. 11 in Kübeln von weichem Holze.
	Anmerk. zu f.						
	1) Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . .	1 Ctr.	.	.	1	45	
	2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . .	.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	g) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	h) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:						
	1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Ctr.	2	.	3	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Ngr. oder 1 Fl. 10 Kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	2. α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Ctr.	4	.	7	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot, Pinienkerne	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt .	1 Ctr.	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	k) Heringe.	1 Tonne	1	.	1	45	
	l) Honig	1 Ctr.	.	10	.	35	
	m) 1. Kaffee, roher, und nicht unter 3 genannte Kaffeesurrogate	1 Ctr.	5	.	8	45	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
	2. Kakao in Bohnen und Kakaoschalen . .	1 Ctr.	6	15	11	22½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	3. Cichorien, gebrannte oder gemahlene . .	1 Ctr.	.	20	1	10	
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladensurrogate, Kaviar und Kaviarsurrogate (eingesalzener Fischrogen)	1 Ctr.	11	.	19	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Ctr.	3	20	6	25	20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 Ctr. und darunter. 8 in schwereren Kübeln.
	p) 1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ctr.	7	.	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Fische nicht anderweit genannt .	1 Ctr.	.	15	.	52½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	q) 1. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	Anmerk. zu q, 2.						
	1) Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Ctr.	.	7½	.	.	
	2) Gewöhnliches Roggenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Ctr.	.	5	.	.	
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Ctr.	2	.	3	30	
	s) Reis:						
	1. geschälter	1 Ctr.	1	.	1	45	
	2. ungeschälter	1 Ctr.	.	20	1	10	
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.						
	u) Syrop. *) s. folgende Seite.						
	v) Taback:						
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	1 Ctr.	4	.	7	.	22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	2. Tabacksfabrikate:						
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . .	1 Ctr.	11	.	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Ctr.	20	.	35	.	12 in Kanasterkörben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
	w) Thee	1 Ctr.	8	.	14	.	23 in Kisten.
	x) Zucker.*)						
	*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch die Verordnung vom 3. Juli 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 91) bestimmt und betragen vom						
	1. Zucker:						
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Ctr.	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Ctr.	6	.	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber.
	c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Ctr.	4	7½	7	26¼	13 in Kisten unter 8 Ctr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	2. Syrop	1 Ctr.	2	15	4	22½	11 in Fässern.
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1a aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
26	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**						
	a) Oel,						
	1. Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	Anmerk. zu a, 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden	.	frei	.	frei	.	
	2. Anderes Oel in Fässern	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	3. Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl .	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	b) Fette:						
	1. Fischthran, Paraffin, Wallrath	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2. Fischspeck	1 Ctr.	.	10	.	35	
	3. Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	.	frei	.	frei	.	
	c) Stearin, einschließlich Stearinsäure	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	frei	.	frei	.	
27	**Papier und Pappwaaren:**						
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	b) Ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Ctr.	1	.	1	45	
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen zc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten: Waaren aus Papier, Pappe						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen . .	1 Ctr.	1	10	2	20	
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):						
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dergl.	1 Ctr.	22	.	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ctr.	6	.	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**						
	a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide	.	frei	.	frei	.	
	b) Seide und Floretseide gefärbt	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	40	.	70	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41 genannten Thierhaaren	1 Ctr.	30	.	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife und Parfümerieen:**						
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . .	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	b) Gemeine feste Seife	1 Ctr.	.	25	1	27½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Kisten.
	d) Parfümerieen aller Art	1 Ctr.	3	10	5	50	
	Anmerk. zu c und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.						
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften	1 Ctr.	10	.	17	30	
33	**Steine und Steinwaaren:**						
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art	.	frei	.	frei	.	
	b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel . . .	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	8	.	14	.	16 in Fässern und Kisten.
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:						
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	2. in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Ngr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**						
	a) Braunkohlen; Torf; Torfkohlen	.	frei	.	frei	.	
	b) Steinkohlen	1 Ctr.	.	½	.	1¾	
	Anmerk. zu b. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser und Werra eingehend	1 Ctr.	.	⅓	.	.	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**						
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfswaaren, ordinäre:						
	1. ungefärbt	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	2. gefärbt	1 Ctr.	3	.	5	15	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Strohbänder aller Art; Strohbesen	1 Ctr.	.	20	1	10	
	c) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltnem Strohe	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:						
	1. ohne Garnitur	Stück	.	2	.	7	
	2. mit Garnitur	Stück	.	4	.	14	
36	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	.	frei	.	frei	.	
37	**Thiere und thierische Producte, nicht anderweit genannt:**						
	a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln	.	frei	.	frei	.	
	b) Eier und Milch	.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler Fuße Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler Fuße Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	.	frei	.	frei	.	
	d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Producte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind	1 Ctr.	.	15	.	52½	
38	**Thonwaaren:**						
	a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	.	frei	.	frei	.	
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:						
	1. einfarbige oder weiße	1 Ctr.	1	22½	3	3¾	
	2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Ctr.	2	.	3	30	
	c) Porzellan, weißes	1 Ctr.	1	22½	3	3¾	
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.	1 Ctr.	4	.	7	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	**Vieh:**						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10	2	20	
	Anmerk. zu a.						
	1) Füllen, welche der Mutter folgen	.	frei	.	frei	.	
	2) Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen .	1 Stück	.	15	.	52½	
	b) Rindvieh:						
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2	15	4	22½	
	2. Kühe	1 Stück	1	15	2	37½	
	3. Jungvieh	1 Stück	1	.	1	45	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	4. Kälber	1 Stück	.	5	.	17½	
	Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:						
	a) magere Ochsen	1 Stück	1	10	2	20	
	b) Zuchtstiere und Kühe	1 Stück	1	.	1	45	
	c) Jungvieh	1 Stück	.	20	1	10	
	c) Schweine:						
	1. gemästete und magere	1 Stück	.	20	1	10	
	2. Spanferkel	1 Stück	.	5	.	17½	
	d) Hammel	1 Stück	.	15	.	52½	
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück	.	5	.	17½	
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**						
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ctr.	.	20	1	10	
	b) Alles andere	1 Ctr.	2	.	3	30	18 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.						
41	**Wolle,** einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:						
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene	.	frei	.	frei	.	
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:						
	1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2. dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:						
	1. Stickereien, Spitzen und Tülle	1 Ctr.	30	.	52	30	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2. bedruckte Waaren aller Art	1 Ctr.	25	.	43	45	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	3. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden .	1 Ctr.	20	.	35	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	4. unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche .	1 Ctr.	10	.	17	30	
	5. Tuchleisten	.	frei	.	frei	.	
42	**Zink und Zinkwaaren:**						
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink	.	frei	.	frei	.	
	b) Zinkbleche	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath .	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	.	frei	.	frei	.	
	b) Zinn, gewalztes	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Drath; Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
44	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind**	.	frei	.	frei	.	

Zweite Abtheilung.
Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation, und zwar:

1. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit $1\frac{2}{3}$ Thlr. oder 2 fl. 55 Xr. vom Centner;
2. altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit $\frac{1}{3}$ Thlr. oder 35 Xr. vom Centner.

Dritte Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zoll-Centner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Centner überein. Es sind:

Zoll-Pfunde:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

und

Zoll-Centner:

28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

III. Werden Waaren unter Begleitscheincontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Ngr. oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Ngr. oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;

2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2. Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird

eine Taravergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I, 2 c und 41 c) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte stattfindet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten, nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten

aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speciellen Revision bei dem Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine dießfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung I, Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarifsätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder 10½ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Anmerkung.

Die in dem vorstehenden Vereinszolltarife in fremden Maßen angegebenen Mengen sind vorkommenden Falls in folgender Weise auf sächsische Maße zu reduciren.

Es sind nämlich gleich zu achten

A. Längenmaße:

$\frac{1}{2}$ Linie preußisch = 0,55 Linien sächsisch,
$\frac{3}{4}$ „ „ = 0,83 „ „ ,
7 Zoll „ = $7\frac{3}{4}$ Zoll „ .

B. Hohl- und Körpermaße:

1 Scheffel preußisch = $\frac{1}{2}$ Scheffel sächsisch = $\frac{1}{4}$ Scheffel bayerisch,
1 bayerischer Metzen = 4 Dresdener Metzen,
$5\frac{1}{3}$ preußische Cubikfuß = $6\frac{2}{3}$ altbayerische = $4\frac{1}{2}$ rheinbayerische = $7\frac{1}{4}$ sächsische Cubikfuß.

C. Geldwerthe:

6 preußische Silberpfennige = 5 sächsische Pfennige.

Letzte Absendung: am 4. Mai 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8. Stück vom Jahre 1865.

№ 48. Bekanntmachung,

die Legalisation der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betreffend;

vom 9. März 1865.

Im Interesse der Herstellung eines gleichmäßigen und zugleich möglichst raschen und einfachen Verfahrens bei der Legalisation von Urkunden, welche zum Gebrauche vor ausländischen Behörden bestimmt sind und zu diesem Behufe einer ministeriellen, beziehendlich gesandtschaftlichen Beglaubigung bedürfen, finden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, hierdurch Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen.

1. Alle innerhalb der Ressorts der unterzeichneten Ministerien von den Behörden erster Instanz, sowie den Pfarrämtern und den vollberechtigten Notaren ausgestellten Urkunden der vorgedachten Art und die von den beregten Stellen über die Recognition von dergleichen Privaturkunden oder sonst zu deren Beglaubigung zuständigerweise bewirkten Ausfertigungen werden in Zukunft ohne Concurrenz der Mittelbehörden — unbeschadet jedoch derjenigen Fälle, wo Seiten der Letzteren eine Bestätigung oder Beglaubigung des materiellen Inhalts solcher Urkunden nach bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zu erfolgen hat — stets unmittelbar von dem nach den bestehenden Ressortverhältnissen vorgesetzten Ministerium legalisirt, welches darauf, dafern die Urkunde noch der gesandtschaftlichen Beglaubigung bedarf, wegen Vermittelung derselben das Weitere vorkehrt.

2. Die vorgedachten Unterbehörden ꝛc. haben alle Urkunden, deren Legalisation im gesandtschaftlichen Wege behufs des Gebrauchs im Auslande zu vermitteln sie angegangen werden, auf kürzestem Wege selbst dem betreffenden Ministerium kosten- und portofrei mit der Bezeichnung „e. o. Verfassungssache" zu überreichen; namentlich haben auch an sich unzuständige Behörden aller Art derartige, zu dem in Rede stehenden Zwecke bei ihnen eingehende

oder producirt werdende Urkunden nicht den Betheiligten zurückzugeben, sondern sofort brevi manu unter der gedachten Officialrubrik an das zuständige Ministerium einzusenden.

Dresden, den 9. März 1865.

Die Ministerien des Innern, der Justiz, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Finanzen.

Frhr. v. Beust. Dr. v. Behr. Dr. v. Falkenstein. Frhr. v. Friesen.

Pursch.

№ 49. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Zwölfervereins zu Dresden;

vom 31. März 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf die Allerhöchstdenenselben durch das Justizministerium erfolgte Vorlegung der Statuten des zu Dresden unter dem Namen der Zwölfer bestehenden Vereins von Aerzten die im § 8 dieser Statuten hinsichtlich der Legitimation des Vorstehers enthaltene, nachstehend abgedruckte Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 31. März 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

2c. 2c.

8. Der Vorsteher vertritt den Verein in allen Angelegenheiten ohne Ausnahme und ohne Unterschied in gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen ganz und in jeder Beziehung und ist dafür dem Vereine verantwortlich.

Zur Legitimation dient ihm in gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen das Vereinssiegel, welches die Inschrift führt:

Der Zwölferverein zu Dresden

und welches allen im Namen des Vereins ausgestellten Schriften beizudrucken ist.

2c. 2c.

№ 50. Bekanntmachung,

den Handwerkerverein zu Chemnitz betreffend;

vom 1. Mai 1865.

Nachdem vom Ministerium des Innern dem Handwerkervereine zu Chemnitz unter Bestätigung seiner Statuten die Rechte einer moralischen Person verliehen worden sind, so wird Solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der gedachte Verein vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Chemnitz seinen Gerichtsstand hat.

Dresden, am 1. Mai 1865.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Körner.

Weiß.

№ 51. Verordnung

an die Kreisdirectionen und Polizeiobrigkeiten, die Einlieferung von Correctionärinnen betreffend;

vom 4. Mai 1865.

Nachdem die Versetzung der weiblichen Arbeitshaussträflinge von Hubertusburg in die Anstalt zu Hoheneck zum größten Theile erfolgt ist, hat das Ministerium des Innern beschlossen, nunmehr mit der Allerhöchsten Orts genehmigten Versetzung der erwachsenen weiblichen Correctionäre von Waldheim nach Hubertusburg zu beginnen. Die Kreisdirectionen haben daher neue Einlieferungen von Correctionärinnen (mit Ausschluß der der Correctionsselecte zugewiesenen) von jetzt an statt nach Waldheim in die nunmehr innerhalb der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg errichtete und der dasigen Anstaltsdirection unterstellte Correctionsanstalt anzuordnen und die Polizeiobrigkeiten die von den Kreisdirectionen etwa bereits angeordneten Einlieferungen statt nach Waldheim vielmehr nach Hubertusburg zu dirigiren. Die Kreisdirectionen und Polizeiobrigkeiten werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Dresden, den 4. Mai 1865.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Lehmann.

№ 52. Verordnung,

die Ausführung der mit dem Gesammthause Schönburg wegen der in den Schönburgischen Receßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze unterm 22. August 1862 abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend;

vom 6. Mai 1865.

Zu Ausführung der mit dem Gesammthause Schönburg unterm 22. August 1862 wegen der in den Schönburgischen Receßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze getroffenen Uebereinkunft wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§ 1. Das Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855, sammt Beilage sub ⊙ (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 144 fg.),

die Strafproceßordnung vom 11. August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 322 fg.),

das Gesetz, die Zahl der Richter bei Entscheidungen in strafrechtlichen Untersuchungen betreffend, vom 26. Juli 1858 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1858, Seite 137 fg.),

das Gesetz zur Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs, des Gesetzes über die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle und der Strafproceßordnung, vom 25. September 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 165 fg.),

treten nebst den auf diese Gesetze bezüglichen, dermalen noch gültigen Verordnungen, ingleichen

der unterm 6. September 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 291 fg.) erlassenen Taxordnung in Strafsachen und den zu der letzteren unterm 21. November 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 237) und 28. Mai 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 64) ergangenen Erläuterungsverordnungen

den 1. Juni 1865

in den Schönburgischen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein dergestalt in Kraft, daß dieselben in den genannten Receßherrschaften, soweit sie nicht durch die mit dem Gesammthause Schönburg bestehenden Recesse und insbesondere durch die mit dem letzteren unterm 22. August 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1865, Seite 93 fg.) getroffene, mit dem oben genannten Zeitpunkte ebenfalls zur Ausführung gelangende Uebereinkunft sammt Nachtragserklärung vom 6. Februar 1865 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1865, Seite 104 fg.) bezüglich einzelner Bestimmungen eine Abänderung erleiden, ihrem ganzen Umfange nach in Anwendung zu gelangen haben.

§ 2. Die Verordnung, die Anwendung der in der Einführungsverordnung vom 3. September 1856 gedachten Gesetze und Verordnungen auf die Schönburgischen Receßherrschaften betreffend, vom 15. September 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 329 fg.), ingleichen die zur Erläuterung von § 1 der nurgedachten Verordnung unterm 17. November 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 408 fg.) erlassene Verordnung werden hiermit dergestalt aufgehoben, daß sie von und mit dem 1. Juni 1865 außer Anwendung gelangen, und dagegen das Strafgesetzbuch, das Gesetz, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen rc. betreffend, vom 11. August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 292 fg.), und das Gesetz, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle rc. betreffend, vom nämlichen Datum (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 298 fg.), und die Ausführungsverordnung zum Strafgesetzbuche und zur Strafproceßordnung vom 31. Juli 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 153 fg.) in den Schönburgischen Receßherrschaften, insoweit nicht die im § 1 gedachten Recesse mit dem Gesammthause Schönburg eine Ausnahme bedingen, nach ihrem ganzen Umfange in Wirksamkeit treten.

§ 3. Als ordentliche Gerichte erster Instanz bestehen vom 1. Juni 1865 an in den Schönburgischen Receßherrschaften

1) ein die gesammten Receßherrschaften umfassendes Bezirksgericht zu Glauchau, zugleich als Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Glauchau,

und

2) die Gerichtsämter zu Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein, Meerane, Hohenstein-Ernstthal und Lößnitz.

Die über die Grenzen der genannten Gerichtsämter getroffenen Bestimmungen werden in der Beilage D andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 4. Vom 1. Juni jetzigen Jahres an sind in den Schönburgischen Receßherrschaften die bis dahin anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtssachen, streitige wie nichtstreitige, bei denjenigen Gerichtsbehörden fortzustellen, welche besage des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855, was Handelsgerichtssachen betrifft, besage der Verordnung zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom 30. October 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, vom 30. December 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 559 fg.), ingleichen der im § 3 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen, die Bildung der Gerichtsbezirke in den Schönburgischen Receßherrschaften betreffenden Bestimmung, von da an für dieselben zuständig werden. Es haben daher die Betheiligten von dem eben bemerkten Zeitpunkte an dasjenige, was ihnen bei den bisherigen Behörden zu thun oblag, bei denjenigen Behörden zu verrichten, vor welche ihre Sachen künftig gehören, insbesondere auch die vor den bisherigen Behörden angefangenen

Verfahren zu beendigen und die von den bisherigen Behörden durch Edictalien oder andere Ladungen anberaumten Termine abzuwarten, und zwar alles bei Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche ihnen in Ladungen oder sonstigen Erlassen der bisherigen Gerichtsbehörden angedroht worden sind oder unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

Bürgerliche Rechtssachen, streitige sowie nichtstreitige, zu deren Verhandlung eins der bisherigen Untergerichte in den Schönburgischen Receßherrschaften Auftrag erhalten hat, sind bei derjenigen Gerichtsbehörde fortzustellen, auf welche im Allgemeinen dessen Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen von dem § 1 gedachten Zeitpunkte an übergeht. Diese hat jedoch, wenn sich der ursprüngliche Grund zur Auftragsertheilung erledigt hat, und sie nach den allgemeinen Bestimmungen über die Competenz der Gerichte nicht selbst für die Sache zuständig ist, zur vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten, nichtsdestoweniger aber die Sache bis dahin, wo deren Entschließung eingeht, fortzustellen.

§ 5. Das Bezirksgericht Glauchau hat sich sowohl in dem ihm nach § 5 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 zugewiesenen Geschäftskreise, als auch bei den nach § 18 desselben Gesetzes von ihm zu erledigenden gerichtsamtlichen Geschäften des für das Gerichtsamt Glauchau bestimmten Amtsblattes zu bedienen.

§ 6. Die Juristenfacultät, deren Wirksamkeit als Spruchbehörde für die Schönburgischen Receßherrschaften mit dem 31. Mai dieses Jahres aufhört, hat die Acten sowohl in bürgerlichen als in Strafsachen, in denen bis dahin ein Erkenntniß noch nicht abgefaßt ist, unversprochen an diejenigen Gerichte in den Schönburgischen Receßherrschaften abzusenden, an welche sie künftig nach § 3 gegenwärtiger Verordnung gehören.

§ 7. Die im § 10 der Verordnung vom 13. September 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 326) enthaltene, die Gebührensätze für die in größeren bürgerlichen Rechtssachen (in causis arduis) abgefaßten Entscheidungen betreffende Bestimmung findet auch auf das Bezirksgericht Glauchau und die Gerichtsämter in den Schönburgischen Receßherrschaften Anwendung.

§ 8. Mit Inkrafttretung des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855, in den Schönburgischen Receßherrschaften kommen die Bekanntmachungen vom 26. April 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 367 fg.) und 24. August 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1853, Seite 170 fg.), die Abgabe von Patrimonialgerichten betreffend, außer Wirksamkeit.

§ 9. Desgleichen erledigt sich mit dem Zeitpunkte, zu welchem das Gesetz vom 11. August 1855, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend, in den Schönburgischen Receßherrschaften in Kraft tritt, worüber noch besondere Bekanntmachung erfolgen wird, daselbst die Function der nach dem Gesetze vom 22. Juni 1846 (Gesetz- und Verordnungs-

blatt vom Jahre 1846, Seite 81 fg.) bestellten Friedensrichter, auch sind die Protocollbücher und Amtssiegel der vormaligen Friedensrichter an die Gerichtsämter ihres Wohnorts abzugeben und daselbst aufzubewahren, und haben die betreffenden Gerichtsämter dafür zu sorgen, daß dieser Anordnung von dem gedachten Zeitpunkte ab genau nachgegangen wird.

§ 10. Die den receßherrschaftlichen Gerichtsbehörden bisher noch nachgelassene Versendung von Acten in bürgerlichen und Strafsachen an die Juristenfacultät zu Leipzig findet vom 15. Mai dieses Jahres an nicht weiter statt.

§ 11. Die Schönburgischen receßherrschaftlichen Gerichte haben in Untersuchungen, welche vor dem 1. Juni dieses Jahres geschlossen werden, die Acten den Vertheidigern nur dann zu Einreichung einer Vertheidigung vorzulegen, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, daß dieselbe zeitig genug werde eingereicht werden, um die Sache noch vor dem 1. Juni dieses Jahres an das Appellationsgericht zu Abfassung des ersten Erkenntnisses versenden, oder beziehendlich, soweit hierzu die Gerichte erster Instanz nach der bisher noch in den Schönburgischen Receßherrschaften gültigen Gesetzgebung competent sind, den Spruch selbst bewirken zu können.

§ 12. Der Verordnung, die Publication der Strafproceßordnung betreffend, vom 13. August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 319 fg.), sowie der Verordnung, das Verfahren bei Fortstellung der bei den Gerichten zur Zeit anhängigen Untersuchungen betreffend, vom 12. September 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 286 fg.), ist bezüglich der bei den Gerichtsbehörden in den Schönburgischen Receßherrschaften anhängigen und bis zum 1. Juni 1865 an das Appellationsgericht zu Zwickau noch nicht eingesendeten oder noch nicht versprochenen Untersuchungen ebenfalls nachzugehen. Es sind jedoch diejenigen bei den Justizämtern Hinterglauchau und Forderglauchau anhängigen und bis zum 1. Juni dieses Jahres noch nicht an das Appellationsgericht versendeten oder noch nicht versprochenen Untersuchungen, welche Verbrechen betreffen, die zur gerichtsamtlichen Zuständigkeit gehören, dann nicht an das Gerichtsamt Glauchau, sondern an das Gerichtsamt Meerane oder Hohenstein-Ernstthal abzugeben, wenn sie von diesen nach § 2 der obgedachten Verordnung vom 12. September 1856 fortzustellen wären, dafern diese Orte schon bisher Sitz des Untersuchungsgerichts gewesen wären.

§ 13. Außerhalb des gerichtsamtlichen Bezirks des Bezirksgerichts Glauchau treten in den Schönburgischen Receßherrschaften mit dem 1. Juni 1865 an die Stelle der im § 12 der Ausführungsverordnung zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 30. December 1861 genannten Gerichte die im § 3 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Gerichtsämter.

Dresden, am 6. Mai 1865.

Ministerium des Innern und der Justiz.

(L. S.) **Frhr. v. Beust.** (L. S.) **Dr. von Behr.**

Manitius.

Eintheilung
der Schönburgischen Receßherrschaften nach Gerichtsbezirken.

I. Bezirksgericht Glauchau,
zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Glauchau.

II. Gerichtsämter.
1. Gerichtsamt Meerane.

Die Stadt Meerane,
die Dörfer
- Cauritz, antheilig,
- Crotenlaide,
- Schönberg,
- Götzenthal (Obergötzenthal),
- Dittrich,
- Dennheritz, antheilig,
- Seiferitz, antheilig,
- Waldsachsen, antheilig,
- Oberschindmaaß,
- Pfaffroda und
- die bisher beim Justizamte Hinterglauchau lehnbaren Merlacher Grundstücke sowie ein zur Herrschaft Hinterglauchau gehöriges, in Kötheler Flur gelegenes Grundstück.

2. Gerichtsamt Glauchau.

Die Dörfer
- St. Egydien,
- Niederlungwitz mit Elzenberg,
- Reinholdshain,
- Kleinbernsdorf,
- Jerisau,

Lipprandis, antheilig,
Lobsdorf,
Gesau,
Höckendorf,
Schönbörnchen,
Obermosel, antheilig,
Schlunzig,
Wulm,
Niederschindmaaß, antheilig,
Oberrothenbach,
Berthelsdorf,
Niedermülsen,
Wernsdorf mit Hölzel,
Voigtlaide,
Rothenbach,
Albertsthal,
Thurm,
Niederhohndorf, antheilig.

3. Gerichtsamt Waldenburg.

Die Stadt Waldenburg,
die Dörfer
Altstadt Waldenburg mit Grünefeld,
Altwaldenburg mit Eichlaide,
Dürrenuhlsdorf,
Franken, antheilig,
Schwaben, antheilig,
Niederwinkel,
Langenchursdorf,
Falken,
Callenberg,
Grumbach,
Bräunsdorf, antheilig,
Oberwiera, antheilig,
die sogenannte wüste Mark Gießdorf.

4. Gerichtsamt Hohenstein-Ernstthal.

Die Städte
- Hohenstein und
- Ernstthal,

die Dörfer
- Oberlungwitz,
- Gersdorf,
- Langenberg,
- Meinsdorf,
- Hermsdorf.

5. Gerichtsamt Lichtenstein.

Die Städte
- Lichtenstein und
- Callnberg,

die Dörfer
- Bernsdorf,
- Hohndorf,
- Rödlitz,
- Neudörfel, antheilig,
- Mülsen St. Jacob,
- Jüdenhain,
- St. Micheln,
- Stangendorf,
- Kuhschnappel mit dem Badegrundstück bei Hohenstein,
- Rüsdorf.

6. Gerichtsamt Hartenstein.

Die Stadt Hartenstein,

die Dörfer
- Mülsen St. Niclas,
- Ortmannsdorf, antheilig,
- Oelsnitz, antheilig,
- Härtensdorf, antheilig,
- Ober- und Niederzschocken, antheilig,
- Thierfeld,
- Raum,

Beutha,
Langenbach,
Lerchenberg mit Neudörfel, antheilig,
Stein,
Wildbach mit Ausschluß des Poppenwaldes,
Oberhaßlau,
Niederhaßlau,
Vielau, antheilig,
Rosenthal,
Schönau, antheilig.

7. Gerichtsamt Lößnitz.

Die Stadt Lößnitz,
die Dörfer
Alberoda mit Niederpfannenstiel,
Grüna,
Streitwald,
Oberaffalter,
Niederaffalter,
Lenkersdorf, antheilig,
Niederlößnitz,
Oberpfannenstiel,
Niederpfannenstiel Blaufarbenwerk
und
der Grünewald in Dittersdorfer Flur mit getheilter Gerichtsbarkeit.

№ 53. Bekanntmachung,
die Concessionirung der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen betreffend;
vom 1. Mai 1865.

Das Ministerium des Innern hat der Deutschen Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh. auf Grund der von derselben eingereichten Statuten, Versicherungsbedingungen und Agenteninstruction die nachgesuchte Concession zur Annahme der nach § 130 des das Immobiliar-Brandversicherungswesen betreffenden Gesetzes vom 23. August 1862

(Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 366) und § 36 der Ausführungsverordnung vom 20. October desselben Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 606) zulässigen Versicherungen innerhalb des Königreichs Sachsen unter den durch das angezogene Gesetz und die Ausführungsverordnung vom obgedachten Tage in Verbindung mit der Verordnung vom 28. März 1863 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1863, Seite 359 fg.) vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen bis auf Weiteres und mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt.

Unter Bezugnahme auf § 6a der Verordnung vom 20. October 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 598) und §§ 1 und 6 der Verordnung vom 16. September 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 400 fg.) wird Solches und daß die Gesellschaft

Leipzig

zu ihrem Sitz gewählt hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 1. Mai 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

Letzte Absendung: am 13. Mai 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
9. Stück vom Jahre 1865.

№ 54. Bekanntmachung,
die Primogeniturordnung des Grafen Karl Heinrich Alban von Schönburg betreffend;

vom 28. April 1865.

Vermöge des den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg laut Abschnitt VII, § 6 des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835 (Seite 627 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) zustehenden Befugnisses, über ihre Güter- und Familienverhältnisse, namentlich auch in Bezug auf Succession und Unveräußerlichkeit, verbindliche Verfügungen zu treffen, hat auch Herr Karl Heinrich Alban Graf und Herr von Schönburg ein Familienfideicommiß an seinen Gütern gestiftet und hierüber unterm 26. April 1860 eine Primogeniturordnung errichtet, welcher besage Decrets vom 2. Mai 1861 Allerhöchste Bestätigung ertheilt worden ist. Nachdem nun im Jahre 1864 Herr Karl Heinrich Alban Graf und Herr von Schönburg mit Tode abgegangen und sein einziger Sohn, Herr Karl Heinrich Wolf Wilhelm Franz Graf und Herr von Schönburg in Gemäßheit der Stiftung zum Besitze des Primogeniturfideicommisses gelangt ist, so werden nachstehends in gleicher Maße, wie Solches unterm 25. September 1862 bezüglich der Primogeniturordnung des Fürsten Otto Victor von Schönburg geschehen (Seite 532 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862), mit Allerhöchster Genehmigung diejenigen speciellen Bestimmungen der Primogeniturordnung des Grafen Alban von Schönburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht, von welchen zugleich dritte, nicht zur Familie des Fideicommißstifters gehörende Personen berührt werden.

Vorbemerkung.

a) Zum Primogeniturfideicommisse gehören nach den in der Primogeniturordnung enthaltenen näheren Bestimmungen folgende Besitzungen des verstorbenen Grafen Alban von Schönburg:

die Herrschaft Forderglauchau,
die Herrschaft Penig,
die Herrschaft Wechselburg,
das zu Dresden auf der Halbegasse Nr. 4 gelegene Hausgrundstück (Nr. 1441 a, 1441 b des dasigen Flurbuchs).

Ferner hat der Fideicommißerrichter in §§ 1 und 2 der Primogeniturordnung seine Bücher, Manuscripte, Karten, Gemälde und andere Kunstgegenstände, Waffen und gewisse weibliche Schmucksachen dem Primogeniturfideicommisse einverleibt.

b) Zur Nachfolge in das Primogeniturfideicommiß sind die männlichen Nachkommen des Stifters nach dem Rechte der Erstgeburt dergestalt berufen, daß allezeit nur Einer zur Succession und zum Besitze des Fideicommisses gelangen kann.

Als solche Bestimmungen, welche auch dritte, nicht zur Familie des Fideicommißstifters gehörende Personen angehen, sind aus der Primogeniturordnung folgende hervorzuheben:

I.

Wegen Unveräußerlichkeit des Fideicommisses, beziehendlich über diejenigen Beschränkungen, unter welchen dem jedesmaligen Inhaber des Fideicommisses gestattet sein soll, in gewisser Maße über die Substanz des Fideicommisses zu verfügen, ist im § 3 unter a, l und § 6 das Nähere bestimmt. Hiernach soll der Fideicommißcomplex in seinem ganzen Umfange als ein beständiges Familienfideicommiß mit der Eigenschaft der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit und mit der Bestimmung der Restitution an den jedesmal zur Nachfolge berufenen Primogeniturfideicommißfolger stets in seiner Vollständigkeit ungeschmälert erhalten werden, so daß, insofern und insoweit nicht in dieser Primogeniturordnung ein Anderes nachgelassen oder in den über Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, Grundstückszusammenlegungen, Aufhebung von Zwangsrechten, Abtretung von Grundeigenthum zu Wegen, Eisenbahnen oder sonstigen öffentlichen Zwecken ergangenen oder noch ergehenden Gesetzen ein Anderes, auch auf das gegenwärtige Primogeniturfideicommiß den Rechten nach Anzuwendendes verordnet ist, — es möge nun das Nachbemerkte von einem Fideicommißinhaber oder sonst Jemandem mit oder ohne Zustimmung der übrigen Fideicommißinteressenten geschehen — alle unter Lebenden oder auf den Todesfall verfügte Theilungen, Zergliederungen, Veräußerungen, Belastungen, Deteriorationen oder sonstige Schwächungen des Primogeniturfideicommisses, es werde davon die Gesammtheit oder nur ein Theil, die Substanz oder der künftige Ertrag desselben betroffen, ebenso wie jede gänzliche oder theilweise Aufhebung oder Abänderung der gegenwärtigen Urkunde von Anfang an nichtig sein und bleiben sollen, auch kein künftiger Fideicommißfolger als solcher derartige Handlungen seines Vorgängers, selbst wenn Letzterer ein Abscendent von ihm wäre, zu genehmigen verpflichtet oder berechtigt sein soll.

Auch soll insbesondere von dem Augenblicke des Todes des Vorbesitzers oder von dem Tage an, an welchem sein Besitz selbst sich endigt, für seine oder seiner Erben Rechnung bis zu dem letzten Tage des Monats, in welchem der Vorbesitzer gestorben ist oder dessen Besitz sich geendigt hat, kein Holz auf den zu dem Fideicommisse gehörigen Grundstücken geschlagen, ebensowenig in dieser Zeit von den vorhandenen Holz- oder sonstigen Vorräthen Etwas veräußert werden dürfen.

Unter die vorstehenden verbotenen Theilungen, Veräußerungen, Schwächungen und Deteriorationen sollen jedoch nicht gehören: die Ablösungen der Frohnen, Dienste, Geldgefälle oder sonstigen Berechtigungen mit Rente oder Capital oder Grund und Boden; die Veräußerung des im § 1 gedachten Hausgrundstücks in Dresden und einzelner in den Primogeniturfideicommißbesitzungen gelegener Allodialgrundstücke, wenn dafür wenigstens ein Preis erlangt wird, welcher, nach verpflichteter Sachverständiger Ermessen und Gutachten, den Zeit-, Orts- und sonstigen dabei etwa zu berücksichtigenden Verhältnissen nicht unangemessen ist; der Umtausch oder die Veräußerung einzelner Grundstücksparcellen, wenn dafür nicht weniger günstig gelegenes Grundeigenthum von wenigstens gleichem Werthe erworben und mit dem Primogeniturfideicommisse vereinigt wird; der Umtausch oder die Veräußerung einzelner Jagd- oder Jurisdictionsparcellen, wenn dadurch entweder eine bessere Arrondirung erlangt und wesentlich Nichts eingebüßt, oder eine etwaige Einbuße hierunter durch passend gelegenes Grundeigenthum ausgeglichen wird; die Abtretung oder Veräußerung von politischen oder Ehrenrechten, wenn solche keinen Vortheil mehr bieten und für den Inhaber offenbar lästig sind, oder wenn wenigstens die damit verbundenen Lasten in keinem Verhältnisse zu den damit verknüpften Vortheilen stehen; die Einziehung, Ausleihung und Uebertragung der zu dem Primogeniturfideicommisse gehörigen Capitalien, Rentenbriefe oder sonstigen Gelder; die Uebernahme neuer Leistungen auf die Primogeniturfideicommißbesitzungen, wenn dadurch für diese ein wenigstens gleich großer und bleibender Vortheil erlangt wird; die Veräußerung einzelner beweglicher Gegenstände; die Abschließung von Vergleichen, durch welche, in Folge gerichtlicher Differenzen darüber, einem streitigen Bestandtheile des Primogeniturfideicommisses entsagt, oder eine streitige, auf die Primogeniturfideicommißbesitzfolger übergehende Verbindlichkeit übernommen wird, wenn solche Gründe für den Vergleich sprechen, daß, wären Unmündige dabei betheiligt, das obervormundschaftliche Decret dazu ertheilt werden würde; die Niederlegung oder Veräußerung unnöthiger Gebäude; die Abtheilung beschwerlicher Gemeinschaften und die Erbverleihung oder Veräußerung einzelner unbeträchtlicher Lehns- oder Allodialgrundstücke, insbesondere zu Erbauung von Häusern oder anderen Gebäuden oder zu Anlegung von Gärten, gegen angemessenen jährlichen Erbzins oder Canon oder Kaufpreis, insoweit dieß Alles den Rechten nach zulässig ist, jedoch nur unter der Bedingung, daß Alles, was dabei an Capital oder Grund und Boden erlangt wird, zu dem Primogeniturfideicommisse geschlagen, die etwa erlangte jährliche Rente aber dem jedesmaligen Primogeniturfideicommißbesitzer überlassen wird.

Wenn Neubaue auf einer zu dem Primogeniturfideicommisse gehörigen Besitzung oder Reparaturen an den dazu gehörigen Gebäuden, die von einem Primogeniturfideicommißbesitzer in Accord gegeben, aber noch nicht vollendet oder noch gar nicht angefangen worden sind, bei einem Besitzerwechsel nicht eingestellt oder aufgegeben werden, sondern während der Besitzzeit des Primogeniturfideicommißbesitzfolgers zur Ausführung gelangen, so hat Letzterer die bezüglichen Bauaccordraten nur insoweit solche nach Sachverständiger Ermessen die eben übliche Höhe derartiger Accordsummen nicht übersteigen, und nur dann und insoweit zu vertreten und zu gewähren, als die Baue oder die Reparaturen während seiner Besitzzeit ausgeführt werden und keine Luxusbaue, sondern nothwendig oder doch nützlich sind und zur Melioration des Primogeniturfideicommisses gereichen, auch nicht von dem Vorbesitzer durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflicht, die Gebäude in gutem baulichen Wesen zu erhalten, veranlaßt oder bereits bezahlt sind. Insoweit hiernach der Primogeniturfideicommißfolger zur Vertretung und Gewährung der Accordraten verpflichtet ist, hat er auch die Ausführung oder Vollendung der bezüglichen Baue oder Reparaturen nicht zu behindern, sondern zu bewerkstelligen und in den darüber geschlossenen Accord einzutreten. Was vor seinem Besitzantritte bereits gebaut oder reparirt worden ist, hat der Primogeniturfideicommißbesitzer auf keinen Fall zu vergüten oder zu vertreten oder zu gewähren.

II.

In Beziehung auf Benutzung der Fideicommißgrundstücke durch Verpachtung und Vermiethung enthält die Primogeniturordnung im § 7 unter a folgende beschränkende Bestimmungen:

Verpachtungen von Holz und Waldungen sind schlechterdings zu unterlassen.

Verpachtungen und Vermiethungen anderer nutzbarer Bestandtheile des Primogeniturfideicommisses sind zwar, insofern dabei den Vorschriften dieser Primogeniturordnung nicht zuwider gehandelt wird, dem jedesmaligen Primogeniturfideicommißbesitzer unverwehrt, dürfen jedoch, wenn solche auch für seine Nachfolger im Besitze des Primogeniturfideicommisses ohne deren Zustimmung verpflichtend sein sollen, nicht nur nicht mit Uebernahme von Verbindlichkeiten für den Verpachter oder Vermiether, welche die Natur eines solchen Geschäfts nicht mit sich bringt oder ihn sonst unnöthig beschweren, verbunden und nicht so gestellt sein, daß die jährlichen Leistungen des Pachters oder Miethers, zu Gelde angeschlagen, weniger als die Hälfte des nach Sachverständiger Ermessen bei eigener, gehöriger Bewirthschaftung oder Benutzung des verpachteten oder vermietheten Gegenstands davon jährlich zu erlangenden Nutzens betragen, sondern auch in ihrer Dauer den Zeitraum von dreizehn Jahren nicht übersteigen. Zu einer längeren Dauer ist die Zustimmung des nächsten präsumtiven Primogeniturfideicommißfolgers und des Aeltesten des Gesammthauses Schönburg, oder, wenn dieser selbst Besitzer des Primogeniturfideicommisses wäre, des Nächstältesten erforderlich, doch darf solche auch dann keine

längere, als eine fünfundzwanzigjährige sein, es wäre denn, daß die zu verpachtenden Gegenstände solche einzelne Parcellen oder Pertinenzien wären, welche wegen ihrer Entfernung von keinem der Vorwerke aus ohne Schwierigkeit zu bewirthschaften, oder wegen ihrer Geringfügigkeit ohne merklichen Einfluß auf den Ertrag der betroffenen Besitzung und doch zu einem Zwecke, der eine längere Pachtzeit, als eine fünfundzwanzigjährige, erheischt, bestimmt wären, indem letzteren Falles mit der gedachten Zustimmung auch eine längere, als fünfundzwanzigjährige, jedoch auf keinen Fall den Zeitraum von neunundneunzig Jahren überschreitende Pacht- oder Miethzeit gestattet sein soll. Indeß soll dem jedesmaligen Primogeniturfideicommißbesitzer nachgelassen sein, lediglich nach eigenem Ermessen und Willen in jeder der drei Herrschaften Forderglauchau, Penig und Wechselburg einzelne Grundstücke, (Gebäude nicht), auf 30 Jahre, auch für den Besitznachfolger verbindlich, zu verpachten, dafern und insoweit das nach den obigen Grundsätzen gehörig festgestellte, angemessene Gesammtpachtgeld der auf diese Weise von dem Primogeniturfideicommißbesitzer und dessen Vorbesitzern verpachteten sämmtlichen Grundstücke jeder einzelnen Herrschaft nicht mehr als 100 Thaler jährlich beträgt.

Pachter und Miether sollen übrigens, da ein Vorausbeziehen von Früchten des Primogeniturfideicommisses, bevor solche einbringlich oder gefällig sind, zu den unerlaubten Schwächungen des Primogeniturfideicommisses gehören würde, zur Vorausbezahlung des Pachtschillings oder des Miethzinses oder des sonst Bedungenen nicht über den Betrag dessen, was davon auf ein Pacht- oder Miethjahr fällt, pflichtig gemacht werden.

III.

Ueber das Verbot der Belastung mit Schulden und die hierauf bezüglichen Ausnahmen enthält die Primogeniturordnung im § 9 folgende Bestimmungen:

Schulden auf das Primogeniturfideicommiß oder einen Theil desselben oder auf dessen Nutzungen zu contrahiren oder das Primogeniturfideicommiß, ganz oder zum Theil, oder dessen Nutzungen zu verpfänden, wird hiermit verboten. Jede solche Schuldencontrahirung oder Verpfändung soll null und nichtig sein.

Doch soll eine Ausnahme davon in folgenden Fällen nachgelassen sein:

a) ꝛc. ꝛc.

b) wenn und insoweit für die § 7 unter f gedachte Allodification ein Capital zu gewähren ist;

c) wenn an den zu dem Primogeniturfideicommisse gehörigen Gebäuden oder Grundstücken oder Inventarienstücken oder sonstigen Gegenständen durch Krieg, Naturereignisse, Brand oder sonstige von dem Primogeniturfideicommißbesitzer oder Denen, die er zu vertreten hat, nicht verschuldete Unglücksfälle ein solcher Schaden entstanden ist, daß solcher, zu Gelde angeschlagen, nach Abzug der etwaigen Versicherungsentschädigungen, mehr als 10000 Thaler beträgt, jedoch nur insoweit, als diese Summe von der Quantität des Schadens übersteigen wird und

der solche übersteigende Betrag zur Wiederherstellung oder Ergänzung des Vernichteten oder Beschädigten noch erforderlich ist;

d) wenn sich die Möglichkeit eines vortheilhaften Ankaufs eines das Arrondissement des Primogeniturfideicommisses befördernden Gutes darböte und durchaus kein anderer Fond dazu vorhanden wäre.

Ob einer der Fälle unter c und d vorliegt, und den Betrag der Schuld, der in diesem Falle contrahirt werden muß und daher contrahirt werden darf, soll lediglich die Grund- und Hypothekenbehörde der zu dem Primogeniturfideicommisse gehörigen Herrschaften zu ermitteln und zu bestimmen haben. Dieselbe soll aber dabei gleichzeitig festsetzen, wie die zu contrahirende Schuld zu dem Zwecke, zu welchem solche contrahirt wird, wirklich verwendet, und binnen welcher Frist und in welchen jährlichen Raten solche von dem betroffenen Primogeniturfideicommißbesitzer, und eventuell von dessen Nachfolgern im Besitze des Primogeniturfideicommisses, wieder abgetragen, und welche Einrichtung getroffen werden soll, damit dem, was hierunter allenthalben bestimmt worden, völlig Genüge geleistet werde. Die zur Zurückzahlung der Schuld einzuräumende Frist darf den Zeitraum von 20 Jahren und, wenn die Schuld über 90000 Thaler betrüge, von 30 Jahren nie übersteigen.

Hiernächst enthält noch über Abtragung etwaiger Schulden angefallener Besitzungen § 11 folgende Bestimmung:

Träte der § 1 h vorgesehene Fall ein, fiele nämlich einem künftigen Primogeniturfideicommißbesitzer, und folgbar dem Primogeniturfideicommisse, eine Schönburgische Receß- oder Lehnsherrschaft oder ein Schönburgisches Vasallengut oder Afterlehn zu, so soll für Bezahlung der etwa darauf haftenden Schulden, insoweit diese den Rechten nach dem Primogeniturfideicommisse zur Last fallen können, so gesorgt werden:

Es ist nämlich der jährliche Reinertrag der angefallenen Besitzung unverzüglich, in möglichst kurzer Zeit nach dem Anfalle, auf Kosten des Primogeniturfideicommißbesitzers, durch zwei von der Justizbehörde, welche die Jurisdiction über die angefallene Besitzung ausübt, zu wählende und zu verpflichtende Sachverständige auszumitteln und dabei in der Maße zu verfahren, daß die auf der in Frage befangenen Besitzung haftenden Steuereinheiten, jede Steuereinheit zu — 10 Ngr. — gerechnet, als Repräsentanten der Bodenerträgnisse der betreffenden Besitzung und als Repräsentanten der Erträgnisse der darauf stehenden Gebäude der Werthsermittelung zum Grunde gelegt, und dem hieraus sich ergebenden Immobilienertrage die baaren Gefälle, Ablösungs- und Entschädigungsrenten und Zinsen von Ablösungs-, Entschädigungs- oder sonstigen Capitalien, welche der angefallenen Besitzung zuständig sind, zugerechnet werden, die darauf haftenden ordentlichen Abgaben und sonstigen fortdauernden Leistungen dagegen im einjährigen Betrage abgezogen werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reinertrage der angefallenen Besitzung, wie sich solcher nach Abzug der Zinsen der zur Zeit des Anfalls auf dieser Besitzung haftenden Capital-

schulden darstellt, sollen jährlich wenigstens drei Viertheile zu Bezahlung dieser Capitalschulden verwendet, und es soll damit so lange fortgefahren werden, bis die Besitzung schuldenfrei ist.

Die in dieser Maße abgetragenen Schulden angefallener Besitzungen und die deshalb constituirten Hypotheken sollen auch weder dem Primogeniturfideicommißbesitzer, noch sonst Jemandem abgetreten, sondern quittirt und die hierunter constituirten Hypotheken sollen gelöscht werden.

IV.

Nach Anordnung des Fideicommißstifters sollen Geschwistern, nach Befinden Wittwen eines Fideicommißfolgers, gewisse Alimentengelder, beziehendlich Ausstattung aus den Nutzungen des Fideicommisses gewährt werden. In Rücksicht hierauf ist in §§ 25, 26 und 27 a und e Folgendes festgesetzt:

Die Berechtigten haben ihre Gebührnisse persönlich in Empfang zu nehmen, oder durch gehörig, mittels gerichtlicher, oder gerichtlich recognoscirter Vollmacht legitimirte Bevollmächtigte abholen zu lassen, und schriftliche Quittung darüber auszustellen, oder durch ihre erwähnten Bevollmächtigten ausstellen zu lassen.

Der Anspruch auf die Alimente wird, dem Zwecke der Alimentenbewilligung gemäß, in Ansehung Derjenigen, für welche die Alimente bestimmt sind, hierdurch noch an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß jeder dieser zum Alimentenbezuge Berechtigten über seine Alimente nicht vor deren Empfangnahme irgendwie verfügt, solche namentlich nicht cedirt oder verpfändet, auch keine solchen Handlungen oder Unterlassungen, welche den Rechten nach Arrestbelegung oder Inhibition der Alimente, oder die Execution in solche zur Folge haben könnten, — welcher Fall jedoch nur dann, wenn die Arrestbelegung oder Inhibition oder Execution wirklich beantragt und verfügt worden ist, als eingetreten angenommen werden soll, — vornimmt oder sich zu Schulden kommen läßt, so daß mithin, wenn der eine oder der andere dieser Contraventionsfälle eingetreten sein sollte, der Anspruch des dabei betheiligten Alimentenbezugsberechtigten auf den in Frage befangenen Alimentenbetrag, insoweit darüber in der bemerkten Weise verfügt oder solcher mit Arrest belegt oder inhibirt oder verholfen worden, als erloschen oder vielmehr als gar nicht existent geworden anzusehen ist, und solchem nach auch von Cessionarien oder Gläubigern an die Alimente sich nicht gehalten werden kann. Die Alimente an andere Personen, als an die Alimentenbezugsberechtigten selbst oder an deren in Gemäßheit des § 25 legitimirte Bevollmächtigte auszuzahlen, soll der Primogeniturfideicommißbesitzer weder berechtigt, noch verpflichtet sein. Eine dem verwirkten Alimentenbetrage gleiche Summe, oder mehr oder weniger, Demjenigen, der jenen Betrag verwirkt hat, oder der Familie desselben, oder sonst Jemandem, als Geschenk zukommen zu lassen, bleibt ihm selbstverständlich unbenommen.

Die Alimente und Ausstattungen und deren etwaige Vermehrung sollen als Lasten des gesammten Primogeniturfideicommisses betrachtet, und nach Bestreitung der Administrations-

kosten und der auf dem Primogeniturfideicommisse haftenden dinglichen Abgaben zunächst aus den Revenüen des Primogeniturfideicommisses entrichtet werden, und namentlich vor allen sonstigen Forderungen an den Primogeniturfideicommißbesitzer den Vorzug haben. Es sollen jedoch durch die so eben getroffenen Bestimmungen und die durch solche den Alimenten und Ausstattungen gewährten Vorzüge die Rechte etwa vorhandener Hypothekengläubiger nicht geschmälert oder beeinträchtigt oder überhaupt betroffen werden.

Uebrigens sollen die von einem Primogeniturfideicommißbesitzer während seiner Besitzzeit unberichtigt gelassenen Alimente und Ausstattungen von seinem Nachfolger im Besitze des Primogeniturfideicommisses nur dann und insoweit abgeführt werden, wenn und insoweit solche in den drei letzten der der Besitzzeit des Nachfolgers vorhergegangenen Jahre gefällig und binnen Jahresfrist nach der Verfallzeit klagbar gemacht worden sind, auch der Proceß ohne Unterbrechung fortgestellt worden ist. Für eine Unterbrechung soll es gelten, wenn der Berechtigte, dem es jedoch in jedem Falle unbenommen bleibt, sich an den Vorbesitzer oder dessen Erben zu halten, den Proceß länger als sechs Wochen hat liegen lassen.

Schulden dürfen derartiger rückständiger Alimente und Ausstattungen wegen nur dann auf das Primogeniturfideicommiß aufgenommen werden, wenn alle rückständige Alimente und Ausstattungen zusammen mehr als 10000 Thaler betragen, und auch dann nur insoweit, als diese Summe von der Quantität der Rückstände überstiegen wird. Es soll dieser Fall unter die § 9 unter c gedachten Fälle gerechnet und Alles, was in dem ganzen § 9 rücksichtlich dieser Fälle angeordnet ist, darauf angewendet werden.

Dresden, am 28. April 1865.

Ministerium der Justiz.
Dr. von Behr.

Rosenberg.

№ 55. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des von Einsiedelschen Familienvereins;

vom 29. April 1865.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz den Statuten des von Einsiedelschen Familienvereins d. d. den 28. Mai 1862 die gebetene Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werde.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 29. April 1865.

(LS) **Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

von Falkenstein.

Hausmann.

Statuten

des von Einsiedelschen Familienvereins.

ꝛc. ꝛc.

§ 16. Ueber die Angelegenheiten des Vereins wird, je nach Beschaffenheit der Sache, entweder in allgemeiner Versammlung — dem Familienconvente — oder im engeren Ausschusse — dem Familienrathe — Entschließung gefaßt.

ꝛc. ꝛc.

§ 27. Der Familienrath besteht aus vier vom Familienconvente zu wählenden Mitgliedern:

dem Senior,
dem Cassirer,
dem Archivar und
einem Beisitzer.

ꝛc. ꝛc.

§ 37. Der Senior ist das Oberhaupt des Familienvereins. Ihm ist die oberste Leitung aller Angelegenheiten des Letzteren übertragen.

ꝛc. ꝛc.

§ 44. Der Verein wird nach Außen in ge- und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den jedesmaligen Senior vertreten.

Der Sitz der Stiftung und deren Verwaltung befindet sich in Dresden.

Gerichtsstand der Stiftung und des Vereins ist das Königliche Gerichtsamt im Bezirksgerichte Dresden.

Die Wahl des jedesmaligen Senior ist durch den Familienrath bei jedem Wechsel unverzüglich dem Königlichen Cultusministerium und der vorgenannten Gerichtsbehörde anzuzeigen.

ꝛc. ꝛc.

§ 55. Der von dem Vereine zu erwählende Cassirer hat sich der Verwaltung des Stiftungscapitals zu unterziehen.

Er hat ꝛc. ꝛc. die Außenstände an jährlichen Einkünften beizutreiben und darüber zu quittiren, Capitalien unter Berücksichtigung der § 56 getroffenen Bestimmungen auszuleihen und zu kündigen, ꝛc.

§ 56. ꝛc. ꝛc. Quittungen über zurückgezahlte Capitalien sind vom Senior und Cassirer auszustellen.

ꝛc. ꝛc.

№ 56. Verordnung,

die Aufhebung der Weinsteuer von inländischem Weine betreffend;

vom 3. Mai 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Bezugnahme auf die von Unseren getreuen Ständen dazu ertheilte Ermächtigung hierdurch wie folgt:

§ 1. Die Steuer von dem im Lande erzeugten, aus Weintrauben gekelterten Weine (vergl. Gesetz, die Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabacksteuer betreffend, vom 4. December 1833, Seite 279 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1833) wird vom 1. Juli dieses Jahres an nicht weiter erhoben.

Von diesem Zeitpunkte an treten daher die §§ 33 bis mit 45 des Gesetzes vom 4. December 1833, ingleichen die, die Weinsteuer von inländischem Weine betreffende Verordnung vom 23. September 1834 (Seite 201 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1834), endlich die, die Auslegung des § 45 des Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabacksteuergesetzes vom 4. December 1833 betreffende Verordnung vom 17. November 1835 (Seite 636 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) außer Kraft.

§ 2. Die in die Register der Steuerbehörde eingetragenen Beträge an Weinsteuer, welche am 1. Juli dieses Jahres noch nicht fällig sind, gelangen nicht mehr zur Erhebung.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

So geschehen Dresden, den 3. Mai 1865.

Johann.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

№ 57. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Rentenbank für Beamte aller Classen;

vom 5. Mai 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 11, Absatz 8 und § 17, Absatz 1 der Statuten der Rentenbank für Beamte aller Classen enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 5. Mai 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten

der Rentenbank für Beamte aller Classen.

2c. 2c.

§ 11. 2c. 2c. Vom Verwaltungsrathe und Bevollmächtigten.

Der Verwaltungsrath vertritt den Verein durch den Bevollmächtigten nach Außen und Dritten gegenüber in rechtlicher Hinsicht und ist, ebenso wie der Bevollmächtigte, durch die in der Leipziger Zeitung zu erlassende öffentliche Bekanntmachung, welche die Namen seiner Mitglieder unter besonderer Benennung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, sowie des Bevollmächtigten enthält, legitimirt.

2c. 2c.

Bestimmung wegen Cession oder Inhibition der Rente.

§ 17. Die den Wittwen und Waisen der Vereinsmitglieder zu gewährenden Renten können nicht vor der Verfallzeit cedirt, auch niemals inhibirt oder Gegenstand der Hülfsvollstreckung werden.

2c. 2c.

№ 58) Verordnung,

die Ausführung der mit dem Gesammthause Schönburg wegen der in den Schönburgischen Receßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze unterm 22. August 1862 abgeschlossenen Uebereinkunft innerhalb des Geschäftskreises des Ministeriums des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend;

vom 22. Mai 1865.

Zu Ausführung der mit dem Gesammthause Schönburg unterm 22. August 1862 wegen der in den Schönburgischen Receßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze getroffenen Uebereinkunft wird im Anschlusse an die in dieser Beziehung bereits ergangene Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 6. Mai dieses Jahres, soviel im Besonderen den Geschäftskreis der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts anlangt, mit Allerhöchster Genehmigung anburch Folgendes verordnet:

§ 1. Das Gesetz, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend, vom 15. October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 221 fg.) und die Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes vom 29. December 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 5 fg.) treten, beziehendlich mit dem im Pkt. XXI der vorgedachten Uebereinkunft vom 22. August 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1865, Seite 98 fg.) sowie in der nachträglichen Erklärung des Gesammthauses Schönburg zu dieser Uebereinkunft vom 6. Februar 1865 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1865, Seite 104 fg.) enthaltenen Modificationen

den 1. Juni 1865

nunmehr auch in den Schönburgischen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein in Kraft.

§ 2. Ebenfalls vom 1. Juni 1865 an haben die Bestimmungen in §§ 3, 4, 5, 6, 10, 11, 12 alinea 2 und 13 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 11. August 1855 innerhalb des Geschäftskreises des Ministeriums des Innern 2c. betreffend, vom 30. September 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 372 fg.) über die Revision und beziehendlich veränderte Abgrenzung der für einzelne administrative Zwecke bestehenden Bezirks- und Districtseintheilungen, über die Ausübung der weltlichen Kirchen- und Schulinspection in gewissen zusammengesetzten Parochial- und Schulbezirken und insonderheit über eine entsprechende Einrichtung der städtischen Sicherheitspolizeiverwaltung in den genannten Schönburgischen Receßherrschaften in Anwendung zu gelangen.

§ 3. Die Gerichtsämter in den Schönburgischen Receßherrschaften haben sich wegen der nach § 9 des Organisationsgesetzes als **Amtsblatt** zu bestimmenden Zeitschriften zunächst mit den Stadträthen der in ihrem Gerichtsbezirke gelegenen Städte in Vernehmung zu setzen, um sich mit diesen zur besseren Erreichung des im § 6, alinea 2 der Verordnung zu Ausführung des Organisationsgesetzes vom 13. September 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 325) gedachten Zweckes über die gemeinsame Benutzung einer und derselben Zeitschrift als Amtsblatt zu vereinigen. Nach Erfolg dieser Vernehmung und beziehendlich Vereinigung haben die Gerichtsämter ihre Vorschläge durch die Gesammtcanzlei den betreffenden Receßherrschaftsbesitzern zur Entschließung und Genehmigung, beziehendlich Einleitung des zu definitiver Ordnung der Sache etwa noch weiter Nöthigen, zu unterbreiten. Die diesfallsigen Berichte sind längstens bis zum 31. Juli dieses Jahres an die Gesammtcanzlei zu Glauchau zu erstatten. Letztere wird seiner Zeit von sämmtlichen, endgültig zu Amtsblättern bestimmten Zeitschriften sowie von jeder später etwa in dieser Beziehung eintretenden Veränderung der Kreisdirection zu Zwickau und dem Ministerium des Innern durch besondere Anzeigen Kenntniß geben.

§ 4. Als Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz vom 11. August 1855, die Einsetzung von **Friedensrichtern** betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 159 fg.), jedoch mit den im Pkt. XXIII der Uebereinkunft vom 22. August 1862 und beziehendlich in der nachträglichen Erklärung des Gesammthauses Schönburg vom 6. Februar 1865 festgesetzten Modificationen, nunmehr auch in den Schönburgischen Receßherrschaften in Wirksamkeit zu treten hat, wird

der 1. Januar 1866

bestimmt.

Es sind daher alle hierzu noch erforderlichen Vorbereitungen dergestalt einzuleiten und zu beschleunigen, daß die Ernennung der Friedensrichter durch die betreffenden Receßherrschaftsbesitzer noch rechtzeitig erfolgen kann.

Um dieß zu ermöglichen, ist zuvörderst

der 30. September 1865

als der letzte Termin anzusehen, bis zu welchem in jedem receßherrschaftlichen Amtsbezirke unter Leitung des betreffenden Amtes die Vorstände der einbezirkten Gemeinden für jeden Amtsbezirk, und sodann gesondert von diesen die für ihre Person zu Ausübung politischer Rechte befähigten Besitzer der innerhalb eines receßherrschaftlichen Amtsbezirks gelegenen, vom Landgemeindebezirke eximirten Grundstücke diejenigen Personen zu bezeichnen haben, welche sie zu Uebernahme des Friedensrichteramts für geeignet halten.

Demnächst wird

der 31. October 1865

als der äußerste Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem von den Aemtern der Gesammtcanzlei zu Glauchau die im Pkt. XXIII unter c der Uebereinkunft vom 22. August 1862 gedachte Anzeige zu erstatten ist.

§ 5. Die nach Maßgabe Pkt. XXIII c der Uebereinkunft vom 22. August 1862 aufgestellten friedensrichterlichen Candidatenlisten sind künftig, dafern nicht etwa schon früher das Bedürfniß eintritt, von drei zu drei Jahren auf demselben Wege, auf welchem ihre erste Aufstellung zu erfolgen hat, einer Generalrevision und beziehendlich Ergänzung zu unterwerfen.

§ 6. Die Abgrenzung der friedensrichterlichen Geschäftsbezirke, sowie die Bestimmungen über die Art, den Ort und die sonstigen Modalitäten, unter welchen die Verpflichtung der Friedensrichter stattfinden soll, bleibt der Entschließung der betreffenden Receßherrschaftsbesitzer vorbehalten.

Ueber jeden Verpflichtungsact ist ein von den Betheiligten mit zu vollziehendes Protocoll in legaler Form aufzunehmen, von welchem der Kreisdirection zu Zwickau eine, von dieser an das Ministerium des Innern weiter zu befördernde beglaubigte Abschrift mitzutheilen ist.

§ 7. Die von den betreffenden Receßherrschaftsbesitzern zu Friedensrichtern bestellten Personen sind nach stattgefundener Verpflichtung von der Kreisdirection zu Zwickau durch das Kreisverordnungsblatt für den ganzen Regierungsbezirk und außerdem von der Gesammtcanzlei zu Glauchau durch die Amtsblätter der betreffenden Gerichtsämter für die einzelnen Amtsbezirke öffentlich bekannt zu machen.

§ 8. Die Gerichtsämter haben die Ortsgerichtspersonen und die anderen im § 8 des Friedensrichtergesetzes genannten Localpolizeiorgane, desgleichen hat die Gesammtcanzlei zu Glauchau die in ihrem Bezirke stationirten Gendarmen auf ihre Verpflichtungen und Dienstobliegenheiten den Friedensrichtern gegenüber, unter Namhaftmachung der letzteren und ihrer Wohnsitze, besonders und ausdrücklich hinzuweisen, auch diese Bedeutung so oft zu wiederholen und einzuschärfen, als sich durch einen Wechsel in den Personen oder sonst dazu Veranlassung ergiebt.

§ 9. In Bezug auf die Abhaltung von friedensrichterlichen Bezirksversammlungen und beziehendlich von engeren Zusammenkünften der Friedensrichter einzelner Amtsbezirke leiden die Vorschriften in §§ 17 bis 22 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 11. August 1855, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend, vom 24. Juli 1857 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1857, Seite 133 fg.) nebst den etwa künftig deshalb zu verfügenden Abänderungen auch auf die Schönburgischen Receßherrschaften allenthalben Anwendung.

Dresden, am 22. Mai 1865.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

(LS) Frhr. v. Beust. (LS) Dr. v. Falkenstein.

Pursch.

Letzte Absendung: am 31. Mai 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10. Stück vom Jahre 1865.

№ 59. Verordnung,

eine allgemeine Amnestie wegen der im Monat Mai des Jahres 1849 begangenen politischen Verbrechen betreffend;

vom 27. Mai 1865.

In Folge Allerhöchster Entschließung Sr. Majestät des Königs wird hierdurch verordnet:

1. Wegen aller im Monat Mai des Jahres 1849 begangener, nach den bestehenden Strafgesetzen zu ahndender politischen Verbrechen soll im Königreiche Sachsen ein strafgerichtliches Verfahren nicht weiter stattfinden.

2. Strafen, welche deshalb bereits zuerkannt, aber noch nicht verbüßt sind, sollen nicht weiter verbüßt; Unkosten jeder Art, welche deshalb bereits zuerkannt, aber noch nicht bezahlt sind, sollen abgeschrieben, beziehendlich aus der Staatscasse übertragen werden.

3. Alle Diejenigen, welche wegen irgend einer Betheiligung an jenen Ereignissen ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geworden sind, werden in dieselben wieder eingesetzt.

Dresden, am 27. Mai 1865.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

Frhr. v. Beust. Dr. von Behr.

v. Fromberg.

№ 60. Bekanntmachung,
die Eröffnung der Telegraphenstation Erdmannsdorf betreffend;
vom 24. Mai 1865.

Zum Anschlusse an die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins wird die an der im Baue begriffenen Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn zu

Erdmannsdorf

errichtete Eisenbahntelegraphenstation

vom 1. Juni dieses Jahres an

für die allgemeine telegraphische Staats- und Privatcorrespondenz eröffnet.

Es wird bei dieser Station ein beschränkter Tagesdienst — an Wochentagen, einschließlich der auf Wochentage fallenden Feiertage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr, an Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Vormittags und 2 bis 5 Uhr Nachmittags — stattfinden und bei dem Betriebe das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine, sowie für den inneren telegraphischen Verkehr im Bereiche der Königlich Sächsischen Staats- und Eisenbahntelegraphenlinien vom 18. August 1863 — welches auf allen Telegraphenstationen käuflich zu erlangen ist — Anwendung leiden.

Dresden, am 24. Mai 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

Letzte Absendung: am 3. Juni 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

11. Stück vom Jahre 1865.

№ 61. Verordnung,

die Publication der zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Verträge betreffend;

vom 29. Mai 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem von Seiten der Königlich Preußischen Regierung zugleich im Namen und Auftrag der übrigen Zollvereinsstaaten am 2. August 1862 mit der Kaiserlich Französischen Regierung mehrere Verträge zu Regelung der gegenseitigen Handels-, Schifffahrts- und Eisenbahnverkehrsverhältnisse abgeschlossen worden sind, deren Ratification allseitig erfolgt ist und bezüglich deren der Austausch der Ratificationsurkunden am 9. dieses Monats in Berlin stattgefunden hat, so bringen Wir in der Anfuge, und zwar unter

I. den Handelsvertrag vom 2. August 1862 nebst den dazu gehörigen Beilagen A und B,

II. den Schifffahrtsvertrag vom 2. August 1862

und

III. die Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, vom 2. August 1862;

ferner unter

IV. das zu diesen Verträgen gehörige Schlußprotocoll vom 2. August 1862

und

V. das Protocoll vom 14. December 1864

hiermit mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß bei Auswechselung der Ratificationsurkunden im allseitigen Einverständnisse beschlossen worden ist, den Absatz 3 des Art. 7 des unter II aufgeführten Schifffahrtsvertrags durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die Bestimmungen der Artikel 1 und 6 des gegenwärtigen Vertrags, sowie des vorstehenden Absatzes, sollen auf die Schiffe der Zollvereinsstaaten und auf deren Ladungen auch dann Anwendung finden, wenn diese Schiffe aus den Häfen der Hansestädte an der Elbe, der Weser und der Trave kommen. Diese Abrede soll in Wirksamkeit treten, sobald die Französischen Schiffe in eben diesen Häfen den Nationalschiffen gleichgestellt sind."

Unsere Behörden und Unterthanen, sowie Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

So geschehen Dresden, den 29. Mai 1865.

Johann.

(LS)

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Richard Freiherr von Friesen.

I.

Handelsvertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braun-

TRAITÉ DE COMMERCE.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Cöthen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande *(Zollverein)*, savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés

schweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adlerordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc.

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

et

Sa Majesté l'Empereur des Français d'autre part,

animés d'un égal désir de reserrer les liens d'amitié et d'étendre les relations commerciales entre les États du Zollverein et la France, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Albert Comte de Bernstorff-Stintenburg, Son Ministre d'État et des affaires étrangères, Grand-Croix de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de la Maison Royale de Hohenzollern etc. etc. etc.,

M. Jean Frédéric de Pommer Esche, Son directeur général des contributions et des douanes, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe avec plaque etc. etc. etc.,

M. Alexandre Maximilien Philipsborn, Son Conseiller intime actuel de Légation, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Classe mit Eichenlaub rc. rc. rc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Großoffizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens erster Classe rc. rc. rc.

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion rc. rc. rc.,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die in dem Tarife A zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden oder in demselben verfertigten Gegenstände sollen in Frankreich bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangsabgaben, mit Einschluß der Zusatzdecimen, zugelassen werden.

M. Martin Frédéric Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du Commerce, de l'Industrie et des Travaux publics, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

M. Henri Godefroy Bernard Alphonse Prince de la Tour d'Auvergne, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier de première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse etc. etc. etc.

et

M. Alexandre Johann Henri de Clercq, Ministre Plénipotentiaire, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. etc.,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les objets d'origine ou de manufacture du Zollverein, énumérés dans le tarif A joint au présent traité, et importés directement par terre ou par mer sous pavillon d'un des États du Zollverein ou sous pavillon français, seront admis en France aux droits fixés par ledit tarif, décimes additionnels compris.

Artikel 2.

Die in dem Tarife B zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Gegenstände sollen im Zollvereine bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangsabgaben zugelassen werden.

Artikel 3.

Die aus dem Zollvereine herstammenden oder in demselben verfertigten Waaren, welche entweder über die Häfen der Hansestädte an der Elbe oder Weser, oder mittelst der belgischen oder schweizerischen Eisenbahnen in Frankreich eingehen, sollen als unmittelbar eingeführt angesehen werden, und zwar im letzteren Falle, wenn die Eisenbahnwagen oder Kolli, welche die Waaren enthalten, von dem vereinsländischen Zollamte amtlich verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich als unversehrt erkannt werden und die Beförderung nach Maßgabe der, unter den Hohen vertragenden Theilen für den internationalen Eisenbahndienst getroffenen Abreden erfolgt.

Die aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren sollen bei ihrem Eingange in den Zollverein unter denselben Bedingungen genau die gleiche Behandlung genießen.

Artikel 4.

Die aus dem Zollvereine nach Frankreich und die von Frankreich nach dem Zollvereine ausgeführten Waaren jeder Art sollen beiderseitig von allen Ausgangsabgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend verzeichneten Lumpen und Abfälle

Article 2.

Les objets d'origine ou de manufacture française, énumérés dans le tarif B joint au présent traité, et importés directement par terre ou par mer sous pavillon d'un des États du Zollverein ou sous pavillon français, seront admis dans le Zollverein aux droits fixés par ledit tarif.

Article 3.

Seront considérées comme importées directement les marchandises d'origine ou de fabrication du Zollverein expédiées en France, soit par les ports hanséatiques de l'Elbe ou du Weser, soit par les chemins de fer de la Belgique ou de la Suisse, pourvu que, dans ce dernier cas, les wagons ou les colis renfermant ces marchandises soient cadenassés ou plombés par la douane du Zollverein, que les cadenas ou plombs soient reconnus intacts à l'arrivée en France et que l'expédition ait lieu dans les conditions réglées entre les Hautes Parties contractantes pour le service international des chemins de fer.

Les marchandises d'origine ou de fabrication française jouiront sous les mêmes conditions à l'entrée du Zollverein d'un traitement exactement semblable.

Article 4.

Les marchandises de toute nature exportées du Zollverein pour la France ou vice-versâ seront réciproquement exemptes de tout droit de sortie.

Sont seuls exceptés de cette disposition les drilles et chiffons énumérés ci-après,

zur Papierfabrikation. Sie bleiben einer Ausgangsabgabe unterworfen, deren Betrag festgestellt ist, wie folgt:

in Frankreich:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Wolle, und für Halbzeug,

12 Frs. für 100 Kilo.,

für altes Tauwerk, getheert oder nicht getheert,
4 Frs. für 100 Kilo.,

im Zollvereine:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Seide, mit Einschluß von Maculatur und Papierspänen, und für Halbzeug,

1 $\frac{2}{3}$ Thlr. — 2 Fl. 55 Xr. — für den Zollcentner,

für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert,

$\frac{1}{3}$ Thlr. — 35 Xr. — für den Zollcentner.

qui resteront soumis à un droit de sortie, fixé comme suit, savoir:

en France:

pour les drilles et chiffons de toute espèce, autres que de laine pure, et pour la pâte à papier,

à 12 francs par 100 kil.

pour les vieux cordages, goudronnés ou non,

à 4 francs par 100 kil.

dans le Zollverein:

pour les drilles et chiffons de toute espèce, autres que de soie pure, y compris les maculatures et rognures de papier, et pour la pâte à papier,

à 1 $\frac{2}{3}$ écus — 2 flor. 55 kr. — par quintal de douane,

pour les vieux cordages et filets de pêche, goudronnés ou non,

à $\frac{1}{3}$ écu — 35 kr. — par quintal de douane.

Artikel 5.

Der aus dem Zollvereine herstammende Spiritus und Weingeistfirniß soll in Frankreich, außer den in dem Tarife A zu gegenwärtigem Vertrage festgesetzten Eingangsabgaben, der für die gleichartigen französischen Erzeugnisse bestehenden Verbrauchsabgabe unterworfen werden, nämlich:

Reiner Alkohol, Liqueure, Branntweine in Flaschen, vom Hektoliter der Abgabe von 90 Fr.

Weingeistfirniß, vom Hektoliter reinen in dem Firniß enthaltenen Weingeistes der Abgabe von . . . . 90 Fr.

Article 5.

Indépendamment des droits de douane stipulés dans le tarif A annexé au présent traité, les alcools et les vernis alcooliques originaires du Zollverein seront soumis en France au droit de consommation imposé aux produits similaires français, c'est-à-dire:

Alcool pur, liqueurs, eaux-de-vie en bouteilles, par hectolitre . . 90 frs.

Vernis à l'esprit-de-vin, par hectolitre d'alcool pur contenu dans le vernis . . . . 90 frs.

Bis dahin, daß das zur Darstellung chemischer oder anderer gleichartiger Fabrikate verwendete Salz in Frankreich von der Verbrauchsabgabe befreit sein wird, sollen die nachstehend verzeichneten, mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs bei ihrer Einfuhr nach Frankreich, zur Ausgleichung der von den französischen Fabrikanten zu entrichtenden entsprechenden Abgaben folgenden Zusatzabgaben unterliegen:

Rohe Soda	4 Fr.	35 Cent.	für 100 Kilogramm.
Kristallisirte Soda	4 =	35 =	
Schwefelsaures Natron:			
reines, wasserfrei	6 =	— =	
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2 =	40 =	
unreines, wasserfrei	5 =	40 =	
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2 =	10 =	
Schwefligsaures Natron	6 =	— =	
Kalzinirte Soda	11 =	— =	
Salzsäure	3 =	— =	
Chlorkalk	7 =	50 =	
Chlorsaures Kali	66 =	— =	
Chlormagnesium	4 =	— =	

Spiegelgläser, große, 1 Fr. für den Meter Oberfläche.

Hohlglas, Fensterglas und anderes weißes Glas	2 Fr.	— Cent.	für 100 Kilogramm.
Glasflaschen	— =	80 =	
Ultramarin, künstlicher	6 =	75 =	
Salmiak	10 =	— =	
Varecksoda	1 =	50 =	
Gebrannte Rüben-Preßlinge, rohe	1 =	25 =	
Zinnsalz	3 =	— =	

Jusqu'à ce que les sels employés à la fabrication des produits chimiques ou autres similaires soient exemptés en France du droit de consommation, les produits à base de sel énumérés ci-dessous originaires du Zollverein payeront à leur importation en France et à titre de compensation des droits équivalens supportés par les fabricants français les taxes supplémentaires suivantes:

Soude brute	4 frs.	35 cts.	les 100 kilogr.
Cristaux de soude	4 -	35 -	
Sulfate de soude:			
pur anhydre	6 -	— -	
cristallisé ou hydraté	2 -	40 -	
impur anhydre	5 -	40 -	
cristallisé ou hydraté	2 -	10 -	
Sulfite de soude	6 -	— -	
Sel de soude	11 -	— -	
Acide hydrochlorique	3 -	— -	
Chlorure de chaux	7 -	50 -	
Chlorate de potasse	66 -	— -	
Chlorure de magnésium	4 -	— -	

Glaces ou grands miroirs 1 fr. le mètre de superficie.

Gobeleterie, verres à vitres et autres verres blancs	2 frs.	— cts.	les 100 kilogr.
Bouteilles	— -	80 -	
Outremer factice	6 -	75 -	
Sel ammoniac	10 -	— -	
Soudes de varech	1 -	50 -	
Salin ou résidu brut de la calcination des vinasses de betterave	1 -	25 -	
Sel d'étain	3 -	— -	

Artikel 6.

Im Falle der Aufhebung oder Ermäßigung der bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse gegenwärtig gewährten Ausfuhrvergütungen sollen die nach dem vorangehenden Artikel von den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abstammung oder Fabrikation zu entrichtenden Zusatzabgaben aufgehoben oder um den nämlichen Betrag herabgesetzt werden, um welchen jene Ausfuhrvergütungen ermäßigt worden sind.

Wenn die Aufhebung erfolgt, die Regierung aber die Darstellung gewisser französischer Erzeugnisse einer Ueberwachung, Controle oder Verwaltungsaufsicht unterwirft, so sollen die unmittelbaren oder mittelbaren Lasten, welche die französischen Fabrikanten zu tragen haben, durch eine entsprechende Zusatzabgabe auf die gleichartigen vereinsländischen Erzeugnisse ausgeglichen werden.

Uebrigens ist verabredet, daß, wenn Ausfuhrvergütungen für andere Erzeugnisse französischer Fabrikation bewilligt, oder wenn die gegenwärtig gewährten Ausfuhrvergütungen erhöht werden, die auf den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abkunft oder Fabrikation ruhenden Abgaben eintretenden Falles um eine dem Betrage dieser Ausfuhrvergütungen oder Erhöhung der Vergütung gleiche Zusatzabgabe erhöht werden können.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen sollen genau nur die inneren Steuern ersetzen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.

Dem Zollvereine sollen dieselben Befugnisse zustehen, welche Frankreich sich in den vorstehenden Bestimmungen vorbehält.

Article 6.

Dans le cas de suppression ou de réduction des drawbacks actuellement existant à l'exportation des produits français, les taxes supplémentaires, imposées par l'article précédent aux produits d'origine ou de manufacture du Zollverein, seront supprimées ou réduites de sommes égales à celles dont seraient diminués ces drawbacks.

Toutefois, en cas de suppression, si le gouvernement établit une surveillance, un contrôle ou un exercice administratif sur certains produits fabriqués français, les charges directes ou indirectes, dont seront grevés les fabricants français seront compensées par une surtaxe équivalente établie sur les produits similaires du Zollverein.

Il demeure, en outre, convenu, que si des drawbacks sont accordés à d'autres produits de fabrication française ou si les drawbacks actuels sont augmentés, les droits qui grèvent les produits d'origine ou de fabrication du Zollverein pourront être augmentés, s'il y a lieu, d'une surtaxe égale au montant de ces drawbacks.

Les drawbacks établis à l'exportation des produits français ne pourront être que la représentation exacte des droits de consommation grevant lesdits produits ou les matières dont ils sont fabriqués.

Le Zollverein jouira des mêmes droits que ceux que se réserve la France par les dispositions qui précèdent.

Artikel 7.

Wenn einer der Hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Article 7.

Si l'une des Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit de consommation nouveau ou un supplément de droit de consommation sur un article de production ou de fabrication nationale compris dans les tarifs annexés au présent traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé à l'importation d'un droit égal ou équivalent.

Artikel 8.

Die aus den Gebieten des einen der beiden Theile herstammenden und in die Gebiete des anderen Theils eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchssteuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangsabgaben um so viel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Producenten durch das innere Steuersystem verursachten Kosten betragen.

In Gemäßheit der im Zollvereine bestehenden Verabredungen sollen französische Weine, Branntweine und Fette, welche der Eingangsverzollung unterlegen haben, auch in Zukunft von jeder weiteren, für Rechnung des Zollvereins, einzelner Vereinsstaaten oder einer Commune oder Corporation erhobenen Steuer frei bleiben.

Article 8.

Les marchandises de toute nature, originaires des États de l'une des Hautes Parties et importées dans ceux de l'autre, ne pourront être assujetties à des droits d'accise ou de consommation supérieurs à ceux qui grèvent ou grèveraient les marchandises similaires de production nationale. Toutefois les droits à l'importation pourront être augmentés des sommes qui représenteraient les frais occasionnés aux producteurs nationaux par le système de l'accise.

Conformément aux règles établies dans le Zollverein, les vins, les alcools et les graisses d'origine française qui ont acquitté le droit d'entrée continueront d'être affranchis de tout droit ultérieur quelconque, perçu pour le compte soit du Zollverein, soit de l'un des États qui le composent, soit d'une commune ou corporation.

Artikel 9.

Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen sollen, bei der Einfuhr aus dem Zollvereine nach Frankreich oder umgekehrt, dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation

Article 9.

Les articles d'orfévrerie et de bijouterie en or, en argent, platine ou autres métaux, importés du Zollverein en France ou vice-versâ, seront soumis au régime de contrôle

bestehenden Controleverfahren unterliegen, und eintretenden Falles die Stempelungs- und Garantiegebühren nach denselben Grundsätzen, wie diese, bezahlen.

Artikel 10.

Unbeschadet der über die Behandlung von Erzeugnissen nicht zollvereinsländischen Ursprungs bei deren Einfuhr in Frankreich durch den gegenwärtigen Vertrag getroffenen Bestimmungen sollen diese Erzeugnisse den Zuschlagzöllen unterliegen, welchen die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse jetzt oder in Zukunft unterworfen werden.

Artikel 11.

Die aus Frankreich über die Landgrenze eingehenden Waaren jeden Ursprungs sollen bei dem Eingange in den Zollverein zu denselben Abgaben zugelassen werden, als wenn sie daselbst direct aus Frankreich zur See und unter französischer Flagge eingehen.

Die aus dem Zollvereine über die Landgrenze eingehenden Waaren, mögen solche in dem Artikel 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 aufgeführt sein oder nicht, sollen zum inneren Verbrauche in Frankreich gegen Entrichtung derjenigen Abgaben zugelassen werden, welche für die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern kommenden Waaren bestehen.

Artikel 12.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen sollen Getreide in Garben oder in Stroh, Heu, Stroh und Grünfutter beiderseits zollfrei eingeführt und ausgeführt werden.

établi pour les articles similaires de fabrication nationale et payeront, s'il y a lieu, sur la même base que ceux-ci, les droits de marque et de garantie.

Article 10.

Indépendamment du régime d'entrée établi par le présent traité à l'égard des produits non originaires du Zollverein, ces mêmes produits seront soumis aux surtaxes de navigation dont sont ou pourront être frappés les produits importés en France, sous pavillon français, d'ailleurs que des pays d'origine.

Article 11.

Les marchandises de toute origine, importées de France par la frontière de terre seront admises à l'entrée dans le Zollverein aux mêmes droits que si elles y étaient importées directement de France par mer et sous pavillon français.

Les marchandises spécifiées ou non en l'article 22 de la loi du 28 avril 1816, importées du Zollverein par la frontière de terre, seront admises pour la consommation intérieure de la France, moyennant l'acquittement des droits établis pour les provenances autres que celles des pays de production, sous pavillon français.

Article 12.

Pour faciliter la circulation des produits agricoles sur les frontières respectives, les céréales en gerbes ou en épis, les foins, la paille et les fourrages verts seront réciproquement importés et exportés en franchise de droits.

Artikel 13.

Wer eine Waare einführt, hat der Zollverwaltung des anderen Landes die Abkunft oder Fabrikation derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung einer vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Consul oder Consularagenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Artikel 14.

Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstands, mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Frankreich bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport- versicherungs- und Commissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu declariren und dieser Declaration, außer dem Ursprungszeugnisse, eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Factur beizufügen, welche den wirklichen Preis derselben angiebt.

Artikel 15.

Wenn die Zollbehörde den declarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten gegen Zahlung des declarirten Preises mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselbe eingeführt hat.

Article 13.

Pour établir que les produits sont d'origine ou de manufacture nationale, l'importateur devra présenter à la douane de l'autre pays soit une déclaration officielle faite devant un magistrat siégeant au lieu d'expédition, soit un certificat délivré par le chef du service des douanes du bureau compétent, soit un certificat délivré par les consuls ou agents consulaires du pays dans lequel l'importation doit être faite et qui résident dans les lieux d'expédition ou dans les ports d'embarquement.

Article 14.

Les droits ad valorem, stipulés par le présent traité, seront calculés sur la valeur, au lieu d'origine ou de fabrication de l'objet importé augmentée des frais de transport, d'assurance et de commission nécessaires pour l'importation en France jusqu'au lieu d'introduction.

L'importateur devra, indépendamment du certificat d'origine, joindre à sa déclaration écrite, constatant la valeur de la marchandise importée, une facture indiquant le prix réel et émanant du fabricant ou du vendeur.

Article 15.

Si la douane juge insuffisante la valeur déclarée, elle aura le droit de retenir les marchandises en payant à l'importateur le prix déclaré par lui, augmenté de cinq pour cent.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Declaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Ce payement devra être effectué dans les quinze jours qui suivront la déclaration, et les droits, s'il en a été perçu, seront en même temps restitués.

Artikel 16.

Wenn die Zollbehörde das im vorigen Artikel verabredete Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Article 16.

L'importateur contre lequel la douane voudra exercer le droit de préemption stipulé par l'article précédent, pourra, s'il le préfère, demander l'estimation de sa marchandise par des experts. La même faculté appartiendra à la douane, lorsqu'elle ne jugera pas convenable de recourir immédiatement à la préemption.

Artikel 17.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr declarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Declaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den declarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werthe erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrags erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der declarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Declaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den declarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Article 17.

Si l'expertise constate que la valeur de la marchandise ne dépasse pas de cinq pour cent celle qui est déclarée par l'importateur, le droit sera perçu sur le montant de la déclaration.

Si la valeur dépasse de cinq pour cent celle qui est déclarée, la douane pourra à son choix exercer la préemption ou percevoir le droit sur la valeur déterminée par les experts.

Ce droit sera augmenté de cinquante pour cent à titre d'amende, si l'évaluation des experts est de dix pour cent supérieure à la valeur déclarée.

Les frais d'expertise seront supportés par le déclarant, si la valeur déterminée par la décision arbitrale excède de cinq pour cent la valeur déclarée; dans le cas contraire, ils seront supportés par la douane.

Artikel 18.

In den durch Artikel 16 vorgesehenen Fällen wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Declaranten, der andere von dem Vorstande der Localzollbehörde ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Declarant es verlangt, schon bei Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder, sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts ernannt. Wenn die Zollstelle, bei welcher die Declaration erfolgt, von dem Sitze des Handelsgerichts weiter als ein Myriameter entfernt ist, so kann der Obmann von dem Friedensrichter des Bezirks ernannt werden.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

Artikel 19.

Die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Zölle sollen auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden.

Artikel 20.

Die Revision und Eingangsverzollung der nach dem Werthe besteuerten reinen oder gemischten Gewebe, welche aus dem Zollvereine eingehen, kann in Frankreich nur erfolgen in den Häfen von Bordeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Rouen, Nizza, Marseille, Algier und Oran und bei den Zollämtern zu Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg, Mühlhausen, Chambéry, Paris und Lyon, sowie bei denjenigen anderen Zollämtern, deren Bestimmung sich die französische Regierung für die Zukunft vorbehält.

Article 18.

Dans les cas prévus par l'article 16 les deux arbitres experts seront nommés l'un par le déclarant, l'autre par le chef local du service des douanes; en cas de partage, ou même au moment de la constitution de l'arbitrage, si le déclarant le requiert, les experts choisiront un tiers arbitre; s'il y a désaccord, celui-ci sera nommé par le président du tribunal de commerce du ressort. Si le bureau de déclaration est à plus d'un myriamètre du siége du tribunal de commerce, le tiers arbitre pourra être nommé par le juge de paix du canton.

La décision arbitrale devra être rendue dans les quinze jours qui suivront la constitution de l'arbitrage.

Article 19.

Les droits fixés par le présent traité ne subiront aucune réduction du chef d'avarie ou de détérioration quelconque des marchandises.

Article 20.

Les tissus purs ou mélangés du Zollverein taxés à la valeur ne pourront être vérifiés en France et admis à l'acquittement des droits que par les ports de Bordeaux, Nantes, le Hâvre, Boulogne, Calais, Dunkerque, Rouen, Nice, Marseille, Alger et Oran ou par les bureaux de Lille, Valenciennes, Metz, Strasbourg, Mulhouse, Chambéry, Paris, Lyon et autres bureaux de douane que le gouvernement français se réserve de déterminer ultérieurement.

Artikel 21.

Bei der Revision der zollvereinsländischen Gewebe, welche nach der Anzahl der auf einem Raume von fünf Quadratmillimeter befindlichen Fäden besteuert sind, soll jeder Bruchtheil eines Fadens unberücksichtigt bleiben.

Artikel 22.

Wer Maschinen und mechanische Geräthe oder einzelne Theile derselben, oder irgend eine andere in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichnete Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, der Zollbehörde ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenstandes vorzulegen.

Artikel 23.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

Die französische Regierung hält jedoch das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Im Zollvereine bleibt die Durchfuhr des Salzes von einer besonderen Erlaubniß abhängig.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die Hohen vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 24.

Bis zur Vollendung der Eisenbahnen von Saint-Jean de Maurienne nach der italienischen und von Bayonne nach der spanischen Grenze wird die französische Verwaltung auf die aus dem Zollvereine kommenden oder dorthin gehenden Waaren unter

Article 21.

Dans la vérification des tissus du Zollverein, imposés d'après le nombre des fils renfermés dans un espace de cinq millimètres carrés, toute fraction de fil sera négligée.

Article 22.

Les importateurs de machines et mécaniques entières ou en pièces détachées et de toutes autres marchandises énumérées dans le présent traité, seront réciproquement dispensés de produire à la douane tout modèle ou dessin de l'objet importé.

Article 23.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Toutefois le gouvernement français maintient pour la poudre à tirer la prohibition et se réserve de soumettre à des autorisations spéciales le transit des armes de guerre. Dans le Zollverein le transit du sel restera soumis à une autorisation spéciale.

Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacune des Hautes Parties contractantes pour tout ce qui concerne le transit.

Article 24.

Jusqu'à l'achèvement des chemins de fer de Saint-Jean-de-Maurienne a la frontière italienne et de Bayonne à la frontière espagnole, l'administration française appliquera, sous les conditions suivantes, aux

den nachstehenden Bedingungen dieselben Erleichterungen der Durchfuhr zur Anwendung bringen, wie wenn der Eingang und der Ausgang in den gedachten Richtungen mittelst der Eisenbahn stattfände:

1. Die Beförderung muß in geschlossenen Wagen stattfinden, welche mit einer durch ein Vorhängeschloß genügend verschließbaren Einladethür versehen sind.

2. Bei dem französischen Eingangsamte muß eine Declaration abgegeben werden.

3. Der Wagenführer oder Transportunternehmer muß für die im Falle von Hinterziehungen fälligen Abgaben und Strafgelder Caution leisten.

Artikel 25.

Die Unterthanen der Hohen vertragenden Theile können gegenseitig in jedem Theile der beiderseitigen Gebiete ungehindert eintreten, reisen oder sich aufhalten, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen, und genießen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit, wie die Inländer.

Sie sind befugt, in den Städten und Häfen die benöthigten Häuser, Waarenlager, Läden und Grundstücke zu miethen oder zu besitzen, ohne deshalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen, von welcher Art sie sein mögen, zu unterliegen, als denjenigen, welche den Inländern aufgelegt sind oder künftig aufgelegt werden möchten.

Desgleichen sollen sie in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen.

marchandises venant du Zollverein ou y allant les mêmes facilités de transit que si l'entrée et la sortie dans ces directions avaient lieu par chemin de fer:

1°. Les transports se feront par voitures fermées ayant un panneau de charge susceptible d'être convenablement cadenassé.

2°. Une déclaration sera faite au bureau d'entrée français.

3°. Le voiturier ou l'entrepreneur des transports fournira caution pour les droits et pénalités exigibles en cas de fraude.

Article 25.

Les sujets des Hautes Parties contractantes pourront réciproquement entrer, voyager ou séjourner en toute liberté, dans quelque partie que ce soit des territoires respectifs, pour y vaquer à leurs affaires, et ils y jouiront à cet effet pour leurs personnes et leurs biens de la même protection et sécurité que les nationaux.

Ils auront la faculté dans les villes et ports de louer ou posséder les maisons, magasins, boutiques et terrains qui leur seront nécessaires sans être assujettis à des taxes soit générales, soit locales, ni à des impôts ou obligations de quelque nature qu'ils soient, autres que ceux qui sont ou pourront être établis sur les nationaux.

De la même manière ils jouiront en matière de commerce et d'industrie de tous les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques dont jouissent ou jouiront les nationaux.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden Verabredungen den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements kein Eintrag geschieht, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden. In dieser Hinsicht sollen die gegenseitigen Unterthanen gleich denjenigen des meistbegünstigten Staates behandelt werden.

Il est entendu, toutefois, que les stipulations qui précèdent ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans le territoire de chaque État contractant et applicable aux sujets de tout autre État. Sous ce rapport les sujets respectifs seront traités comme ceux de l'État le plus favorisé.

Artikel 26.

Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können im Zollvereine, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt.

Article 26.

Les fabricants et marchands français, ainsi que leurs commis-voyageurs, dûment patentés en France dans l'une de ces qualités, pourront dans le Zollverein, sans y être soumis à aucun droit de patente, faire des achats pour les besoins de leur industrie et recueillir des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises.

Il y aura réciprocité en France pour les fabricants et marchands des États du Zollverein et leurs commis-voyageurs.

Les formalités nécessaires pour obtenir cette immunité seront réglées d'un commun accord.

Artikel 27.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von französischen Handlungsreisenden oder in Frankreich von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, sollen beiderseits unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einver-

Article 27.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons et qui sont importés dans le Zollverein par des voyageurs de commerce français, ou en France par des voyageurs de commerce du Zollverein, seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt;

ständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt.

Artikel 28.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer, genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Artikel 29.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die Hohen vertragenden Theile die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den, den Zollverein und Frankreich verbindenden Eisenbahnen so weit erleichtern, als die fiscalischen Interessen es zulassen.

Artikel 30.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrags finden Anwendung auf Algerien sowohl hinsichtlich der Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Besitzung, als auch hinsichtlich der Einfuhr der aus dem Zollvereine herstammenden Waaren.

Artikel 31.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, dem anderen jede Begünstigung,

ces formalités seront réglées d'un commun accord entre les parties contractantes.

Article 28.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des États contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Il n'y aura lieu à aucune poursuite à raison de l'emploi dans l'un des deux pays des marques de fabrique de l'autre, lorsque la création de ces marques dans le pays de provenance des produits remontera à une époque antérieure à l'appropriation de ces marques par dépôt ou autrement dans le pays d'importation.

Article 29.

Pour favoriser les relations commerciales réciproques les Hautes Parties contractantes rendront l'expédition douanière des transports internationaux par les chemins de fer qui relient le Zollverein et la France aussi facile que les intérêts du trésor le permettent.

Article 30.

Les dispositions du présent traité de commerce sont applicables à l'Algérie, tant pour l'exportation des produits de cette possession que pour l'importation des marchandises originaires du Zollverein.

Article 31.

Chacune des deux Hautes Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre

jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangsabgaben für die in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, gegen einander keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten.

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraums der Zollverein sich auflösen sollte, so treten die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereinsverträgen außer Kraft.

Die Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen

de toute faveur, de tout privilège ou abaissement dans les tarifs des droits à l'importation ou à l'exportation des articles mentionnés ou non dans le présent traité, qu'elle pourrait accorder par la suite à une tierce puissance. Elles s'engagent, en outre, à n'établir l'une envers l'autre aucun droit ou prohibition d'importation ni aucune prohibition d'exportation qui ne soit, en même temps, applicable aux autres nations.

Toutefois les Hautes Parties contractantes prennent l'engagement de ne pas interdire l'exportation de la houille.

Article 32.

Le présent traité restera en vigueur pendant une période de douze années, à partir du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Toutefois, si avant l'échéance de la période susmentionnée le Zollverein venait à se dissoudre, les engagements réciproques contenus dans le présent traité perdront leur force obligatoire en même temps que les traités constitutifs du Zollverein.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire d'un commun accord dans ce traité toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son

desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollvereine beitritt.

Artikel 33.

Gegenwärtiger Vertrag soll zwei Monate nach dem Austausche der Ratificationsurkunden in Kraft treten.

Die Ratificationsurkunden sollen in Berlin, und zwar sobald als möglich, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. (L. S.)	La Tour d'Auvergne. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)	de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)	
Delbrück. (L. S.)	

esprit ou ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Il sera étendu à tout État allemand qui viendrait ultérieurement à faire partie du Zollverein.

Article 33.

Le présent traité entrera en vigueur deux mois après l'échange de ses ratifications.

Les ratifications seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 2 Août 1862.

Bernstorff. (L. S.)	La Tour d'Auvergne. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)	de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)	
Delbrück. (L. S.)	

Tarif A.

annexé au traité de commerce
conclu le 2 Août 1862
entre la France et le Zollverein.

Tarif A.

zu dem Handelsvertrage
zwischen dem Zollvereine und Frankreich
vom 2. August 1862.

Droits à l'Entrée
en France.

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Métaux.		
Fer et fonte:		
Minerai de fer	Exempt.	Exempt.
Mâchefer, limailles et scories de forge	Exempts.	Exempts.
Fonte brute en masse et fonte moulée pour lest de navire . . . . Débris de vieux ouvrages en fonte	fr. c. 2 50 les 100 kil.	fr. c. 2 — les 100 kil.
Fonte épurée dite *mazée* . . . . Ferrailles et débris de vieux ouvrages en fer	3 25 » » »	2 75 » » »
Fer brut en massiaux ou prismes retenant encore des scories	5 — » » »	4 50 » » »
Fers en barres, carrées, rondes ou plates, rails de toute forme et dimension, fers d'angle et à T et fils de fer, sauf les exceptions ci-après	7 — » » »	6 — » » »
Fers feuillards en bandes d'un millimètre d'épaisseur ou moins . . . . Tôles laminées ou martelées de plus d'un millimètre d'épaisseur, en feuilles pesant 200 kilogr. ou moins, et dont la largeur n'excède pas 1m20, ni la longueur 4m50	8 50 » » »	7 50 » » »
Tôles laminées ou martelées de plus d'un millimètre d'épaisseur, en feuilles pesant plus de 200 kilogr. ou bien ayant plus de 1m20 de largeur ou plus de 4m50 de longueur . . .	9 50 » » »	7 50 » » »

Zollsätze bei der Einfuhr in Frankreich.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Metalle.		
Eisen:		
Eisenerz oder Eisenstein	Frei	Frei
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	Frei	Frei
Roheisen in Masseln und Ballasteisen; Bruchstücke von alter Eisengußwaare	2 Frs. 50 Cts.	2 Frs. — Cts.
Raffinirtes Roheisen, sogenannte mazées; Brucheisen und Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare	3 „ 25 „	2 „ 75 „
Gefrischtes Eisen in Masseln oder eckigen Stücken, noch Schlacken enthaltend	5 „ — „	4 „ 50 „
Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Eisenbahnschienen von jeder Form und Größe, Winkeleisen und T-Eisen, Eisendraht, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen	7 „ — „	6 „ — „
Bandeisen von einem Millimetre Dicke oder weniger; Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, mehr als 1 Millimetre dick, in Platten, deren Gewicht 200 Kilo, deren Breite 1 Metre 20 Centimetre, deren Länge 4 Metre 50 Centimetre nicht überschreitet	8 „ 50 „	7 „ 50 „
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, in Platten über 200 Kilo schwer oder breiter als 1 Metre 20 Centimetre oder länger als 4 Metre 50 Centimetre	9 „ 50 „	7 „ 50 „

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Tôles minces et fers noirs en feuilles d'un millimètre d'épaisseur ou moins	fr. c. 13 — les 100 kil.	fr. c. 10 — les 100 kil.
(Les feuilles de tôle ou fers noirs, planes, découpées d'une façon quelconque, payeront un dixième en sus des feuilles rectangulaires.)		
Fer étamé (fer-blanc), cuivré, zingué ou plombé	16 — » » »	13 — » » »
Fil de fer de 5/10 de millimètre de diamètre et au-dessous; qu'il soit ou non étamé, cuivré, ou zingué	14 — » » »	10 — » » »
Acier:		
En barres de toute espèce et feuillard	15 — » » »	13 — » » »
En tôle ou en bandes brunes, laminées à chaud, d'une épaisseur supérieure à un demi-millimètre	22 — » » »	18 — » » »
En tôle ou en bandes brunes, laminées à chaud, d'un demi-millimètre d'épaisseur ou moins		
En tôle ou en bandes blanches, laminées à froid, quelle que soit l'épaisseur	30 — » » »	25 — » » »
Fil d'acier, même blanchi, pour cordes d'instruments		
Cuivre:		
Minerai	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages en cuivre	Exempts.	Exempts.
Pur ou allié de zinc ou d'étain de première fusion en masse, barres, saumons ou plaques	Exempt.	Exempt.
Pur ou allié de zinc ou d'étain laminé ou battu en barres ou planches	15 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
Pur ou allié en fils de toute dimension, polis ou non	15 fr. » » »	10 fr. » » »

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von 1 Millimetre Dicke oder weniger . . . . (Eisenblech und Schwarzblech, eben, ausgeschnitten zu irgend einer Form, zahlt den 10ten Theil mehr als rechtwinklige Platten.)	13 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
Eisen, verzinntes (Weißblech), verkupfertes, verzinktes oder verbleites	16 „ — „	13 „ — „
Eisendraht von $\frac{5}{10}$ Millimetre Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt	14 „ — „	10 „ — „
Stahl:		
Stahl in Stäben aller Art; Bandstahl	15 „ — „	13 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, über $\frac{1}{2}$ Mill. stark.	22 „ — „	18 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, von $\frac{1}{2}$ Millimetre oder weniger Stärke . Stahl in weißen oder kalt gewalzten Blechen oder Blättern ohne Unterschied der Stärke . . . . . . Stahldraht, auch versilbert zu Saiten für Instrumente	30 „ — „	25 „ — „
Kupfer:		
Kupfererz	Frei	Frei
Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren . .	Frei	Frei
Kupfer, rohes, rein oder legirt mit Zink oder Zinn in Stücken, Barren.	Frei	Frei
Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten . . .	15 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
Kupferdraht, rein oder legirt, von jeder Dimension, polirt oder nicht polirt	15 „ — „	10 „ — „

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Doré ou argenté, battu, tiré ou laminé, filé sur fil ou sur soie	100 fr. les 100 kil.	100 fr. les 100 kil.
Zinc:		
Minerai cru ou grillé, pulvérisé ou non	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages	Exempts.	Exempts.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	Exempt.	Exempt.
Laminé	6 fr. les 100 kil.	4 fr. les 100 kil.
Plomb:		
Minerai et scories de toute sorte	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages	Exempts.	Exempts.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	3 fr. les 100 kil.	Exempt.
Laminé	5 » » » »	3 fr. les 100 kil.
Allié d'antimoine en masse	5 » » » »	3 » » » »
Vieux caractères d'imprimerie	5 » » » »	3 » » » »
Étain:		
Minerai	Exempt.	Exempt.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris	Exempts.	Exempts.
Allié d'antimoine (métal britannique) en lingots	5 fr. les 100 kil.	5 fr. les 100 kil.
Pur ou allié, battu ou laminé	6 » » » »	6 » » » »
Cadmium brut		
Mercure natif		
Bismuth et étain de glace	Exempt.	Exempt.
Antimoine:		
Minerai		
Sulfuré fondu		
Métallique ou régule	8 fr. les 100 kil.	6 fr. les 100 kil.
Nickel:		
Minerai de nickel et speise		
Pur ou allié d'autres métaux, notamment de cuivre ou de zinc (argentan), en lingots ou masses brutes	Exempt.	Exempt.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	100 Frs. — Cts.	100 Frs. — Cts.
Zink:		
Zinkerz, roh oder geröstet, gemahlen oder nicht gemahlen	Frei	Frei
Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren	Frei	Frei
Zink in rohen Stücken, Blöcken, Barren, Platten	Frei	Frei
Zink, gewalztes	6 Frs. — Cts.	4 Frs. — Cts.
Blei:		
Bleierz und Schlacken aller Art	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch von alten Bleiwaaren	Frei	Frei
Blei in Mulden, Blöcken, Stangen oder Platten	3 Frs. — Cts.	Frei
Blei, gewalztes	5 » —	3 Frs. — Cts.
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden	5 » —	3 » — »
Buchdruckerlettern, alte	5 » — »	3 » — »
Zinn:		
Zinnerz	Frei	Frei
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stangen, Platten	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch	Frei	Frei
Zinn mit Antimon legirt (Britannia-Metall) in Barren	5 Frs. — Cts.	5 Frs. — Cts.
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt	6 » — »	6 » — »
Kadmium, rohes	Frei	Frei
Quecksilber, gediegenes	Frei	Frei
Wismuth, roher	Frei	Frei
Spießglanz:		
Spießglanzerz	Frei	Frei
Schwefelspießglanz, gegossener	Frei	Frei
Spießglanzkönig	8 Frs. — Cts.	6 Frs. — Cts.
Nickel:		
Nickelerz und Speise	Frei	Frei
Nickelmetall, rein oder legirt mit anderen Metallen, als: Kupfer oder Zink (Argentan) in Stangen oder rohen Stücken	Frei	Frei

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Pur ou allié d'autres métaux, battu, laminé ou étiré	15 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
Manganèse:		
Minerai	Exempts.	Exempts.
Arsenic:		
Minerai	Exempts.	Exempts.
Métallique	Exempts.	Exempts.
Minerais non dénommés	Exempts.	Exempts.
Ouvrages en métaux.		
Fonte:		
Ouvrages en fonte moulée, non tournés ni polis:		
1re classe. Coussinets de chemins de fer, plaques ou autres pièces coulées à découvert	fr. c. 3 50 les 100 kil.	fr. c. 3 — les 100 kil.
2e classe. Tuyaux cylindriques, droits, poutrelles et colonnes pleines ou creuses, cornues pour la fabrication du gaz, barreaux pleins et leurs assemblages, grilles et plaques de foyers, arbres de transmission, bâtis de machines et autres objets sans ornements ni ajustages	4 25 » » »	3 75 » »
3e classe. Poteries et tous autres ouvrages non désignés dans les deux classes précédentes	5 — » » »	4 50 » » »
Ouvrages en fonte polis ou tournés	9 — » » »	6 — » » »
Ouvrages en fonte étamés, émaillés ou vernissés	12 — » » »	10 — » » »
Fer:		
Ferronnerie comprenant:		
Pièces de charpente	9 — » » »	8 — » » »
Courbes et solives pour navires	9 — » » »	8 — » » »
Ferrures de charrettes et wagons	9 — » » »	8 — » » »

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Nickelmetall, rein oder legirt mit anderen Metallen, gewalzt oder gestreckt	15 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts
Braunstein	Frei	Frei
Arsenik:		
Arsenikerz	Frei	Frei
Arsenik, gediegener	Frei	Frei
Erze, nicht namentlich genannt	Frei	Frei
Metallwaaren.		
Eisenguß:		
Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt:		
1ste Classe. Unterlagen für Eisenbahnschienen (Schienenstühlchen), Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke	3 Frs. 50 Cts.	3 Frs. — Cts.
2te Classe. Gerade cylinderförmige Röhren, massive oder hohle Balken und Säulen, Gasretorten, massive Geländerdocken und Verbandstücke dazu, Gitter und Heerdplatten, Transmissionswellen, Gestelle für Maschinen und andere Gegenstände ohne Verzierung und Zurichtung	4 " 25 "	3 " 75 "
3te Classe. Topfgeschirr und alle andere, in den beiden vorhergehenden Classen nicht genannte Waaren	5 " — "	4 " 50 "
Eisengußwaaren, polirt oder abgedreht	9 " — "	6 " — "
Eisengußwaaren, verzinnt, emaillirt oder gefirnißt	12 " — "	10 " — "
Waaren aus Schmiedeeisen:		
Eisenwerk, als:		
Baustücke	9 " — "	8 " — "
Schiffsrippen und Schiffsbalken	9 " — "	8 " — "
Beschläge zu Karren und Waggons	9 " — "	8 " — "

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Gonds, pentures, gros verrous, équerres et autres gros ferrements de portes ou croisées, non tournés ni polis	fr. c. 9 — les 100 kil.	fr. c. 8 — les 100 kil.
Grilles en fer plein, lits, sièges et meubles de jardins ou autres, avec ou sans ornements accessoires en fonte, cuivre ou acier . . .		
N. B. Les essieux, ressorts et bandages de roues ne sont pas compris dans cette nomenclature, et figurent parmi les pièces détachées de machines.		
Serrurerie comprenant:		
Serrures et cadenas en fer de toute sorte, fiches et charnières en tôle, loquets, targettes et tous autres objets en fer ou tôle tournés, polis ou limés pour ferrures de meubles, portes et croisées	15 — » » »	12 — » » »
Clous forgés à la mécanique	10 — » » »	8 — » » »
Clous forgés à la main	15 — » » »	12 » » »
Vis à bois, boulons et écrous		
Ancres	10 — » » »	8 — » » »
Câbles et chaines en fer		
Outils en fer pur, emmanchés ou non	12 — » » »	10 — » » »
Tubes en fer étirés, soudés par simples rapprochements:		
De 9 millimètres de diamètre intérieur ou plus	13 — » » »	11 — » » »
De moins de 9 millimètres, raccords de toute espèce	25 — » » »	20 — » » »
Tubes en fer étirés, soudés sur mandrin et à recouvrement	25 — » » »	20 — » » »
Articles de ménage et autres ouvrages non dénommés:		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt . . . . Gitter, massive, Bettstellen, Sessel, Garten- oder andere Meubel mit oder ohne unwesentliche Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl	9 Frs. — Cts.	8 Frs. — Cts.
(Achsen, Federn und Radschienen sind bei dieser Classification nicht einbegriffen und kommen bei den Maschinentheilen vor.)		
Schlosserarbeiten, als:		
Schlösser und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Charniere von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeeisen oder Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Meubeln, Thüren und Fenstern	15 " — "	12 " — "
Nägel, mit der Maschine geschmiedet	10 " — "	8 " — "
Nägel, mit der Hand geschmiedet	15 " — "	12 " — "
Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmuttern . . . Anker . . . . Ankerketten und eiserne Ketten	10 " — "	8 " — "
Werkzeuge nur von Eisen, auch mit einem Griffe versehen	12 " — "	10 " — "
Röhren, gezogene eiserne, einfach zusammengeschweißt:		
Von 9 Millimetre innerem Durchmesser oder mehr	13 " — "	11 " — "
Von weniger als 9 Millimetre, Verbandstücke (Muffen) aller Art	25 " — "	20 " — "
Röhren, gezogene, schmiedeeiserne, über den Dorn gearbeitet und übereinandergeschweißt.	25 " — "	20 " — "
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren:		

Dénomination des Articles.	Taux des Droits En 1862.	Taux des Droits Au 1er octobre 1864.
	fr. c.	fr. c.
En fer ou en tôle, polis ou peints	17 — les 100 kil.	14 — les 100 kil.
En fer ou en tôle émaillés, étamés ou vernissés	20 — » » »	16 — » » »
Acier:		
Outils en acier pur (limes, scies circulaires ou droites, faux, faucilles et autres non dénommés)	40 — » » »	32 — » » »
Aiguilles à coudre de moins de 5 centimètres	200 — » » »	200 — » » »
Aiguilles à coudre de 5 centimètres ou plus	100 — » » »	100 — » » »
Plumes métalliques en métal autre que l'or et l'argent	100 — » » »	100 — » » »
Petits objets en acier, tels que perles, coulants, broches et dés à coudre	25 — » » »	20 — » » »
Articles de ménage et autres ouvrages en acier pur non dénommés	40 — » » »	32 — » » »
Hameçons de toute espèce	50 — » » »	50 — » » »
Coutellerie de toute espèce	20 p. c. de la valeur, abaissé, à 15 p. c. à partir du 1er janvier 1866.	
Instruments de chirurgie, de précision, de physique et de chimie (pour laboratoire)	Exempts.	Exempts.
Armes de commerce:		fr. c.
Armes blanches	40 fr. les 100 kil.	40 — les 100 kil.
Armes à feu	240 » » » »	240 — » » »
Métaux divers.		
Outils en fer rechargés d'acier, emmanchés ou non	18 » » » »	15 — » » »
Objets en fonte et fer non polis, le poids du fer étant inférieur à la moitié du poids total . . .	5 » » » »	4 50 » » »
Objets en fonte et fer non polis, le poids du fer étant égal ou supérieur à la moitié du poids total	10 » » » »	8 — » » »

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, polirt oder gefärbt	17 Frs. — Cts.	14 Frs. — Cts.
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, emaillirt, verzinnt oder gefirnißt	20 „ — „	16 „ — „
Stahlwaaren:		
Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen, Sägen, mit geraden Blättern und kreisförmigen — Circularsägen — Sensen, Sicheln und andere nicht namentlich genannte)	40 „ — „	32 „ — „
Nähnadeln, kleiner als 5 Centimetre	200 „ — „	200 „ — „
Nähnadeln, von 5 Centimetre und mehr	100 „ — „	100 „ — „
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	100 „ — „	100 „ — „
Kleine Gegenstände von Stahl, als Perlen, Schiebringe, Brochen, Fingerhüte	25 „ — „	20 „ — „
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl	40 „ — „	32 „ — „
Angelhaken aller Art	50 „ — „	50 „ — „
Messerschmiedewaaren aller Art	20 pCt. vom Werthe, auf 15 pCt. vom 1. Januar 1866 ab ermäßigt.	
Instrumente, chirurgische, mathematische, physicalische, chemische (für Laboratorien)	Frei	Frei
Handelswaffen:		
blanke Waffen	40 Frs. — Cts.	40 Frs. — Cts.
Feuerwaffen	240 „ — „	240 „ — „
Verschiedene Metalle:		
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte, mit oder ohne Heft	18 „ — „	15 „ — „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts ausmacht	5 „ — „	4 „ 50 „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichts ausmacht	10 „ — „	8 „ — „

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Objets en fonte et fer polis, émaillés ou vernissés, même avec ornements accessoires en fer, cuivre, laiton ou acier	15 fr. les 100 kil.	12 fr. les 100 kil.
Toiles métalliques en fer ou en acier	15 » » » »	10 » » » »
Cylindres en cuivre ou laiton pour impression, gravés ou non	15 » » » »	15 » » » »
Chaudronnerie Toiles en fils de cuivre ou laiton Objets d'art et d'ornement et tous autres ouvrages en cuivre pur ou allié de zinc ou d'étain	25 » » » »	20 » » » »
Ouvrages en zinc de toute espèce	10 » » » »	8 » » » »
Tuyaux et autres ouvrages de plomb de toute sorte	5 » » » »	3 » » » »
Caractères d'imprimerie neufs et clichés	10 » » » »	8 » » » »
Poteries et autres ouvrages en étain pur ou allié d'antimoine	30 » » » »	30 » » » »
Ouvrages en nickel allié au cuivre ou au zinc (argentan)	100 » » » »	100 » » » »
Ouvrages en plaqué sans distinction de titre	100 » » » »	100 » » » »
Ouvrages en métaux dorés ou argentés, soit au mercure, soit par les procédés électro-chimiques	100 » » » »	100 » » » »
Orfévrerie et bijouterie en or, argent, platine ou autres métaux	500 » » » »	500 » » » »
Horlogerie	5 p. c. de la valeur.	5 p. c. de la valeur.
Fournitures d'horlogerie	100 fr. les 100 kil.	100 fr. les 100 kil.
Machines et mécaniques.		
Appareils complets.		
Machines à vapeur fixes, avec ou sans chaudières, avec ou sans volant	10 » » » »	6 » » » »
Machines à vapeur fixes pour la navigation, avec ou sans chaudières	20 » » » »	12 » » » »

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, polirt, emaillirt oder lackirt, auch mit unwesentlichen Verzierungen von Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	15 Frs. — Cts.	12 Frs. — Cts.
Metalltücher von Eisen oder Stahl	15 „ — „	10 „ — „
Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht	15 „ — „	15 „ — „
Kupferschmiedewaaren Tücher von Kupfer oder Messingdraht Gegenstände der Kunst, Zierrathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer	25 „ — „	20 „ — „
Zinkwaaren aller Art	10 „ — „	8 „ — „
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art	5 „ — „	3 „ — „
Buchdruckerlettern, neue, und Cliché's	10 „ — „	8 „ — „
Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn	30 „ — „	30 „ — „
Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan)	100 „ — „	100 „ — „
Plattirte Waaren ohne Unterschied	100 „ — „	100 „ — „
Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert	100 „ — „	100 „ — „
Juwelier- und Goldschmiedewaaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen	500 „ — „	500 „ — „
Uhren	5 pCt. vom Werthe.	5 pCt. vom Werthe.
Uhrfournitüren	100 Frs. — Cts.	100 Frs. — Cts.
Maschinen und mechanische Geräthe.		
Vollständige Werke:		
Feststehende Dampfmaschinen mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	10 „ — „	6 „ — „
— für Schiffe mit oder ohne Kessel	20 „ — „	12 „ — „

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Machines locomotives ou locomobiles	15 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
Tenders complets de machines locomotives . . .	10 » » » »	8 » » » »
Machines pour la filature	15 » » » »	10 » » » »
Machines à nettoyer et ouvrir la laine, le coton, le lin, le chanvre et autres matières textiles . .		
Machines pour le tissage		
Machines à fabriquer le papier	9 » » » »	6 » » » »
Machines à imprimer		
Machines pour l'agriculture		
Machines à bouter les plaques et rubans de cardes		
Métiers à tulle		
Appareils en cuivre, à distiller		
Appareils à sucre	15 » » » »	10 » » » »
Appareils de chauffage		
Cardes non garnies		
Chaudières à vapeur en tôle de fer, cylindriques ou sphériques, avec ou sans bouilleurs ou réchauffeurs	10 » » » »	8 » » » »
Chaudières à vapeur tubulaires en tôle de fer, à tubes en fer, cuivre ou laiton, étirés ou en tôle clouée, à foyer intérieur, et toutes autres chaudières de forme non cylindrique ou sphérique simple	15 » » » »	12 » » » »
Chaudières à vapeur en tôle d'acier de toute forme	30 » » » »	25 » » » »
Gazomètres, chaudières découvertes, poêles et calorifères en tôle ou en fonte et tôle	10 » » » »	8 » » » »
Machines-outils et machines non dénommées contenant 75 p. c. de fonte et plus	9 » » » »	6 » » » »
idem 50 à 75 p. c. exclusivement de leur poids en fonte	15 » » » »	10 » » » »
idem moins de 50 p. c. de leur poids en fonte .	20 » » » »	15 » » » »

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Locomotiven oder Locomobilen	15 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
Vollständige Tender zu Locomotiven	10 " — "	8 " — "
Maschinen für die Spinnerei	15 " — "	10 " — "
Maschinen zum Reinigen und Auflockern von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und anderen Spinnmaterialien Maschinen für die Weberei Maschinen für die Papierfabrikation Maschinen für die Buchdruckerei Maschinen für die Landwirthschaft Maschinen für die Kratzenfabrikation	9 " — "	6 " — "
Tüllwebstühle Kupferne Apparate zur Destillation Apparate zur Zuckerfabrikation Apparate zur Heizung Kratzmaschinen ohne Beschläge	15 " — "	10 " — "
Dampfkessel von Eisenblech, cylindrisch oder kugelförmig, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwärmer	10 " — "	8 " — "
Dampfkessel, röhrenförmige, von Eisenblech mit Röhren von Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder vernietet, mit innerer Feuerung und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugelform	15 " — "	12 " — "
Dampfkessel von Stahlblech jeder Form	30 " — "	25 " — "
Gasometer, Abdampfpfannen, Oefen, Wärmapparate von Eisenblech oder von Gußeisen und Eisenblech	10 " — "	8 " — "
Werkzeugmaschinen und nicht genannte Maschinen, welche 75 pCt. und mehr Gußeisen enthalten	9 " — "	6 " — "
— —, welche 56 bis excl. 75 pCt. Gußeisen enthalten	15 " — "	10 " — "
— —, welche weniger als 50 pCt. Gußeisen enthalten	20 " — "	15 " — "

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Pièces détachées de machines.		
Plaques et rubans de cardes sur cuir, caoutchouc, ou sur tissus purs ou mélangés	60 fr. les 100 kil.	50 fr. les 100 kil.
Dents de rots en fer ou en cuivre	30 » » » »	30 » » » »
Rots, ferrures ou peignes à tisser, à dents de fer ou de cuivre	50 » » » »	30 » » » »
Pièces en fonte, polies, limées et ajustées	9 » » » »	6 » » » »
Pièces en fer forgé, polies, limées et ajustées ou non, quel que soit leur poids	15 » » » »	10 » » » »
Ressorts en acier pour carrosserie, wagons et locomotives	17 » » » »	15 » » » »
Pièces en acier, polies, limées, ajustées ou non, pesant plus d'un kilogramme	30 » » » »	25 » » » »
— — pesant un kilogramme ou moins	40 » » » »	35 » » » »
Pièces en cuivre pur ou allié de tous autres métaux	25 » » » »	20 » » » »
Plaques et rubans de cuir, de caoutchouc et de tissus spécialement destinés pour cardes . . .	20 » » » »	20 » » » »
Or et argent battus en feuilles	50 » le kilogr.	50 » le kilogr.
Carrosserie	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Tabletterie et ouvrages en ivoire		
Peaux;		
brutes	Exemptes.	Exemptes.
vernies, teintes et maroquinées	60 fr. les 100 kil.	60 fr. les 100 kil.
préparées de toute autre espèce	15 » » » »	15 » » » »
Ouvrages en peaux et en cuirs de toute espèce .	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Futailles vides, neuves ou vieilles, montées ou démontées:		
cerclées en bois	Exemptes.	Exemptes.
cerclées en fer	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Maschinentheile:		
Kratzenbeschläge in Leder, Kautschuck oder gemischten und ungemischten Geweben	60 Frs. — Cts.	50 Frs. — Cts.
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer	30 " — "	30 " — "
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer	50 " — "	30 " — "
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauche vorgerichtet	9 " — "	6 " — "
Theile von Schmiedeeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauche vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf Gewicht	15 " — "	10 " — "
Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Eisenbahnwagen und für Locomotiven	17 " — "	15 " — "
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauche vorgerichtet oder nicht, mehr als 1 Kilo schwer	30 " — "	25 " — "
Dergleichen 1 Kilo und weniger schwer	40 " — "	35 " — "
Theile von reinem oder mit einem anderen Metalle legirten Kupfer	25 " — "	20 " — "
Platten und Streifen von Leder, Kautschuk und Zeugstoffen, speciell zur Kratzenfabrikation bestimmt	20 " — "	20 " — "
Gold- und Silberblatt	50 " für das Kilog.	50 " für das Kilog.
Wagen	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren		
Häute, rohe	Frei	Frei
Leder, lackirtes, gefärbtes, maroquinirtes	60 Frs. — Cts.	60 Frs. — Cts.
Leder, in anderer Weise zugerichtet	15 " — "	15 " — "
Lederwaaren aller Art	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Fässer, leere, neue oder alte, zusammengesetzt oder auseinandergenommen:		
mit Holzreifen	Frei	Frei
mit Eisenreifen	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.

Dénomination des Articles.	Taux des Droits En 1862.	Taux des Droits Au 1er octobre 1864.
Pelles, fourches, râteaux et manches d'outils en bois avec ou sans viroles	Exempts.	Exempts.
Avirons	»	»
Plats, cuillers, écuelles et autres articles de ménage en bois	»	»
Pièces de charpente, brutes ou façonnées	Exemptes.	Exemptes.
Pièces de charronnage, brutes ou façonnées . . .	»	»
Autres ouvrages en bois non dénommés	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Meubles		
Articles d'emballage ayant déjà servi	Exempts.	Exempts.
Bâtiments de mer construits dans le Zollverein non encore immatriculés ou naviguant sous pavillon des Etats du Zollverein:	Par tonneau de jauge française.	
en bois	25 fr.	20 fr.
en fer	70 »	60 »
Coque de bâtiments de mer et bateaux de rivières:		
en bois	15 »	10 »
en fer	50 »	40 »
N.B. Les machines et moteurs installés à bord de ces bâtiments seront taxés séparément d'après le chiffre des droits spécifiés sous la rubrique: *Machines et mécaniques.*		
Industries textiles.		
Lin:		
Lin ou chanvre peigné	Exempts.	Exempts.
Fils de lin ou de chanvre mesurant au kilogramme:		
Simples:		
Écrus:		
6,000 mètres ou moins	15 fr. les 100 kil.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Schaufeln, Gabeln, Rechen, Werkzeugstiele (Hefte) von Holz mit oder ohne Zwinge (metallene Ringe)	Frei	Frei
Ruder	—	—
Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräth	—	—
Bauholz, roh oder zugerichtet	—	—
Wagnerarbeiten, roh oder zugerichtet	—	—
Holzwaaren, andere, nicht namentlich genannte	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Meubel		
Verpackungsmaterialien, bereits gebraucht	Frei	Frei
Seeschiffe, im Zollvereine erbaut, noch nicht in das Schiffsregister eingetragen oder unter Flagge eines Zollvereinsstaats segelnd:	Für die Tonne nach französischer Vermessung.	
von Holz	25 Frs.	20 Frs.
von Eisen	70 „	60 „
Gerippe von Seeschiffen und Flußfahrzeuge:		
von Holz	15 „	10 „
von Eisen	50 „	40 „
Maschinen und Treibwerke an Bord dieser Schiffe eingesetzt, werden abgesondert nach den unter der Rubrik „Maschinen und Maschinentheile" angegebenen Zollsätzen verzollt.		
Spinnerei und Weberei.		
Flachs:		
Flachs oder Hanf, gehechelter	Frei	Frei
Leinen- oder Hanfgespinnst, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
einfaches:		
rohes:		
6,000 Metres oder weniger	15 Frs.	

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Plus de 6,000 mètres, pas plus de 12,000 .	20 fr. les 100 kil.	
Plus de 12,000 ″ ″ ″ ″ 24,000 .	30 ″ ″ ″ ″	
Plus de 24,000 ″ ″ ″ ″ 36,000 .	36 ″ ″ ″ ″	
Plus de 36,000 ″ ″ ″ ″ 72,000 .	60 ″ ″ ″ ″	
Plus de 72,000	100 ″ ″ ″ ″	
Blanchis ou teints:		
6,000 mètres ou moins	20 ″ ″ ″ ″	
Plus de 6,000 mètres, pas plus de 12,000 .	27 ″ ″ ″ ″	
Plus de 12,000 ″ ″ ″ ″ 24,000 .	40 ″ ″ ″ ″	
Plus de 24,000 ″ ″ ″ ″ 36,000 .	48 ″ ″ ″ ″	
Plus de 36,000 ″ ″ ″ ″ 72,000 .	80 ″ ″ ″ ″	
Plus de 72,000	133 ″ ″ ″ ″	
Retors:		
Écrus	Le droit afférent au fil simple écru employé au retordage augmenté de 30 pour cent.	
Blanchis ou teints	Le droit afférent au fil simple teint ou blanchi employé au retordage augmenté de 30 pour cent.	
Les fils de lin ou de chanvre mélangés suivront le même régime que les fils de lin ou de chanvre purs, pourvu que le lin ou le chanvre domine en poids.		
Tissus de lin ou de chanvre unis ou ouvrés présentant en chaîne dans l'espace de 5 millimètres carrés:		
Écrus:		
8 fils ou moins	28 fr. les 100 kil.	
9, 10 et 11 fils	55 ″ ″ ″ ″	
12 fils	65 ″ ″ ″ ″	
13 et 14 fils	90 ″ ″ ″ ″	
15, 16 et 17 fils	115 ″ ″ ″ ″	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres	20 Frs.	
„ „ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	30 „	
„ „ 24,000 „ „ „ „ 36,000 „	36 „	
„ „ 36,000 „ „ „ „ 72,000 „	60 „	
„ „ 72,000	100 „	
gebleichtes oder gefärbtes:		
6,000 Metres oder weniger	20 „	
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres	27 „	
„ „ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	40 „	
„ „ 24,000 „ „ „ „ 36,000 „	48 „	
„ „ 36,000 „ „ „ „ 72,000 „	80 „	
„ „ 72,000	133 „	
gezwirntes:		
rohes	Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache rohe Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes oder gefärbtes	Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache gefärbte oder gebleichte Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.	
Leinen- und Hanfgarne, gemischte, werden wie reine Leinen- und Hanfgarne behandelt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes überwiegt.		
Leinen- oder Hanfgewebe, glatte oder gemusterte (gebildete), welche in einem Raume von 5 Quadratmillimetres in der Kette ersehen lassen, und zwar:		
rohe:		
8 Fäden oder weniger	28 Frs.	
9, 10 und 11 Fäden	55 „	
12 Fäden	65 „	
13 und 14 Fäden	90 „	
15, 16 und 17 Fäden	115 „	

Dénomination des Articles.	Taux des Droits En 1862.	Au 1er octobre 1864.
18, 19 et 20 fils	170 fr. les 100 kil.	
21, 22 et 23 fils	260 » » »	
24 fils et au-dessus	400 » » »	
Blanchis, teints ou imprimés:		
8 fils ou moins	38 » » »	
9, 10 et 11 fils	70 » » »	
12 fils	95 » » »	
13 et 14 fils	120 » » »	
15, 16 et 17 fils	155 » » »	
18, 19 et 20 fils	230 » » »	
21, 22 et 23 fils	350 » » »	
24 fils et au-dessus	535 » » »	
Coutils unis ou façonnés, écrus, blanchis, teints ou imprimés	16 pour cent de la valeur.	
Linge damassé	16 » » » »	
Batiste		
Linons	Même régime que les toiles unies.	
Mouchoirs encadrés		
Tulle de lin	15 pour cent de la valeur.	
Dentelles de lin	5 » » » »	
Bonneterie de lin		
Passementerie de lin		
Rubannerie de fil écru, blanchie ou teinte		
Articles en lin ou en chanvre, confectionnés en tout ou en partie	15 » » » »	
Vêtements et articles non dénommés		
Tissus de lin ou de chanvre mélangés quand le lin ou le chanvre domine en poids	15 » » » »	
Jute:		
En brins, teillé ou peigné	Exempt.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
18, 19 und 20 Fäden	170 Frs.	
21, 22 und 23 Fäden	260 „	
24 Fäden und darüber	400 „	
gebleichte, gefärbte oder bedruckte:		
8 Fäden oder weniger	38 „	
9, 10 und 11 Fäden	70 „	
12 Fäden	95 „	
13 und 14 Fäden	120 „	
15, 16 und 17 Fäden	155 „	
18, 19 und 20 Fäden	230 „	
21, 22 und 23 Fäden	350 „	
24 Fäden und darüber	535 „	
Zwillich, glatt oder gemustert, roher, gebleichter, gefärbter, bedruckter	16 pCt. des Werthes.	
Damast	16 pCt. des Werthes.	
Batist	Derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.	
Linon	Derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.	
Eingefaßte Schnupftücher	Derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.	
Leinener Tüll	15 pCt. des Werthes.	
Zwirnspitzen	5 pCt. des Werthes.	
Leinene Strumpfwaaren	15 pCt. des Werthes.	
Posamentirarbeit von Leinen	15 pCt. des Werthes.	
Bandwaaren aus rohem Garn, gebleichte oder gefärbte	15 pCt. des Werthes.	
Ganz oder theilweise fertige Gegenstände aus Leinen oder Hanf	15 pCt. des Werthes.	
Kleidungsstücke und nicht genannte Artikel	15 pCt. des Werthes.	
Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfs vorherrscht	15 pCt. des Werthes.	
Jute:		
In Stengeln, gebrochen oder gehechelt	Frei	

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Fils de jute, mesurant au kilogramme:		
Écrus:	fr. c.	
Moins de 1,400 mètres	7 — les 100 kil.	5 fr. les 100 kil.
De 1,400 à 3,700 mètres exclusivement . . .	9 20 » » »	6 » » » »
De 3,700 à 4,200 » » . . .	10 20 » » »	7 » » » »
De 4,200 à 6,000 » » . . .	15 — » » »	10 » » » »
Plus de 6,000 » » . . .	Même régime que les fils de lin.	
Blanchis ou teints:		
Moins de 1,400 mètres	10 fr. les 100 kil.	7 fr. les 100 kil.
De 1,400 mètres à 3,700 mètres exclusivement	13 » » » »	9 » » » »
De 3,700 à 4,200 mètres exclusivement . . .	15 » » » »	10 » » » »
De 4,200 à 6,000 » » . . .	22 » » » »	14 » » » »
Plus de 6,000 » » . . .	Même régime que les fils de lin.	
Végétaux filamenteux:		
Phormium tenax, abaca, et autres végétaux filamenteux non dénommés:		
Filaments:		
Bruts teillés	Exempts.	
Peignés ou tordus		
Fils	5 pour cent de la valeur.	
Tissus	10 » » » » »	
Crin:		
Crin brut de toute nature, même préparé ou frisé	Exempt.	
Tissus et ouvrages de crin ou de poils de vache purs ou mélangés	10 pour cent de la valeur.	
Cotons:		
Coton de l'Inde en laine	Exempt.	
Coton en feuilles cardées ou gommées (ouates)	— fr. 10 c. le kil.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Garn von Jute, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
rohes:		
weniger als 1400 Metres	7 Frs. — Cts.	5 Frs. — Cts.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres	9 „ 20 „	6 „ — „
„ 3700 „ „ 4200 „	10 „ 20 „	7 „ — „
„ 4200 „ „ 6000 „	15 „ — „	10 „ — „
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	
gebleichtes oder gefärbtes:		
weniger als 1400 Metres	10 Frs.	7 Frs.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres	13 „	9 „
„ 3700 „ „ 4200 „	15 „	10 „
„ 4200 „ „ 6000 „	22 „	14 „
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	
Andere vegetabilische Spinnstoffe:		
Neuseeländer Flachs, Manila-Hanf und andere nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe:		
Fasern:		
Roh oder gebrochen	Frei	
Gehechelt oder gedreht		
Garn	5 pCt. des Werthes.	
Gewebe	10 pCt. des Werthes.	
Thierhaare:		
Haare jeder Art, roh, zubereitet oder gekräuselt	Frei	
Gewebe oder Arbeiten von Haaren, rein oder gemischt	10 pCt. des Werthes.	
Baumwolle:		
Rohe indische Baumwolle	Frei	
Baumwolle in kardätschten oder gummirten Platten (Watten)	— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.	

Dénomination des Articles.	Taux des Droits — En 1862.	Taux des Droits — Au 1er octobre 1864.
Fils de coton simple, mesurant au demi-kilogramme :		
Écrus :	fr. c.	
20,000 mètres ou moins	— 15 le kil.	
De 21,000 mètres à 30,000	— 20 »	
De 31,000 » 40,000	— 30 »	
De 41,000 » 50,000	— 40 »	
De 51,000 » 60,000	— 50 »	
De 61,000 » 70,000	— 60 »	
De 71,000 » 80,000	— 70 »	
De 81,000 » 90,000	— 90 »	
De 91,000 » 100,000	1 — »	
De 101,000 » 110,000	1 20 »	
De 111,000 » 120,000	1 40 »	
De 121,000 » 130,000	1 60 »	
De 131,000 » 140,000	2 — »	
De 141,000 » 170,000	2 50 »	
De 171,000 et au-dessus	3 — »	
Blanchis	Le droit sur le fil simple écru, augmenté de 15 pour cent.	
Teints	Le droit sur le fil simple écru, augmenté de 25 centimes par kil.	
Fils de coton retors en deux bouts :		
Écrus	Le droit afférent au numéro du fil simple employé au retordage, augmenté de 30 pour cent.	
Blanchis	Le droit sur le fil écru retors en deux bouts, augmenté de 15 pour cent.	
Teints	Le droit sur le fil écru retors en deux bouts, augmenté de 25 cent. par kil.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Einfaches Baumwollengarn, welches auf ein halbes Kilogramm mißt, und zwar:		
rohes:		
20,000 Metres oder weniger	— Frs. 15 Cts. für das Kilogr.	
von 21,000 bis 30,000 Metres	— " 20 " " " "	
" 31,000 " 40,000 "	— " 30 " " " "	
" 41,000 " 50,000 "	— " 40 " " " "	
" 51,000 " 60,000 "	— " 50 " " " "	
" 61,000 " 70,000 "	— " 60 " " " "	
" 71,000 " 80,000 "	— " 70 " " " "	
" 81,000 " 90,000 "	— " 90 " " " "	
" 91,000 " 100,000 "	1 " — " " " "	
" 101,000 " 110,000 "	1 " 20 " " " "	
" 111,000 " 120,000 "	1 " 40 " " " "	
" 121,000 " 130,000 "	1 " 60 " " " "	
" 131,000 " 140,000 "	2 " — " " " "	
" 141,000 " 170,000 "	2 " 50 " " " "	
171,000 Metres und darüber	3 " — " " " "	
gebleichtes	Der um 15 pCt. erhöhte Zoll für das einfache, rohe Garn.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das einfache, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Zweidräthiges Baumwollengarn:		
rohes	Der Zollsatz für die Nummer des zur Drehung verwendeten einfachen Garns um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zweidräthige Garn um 15 pCt. erhöht.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das zweidräthige, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Chaînes ourdies:		
Écrues	Le droit sur le fil simple, augmenté de 30 pour cent.	
Blanchies	Le droit sur les chaînes ourdies écrues, augmenté de 15 pour cent.	
Teintes	Le droit sur les chaînes ourdies écrues, augmenté de 25 cent. par kil.	
Fils écrus blanchis ou teints, en trois bouts ou plus:		
A simple torsion	6 centimes par 1,000 mètres.	
A plusieurs torsions ou câbles	12 » » » »	
Tissus de coton écrus, unis, croisés, coutils:		
Première classe, pesant 11 kilogr. et plus les 100 mètres carrés:		
De 35 fils et au-dessous aux 5 millimètres carrés	fr. c. — 50 le kil.	
De 36 fils et au-dessus	— 80 » »	
Deuxième classe, pesant de 7 à 11 kilogr. exclusivement, 100 mètres carrés:		
De 35 fils et au-dessous	— 60 » »	
De 36 à 43 fils	1 — » »	
De 44 fils et au-dessus	2 — » »	
Troisième classe, pesant de 3 à 7 kilogr. exclusivement, les 100 mètres carrés:		
De 27 fils et au-dessous	— 80 » »	
De 28 à 35 fils	1 20 » »	
De 36 à 43	1 90 » »	
De 44 fils et au-dessus	3 — » »	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862. | vom 1. October 1864 an.
Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn:	
rohes	Der Zollsatz für das einfache Garn um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 15 pCt. erhöht.
gefärbtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.
Rohes, gebleichtes oder gefärbtes, drei- oder mehrdräthiges Baumwollengarn:	
in einfacher Drehung	6 Centimen auf je 1000 Metres.
in mehrfacher Drehung oder Zwirnung	12 „ „ „ 1000 „
Baumwollene Gewebe, rohe, glatt, geköpert, auch Zwillich:	
1ste Classe, wenn 100 Quadratmetres 11 Kilogramm oder mehr wiegen:	
bei 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillimetres	— Frs. 50 Cts. für das Kilogr.
bei 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillimetres	— „ 80 „ „ „ „
2te Classe, wenn 100 Quadratmetres 7 bis ausschließlich 11 Kilogramm wiegen:	
bei 35 Fäden und darunter	— „ 60 „ „ „ „
bei 36 bis 43 Fäden	1 „ — „ „ „
bei 44 Fäden und darüber	2 „ — „ „ „ „
3te Classe, wenn 100 Quadratmetres 3 bis ausschließlich 7 Kilogramm wiegen:	
bei 27 Fäden und darunter	— „ 80 „ „ „ „
bei 28 bis 35 Fäden	1 „ 20 „ „ „ „
bei 36 bis 43 Fäden	1 „ 90 „ „ „ „
bei 44 Fäden und darüber	3 „ — „ „ „ „

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Tissus de coton:		
Blanchis	15 pour cent en sus du droit sur l'écru.	
Teints	25 centimes par kilogr. en sus du droit sur l'écru.	
Imprimés	15 pour cent de la valeur.	
Velours de coton:		
Façon soie (dite velvets):		
Écrus	fr. c. — 85 le kil.	
Teints ou imprimés	1 10 " "	
Autres (cords, moleskins etc.):		
Écrus	— 60 " "	
Teints ou imprimés	— 85 " "	
Tissus de coton écrus, unis ou croisés, pesant moins de 3 kilogr. par 100 mètres carrés		
Piqués, basins, façonnés, damassés et brillantés .		
Couvertures de coton		
Tulles unis ou brodés	15 pour cent de la valeur.	
Gazes et mousselines, brodées ou brochées, pour ameublements ou tentures		
Vêtements et articles confectionnés en tout ou en partie		
Articles non dénommés		
Broderies à la main	10 " " " " "	
Dentelles et blondes de coton	5 " " " " "	
Les fils de coton mélangé payeront les mêmes droits que les fils de coton pur, pourvu que le coton domine en poids dans le mélangé.		
Tissus de coton mélangés quand le coton domine en poids	15 " " " " "	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Baumwollene Gewebe:		
gebleichte	15 pCt. mehr als für das rohe Gewebe.	
gefärbte	25 Cent. auf das Kil. mehr als für das rohe Gewebe.	
bedruckte	15 pCt. des Werthes.	
Baumwollener Sammet, und zwar:		
seidenartiger (genannt Velvet):		
roh	— Frs. 85 Cts. für das Kilogr.	
gefärbt oder bedruckt	1 „ 10 „ „ „ „	
anderer (Cords, Moleskins ꝛc.):		
roh	— „ 60 „ „ „ „	
gefärbt oder bedruckt	— „ 85 „ „ „ „	
Rohe, glatte oder geköperte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmetres weniger als 3 Kilogramm wiegen		
Piqués, Bazins, façonnirte Gewebe, Damaste und Brillantés		
Baumwollene Decken		
Glatter oder gestickter Tüll	15 pCt. des Werthes.	
Gaze und Mousseline, gestickt oder brochirt, zur Ausstattung der Meubel oder für Behänge		
Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände		
Nicht genannte Artikel		
Handstickereien	10 pCt. des Werthes.	
Baumwollene Spitzen und Blonden	5 pCt. des Werthes.	
Garne von Baumwolle, gemischt mit anderen Stoffen, zahlen denselben Zoll, wie Garne von reiner Baumwolle, vorausgesetzt, daß die Baumwolle dem Gewichte nach in der Mischung vorherrscht.		
Gewebe aus Baumwolle und anderen Materialien, sofern die Baumwolle in der Mischung vorherrscht	15 pCt. des Werthes.	

<table>
<tr><th rowspan="2">Dénomination des Articles.</th><th colspan="2">Taux des Droits</th></tr>
<tr><th>En 1862.</th><th>Au 1er octobre 1864.</th></tr>
<tr><td>Laines:</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>Laine en masse du Zollverein ou d'Australie . . .</td><td colspan="2">Exempte.</td></tr>
<tr><td>Laine teinte en masse . . . .</td><td colspan="2">25 fr. les 100 kil.</td></tr>
<tr><td>Laine peignée, teinte ou non . . . .</td><td colspan="2">25 » » » »</td></tr>
<tr><td>Fils de laine, blanchis ou non, simples, mesurant au kilogr.:</td><td colspan="2">fr. c.</td></tr>
<tr><td>De 30,000 mètres et au-dessous . . . . . .</td><td colspan="2">— 25 le kil.</td></tr>
<tr><td>De 31,000 à 40,000 mètres . . . . . .</td><td colspan="2">— 35 » »</td></tr>
<tr><td>De 41,000 à 50,000 » . . . . . .</td><td colspan="2">— 45 » »</td></tr>
<tr><td>De 51,000 à 60,000 » . . . . . .</td><td colspan="2">— 55 » »</td></tr>
<tr><td>De 61,000 à 70,000 » . . . . . .</td><td colspan="2">— 65 » »</td></tr>
<tr><td>De 71,000 à 80,000 » . . . . . .</td><td colspan="2">— 75 » »</td></tr>
<tr><td>De 81,000 à 90,000 » . . . . . .</td><td colspan="2">— 85 » »</td></tr>
<tr><td>De 91,000 à 100,000 » . . . . . .</td><td colspan="2">— 95 » »</td></tr>
<tr><td>De 101,000 mètres et au-dessus . . . .</td><td colspan="2">1 — » »</td></tr>
<tr><td>Fils de laine, blanchis ou non, retors pour tissage</td><td colspan="2">Le droit afférent aux fils de laine simples employés au retordage augmenté de 30 pour cent.</td></tr>
<tr><td>Fils de laine blanchis ou non retors pour tapisserie</td><td colspan="2">Le droit du fil simple élevé au double.</td></tr>
<tr><td>Fils de laine teints simples ou retors . . . .</td><td colspan="2">Droit sur le fil non teint, augmenté de 25 centimes par kil.</td></tr>
<tr><td>Tissus de laine. . . . .</td><td>15 p. c. de la valeur.</td><td>10 p. c. de la valeur.</td></tr>
<tr><td>Feutres de toute sorte . . . .</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Couvertures de laine . . . .</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Tapis de toute espèce . . . .</td><td>—</td><td>15 —</td></tr>
<tr><td>Bonneterie de laine . . . .</td><td>—</td><td>10 —</td></tr>
<tr><td>Passementerie de laine . . . .</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Rubannerie de laine . . . .</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Dentelles de laine . . . .</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Chaussons de lisière . . . .</td><td>10 —</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Châles et écharpes de cachemire des Indes . . . .</td><td>5 —</td><td>5 —</td></tr>
</table>

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Wolle:		
Rohe Wolle, vereinsländische oder australische		Frei
Ungekämmte Wolle, gefärbt		25 Frs. — Cts.
Gekämmte, gefärbte oder ungefärbte Wolle		25 „ — „
Gebleichtes oder ungebleichtes Garn von Wolle, welches auf das Kilogramm mißt:		
von 1,000 bis 30,000 Metres		— Frs. 25 Cts. für das Kilogr.
„ 31,000 „ 40,000 „		— „ 35 „ „ „ „
„ 41,000 „ 50,000 „		— „ 45 „ „ „ „
„ 51,000 „ 60,000 „		— „ 55 „ „ „ „
„ 61,000 „ 70,000 „		— „ 65 „ „ „ „
„ 71,000 „ 80,000 „		— „ 75 „ „ „ „
„ 81,000 „ 90,000 „		— „ 85 „ „ „ „
„ 91,000 „ 100,000 „		— „ 95 „ „ „ „
„ 101,000 und darüber		1 „ — „ „ „ „
Gebleichtes oder ungebleichtes Wollengarn, zum Verweben gezwirnt		Der Zollsatz für das zum Zwirnen verwendete einfache Wollengarn um 30 pCt. erhöht.
Gezwirntes Wollengarn für Tapisserie		Der doppelte Zollsatz des einfachen Garns.
Einfaches oder gezwirntes Wollengarn, gefärbtes		Der Zollsatz für das ungefärbte Garn um 25 Cts. auf das Kilogr. erhöht.
Gewebe aus Wolle	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
Filz jeder Art	—	—
Decken von Wolle	—	—
Teppiche jeder Art	—	15 pCt. des Werthes.
Strumpfwaaren aus Wolle	—	10 pCt. des Werthes.
Posamentierwaaren aus Wolle	—	—
Bandwaaren aus Wolle	—	—
Wollene Spitzen	—	—
Schuhe von Tuchecken	10 pCt. des Werthes.	—
Indische Kaschmir-Shawls und -Schärpen	5 pCt. des Werthes.	5 pCt. des Werthes.

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Articles non dénommés	15 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Lisières de drap de toute espèce, entières ou coupées	Exemptes.	
Vêtements et articles confectionnés:		
Neufs	15 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Vieux	20 fr. les 100 kil.	
Les fils et tissus d'alpaca, de lama, de vigogne et de chameau, purs ou mélangés de laine, suivront le même régime que les fils et tissus de laine, quelle que soit la proportion du mélange.		
Les fils et tissus de laine et des autres matières ci-dessus dénommées, mélangés de coton ou d'autres filaments quelconques, payeront les mêmes droits que les fils et tissus de laine pure, pourvu que la laine domine dans le mélange.		
Les fils de poil de chèvre conserveront le régime qui leur est actuellement applicable.		
Les tissus de poils de chèvre suivront le régime des tissus de laine.		
Soies:		
En cocons	Exemptes.	
Grèges et moulinées	Exemptes.	
Teintes:		
A coudre, à broder et à dentelles	3 fr. le kil.	Exemptes.
Autres	Exemptes.	Exemptes.
Bourre de soie:		
En masse	Exempte.	
Peignée	— fr. 10 c. le kil.	
Filée, simple et retorse, écrue, blanche, azurée, teinte:		
De 80,000 mètres simples au kilogramme et au-dessous	— » 75 » » »	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Nicht genannte Waaren	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
Tuchleisten jeder Art, ganz oder zerschnitten	Frei	
Kleider und fertige Gegenstände:		
neue	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
alte	20 Frs.	
Alpaka-, Lama-, Vigogne- und Kameel-Garne und -Gewebe, rein oder gemischt mit Schafwolle, unterliegen demselben Zollsatze, wie die schafwollenen Garne und Gewebe, welches auch das Verhältniß der Mischung sein mag.		
Garne und Gewebe aus Wolle und den anderen vorbenannten Stoffen, gemischt mit Baumwolle oder irgend welchen anderen Gespinnsten, zahlen denselben Zoll, wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß die Wolle in der Mischung das Uebergewicht hat.		
Garn aus Ziegenhaar bleibt der gegenwärtig bestehenden Behandlung unterworfen.		
Gewebe von Ziegenhaaren unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe aus Wolle.		
Seide:		
In Kokons	Frei	
Grege und moulinirte	Frei	
Gefärbte:		
Näh-, Stick- und Spitzenseide	3 Frs. für das Kilogr.	Frei
andere	Frei	Frei
Floretseide:		
rohe	Frei	
gekämmte	— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.	
gesponnene, einfach und gezwirnt, rohe, weißgemachte, gebläute, gefärbte:		
von 80,000 einfachen Metres und darunter auf das Kilogramm	— „ 75 „ „ „	

Dénomination des Articles.	Taux des Droits En 1862.	Taux des Droits Au 1er octobre 1864.
De 81,000 mètres simples au kilogramme et au-dessus	1 fr. 20 c. le kil.	
Tissus, bonneterie, dentelles de pure soie	Exempts.	
Crêpes, façon d'Angleterre, écrus, noirs ou de couleur	10 fr. le kil.	A partir de 1866, exempts.
Tulles:		
Unis, écrus	20 » »	A partir du 1er octobre 1864, exempts.
apprêtés	15 p. c. de la valeur.	—
Façonnés, écrus ou apprêtés	10 » »	Exempts.
Tissus de bourre de soie pure, de soie et bourre de soie, écrus, blancs, teints, imprimés	fr. c. 2 — le kil.	
Tissus, passementerie et dentelles de soie, ou de bourre de soie:		
Avec or ou argent fin	12 — » »	
Avec or ou argent mi-fin ou faux	3 50 » »	
Tissus de soie ou de bourre de soie mélangés, la soie ou la bourre de soie dominant en poids .	3 — » »	
Rubans de soie ou de bourre de soie:		
De velours	5 — » »	
Autres	8 — » »	
Mélangés	10 pour cent de la valeur.	
Les vêtements et articles confectionnés en soie suivront le régime des tissus dominant en poids.		
Produits chimiques.		
Iode	Exempts.	
Brome		
Acides:		
Sulfurique		
Nitrique		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
von 81,000 einfachen Metres und darüber auf das Kilogramm	1 Frs. 20 Cts. für das Kilogr.	
Gewebe, Strumpfwaaren, Spitzen von reiner Seide . . .	Frei	
Crep, nach englischem Muster, roher, schwarzer oder farbiger	10 Frs.	von 1866 ab: frei
Tülle:		von 1864 ab:
glatte, roh	20 Frs.	Frei
appretirt	15 pCt. des Werthes.	Frei
façonnirte, roh oder appretirt	10 pCt. des Werthes.	Frei
Gewebe von Floretseide oder Seide und Floretseide, roh, weißgemacht, gefärbt, bedruckt	2 Frs. — Cts. für das Kilogr.	
Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen von Seide oder Floretseide in Verbindung:		
mit ächtem Golde oder Silber	12 „ — „ „ „ „	
mit halbächtem oder unächtem Golde oder Silber . . .	3 „ 50 „ „ „ „	
Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht	3 „ — „ „ „ „	
Bänder von Seide oder Floretseide:		
sammetne	5 „ — „ „ „ „	
andere	8 „ — „ „ „ „	
mit anderen Stoffen gemischt	10 pCt. des Werthes.	
Kleidungsstücke und fertige Gegenstände von Seide unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe, welche dem Gewichte nach vorherrschend sind.		
Chemische Producte.		
Jod	Frei	
Brom	Frei	
Säuren:		
Schwefelsäure	Frei	
Salpetersäure	Frei	

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Tartrique		
Benzoïque		
Borique		
Citrique		
Arsénieux		
Jus de citron		
Oxydes:		
De fer		
De zinc, gris		
D'étain		
D'urane		
De cuivre		
Safre et autres composés du cobalt		
Sulfure d'arsénic		
Chlorure de potassium		
Iodure de potassium	Exempts.	
Salin de betteraves		
Carbonate de potasse		
Nitrate de potasse		
Sulfate de potasse		
Tartrates de potasse		
Cendres végétales vives et lessivées		
Lies de vin		
Borax brut		
Nitrate de soude		
Soude de varech		
Noir d'os		
Os, calcinés, blancs		
Phosphates naturels		
Citrate de chaux		
Sulfate de magnésie		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Weinsteinsäure		
Benzoësäure		
Borsäure		
Citronensäure		
Arsenige Säure		
Citronensaft		
Oxyde:		
Eisenoxyd		
Zinkoxyd, graues		
Zinnoxyd		
Uranoxyd		
Kupferoxyd		
Zaffer und andere Kobaltverbindungen		
Schwefelarsenik (Rauschgelb)		
Salzsaures Kali		
Jodkalium	Frei	
Runkelrüben-Pottasche		
Kohlensaures Kali		
Kalisalpeter		
Schwefelsaures Kali		
Weinsteinsaures Kali		
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte		
Weinhefe		
Roher Borax		
Natronsalpeter (Chilisalpeter)		
Soda aus Varec		
Beinschwarz		
Weißgebrannte Knochen		
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen		
Citronensaurer Kalk		
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz)		

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Carbonate de magnésie	Exempts.	
Chlorure de magnésium		
Acétate de fer, liquide		
Garancine		
Sucre de lait		
Albumine		
Curcuma en poudre		
Maurelle		
Bleu de Prusse		
Carmins de toute sorte		
Cendres bleues ou vertes		
Laque en teinture ou en trochisques		
Vert de montagne		
Stil de grain		
Kermès en grains et en poudre (animal)		
Essence de houille et ses dérivés	5 pour cent de la valeur.	
	fr. c.	fr. c.
Phosphore blanc	40 — les 100 kil.	40 — les 100 kil.
Oxyde de zinc (blanc de zinc)	5 — » » »	2 — » » »
Oxydes et carbonates de plomb		
Acide oléique	5 — » » »	5 — » » »
» oxalique et oxalates de potasse	15 — » » »	10 — » » »
Prussiate jaune de potasse	20 — » » »	20 — » » »
» rouge » »	30 — » » »	30 — » » »
Extraits de bois de teinture:		
Pour les noirs et violets	20 — » » »	20 — » » »
Pour les rouges et jaunes	30 — » » »	30 — » » »
Acide hydrochlorique (acide muriatique)	— 60 » » »	— 60 » » »
Soude caustique	8 — » » »	5 — » » »
Carbonate de soude (sel de soude) à tous degrés	4 50 » » »	3 — » » »
Soude artificielle brute	2 30 » » »	1 50 » » »
Carbonate de soude cristallisé (cristaux de soude)	2 30 » » »	1 50 » » »

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Kohlensaure Magnesia	Frei	
Chlormagnesium		
Flüssiges essigsaures Eisen (Eisenbeizen)		
Garancine		
Milchzucker		
Albumin		
Kurkume, gemahlene		
Lackmus		
Berliner Blau		
Karmin jeder Art		
Blaue und grüne Kupferfarben		
Lac-Lac und Lac-Dye		
Berggrün		
Schüttgelb		
Alkermes in Körnern und gepulvert		
Steinkohlentheeröl und daraus gewonnene Stoffe	5 pCt. des Werthes.	
Phosphor, weißer	40 Frs. — Cts.	40 Frs. — Cts.
Zinkoxyd (Zinkweiß)	5 „ — „	2 „ — „
Bleiglätte, Mennige und Bleiweiß		
Oelsäure	5 „ — „	5 „ — „
Oxalsäure und oxalsaures Kali	15 „ — „	10 „ — „
Gelbes blausaures Kali	20 „ — „	20 „ — „
Rothes blausaures Kali	30 „ — „	30 „ — „
Farbholzextracte:		
schwarze und violette	20 „ — „	20 „ — „
rothe und gelbe	30 „ — „	30 „ — „
Salzsäure	— „ 60 „	— „ 60 „
Aetznatron	8 „ — „	5 „ — „
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte . .	4 „ 50 „	3 „ — „
Rohe, künstliche Soda	2 „ 30 „	1 „ 50 „
Krystallisirtes kohlensaures Natron (Sodakrystalle) . . .	2 „ 30 „	1 „ 50 „

Dénomination des Articles.	Taux des Droits — En 1862.	Taux des Droits — Au 1er octobre 1864.
	fr. c.	fr. c.
Sulfate et sulfite de soude	1 20 les 100 kil.	1 20 les 100 kil.
» » » » » cristallisé (sel de Glauber)	1 — » » »	— 70 » » »
Bicarbonate de soude, et autres sels de soude, non dénommés	5 25 » » »	3 50 » » »
Chlorure de chaux	4 25 » » »	2 80 » » »
Chlorate de potasse	38 60 » » »	25 75 » » »
Savons ordinaires et de parfumerie	6 — » » »	6 — » » »
Outremer	15 — » » »	15 — » » »
Phosphore rouge	10 pour cent de la valeur.	
Aluminium		
Aluminate de soude		
Chlorure d'aluminium		
Chromates de potasse		
» de plomb		
Couleurs non dénommées, sèches, en pâte, et liquides	5 pour cent de la valeur.	
Acide stéarique		
Colle-forte et gélatine		
Vernis:		
A l'huile	10 pour cent de la valeur.	
A l'essence		
A l'esprit-de-vin		
Orseilles de toute sorte	5 pour cent de la valeur.	
Produits chimiques non dénommés		
Verrerie et cristallerie.		
Miroirs ayant moins d'un mètre carré	10 pour cent de la valeur.	
Glaces:	fr. c.	
Brutes	1 50 par mètre carré de superficie.	
Étamées ou polies	4 — » » » » »	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Schwefligsaures und schwefelsaures Natron	1 Frs. 20 Cts.	1 Frs. 20 Cts.
„ „ „ krystallisirtes Natron (Glaubersalz)	1 „ — „	— „ 70 „
Doppelt kohlensaures Natron und andere nicht genannte Natronsalze	5 „ 25 „	3 „ 50 „
Chlorkalk	4 „ 25 „	2 „ 80 „
Chlorsaures Kali	38 „ 60 „	25 „ 75 „
Gewöhnliche und wohlriechende Seifen	6 „ — „	6 „ — „
Ultramarin	15 „ — „	15 „ — „
Phosphor, rother Aluminium Thonsaures Natron Chloraluminium (salzsaure Thonerde) Chromsaures Kali Chromsaures Bleioxyd	10 pCt. des Werthes.	
Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform, und flüssig Stearinsäure Tischlerleim und Gelatine	5 pCt. des Werthes.	
Firnisse: Oelfirniß Terpenthinölfirniß Weingeistfirniß	10 pCt. des Werthes.	
Orseille jeder Art Nicht genannte chemische Producte	5 pCt. des Werthes.	

Glas- und Krystallwaaren.

Spiegel, kleiner als ein Quadratmeter	10 pCt. des Werthes.	
Spiegelglas:		
Rohes	1 Frs. 50 Cts. für d. Quadratmeter Flächenraum.	
Belegtes oder polirtes	4 „ — „ „ „ „ „	

Dénomination des Articles.	Taux des Droits En 1862.	Taux des Droits Au 1er octobre 1864.
Bouteilles de toutes formes	fr. c. 1 30 les 100 kil.	
Verres:		
A vitres	3 50 » » »	
De couleur, polis ou gravés	10 pour cent de la valeur.	
De montre et d'optique	10 pour cent de la valeur.	
Gobeleterie et cristaux, blancs et colorés	10 pour cent de la valeur.	
Vitrifications	10 pour cent de la valeur.	
Émaux	10 pour cent de la valeur.	
Objets en verre non dénommés	10 pour cent de la valeur.	
Groisil et verre cassé	Exempts.	
Cristal de roche brut ou ouvré	Exempts.	
N.B. Le cristal monté sera taxé comme la bijouterie et l'orfèvrerie.		
Poteries.		
Poterie grossière:		
Carreaux, briques et tuiles	Exempts.	
Cornues à gaz, tuyaux de drainage et autres, creusets de toute sorte, y compris ceux en graphite et plombagine	Exempts.	
Pipes en terre	Exempts.	
Vernissée ou non, de toutes formes	Exempts.	
Poterie avec décorations à reliefs unicolores et multicolores, platerie et creux	5 fr. les 100 kil.	
Poterie de grès:		
Ustensiles et appareils pour la fabrication des produits chimiques	Exempts.	
Commune de toute sorte, platerie et creux, comprenant la forme bouteille, les carafes, objets de ménage, ustensiles de cuisine, etc. . . .	4 fr. les 100 kil.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Glasflaschen in jeder Form	1 Frs. 30 Cts.	
Glas:		
Fensterglas	3 „ 50 „	
Farbiges, geschliffenes oder geschnittenes		
Uhrgläser und optische Gläser		
Becher- und Krystallgläser, weiß oder farbig		
Glasflüsse	10 pCt. des Werthes.	
Email		
Nicht genannte Gegenstände aus Glas		
Streu- und Scherbenglas	Frei	
Roher oder bearbeiteter Bergkrystall	Frei	
NB. Der gefaßte Krystall wird wie Juwelier- und Goldschmiedewaaren verzollt.		
Thonwaaren.		
Grobe Töpferwaare:		
Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine		
Gasretorten, Drainröhren und andere, Schmelztiegel jeder Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei	Frei	
irdene Pfeifen		
mit oder ohne Glasur in allen Formen		
desgleichen mit Verzierungen in erhabener Arbeit, ein- oder mehrfarbig, flaches und hohles Geschirr	5 Frs.	
Steinzeug:		
Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Producte	Frei	
gemeines jeder Art, platt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräthe, Küchengeschirr u. s. w.	4 Frs.	

Dénomination des Articles.	Taux des Droits En 1862.	Taux des Droits Au 1er octobre 1864.
Faïence:		
Stanifère, pâte colorée, glaçure blanche	Exempte.	
» glaçure colorée, majoliques, vernissée, multicolore	20 p. c. de la valeur.	15 p. c. de la valeur.
Fine	20 p. c. de la valeur.	15 p. c. de la valeur.
Grès fins	20 p. c. de la valeur.	15 p. c. de la valeur.
Porcelaines de toute sorte, blauches ou décorées, parian et biscuit blanc	10 pour cent de la valeur.	
Articles divers.		
Fleurs artificielles	Exemptes.	
Objets de mode	Exempts.	
Tresses en paille de toute sorte	5 fr. les 100 kil.	
Chapeaux de paille	25 c. la pièce.	
Mercerie de toute sorte	10 pour cent de la valeur.	
Boutons fins ou communs, autres que de passementerie	10 pour cent de la valeur.	
Brosserie de toute espèce	10 pour cent de la valeur.	
Instruments de musique et pièces détachées d'instruments	10 pour cent de la valeur.	
Epingles de toute sorte	50 fr. les 100 kil.	
Caoutchouc ouvré:		
Pur ou mélangé	20 » » »	
Appliqué sur tissus en pièces ou sur d'autres matières	100 » » »	
Vêtements confectionnés	120 » »	
En tissus élastiques, pièces de toute dimension	200 » » »	
Chaussures	60 » » » »	
N.B. Les ouvrages en gutta-percha suivront le même régime.		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Fayence:		
mit zinnhaltiger Glasur, aus farbiger Masse, weißes	Frei	
mit zinnhaltiger Glasur, farbiges, Majoliken, lackirtes, mehrfarbiges	20 pCt. des Werthes.	15 pCt. des Werthes.
feines		
Steingut, feines		
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biscuit	10 pCt. des Werthes.	
Verschiedene Waaren.		
Künstliche Blumen	Frei	
Modewaaren	Frei	
Strohgeflechte (Bänder) aller Art	5 Frs.	
Strohhüte	25 Cts. für das Stück.	
Kurze Waaren jeder Art (Mercerie)		
Feine oder gewöhnliche Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentier gefertigten	10 pCt. des Werthes.	
Bürstenbinderwaaren jeder Art		
Musikalische Instrumente und Theile solcher Instrumente		
Stecknadeln jeder Art	50 Frs.	
Bearbeiteter Kautschuk:		
rein oder gemischt	20 „	
aufgelegt auf Gewebe und auf andere Stoffe	100 „	
fertige Kleider	120 „	
in elastischen Zeugen, Stücke von jeder Ausdehnung	200 „	
Schuhwerk	60 „	
NB. Waaren aus Guttapercha unterliegen denselben Zollsätzen.		

<table>
<tr><th rowspan="2">Dénomination des Articles.</th><th colspan="2">Taux des Droits</th></tr>
<tr><th>En 1862.</th><th>Au 1er octobre 1864.</th></tr>
<tr><td>Toiles cirées:</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>Pour emballage</td><td colspan="2">5 fr. les 100 kil.</td></tr>
<tr><td>Pour ameublement, tentures ou autres usages</td><td colspan="2">15 » » » »</td></tr>
<tr><td>Cire à cacheter</td><td colspan="2">30 » » » »</td></tr>
<tr><td>Cirage de toute sorte</td><td colspan="2">4 » » » »</td></tr>
<tr><td>Encre à écrire, à dessiner ou imprimer</td><td colspan="2">20 » » » »</td></tr>
<tr><td>Filets de pêche</td><td colspan="2">20 » » » »</td></tr>
<tr><td>Poisson d'eau douce:</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>Frais</td><td colspan="2">Exempt.</td></tr>
<tr><td>Préparé</td><td colspan="2">10 fr. les 100 kil.</td></tr>
<tr><td>Epices préparées (sauces)</td><td colspan="2">25 » » » »</td></tr>
<tr><td>Alcool, par 100 degrés, en sus des droits de consommation</td><td>20 fr. par hectolitre.</td><td>15 fr. par hectolitre.</td></tr>
<tr><td>Eaux-de-vie, en bouteilles, et liqueurs, sans distinction de degrés, en sus des droits de consommation</td><td colspan="2">15 fr. par hectolitre.</td></tr>
<tr><td>Ardoises:</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>Pour toitures</td><td colspan="2">4 fr. le 1000 en nombre.</td></tr>
<tr><td>En carreaux ou en tables polis</td><td colspan="2">10 » » 100 » »</td></tr>
<tr><td>Poils non spécialement tarifés, bruts et filés</td><td colspan="2">Exempts.</td></tr>
<tr><td>» de chèvre peignés</td><td colspan="2">10 fr. les 100 kil.</td></tr>
<tr><td>Plumes à écrire, brutes ou apprêtées</td><td colspan="2">Exemptes.</td></tr>
<tr><td>» à lit de toute sorte, duvet et autres</td><td colspan="2">50 fr. les 100 kil.</td></tr>
<tr><td>Lait</td><td colspan="2" rowspan="3">Exempts.</td></tr>
<tr><td>Miel</td></tr>
<tr><td>Oreillons</td></tr>
<tr><td>Poissons de mer, frais, secs, salés ou fumés à l'exclusion de la morue</td><td colspan="2">10 fr. les 100 kil.</td></tr>
<tr><td>Moules et autres coquillages pleins</td><td colspan="2">Exempts.</td></tr>
</table>

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Wachsleinwand:		
zur Verpackung	5 Frs.	
zur Ausstattung der Meubel, für Behänge und zu anderem Gebrauche	15 =	
Siegellack	30 =	
Wichse aller Art	4 =	
Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerschwärze	20 =	
Fischernetze	20 =	
Süßwasserfische:		
frische	Frei	
zubereitete	10 Frs.	
Zubereitete Würzen (Saucen)	25 =	
Alkohol für je 100 Grad, neben den inneren Steuern	20 Frs. für d. Hektoliter.	15 Frs. für d. Hektoliter.
Branntwein in Flaschen und Likör, ohne Unterschied der Stärke, neben den inneren Steuern	15 Frs. für den Hektoliter.	
Schiefer:		
Dachschiefer	4 Frs. für 1000 Stück.	
in Platten oder Tafeln	10 = = 100 =	
Thierhaare, nicht besonders genannte, rohe und gesponnene	Frei	
Ziegenhaare, gekämmte	10 Frs.	
Schreibfedern (Federspulen), rohe oder gezogene	Frei	
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere	50 Frs.	
Milch	}	
Honig	} Frei	
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen und lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	}	
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, mit Ausschluß des Kabliau	10 Frs.	
Muscheln, unausgeschälte	Frei	

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Graisses de poisson	6 fr. les 100 kil.	
» de toute sorte et dégras de peau	Exempts.	
Blanc de baleine et de cachalot	2 fr. les 100 kil.	
Fanons de baleine bruts	Exempt.	
Peaux de chien de mer et de phoque, brutes, fraiches ou sèches	Exemptes.	
Corail brut taillé et non monté	Exempt.	
Camphre brut et raffiné, kermès minéral	2 fr. les 100 kil.	
Éponges de toute sorte	50 » » » »	
Os, sabots de bétail et dents de loup	Exempts.	
Cornes de bétail:		
brutes	Exemptes.	
préparées et débitées en feuilles de toute dimension	3 fr. les 100 kil.	
Résines de toute sorte, même distillées	Exemptes.	
Jus de réglisse	12 fr. les 100 kil.	
Liége:		
brut et râpé de toute sorte	Exempts.	
bouchons, planches, semelles	10 p. c. de la valeur.	
Bois de teinture, même moulus		
Joncs et roseaux bruts		
Écorces à tan de toute sorte, même moulues	Exempts.	
Betteraves		
Pommes de terre		
Houblon	20 fr. les 100 kil.	
Graines à ensemencer	Exempts.	
Fruits et graines oléagineuses		
Légumes salés ou confits au vinaigre	3 fr. les 100 kil.	
Racines de chicorée:	fr. c.	
vertes	— 25 » » »	
sèches	1 — » » »	

<table>
<tr><th rowspan="2">Benennung der Gegenstände.</th><th colspan="2">Zollsätze für 100 Kilogramm</th></tr>
<tr><th>im Jahre 1862.</th><th>vom 1. October 1864 an.</th></tr>
<tr><td>Fischthran</td><td colspan="2">6 Frs.</td></tr>
<tr><td>Fette jeder Art und Degras</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Wallrath von Wall- und Pottfischen</td><td colspan="2">2 Frs.</td></tr>
<tr><td>Wallfischbarten, rohe</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Seehunds- und Seekuh-Felle, roh, frisch oder getrocknet</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Korallen, rohe geschnittene, nicht gefaßt</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Kampher, roher und gereinigter, Kermes, mineralischer</td><td colspan="2">2 Frs.</td></tr>
<tr><td>Schwämme jeder Art</td><td colspan="2">50 „</td></tr>
<tr><td>Thierknochen und -Hufe, Wolfszähne</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Hörner:</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>rohe</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>in geschnittenen Platten von jeder Größe</td><td colspan="2">3 Frs.</td></tr>
<tr><td>Harze jeder Art, auch destillirte</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Lakritzensaft</td><td colspan="2">12 Frs.</td></tr>
<tr><td>Korkholz:</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>rohes und geschabtes jeder Art</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Pfropfen, Platten, Sohlen</td><td colspan="2">10 pCt. des Werthes.</td></tr>
<tr><td>Farbholz, auch gemahlenes</td><td colspan="2" rowspan="5">Frei</td></tr>
<tr><td>Binsen und Schilfrohre, rohe</td></tr>
<tr><td>Lohrinde jeder Art, auch gemahlene</td></tr>
<tr><td>Runkelrüben</td></tr>
<tr><td>Kartoffeln</td></tr>
<tr><td>Hopfen</td><td colspan="2">20 Frs.</td></tr>
<tr><td>Sämereien, mit Ausschluß der Oelsämereien</td><td colspan="2" rowspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Oelsämereien und -Früchte</td></tr>
<tr><td>Gemüse, gesalzene oder in Essig eingemachte</td><td colspan="2">3 Frs. — Cts.</td></tr>
<tr><td>Cichorienwurzeln:</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>grüne</td><td colspan="2">— „ 25 „</td></tr>
<tr><td>getrocknete</td><td colspan="2">1 „ — „</td></tr>
</table>

Dénomination des Articles.	Taux des Droits En 1862.	Taux des Droits Au 1er octobre 1864.
Plantes alcalines	Exemptes.	
Marbres et albâtres de toute sorte:		
bruts, équarris ou sciés à 16 centimètres et plus d'épaisseur	fr. c. 1 — les 100 kil.	
autrement sciés, sculptés, moulés ou polis	1 50 » » »	
Écaussines et autres pierres de construction, y compris les pierres d'ardoises:		
brutes, taillées ou sciées	Exemptes.	
sculptées ou polies	50 c. les 100 kil.	
Pierres gemmes de toute sorte	Exemptes.	
Agates et autres pierres de même espèce ouvrées	10 p. c. de la valeur.	
Meules	Exempts.	
Pierres à aiguiser de toute sorte		
Chaux et plâtre		
Graphite et plombagine		
Crayons:		
simples, en pierre	1 fr. les 100 kil.	
composés, à gaîne de bois	10 p. c. de la valeur.	
Parfumeries:		
alcooliques	Régime de l'alcool.	
autres	10 fr. les 100 kil.	
Moutarde	5 » » » »	
Chicorée brûlée ou moulue	5 » » » »	
Bougies de toute sorte	10 p. c. de la valeur.	
Chandelles		
Colle de poisson	40 fr. les 100 kil.	
Eaux minérales, naturelles et factices, cruchons compris	Exemptes.	
Papier de toute sorte	10 fr. les 100 kil.	8 fr. les 100 kil.
Cartons en feuilles de toute sorte		
Cartons moulés, coupés et assemblés	10 p. c. de la valeur.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Alkalinische Pflanzen	Frei	
Marmor und Alabaster jeder Art:		
roh, geschnitten oder gesägt von 16 Centimeter oder darüber Stärke	1 Frs. — Cts.	
anders gesägt, bearbeitet, geformt oder polirt	1 „ 50 „	
Ecaussines und andere Bausteine, einschließlich der Schiefersteine:		
roh, geschnitten oder gesägt	Frei	
bearbeitet oder polirt	50 Cts.	
Edelsteine jeder Art	Frei	
Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitet	10 pCt. des Werthes.	
Mühlsteine	Frei	
Schleifsteine und Wetzsteine jeder Art	Frei	
Kalk und Gips	Frei	
Graphit und Wasserblei	Frei	
Bleistifte:		
einfache, nur von Stein	1 Frs.	
zusammengesetzte, mit Holzschäftung	10 pCt. des Werthes.	
Parfümerien:		
alkoholhaltige	wie Alkohol.	
andere	10 Frs.	
Senf	5 „	
Cichorien, geröstet oder gemahlen	5 „	
Lichte aller Art	10 pCt. des Werthes.	
Hausenblase	40 Frs.	
Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Krüge	Frei	
Papier aller Art	10 Frs.	8 Frs.
Pappe in Tafeln jeder Art	10 Frs.	8 Frs.
Waaren aus Pappe, Steinpappe und Papiermaché	10 pCt. des Werthes.	

Dénomination des Articles.	Taux des Droits	
	En 1862.	Au 1[er] octobre 1864.
Objets de collection hors de commerce		
Statues:	Exempts.	
modernes, en marbre ou en pierre		
en métal de grandeur naturelle au moins		
Bimbeloterie		
Vannerie	10 p. c. de la valeur.	
Parasols et parapluies		
Balais communs		
Bois de chêne et de noyer	Exempts.	
Bitumes de toute sorte		
Amidon	1 fr. 50 c. les 100 kil.	
Soufre brut, épuré ou sublimé	Exempt.	
Huiles d'origine ou de fabrication du Zollverein	6 fr. les 100 kil.	
Cartes à jouer	15 p. c. de la valeur.	
Cordes et câbles	15 fr. les 100 kil.	

Le présent tarif est approuvé pour être annexé au traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France.

Berlin, le 2 Août 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

(L. S.)

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft oder wegen ihrer Seltenheit Interesse darbieten .	Frei	
Statuen:		
moderne, in Marmor oder anderen Steinarten		
von Metall, wenigstens in natürlicher Größe.		
Spielzeug	10 pCt. des Werthes.	
Korbflechterwaaren		
Regen- und Sonnenschirme		
Besen, gewöhnliche	Frei	
Eichen- und Nußbaumholz		
Erdharze jeder Art		
Stärke	1 Frs. 50 Cts.	
Schwefel, roh, gereinigt oder sublimirt	Frei	
Oel, zollvereinsländischen Ursprungs oder Fabrikation . .	6 Frs.	
Spielkarten	15 pCt. des Werthes.	
Stricke und Tauwerk	15 Frs.	

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. **La Tour d'Auvergne.**
Pommer Esche. **de Clercq.**
Philipsborn.
Delbrück.

(L. S.)

Tarif B.

zu dem Handelsvertrage
zwischen dem Zollvereine und Frankreich
vom 2. August 1862.

Tarif B.

annexé au traité de commerce
conclu le 2 Août 1862
entre la France et le Zollverein.

Zollsätze bei der Einführung in den Zollverein.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Metalle.								
1. Eisen und Stahl.								
Eisenerz	Frei							
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	Frei							
Roheisen aller Art; altes Brucheisen	.	10	.	7½				
	.	*35*	.	*26¼*				
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	.	20	.	17½				
	1	*10*	*1*	*1¼*				
Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl	1	7½	1	.	.	.	.	25
	2	*11¼*	*1*	*45*	.	.	*1*	*27½*
Façonnirtes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen; Pflugschaareneisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	1	22½	1	15	.	.	1	5
	3	*3¾*	*2*	*37½*	.	.	*2*	*2½*

Droits à l'Entrée
dans le Zollverein.

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Métaux.								
1. Fer et acier.								
Minerai de fer	Exempt.							
Mâchefer, limaille et scories de forge . . .	Exemptes.							
Fonte brute de toute espèce, ferraille, débris de vieux ouvrages en fer	.	10	.	7½				
	.	*35*	.	*26¼*				
Fer en loupes retenant encore des scories, en massiaux ou prismes	.	20	.	17½				
	1	*10*	*1*	*1¼*				
Fer forgé et laminé en barres (mais non façonné); rails; acier brut et cémenté, fondu et affiné	1	7½	1	.	.	.	.	25
	2	*11¼*	*1*	*45*	.	.	*1*	*27½*
Fer façonné en barres, fer grossièrement travaillé à la forge pour servir à des parties de machines ou de voitures (manivelles, essieux etc.) du poids de 50 kil. et plus; fer pour socs de charrue; tôle de fer noire, tôles d'acier brut; plaques de fer et d'acier brut (non polies), ancres, chaînes d'ancre et de navires	1	22½	1	15	.	.	1	5
	3	*3¾*	*2*	*37½*	.	.	*2*	*2½*

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	2	15	.	.	1	22½		
	4	*22½*	.	.	*3*	*3¾*		
Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen	3	.	.		2	15		
	5	*15*	.	.	*4*	*22½*		
2. **Kupfer.**								
Kupfererz	Frei							
Roh- und Schwarzkupfer, Gar- und Rosettenkupfer; Roh- (Stück-) Messing; altes Bruchkupfer und Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile; Glockengut	Frei							
Kupfer und Messing, geschmiedetes oder gewalztes in Stangen oder Blechen; Kupfer- und Messingdraht	2	.	.	.	1	22½		
	3	*30*	.	.	*3*	*3¾*		
Kupfer- und Messingbleche und Draht, plattirt . .	4	.						
	7	.						
3. **Zink.**								
Zinkerz	Frei							
Roher Zink, alter Bruchzink, Zinkfeile	Frei							
Zinkbleche	.	25	.	15				
	1	*27½*	.	*52½*				
4. **Blei**, auch mit Spießglanz legirt.								
Bleierz	Frei							
Altes Bruchblei, Bleifeile	Frei							
Rohes Blei in Blöcken, Mulden u. s. w.	.	7½	Frei					
	.	*26¼*						
Gewalztes und gerolltes Blei	.	25	.	15				
	1	*27½*	.	*52½*				

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Tôle vernie, tôle d'acier poli, plaques de fer et d'acier polies, fil de fer et d'acier . .	2 *4*	15 *22½*	. .	. .	1 *3*	22½ *3¾*		
Fer blanc; tubes en fer forgé, laminé et étirés pour conduits d'eau et de gaz	3 *5*	. *15*	. .	. .	2 *4*	15 *22½*		
2. Cuivre.								
Minerai de cuivre	Exempt.							
Cuivre brut et noir, cuivre de rosette, laiton brut (de 1re fusion); débris de vieux ouvrages de cuivre et de laiton; limailles de cuivre et de laiton; métal de cloches	Exempts.							
Cuivre et laiton, forgé ou laminé en barres ou feuilles; fil de cuivre et de laiton . .	2 *3*	. *30*	. .	. .	1 *3*	22½ *3¾*		
Feuilles et fils de cuivre ou de laiton plaqués	4 *7*	. .						
3. Zinc.								
Minerai de zinc	Exempt.							
Zinc brut, vieux débris d'ouvrages en zinc, limailles	Exemptes.							
Zinc en feuilles	. *1*	25 *27½*	. .	15 *52½*				
4. Plomb, même allié d'antimoine.								
Minerai de plomb	Exempt.							
Débris de vieux ouvrages en plomb, limailles	Exemptes.							
Plomb brut en masses, saumons etc.	. .	7½ *26¼*	Exempt.					
Plomb laminé et en feuilles roulées	. *1*	25 *27½*	. .	15 *52½*				

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
5. Zinn, auch mit Spießglanz legirt.								
Zinnerz	Frei							
Zinn in Blöcken und Stangen, altes Bruchzinn, Zinnfeile	Frei							
Zinn, gewalztes	.	25	.	15				
	1	*27½*	.	*52½*				
6. Nickel, auch mit anderen uneblen Metallen legirt.								
Nickel in Barren oder rohen Stücken	Frei							
Nickel, geschmiedet oder gewalzt	2	.	.	.	1	22½		
	3	*30*	.	.	*3*	*3¾*		
7. Andere Metalle, nämlich: Kadmium, rohes, Quecksilber, Wismuth, Spießglanz, rohes und Spießglanz-König, Arsenik, gediegenes	Frei							
Metallwaaren.								
1. Aus Eisen und Stahl.								
Ganz grobe Gußwaaren, in Oefen, Platten, Gittern und dergleichen	.	15	.	.	.	12		
	.	*52½*	.	.	.	*42*		
Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:								
a. Amboße, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel,								

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
5. **Étain**, même allié d'antimoine.								
Minerai d'étain	Exempt.							
Étain en masses, blocs, barres, débris de vieux ouvrages en étain, limailles	Exemptes.							
Étain laminé	. *1*	25 *27½*	. .	15 *52½*				
6. **Nickel**, même allié d'autres métaux communs:								
Nickel en barres ou blocs bruts	Exempt.							
Nickel forgé ou laminé	2 *3*	. *30*	. .	. .	1 *3*	22½ *3¾*		
7. **Métaux autres**, savoir: Cadmium brut; mercure; bismuth, antimoine brut et régule d'antimoine; arsénic métallique	Exempts.							
Ouvrages en métaux.								
1. **En fer et acier.**								
Ouvrages en fonte très-grossiers, tels que fourneaux, plaques, grilles etc.	. .	15 *52½*	. .	. .	. .	12 *42*		
Ouvrages communs en fer forgé ou coulé en fer et acier, en tôle, en fil d'acier et de fer; idem en combinaison avec du bois, mais non polis, savoir:								
a. Enclumes, broches, leviers, toiles métalliques, trépieds, pièges et chausses-trappes, fourches, râteaux, sabots, fers à cheval, crampons, truelles, chaudrons, chaînes (à l'exception des chaines-câbles) ustensiles de cuisine,								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren nicht vollständig abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	2 *3*	. *30*	. .	. .	1 *2*	10 *20*		
b. Andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Haspeln, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauche, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, Zangen u. s. w. . .	4 *7*	. .	. .	. .	2 *4*	20 *40*		
Feine, aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit u. s. w., jedoch mit Ausnahme der nachstehend genannten:	8 *14*	. .	. .	. .	4 *7*	. .		
Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen, Uhrfournituren, Ge-								

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
clous, pointes, vis à bois, poëles, fers à repasser gros anneaux, grils, pelles, clefs moulées ou découpées, marteaux de forge, écrous et boulons à vis, ringards, gros fleaux de balance, ferrures et pentures de portes, de meubles et de voitures, ressorts de voitures et autres similaires, tous ces objets non complétement tournés ou limés, ni vernis, ni cuivrés, ni étamés	2 *3*	. *30*	. :	. .	1 *2*	10 *20*		
b. autres, et tous ceux complétement tournés ou limés, vernis, cuivrés ou étamés, tels que haches, cognées, lames de sabre ou d'épée, limes, marteaux, rabots, sérans, dévidoirs, fers de rabot, tambours et moulins à café, serrures, étaux, coutellerie commune pour artisans, faux, faucilles, fermoirs (ébauchoirs), étrilles, horloges de monuments publics et d'église, ciseaux de drapier et de tailleur, tenailles etc.	4 *7*	. .	. .	. .	2 *4*	20 *40*		
Ouvrages fins de fonte fine, en fer poli ou acier poli, tels que articles en fonte fine, ouvrages en fer vernis, coutellerie, ciseaux, ouvrages du fourbisseur etc. à l'exception des articles suivants:	8 *14*	. .	. .	. .	4 *7*	. .		
Aiguilles, plumes à écrire en acier ou autres métaux communs, fournitures								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
wehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter den feinen Galanterie- und Quincaillerieiwaaren begriffen sind	10 *17*	. *30*						
2. Aus Kupfer, Bronze und Messing.								
Walzen zum Zeugdruck, nicht gravirt.	. .	15 *52½*						
" " " gravirt	2 *3*	. *30*						
Drahtgewebe	3 *5*	. *15*						
Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren	4 *7*	. .	. .	. .	2 *4*	20 *40*		
Andere Kupfer-, Bronze- und Messingwaaren . . .	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		
3. Aus Zink:								
grobe	1 *1*	. *45*						
feine, auch lackirte.	4 *7*	. .						
4. Aus Blei:								
grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot u. s. w. . . .	1 *1*	. *45*						
feine, auch lackirte.	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
d'horlogerie, armes à feu de toute sorte, objets de parure, en tant qu'ils ne sont pas compris dans la rubrique de la mercerie fine et quincaillerie de luxe	10 *17*	. *30*						
2. En cuivre, bronze ou laiton.								
Cylindres à impression non gravés	. .	15 *52½*						
„ „ „ gravés	2 *3*	. *30*						
Toiles métalliques	3 *5*	. *15*						
Ouvrages de chaudronnier et de fondeur en cuivre	4 *7*	. .	. .	. .	2 *4*	20 *40*		
Autres en cuivre, bronze ou laiton	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		
3. En zinc:								
communs	1 *1*	. *45*						
fins, même vernis	4 *7*	. .						
4. En plomb:								
communs tels que chaudrons, tuyaux; plomb de chasse etc.	1 *1*	. *45*						
fins, même vernis	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
5. Aus Zinn, auch mit Spießglanz legirt: grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren	1	.						
	1	*45*						
feine, auch lackirte, Spielzeug und dergleichen . . .	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		
6. Aus Nickel, mit Kupfer oder Zink legirt	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		
7. Waaren ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber	25	.	.	.	15	.		
	43	*45*	.	.	*26*	*15*		
8. Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt; Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber	50	.						
	87	*30*						
Instrumente, chirurgische, optische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien) . . . . . Brillen und Operngucker sind unter den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren begriffen.	Frei							
Maschinen, und zwar: Locomotiven und Dampfkessel	2	.	.	.	1	15		
	3	*30*	.	.	*2*	*37½*		

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
5. **En étain** même allié d'antimoine:								
communs tels que plats, assiettes, chaudrons et autres vases, tuyaux	1 *1*	. *45*						
fins, même vernis, jouets et autres ouvrages	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		
6. **En nickel** allié de cuivre ou de zinc (argentan)	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		
7. Ouvrages composés en tout ou en partie de **métaux communs** finement dorés ou argentés, ou plaqués d'or ou d'argent; pendules et horloges, à l'exception des horloges en bois; or et argent en feuilles faux . . .	25 *43*	. *45*	. .	. .	15 *26*	. *15*		
8. Ouvrages composés en tout ou en partie de **métaux précieux**, de perles fines, de corail ou de pierres fines; montres de poche; or et argent battus en feuilles fins	50 *87*	. *30*	.					
Instruments de chirurgie, d'optique, de mathématique, de physique, de chimie (pour laboratoires)	Exempts.							
Les lunettes et les lorgnettes sont comprises dans l'article mercerie fine et quincaillerie de luxe.								
Machines, savoir:								
Locomotives et chaudières	2 *3*	. *30*	. .	. .	1 *2*	15 *37½*		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Andere, und zwar, je nachdem der nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:								
aus Holz	.	15						
	.	*52½*						
„ Gußeisen	.	25	.	.	.	15		
	1	*27½*	.	.	.	*52½*		
„ Schmiedeeisen oder Stahl	1	15	.	.	.	25		
	2	*37½*	.	.	*1*	*27½*		
„ anderen unedlen Metallen	2	.	.	.	1	10		
	3	*30*	.	.	*2*	*20*		
Maschinentheile, und zwar:								
Kratzenbeschläge	8	.	.	.	6	.		
	14	.	.	.	*10*	*30*		
Weberblätterzähne, Weberblätter und Weberkämme aus Eisen oder Kupfer	4	.	.	.	2	20		
	7	.	.	.	*4*	*40*		
Kratzenleder, künstliches für Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle	3	.						
	5	*15*						
Wagen:								
Eisenbahnwagen ... vom Stück	200	.	.	.	.	.	100	.
	350	.	.	.	.	.	*175*	.
andere, auch mit Polsterarbeit jeder Art ... vom Stück	75	.	.	.	.	.	50	.
	131	*15*	.	.	.	.	*87*	*30*
Leder und Lederwaaren.								
Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder	2	.						
	3	*30*						

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Autres suivant que la matière qui domine est:								
en bois	.	15						
	.	*52½*						
en fonte	.	25	.	.	.	15		
	1	*27½*	.	.	.	*52½*		
en fer forgé ou acier	1	15	.	.	.	25		
	2	*37½*	.	.	*1*	*27½*		
en d'autres métaux communs	2	.	.	.	1	10		
	3	*30*	.	.	*2*	*20*		
Parties ou pièces détachées de machines.								
Plaques et rubans de cardes	8	.	.	.	6	.		
	14	.	.	.	*10*	*30*		
Dents de rôts, rôts, ferrures ou peignes à tisser, à dents en fer ou en cuivre . . .	4	.	.	.	2	20		
	7	.	.	.	*4*	*40*		
Cuir à cardes artificiel, importé sur autorisation speciale et sous contrôle pour fabriques de cardes à carder	3	.						
	5	*15*						
Voitures.								
wagons pour chemin de fer . . . . . la pièce	200	.	.	.	.	.	100	.
	350	.	.	.	.	.	*175*	.
autres, quelle que soit la garniture intérieure . . . . la pièce	75	.	.	.	.	.	50	.
	131	*15*	.	.	.	.	*87*	*30*
Cuir et ouvrages en cuir.								
Cuirs tannés ou simplement rougis, cuirs à la jusée, cuirs de somelle, cuirs de veaux, cuirs de sellier, tiges de bottes, cuir de Russie, peaux chamoisées et mégissées	2	.						
	3	*30*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl*	Sgr. *Xr.*
Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	8 *14*	. .						
Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren. .	5 *8*	. *45*	. .	. .	4 *7*	. .		
Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen; feine Schuhe aller Art	10 *17*	. *30*						
Handschuhe	13 *23*	10 *20*						
Holz und Holzwaaren.								
Brennholz	Frei							
Bau- und Nutzholz	Frei							
Farbholz, gemahlenes	Frei							
Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, sofern sie gebraucht sind; grobe Korbflechterwaaren . .	Frei							

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Peaux de Bruxelles et de Danemark apprêtées pour la ganterie, cordouan, maroquin et toutes espèces de peaux teintes et vernies	8 *14*	. .						
Ouvrages communs de cordonnier, de sellier et de malletier	5 *8*	. *45*	. .	. .	4 *7*	. .		
Ouvrages en cuir fins, en cordouan, en maroquin, citron et autre maroquin, en peau de Bruxelles et de Danemark, en peau chamoisée ou mégie, en cuir verni et en parchemin; selles, brides et harnais garnis de boucles et d'anneaux, en tout ou en partie de méteaux précieux et d'alliages de métaux fins; souliers fins de toute espéce	10 *17*	. *30*						
Gants de peau	13 *23*	10 *20*						
Bois et ouvrages en bois.								
Bois à brûler	Exempt.							
Bois de construction et d'usage de toute sorte	Exempt							
Bois de teinture moulu	Exempt.							
Ouvrages en bois, communs, bruts et non teints, de tonnelier, de menuisier, de tourneur et de charron simplement rabotés; articles de tonnellerie communs cerclés en fer mais ayant déjà servi; vannerie commune	Exemptes.							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel	. .	15 *52½*						
Hölzerne Hausgeräthe (Meubel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing und lohgarem Leder verarbeitet sind; ungebrauchte Böttcherwaaren mit eisernen Reifen	1 *1*	. *45*						
Gepolsterte, auch überzogene Meubel	3 *5*	10 *50*						
Feine Korbflechterwaaren	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		
Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, Meerschaum-Arbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen); Holzbronze, hölzerne Hängeuhren, Fourniere mit eingelegter Arbeit; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	8 *14*	. .	. .	. .	4 *7*	. .		
Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt	25 *43*	. *45*	. .	. .	15 *26*	. *15*		

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Bois sciés en feuilles pour placage, liège en planches, feuilles et semelles ainsi que les bouchons	. *.*	15 *52½*						
Ustensiles de ménage (meubles) et autres ouvrages de menuisier, tourneur et tonnelier teints, passés au mordant, vernis, polis ou en combinaison partielle avec du fer, du laiton, du cuir tanné, ainsi que les articles de tonnellerie neufs cerclés en fer	1 *1*	. *45*						
Meubles rembourrés, même recouverts d'étoffe	3 *5*	10 *50*						
Vannerie fine	6 *10*	. *30*	. *.*	. *.*	4 *7*	. *.*		
Articles en bois, fins (marqueterie), articles dits de Nuremberg de toute sorte; bimbeloterie et tabletterie, autre que d'écaille; tous ouvrages fins de tourneur, de sculpteur et de peignier; ouvrages en écume de mer, de même que tous ces ouvrages en combinaison avec d'autres matières (mais à l'exception de métaux précieux, de métaux dorés ou argentés, de l'écaille, des perles fines, des coraux ou pierres précieuses); articles en bois bronzé; horloges en bois; feuilles de placage avec marqueterie: crayons de toute sorte	8 *14*	. *.*	. *.*	. *.*	4 *7*	. *.*		
Tabletterie d'écaille ou en combinaison avec d'autres matières	25 *43*	. *45*	. *.*	. *.*	15 *26*	. *15*		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
See- und Flußschiffe, hölzerne	vom Werth 5 %							
" " " , eiserne	vom Werth 8 %							
Bemerkung. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen								
Gespinnste und Gewebe.								
1. Von Flachs oder Hanf.								
Flachs und Hanf in Stengeln und Bunden, geröstet oder ungeröstet	Frei							
" " " gebrochen oder gehechelt	. .	5 *17½*						
Garn:								
rohes, Maschinengespinnst	2 *3*	. *30*						
" , Handgespinnst	. .	5 *17½*						
gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	3 *5*	. *15*						
Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	4 *7*	. .						

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Bâtiments de mer en bois	5 % ad val.							
„ „ „ en fer	8 % ad val.							
Remarque. Les droits précités ne comprennent pas ceux dont seraient passibles les ancres, les chaînes-câbles et autres chaînes, ainsi que tous les objets ne faisant pas partie des apparaux ou articles d'armement ordinaire des navires, ni ceux applicables aux machines à vapeur installées dans les navires.								
Fils et tissus.								
1. De lin ou chanvre.								
Lin et chanvre en tiges ou bottes, brut ou roui	Exempt.							
Lin et chanvre peigné ou taillé	. .	5 *17½*						
Fils simples:								
écrus filés à la mécanique	2 *3*	. *30*						
„ „ à la main	. .	5 *17½*						
blanchis, simplement débouillis ou lessivés, et teints	3 *5*	. *15*						
Fils retors de toute espèce, écrus, blanchis ou teints	4 *7*	. .						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . Als Packleinwand ist nur diejenige zu betrachten, welche nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.	. 1	20 10						
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . .	4 7	. .						
Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel, neue Leibwäsche, Battist und Linon	12 21	. .					10 17	. 30
Bänder, Borden, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre; Strumpfwaaren; Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen	24 42	. .	 .	. .	. .	. .	20 35	. .
Zwirnspitzen	40 70	. .	. .	. .	. .	. .		
2. Von Jute und anderen, nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen. Jute und andere, nicht besonders genannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, gebrochen oder gehechelt .	Frei							
Rohes Garn	. .	15 52½						
Gebleichtes, gefärbtes und gezwirntes Garn: wie Garne von Flachs und Hanf.								

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Toile d'emballage grise et toile à voiles . .	. *1*	20 *10*						
N'est à considérer comme toile d'emballage que celle qui ne contient pas plus de 24 fils en chaine par pouce de Prusse.								
Toiles, coutils et treillis écrus	4 *7*	. .						
Toiles blanchies, teintes, imprimées ou apprêtées de toute autre manière; toiles tissées avec des fils blanchis; coutils et treillis blanchis ou autrement apprêtés, linge de table, de lit et essuiemain écrus, blanchis et confectionnés, blouses de toile et linge de corps neuf; batistes et linons	12 *21*	. .	. .	. .	. .	. .	10 *17*	. *30*
Rubans, bordures, franges, gazes, toile de Cambrai, tulle en bandes façonné et tissé, lacets, bonneterie, métaux filés sur lin et passementerie en métal et lin	24 *42*	. .	. .	. .	. .	. .	20 *35*	. .
Dentelles de fil de lin	40 *70*	. .	. .	. .	. .	. .		
2. De Jute et tous autres filaments végétaux non spécialement dénommés.								
Jute et tous autres filaments végétaux non spécialement dénommés, écrus, peignés ou teillés	Exempts.							
Fils simples, écrus	. .	15 *52½*						
Fils simples, blanchis ou teints et fils retors de toute espèce: taxes comme les fils de lin et de chanvre.								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Tlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
3. Von Thierhaaren, mit Ausnahme der Wolle und der Ziegenhaare.								
Rohe, ausgekochte, sortirte, gehechelte, gesottene, gefärbte, auch in Lockenform gelegte Haare	Frei							
Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischte, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus diesen Haaren besteht	8 *14*	. .						
4. Von Baumwolle.								
Baumwolle, rohe	Frei							
Watte	1 *2*	15 *37½*						
Garn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:								
ein- und zweidrähtiges, rohes	2 *3*	. *30*						
" " " , gebleichtes und gefärbtes	4 *7*	. .						
drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	6 *10*	. *30*						
Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder Ziegenhaaren:								
a. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe. . . .	12 *21*	. .	. .	. .	. .	. .	10 *17*	. *30*

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
3. De Poils d'animaux, à l'exception de la laine et du poil de chèvres.								
Poils bruts, débouillis, assortis, peignés, blanchis, teints ou frisés	Exempts.							
Tissus purs ou mélangés avec d'autres matières pourvu que soit la chaîne soit la trame tout entière se compose exclusivement de poils purs	8 *14*	. .						
4. De Coton.								
Coton en laine, brut	Exempt.							
Ouate	1 *2*	15 *37½*						
Fils purs ou mélangés avec de la laine ou du lin:								
à 1 ou 2 bouts, écrus	2 *3*	. *30*						
» » blanchis ou teints . . .	4 *7*	. .						
à 3 bouts ou plus, écrus blanchis ou teints	6 *10*	. *30*						
Tissus de coton purs ou mêlés avec des fils de lin ou de métal, à l'exclusion de tout mélange de soie, de laine ou de poil de chèvre:								
a. Épais non transparents, écrus (tissés avec fils écrus), blanchis, apprêtés, à l'exclusion des tissus veloutés	12 *21*	. .	. .	. .	. .	. .	10 *17*	. *30*

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
b. alle nicht unter lit. a und lit. c begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte), undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren . . .	24 *42*	. .	. .	. .	. .	. .	16 *28*	. .
c. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter lit. b begriffen sind; Spitzen; alle Stickereien und Putzwaaren	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
5. Von Wolle, einschließlich der Ziegenhaare.								
Wolle und Ziegenhaare, rohe	Frei							
Garn aus Wolle oder Ziegenhaaren, auch mit Seide gemischt:								
einfaches, ungefärbt oder gefärbt, dublirtes ungefärbt.	. .	15 *52¼*						
dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	4 *7*	. .						
Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegenhaare allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien:								
Tuchleisten	Frei							
Fußteppiche	15 *26*	. *15*	10 *17*	. *30*				
Unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren	10 *17*	. *30*						

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
b. Tous lés tissus épais, non transparents qui ne rentrent pas dans les rubriques *a.* et *c.*; tous les tissus légers, transparents à l'état écru; bonneterie, passementerie et boutonnerie	24 *42*	. .	. .	. .	. .	. .	16 *28*	. .
c. Tous les tissus légers, transparents, tels que jaconas, mousseline, tulle, marly, gaze en tant qu'ils ne rentrent pas sous la rubrique *b.;* dentelles, broderies et articles de mode	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
5. De laine ou de poil de chèvre.								
Laine en masse et poil de chèvre brut . . .	Exempts.							
Fils de laine ou de poil de chèvre purs ou mélangés avec de la soie:								
simples, non teints ou teints, et retors à 2 bouts non teints	. .	15 *52½*						
retors à 2 bouts teints, et retors à 3 bouts ou plus non teints ou teints	4 *7*	. .						
Tissus en laine ou en poil de chèvre, purs ou mélangés avec d'autres filaments à l'exclusion de la soie:								
Lisières de drap	Exemptes.							
Tapis de pied	15 *26*	. *15*	10 *17*	. *30*				
Draps et tous autres tissus foulés ou feutrés, non imprimés et bonneterie	10 *17*	. *30*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren	24	.	.	.	.	.	20	.
	42	.	.	.	.	.	*35*	.
Bedruckte Waaren aller Art	30	.	.	.	.	.	25	.
	52	*30*	.	.	.	.	*43*	*45*
Stickereien und Putzwaaren	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
6. Von Seide.								
Seiden-Cocons	Frei							
Seide, abgehaspelt (Grege) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt	Frei							
Seide und Floretseide, gefärbt	4	.						
	7	.						
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, Borten und Tülle; endlich die vorgenannten Waaren aus Floretseide, oder Seide und Floretseide	50	.	.	.	.	.	40	.
	87	*30*	.	.	.	.	*70*	.
Alle vorstehend genannten Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Tissus non foulés, non imprimés; passementerie et boutonnerie	24	.	.	.	.	.	20	.
	42	.	.	.	.	.	*35*	.
Tissus imprimés de toute sorte	30	.	.	.	.	.	25	.
	52	*30*	.	.	.	.	*43*	*45*
Broderies à la main et articles de modes	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
6. De soie.								
Soies en cocons	Exemptes.							
Soies grèges ou moulinées, bourres de soie, cardées, filées, simples ou retorses, mais non teintes	Exemptes.							
Soie et bourre de soie teintes	4	.						
	7	.						
Tissus de soie et bonneterie (châles), blondes, dentelles, petinet, gaze de soie, passementerie, boutonnerie, broderies et articles de mode; métaux filés sur soie et passementerie en métal, étoffes brochées d'or ou d'argent (fin ou faux); rubans, bandes et tulles en soie pure; enfin les mêmes articles en bourre de soie ou soie et bourre de soie pure	50	.	.	.	.	.	40	.
	87	*30*	.	.	.	.	*70*	.
Tous les articles susmentionnés dans lesquels outre la soie et la bourre de soie entrent également d'autres matières textiles, telles que la laine ou d'autres poils d'animaux, le coton, le lin, isolément ou faisant corps avec la soie (à l'exception des étoffes d'or et d'argent)	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. *Fl.*	1862. Sgr. *Xr.*	1864. Thlr. *Fl.*	1864. Sgr. *Xr.*	1865. Thlr. *Fl.*	1865. Sgr. *Xr.*	1866. Thlr. *Fl.*	1866. Sgr. *Xr.*
7. In Verbindung mit Kautschuk oder Gutta percha.								
Gewebe aller Art mit Kautschuk oder Gutta percha überzogen	15 *26*	. *15*						
Gewebe aus Gummifäden und anderen Spinnmaterialien, auch Kleidungsstücke aus solchen Geweben	25 *43*	. *45*						
8. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft.								
Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	. *1*	20 *10*						
Alles andere	2 *3*	. *30*						
9. Fertige Kleider:								
von Seide	50 *87*	. *30*	. .	. .	. .	. .	40 *70*	. .
andere, soweit sie nicht vorstehend unter Nr. 1 und 7 genannt sind	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
Chemische Producte.								
Jod und Brom	Frei							
Schwefelsäure	Frei							
Salpetersäure	. .	15 *52½*	Frei					
Weinsteinsäure, Benzoësäure, Borsäure, Citronensäure, arsenige Säure	Frei							
Citronensaft in Fässern und Flaschen	Frei							

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane. 1862. Thlr. *Fl.*	1862. Sgr. *Xr.*	1864. Thlr. *Fl.*	1864. Sgr. *Xr.*	1865. Thlr. *Fl.*	1865. Sgr. *Xr.*	1866. Thlr. *Fl.*	1866. Sgr. *Xr.*
7. Combinés avec du caoutchouc ou du gutta percha.								
Tissus de toute sorte enduits de caoutchouc ou de gutta percha	15 *26*	. *15*						
Tissus composés de fils de caoutchouc et d'autres matières textiles, et vêtements confectionnés de même espèce	25 *43*	. *45*						
8. Toiles cirées, mousselines cirées, taffetas cirés.								
Toiles cirées grossières non imprimées (pour emballage)	. *1*	20 *10*						
Toutes autres toiles cirées	2 *3*	. *30*						
9. Vêtements confectionnés:								
de soie	50 *87*	. *30*	. .	. .	. .	. .	40 *70*	. .
autres s'ils ne sont pas spécialement désignés sous les Nos. 1. et 7.	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
Produits chimiques.								
Jode et Brôme	Exempts.							
Acides: sulfurique	Exempt.							
nitrique	. .	15 *52½*	Exempt.		.			
Tartrique, Benzoïque, Borique, Arsénieux et citrique	Exempt.							
Jus de citron en cercles ou cruchons	Exempt.							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Eisenoxyd (Eisenmohr, Eisensafran, Kolkothar) . . .	Frei							
Graues Zinkoxyd	1	.						
	1	*45*						
Zinnoxyd, Uranoxyd, Kupferoxyd (Kupferasche) . . .	Frei							
Zaffer und andere Kobaltverbindungen	Frei							
Schwefelarsenik	.	7½	Frei					
	.	*26¼*						
Salzsaures Kali und schwefelsaures Kali	Frei							
Jodkalium	Frei							
Pottasche, einschließlich der Runkelrübenpottasche . . .	.	5						
	.	*17½*						
Kalisalpeter, weinsteinsaures Kali	Frei							
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte	Frei							
Weinhefe, gebrannte	.	5						
	.	*17½*						
Borax, roher	Frei							
Natronsalpeter	Frei							
Beinschwarz	Frei							
Weißgebrannte Knochen	Frei							
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen	Frei							
Citronensaurer Kalk	Frei							
Schwefelsaure u. kohlensaure Magnesia, Chlormagnesium	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	*50*	.	.	.	.	*3*	*30*
Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	Frei							
Garancine, Milchzucker, Albumin	Frei							
Kurkuma, gemahlene; Lackmus, Berliner Blau, Karmin aller Art, blaue und grüne Kupferfarben; Stocklack								

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Oxydes: de fer (éthiops martial, oxyde de fer brun, colcothar)	Exempt.							
de zinc gris	1	.						
	1	*45*						
d'étain, d'urance, de cuivre (cendres de cuivre)	Exempts.							
Safre et autres composés du cobalt	Exempt.							
Sulfure d'arsénic	.	7½	Exempt.					
	.	*26¼*						
Chlorure de potassium, sulfate de potasse	Exempts.							
Jodure de potassium	Exempt.							
Potasse (y compris les salins de betteraves)	.	5						
	.	*17½*						
Nitrate de potasse, tartrate de potasse	Exempt.							
Cendres végetales vives ou lessivées	Exemptes.							
Lies de vin, brûlées	.	5						
	.	*17½*						
Borax brut	Exempt.							
Nitrate de soude	Exempt.							
Noir d'os	Exempt.							
Os calcinés blancs	Exempts.							
Phosphates naturels	Exempts.							
Citrate de chaux	Exempt.							
Sulfate de magnésie, carbonate de magnésie, chlorure de magnésium	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	*50*	.	.	.	.	*3*	*30*
Acétate de fer liquide (y compris la fleur de fer)	Exempt.							
Garancine, sucre de lait, albumine	Exemptes.							
Curcuma en poudre; maurelle, bleu de Prusse, carmins de toute sorte, cendres bleues ou								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
und Körnerlack, Berggrün, Schüttgelb; Alkermes in Körnern und gemahlen	Frei							
Steinkohlentheeröl und Producte desselben	Frei							
Phosphor, weißer und rother	3	10						
	5	*50*						
Zinkoxyd (Zinkweiß)	1	.						
	1	*45*						
Bleiglätte und Mennige	.	7½						
	.	*26¼*						
Bleiweiß	1	.						
	1	*45*						
Oelsäure	.	15						
	.	*52½*						
Oxalsäure und oxalsaures Kali	2	.	1	10				
	3	*30*	*2*	*20*				
Blausaures Kali, gelbes und rothes	3	10						
	5	*50*						
Farbholzextracte aller Art	.	15						
	.	*52½*						
Salzsäure	.	2½						
	.	*8¾*						
Aetznatron	1	.						
	1	*45*						
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalt .	.	20						
	1	*10*						
Rohe Soda, natürliche und künstliche; krystallisirte Soda	.	20	.	.	.	.	.	7½
	1	*10*	.	.	.	.	.	*26¼*

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
vertes; laque en teinture ou en trochisques, vert de montagne, stil de grain; kermés en grains et en poudre	Exempts.							
Essence de houille et ses dérivés	Exempte.							
Phosphore blanc et rouge	3 *5*	10 *50*						
Oxyde de zinc (blanc de zinc)	1 *1*	. *45*						
Oxyde de plomb (litharge et minium)	. .	7½ *26¼*						
Carbonate de plomb (céruse)	1 *1*	. *45*						
Acide oléïque	. .	15 *52½*						
Acide oxalique, oxalate de potasse	2 *3*	. *30*	1 *2*	10 *20*				
Prussiate de potasse jaune et rouge	3 *5*	10 *50*						
Extraits de bois de teinture de toute sorte . .	. .	15 *52½*						
Acide hydrochlorique (acide muriatique) . . .	. .	2½ *8¾*						
Soude caustique	1 *1*	. *45*						
Carbonate de soude (sel de soude) à tous les degrés	. *1*	20 *10*						
Soude brute naturelle et artificielle, carbonate de soude cristallisé (cristaux de soude) . .	. *1*	20 *10*	. .	. .	. .	. .	. .	7½ *26¼*

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Schwefelsaures und schwefligsaures Natron, auch krystallisirt (Glaubersalz)	.	5						
	.	*17½*						
Doppeltkohlensaures Natron	.	20						
	1	*10*						
Chlorkalk	.	15						
	.	*52½*						
Chlorsaures Kali	3	10						
	5	*50*						
Seife:								
grüne, schwarze und andere Schmierseife	1	.	.	.	.	.	.	25
	1	*45*	*.*	*.*	*.*	*.*	*1*	*27½*
gemeine weiße	2	.	.	.	.	.	.	25
	3	*30*	*.*	*.*	*.*	*.*	*1*	*27½*
feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	*50*	*.*	*.*	*.*	*.*	*3*	*30*
Wenn die Umhüllungen, in welchen die feine Seife eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.								
Ultramarin	2	.						
	3	*30*						
Aluminium	.	15						
	.	*52½*						
Thonsaures Natron	.	20						
	1	*10*						
Chloraluminium	.	20						
	1	*10*						
Chromsaures Kali	1	.						
	1	*45*						

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Sulfate et sulfite de soude cristallisé (sel de Glauber) ou non	.	5						
	.	*17½*						
Bicarbonate de soude	.	20						
	1	*10*						
Chlorure de chaux	.	15						
	.	*52½*						
Chlorate de potasse	3	10						
	5	*50*						
Savons:								
verts, noirs et autres savons gras	1	.	.	.	.	.	.	25
	1	*45*	.	.	.	.	*1*	*27½*
blancs ordinaires	2	.	.	.	.	.	.	25
	3	*30*	.	.	.	.	*1*	*27½*
fins, en pains, boules, boites, cruchons, pots	3	10	.	.	.	.	2	.
Lorsque les enveloppes ou boites qui renferment le savon sont assujetties à une taxe plus élevée que le savon, c'est cette taxe plus élevée qui devra être acquittée.	*5*	*50*	.	.	.	.	*3*	*30*
Outremer	2	.						
	3	*30*						
Aluminium	.	15						
	.	*52½*						
Aluminate de soude	.	20.						
	1	*10*						
Clorure d'aluminium	.	20						
	1	*10*						
Chromate de potasse	1	.						
	1	*45*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Chromsaures Bleioxyd	1 *2*	15 *37½*						
Stearinsäure	1 *2*	15 *37½*	. .	. .	. .	. .	1 *1*	. *45*
Leim und Gelatine	. .	15 *52½*						
Oelfirniß	1 *1*	. *45*						
Firnisse, andere	3 *5*	10 *50*						
Orseille, einschließlich derjenigen in Teigform, und Persio	1 *2*	15 *37½*						
Bleizucker	1 *1*	. *45*						
Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	1 *1*	. *45*						
Kermes, mineralischer	. .	15 *52½*						
Alaun	. *1*	20 *10*						
Schwefelsaurer Baryt	. .	15 *52½*						
Eisenvitriol	. .	5 *17½*						
Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	. .	15 *52½*						
Zündhölzer, auch chemisch zubereitete	. .	15 *52½*						
Bemerkung. Auf die vorstehend nicht genannten chemischen Fabrikate und Farbewaaren finden, je								

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane. 1862. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1864. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1865. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1866. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Chromate de plomb	1	15						
	2	*37½*						
Acide stéarique	1	15	.	.	.	.	1	.
	2	*37½*	.	.	.	.	*1*	*45*
Colle forte, gélatine	.	15						
	.	*52½*						
Vernis à l'huile	1	.						
	1	*45*						
Vernis, autres	3	10						
	5	*50*						
Orseilles, même celles en pâte, et persio . . .	1	15						
	2	*37½*						
Acétate de plomb	1	.						
	1	*45*						
Vert de gris épuré (distillé, cristallisé) ou moulu (en poudre)	1	.						
	1	*45*						
Kermés minéral	.	15						
	.	*52½*						
Alun	.	20						
	1	*10*						
Sulfate de baryte	.	15						
	.	*52½*						
Sulfate de fer	.	5						
	.	*17½*						
Sulfate de cuivre, sulfate double de cuivre et de fer	.	15						
	.	*52½*						
Allumettes chimiques en bois	.	15						
N.B. Les produits chimiques et couleurs, non dénommés cidessus, resteront	.	*52½*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
nach deren Beschaffenheit, die Zollsätze von 3⅓ Thlr. (*5* fl. *50* Xr.) oder 15 Sgr. (*52½* Xr.) vom Centner, beziehungsweise die für gleichartige Waaren festgesetzten Zollsätze auch ferner Anwendung.								
Glas und Glaswaaren.								
Spiegelglas:								
rohes ungeschliffenes	. .	15 *52½*						
geschliffenes, belegt oder unbelegt:								
wenn das Stück nicht über 288 Preußische Quadratzoll groß ist	4 *7*	. .						
wenn das Stück über 288 Preußische Quadratzoll groß ist, von je 144 Quadratzoll . . .	. .	3¼ *11½*						
Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	. .	5 *17½*						
Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 *3*	22½ *3¾*	. .	. .	. *1*	20 *10*		
Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	4 *7*	. .						
Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit								

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
soumis, selon leur nature, soit aux taux de 3⅓ écus (*5* Fl. *50* Xr.) ou de 15 gros (*52½* Xr.) par quintal, soit au régime convenu pour les produits similaires.								
Verre et ouvrages en verre.								
Glaces:								
brutes, non polies	.	15	.		.			
	.	*52½*						
polies, étamées ou non:								
lorsque la pièce ne dépasse pas 288 pouces ☐ prussiens	4	.						
	7	.						
lorsque la pièce dépasse 288 pouces ☐ prussiens, les 144 pouces ☐ . .	.	3¼						
	.	*11½*						
Verre creux vert (vases et bouteilles)	.	5						
	.	*17½*						
Verre creux blanc, non moulé, non poli ou seulement poli aux bouchons au fond ou au bord; verre à vitre et verre en tables de couleur naturelle (vert, blanc ou mi-blanc)	1	22½	.	.	.	20		
	3	*3¾*	.	.	*1*	*10*		
Verre blanc, pressé, poli, dépoli, taillé, moulé; pendants pour lustres (ornements); boutons en verre, perles, vitrifications	4	.						
	7	.						
Verre de couleur, peint ou doré, sans distinction de forme; ouvrages en verre en com-								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	6 *10*	. *30*						
Glasscherben und Streuglas	Frei							
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	. .	15 *52½*						
Thonwaaren.								
Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel, irdene Pfeifen	Frei							
Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut . . .	1 *3*	22½ *3¾*						
Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	3 *5*	5 *32½*	. .	. .	2 *3*	. *30*		
Porzellan, weißes	3 *5*	5 *32½*	. .	. .	1 *3*	22½ *3¾*		
Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch bemaltes oder vergoldetes; Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	5 *8*	. *45*	. .	. .	4 *7*	. .		

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
binaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou pierres fines)	6	.						
	10	*30*						
Groisil et verre cassé	Exempt.							
Émaux	.	15						
	.	*52½*						
Poteries.								
Poterie grossière, carreaux de terre cuite, creusets, pipes en terre	Exemptes.							
Faïence unicolore ou blanche et poterie de grès fin	1	22½						
	3	*3¾*						
Faïence et poterie de grès fin, peinte, imprimée, dorée ou argentée	3	5	.	.	2	.		
	5	*32½*	.	.	*3*	*30*		
Porcelaine blanche	3	5	.	.	1	22½		
	5	*32½*	.	.	*3*	*3¾*		
Porcelaine de couleur, et blanche avec bandes ou raies de couleur, peinte ou dorée; ouvrages en terre cuite de toute sorte en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou de pierres fines)	5	.	.	.	4	.		
	8	*45*	.	.	*7*	.		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Verschiedene Waaren.								
Künstliche Blumen	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
Zugerichtete Schmuckfedern	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
Herrenhüte:								
von Filz, aus Wolle oder Haaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	25 *43*	. *45*	. .	. .	15 *26*	. *15*		
Seidenhüte, unstaffirt, staffirt oder garnirt	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
Strohbänder aller Art	. *1*	20 *10*						
Span-, Rohr-, Bast-, Palm-, Strohhüte ohne Garnitur . . . vom Stück	. .	2 *7*						
Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Lava, Perlmutter, Schildpatt, Achat und ähnlichen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Regen- und Sonnenschirme, Fächer, überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, nicht besonders tarifirten Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle,								

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Produits divers.								
Fleurs artificielles	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
Plumes de parure apprêtées	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
Chapeaux pour hommes:								
de feutre, de laine ou de poil (non montés, montés ou garnis)	25 *43*	. *45*	. .	. .	15 *26*	. *15*		
de soie (non montés, montés ou garnis) . .	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
Tresses en paille de toute sorte	. *1*	20 *10*						
Chapeaux en paille, jonc, tresses de bois, écorce, palmier, sans garniture . . . . la pièce	. .	2 *7*						
Mercerie fine et quincaillerie de luxe, objets servant à la parure des hommes et des femmes, objets propres à garnier les toilettes et les étagères, en métaux communs, mais d'un travail fin et plus ou moins dorés ou argentés ou vernissés, ou en combinaison avec de l'albâtre, de l'ivoire, de l'émail, du corail, de la lave, de la nacre, de l'écaille, de l'agathe et de pierres analogues, de pierres fausses, ou enfin avec des sculptures, des pâtes de verre fines, des camées, des ornements en métaux fondus etc.; parapluies et parasols, éventails, et généralement tous objets qui appartiennent à la mercerie fine, quincaillerie								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch (leather-cloth), Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen	25 *43*	. *45*	. .	. .	15 *26*	. *15*		
Bürstenbinderwaaren:								
grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	2 *3*	. *30*						
feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	4 *7*	. .						
Musikalische Instrumente	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		
Kautschuk:								
in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen und dergleichen	Frei							
Fäden außer Verbindung mit anderen Materialien	3 *5*	. *15*						
Waaren: siehe Lederwaaren und Gewebe.								
Gutta percha wird wie Kautschuk behandelt.								

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
ou au commerce de luxe et qui ne sont pas spécialement tarifés; de même les ouvrages composés en partie de tissus de coton, de lin, de soie, de laine, en partie d'os (y compris l'ivoire et la baleine), de fer, de verre, de bois, de corne, de cuir, de moleskine (leather-cloth), de laiton, de papier, de carton, d'acier ou de poterie et qui ne sont pas spécialement tarifés, tels que boutons sur moules de bois, d'os, de corne, de cuir, de métal etc.	25 *43*	. *45*	. .	. .	15 *26*	. *15*		
Brosserie:								
commune, unie au bois ou au fer non polie ni vernissée	2 *3*	. *30*						
fine, unie à d'autres matières (à l'exclusion des métaux précieux, métaux dorés ou argentés, perles fines, coraux ou pierres précieuses)	4 *7*	. .						
Instruments de musique	6 *10*	. *30*	. .	. .	4 *7*	. .		
Caoutchouc:								
brut sous la forme de souliers, bouteilles etc.	Exempt.							
en fils sans mélanges avec d'autres matières	3 *5*	. *15*						
ouvré, voir: tissus et cuir.								
La gutta percha suit le régime du caoutchouc.								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1864. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1865. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1866. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Siegellack	3 *5*	10 *50*						
Schuhwichse	. .	15 *52½*						
Tinte, Schreib- und Zeichen-	3 *5*	10 *50*						
Buchdruckerschwärze	. .	15 *52½*						
Fischernetze von ungebleichtem Garn	. .	15 *52½*						
Süßwasserfische, frische	Frei							
„ , zubereitete Saucen	7 *12*	. *15*						
Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	6 *10*	. *30*						
Wein in Fässern und Flaschen	4 *7*	. .						
Schiefer:								
Dachschiefer	Frei							
polirte Platten	Frei							
Schreibfedern, rohe und gezogene	Frei							
Bettfedern	. .	15 *52½*						
Milch	Frei							
Honig	. .	10 *35*						

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane. 1862. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1864. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1865. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1866. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Cire à cacheter	3	10						
	5	*50*						
Cirage	.	15						
	.	*52½*						
Encre, à écrire ou à dessiner	3	10						
	5	*50*						
Encre d'imprimerie	.	15						
	.	*52½*						
Filets de pêche fabriqués avec des fils non blanchis	.	15						
	.	*52½*						
Poissons d'eau douce, frais	Exempts.							
〃 〃 〃 préparés }	7	.						
Sauces }	*12*	*15*						
Eau-de-vie de toute espèce, arac, rhum et toutes eaux-de-vie composées, en cercles ou bouteilles	6	.						
	10	*30*						
Vins en cercles et en bouteilles	4	.						
	7	.						
Ardoises:								
pour toitures	Exemptes.							
en tables polies	Exemptes.							
Plumes à écrire, brutes ou préparées	Exemptes.							
〃 à lit	.	15						
	.	*52½*						
Lait	Exempt.							
Miel	.	10						
	.	*35*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	Frei							
Seefische, frische	Frei							
" , getrocknete, gesalzene, geräucherte	. .	15 *52½*						
Hummern und Austern, frische	2 *3*	. *30*						
Muscheln, frische, unausgeschälte	Frei							
Fischthran, Wallrath	. .	15 *52½*						
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh)	. .	15 *52½*	.	.	.	.	Frei	
Anderes eingeschmolzenes, auch alles ungeschmolzene Thierfett	2 *3*	. *30*	.	.	.	.	Frei	
Degras (Abfall bei der Sämischgerberei und von Thiercadavern)	. .	15 *52½*						
Wallfischbarden, rohe	Frei							
Seehund- und Robbenfelle, rohe, frisch oder getrocknet .	Frei							
Korallen, rohe, nicht gefaßte	. .	15 *52½*						
Waschschwämme aller Art	. .	15 *52½*						
Thierknochen, Hufe und Hörner, Wolfszähne	Frei							
Harze aller Art, Theer und Pech	Frei							

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Oreillons et débris ou parties de peaux, ou cuirs bruts vieux, morceaux de cuirs usés, et tous autres déchets analogues exclusivement propres à la fabrication de la colle forte . . .	Exempts.							
Poissons de mer, frais	Exempts.							
» » » secs, salés, fumés	. .	15 *52½*						
Homards et huitres, frais	2 *3*	. *30*						
Moules et coquillages, non écaillés, frais . . .	Exempts.							
Huile de poisson, blanc de baleine	. .	15 *52½*						
Suif (graisse fondue de moutons et autres bêtes à cornes)	. .	15 *52½*	.	.	.	.	Exempt.	
Toutes autres graisses animales, fondues ou non	2 *3*	. *30*	.	.	.	.	Exemptes.	
Dégras de peaux (déchets de corroyerie et graisses de cadavres d'animaux)	. .	15 *52½*						
Fanons de baleine bruts	Exempts.							
Peaux de chiens de mer et de phoques, brutes, fraiches ou sèches	Exemptes.							
Corail brut non monté	. .	15 *52½*						
Éponges de toute sorte	. ..	15 *52½*						
Os, sabots et cornes de bétail, dents de loup .	Exemptes.							
Résines de toute sorte, goudron et poix . . .	Exemptes.							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1864. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1865. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1866. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Lakritzensaft	2 *3*	. *30*						
Korkholz, rohes und geraspeltes	Frei							
Rohr und Schilf, rohes	Frei							
Lohrinde, auch gemahlene	Frei							
Runkelrüben, Kartoffeln	Frei							
Hopfen	2 *4*	15 *22½*						
Gartensämereien, Kleesaat, Waldholzsamen	Frei							
Oelsaat	. .	1¼ *4¼*						
Gemüse, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, sowie in Blechbüchsen u. s. w. hermetisch verschlossene	7 *12*	. *15*						
Gemüse, bloß gesalzene in anderen Gefäßen, sowie bloß getrocknete oder comprimirte	. .	15 *52½*						
Obst, gebackenes und getrocknetes	. .	15 *52½*						
Cichorienwurzel, frische	Frei							
„ , getrocknete	. .	15 *52½*						
Kastanien, Maronen	. .	15 *52½*						

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Jus de réglisse	2	.						
	3	*30*						
Liège brut et râpé	Exempt.							
Jones et roseaux bruts	Exempt.							
Ecorces à tan, même moulues	Exemptes.							
Betteraves et pommes de terre	Exemptes.							
Houblon	2	15						
	4	*22½*						
Graines à ensemencer, de jardin, de trèfle, et forestales	Exemptes.							
Graines oléagineuses	.	1¼						
	.	*4¼*						
Légumes confits au sucre, au vinaigre, à l'huile ou autrement; étuvés, salés, en bouteilles, boîtes ou vases similaires, ainsi que ceux renfermés dans des boîtes en fer blanc hermétiquement closes	7	.						
	12	*15*						
Légumes simplement salés en tous autres contenants, ainsi que tous les légumes simplement sèchés ou comprimés	.	15						
	.	*52½*						
Fruits secs ou tapés	.	15						
	.	*52½*						
Racines de chicorée, fraîches	Exemptes.							
" " " sèches	.	15						
	.	*52½*						
Chataignes et marrons	.	15						
	.	*52½*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Kali- oder natronhaltige Pflanzen, auch Pflanzen zum Medicinalgebrauche:								
frische	Frei							
getrocknete	.	15						
	.	*52½*						
Waaren von Marmor oder Alabaster aller Art, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit anderen Materialien	.	5						
	.	*17½*						
Bausteine, bearbeitete	Frei							
Edelsteine aller Art, ohne Fassung	.	15						
	.	*52½*						
Waaren aus Achat und anderen ähnlichen Steinen . .	8	.						
	14	.						
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, Kalk und Gips, Graphit . . .	Frei							
Parfümerien	3	10						
	5	*50*						
Wenn die Umhüllungen, in welchen die Parfümerien eingehen, für sich allein höher belegt sind, so wird der höhere Satz erhoben.								
Cichorien, gebrannter oder gemahlener	.	20						
	1	*10*						
Lichte:								
Talg- und Stearin-	2	.	.	.	.	.	1	15
	3	*30*	.	.	.	.	*2*	*37½*
andere	2	.						
	3	*30*						

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Plantes alcalines et médicinales:								
fraîches	Exemptes.							
sèches	.	15						
	.	*52½*						
Ouvrages en marbre ou albâtre de toute sorte à l'exception des statues et sans combinaison avec d'autres matières	.	5						
	.	*17½*						
Pierres à bâtir taillées	Exemptes.							
Pierres gemmes de toute sorte non montées	.	15						
	.	*52½*						
Ouvrages en agathe et autres pierres de même espèce	8	.						
	14	.						
Meules, même cerclées en fer, pierres à aiguiser de toute sorte, chaux et plâtre, graphite	Exemptes.							
Parfumerie	3	10						
	5	*50*						
N. B. Lorsque les vases ou boites qui renferment la parfumerie sont passibles de taxes plus élevées que leur contenu, c'est la taxe là plus élevée qui sera appliquée.								
Chicorée brûlée ou moulue	.	20						
	1	*10*						
Bougies:								
de suif ou stéarine	2	.	.	.	.	.	1	15
	3	*30*	.	.	.	.	*2*	*37½*
autres (cire, blanc de baleine)	2	.						
	3	*30*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1864. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1865. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1866. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Hausenblase	. .	15 *52½*						
Mineralwasser, auch künstliches, einschließlich der Krüge	Frei							
Papier:								
graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspähne	. .	15 *52½*						
ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier	1 *1*	. *45*						
alles andere, auch Malerpappe Papiertapeten Waaren aus Papier und Pappe außer Verbindung mit anderen Materialien	3 *5*	10 *50*	. .	. .	. .	. .	1 *2*	10 *20*
Statuen von Marmor oder anderen Steinarten „ von Metall, mindestens in natürlicher Größe	Frei							
Besen aus Reisig	Frei							
Asphalt, Bergtheer	Frei							
Stärke	2 *3*	. *30*	.					
Oel aller Art in Flaschen	. *1*	25 *27½*						
Baumöl in Fässern	. *1*	25 *27½*						
Baumöl in Fässern, nach den Vorschriften der Zollverwaltung denaturirt	Frei							

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Colle de poisson	.	15						
	.	*52½*						
Eaux minérales, même factices, cruchons compris	Exemptes.							
Papier:								
brouillard et à emballage; cartons de simple moulage et lustrés	.	15						
	.	*52½*						
non collé ordinaire (gris et mi-blanc) à imprimer, à emballage blanc ou de couleur	1	.						
	1	*45*						
tous autres, ainsi que cartons préparés pour peinture . . . . de tenture . . . . ouvrages en papier ou carton non combiné avec d'autres matières	3	10	.	.	.	.	1	10
	5	*50*	.	.	.	.	*2*	*20*
Statues en marbre ou autres pierres . . . . . en métal de grandeur naturelle au moins	Exemptes.							
Balais de ramilles	Exempts.							
Asphalte et bitumes	Exempts.							
Amidon	2	.						
	3	*30*						
Huiles de toute sorte en bouteilles	.	25						
	1	*27½*						
Huile d'olives en cercles	.	25						
	1	*27½*						
Huiles d'olives en cercles, dénaturées suivant les prescriptions de la douane	Exempts.							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Anderes Oel in Fässern	.	15						
	.	*52½*						
Schwefel, roher, gereinigter, Schwefelblumen	Frei							
Stricke und Taue	.	15						
	.	*52½*						
Steinkohlen, Koaks, geformte Kohlen	.	½						
	.	*1¾*						

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. **La Tour d'Auvergne.**
Pommer Esche. **de Clercq.**
Philipsborn.
Delbrück.

(L. S.)

Dénomination des Articles.	Taux des Droits par Quintal de Douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Huiles, autres, en cercles	. .	15 *52½*						
Sufre brut; épuré et sublimé	Exempt.							
Cordes et cordages	. .	15 *52½*						
Houilles, cokes et briquettes de charbon . . .	. .	½ *1¾*						

Le présent tarif est approuvé pour être annexé au traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France.

Berlin, le 2 Août 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

(L. S.)

II.

Schifffahrtsvertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen sowohl für Sich, wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braun-

TRAITÉ DE NAVIGATION.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Cöthen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande *(Zollverein)*, savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés

schweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, anderer Seits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adlerordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc.

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette; le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

et

Sa Majesté l'Empereur des Français d'autre part,

animés d'un égal désir de contribuer au développement des relations commerciales et maritimes entre les États du Zollverein et la France, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Albert Comte de Bernstorff-Stintenburg, Son Ministre d'État et des affaires étrangères, Grand-Croix de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de la Maison Royale de Hohenzollern etc. etc. etc.,

M. Jean Frédéric de Pommer Esche, Son directeur général des contributions et des douanes, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe avec plaque etc. etc. etc.,

M. Alexandre Maximilien Philipsborn, Son Conseiller intime actuel de Légation, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge. de seconde classe etc. etc. etc.

et

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Classe mit Eichenlaub rc. rc. rc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Großoffizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens erster Classe rc. rc. rc.

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion rc. rc. rc.,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Französische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen der Zollvereinsstaaten einlaufen, sollen, woher sie auch kommen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurms-Gelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben

M. Martin Frédéric Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du Commerce, de l'Industrie et des Travaux publics, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

M. Henri Godefroy Bernard Alphonse Prince de la Tour d'Auvergne, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier de première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse etc. etc. etc.

et

M. Alexandre Johann Henri de Clercq, Ministre Plénipotentiaire, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. etc.,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les navires Français, de quelque lieu qu'ils viennent, qui entreront chargés ou sur lest dans les ports du Zollverein, ne payeront dans ces ports, soit à l'entrée, soit à la sortie, soit durant leur séjour, d'autres ni de plus forts droits de tonnage, de pilotage, de quarantaine, de port, de phare, ou autres charges qui pèsent sur la coque du navire, sous quelque dénomina-

mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Corporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach denselben Orten bestimmten Schiffe der Zollvereinsstaaten daselbst unterliegen.

Bis dahin, daß die Zollvereinsstaaten es für angemessen erachten, ihre eigenen Schiffe von jedem Tonnengelde, wie Frankreich die seinigen, zu befreien, sollen die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direct aus den Häfen dieser Staaten mit Ladung und von irgend einem anderen Hafen ohne Ladung kommen, in den Häfen Frankreichs als Tonnengeld, für den Eingang und Ausgang zusammengenommen, Einen Franc für die Tonne, einschließlich der Decimen, bezahlen. Im Uebrigen sollen sie hinsichtlich aller im gegenwärtigen Artikel aufgezählten Abgaben oder Auflagen den französischen Schiffen gleichgestellt sein.

In den Fällen, wo die von anderswoher als vom Zollvereine kommenden französischen Schiffe vom Tonnengelde nicht befreit sind, sollen auch die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche dieselben Reisen machen, in gleicher Weise betroffen werden.

Artikel 2.

In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen zukämen, indem der Wille der Hohen vertra-

tion que ce soit, perçus au profit de l'État, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques, que ceux dont y sont ou seront passibles les navires des États du Zollverein venant des mêmes lieux et ayant la même destination.

Jusqu'à ce qu'il convienne aux États du Zollverein d'exempter leurs propres navires de tout droit de tonnage, comme la France le fait pour les siens, les navires des États du Zollverein, venant directement des ports du Zollverein avec chargement et sans chargement de tout port quelconque, payeront dans les ports de France comme droit de tonnage, pour l'entrée et la sortie réunies, un franc par tonneau, décimes compris. Ils seront d'ailleurs assimilés aux navires Français pour tous les autres droits ou charges énumérés dans le présent article.

Les exceptions à la franchise de pavillon qui atteindraient en France les navires Français venant d'ailleurs que du Zollverein, seront communes aux navires des États du Zollverein faisant les mêmes voyages.

Article 2.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports, rades, havres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux de l'une des Hautes Parties contractantes aucun privilège, ni aucune faveur qui ne le soit également aux

genden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

navires de l'autre: la volonté des Hautes Parties contractantes étant, que sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Artikel 3.

Die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Capitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrtsabgaben soll gegenseitig, nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit oder nach dem in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungsverfahren erfolgen.

Article 3.

La nationalité et la capacité des navires seront admises, de part et d'autre, d'après les lois et règlements, particuliers à chaque partie, au moyen des documents, délivrés par les Autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

La perception des droits de navigation se fera respectivement au choix du capitaine soit d'après le chiffre de tonnage inscrit sur les documents sus-mentionnés, soit d'après le mode de jaugeage usité dans le port où se trouve le navire.

Artikel 4.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen auch auf den Schiffen des anderen Theiles daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des anderen Theiles in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauche, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr declarirt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber zur Niederlage gebracht werden können, und zwar Alles dieß, ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen

Article 4.

Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par des navires de l'autre Puissance.

Les marchandises importées dans les ports des deux Parties par des navires de l'une ou de l'autre Puissance, pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la réexportation, ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayantscause, le tout sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres charges de même nature

die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Artikel 5.

Der vorstehende Artikel soll nicht Anwendung finden auf die Küstenschifffahrt, das heißt auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, welche in einem Hafen geladen und nach einem anderen Hafen desselben Landesgebiets bestimmt sind, insofern nicht solche Beförderung nach den Landesgesetzen der fremden Flagge erlaubt ist.

Artikel 6.

Waaren jeder Art, welche unter der Flagge der Zollvereinsstaaten direct aus einem Hafen der Zollvereinsstaaten nach Frankreich, und umgekehrt, Waaren jeder Art, welche unter französischer Flagge, woher es auch sei, nach dem Zollvereine eingeführt werden, sollen derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wege-Abgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Corporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keiner anderen Förmlichkeit unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge stattfände.

Man ist übereingekommen, daß der Aufenthalt eines Schiffes der Zollvereinsstaaten in einem oder mehreren Zwischenhäfen dasselbe der Vortheile der directen Einfuhr nicht verlustig macht, vorausgesetzt, daß dieses Schiff in diesen Zwischenhäfen keine Einladung vornimmt, und daß die Vortheile der direc-

plus forts que ceux auxquels sont ou seront soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article 5.

L'Article précédent n'est pas applicable au cabotage c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en tant que d'après les lois du pays ce transport n'est pas autorisé sous pavillon étranger.

Article 6.

Les marchandises de toute nature, importées directement d'un port des État du Zollverein en France, sous pavillon d'un des États du Zollverein, et réciproquement les marchandises de toute nature importées de quelque lieu que ce soit dans le Zollverein sous pavillon français, jouiront des mêmes exemptions, restitutions de droits, primes ou autres faveurs quelconques; elles ne payeront respectivement d'autres ni de plus forts droits de douane, de navigation ou de péage, perçus au profit de l'État, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques et ne seront assujetties à aucune autre formalité que si l'importation en avait lieu sous pavillon national.

Il est entendu que la relâche d'un navire des États du Zollverein dans un ou plusieurs ports intermédiaires, ne lui fera pas perdre le bénéfice de l'importation directe, à la condition que ce navire n'aura fait aucune opération d'embarquement dans ces ports

ten Einfuhr denjenigen Schiffen der Zollvereinsstaaten, welche einen Theil ihrer Ladung in einem Zwischenhafen ausgeladen haben, in Frankreich erhalten bleiben.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß die besonderen Bedingungen, welche in Frankreich für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern bestehen, auch auf die aus den Entrepots des Zollvereins unter der Flagge der Zollvereinsstaaten nach Frankreich kommenden Waaren Anwendung finden sollen.

Artikel 7.

In Anbetracht der nach den Artikeln 1 und 6 der französischen Flagge in den Häfen der Zollvereinsstaaten bewilligten besonderen Vortheile sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, daß, vom Austausche der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags an,

1. die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsstaaten bei ihrer Einfuhr in die französischen Colonieen aller Vortheile und Begünstigungen theilhaftig sein sollen, welche den gleichartigen Erzeugnissen irgend welcher anderen begünstigtsten europäischen Nation jetzt oder in Zukunft bewilligt werden, und daß die Schiffe der Zollvereinsstaaten in den französischen Colonieen bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthalts, sowie bei ihrem Ausgange, mögen sie beladen sein oder in Ballast, und ohne Unterschied der Herkunft, in allen Stücken wie die Schiffe jeder anderen begünstigtsten europäischen Nation behandelt werden sollen;

d'escale, et que le bénéfice du transport en droiture restera acquis en France aux navires des États du Zollverein qui auraient débarqué dans un port intermédiaire une partie de leur cargaison.

Il est expressément entendu, que les conditions spéciales imposées, en France, aux importations effectuées sous pavillon Français, d'ailleurs que des pays d'origine, s'appliqueront aux produits expédiés en France des entrepôts du Zollverein sous pavillon des États du Zollverein.

Article 7.

En considération des avantages spéciaux accordés au pavillon français dans les ports des États du Zollverein par les articles 1 et 6, il a été convenu entre les Hautes Parties contractantes qu'à partir de l'échange des ratifications du présent traité,

1° Les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein jouiront, à leur importation dans les colonies françaises, de tous les avantages et faveurs qui sont actuellement ou seront par la suite accordés aux produits similaires de toute autre nation européenne la plus favorisée, et qu'en tous points les bâtiments des États du Zollverein seront, dans les Colonies Françaises, à leur entrée, pendant leur séjour, ainsi qu'à leur sortie, qu'ils soient chargés ou sur lest, et sans distinction de provenance, traités comme ceux de toute autre nation européenne la plus favorisée.

2. die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direct von einem Hafen dieser Staaten nach einem Hafen von Algerien kommen, sollen nur ein festes Tonnengeld von zwei Francs für die Tonne bezahlen, und es soll diese Abgabe, sobald sie einmal in einem Hafen von Algerien bezahlt ist, in den anderen Häfen dieser Besitzung, in welche das Schiff zur Vervollständigung seiner Aus- oder Einladung einlaufen möchte, nicht weiter gefordert werden;

3. die Bestimmungen der Artikel 1 und 6 des gegenwärtigen Vertrags, sowie des vorstehenden Absatzes sollen auf die Schiffe der Zollvereinsstaaten und auf deren Ladungen auch dann Anwendung finden, wenn diese Schiffe aus den Häfen der Hansestädte an der Elbe und Weser kommen. Diese Abrede soll in Wirksamkeit treten, sobald die französischen Schiffe in eben diesen Häfen den Nationalschiffen gleichgestellt sind.*)

Ueberdies verpflichtet Sich Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, die Schiffe der Zollvereinsstaaten an jedem Vortheile Theil nehmen zu lassen, welchen er in Zukunft in den Häfen seiner Staaten den Schiffen einer anderen europäischen Nation hinsichtlich der indirecten Schifffahrt gewähren möchte.

2° Les navires des États du Zollverein venant directement d'un port des États du Zollverein dans un port de l'Algérie, ne payeront qu'un droit fixe de tonnage de deux francs par tonneau, et ce droit, une fois payé dans un port de l'Algérie, ne sera plus exigé dans les autres ports de cette possession dans lesquels le navire pourrait entrer pour compléter son déchargement ou son chargement.

3° Les stipulations des articles 1 et 6 du présent traité, ainsi que du paragraphe précédent s'appliqueront également aux navires des États du Zollverein, ainsi qu'à leurs cargaisons, arrivant des ports hanséatiques de l'Elbe et du Weser. Cette disposition entrera en vigueur aussitôt que les navires français jouiront dans ces mêmes ports du bénéfice du traitement national.

En outre Sa Majesté l'Empereur des Français s'engage à faire jouir les bâtiments des États du Zollverein de tout avantage qu'il serait dans le cas d'accorder par la suite dans les ports de ses États, aux bâtiments d'une autre nation européenne, par rapport à la navigation indirecte.

Artikel 8.

Waaren jeder Art, welche auf französischen Schiffen aus dem Zollvereine oder auf Schiffen der

Article 8.

Les marchandises de toute nature qui seront exportées du Zollverein par navires

*) Anmerkung. Ueber die bei Ratification des Vertrags vereinbarte Modification dieses Absatzes enthält die Publicationsverordnung vom 29. Mai dieses Jahres (Seite 213 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes) das Nähere.

Zollvereinsstaaten aus Frankreich, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile der eigenen Schifffahrt jetzt oder in Zukunft bewilligt werden.

Indessen bleiben von der vorstehenden, sowie von der im Artikel 6 enthaltenen Bestimmung diejenigen Begünstigungen ausgenommen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfangs jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel 9.

Die beiderseitigen Schiffe sowie deren Ladungen sollen auf dem Rheine und der Mosel jedweder Befreiung, Ermäßigung und sonstigen Begünstigung an Schifffahrts-, Zoll- und anderen Abgaben theilhaftig werden, welche, sei es den Nationalschiffen und deren Ladungen, sei es denen eines anderen Uferstaats, jetzt oder in Zukunft bewilligt werden.

Demzufolge sollen die im Artikel 22 des französischen Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichneten Waaren bei ihrer Einfuhr aus einem Rheinhafen unter deutscher Flagge auf dem Rheine und über das Zollamt Straßburg zum inneren Verbrauche in Frankreich gegen Entrichtung der Abgaben zugelassen werden, welche für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern bestehen.

Die Schiffer der Zollvereinsstaaten, welche auf den inneren Gewässern Frankreichs, und umgekehrt, die französischen Schiffer, welche auf den inneren Gewässern des Zollvereins Schifffahrt treiben, sol-

français ou de France par navires des États du Zollverein, pour quelque destination que ce soit, ne seront pas assujetties à d'autres droits ni formalités de sortie que si elles étaient exportées par navires nationaux, et elles jouiront, sous l'un et l'autre pavillon, de toute prime ou restitution de droits et autres faveurs qui sont ou seront accordées par chacune des deux Parties à la navigation nationale.

Toutefois il est fait exception à ce qui précède et à la stipulation de l'Article 6 en ce qui concerne les avantages dont les produits de la pêche nationale sont ou pourront être l'objet.

Article 9.

Les bateaux respectifs ainsi que leurs chargements jouiront sur le Rhin et la Moselle de toute exemption, réduction et faveur quelconque de droits de navigation, de douane qui sont ou seront accordés soit aux bateaux et chargements nationaux, soit à ceux de toute autre État co-riverain.

En conséquence les marchandises spécifiées à l'article 22 de la loi française du 28 avril 1816, importées d'un port du Rhin sous pavillon Allemand par la navigation du Rhin et par le bureau de Strasbourg, seront admises pour la consommation intérieure de la France aux droits établis par les importations sous pavillon Français d'ailleurs que des pays d'origine.

Les bateliers des États du Zollverein naviguant sur les eaux intérieures de la France et réciproquement les bateliers français naviguant sur les eaux intérieures du

len hinsichtlich der Patent- (Gewerbe-) Steuer beiderseitig den eigenen Schiffern gleichgestellt werden.

Zollverein seront de part et d'autre assimilés aux nationaux quant au droit de patente.

Artikel 10.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theiles kommen und daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach dem, für die eigene Schifffahrt bestehenden Satze erhoben werden dürfen.

Article 10.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et réglements des États respectifs, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre et la réexporter sans être astreints à payer pour cette dernière partie de leur cargaison aucun droit de douane, sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

Artikel 11.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Article 11.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y payeront, soit pour le navire soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les bâtiments ne seront point considérés comme opération de commerce.

Artikel 12.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Agenten, sowie deren Kanzler sollen, unter dem Beding der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Article 12.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents ainsi que leurs chanceliers jouiront, à charge de réciprocité, des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions, dont jouissent ou jouiront ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales les particuliers de leur nation.

Artikel 13.

Die gedachten Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffs-

Article 13.

Les dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires de chacune des Hautes Parties contractantes résidant dans les États de l'autre, recevront des Autorités locales toute aide et assistance pour la recherche, saisie et arrestation des marins et autres individus faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou de commerce de leurs pays respectifs, qu'ils soient ou non inculpés de crimes, délits ou contraventions commis à bord des dits bâtiments.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges ou fonctionnaires compétents et justifieront par l'exhibition des re-

register, der Musterrolle oder anderer amtlicher Documente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus selbigen den Beweis führen, daß die reclamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten bleiben, und können selbst auf den Antrag und auf Kosten der genannten Consularbeamten in den Landesgefängnissen so lange festgehalten und bewahrt werden, bis sie am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt sein werden, oder bis sich eine Gelegenheit zu ihrer Rücksendung in das Land jener Consularbeamten auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes darbietet.

Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, oder wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

gistres du bâtiment, rôle d'équipage ou autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, par la copie ou un extrait des dites pièces, dûment certifié par eux, que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie du dit équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée.

Les dits déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition des dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du pays, à la réquisition et aux frais des agents précités jusqu'au moment ou ils seront reintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou jusqu'à ce qu'une occasion se présente de les renvoyer dans les pays des dits agents, sur un navire de la même ou de toute autre nation.

Si pourtant cette occasion ne se présentait point dans le délai de trois mois, à compter du jour de l'arrestation, ou si les frais de leur emprisonnement n'étaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation a été opérée, les dits déserteurs seront remis en liberté sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Néanmoins, si le déserteur avait commis en outre quelque crime ou délit à terre, son extradition pourra être différée par les Autorités locales jusqu'à ce que le tribunal compétent ait dûment statué sur ce fait et que le jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'équipage, sujets du pays où la désertion a eu lieu, sont exceptés des stipulations du présent article.

Artikel 14.

Alle Maßregeln in Betreff der Rettung französischer Schiffe, welche an den Küsten des Zollvereins gescheitert oder gestrandet sind, sollen von den Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten Frankreichs geleitet werden, und ebenso sollen die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten der Zollvereinsstaaten die Maßregeln in Betreff der Rettung der an den französischen Küsten gescheiterten oder gestrandeten Schiffe ihres Landes leiten. Die Einwirkung der Ortsbehörden in den Gebieten der Hohen vertragenden Theile soll nur stattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Interessen derjenigen zu wahren, welche die Rettung geleistet haben, vorausgesetzt, daß sie nicht zu der verunglückten Mannschaft gehören, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Bestimmungen sicher zu stellen. In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten sollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der gestrandeten Sachen erforderlichen Maßregeln treffen.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Article 14.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires français naufragés ou échoués sur les côtes du Zollverein seront dirigées par les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents-consulaires de France, et, réciproquement, les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents-consulaires des États du Zollverein dirigeront les opérations relatives au sauvetage des navires de leur nation, naufragés ou échoués sur les côtes de France. L'intervention des Autorités locales aura seulement lieu dans les territoires des Hautes Parties contractantes pour maintenir l'ordre, garantir les intérêts des sauveteurs, s'ils sont étrangers aux équipages naufragés et assurer l'exécution des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des marchandises sauvées. En l'absence et jusqu'à l'arrivée des consuls, vice-consuls et agents-consulaires, les Autorités locales devront, d'ailleurs, prendre toutes les mesures nécessaires pour la protection des individus et la conservation des effets naufragés.

Il est, de plus, convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation intérieure.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll einen Monat nach dem Austausche der Ratificationsurkunden in Kraft treten, und die nämliche Dauer haben, wie der unter den Hohen vertragenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossene Handelsvertrag. Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollvereine beitritt.

Artikel 16.

Die Ratificationsurkunden des gegenwärtigen Vertrags sollen gleichzeitig mit denen des vorgedachten Handelsvertrags in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

La Tour d'Auvergne. (L. S.)
de Clercq. (L. S.)

Article 15.

Le présent traité entrera en vigueur un mois après l'échange de ses ratifications. Il aura la même durée que le traité de commerce conclu entre les Hautes Parties contractantes à la date de ce jour. Il sera étendu à tout État allemand qui viendrait ultérieurement à faire partie du Zollverein.

Article 16.

Les ratifications du présent traité seront échangées à Berlin en même temps que celles du traité de commerce précité.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 2 Août 1862.

Bernstorff. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

La Tour d'Auvergne. (L. S.)
de Clercq. (L. S.)

III.

Uebereinkunft,

betreffend

die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben zur Ausführung des Artikels 29 des heute zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrags, und zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mittelst der Eisenbahnen in Beziehung auf die Zollabfertigung folgende Verabredungen getroffen:

I.

Bestimmungen über die Güterzüge.

Artikel 1.

Alle Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen (Coulissenwagen) oder in Wagen der unten bezeichneten Art, die mit Schutzdecken versehen sind, verpackt finden, sollen bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem anderen Tage der Revision bei den betreffenden Grenzzollämtern nicht unterliegen, wenn die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalte, Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

CONVENTION

relative

au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

Les Plénipotentiaires soussignés, pour assurer l'exécution de l'article 29 du traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France et faciliter les relations internationales par chemins de fer, dans leurs rapports avec la Douane, sont convenus des stipulations suivantes.

I.

Convois de marchandises.

Article 1.

Toutes marchandises placées dans des wagons fermés de tous côtés au moyen de parois solides (wagons à coulisses) ou dans des wagons de la forme ci-après décrite, munis de bâches, et fermés à l'aide de plombs ou de cadenas, seront dispensés de la visite par la douane aux bureaux-frontières respectifs, soit à l'entrée, soit à la sortie, tant de nuit que de jour, les dimanches et jours fériés comme tout autre jour, le tout sous les réserves et moyennant les conditions et formalités déterminées par les articles suivants.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen, wenn für sie die vorgedachten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden, mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. An die Vorder- und Hinterwände und an die Seitenwände muß sich die Decke glatt und ohne Falten anschließen.

Füllen die, bei der Beladung der Coulissenwagen oder der vorbezeichneten Wagen mit Schutzdecken übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruche auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagenabtheilungen oder in abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter Verschluß durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden. Für die von der Postbehörde benutzten Kasten, Körbe oder Felleisen findet eine Beschränkung hinsichtlich der Größe nicht statt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich vor, für sein Gebiet die oben erwähnten Erleichterungen auf Waaren auszudehnen, die unverpackt oder auf andere, als die vorgedachten Wagen mit oder ohne Schutzdecken, jedoch unter amtlicher Verschnürung oder Verbleiung verladen sind; schon jetzt aber sollen, die gehörige Verschnürung und Verbleiung vorausgesetzt, solche Gegenstände und Kolli, deren Verladung in Coulissenwagen oder in die vorstehend im Absatze 2 gedachten Wagen wegen ihres Um-

Les wagons à bâches pour être admis à jouir des facilités précitées, devront avoir deux parois solides (devant et derrière) reliées par une forte barre, et en outre être pourvus d'un relèvement de 2½ pieds de largeur, fixé à chacune de ces parois, formant toiture partielle, ainsi que sur les côtés d'un rebord montant à la hauteur de 1½ pieds. A partir des pièces de relèvement et sur les rebords des côtés la bâche devra se fixer sans plis.

Les colis qui, après le chargement des wagons à coulisses ou des wagons à bâches ci-dessus désignés formeront excédant de charge ou qui ne seront pas en assez grand nombre pour remplir un de ces wagons, pourront, sans perdre le bénéfice de la dispense de visite, être placés, soit dans un compartiment de wagon, soit dans des caisses ou paniers d'une contenance d'au moins dix pieds cubiques, agréés préalablement par la douane et mis sous plombs ou cadenas.

Aucune limite, quant à la dimension, n'est exigée pour les caisses, paniers ou sacs employés par l'administration des postes respectives.

Chacune des Parties contractantes se réserve d'étendre sur son territoire les facilités précitées aux marchandises chargées en vrac ou placées dans des wagons découverts de toute autre forme, avec ou sans bâches, mais cordés et plombés; toutefois une exception aux règles susmentionnées est dès à présent convenue en faveur des objets ou colis qui, à cause de leur dimension (tels que grandes machines, pièces

fangs (große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (Steinkohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roheisen, Stabeisen, Häringe u. s. w.) unzulässig ist, von den vorbezeichneten Erleichterungen nicht ausgeschlossen werden.

Kolli, welche weniger als einen halben Centner (25 Kilogramme) wiegen, dürfen, sofern die erleichterte Abfertigung auf sie Anwendung finden soll, in der Regel nur in Coulissenwagen und ausnahmsweise nur dann in Wagen der vorstehend im Absatze 2 erwähnten Art mit Schutzdecken verladen werden, wenn sie in den Frachtbriefen als Zubehör von großen Stücken und Maschinen sich bezeichnet finden, die in anderen Wagen als Coulissenwagen verladen sind.

Artikel 2.

Die Bestimmungsorte, nach welchen die über die Zollgrenze zwischen dem Zollvereine und Frankreich eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1 erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats mitgetheilt werden, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte und die Mittheilung hierüber an den anderen Theil vor.

Artikel 3.

Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge

détachées de machines, chaudières à vapeur etc.), ou à cause de leur nature (tels que houilles, cokes, sables, pierres, minerais, fonte en gueuses ou fer en barres, harengs etc.) ne pourraient être chargés sur des wagons à coulisses ou à bâches de la forme indiquée plus haut, sous réserve de l'apposition de cordes et de plombs.

Les colis pesant moins d'un demi quintal (25 kilogrammes), ne pourront, en règle générale, être admis à jouir de la dispense de visite qu'autant qu'ils seront placés dans des wagons à coulisses. Il sera cependant exceptionnellement permis de les placer dans des wagons à bâches de la forme indiquée au second paragraphe du présent article, pourvu qu'ils soient désignés sur la lettre de voiture comme faisant partie de grandes pièces de machines ou de machines entières chargées dans des wagons autres qu'à coulisses.

Article 2.

Les localités sur lesquelles les convois de marchandises qui franchissent les frontières respectives du Zollverein et de la France pourront être dirigés sous le bénéfice de la dispense de visite stipulée par l'article 1, seront réciproquement désignées dans le mois qui suivra la signature de la présente convention.

Chacune des Parties contractantes se réserve d'étendre la liste de ces localités et d'en donner connaissance à l'autre.

Article 3.

Les employés d'escorte qui, à la sortie de l'un des États, seraient chargés de la

auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

surveillance du convoi, devront accompagner le train sur le territoire du pays voisin jusqu'à la première station où il y aura un bureau de douane. Ils ne pourront abandonner les convois qu'après avoir rempli les formalités prescrites dans chacun des États contractants.

Artikel 4.

Jeder Zug muß von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungsverzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahnverwaltungen nach den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

Article 4.

Chaque convoi sera accompagné de feuilles de route distinctes par lieux de destination. Ces feuilles aux quelles devront être joints tous les documens et papiers nécessaires, seront préparées par les soins des administrations des chemins de fer respectifs d'après la forme prescrite dans chacun des États contractants.

Artikel 5.

Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Theiles angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht; dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

Article 5.

L'administration des douanes de chacun des États contractants respectera les fermetures de l'autre lorsqu'elle se sera assurée que les conditions exigées par ses propres réglemens et déterminées par la présente convention, ont été remplies; elle aura d'ailleurs, en tant qu'elle le jugera nécessaire, la faculté de compléter, s'il y a lieu, la fermeture.

Artikel 6.

Die Coulissenwagen und die im Artikel 1, Absatz 2 bezeichneten Wagen mit Schutzdecken müssen für die Anlegung sowohl von Bleien, als von Vorlegeschlössern eingerichtet sein, und beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Zollbehörde nur

Article 6.

Les wagons à coulisse et à bâches mentionnés dans l'article 1 § 2 devront être construits de façon à pouvoir recevoir des plombs ou des cadenas, et, au passage d'un territoire sur l'autre, être fermés ou bâchés de telle sorte que la douane n'ait plus qu'à

die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amtes ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

y apposer les plombs ou cadenas, après s'être assurée du bon conditionnement.

Les plombs présenteront l'indication des bureaux où ils ont été apposés.

Artikel 7.

Inwieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Theile überlassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Begleitungsbeamten sowohl bei der Hin-, als bei der Rückreise ihre Plätze unentgeltlich und so nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

Article 7.

L'administration des douanes de chacun des États contractants reste libre de faire escorter les convois par ses employés. Les administrations de chemins de fer respectives seront tenues de placer les employés d'escorte, soit à l'aller soit au retour, et ce gratuitement, aussi près que possible des wagons de marchandises.

II.

Bestimmungen über die Personenzüge.

Artikel 8.

Die im Artikel 1 für die Güterzüge zugestandene Befugniß, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, wird auf die Personenzüge ausgedehnt.

Artikel 9.

Bei Ueberschreitung der Zollgrenze dürfen in den Personenwagen nur solche nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich zu führen pflegen.

Artikel 10.

Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenzzollamte revidirt. Jedoch kann eine

II.

Convois de voyageurs.

Article 8.

La faculté accordée par l'article 1 aux convois de marchandises de franchir la frontière pendant la nuit, les dimanches et jours fériés, est étendue aux convois des voyageurs.

Article 9.

Au passage de la frontière les voyageurs ne pourront laisser dans les voitures que les menus objets non soumis aux droits, que l'on peut tenir à la main ou qu'il est d'usage de garder non emballés auprès de soi en voyage.

Article 10.

En principe les bagages des voyageurs seront visités au bureau frontière. Toute-

Ausnahme da zugelassen werden, wo dieß im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mittheilungen erfolgen.

Artikel 11.

Die bei dem Grenzzollamte nicht revidirten Reiseeffecten müssen auf Grund einer dem Zollamte zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effecten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweist. Sie werden in die durch Bleie oder Schlösser zu verschließenden Coulissenwagen verladen.

Artikel 12.

Alle nicht zu den Passagiereffecten zu rechnende zollpflichtige Gegenstände, welche mit Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Waaren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte, in Räumen niedergelegt werden, welche die Eisenbahnverwaltungen zu diesem Behufe herzugeben haben, und welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Die Waaren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung —

fois des exceptions pourront être admises dans l'intérêt des voyageurs. Celui des États contractants qui aura établi des exceptions de ce genre, en donnera immédiatement connaissance à l'autre.

Article 11.

Les bagages de voyageurs non visités au bureau frontière devront, après avoir été déclarés en douane, être accompagnés d'une feuille de route de douane, distincte par destination et indiquant le nombre des colis. Ces bagages devront être placés dans des wagons à coulisses munis de plombs ou cadenas.

Article 12.

Tous objets passibles de droits, transportés par les convois de voyageurs, restent soumis aux conditions et formalités établies pour ceux dont le transport s'effectue par les convois de marchandises. Cette disposition ne s'applique point aux bagages des voyageurs.

III.

Dispositions générales.

Article 13.

A l'arrivée des marchandises au lieu de destination elles seront déposées dans des bâtimens fournis par les administrations des chemins de fer, agréés par la douane et susceptibles d'être fermés; les marchandises y resteront sous la surveillance non interrompue des employés de douane et en seront enlevées soit pour la consommation, soit

zum inneren Verbrauche, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland — auf Grund einer speciellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Declaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge stattfinden.

pour l'entrepôt, soit pour le transit sur une déclaration en détail à faire dans le délai voulu et après l'accomplissement des formalités prescrites.

Le déchargement des wagons s'effectuera, autant que possible, immédiatement après l'arrivée des convois.

Artikel 14.

Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Abladen der Wagen, wenn möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Article 14.

Dans les stations où il n'y a pas encore de bâtimens se trouvant dans les conditions indiquées à l'article précédent, le déchargement devra, autant que possible, se faire au plus tard dans le délai de 36 heures après l'arrivée du convoi.

Artikel 15.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Zollverwaltungen von den Veränderungen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenzübergangs oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich und spätestens acht Tage vor dem Eintritte der Veränderungen in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahnverwaltungen gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zollförmlichkeiten zu erfüllen.

Article 15.

Les administrations des chemins de fer devront informer le plutôt possible et au moins huit jours à l'avance, les administrations des douanes des changemens qu'elles voudront apporter dans les heures de départ, de passage aux frontières et d'arrivée des trains de jour et de nuit sous peine d'être tenues de remplir à la frontière toutes les formalités ordinaires de douane.

Artikel 16.

Als Grundsatz ist angenommen, daß eine Theilung der nach derselben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenzzollämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Theilung der Züge kann von dem obersten Zollbeamten am Orte erlaubt werden,

Article 16.

En principe la division des convois allant dans la même direction pourra, lorsqu'elle sera demandée, être accordée par les bureaux frontières respectifs jusqu'à concurrence de dix wagons. Cependant en cas de nécessité reconnue de concert entre le chef de station et l'agent supérieur de

wenn ein Nothfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahnbetriebsbeamten der Station, anerkannt wird.

Artikel 17.

Die im Artikel 1 bezeichneten Erleichterungen sollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig an Orten:

1. wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Constructionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,

2. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung vermöge zu großer Länge des Weges in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transports (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Ueber die Orte, für welche eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats Mittheilung machen, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt. Jeder der vertragenden Theile

la douane locale, celui-ci est autorisé à accorder une plus grande subdivision.

Article 17.

Les facilités consacrées par l'article 1 ne s'appliqueront en général qu'aux marchandises transportées de la frontière jusqu'au lieu de leur destination, sans changement de wagons, et sans enlèvement des plombs ou cadenas.

Exceptionellement il sera toutefois permis dans les lieux ou dans les cas ci-après spécifiés, de transborder les marchandises sans remplir l'ensemble des formalités ordinaires de douane, savoir:

1°. au point de jonction de deux lignes de chemins de fer, lorsque la construction de ces lignes ne permet pas de faire passer les wagons de l'une sur l'autre.

2°. lorsque la longueur des distances à parcourir rendrait impraticable l'expédition des wagons qui ont franchi la frontière jusqu'au lieu de destination de leur chargement, soit à cause de la sécurité des transports ou de la solidité du matériel (wagons), soit à cause de graves complications de service entre les différentes administrations des chemins de fer qui auraient à fournir le matériel.

Quant aux localités où ces transbordemens exceptionnels seront autorisés, elles seront désignées de part et d'autre dans le mois qui suivra la signature de la présente convention, chacune des Parties contrac-

behält sich die Vermehrung dieser Orte je nach dem wohlerwogenen Bedürfnisse des internationalen Verkehrs vor.

tantes se réservant d'étendre le même bénéfice à d'autres localités selon les besoins sainement appréciés du service des transports internationaux.

Artikel 18.

Soweit nicht äußere Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen. Jedenfalls müssen ihnen auf dem Hin-, wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Personenwagen zweiter Classe, oder bei Güterzügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten unentgeltlich eingeräumt werden.

Article 18.

Lorsque des obstacles matériels ou les lois du pays ne s'y opposeront pas, les douaniers convoyeurs seront autorisés sans frais à se placer sur le siége extérieur des wagons. Ces agens seront dans tous les cas, à l'aller comme au retour, admis gratuitement dans les voitures de 2ᵉ classe des convois de voyageurs et dans les compartimens des gardes des convois de marchandises.

Artikel 19.

Man ist darüber einverstanden, daß durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Gesetzen eines jeden Landes in Betreff der wegen Zolldefraudation oder Contravention verwirkten Strafen, oder denen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, sowie, daß es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waaren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl, als auch nöthigenfalls bei anderen Aemtern schreiten zu lassen.

Article 19.

Il est bien entendu que par la présente convention il n'est dérogé en rien aux lois des États contractans en ce qui concerne les pénalités encourues en cas de fraude ou de contravention pas plus qu'à celles qui ont prononcé des prohibitions ou des restrictions en matière d'importation, d'exportation ou de transit et qu'il reste libre aux administrations des douanes respectives, en cas de graves soupçons, de faire procéder à la vérification des marchandises et aux autres formalités dans le bureau frontière, et, s'il y a lieu, dans tout autre bureau.

Artikel 20.

Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden sich die hinsichtlich der Ausführung der ge-

Article 20.

Les administrations des douanes des États contractans se communiqueront re-

genwärtigen Uebereinkunft an ihre Beamten ergehenden Instructionen und Anweisungen gegenseitig mittheilen.

Dieselben werden in Uebereinstimmung dahin wirken, daß die Abfertigungsstunden für die Zollbeamten so viel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden.

spectivement les instructions et circulaires adressées à leur agens concernant l'exécution des présentes dispositions.

Elles prendront de concert les mesures nécessaires pour que les heures de travail des employés des douanes soient mises, autant que possible, en rapport avec les besoins sainement appréciés du service des chemins de fer.

Artikel 21.

Denjenigen Staaten, deren Eisenbahnen für den Verkehr zwischen dem Zollvereine und Frankreich Durchfuhrstraßen bilden, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Diejenigen Staaten, deren Eisenbahnen mit denen eines der vertragenden Theile in unmittelbarem Zusammenhange stehen, können gleichergestalt zur Theilnahme an den Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft verstattet werden. Die in dieser Beziehung mit jenen Staaten von einem der vertragenden Theile getroffenen Verabredungen sollen auf den anderen Theil ohne Weiteres Anwendung finden.

Article 21.

Le droit d'accéder à la présente convention est réservé aux États dont les chemins de fer sont empruntés en transit pour les échanges commerciaux du Zollverein et de la France.

Les États dont les chemins de fer aboutissent à ceux de l'un des pays contractans seront également admis à participer au bénéfice de ce régime. Les stipulations de l'une des Parties contractantes avec ces États, seront de plein droit applicables à l'autre.

Artikel 22.

Wenn einer der vertragenden Theile wünschen möchte, daß die Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft aufhöre, so hat derselbe zur Erreichung dieses Zweckes den anderen Theil davon wenigstens sechs Monate vorher in Kenntniß zu setzen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft, welche einen Monat nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen in Kraft treten wird, ist in zwei Exemplaren zu Berlin am 2. August 1862 ausgefertigt,

Article 22.

Dans le cas où l'une des Parties contractantes voudrait faire cesser les effets de la présente convention, elle devrait en prévenir l'autre au moins six mois à l'avance.

La présente convention, qui entrera en vigueur un mois après l'échange de ses ratifications, a été dressée en double exemplaire à Berlin le 2 Août 1862 et les Pléni-

und die Bevollmächtigten haben dieselbe nach erfolgter Durchlesung unterzeichnet.

Bernstorff. (L. S.)	La Tour d'Auvergne. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)	de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)	
Delbrück. (L. S.)	

potentiaires respectifs l'ont signée après lecture faite.

Bernstorff. (L. S.)	La Tour d'Auvergne. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)	de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)	
Delbrück. (L. S.)	

IV.

Schlußprotocoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrags, des Schifffahrtsvertrags und der Uebereinkunft wegen des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche am heutigen Tage zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossen worden sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

I. In Betreff des Handelsvertrags.

A. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erklärten, daß ihre Regierung die allgemeine Förmlichkeit der Ursprungszeugnisse nur bis zum vollständigen Abschlusse der mit anderen Staaten noch schwebenden Verhandlungen aufrecht erhalten wolle, daß sie aber, um die Verkehrsbeziehungen zwischen Frankreich und dem Zollvereine zu erleichtern, die Absicht habe, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei, die Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungsnachweisen für die nachstehend genannten Gegenstände aufzuheben, nämlich:

Protocole de Clôture.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce, du traité de navigation et de la convention sur le service international des chemins de fer, conclus à la date de ce jour entre le Zollverein et la France, les Plénipotentiaires soussignés de Sa Majesté le Roi de Prusse et de Sa Majesté l'Empereur des Français ont énoncé les réserves et déclarations suivantes:

I. En ce qui concerne le traité de commerce.

A. Les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré, que leur gouvernement avait l'intention de ne maintenir la formalité générale des certificats d'origine que jusqu'au complet achèvement des négociations encore pendantes avec d'autres États; mais que, pour faciliter les relations commerciales entre la France et le Zollverein, il se proposait dès la mise en vigueur du traité, de supprimer l'obligation des justifications d'origine pour les produits ci-après énumérés, savoir:

Eisen.	Fer et fonte.
Kupfer, rein oder legirt, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten.	Cuivre, pur ou allié, laminé ou battu, en barres ou en planches.
Zink, gewalztes.	Zinc, laminé.
Blei, gewalztes;	Plomb, laminé;
mit Antimon legirt, in Mulden.	allié d'antimoine en masse.
Zinn, mit Antimon legirt, in Barren;	Étain, allié d'antimoine en lingots;
rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt.	pur ou allié, battu ou laminé.
Quecksilber, gediegenes.	Mercure natif.
Antimon, Schwefel-, gegossenes;	Antimoine sulfuré fondu;
metallisches oder regulinisches.	métallique ou régule.
Nickel.	Nickel.
Eisengußwaaren, Waaren aus Schmiedeeisen und Stahlwaaren.	Ouvrages en fonte, fer ou acier.
Messerschmiedewaaren aller Art.	Coutellerie de toute espèce.
Instrumente, chirurgische, optische und chemische.	Instruments de chirurgie, d'optique et de chimie.
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte.	Outils en fer, rechargés d'acier.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt und polirt.	Objets en fonte et fer, non polis et polis.
Metalltücher von Eisen, Kupfer, Messing oder Stahl.	Toiles métalliques en fer, acier, cuivre ou laiton.
Druckwalzen.	Cylindres pour impression.
Kupferschmiedewaaren.	Chaudronnerie.
Waaren aus reinem oder legirtem Kupfer.	Ouvrages en cuivre pur ou allié.
Bleiwaaren.	Ouvrages en plomb.
Buchdruckerlettern, neue, Clichés und gestochene Druckplatten.	Caractères d'imprimerie neufs, clichés et planches gravées pour impression.
Zinnwaaren, Nickelwaaren, plattirte Waaren und Metallwaaren, vergoldet oder versilbert.	Ouvrages en étain, nickel, plaqué ou métaux dorés ou argentés.
Taschenuhren.	Montres.
Maschinen und mechanische Geräthe: vollständige Werke oder Maschinentheile.	Machines et mécaniques: Appareils complets ou pièces détachées.
Wagen.	Carrosserie.
Leder.	Peaux préparées.
Fässer, leere.	Futailles vides.

Schaufeln, Gabeln u. s. w. von Holz.	Pelles, fourches etc. en bois.
Ruder.	Avirons.
Schüsseln, Löffel u. s. w. von Holz.	Plats, cuillers etc. en bois.
Bauholz.	Pièces de charpente.
Wagnerarbeiten.	Pièces de charronnage.
Holzwaaren, andere.	Autres ouvrages en bois.
Möbel.	Meubles.
Verpackungsmaterialien, gebrauchte.	Articles d'emballage ayant déjà servi.
Leinen- oder Hanfgespinnst.	Fils de lin ou de chanvre.
Zwirnspitzen.	Dentelles de lin.
Jute, gehechelte.	Jute peigné.
Jutegarne.	Fils de jute.
Gewebe von Neuseeländer Flachs u. s. w.	Tissus de phormium tenax etc.
Baumwollwatte.	Coton en feuilles cardées ou gommées.
Baumwollengarne.	Fils de coton.
Baumwollene Spitzen und Blonden.	Dentelles et blondes de coton.
Wollengarne mit Ausnahme der gezwirnten Tapisseriegarne.	Fils de laine, sauf les fils de laine retors pour tapisserie.
Filz.	Feutres.
Alpaca- nnd Vigognegarne, sowie Garne aus Ziegenhaaren und anderen Haaren	Fils d'alpaca et de vigogne, de poil de chèvre et d'autres poils.
Ziegenhaare, gekämmte.	Poils de chèvre, peignés.
Seide, Grege und moulinirte; gefärbte.	Soies grèges et moulinées; teintes.
Floretseide, nicht gesponnene, gefärbte; gekämmte.	Bourre de soie en masse, teinte; peignée.
Chemische Producte, mit Ausnahme von: Schwefelsäure, Citronensäure, Citronensaft, Schwefelarsenik, Runkelrübenpottasche, kohlensaurem, salpetersaurem und weinsteinsaurem Kali, salpetersaurem Natron, Milchzucker, Stoffen aus Steinkohlentheeröl, Bleioxyd, Oelsäure, wohlriechender Seife und Zinnober.	Produits chimiques, sauf: acide sulfurique, acide citrique, jus de citron, sulfure d'arsenic, salin de betteraves, carbonate, nitrate et tartrate de potasse, nitrate de soude, sucre de lait, dérivés de l'essence de houille, oxyde de plomb, acide oléique, savons de parfumerie et sulfure de mercure.
Glasflaschen.	Bouteilles.
Fensterglas.	Verres à vitres.

Uhrgläser und optische Gläser.	Verres de montre et d'optique.
Email.	Émaux.
Grobe Töpferwaare und Steinzeug.	Poterie grossière de terre et grès commun.
Fayence, ordinäres.	Faïence commune.
Künstliche Blumen.	Fleurs artificielles.
Modewaaren.	Objets de mode.
Instrumente, musikalische.	Instruments de musique.
Bearbeiteter Kautschuk und Gutta percha.	Caoutchouc et gutta-percha ouvré.
Siegellack.	Cire à cacheter.
Wichse.	Cirage.
Schreib- und Zeichentinte, Druckerschwärze.	Encre à écrire, à dessiner ou imprimer.
Süßwasserfische, zubereitete und Seefische, frische.	Poisson d'eau douce, préparé et poisson de mer frais.
Zubereitete Würzen.	Épices préparées.
Schiefer.	Ardoises.
Alkalinische Pflanzen.	Plantes alcalines.
Ecaussines.	Écaussines.
Parfümerien.	Parfumeries.
Cichorien, geröstet oder gemahlen.	Chicorée brulée ou moulue.
Lichte.	Chandelles.
Hausenblase.	Colle de poisson.
Papier.	Papier.
Pappe.	Cartons.
Sonnen- und Regenschirme.	Parasols et parapluies.
Stärke.	Amidon.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen erklärten ihrerseits, daß der Zollverein nicht die Absicht habe, die Anwendung der in dem Tarife B vereinbarten Zollsätze auf die aus Frankreich eingehenden Waaren von dem Nachweise des Ursprungs der letzteren abhängig zu machen. Für's Erste sei es jedoch nothwendig, die Anwendung der vereinbarten Zollsätze auf die folgenden Gegenstände, nämlich:

Les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont, de leur côté, déclaré que le Zollverein n'avait point l'intention de faire dépendre de la production de certificats d'origine, l'application aux marchandises venant de France, des droits fixés par le tarif *B.*; mais que, provisoirement, il serait nécessaire de subordonner pour les articles suivants:

Eisen,
Eisen- und Stahlwaaren,
Uhren und Uhrfourrituren,
Leder,
Garne und Gewebe von Flachs, Hanf, Baumwolle und Wolle,
seidene Gewebe,
Glaswaaren,
Fayence, feines Steingut und Porzellan
von Beibringung einer Bescheinigung des zuständigen französischen Zollamts abhängig zu machen, durch welche festgestellt wird, daß die bezeichneten Gegenstände nicht zur Durchfuhr abgefertigt sind.

B. In Betreff der zollamtlichen Behandlung, welche in Frankreich auf die, in die Departements der Ardennen und der Mosel eingehenden Steinkohlen und Coaks Anwendung findet, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, daß der Zollsatz von 1 Fr. 20 Cts. für die Tonne, einschließlich der Decimen, welchem diese beiden Gegenstände zur Zeit unterworfen sind, während der Dauer des Vertrags nicht erhöht werden soll.

Rücksichtlich der zollamtlichen Behandlung der in Frankreich eingeführten ausländischen Weine erklärten die gedachten Bevollmächtigten, daß es nicht in der Absicht ihrer Regierung liege, für diesen Artikel in dem bestehenden Zustande, d. h. der Eingangsabgabe von 25 Centimes für den Hektoliter, ausschließlich der Decimen, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ihrerseits erklärten die Bevollmächtigen Seiner Majestät des Königs von Preußen, daß es nicht in der Absicht der Zollvereinsstaaten liege, während der Dauer des Vertrags die in dem gegenwärtigen Tarife des Zollvereins angenommenen Tarasätze für französische Weine und Branntweine abzuändern.

fer et fonte,
ouvrages en fonte, fer et acier,
horlogerie et fournitures d'horlogerie,
peaux préparées,
fils et tissus, de lin, chanvre, coton et laine,
tissus de soie,
verrerie et cristallerie,
faïence, grès fins et porcelaines,
l'application des droits convenus à la production d'un certificat émané du bureau de douane français compétent et attestant que lesdits articles ne proviennent pas du transit.

B. Relativement au régime de douane applicable en France aux houilles et cokes importés par les départements des Ardennes et de la Moselle, les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré que le droit de 1 fr. 20 cts. par tonne, décimes compris, auquel ces deux produits sont aujourd'hui assujettis, ne sera pas augmenté pendant la durée du traité.

En ce qui concerne le régime des vins étrangers importés en France, les mêmes Plénipotentiaires ont déclaré qu'il n'entrait pas dans les vues de leur gouvernement de modifier pour cet article le statuquo, c'est-à-dire la taxe de 25 centimes par hectolitre, décimes non compris.

De leur côté les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont déclaré qu'il n'entrait pas dans les intentions des États du Zollverein de modifier pendant la durée du traité les tares déterminées par le tarif actuel du Zollverein pour les vins et eaux-de-vie d'origine française.

C. Um der im Artikel 26 des Vertrags vereinbarten Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die französischen Handlungsreisenden mit einem, dem anliegenden Muster I entsprechenden Gewerbesteuercertificate und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaate angehören, mit einem Legitimationsscheine versehen sein, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A, für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbschein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C, in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbscheine nach dem Muster C zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsstaaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

D. Zur Ausführung der Verabredung im Artikel 27 des Vertrags, nach welcher zollpflichtige Waaren, die als Muster dienen, wenn sie durch Handlungsreisende aus Frankreich in den Zollverein oder aus dem Zollvereine nach Frankreich ein-

C. Pour jouir de l'immunité des droits de patente, stipulée par l'article 26 du traité les voyageurs de commerce français devront être munis d'un certificat de patente conforme au modèle I. ci-joint, et les voyageurs de commerce du Zollverein d'un acte de légitimation qui sera délivré conformément aux modèles ci-joints sous la lettre *A.* pour les fabricants ou marchands, et sous la lettre *B.* pour les commis-voyageurs.

Ces documents seront valables pour le cours de l'année pour laquelle ils ont été expédiés. Ils présenteront le signalement et la signature du porteur et seront revêtus du sceau ou cachet de l'autorité compétente qui les a délivrés.

Sur l'exhibition de ces documents les voyageurs de commerce respectifs, après que leur identité aura été reconnue, obtiendront de l'autorité compétente de l'autre État, savoir: dans les États du Zollverein une patente modèle *C.*, en France une patente modèle II. Les voyageurs de commerce français seront tenus de se munir de la patente modèle *C.* dans chacun des États du Zollverein qu'ils parcourront pour leurs affaires, sans être, de ce chef, assujettis à aucune formalité ou taxe autre que celles qui sont imposées aux sujets des États du Zollverein voyageant pour leur commerce dans les divers États du Zollverein.

D. Pour assurer l'exécution de l'article 27 du traité qui autorise l'admission réciproque en franchise des échantillons importés par des voyageurs de commerce de France dans le Zollverein ou du Zollver-

gebracht werden, zollfrei abgelassen werden sollen, hat man sich über folgende Maßregeln verständigt:

1. Welche Aemter befugt sind, die vorerwähnten Muster bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, bestimmt jeder der vertragenden Staaten für sein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

2. Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolls zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

3. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei zu bezeichnen.

4. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, soll enthalten:

a) ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolls, sowie darüber, ob derselbe niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der be-

ein en France, il a été convenu ce qui suit:

1°. Chacun des États contractants désignera sur son territoire les bureaux ouverts à l'importation ou à la réexportation des échantillons précités. La réexportation pourra également avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation.

2°. A l'importation, on devra fixer le montant des droits à acquitter pour ces échantillons, montant qui devra ou être déposé en espèces ou dument cautionné.

3°. Afin de bien constater leur identité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plombs ou de cachets, le tout sans frais.

4°. Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons et dont les États contractants auront à déterminer la forme, devra contenir:

a) l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaitre leur identité;

b) l'indication du droit qui frappe les échantillons ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné;

c) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

d) la fixation du délai à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la douane, ou, s'il a été cautionné, réclamé à la personne garante, à moins que la preuve de la réexportation des

stellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (4 d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangsabfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

E. Um die practische Bedeutung einzelner Bestimmungen in den dem Vertrage unter A und B beigefügten Tarifen näher zu bestimmen, ist man über Nachstehendes übereingekommen und einverstanden gewesen:

1. daß vereinsländische Posamentierwaaren und Schnürriemen von Seide, Floretseide, Seide und Floretseide oder Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten, sofern die Seide oder Floretseide im Gewichte überwiegt, bei ihrer Einfuhr in Frankreich daselbst wie die „Gewebe" aus den vorgedachten Materialien zu behandeln sind;

2. daß die, für französische, in den Zollverein eingeführte Metalle und Metallwaaren angenommenen neuen Zollsätze den Verabredungen keinen Eintrag thun, welche unter den Zollvereinsstaaten über die zollfreie Zulassung metallener Materialien

échantillons ou leur réintégration en entrepôt ne soit fournie. Ce délai ne devra pas dépasser une année.

5°. Lorsque avant l'expiration du délai fixé (4. *d.*) les échantillons seront présentés à un bureau ouvert à cet effet, pour être réexportés ou réintégrés en entrepôt, ce bureau devra s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard le bureau constatera la réexportation ou la réintégration en entrepôt et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

E. Afin de mieux préciser la portée pratique de certaines parties des tarifs annexés sub lit. *A.* et *B.* au traité, il a été convenu et entendu:

1°. que la passementerie et les lacets de soie, de bourre de soie, de soie et bourre de soie, et de soie ou bourre de soie mélangés, la soie ou la bourre dominant en poids, originaires du Zollverein, seront à leur importation en France traités dans ce pays comme les tissus composés des mêmes matières;

2°. que les nouvelles tarifications adoptées pour les métaux et ouvrages en métaux d'origine française importés dans le Zollverein ne dérogent en rien aux stipulations arrêtées entre les États du Zollver-

zum Bau und zur Ausrüstung von Seeschiffen getroffen sind;

3. daß, nach Analogie des bei den ledernen Handschuhen bestehenden Grundsatzes, wollene Handschuhe, mit seidenen Steppnäthen oder Gummihaltern versehen, bei ihrer Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein demjenigen Zollsatze zu unterwerfen sind, welcher ohne diese Verbindung eintreten würde;

4. daß der, für die französischen Steinkohlen, Coaks und geformten Kohlen festgesetzte Eingangszoll dem an der badischen Grenze zur Zeit bestehenden ermäßigten Zollsatze keinen Eintrag thut.

II. In Betreff des Schifffahrts-Vertrags.

Um die Anwendung des Artikels 3 dieses Vertrags zu erleichtern und jeder zollamtlichen Schwierigkeit bei Erhebung der, nach Maßgabe der Tragfähigkeit, auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß bei dem Austausche der Ratificationsurkunden oder wo möglich früher, im gegenseitigen Einverständnisse ein bestimmtes Verhältniß für die Umrechnung des französischen Tonnengehalts in preußische, hannoversche und oldenburgische Lasten festgestellt werden und daß das in solcher Weise festgestellte Verhältniß beiderseitig für die in den Häfen zu erhebenden Schifffahrtsabgaben zur Richtschnur dienen soll.

III. In Betreff der Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die durch den Artikel 15 dieser Uebereinkunft vorgeschriebene achttägige Frist, binnen deren die

ein pour l'admission en franchise des métaux et ouvrages en métaux destinés aux constructions et armements maritimes;

3°. que, suivant le principe établi pour les gants de peau, les gants de laine, originaires de France, cousus avec de la soie ou munis de bandes de caoutchouc, seront traités dans le Zollverein comme les gants de laine pure;

4°. que le droit fixé pour les houilles, cokes et briquettes d'origine française ne déroge pas au droit réduit existant aujourd'hui sur la frontière badoise.

II. En ce qui concerne le traité de navigation.

Pour faciliter l'application de l'article 3 de ce traité et pour prévenir toute difficulté en douane dans la perception des droits qui grèvent la coque des batiments respectifs en raison de la capacité de ceux-ci, il est convenu, qu'au moment de l'échange des ratifications ou plutôt si faire se peut, on établira de commun accord une base fixe pour la conversion du tonneau de jauge français en lasts de jauge prussien, hanovrien et oldenbourgeois, et que cette base ainsi arrêtée servira réciproquement de règle pour les droits de navigation à prélever dans les ports respectifs.

III. En ce qui concerne la convention sur le service international des chemins de fer.

Le délai de huit jours imposé par l'article 15 de cette convention aux com-

Eisenbahngesellschaften verpflichtet sind, die Zollverwaltungen von den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenzübergangs oder der Ankunft der Züge vornehmen wollen, soll auf diejenigen Extragüterzüge, welche jene Gesellschaften in Folge höherer Gewalt und in ausnahmsweisen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die Uebereinkunft vorgeschriebenen Erleichterungen sollen bei diesen Extrazügen eintreten, sobald deren Grenzübergang wenigstens zwölf Stunden zuvor den gegenseitigen Grenzzollämtern angekündigt ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protocoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen und solches nach erfolgter Verlesung vollzogen.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. La Tour d'Auvergne.
Pommer Esche. de Clercq.
Philipsborn.
Delbrück.

(L. S.)

pagnies de chemins de fer pour prévenir les administrations des douanes respectives des changements qu'elles voudraient apporter dans les heures de départ, de passage et d'arrivée des trains, ne s'appliquera pas aux convois supplémentaires de marchandises que, par force majeure et dans des cas exceptionnels, ces compagnies seraient amenées à organiser.

Le bénéfice de la convention demeurera acquis à ces convois extra-réglementaires lorsque leur passage aura été notifié au moins douze heures à l'avance aux bureaux frontières respectifs.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent protocole en double expédition et y ont apposé leur signature après lecture faite, à Berlin le 2 du mois d'Août 1862.

Bernstorff. La Tour d'Auvergne.
Pommer Esche. de Clercq.
Philipsborn.
Delbrück.

No. I. **Empire Français.**

Département de . . . . .
Commune de . . . . . .

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent . . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . . . certifie, que le Sieur N . . . demeurant à . . . . est imposé sous le No. au rôle des patentes de la commune de . . . . . . ou a fait sa déclaration de patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

en son propre nom, . . . ou . . . sous la raison sociale de . . . Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les États du Zollverein.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. *(L. S.)* Le Receveur

No. II. **Empire Français.**

Département de . . . . .
Commune de . . . . . .

Patente

valable pour l'année mil huit cent . . . .

Le . . . . (préfet du département de . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N . . . . . . demeurant à . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . (Etat du Zollverein) le . . . . dernier constatant que le dit Sieur N . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

Délivre au dit Sieur N . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. *(L. S.)* Le Préfet

Formular A.

Dem N., welcher als (Woll-Fabrikant) in N. . . . { wohnhaft / ansässig } ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungscommis in Diensten des zu N. . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die eben gedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dieß Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Personalbeschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrikinhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.), wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . . . ten . . . . ausgefertigten Gewerbelegitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipale) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . . Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

V.

## Protocoll.	## PROTOCOLE.
Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:	Les Plénipotentiaires soussignés savoir:
von Seiten **Seiner Majestät des Königs von Preußen:**	du côté de **Sa Majesté le Roi de Prusse:**
Herr von Bismarck-Schönhausen, Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen rc.,	M. de Bismarck-Schönhausen, Président du conseil et Ministre des affaires étrangères de Sa Majesté le Roi de Prusse etc.,
Herr von Pommer Esche, General-Director der Steuern,	M. de Pommer Esche, Directeur général des contributions et des douanes,
Herr Philipsborn, Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	M. Philipsborn, Directeur au ministère des affaires étrangères
und	et
Herr Delbrück, Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;	M. Delbrück, Directeur au ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics;
von Seiten **Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen:**	du côté de **Sa Majesté l'Empereur des Français:**
Herr Benedetti, Botschafter Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen bei Seiner Majestät dem König von Preußen rc.	M. Benedetti, Ambassadeur de Sa Majesté l'Empereur des Français près Sa Majesté le Roi de Prusse etc.
und	et
Herr de Clercq, bevollmächtigter Minister rc.	M. de Clercq, Ministre Plénipotentiaire etc.

sind am heutigen Tage zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um

1. die Bedeutung einzelner Bestimmungen in dem am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handels-Vertrage, Schifffahrts-Vertrage und Literar-Convention gemeinschaftlich näher festzustellen,

2. die dem vorgedachten Handels-Vertrage unter Lit. A und B beigefügten Tarife in einigen Puncten zu ergänzen und abzuändern.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von der einen und der anderen Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1 bis 4 des am 2. August 1862 aufgenommenen Unterzeichnungs-Protocolls hier zu wiederholen, haben sie im Namen ihrer Regierungen festgestellt und vereinbart, was folgt:

A. In Betreff des Handels-Vertrags.

1. Der im zweiten Alinea des Artikels 6 gewählte Ausdruck: „die unmittelbaren und mittelbaren Lasten" ist im Sinne der entsprechenden Bestimmung im ersten Alinea des Artikels 4 des Handels-Vertrags zwischen Frankreich und Italien vom 17. Januar 1863 zu verstehen.

2. Im Falle der Einführung oder Erhöhung einer inneren Steuer wird beiderseits, wenn die Bewilligung einer Ausfuhrvergütung erfolgt, das dritte Alinea des Artikels 6, wenn dagegen die innere Steuer bei der Ausfuhr nicht erstattet wird, der Artikel 7 zur Anwendung gebracht werden.

se sont réunis aujourd'hui au Ministère des Affaires Étrangères à Berlin

1° pour fixer d'un commun accord le sens précis de certaines clauses des traités de commerce et de navigation ainsi que de la convention littéraire signés à Berlin le 2 Août 1862,

2° pour compléter ou modifier quelques-unes des dispositions des tarifs annexés sub lit. A. et B. au traité de commerce susmentionné.

Après avoir discuté les questions soulevées de part et d'autre sous ce double rapport, et être convenus de reprendre ci-dessous les §§. 1 à 4 du protocole de signature dressé le 2 Août 1862, les Plénipotentiaires soussignés ont, au nom de leurs gouvernements respectifs, décidé et arrêté ce qui suit:

A. Relativement au traité de commerce.

1° Les mots „charges directes et indirectes" employés dans le 2d alinéa de l'article 6, seront compris et entendus dans le sens de la stipulation analogue du 1er alinéa de l'article 4 du traité de commerce conclu le 17 Janvier 1863 entre la France et l'Italie.

2° En cas d'établissement ou d'exhaussement d'un droit de consommation avec drawback, on appliquera de part et d'autre le 3me alinéa de l'article 6; on appliquera au contraire l'article 7 toutes les fois que le droit de consommation ne sera pas remboursé à la sortie.

3. Unter den im ersten Alinea des Artikels 8 erwähnten inneren oder Verbrauchssteuern sind auch die städtischen Octrois mit zu verstehen.

3° Les droits d'accise et de consommation mentionnés dans le 1er alinéa de l'article 8 comprennent les droits d'octroi à l'entrée des villes.

4. Die Bestimmungen des zweiten Alinea des Artikels 11 sind nur auf Waaren nicht zollvereinsländischen Ursprungs zu beziehen.

4° Les stipulations du 2d alinéa de l'article 11 ne s'appliquent pas aux produits du sol ou des manufactures du Zollverein.

5. Wer eine nach dem Werthe belegte Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, zur Begründung seiner Zolldeclaration über den Werth der Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Factur vorzulegen.

5° Les importateurs seront de part et d'autre dispensés de l'obligation de produire la facture des fabricans ou vendeurs à l'appui de leurs déclarations sur la valeur des marchandises présentées en douane.

6. Unter den im letzten Alinea des Artikels 25 vorbehaltenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements sind auch die in jedem Zollvereinsstaate über die Niederlassung von Ausländern bestehenden Gesetze u. s. w. zu begreifen, so daß namentlich, falls in einem Zollvereinsstaate die Zulassung von Ausländern zum ständigen Gewerbebetriebe an die Bedingung der Aufnahme in den Staatsverband geknüpft ist, Frankreich für seine Unterthanen auf Grund des Artikels 25 keine Befreiung von den desfallsigen Vorschriften, so lange dieselben noch allen anderen Staaten gegenüber gelten, beanspruchen kann.

6° Les réserves mentionnées dans le dernier alinéa de l'article 25 en ce qui concerne les lois, ordonnances et réglemens, embrassent les lois en vigueur dans chaque État particulier du Zollverein sur les conditions à remplir pour l'établissement des étrangers en général, de sorte que si dans l'un de ces États l'admission d'un étranger à l'exercice d'une industrie était subordonnée à la condition de naturalisation, la France, aussi longtems que cette obligation légale continuera à subsister pour tous les autres États étrangers en général, ne pourrait point invoquer l'article 25 pour en exempter ses nationaux.

7. Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung des Artikels 31 kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

7° La clause de l'article 31 sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la confédération germanique imposent aux États Allemands qui composent le Zollverein.

8. Damit der Handel und die Schifffahrt in den Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen den Aenderungen anzupassen, welche durch die Verträge vom 2. August 1862 zu Gunsten des Ver-

8°. Afin de permettre au commerce et à la navigation de mieux combiner leurs opérations en vue des changements que consacrent à leur profit les traités conclus à

kehrs festgestellt werden, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ferner übereingekommen,

a) daß die Ratificationen der gedachten Verträge binnen kürzester Frist in Berlin ausgetauscht werden sollen,

b) daß an Stelle der im Artikel 33 festgesetzten, vom Austausche der Ratificationen an laufenden Frist von zwei Monaten für die Ausführung der gedachten Verträge, von beiden Seiten der bestimmte Termin des 1. Juli 1865 angenommen werden soll, mit welchem die Verträge gleichmäßig in Wirksamkeit zu treten haben.

Berlin le 2 Août 1862, les Plénipotentiaires soussignés sont encore convenus,

a. que les ratifications de ces mêmes traités seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible;

b. qu'au lieu du terme de deux moi après l'échange des ratifications, assigné par l'article 33 pour la mise à exécution des susdits traités, on adoptera de part et d'autre la date fixe du 1er Juillet 1865 pour la mise en vigueur simultanée des arrangemens précités.

B. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse des Zollvereins in Frankreich.

1. Die völlige Abgabenfreiheit, deren das Brennholz und die Holzkohlen bei der Einfuhr in Frankreich gegenwärtig genießen, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 aufrecht erhalten bleiben.

2. Gesägtes Bauholz — mit Ausschluß des Eichen- und Nußbaumholzes — 80 Millimeter und darunter stark, soll bei der Einfuhr aus dem Zollvereine nach Frankreich, die Einfuhr mag unter einheimischer oder der einheimischen gleichgestellter Flagge oder zu Lande erfolgen, frei von jeder Abgabe zugelassen werden.

3. Wer eine Waare einführt, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 das Recht besitzen und behalten, zwischen dem durch die Vertrags-Tarife festgesetzten Werthzolle und dem in dem gegenwärtig gültigen allgemeinen Tarife bestimmten specifischen Zolle zu wählen.

B. Relativement au tarif à l'importation en France des produits du Zollverein.

1°. Pendant toute la durée des traités du 2 Août 1862 le bois à brûler et le charbon végétal conserveront à l'importation en France, le bénéfice de l'exemption complète de taxe dont ils jouissent aujourd'hui.

2°. Les bois à construire, autres que de chêne ou de noyer, sciés en planches ayant 80 millimètres et moins d'épaisseur, importés du Zollverein en France, soit sous pavillon national ou assimilé, soit par terre, seront admis en franchise de tous droits.

3°. Pendant toute la durée des traités du 2 Août 1862 les importateurs auront et conserveront le droit de choisir entre la taxe à la valeur fixée par les tarifs conventionnels et le droit spécifique consacré par le tarif général actuellement en vigueur.

4. Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarife unter die Benennung „Spielzeug" verwiesenen Waaren aus unedlen Metallen sollen bei Anwendung des Vertrags-Tarifs ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen, nach dem allgemeinen Tarife unter der Benennung „Kurze Waaren" begriffenen Gegenstände.

5. Alle durch einen Ueberzug wasserdicht gemachte Gewebe, ohne Unterschied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Ausschluß der mit Kautschuk überzogenen Gewebe, sollen beiderseits als Wachstuch behandelt werden.

6. Das aus dem Zollvereine eingehende Bier soll, außer der Verbrauchsabgabe, einem Zolle von 2 Frs. vom Hektoliter unterworfen werden.

7. Packleinwand, d. h. grobe Gewebe aus Flachs oder Hanf mit nicht mehr als fünf Kettfäden auf fünf Millimeter, soll bei der Einfuhr in Frankreich einem Zolle von 5 Frs. für 100 Kilogramme unterliegen.

C. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse Frankreichs in den Zollverein.

1. Eisenbahnwagen sollen bei ihrer Einfuhr in den Zollverein an Stelle des im Tarife B festgesetzten specifischen Zolles einem Zolle von zehn Procent vom Werthe unterliegen. Bei der Anwendung und Erhebung dieses Werthzolls soll nach den in den Artikeln 14 bis 18 des Handels-Vertrags vom 2. August 1862 niedergelegten Grundsätzen und Regeln verfahren werden, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn in dem Falle des Artikels 18 die Sachverständigen sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, letzterer von dem Vorsitzenden des zuständigen Handelsge-

4°. Les objets en métaux communs, classés aujourd'hui par le tarif général sous la rubrique „bimbeloterie", suivront le régime conventionnel afférant aux objets analogues compris par le tarif général sous la rubrique „mercerie".

5°. De part et d'autre on soumettra au régime des toiles cirées toutes les toiles rendues imperméables à l'aide d'un enduit, sans distinction de tissu ou d'enduit, à l'exception du caoutchouc.

6°. La bière importée du Zollverein payera, en sus du droit de consommation, 2 francs par hectolitre.

7°. Les toiles d'emballage ou tissus grossiers de lin ou de chanvre écrus, présentant en chaine au plus 5 fils par 5 millimètres, payeront à l'entrée en France un droit de 5 francs par 100 kilogrammes.

C. Relativement au tarif à l'importation dans le Zollverein des produits Français.

1°. Au lieu de la taxe spécifique, consacrée par le tarif B., les wagons pour chemins de fer seront assujetis à leur entrée dans le Zollverein à un droit de 10 p. c. ad valorem, lequel droit sera appliqué et perçu d'après les principes et les règles établis dans les articles 14 à 18 du traité de commerce du 2 Août 1862, mais sous les modifications suivantes:

Lorsque les experts, dans les cas prévus par l'article 18, ne s'entendront pas sur le choix d'un tiers arbitre, celui-ci sera nommé

richts oder, wo ein solches nicht vorhanden, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt wird.

2. An die Stelle des im Tarife B für Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück über 288 preußische Quadratzoll groß ist, festgesetzten Zolles von 3½ Groschen für je 144 Quadratzoll tritt ein Zoll von 4 Thlrn. vom Zollcentner.

3. Französisches Bier in Fässern oder Flaschen soll beim Eingange in den Zollverein einem Zolle von 20 Groschen vom Zollcentner, einschließlich der Verbrauchsabgaben, unterliegen.

4. Beim Eingange in den Zollverein soll gelbes blausaures Kali einem Eingangszolle von 1 Thlr. vom Zollcentner unterworfen werden.

5. Aluminium in Barren, graues Zinkoxyd und alle im Tarife B nicht genannte Metalloxyde sollen bei der Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein völlig zollfrei zugelassen werden.

6. Konfituren, Zuckerwerk und Kuchenwerk, sowie mit Zucker, Essig, Oel oder sonst eingemachte Früchte, Gewürze und sonstige Consumtibilien, aus Frankreich eingehend, sollen einen Zoll von 7 Thlrn. vom Zollcentner entrichten.

7. Feine Wachswaaren, Wachsperlen und Perückenmacherarbeit sollen bei ihrer Einfuhr aus Frankreich einem Zolle von 25 Thlrn., von 1866 ab von 15 Thlrn. vom Zollcentner unterliegen.

D. In Betreff des Schifffahrts-Vertrags.

1. Wenn einer von den Zollvereins-Staaten seine eigene und die französische Flagge von den in

par le président du tribunal de commerce du ressort ou, à son défaut, par le président du tribunal civil de première instance.

2°. Le droit de 3 gros ½ par 144 pouces carrés pour les glaces polies, étamées ou non, mesurant plus de 288 pouces carrés de Prusse, fixé par le tarif B., sera remplacé par une taxe de 4 thalers par quintal de douane.

3°. La bière française en fûts ou en bouteilles sera taxée à l'entrée du Zollverein à 20 gros par quintal de douane, tous droits de consommation compris.

4°. Le prussiate de potasse jaune sera soumis à l'entrée du Zollverein à un droit d'un thaler par quintal de douane.

5°. L'aluminium en barres, l'oxyde de Zinc gris et tous oxydes de métaux, non dénommés dans le tarif B., importés de France dans le Zollverein, seront admis en franchise de tous droits.

6°. Les confitures, bonbons et gâteaux, ainsi que les fruits, épices et autres comestibles confits au sucre, au vinaigre, à l'huile ou autrement, payeront à leur importation de France un droit de 7 thalers par quintal de douane.

7°. Les ouvrages fins en cire, les perles de cire et les cheveux ouvrés seront soumis lors de leur importation de France à un droit de 25 thalers par quintal de douane, réductible à 15 thalers en 1866.

D. Relativement au traité de navigation.

1°. Si l'un des États du Zollverein venait à affranchir son pavillon et le pavillon

seinen Häfen zur Hebung kommenden Schifffahrts-Abgaben befreien sollte, so werden die Schiffe dieses Staates von der Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe von 1 Fr. für die Tonne in den französischen Häfen gleichfalls befreit werden.

Unter den vorgedachten Schifffahrts-Abgaben sind diejenigen vom Schiffskörper oder der Ladung zu entrichtenden Abgaben nicht begriffen, welche, wie Lootsen-, Bohlwerks-, Krahn- u. s. w. Gebühren, ein Entgelt für geleistete Dienste sind.

2. Von beiden Seiten soll folgendes Verhältniß zwischen der preußischen Last und der französischen Tonne, nämlich:

eine Last = 1,50 Tonne,
eine Tonne = 0,60 Last,

bei Erhebung der Schifffahrts-Abgaben und der Ausgleichungs-Abgabe als feste Grundlage angenommen werden.

3. So lange die gegenwärtige Gesetzgebung über das Strandungswesen in Hannover und Oldenburg besteht, soll in diesen beiden Staaten die Leitung der Maßregeln zur Rettung gescheiterter oder gestrandeter französischer Schiffe den zuständigen Ortsbehörden unter Mitwirkung der französischen Consuln oder Consularagenten verbleiben.

E. In Betreff der Literar-Convention.

1. Die Autoren und Verleger in beiden Ländern, sowie ihre Rechtsnachfolger, sollen zufolge des in den Artikeln 3 und 6 festgestellten allgemeinen Grundsatzes gegenseitig und unbedingt von der Niederlegung eines oder mehrerer Pflichtexemplare

Français des taxes de navigation perçues dans ses ports, les navires de cet État seront également affranchis dans les ports de France de la taxe de compensation de 1 fr. par tonneau.

Ne seront pas compris parmi ces taxes de navigation les droits ou charges grevant soit la coque soit la cargaison qui représentent des services rendus, tels que pilotage, quaiage, grues etc.

2°. On adoptera de part et d'autre comme base fixe pour la perception des droits de navigation et de la taxe de compensation, le rapport suivant entre le last Prussien et le tonneau Français savoir:

1 last = 1,50 tonneau,
1 tonneau = 0,60 last.

3°. Tant que la législation actuelle du Hannovre et de l'Oldenbourg sur les naufrages restera en vigueur, l'autorité locale compétente continuera dans ces deux pays d'administrer, avec le concours des consuls ou agents consulaires de France, le sauvetage des navires français naufragés ou échoués.

E. Relativement à la convention littéraire.

1°. D'après le principe général consacré par les articles 3 et 6 les auteurs et éditeurs de l'un des deux pays, ou leurs ayants droits seront absolument et réciproquement dispensés de l'obligation de faire dans l'autre

der von ihnen herausgegebenen Werke in dem anderen Lande befreit sein.

2. Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere, Abtheilungs- oder Lieferungsweise erscheinende Bände zerfallen, sollen verpflichtet sein, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, daß sie sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten beabsichtigen.

3. Werke, auf welche die Bestimmung im Artikel 7 Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Gegenwärtiges Protocoll, welches, ohne besondere Ratification, als durch den Austausch der Ratificationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 14. December 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Bismarck-Schönhausen. Benedetti.
Pommer Esche. de Clercq.
Philipsborn.
Delbrück.

(L. S.)

pays le dépôt légal d'un ou de plusieurs exemplaires des œuvres publiées par eux.

2°. Les auteurs ou éditeurs de livres composés de plusieurs volumes, publiés par parties ou livraisons, seront tenus de reproduire, dans la première livraison de chaque volume, la déclaration qu'ils entendent se réserver leur droit de traduction.

3°. Les ouvrages auxquels s'applique l'article 7 seront librement admis dans les deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Le présent Protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur les trois traités auxquels il se rapporte, a été dressé en double expédition à Berlin le 14 Décembre 1864.

Bismarck-Schönhausen. Benedetti.
Pommer Esche. de Clercq.
Philipsborn.
Delbrück.

№ 62. Verordnung,

die Aufhebung der Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost betreffend;

vom 31. Mai 1865.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.**

verordnen zu Ausführung der bei der Erneuerung des Zollvereinigungs-Vertrags vereinbarten Bestimmung, daß mit dem Eintritte des neuen Vereinszolltarifs von dem in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. erzeugten Traubenmoste und Weine eine Uebergangsabgabe nicht mehr erhoben werden soll, unter Bezugnahme auf die von Unseren getreuen Ständen dazu ertheilte Ermächtigung hierdurch wie folgt:

§ 1. Vom 1. Juli dieses Jahres ab wird von dem aus Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. nach Sachsen übergehenden Weine und Traubenmoste die bisherige Uebergangsabgabe von 25 Ngr. für den Centner Wein und 20 Ngr. für den Centner Traubenmost nicht mehr erhoben.

§ 2. Die Bestimmungen der die Uebergangsabgaben betreffenden Verordnung vom 27. December 1841 (Seite 287 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841) werden, insoweit sie sich auf die Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost beziehen, von demselben Zeitpunkte an außer Kraft gesetzt.

Hiernach haben sich Unsere Behörden und Unterthanen, sowie Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

So geschehen Dresden, den 31. Mai 1865.

Johann.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

№ 63. Verordnung,

die Expropriation von Eigenthum für Erweiterung des Bahnhofs der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn zu Leipzig betreffend;

vom 3. Juni 1865.

Da sich die Erweiterung des Bahnhofs der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn zu Leipzig behufs der Erbauung eines neuen Maschinenheizgebäudes und weiterer Gleisvermehrung unerläßlich macht, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 120 fg.) andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind auf die nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes zu bewerkstelligende Erweiterung des Bahnhofs der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn in Leipzig in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Bahnhofserweiterung zu beobachtenden Verfahrens und der dießfallsigen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) und vom 5. März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage werden die Fluren

der Stadt Leipzig

und

des Dorfes Connewitz

betroffen.

Dresden, den 3. Juni 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Letzte Absendung: am 21. Juni 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12. Stück vom Jahre 1865.

№ 64. Verordnung,

die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betreffend;

vom 30. Mai 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
2c. 2c. 2c.

haben mit Rücksicht darauf, daß nach einer bei Erneuerung des Zollvereinigungsvertrags getroffenen Vereinbarung ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Ngr. belegt sind, hinsichtlich der in den einzelnen Vereinsstaaten auf die Hervorbringung, die Zubereitung oder den Verbrauch gewisser Gegenstände gelegten Steuern als inländische angesehen werden sollen, sowie in Erwägung, daß in dem neuen, mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft tretenden Vereinszolltarife Thierfett, ungeschmolzenes und eingeschmolzenes, für zollfrei erklärt, ausgeschlachtetes Fleischwerk dagegen im Zolle bis auf 15 Ngr. vom Centner ermäßigt worden ist, der tarifmäßige Eingangszoll sonach als ein genügendes Aequivalent der Schlachtsteuer und der Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke nicht mehr angesehen werden kann, beschlossen, künftig von dem in Unseren Landen verbleibenden vereinsausländischen Fleischwerke dieselbe Verbrauchsabgabe, die auf dem in- und vereinsländischen Fleischwerke ruht, erheben zu lassen und verordnen demgemäß auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde wie folgt:

§ 1. Vom 1. Juli dieses Jahres an unterliegt das unmittelbar oder unter Zollcontrole aus dem Vereinsauslande eingeführte, zum Verbrauche innerhalb Landes bestimmte Fleischwerk der im § 2 näher bezeichneten Art einer Verbrauchsabgabe.

Diese Verbrauchsabgabe kommt, insofern das Fleischwerk nach dem Vereinszolltarife eingangszollpflichtig ist, neben dem Eingangszolle zur Erhebung.

§ 2. Diese Verbrauchsabgabe beträgt:

1) von frischem Rindfleische und Schweinefleische . .	1 Thlr.	10 Ngr.	vom Zollcentner Bruttogewicht.
2) von geräuchertem, gepökeltem oder sonst zubereitetem Rind- und Schweinefleische, Speck, Würsten aller Art, Fett und Inselt	1 "	20 "	

Fett von Ziegen und Schafen, eingeschmolzenes Fett von Rindern, sowie die nachweislich zum Gewerbegebrauche bestimmten Fettsorten unterliegen der Verbrauchsabgabe nicht.

§ 3. Zu Anmeldung des verbrauchsabgabenpflichtigen Fleischwerks, sowie zu Entrichtung der Fleischverbrauchsabgabe ist derjenige verpflichtet, welcher vereinsausländisches Fleischwerk entweder unmittelbar aus dem Vereinsauslande, oder mittelbar unter Zollcontrole nach Sachsen einführt (s. übrigens § 4).

Die Anmeldung, sowie die Entrichtung der Verbrauchsabgabe hat an denselben Hebestellen zu erfolgen, bei welchen nach Vorschrift der Zollordnung vom 3. April 1838 und dem provisorischen allgemeinen Regulative über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen und den in dieser Beziehung später ergangenen Bestimmungen die Anmeldung und die Entrichtung des Eingangszolls stattzufinden hat.

Verbrauchsabgabenpflichtiges Fleischwerk darf jedoch — auch wenn dasselbe dem Eingangszolle nicht unterliegt und in unverpacktem Zustande eingeführt wird — nur während der Tageszeit (wie solche im § 86 der Zollordnung vom 3. April 1838 normirt ist) und nur auf einer Zollstraße unmittelbar aus dem Vereinsauslande eingeführt werden. Der Einbringer hat dasselbe auf der Zollstraße mit Vermeidung alles willkührlichen Aufenthalts und ohne eine Veränderung an der Ladung vornehmen zu dürfen, dem Grenzzollamte vorzuführen und anzumelden.

§ 4. Vereinsausländisches Fleischwerk, welches unter Controle durch Sachsen durchgeführt wird, unterliegt der Verbrauchsabgabe nicht.

Wird vereinsausländisches Fleischwerk auf den Antrag des Einbringers unter Zollcontrole zum unmittelbaren oder mittelbaren Transit abgefertigt, so bedarf es zu Sicherung der Verbrauchsabgabe keiner weiteren Controle.

Soll dagegen vereinsausländisches zum Transit durch Sachsen bestimmtes Fleischwerk an der Grenze sofort verzollt werden, so ist, eben so wie beim Transit des eingangszollfreien Fettes und Inselts, das zeither beim Durchgange vereinsländischen Fleischwerks durch Sachsen in Anwendung kommende Controleverfahren einzuhalten. Gebühren für die Anlegung von Bleien, ingleichen für die auszustellenden Transportscheine werden hierbei nicht erhoben.

§ 5. Vereinsausländisches Fleischwerk, welches in einem anderen Zollvereinsstaate bereits verzollt, beziehendlich in den freien Verkehr gesetzt worden ist, unterliegt vom 1. Juli dieses Jahres an bei der Einfuhr nach Sachsen der Fleischübergangsabgabe von vereinsländischem

Fleischwerke nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. März 1858, die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke betreffend (Seite 45 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858).

Der § 11 des Gesetzes vom 25. Mai 1852, die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke betreffend (Seite 93 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852), wird insoweit hiermit aufgehoben.

Die in §§ 8, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1852, ingleichen die §§ 40—47 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 29. Mai 1852 (Seite 145 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852) enthaltenen Bestimmungen leiden vom 1. Juli dieses Jahres an auch auf die Einfuhr des in anderen Vereinsstaaten verzollten, beziehendlich in freien Verkehr gesetzten ausländischen Fleischwerks Anwendung.

§ 6. Die Buchung der Fleischverbrauchsabgabe erfolgt in den Schlachtsteuer-Heberegistern in der für die Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke bestimmten Spalte.

Die bezüglich der Erhebung der letzteren bestehenden Vorschriften gelten auch rücksichtlich der Erhebung der Fleischverbrauchsabgabe.

§ 7. Hinterziehungen der Fleischverbrauchsabgabe werden durch die im Zollstrafgesetze vom 3. April 1838 §§ 1—5 angedeuteten Handlungen begangen und ebenso wie etwaige Ordnungswidrigkeiten mit den im Zollstrafgesetze angedrohten Strafen in der Weise bestraft, daß die wegen Uebertretung der auf die Fleischverbrauchsabgabe bezüglichen Vorschriften verwirkten Strafen neben den Zoll-Contraventionsstrafen — die Confiscationsstrafe jedoch unter allen Umständen nur einmal — einzutreten haben.

Hiernach haben sich Unsere Behörden und Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

So geschehen Dresden, den 30. Mai 1865.

Johann.

(LS)

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard von Rabenhorst.
Dr. Johann Heinrich August von Behr.
Dr. Johann Paul von Falkenstein.
Richard Freiherr von Friesen.

№ 65. Verordnung,

die Durchfuhr von vereinsländischem Weine und Most durch Vereinsstaaten, welche vom Verbrauche dieser Gegenstände eine Abgabe erheben, betreffend;

vom 3. Juni 1865.

Die Regierungen der deutschen Zollvereinsstaaten, welche bei Erneuerung der Zollvereinsverträge sich über die Aufhebung der zeither in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, Braunschweig, Oldenburg und Luxemburg erhobenen Uebergangsabgabe von vereinsländischem Weine und Traubenmost sich verständigt haben, sind gleichzeitig auch über die Controlen übereingekommen, welche bei der Durchfuhr von vereinsländischem Weine und Most durch einen Vereinsstaat, in welchem von dem Verbrauche dieser Gegenstände eine Abgabe erhoben wird, zur Sicherung der letzteren ferner zulässig sein sollen und wird in dieser Beziehung hiermit Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

§ 1. Sendungen vereinsländischen Weines und Mostes, die durch das Gebiet eines Vereinsstaates, in welchem von dem Verbrauche dieser Gegenstände eine Abgabe erhoben wird, nach einem Vereinsstaate erfolgen, in welchem eine Abgabe von denselben nicht zu entrichten ist, bedürfen, wenn dieselben mit der Post geschehen, keiner zoll- oder steueramtlichen Bezettelung.

§ 2. Erfolgen derartige Wein- und Mostsendungen mit anderen Transportmitteln, so müssen dieselben auch ferner von einem Uebergangsscheine begleitet sein. Dieser Uebergangsschein wird von den zur Ertheilung solcher Scheine überhaupt befugten Aemtern ausgefertigt, jedoch ohne daß es der Vorführung, Revision und Verwiegung der Sendung bedarf, und ohne daß die Anlegung des amtlichen Waarenverschlusses erfolgt. Auch bedarf es nicht der Vorführung der Sendung und Visirung des Uebergangsscheins bei den zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungsamte belegenen Grenzsteuerstellen.

Die Erledigung des Uebergangsscheins erfolgt von den dazu befugten Aemtern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

§ 3. Gelangt eine Sendung mittelst der Eisenbahn an den Sitz des Erledigungsamts, so legt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung den Uebergangsschein nebst dem bezüglichen Eisenbahn-Frachtbriefe dem Erledigungsamte vor, nachdem zuvor von der Güterexpedition der Eisenbahnverwaltung die richtige Ankunft der Sendung auf dem Uebergangsscheine beurkundet ist.

Das Erledigungsamt vergleicht den Frachtbrief mit dem Uebergangsscheine, giebt den ersteren, im Falle der Uebereinstimmung und nachdem es denselben abgestempelt hat, dem Eisen-

bahn-Bevollmächtigten zurück und erledigt den Uebergangsschein auf Grund der auf demselben befindlichen Beurkundung der Güterexpedition. Die Eisenbahnverwaltung ist erst nach erfolgter Abstempelung des Frachtbriefs zur Verabfolgung der Sendung an den Adressaten befugt.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Sendung, für welche der Uebergangsschein ausgestellt ist, die Eisenbahn an einem Orte verlassen soll, welcher früher oder später erreicht wird, als der Ort des Erledigungsamts. In diesem Falle ist es nicht erforderlich, daß die Sendung dem Orte des Erledigungsamts zugeführt, beziehungsweise an demselben abgeladen werde, und es ist die Eisenbahnverwaltung, auch vor erfolgter Abstempelung des Frachtbriefs, zur Verabfolgung der Sendung an den Adressaten befugt.

§ 4. Gelangt die Sendung zu Wasser an den Sitz des Erledigungsamts, so erfolgt die Erledigung des Uebergangsscheins, je nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen, entweder:

a) auf Grund amtlicher Revision, welche sich jedoch in der Regel auf die äußere Besichtigung der Kolli zu beschränken hat,

oder

b) auf Vorlegung des Uebergangsscheins und Frachtbriefs durch den Waarenführer oder dessen Bevollmächtigten, sofern von der Hafenpolizeibehörde die richtige Ankunft der Sendung auf dem Uebergangsscheine beurkundet ist. In diesem Falle wird nach den Bestimmungen unter Nr. 1 verfahren und es wird der abgestempelte Frachtbrief dem Waarenführer oder dessen Bevollmächtigten zurückgegeben.

§ 5. Gelangt die Sendung mittelst gewöhnlichen Landfuhrwerks an den Sitz des Erledigungsamts, sie mag unterwegs die Eisenbahn- oder Wasserstraße benutzt haben oder nicht, so erfolgt die Erledigung des Uebergangsscheins auf Grund amtlicher Revision, welche sich jedoch in der Regel auf die äußere Besichtigung der Kolli zu beschränken hat.

§ 6. Uebergangsscheine für die in §§ 2—5 bezeichneten Wein- und Mostsendungen werden in die vierteljährlichen Nachweisungen über die ausgefertigten und erledigten Uebergangsscheine nicht mehr aufgenommen.

§ 7. Auf Wein- und Mostsendungen, die durch das Gebiet eines Vereinsstaates, in welchem eine Abgabe erhoben wird, nach einem Vereinsstaate erfolgen, welcher ebenfalls eine Abgabe erhebt, finden die in §§ 2—5 getroffenen Bestimmungen, soweit sie das Verfahren bei Ausfertigung der Uebergangsscheine und die Behandlung der Sendung während des Transports betreffen, allgemein, soweit sie das Verfahren bei Erledigung der Uebergangsscheine betreffen, in dem Falle Anwendung, wenn der Vereinsstaat, nach welchem die Sendung bestimmt ist, solches anordnet.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. Juli dieses Jahres an in Wirksamkeit. Sie thun denjenigen Verabredungen keinen Eintrag, durch welche weitergehende

Erleichterungen des in Rede stehenden Verkehrs mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse festgestellt sind.

§ 9. Abgaben vom Verbrauche des Weines und Mostes werden dermalen für Rechnung des Staates erhoben in: Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und in der freien Stadt Frankfurt a. M.

Dresden, den 3. Juni 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

№ 66. Verordnung,

Erleichterungen im Postverkehre betreffend;

vom 1. Juni 1865.

Zur Erleichterung des Postverkehrs hat das Finanzministerium auf Grund der Ermächtigung im § 63 des Postgesetzes vom 7. Juni 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1859, Seite 99) folgende Bestimmungen getroffen.

I.

Waarenproben und Muster.

§ 1. Das Porto für Waarenproben und Muster wird ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon auf $\frac{3}{10}$ Neugroschen = Drei Pfennige, mithin für dergleichen Sendungen

	bis	$2\frac{1}{2}$	Loth einschließlich,	auf	3	Pfennige,
über $2\frac{1}{2}$	"	5	"	"	6	"
" 5	"	$7\frac{1}{2}$	"	"	9	"
" $7\frac{1}{2}$	"	10	"	"	12	"

festgestellt.

§ 2. Für das ermäßigte Porto (§ 1) dürfen nur wirkliche Waarenproben und Muster versendet werden, d. h. solche, welche an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

§ 3. Das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche jedoch aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, darf 10 Loth nicht übersteigen.

§ 4. Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß der Inhalt der Sendungen, als in Waarenproben oder Mustern bestehend, leicht erkennbar ist. Es dürfen deshalb dergleichen Sendungen nicht so verschlossen sein, daß eine Prüfung des Inhalts derselben unmöglich wird.

§ 5. Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts die Bemerkung: „Proben" oder: „Muster", darf aber auch überdieß

a) den Namen oder die Firma des Absenders,

b) das Fabrik- oder Handelszeichen,

c) die Nummern und

d) die Preise

enthalten.

Soweit die Versendung unter Band (Kreuz- oder Streifband) geschieht, dürfen die vorstehend unter a—d als zulässig bezeichneten vier Angaben, anstatt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht werden.

Bei Anwendung von Säckchen oder ähnlichen Behältern zur Verpackung muß die Adresse auf festem Papiere oder anderem geeigneten Stoffe gehörig haltbar angehängt sein.

§ 6. Außer den vorstehend § 5 bezeichneten Angaben dürfen Waarenproben- und Mustersendungen keine handschriftlichen, oder durch Druck, oder sonstwie hergestellten Mittheilungen oder Bemerkungen irgend welcher Art enthalten. Insbesondere ist es verboten, den Waarenproben- und Mustersendungen einen Brief beizufügen, oder unter einem Bande (Kreuz- oder Streifband) anderweite Sendungen unter Band, welche wieder für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen.

§ 7. Flüssigkeiten, Glassachen, scharfe Instrumente und dergleichen zur Beförderung mit der Briefpost ungeeignete Gegenstände dürfen als Waarenproben oder Muster nicht versendet werden; dieselben sind, bei der Auflieferung als solche, zurück- beziehendlich zur Fahrpost zu verweisen.

§ 8. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf das § 1 bestimmte, ermäßigte Porto Anspruch gemacht wird, mittelst Freimarken frankirt aufgeliefert werden.

§ 9. Die Recommandation ist zulässig. Für dieselbe ist neben dem im § 1 bestimmten Porto eine Gebühr von 2 Ngr. zu entrichten.

Postvorschuß wird auf Waarenproben- und Mustersendungen nicht gewährt.

§ 10. Bei Nachsendung von Proben und Mustern (§ 24 der Postordnung vom 7. Juni 1859, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1859, Seite 117) findet ein weiterer Ansatz von Porto nicht statt.

§ 11. Sendungen mit Waarenproben und Mustern, welche zwar den in Bezug auf die äußere Beschaffenheit in §§ 3, 4, 5 und 8 enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, im Uebrigen aber zur Beförderung mit der Briefpost sich eignen, unterliegen dem tarifmäßigen Briefporto, wobei die etwa verwendeten Postfreimarken in Anrechnung kommen.

§ 12. Für unzulänglich frankirte Waarenproben- und Mustersendungen wird, wenn sie übrigens den vorstehenden Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit entsprechen, der fehlende Betrag von dem Adressaten nur nach der ermäßigten Taxe (§ 1) nacherhoben.

§ 13. Der Mißbrauch der Vergünstigungen für Waarenproben und Muster zur Versendung anderer Gegenstände als wirklicher Proben oder Muster (§ 2), sowie Zuwiderhandlungen gegen die Verbote im § 6 sind als Portohinterziehung nach Maßgabe der Strafbestimmungen in §§ 39, 40 und 42 des Postgesetzes vom 7. Juni 1859 zu ahnden.

II.

Nachsendung.

§ 14. Für nachzusendende gewöhnliche und recommandirte Briefe (§ 24 der Postordnung) ist das tarifmäßige Porto von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zuzuschlagen, jedoch mit der Beschränkung, daß das Porto für dergleichen Briefe

unter 1 Loth höchstens 1 Ngr. —

und

von 1 Loth und darüber höchstens 2 Ngr. —

betragen darf.

Bei der Nachsendung von Kreuz- oder Streifbandsendungen findet ein weiterer Ansatz von Porto nicht statt.

III.

Postanweisungen.

§ 15. Alle Postanstalten des Sächsischen Postbezirks (Postämter, Postexpeditionen und Briefsammlungen) übernehmen es, Einzahlungen bis zum Betrage von fünfzig Thalern einschließlich, zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Königlich Sächsischen Postbezirks durch Postanweisungen zu vermitteln.

Die Einzahlung des Betrags einer Postanweisung erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung geschieht an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Postanstalt an dem Bestimmungsorte.

§ 16. Baare Einzahlungen dürfen für den internen Verkehr nur noch auf Postanweisungen, welche in Couvertform angefertigt werden und bei jeder Postanstalt einzeln oder in Partieen zum Preise von fünf Pfennigen für 1 Stück käuflich sind, bewirkt werden.

Der Absender erhält für eine aufgegebene Postanweisung einen auf den eingezahlten Betrag lautenden, vom Tage der Ausfertigung an auf sechs Monate gültigen Aufgabeschein unentgeltlich ausgestellt.

Für die übernommenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung ebenso, wie dieß durch die Vorschriften in §§ 24 und 31 des Postgesetzes vom 7. Juni 1859 für Werthsendungen normirt ist.

§ 17. Der Absender hat auf der Adreßseite der Postanweisung den Betrag der geleisteten Einzahlung in Zahlen und Buchstaben, sowie die bestimmte und volle Adresse des Empfängers, der Empfänger der Postanweisung aber auf deren Rückseite die Quittung nach Geldbetrag, Ort, Datum und voller Namenszeichnung auszufüllen und zu vollziehen; dieses Alles nach Maßgabe und innerhalb des Vordrucks.

Der Adressat erhält, gegen Rückgabe der quittirten Postanweisung, innerhalb der im § 21 normirten Frist bei der Postanstalt des Adreßorts den angewiesenen Betrag ausgezahlt.

Der Ueberbringer einer quittirten Postanweisung wird als zu deren Erhebung bevollmächtigt (cf. § 15) angesehen.

§ 18. Andere, als die durch das Schema der Postanweisungs-Couverts vorgezeichneten Zusätze dürfen auf den Außenseiten nicht angebracht, dagegen können in diese Couverts, gegen die im § 19 geordneten Gebühren, Briefe eingelegt und darin verschlossen werden.

§ 19. Für jede Postanweisung bis zu 1 Loth Gewicht exclusive ist, ohne Unterschied des eingezahlten Geldbetrags, als Beförderungsgebühr zu entrichten:

a) — 1 Ngr. — im Local-, Stadt- und Landverkehre, sowie bei Entfernungen bis mit 5 Meilen

und

b) — 2 Ngr. — bei Entfernungen von mehr als 5 Meilen.

Für Postanweisungen, welche nebst ihren Einlagen 1 Loth oder darüber wiegen, ist die Beförderungsgebühr unter a oder b doppelt zu entrichten. Das höchste Gewicht darf acht Loth nicht überschreiten.

§ 20. Für weiterherkommende, nicht frankirte Postanweisungen ist die tarifmäßige Bestell- und Quittungsgebühr außer den im § 19 festgesetzten Portosätzen zu erheben.

§ 21. Die Bestellung der Postanweisungen an den Adressaten erfolgt gegen Vollziehung eines Quittungsscheins.

Seiten der Postanstalt erfolgt die Auszahlung in der Regel sofort bei Präsentation der Postanweisung; der Adressat aber hat die Erhebung der angewiesenen Summe längstens innerhalb acht Tagen, vom Tage der Bestellung der Postanweisung an gerechnet, zu bewirken.

Bei versäumter Erhebung erfolgt die Rückzahlung an den Aufgeber; bei Unbestellbarkeit kommen die Vorschriften im § 23 der Postordnung, eventuell § 19 des Postgesetzes vom 7. Juni 1859, in Anwendung.

§ 22. Postanweisungen dürfen nicht recommandirt, oder nebenher mit Werthsdeclarationen versehen, wohl aber können sie zur expressen Bestellung bestimmt, auch poste restante gestellt werden.

Letzteren Falles tritt die Vorschrift im § 21 wegen der Rückzahlung ein, wenn die Abhebung der Restantenanweisung innerhalb 8 Tagen nach dem Eingange bei der Postanstalt des Auszahlungsorts nicht erfolgt.

§ 23. Weder für Nach- noch für Rücksendungen (§§ 23 und 24 der Postordnung) ist ein weiteres, als das im § 19 normirte Porto zu erheben.

§ 24. Diese Verordnung leidet nur auf den inneren Verkehr im Königlich Sächsischen Postbezirke Anwendung und tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Von demselben Zeitpunkte an werden die entgegenstehenden Bestimmungen im § 17, Pkt. 1, 8 und 14, sowie in §§ 56, 59, 63, 65 und 71 der Postordnung vom 7. Juni 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1859, Seite 100 fg.) sowie die Vorschriften im Pkt. 6 der Verordnung vom 14. December 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 230) ingleichen die Position 28 des mit der Verordnung vom 17. September vorigen Jahres veröffentlichten Postgebühren-Tarifs D (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1864, Seite 298) aufgehoben.

Dresden, am 1. Juni 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

№ 67. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Postaer Steinbrechercasse;

vom 19. April 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 22 der Statuten der Postaer Steinbrechercasse enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 19. April 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statut
der Postaer Steinbrechercasse.

ꝛc. ꝛc.

§ 22. Die Namen der gewählten Ausschußmitglieder sind mit Bezeichnung des Vorstands, seines Stellvertreters und des Cassirers jedesmal nach der Wahl in dem § 11 gedachten Amtsblatte bekannt zu machen, und die Bekanntmachung genügt zur Legitimation der Gewählten. Veröffentlichung der Namen der Vorstands- und Ausschußmitglieder.

ꝛc. ꝛc.

№ 68. Decret
wegen Bestätigung der Statuten der vereinigten Weberbegräbnißcasse in Chemnitz;

vom 20. April 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 14 der Statuten der vereinigten Weberbegräbnißcasse in Chemnitz enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 20. April 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statut
der vereinigten Weberbegräbnißcasse in Chemnitz.

2c. 2c.

§ 14. Die Begräbnißaussteuer ist in keinem Falle einer Verkümmerung unterworfen.

2c. 2c.

Letzte Absendung: am 21. Juni 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13. Stück vom Jahre 1865.

№ 69. Verordnung,

die Publication des zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrags vom 11. April 1865 betreffend;

vom 30. Mai 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem die zwischen den Regierungen der zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung über die Erneuerung, Abänderung und Erweiterung des zwischen ihnen bestehenden Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 (Seite 104 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853) gepflogenen Verhandlungen zu dem Abschlusse des unter ⊙ nachstehenden Handels- und Zollvertrags vom 11. April 1865 nebst den dazu gehörigen Beilagen unter A, B und C geführt haben, so bringen Wir diesen Vertrag, welcher vom 1. Juli dieses Jahres ab an die Stelle des vorerwähnten Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 tritt, nach allseitig erfolgter Ratification hiermit zur öffentlichen Kenntniß und verordnen an Unsere

Behörden und Unterthanen, sowie Alle, die es angeht, sich nach dessen Inhalt gebührend zu achten.

So geschehen Dresden, den 30. Mai 1865.

Johann.

(LS)

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Richard Freiherr von Friesen.

Handels- und Zollvertrag

zwischen

den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins

und

Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Sachsen, sowohl für Sich beziehungsweise in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich als für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich als für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung

und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben über die Erneuerung und entsprechende Abänderung und Erweiterung des zwischen ihnen bestehenden Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Gustav Hasselbach,

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath Moritz von Reichert

und

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Rath Julius Hans von Thümmel;

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Vorstand der Ministerial-Section für die indirecten Abgaben Dr. Carl Freiherrn von Hock,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;

b) aus Gesundheits-Polizeirücksichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrags, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstig-

ungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei dem unmittelbaren Uebergange aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Theiles in Oesterreich von den in der Anlage A und im Zollvereine von den in der Anlage B bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den vom 1. Juli 1865 an gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in den Anlagen A und B vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der vertragenden Theile für eine von den in den Anlagen A und B genannten Waaren eine Ermäßigung seines vom 1. Juli 1865 an gültigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare nur gegen Beibringung von Ursprungszeugnissen zollfrei, beziehungsweise gegen den verabredeten Zoll zuzulassen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird den anderen Theil von der deshalb erlassenen Anordnung vier Wochen vor deren Vollzug in Kenntniß setzen.

Artikel 5.

1. Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theiles in das Gebiet des anderen übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangsabgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangsabgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollvereine:

von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation und zwar:

a) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Maculatur und Papierspänen $1\frac{2}{3}$ Thaler (2 Fl. 55 Xr. südd. W.) vom Zollcentner;

b) altem Tauwerke, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, ½ Thaler (35 Xr. südd. W.) vom Zollcentner;

in Oesterreich:

a) von Fellen und Häuten, gemeinen (Pos. 6, a der Anlage A) 2 Fl. 50 Xr. ö. W. vom Zollcentner,

b) von Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papierfabrikation (Pos. 44, b der Anlage A) 3 Fl. ö. W. vom Zollcentner,

c) von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzeln (Pos. 44, c der Anlage A) 75 Xr. ö. W. vom Zollcentner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrags dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

3. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehre versendet, in dem Gebiete des anderen Theiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarne zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e. für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des anderen vertragenden Theiles gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a, b, d und e, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zwecke erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren,

den Aufsichtsbeamten des anderen Staates die Verfolgung der Contravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafenabgaben im anderen Staate genügen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebiets kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen soll die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Oesterreichischen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Begünstigungen, welche Oesterreich in diesen Beziehungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins und deren Ladungen Anwendung finden. Von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Begünstigungen in der Küstenschifffahrt ausgenommen, welche Schiffen dritter Staaten nicht durch Uebereinkommen eingeräumt sind.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagecapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 Xr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Theiles soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschlusse frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschlusse sowohl im Innern, als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehre mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theiles, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 20.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrags keine Anwendung.

Artikel 23.

Unmittelbar nach Austausch der Ratificationen dieses Vertrags sollen Commissarien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrags enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1865 ab an Stelle des Vertrags vom 19. Februar 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1. Juli 1865 bis zum 31. December 1877 festgestellt.

Beide Theile behalten sich vor, über weitergehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem anderen seine Vorschläge machen und werden Commissarien der vertragenden Theile zum Behufe der Verhandlung zusammentreten.

Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handels-Gesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt jedem deutschen Staate vorbehalten, welcher sich künftig dem Zollvereine anschließen wird.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 11. April 1865.

Philipsborn. (L. S.) Hasselbach. (L. S.) Freiherr von Hock. (L. S.)

von Reichert. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

A.

Zollsätze

für

die Einfuhr aus dem Zollvereine nach Oesterreich.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	I. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.			
1	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte:			
	a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais (türkischer Weizen, Kukurutz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Zizern), Gerste und Malz, dann Hafer	1 Ctr.	frei	.
	b) Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries); ferner Stärkegummi (Dextrin, Leogomme) . . .	„	frei	.
2	Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:			
	a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln.			
	Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd- und Heidelbeeren.			
	Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten ꝛc.).			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
	Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen.			
	Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche zu Putzarbeiten).			
	Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren.			
	Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern.			
	Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzeln, frische, Cichorien, nicht getrocknete, Buchedern (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Roßkastanien, Wachholderbeeren.			
	Oelsaat, als: Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Raps oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen	1 Ctr.	frei	.
	b) Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hierher Angelika-, Dill-, Gichtrosen- [Päonien-], Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabacksamen), Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete	„	frei	.
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern.			
	Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte.			
	Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	„	frei	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	d) Kastanien (Maronen)	1 Ctr.	—	75
	e) Hopfen	„	2	50
	f) Süßholzsaft	„	3	—
	II. Thiere und thierische Producte.			
3	Fische, Schaal- und andere Wasserthiere:			
	a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche	„	frei	.
	b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt)	„	1	50
4	Schlacht- und Zugvieh:			
	a) Ochsen und Stiere	1 Stück	3	75
	b) Kühe	„	2	25
	c) Jungvieh	„	1	50
	d) Hammel	„	—	25
	e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	„	frei	.
	f) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund)	„	1	—
	g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte	„	—	15
	Anmerkung zu den Pos. 4 a bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
	h) Pferde und Füllen	„	2	—
	Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen, sind frei.			
5	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes	„	frei	.
6	Thierische Producte:			
	a) Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferde- (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-, Kameel-, Hunds-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh	1 Ctr.	frei	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	b) Haare aller Art, roh, und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten oder gefärbt (auch gebeizt), auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern .	1 Ctr.	frei	.
	c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen)	„	frei	.
	d) Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen, Knochenkohle (Spodium) . . .	„	frei	.
	e) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.); Honig	„	—	75
	f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene	„	2	—
	g) Käse; Wachs (gelbes und weißes)	„	2	50
	III. Oele, fette, Getränke und Speisen.			
7	Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnußöls, sowie der parfumirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen	„	—	75
8	Bier:			
	a) In Fässern	„	1	50
	b) In Flaschen und Krügen (auch Plutzern)	„	5	—
	Anmerk. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.			
9	Eßwaaren:			
	a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback	„	frei	.
	b) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	„	2	50
	c) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Aale in Oel eingelegt (in Fässern)	„	7	50
	d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dergl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	„	10	—
	Anmerk. Wenn Eßwaaren, feine, in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eßwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatze für die Umschließungen zu verzollen.			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
	IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.			
10	Holz, Kohlen und Torf:			
	a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig	100 Wr. Kbkfß.	frei	
	b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere	100 Wr. Kbkfß.	frei	
	c) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen und Braunkohlen	1 Ctr.	frei	
11	Mineralien:			
	a) Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], Schleif- und Wetzsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine [Flintensteine], Tufstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographirsteine (sogenannte Kehlheimer Platten) auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest.			
	Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze.			
	Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), Malthefer Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reisblei), Kolkothar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Gartén- und Moorerde	1 Ctr.	frei	.
	Anmerk. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.			
	b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Posit. 33 a), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	"	—	75
	V. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hülfsstoffe.			
12	Oele, ätherische:			
	a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	"	3	—
	b) Oele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a und der unter Pos. 14 genannten ätherischen Oele, dann parfümirte Essige, Fette und Oele, alle diese Gegenstände in Behältnissen von mehr als ¼ Nied.-Oesterr. Maß	"	5	—
	Anmerk. Kommen die unter a und b genannten Essige, Fette und Oele in Behältnissen von ¼ Nied.-Oesterr. Maß oder darunter vor, so sind sie als Parfümeriewaaren, Pos. 42 c, zu behandeln.			
13	Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner. Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gerberlohe und Gerberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel	"	frei	.
14	Harz, Theer- und Mineralöle:			
	a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes, von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium, Terpentin, Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl), Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer	"	frei	.
	b) Steinöl, rothes und weißes, Steinkohlentheeröl (auch Benzin)	"	—	75

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
15	Chemische Hülfsstoffe:			
	a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina), Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche), Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe, getrocknet, Eisenvitriol, Eisenröstwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig .	1 Ctr.	frei	.
	b) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), Digestivsalz (salzsaures Kali), Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures, dann Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser	„	—	40
	c) Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas. Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.). Citronensaft in Fässern, citronensaurer Kalk, Mineralkermes, schwefelsaurer Baryt, gepulvert, Lakmus	„	—	75
	d) Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Massikot, Mennig, doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata), Orseille und Persio, Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppernextract, Schüttgelb, Zaffer und andere Kobaltverbindungen, Schmalte, Streuglas und Weinsteinsäure	„	1	50
	e) Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali	„	2	—
	VI. Metalle, roh und als Halbfabrikate.			
16	Blei:			
	a) Blei, Hartblei (Schriftgießermetall), Bleiasche	„	—	75
	b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	„	2	50

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
17	Eisen:			
	a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag)	1 Ctr.	—	40
	b) Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes, auch Luppeneisen, dann Eisenbahnschienen und Stahl, d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, nicht façonnirt	"	1	50
	c) Eisenblech, schwarzes (auch Eck- und Winkelbleche), Stahlblech, rohes, Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisendraht (unpolirt), dann Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedete oder gewalzte Stäbe), Radkranzeisen (Tyres), Eisenbahnschienen aus Stahl, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln u. dgl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten	"	2	50
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt oder verkupfert, verzinnt, verzinkt, Stahldraht (polirt und unpolirt), auch Stahlsaiten, dann schmiedeeiserne Röhren	"	4	—
	e) Eisenguß, grober (d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und Maschinentheile, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	"	—	75
18	Metalle und Metallgemische, unedle, mit Ausnahme von Blei und Eisen:			
	a) Roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen); hierher gehören auch: Aluminium, Kobalt- und Nickelspeise, Nickelschwamm, Kupfer- und Zinnasche und Quecksilber	"	frei	
	b) Zink in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, als mit Holzarbeiten der Position 33 a und b und Stangen oder Platten von Eisen	"	1	50
	c) Zinn in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, Zinnguß, roher d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandthei-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	len, als mit Holzarbeiten der Positionen 33 a und b und Stangen oder Platten von Eisen, dann Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	1 Ctr.	2	50
	d) die unter a begriffenen unedlen Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Zink und Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, auch Messingsaiten), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	„	4	—
	VII. Webe- und Wirkstoffe und Garne.			
19	Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras	„	frei	.
20	Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen . . .	„	frei	.
21	Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle):			
	a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	„	4	—
	b) Gebleicht (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt und nicht gefärbt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug	„	6	—
22	Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf, oder Werg:			
	a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt . . .	„	frei	.
	b) Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt	„	3	—
	c) Gebleicht (auch blos abgekocht), geäschert (gebükt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt)	„	4	50
23	Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):			
	a) Streichgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	„	—	75
	b) Kammgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	„	4	50

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	VIII. Webe- und Wirkwaaren.			
24	Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) Rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren (auch geköpert, gemustert, geraugt), mit Ausnahme der sammetartigen (mit aufgeschnittenem und nicht aufgeschnittenem Flor), dann Netze, Gitter (Marly) und Gurten und gewebte Dochte	1 Ctr.	25	—
	b) Nicht unter a genannte, dichte Webewaaren, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	"	45	—
	c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Bobbinets [Tull anglais], Petinets und Spitzen)	"	70	—
25	Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:			
	a) Seilerwaaren, ungebleicht oder gebleicht, als: Seile, Taue, Stricke, Bindfäden (Spagat) (mit Ausnahme der gebleichten und gefärbten) aus Flachs oder Hanf, Werg, Jute, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch getheert, geleimt, gefirnißt, dann Eimer (Feuerlöscheimer) aus geflochtenem, gedrehtem Hanfe, ferner Gitter, Gurten, Tragbänder, Schläuche aller Art, auch Netze, ungebleichte, und Packleinwand, graue	"	—	75
	Anmerk. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes Gewebe ohne Köper und Muster verstanden, welches nicht über 24 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält.			
	b) Leinwand, mit Ausnahme der unter d und e genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche	"	6	—
	c) Alle dichte Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Positionen genannten	"	25	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren .	1 Ctr.	45	—
	e) Battiste, dann Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der Spitzen und Kanten	„	70	—
26	Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummifäden und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren	„	25	—
	Anmerk. Den gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walke erhalten haben (nicht blos angewalkt sind).			
	b) Alle sammetartige und alle ungewalkte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter c genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren	„	45	—
	c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Spitzen), dann Shawls und Shawltücher	„	70	—
27	Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet, mit Ausnahme der Blonden und Spitzen	„	70	—
28	Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft und Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.:			
	a) Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand	„	1	—
	b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Wachsmousselin, Malertuch, Ledertuch und Wachstafft	„	10	—
	c) Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden	„	25	—
	Anmerk. zur Classe VIII. Stickereien, Kleidungen und Putzwaaren, und Waaren aus Webe- und Wirkmaterialien in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase sind in dieser Classe nicht begriffen.			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, sowie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.			
29	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
	a) Waaren aus Borsten und Abstauber aus ungefärbten Federn, beide auch in Verbindung mit Holz und Eisen, und fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt	1 Ctr.	3	—
	b) Andere, als die unter a genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie durch diese Verbindung nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g fallen. Auch gehören hieher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten . .	„	12	—
30	Bast-, Binsen-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:			
	a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dergl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh; dann Stuhlrohr, roh, gespalten	„	—	25
	b) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dergl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt	„	1	50
	c) Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt	„	2	50
	d) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	„	45	—
31	Papier und Papierwaaren:			
	a) Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse	„	—	75
	b) Papier, alles nicht unter anderen Positionen genannte, ungeleimte	„	1	50
	c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen,			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
	Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Gicht-, auch Oel- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe	1 Ctr.	4	—
	d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen und Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollleinwand).			
	Papierwaaren, d. i. Briefcouverte, auch mit Leinwand gefüttert, Papiertapeten und alle nicht besonders benannte Arbeiten aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), auch Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, dann Arbeiten aus Papiermasse, aus Patentholz oder Holzfasermasse. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g fallen	„	12	—
32	Leder, Leder- und Gummi- und Kürschnerwaaren:			
	a) Schaf- und Ziegenfelle, halbgar oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet	„	—	75
	b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d genanntes, auch derlei Stiefelschäfte .	„	3	—
	c) Künstliches Kratzenleder aus Gummi oder narblosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben, dann Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen, weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen	„	4	50
	d) Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des blos geschwärzten und der Juchten), lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament, ferner Gummifäden, übersponnene	„	10	—
	e) Schuhmacher- und Sattler- (Riemer-) Waaren aus gemeinem Leder, Blasbälge;			
	Fabrikate aus Kautschuk und Guttapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind;			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
	alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt. Ferner gehören hieher: Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Schlössern, Schnallen, Ringen u. dergl., insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr.	7	50
	f) Waaren aus gemeinem Leder, die nicht unter e begriffen sind, dann Waaren der Pos. e in anderen als den unter e genannten Verbindungen, insoweit dieselben nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	12	—
	g) Alle Waaren aus feinem Leder, dann alle aus Kautschuk und Guttapercha, die gemalt, gefärbt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen. Hierher gehören auch: Jagd- und Reisetaschen und Schuhmacherarbeiten aus Webe- und Wirkwaaren	„	15	—
	h) Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren).	„	45	—
	i) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	„	50	—
	Anmerk. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			
	X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.			
33	Bein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:			
	a) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreußen u. dergl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge,			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und -Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabackspfeifenhölzer, Spielzeug, grobes, blos gehobeltes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 Ctr.	frei	.
	b) Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpsel und -Sohlen	„	—	75
	c) Hölzernes Hausgeräthe (Meubles), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a und b begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing oder gemeinem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, gerissenes .	„	1	50
	d) Feine Korbflechterwaaren und Spielzeug (alle nicht unter a begriffene), hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Kammmacherwaaren, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene Arbeiten, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, dann eingelegte Fourniere, auch auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt, Boularbeiten, Holzbronze, sowie überhaupt alle nicht unter a, b und c begriffene Holzwaaren; Beinwaaren, nicht unter anderen Positionen benannte; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g fallen; gepolsterte Meubles (mit oder ohne Ueberzug) . . .	„	12	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag.	
			fl.	kr.
34	Glas und Glaswaaren:			
	a) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse	1 Ctr.	—	75
	b) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß)	„	1	50
	c) Glas, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, alle diese Gegenstände ungefärbt, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen	„	4	—
	d) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes mit Pasten (Cameen), eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll	„	6	—
	e) Alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g fallen; Spiegel, uneingerahmte, deren Glastafeln über 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, und Spiegel, eingerahmte	„	12	—
35	Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			
	a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.	„	frei	
	b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag.	
			fl.	kr.
	versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl. . . .	1 Ctr.	—	75
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt	〃	12	—
	d) Steinwaaren, alle andere, sowie auch Steinwaaren, mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g gehören	〃	12	—
36	Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:			
	a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfärbig, unbemalt, Thonröhren	〃	frei	
	b) Steingut, einfärbiges oder weißes, ingleichen weißes, nur mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann die unter a begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn	〃	2	50
	c) Steingut, mehrfärbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes, dann Porzellan, weißes, auch mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen	〃	4	50
	d) Porzellan, färbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g fallen	〃	12	—
	XI. Metallwaaren, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.			
37	Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, welche weder vergoldet noch versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack versehen sind, mit			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
	Ausnahme des Herren- und Frauenschmucks und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn diese unecht vergoldet oder versilbert sind:			
	a) Alle Eisen- und Stahlwaaren, welche weder ganz noch an einzelnen Theilen abgeschliffen, polirt, emaillirt, gefirnißt, lackirt sind, noch unter b und c oder unter den Positionen 17 b, c, d und e aufgeführt werden; dann Aexte (Hacken), Sägen, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Stemmeisen, Hobeln, Schnitzer (Messer), Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife und Bauernpuffer), Schrauben, Feilen, Raspeln; alle diese Gegenstände auch abgeschliffen; Kratzbürsten, Siebböden, emaillirtes Kochgeschirr. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holzwaaren, mit Ausnahme derjenigen der Pos. 33 d	1 Ctr.	4	50
	b) Herren- und Frauenschmuck, Toilette-Gegenstände (Nippes), mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten; Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a genannten Siebböden, ferner Draht mit Papier überzogen; Maultrommeln und Fischangeln, Stahlfedern aller Art (mit Ausnahme der Stahlschreibfedern), Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Häkel-, Tombour- und Stricknadeln, Weberblätter, Weberkämme, Weberzähne aus Stahl; Waffen und Waffenbestandtheile, mit Ausnahme von Gewehren aller Art; alle abgeschliffene, emaillirte, polirte, gefirnißte und lackirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter a und c genannten; alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter c genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter a, die kurzen Waaren oder die Waaren der Position 32 g fallen . . .	„	12	—
	c) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre aller Art	„	15	—
38	Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Packfong, Tomback und anderen unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	von Eisen, insoweit sie nicht in den Positionen 16 b und 18 b und c enthalten, und nicht echt vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmucks und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn dieselben unecht vergoldet oder versilbert sind. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing:			
	a) Walzen, Kesseln, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr .	1 Ctr.	4	50
	b) Alle nicht unter a und c genannte, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Position 32 g fallen. Ferner gehören noch hierher: Geriebenes Messing (Broncepulver), Rauschgold, Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber, ferner plattirte (versilberte) Drähte, Bleche und Platten, aus Kupfer und Messing, Kupferzündhütchen, ungefüllte	"	12	—
	c) Schreibfedern, Uhrfourrnituren und Uhrwerke	"	15	—
39	Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			
	a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische	"	4	50
	b) musikalische	"	7	50
40	Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:			
	a) aus Gußeisen	"	2	—
	b) aus Schmiedeeisen oder Stahl	"	4	—
	c) aus anderen unedlen Metallen	"	6	—
	Anmerk. Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.			
41	Kurzwaaren, folgende: Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, unecht vergoldet oder versilbert; Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzer-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
	nen Hängeuhren); Waaren aus bossirtem Wachse, Operngucker und gefaßte Augengläser, nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen, Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen	1 Ctr.	30	—
	Anmerk. zur Position 41. Zu den kurzen Waaren, von denen in diesem Verzeichnisse öfters die Rede ist, gehören außer den in Position 41 aufgezählten: Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen, echten und unechten Perlen und Korallen, Edel- und Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat, zubereiteten Schmuckfedern, Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Taschenuhren aller Art, unechte Perlen, zubereitete Schmuckfedern; Waaren aus unedlen, echt vergoldeten, oder versilberten, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien (ausgenommen sind die der Pos. 38 b eingereihten Platten, Bleche, Drähte), Verbindungen von Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien.			
	Anmerk. zu den Classen X und XI. Wagen, Schlitten, Schiffe und andere Wasserfahrzeuge sind unter den Positionen dieser Classen nicht begriffen.			
	XII. Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.			
42	Chemische Producte und Farbwaaren:			
	a) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier	•	frei	.
	b) Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehl-Producte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze), Schuhwichse und Wagenschmiere, Pechfackeln .	•	—	75
	c) Tinten und Tintenpulver, Tusche, Reißkohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Käst-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
	chen, Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen, Zündhütchen, gefüllte	1 Ctr.	12	—
	Anmerk. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
	d) Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Preßhefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Aetzkali und Aetzstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot)	„	5	—
43	Literarische und Kunstgegenstände:			
	a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte)	„	frei	„
	b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographieen u. dgl.	„	frei	„
	c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bilddruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz . .	„	frei	„
	Anmerk. zu a und b. Die Zollbefreiung für Bücher, Karten, Musikalien und Bilder auf Papier bezieht sich nur auf die in den vertragenden Staaten gedruckten und verlegten.			

XIII. Abfälle.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
44	Abfälle:			
	a) Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen, Lohziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Lohe), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkäscher, Knochenschaum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrätze,			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Gold- und Silberkrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Trester, Malzkeime, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand) . . .	1 Ctr.	frei	.
	b) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	"	frei	.
	c) Knochen (d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl), Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, Hautabschnitzel (Leimleder), Lederabschnitzel, alte, zerrissene Lederstücke	"	frei	.

B.

Zollsätze

für

die Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollvereine.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Kr.
1	**Abfälle:**					
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	.	frei	.	frei	.
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber und Trester; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	.	frei	.	frei	.
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Maculatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	.	frei	.	frei	.
	d) Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche); Zinngekrätz	.	frei	.	frei	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.
2	**Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:**					
	a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:					
	ein- und zweidrähtiges,					
	α) rohes	1 Ctr.	2	.	3	30
	β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Ctr.	4	.	7	.
	γ) Dochte, ungewebte	1 Ctr.	6	.	10	30
	b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen, jedoch mit Ausnahme von Spitzen und Stickereien:					
	1) rohe (aus rohem Garne verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ctr.	10	.	17	30
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garne verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren	1 Ctr.	16	.	28	.
	3) alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind	1 Ctr.	30	.	52	30
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden 2c., altes Bruchblei, Bleiasche	.	frei	.	frei	.
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	1 Ctr.	.	7½	.	26¼
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften, Stereotypplatten	1 Ctr.	.	15	.	52½
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht 2c., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	1	.	1	45
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	4	.	7	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**					
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	2	.	3	30
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	4	.	7	.
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**					
	a) Aetherische Oele; Aetzkali und Aetzstein; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Tintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Mundlack (Oblaten); Schwefeläther; Siegellack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober) .	1 Ctr.	3	10	5	50
	b) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Kali; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)	1 Ctr.	1	.	1	45
	c) Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron . . .	1 Ctr.	.	20	1	10
	d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppernextract; Eisenbeizen; Eisenmohr; Eisensaffran; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren, nämlich: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Spreng-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Ngr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Kr.
	schnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier;					
	Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner;					
	Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Sumach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppermehl, Galläpfel	.	frei	.	frei	.
	e) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pechfackeln	1 Ctr.	.	15	.	52½
	f) Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia .	1 Ctr.	2	.	3	30
	g) Chromsaures Bleioxyd	1 Ctr.	1	15	2	37½
	h) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	1 Ctr.	.	5	.	17½
	i) Lakritzensaft	1 Ctr.	2	.	3	30
	k) Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ctr.	1	10	2	20
	l) Salzsäure	1 Ctr.	.	2½	.	8¾
	m) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda .	1 Ctr.	.	7½	.	26¼
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**					
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Ctr.	.	7½	.	26¼
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern der-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.
	gleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen	1 Ctr.	.	25	1	27½
	Anmerk. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend in Masseln oder Prismen	1 Ctr.	.	17½	1	1¼
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht, auch Stahlsaiten	1 Ctr.	1	5	2	2½
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ctr.	1	22½	3	3¾
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren .	1 Ctr.	2	15	4	22½
	f) Eisen und Stahlwaaren:					
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Ctr.	.	12	.	42
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:					
	a) Amboße, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleich-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.
	artige Gegenstände, alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Ctr.	1	10	2	20
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauche, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.	1 Ctr.	2	20	4	40
	3) Feine:					
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallne Stricknadeln, metallne Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten	1 Ctr.	4	.	7	.
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	1 Ctr.	10	.	17	30
7	**Erden und Erze:**					
	Erden und rohe mineralische Stoffe, als:					
	Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Asbest;					
	Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze;					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.
	Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moorerde; Sand und Schlacken; Bolus (auch Siegelerde), Malthefer Erde (weißer Bolus), Blutstein, Bimsstein und Schmirgel, auch gemahlen und geschlemmt; Bimsstein, geformt; Braunstein; Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kreide, rohe (ungeschnittene), weiße und schwarze; Kolkothar, Ocker; Fluß- und Schwerspath; Satinober, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Lithographirsteine	.	frei	.	frei	.
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle, ingleichen Waldwolle	.	frei	.	frei	.
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**					
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	.	frei	.	frei	.
	b) Sämereien und Beeren:					
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	.	frei	.	frei	.
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	.	frei	.	frei	.
	c) Garten- und Futtergewächse; frische; Blumenzwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben; Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut;					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.
	Gras; Seegras; Karden (Weberdisteln); Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Roßkastanien; Maulbeerblätter; Feuerschwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Bast, roher; Streulaub und Häckerling (Häcksel); Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern . .	.	frei	.	frei	.
	d) Hopfen	1 Ctr.	2	15	4	22½
10	**Glas und Glaswaaren:**					
	a) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ctr.	.	20	1	10
	b) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ctr.	2	20	4	40
	c) Spiegelglas:					
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ctr.	.	15	.	52½
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Ctr.	4	.	7	.
	d) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	4	.	7	.
	Anmerk. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden, auch Glasurmasse	1 Ctr.	.	15	.	52½
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten:					
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Bettfedern und					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.
	unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene	.	frei	.	frei	.
	b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaaren gehören; Borsten	1 Ctr.	.	15	.	52½
12	**Häute und Felle,** rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle	.	frei	.	frei	.
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt, dann Kohlen und Torf:**					
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); Braunkohlen, Torf und Torfkohlen	.	frei	.	frei	.
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen und Füße	.	frei	.	frei	.
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren . .	.	frei	.	frei	.
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes	1 Ctr.	.	15	.	52½

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Kr.
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren sowie Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ctr.	1	.	1	45
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c, d und e nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche . .	1 Ctr.	4	.	7	.
	g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art . .	1 Ctr.	3	10	5	50
14	**Instrumente und Maschinen:**					
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:					
	1) musikalische	1 Ctr.	4	.	7	.
	2) astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	.	frei	.	frei	.
	b) Maschinen:					
	1) Locomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ctr.	1	15	2	37½
	2) andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:					
	α) aus Gußeisen	1 Ctr.	.	15	.	52½
	β) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Ctr.	.	25	1	27½
	γ) aus anderen unedlen Metallen	1 Ctr.	1	10	2	20

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.
15	**Kautschuk- und Guttaperchawaaren:**					
	a) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuk, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	4	.	7	.
	b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschukfäden	1 Ctr.	10	.	17	30
	c) Gewebe aller Art mit Kautschuk überzogen oder getränkt . .	1 Ctr.	15	.	26	15
	d) Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ctr.	25	.	43	45
	Anmerk. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt.					
16	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, so wie Waaren daraus:**					
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch	.	frei	.	frei	.
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht	1 Ctr.	1	22½	3	3¾
	c) In Blechen und Draht, plattirt	1 Ctr.	4	.	7	.
	d) Waaren, und zwar:					
	1) Drahtgewebe	1 Ctr.	3	.	5	15
	2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbe-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.
	schläge, Waagschaalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	2	20	4	40
	3) Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung	1 Ctr.	4	.	7	.
17	**Kurze Waaren, folgende:**					
	Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder unecht vergoldet oder versilbert oder auch vernirt; Brillen und Operngucker, nicht mit Gestellen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen; feine bossirte Wachswaaren; Darmsaiten mit Seide übersponnen; Geflechte von Stroh, Bast oder Span, mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	1 Ctr.	15	.	26	15
18	**Leder und Lederwaaren:**					
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ctr.	2	.	3	30
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . .	1 Ctr.	6	20	11	40
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	1 Ctr.	.	15	.	52½
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.
	geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	4	.	7	.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ctr.	10	.	17	30
	e) Handschuhe	1 Ctr.	13	10	23	20
19	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:					
	a) Rohes Garn von Flachs, Hanf oder Werg:					
	1) Maschinengespinnst	1 Ctr.	2	.	3	30
	2) Handgespinnst	.	frei	.	frei	.
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ctr.	3	.	5	15
	Anmerk. zu a und b. Unter dem voraufgeführten Garne ist Zwirn nicht begriffen.					
	c) Seilerwaaren, ungebleichte, auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirnißte; Feuerlöscheimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern . .	1 Ctr.	.	15	.	52½
	d) Graue Packleinwand	1 Ctr.	.	20	1	10
	Anmerk. Unter Packleinwand wird ein grobes glattes Leinengewebe (ohne Köper und Muster) verstanden, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.					
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte	1 Ctr.	4	.	7	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.
	f) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Ctr.	10	.	17	30
	g) Bänder, Gaze, Kammertuch, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren	1 Ctr.	20	.	35	.
20	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**					
	a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographieen und Photographieen; geographische und Seekarten; Musikalien	.	frei	.	frei	.
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauche für den Druck auf Papier	.	frei	.	frei	.
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten	.	frei	.	frei	.
21	**Mehl, Mahlproducte und andere Verzehrungsgegenstände:**					
	a) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	.	frei	.	frei	.
	b) Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl	1 Ctr.	2	.	3	30
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder compri-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Ngr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuße Kr.
	mirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte; Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt)	.	frei	.	frei	.
	d) Kastanien (Maronen)	1 Ctr.	.	15	.	52½
	e) Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen	1 Ctr.	1	10	2	20
	f) Käse	1 Ctr.	1	20	2	55
	g) Fische (mit Ausnahme der Heringe), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fässern, Töpfen und dergleichen	1 Ctr.	.	15	.	52½
	h) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); Oliven; Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses . .	1 Ctr.	7	.	12	15
	i) Honig	1 Ctr.	.	10	.	35
	k) Bier in Fässern und Flaschen	1 Ctr.	.	20	1	10
22	**Oel:**					
	1) Fettes Oel in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmbutter) und Kokosnußöls (Kokosbutter), der parfümirten Oele und der fetten Oele zum Medicinalgebrauche	1 Ctr.	.	15	.	52½

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.
	2) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	frei	.	frei	.
23	**Papier und Pappwaaren:**					
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimsstein- und Schmirgeltuch); Schieferpapier	1 Ctr.	.	15	.	52½
	b) Ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Ctr.	1	.	1	45
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ctr.	1	10	2	20
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	4	.	7	.
24	**Parfümerien**	1 Ctr.	3	10	5	50
	Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.					
25	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):					
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Ctr.	22	.	38	30
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ctr.	6	.	10	30
26	**Seidenwaaren, gemischte,** d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle, jedoch mit Ausnahme der Blonden und Spitzen	1 Ctr.	30	.	52	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.
27	**Steine und Steinwaaren:**					
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Klicker) aus Marmor und dergl.	.	frei	.	frei	.
	b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ctr.	.	15	.	52½
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	8	.	14	.
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:					
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ctr.	.	5	.	17½
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen . .	1 Ctr.	4	.	7	.
28	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**					
	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen und Schilf, ordinäre:					
	1) ungefärbt	1 Ctr.	.	5	.	17½
	2) gefärbt	1 Ctr.	1	.	1	45
29	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	.	frei	.	frei	.

65*

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Ngr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.
30	**Thiere und thierische Producte:**					
	a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Flußkrebse; Biber, Frösche, Ottern, Schnecken	.	frei	.	frei	.
	b) Eier aller Art und Milch	.	frei	.	frei	.
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	.	frei	.	frei	.
	d) Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darmsaiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes	1 Ctr.	.	15	.	52½
31	**Thonwaaren:**					
	a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	.	frei	.	frei	.
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:					
	1) einfarbige oder weiße	1 Ctr.	1	20	2	55
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Ctr.	2	.	3	30
	c) Porzellan, weißes	1 Ctr.	1	20	2	55
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	4	.	7	.
32	**Vieh:**					
	a) Pferde und Füllen	1 Stück	1	10	2	20
	Anmerk. Füllen, welche der Mutter folgen	.	frei	.	frei	.
	b) Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2	15	4	22½
	2) Kühe	1 Stück	1	15	2	37½
	3) Jungvieh	1 Stück	1	.	1	45
	4) Kälber	.	frei	.	frei	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.
	c) Schweine:					
	1) gemästete und magere	1 Stück	.	20	1	10
	2) Spanferkel	1 Stück	.	5	.	17½
	d) Hammel	1 Stück	.	15	.	52½
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück	frei	.	frei	.
	Anmerk. zu b bis e. Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.					
33	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**					
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ctr.	.	20	1	10
	b) Alles andere	1 Ctr.	2	.	3	30
34	**Wolle**, sowie Waaren daraus:					
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen	.	frei	.	frei	.
	b) Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt, einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt	1 Ctr.	.	15	.	52½
	c) Waaren aus Wolle allein oder nur in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, jedoch mit Ausschluß der Spitzen und Stickereien:					
	1) bedruckte Waaren aller Art	1 Ctr.	25	.	43	45
	2) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren	1 Ctr.	20	.	35	.
	3) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ctr.	10	.	17	30
	Anmerk. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waaren daraus begriffen.					
35	**Zink und Zinkwaaren:**					
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink	.	frei	.	frei	.
	b) Zinkbleche	1 Ctr.	.	15	.	52½
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht	1 Ctr.	1	.	1	45

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuße Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuße Fl.	Kr.
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen . .	1 Ctr.	4	.	7	.
36	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn . . .	.	frei	.	frei	.
	b) Zinn, gewalztes	1 Ctr.	.	15	.	52½
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	1	.	1	45
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen . .	1 Ctr.	4	.	7	.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter den in Nr. 6 und 13 aufgeführten Waaren sind Schiffe, Wagen und Schlitten, und unter den in Nr. 2, 15, 26 und 34 aufgeführten Waaren Kleider und Putzwaaren nicht begriffen.

2) Zu den im vorstehenden Verzeichnisse in Nr. 3 d, 4 b, 6 f 3 α, 10 d, 13 f, 15 a und b, 16 d 3, 18 c und d, 23 d, 27 c und d 2, 31 d, 35 d und 36 d erwähnten kurzen Waaren gehören folgende:

a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber.

b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.

C.

Zollkartel.

§ 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§ 13 und 14) der Zollgesetze des anderen Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§ 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Zollvereine Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanzwachcommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§ 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des anderen Theiles den im § 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§ 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§ 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§ 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dieß bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§ 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§ 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Con-

trole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Controlemaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

§ 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

   1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
   2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
   3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthalts zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§ 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§ 11.

Vor Ausführung der im § 9 unter b und im § 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen

der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§ 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§ 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§ bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§ 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§ 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§ 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§ 16.

Dagegen darf durch die nach den §§ 12 — 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Staates etwa vor-

kommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§ 18.

Zu den im § 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§ 19.

Bei den im § 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§ 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§ 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§ 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§ 22.

Eine nach Maßgabe des § 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§ 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§ 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des § 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichts

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§ 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§ 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

№ 70. Verordnung,

die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend;

vom 31. Mai 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Die Regierungen der zum deutschen Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, daß nachstehende Abänderungen des durch Verordnung vom 29. April dieses Jahres (Seite 145 fg. des dießjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes) verkündeten Vereinszolltarifs gleichzeitig mit dem Vollzuge des am 11. April dieses Jahres unterzeichneten, Seite 411 fg. des dießjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes abgedruckten Handels- und Zollvertrags zwischen dem Zollvereine und Oesterreich in Kraft treten sollen.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Zündwaaren (aus Nr 5, a. Anmerkung 4);
2) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte (Nr. 9, a);
3) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel (Nr. 9, b 1);
4) Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (aus Nr. 11, b);
5) rohes Garn von Flachs oder Hanf, Handgespinnst (Nr. 22, a 1 β);
6) die unter Nr. 25, p 2 begriffenen Gegenstände, mit Ausschluß von: Cichorien, getrocknete, und Fische nicht anderweit genannt;
7) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Nr. 25, q 2);
8) grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen (aus Nr. 33, d 1);
9) Kälber (Nr. 39, b 4);
10) Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (Nr. 39, e).

II. Von nachstehenden Gegenständen sind statt der im Tarife bestimmten die nebenbezeichneten Zollsätze zu erheben:

1) von Schmucksachen aus Eisen oder Stahl, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 6, f 3 β) vom Centner 4 Thlr. oder 7 fl.;

2) von gepreßtem, geschliffenem, abgeriebenem, geschnittenem, gemustertem, massivem weißen Glase; auch Behängen zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfen, Glasperlen, Glasschmelz (Nr. 10, c) vom Centner 2 Thlr. 20 Ngr. oder 4 fl. 40 Xr.;
3) von farbigem, bemaltem oder vergoldetem Glase, ohne Unterschied der Form; von Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 10, e) vom Centner 4 Thlr. oder 7 fl.;
4) von Brüsseler und Dänischem Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und allem gefärbten und lackirten Leder (Nr. 21, b) vom Centner 6 Thlr. 20 Ngr. oder 11 fl. 40 Xr.;
5) von Butter (Nr. 25, f) vom Centner 1 Thlr. 10 Ngr. oder 2 fl. 20 Xr.;
6) von Käse (Nr. 25, o) vom Centner 1 Thlr. 20 Ngr. oder 2 fl. 55 Xr.;
7) von Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch anderen Schilfwaaren, ordinären, gefärbt (Nr. 35, a 2) vom Centner 1 Thlr. oder 1 fl. 45 Xr., ohne Taravergütung;
8) von anderen, als den unter Nr. 38, a genannten Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbigem oder weißem (Nr. 38, b 1) vom Centner 1 Thlr. 20 Ngr. oder 2 fl. 55 Xr.;
9) von weißem Porzellan (Nr. 38, c) vom Centner 1 Thlr. 20 Ngr. oder 2 fl. 55 Xr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem, im Eingange erwähnten Vereinszolltarife folgende Abänderungen:

1) in Nr. 5, a treten „Zündwaaren" aus der Anmerkung 4 in die Anmerkung 3;
2) in Nr. 6, f 3 β kommen „Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen" in Wegfall;
3) die Anmerkung zu Nr. 9, a kommt in Wegfall;
4) in Nr. 11, a werden hinzugefügt: „Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern";
5) in Nr. 25, p treten an Stelle der Nr. 2 folgende Bestimmungen:

„2. Cichorien, getrocknete; Fische, nicht anderweit genannt	— Thlr. 15 Ngr.	— fl. 52½ Xr.
3. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genusse, ohne Zucker eingekocht	frei	frei";

6) die Anmerkungen 1 und 2 zu Nr. 25, q 2 kommen in Wegfall;

7) in Nr. 33, a werden hinzugefügt: „grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen."

Wir bringen dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß und haben sich hiernach Unsere Behörden und Unterthanen, sowie Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

So geschehen Dresden, den 31. Mai 1865.

Johann.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

Letzte Absendung: am 26. Juni 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1865.

№ 71. Decret

wegen Genehmigung einer fernerweiten öffentlichen Anleihe des Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbauvereins;

vom 4. Februar 1865.

Das Ministerium des Innern hat zu der fernerweiten öffentlichen Anleihe von 100,000 Thalern, welche der Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbauverein durch Ausgabe von 2000 auf den Inhaber lautenden und mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsenden Partialobligationen zu 50 Thaler nach Maßgabe der vorgelegten Entwürfe der Generalschuldverschreibung und der Partialobligationen, sowie des Tilgungsplans aufzunehmen beschlossen hat, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt.

Auch haben Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 10 der Generalschuldverschreibung enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 4. Februar 1865.

(LS)

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Generalschuldverschreibung.

ꝛc. ꝛc.

10. Wegen abhanden gekommener oder untergegangener Obligationen, Talons und Coupons soll auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe der Mortification derselben vor dem Gerichtsstande des Vereins, dermalen beim Königlichen Gerichtsamte zu Stollberg, stattfinden und zwar ganz in derselben Maße, wie es für Königlich Sächsische Staatspapiere vorgeschrieben ist oder künftig vorgeschrieben wird, so daß in dieser Beziehung die Obligationen, sowie deren Talons und Coupons, den Königlich Sächsischen Staatspapieren gleichgestellt sind.

ꝛc. ꝛc.

№ 72. Verordnung,

die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betreffend;

vom 1. Juni 1865.

Während die Anforderungen an die Leistungen der Volksschule von Jahr zu Jahr wachsen und in dessen Folge namentlich an die Directoren und Oberlehrer an Bürgerschulen Ansprüche auf umfassendere Berufsbildung gemacht werden, als die Schullehrerseminare dieselbe gewähren können und ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß gewähren sollen, hat die Zahl an academisch gebildeten Männern, die sich bisher, wenn auch in der Regel in der Hoffnung auf spätere Anstellung in geistlichen Aemtern, zu derartigen Stellen meldeten, sich wesentlich gemindert.

Um nun dem hierdurch mehr und mehr fühlbar gewordenen Bedürfnisse möglichst abzuhelfen und zugleich demjenigen Theile des Lehrerstandes, welcher, auf den Seminarien vorgebildet, seine Thätigkeit der Volksschule dauernd und ausschließlich zuwendet, die Füglichkeit zu gewähren, sich die für die oben bezeichneten Stellen erforderliche allgemeine und höhere Bildung anzueignen, hat das unterzeichnete Ministerium beschlossen, versuchsweise zu gestatten, daß einzelne, besonders tüchtige Lehrer die Universität Leipzig besuchen, und verordnet daher in Uebereinstimmung mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern Folgendes:

§ 1. Lehrern, welche zu ihrer höheren Ausbildung für den Lehrerberuf die Universität Leipzig besuchen wollen, ohne sich dazu durch das vorschriftmäßige Gymnasial-Maturitätszeugniß legitimiren zu können, soll dieß auf zwei hinter einander folgende Jahre unter nachstehenden Bedingungen gestattet sein.

§ 2. Dieselben müssen bereits die § 43 sub a und b des Elementar-Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 (Seite 288 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und jedenfalls in der Wahlfähigkeitsprüfung die Iste Cen-

für „Vorzüglich“ oder mindestens den ersten Grad der IIten Censur „Gut mit Auszeichnung“ erlangt haben, dazu bereits im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen und darüber, sowie über ihr gesammtes Verhalten ein günstiges Zeugniß beizubringen im Stande sein. Das betreffende Zeugniß ist von dem Localschulinspector auszustellen, von dem Districtsschulinspector und der Kreisdirection zu bestätigen.

§ 3. Mit Ablauf des zweijährigen Zeitraums ihrer academischen Studien haben sich solche Lehrer einer Prüfung zu unterwerfen und sich deshalb rechtzeitig bei der in Leipzig bestehenden Prüfungscommission für das höhere Schulamt Sect. II zu melden, bei welcher zu diesem Zwecke die erforderlichen Einrichtungen werden getroffen werden.

§ 4. Diese Prüfung wird in eine schriftliche und mündliche zerfallen und sich im Wesentlichen auf die § 7 sub 2 des Regulativs, die für Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend, vom 12. December 1848 (Seite 347 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1848) aufgeführten Gegenstände erstrecken.

Nähere Bestimmungen bleiben zur Zeit vorbehalten.

§ 5. Lehrer, welche diese Prüfung bestanden haben, erlangen dadurch die Befähigung zur Anstellung an denjenigen Anstalten, welche in dem § 4 dieser Verordnung gedachten Regulative § 2 sub b bezeichnet sind.

§ 6. Dagegen ist der Uebergang zu einem Facultätsstudium für Lehrer, welche ohne vorher bestandene Gymnasial-Maturitätsprüfung die Universität besuchen, durchaus unzulässig.

Dresden, den 1. Juni 1865.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Hausmann.

№ 73. Bekanntmachung,

das Verzeichniß der gegenwärtig zur Ausstellung von Recognitionsattesten ermächtigten Consularbeamten betreffend;

vom 14. Juni 1865.

Unter Bezugnahme auf die in Ausführung des Gesetzes, die Recognition von Urkunden vor den auswärtigen Consuln betreffend, vom 13. Juni 1840 unter dem 20. December 1861 (Seite 530 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) und 1. November 1864 (Seite 348 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) erlassenen Bekanntmachungen wird ferner andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu denjenigen Consularbeamten, denen gegenwärtig die Befugniß zur Ausstellung von Recognitionsattesten zusteht und

deren Verzeichniß durch die zuletzt gedachte Bekanntmachung vom 1. November 1864 publicirt worden ist, dermalen noch der zum Königlich Sächsischen Consul in Moskau ernannte dortige Ehrenbürger und Kaufmann 1ster Gilde,

Herr Christian Ludwig Junker,

gekommen ist.

Dresden, den 14. Juni 1865.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Beust.

№ 74. Verordnung,

die künftige Behandlung der Justizstatistik bei den Gerichten in den Schönburgischen Receßherrschaften und bei dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte zu Glauchau betreffend;

vom 16. Juni 1865.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1865 (Seite 188 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) wird über die künftige Behandlung der Justizstatistik mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§ 1. Die Gerichte in den Schönburgischen Receßherrschaften und der bei dem Bezirksgerichte Glauchau angestellte Staatsanwalt haben bezüglich der Bearbeitung und Einsendung der justizstatistischen Tabellen über diejenigen Straffachen, welche nach dem 1. Juni dieses Jahres anhängig werden, und über diejenigen, welche zwar vor diesem Tage anhängig geworden, jedoch nach den Vorschriften der Strafproceßordnung vom 11. August 1855 fortzustellen sind, nunmehr lediglich den Vorschriften nachzugehen, welche den Königlichen Gerichten und beziehendlich den bei den Königlichen Bezirksgerichten angestellten Staatsanwälten in der Verordnung vom 21. November 1859, die künftige Behandlung der Justizstatistik betreffend (Seite 346 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859), ertheilt worden sind.

§ 2. Dagegen haben die Gerichtsämter in den Schönburgischen Receßherrschaften die am 1. Juni dieses Jahres bereits anhängigen Straffachen, dafern sie nach den Vorschriften des älteren Verfahrens annoch fortzustellen und zu erledigen sind, in besondere Tabellen, zu welchen die zeither von den Gerichten in den Schönburgischen Receßherrschaften verwendeten, mit C I, II, III, III b, V bezeichneten Formulare auch ferner zu verwenden sind, einzutragen und in diesen Tabellen bis zu ihrer völligen Erledigung fortzuführen, auch solche in der zeither vorgeschriebenen Maße an den Oberstaatsanwalt einzusenden.

§ 3. Ebenso ist auch künftig Seiten der Gerichtsämter in den Schönburgischen Receßherrschaften und des Ehegerichts zu Glauchau den Bestimmungen in § 10 a, c der angezogenen Verordnung vom 21. November 1859 nachzugehen.

Dresden, am 16. Juni 1865.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Dr. Hänel.

von Fromberg.

№ 75. Bekanntmachung,

die Concessionirung der Rheinischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Mainz betreffend;

vom 23. Juni 1865.

Das Ministerium des Innern hat der Rheinischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Mainz auf Grund der von derselben eingereichten Statuten, Versicherungsbedingungen und Agenteninstruction die nachgesuchte Concession zur Annahme der nach § 130 des das Immobiliarbrandversicherungswesen betreffenden Gesetzes vom 23. August 1862 (Seite 366 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) und § 36 der Ausführungsverordnung vom 20. October desselben Jahres (Seite 606 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) zulässigen Versicherungen innerhalb des Königreichs Sachsen unter den durch das angezogene Gesetz und die Ausführungsverordnung vom obgedachten Tage in Verbindung mit der Verordnung vom 28. März 1863 (Seite 359 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen bis auf Weiteres und mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt, was hierdurch, zugleich unter Bezugnahme auf § 6 a der Verordnung vom 20. October 1862 mit dem Hinzufügen bekannt gemacht wird, daß die Gesellschaft

Dresden

zu ihrem Sitze gewählt hat.

Dresden, am 23. Juni 1865.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 76. Verordnung,

die zollfreie Einfuhr von Steinkohlen ꝛc. betreffend;

vom 27. Juni 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen:

In dem zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Belgien am 22. Mai dieses Jahres abgeschlossenen, mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft tretenden Handelsvertrage ist unter Anderem festgesetzt worden, daß Belgische Steinkohlen, Koke und geformte Kohlen in den Zollverein zollfrei eingelassen werden sollen. Demgemäß wird der in dem neuen Vereinszolltarife (Seite 147 fg. des dießjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes) unter Nr. 34 b festgesetzte Eingangszoll für Steinkohlen vom 1. Juli dieses Jahres an für die Einfuhr aus Belgien und den übrigen, nach den bestehenden Handelsverträgen das Recht der meistbegünstigten Nation genießenden Staaten aufgehoben. Eines Nachweises über den Ursprung der Steinkohlen ꝛc. bedarf es nicht.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

So geschehen Dresden, den 27. Juni 1865.

Johann.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

№ 77. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung der Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn betreffend;

vom 27. Juni 1865.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und auf Grund der von der letzten Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 22. August 1864 ertheilten Ermächtigung, wird von dem Ministerium des Innern wegen der von der Leipzig-Dresdner

Eisenbahncompagnie beabsichtigten Herstellung einer von Borsdorf über Grimma, Leisnig, Döbeln, Roßwein und Nossen nach Meißen zu führenden Eisenbahn andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Seite 371 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) und beziehendlich, soviel die §§ 7 und 8 jenes Gesetzes durch das Gesetz vom 9. September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend (Seite 97 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843), das Gesetz vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend (Seite 189 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) und durch das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend (Seite 255 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843), abgeändert worden sind, die einschlagenden Vorschriften dieser späteren Gesetze, leiden auch auf die Abtretung des zu Anlegung der oben gedachten Eisenbahn zwischen Borsdorf und Meißen erforderlichen Grundeigenthums Anwendung.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahnanlage zu beobachtenden Verfahrens und der desfallsigen Instruction der Straßenbaucommissionen und der Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnuugsblattes vom Jahre 1835), sowie beziehendlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der fraglichen Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne zunächst die Fluren von

Borsdorf,
Zweenfurth,
Beucha,
Kleinsteinberg,
der Stadt Naunhof,

sowie die

Naunhofer Staatswaldung

betroffen, und bleibt vorbehalten, bei weiterem Fortschreiten der Vorarbeiten die weiterhin betroffenen Fluren durch besondere Verordnung zu bezeichnen.

Dresden, am 27. Juni 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Letzte Absendung: am 5. Juli 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
15. Stück vom Jahre 1865.

№ 78. Verordnung,

die Publication der Verträge über die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins ꝛc. betreffend;

vom 4. Juli 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem die unter den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins gepflogenen Verhandlungen zu einer Erneuerung der am 4. April 1853 abgeschlossenen Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins, die Besteuerung des Rübenzuckers, die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse und die gleiche Besteuerung von Wein und Taback geführt haben, so bringen Wir nach allseitig erfolgter Ratification derselben diese Verträge und zwar unter

A. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend,

vom 16. Mai 1865;

unter

Aa. die dazu gehörige, im Art. 12 des nurgedachten Vertrags angezogene Uebereinkunft zwischen denselben Staaten

wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Mai 1865;

unter

B. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse,

vom 28. Juni 1864;

endlich unter

C. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über den Verkehr mit Taback und Wein,

vom 28. Juni 1864;

welchem zu Folge des unter

Ca. ebenfalls angefügten Vertrags zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover sowie Oldenburg andererseits,

den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage betreffend,

vom 11. Juli 1864

Hannover und Oldenburg beigetreten sind,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß und haben Unsere Behörden und Alle, die es angeht, nach dem Inhalte dieser Verträge und Uebereinkünfte sich gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen Dresden, den 4. Juli 1865.

Johann.

(LS)

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Richard Freiherr von Friesen.

A.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat,

in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Franz Berks;
Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;
Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren General-Zoll-Director Franz Georg Carl Albrecht;
Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Dr. Julius Freiherrn von Valois;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;
Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Director Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;
Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg;
der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zoll-Directions-Rath Dr. Paul Eduard Mettenius;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 und vom 4. April 1853, nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln auch ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Artikel 2.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Diese Staaten sind zur Zeit:

1. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 2. December 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2. Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrags mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
3. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5. Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
6. Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7. Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Großherzogthume Hessen vom 20. Februar 1835 und 26./29. October 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;

8. Oldenburg, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 31. December 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 5. December 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
10. Lippe, vermöge seines Vertrags mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. October 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrags mit Preußen von demselben Tage in Beziehung auf die fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;
11. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrags mit Bayern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
12. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrags mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demselben Tage in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;
13. Anhalt, vermöge des Vertrags mit Preußen vom 20. December 1853, die Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend;
14. Luxemburg, vermöge seines Vertrags mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26./31. December 1853, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;
15. die freie Hansestadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preußen, Hannover, Kurhessen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in diesen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;
16. Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrags mit Hannover vom 21. März 1865.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrags ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die contrahirenden Regierungen hiervon gegenseitig Mittheilung machen.

Die Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten eben so betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Artikel 3.

Von dem Gesammtvereine bleiben vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Zur Zeit sind vom Gesammtvereine ausgeschlossen:

1. preußische Landestheile, und zwar: die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckow, die Colonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow;

2. hannoversche Landestheile, und zwar: der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;

3. badische Landestheile, und zwar: die Insel Reichenau, die Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Constanz, der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;

4. oldenburgische Landestheile, und zwar: der Hafenort Brake.

Artikel 4.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die contrahirenden Staaten werden demgemäß

das Zollgesetz,

die Zollordnung und

die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart worden sind, auch ferner in Anwendung bringen. Unter dem in diesen Gesetzen und in den vereinbarten Verwaltungsvorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszolle oder allgemeinen Eingangsabgabe ist fortan ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzer zu verstehen.

Der inzwischen bereits verkündete gemeinschaftliche Tarif für die Eingangs- und Ausgangsabgaben *) ist diesem Vertrage beigefügt. Die Verabredung im Separatartikel 7 zum Artikel 6 des Vertrags vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Es verbleibt bei der zwischen den contrahirenden Staaten bestehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der contrahirenden Staaten nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Artikel 9 und 10;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11.

---

*) Seite 147 fg. des dießjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes abgedruckt.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den contrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehre befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen contrahirenden Staaten erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaates auszudehnen.

Die contrahirenden Staaten räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 8.

Die contrahirenden Staaten erneuern die am 21. September 1842 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien mit der Maßgabe, daß jeder von ihnen, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, befugt ist, von derselben zurückzutreten, wenn er seinen Rücktritt drei Monate vor der Ausführung den übrigen contrahirenden Staaten erklärt hat. Auf die Verbindlichkeit der Uebereinkunft unter den letzteren hat ein solcher Rücktritt keinen Einfluß.

Um jedoch jedes in den Erfindungspatenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß auch in Zukunft fern zu halten, soll die Bestimmung unter Nr. III der erwähnten Uebereinkunft auch für diejenigen Staaten verbindlich bleiben, welche von der letzteren zurücktreten möchten. Nicht minder werden diese Staaten fortfahren, die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich zu behandeln.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Denjenigen der contrahirenden Staaten, in welchen hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beschränkungsgesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, bleibt es unbenommen, solche Gesetze zu erlassen.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes ist unter den contrahirenden Staaten Folgendes verabredet werden.

§ 1.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen, oder in dem Falle, wo zwischen einer Vereinsregierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz besteht, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Controlmaßregeln geschieht.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privatsalinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Production und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

§ 2.

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Nassau, und die freie Stadt Frankfurt werden den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten auch ferner nur auf Staatsregie stattfinden lassen.

Sie erneuern die Zusage, daß sie, um die Verkehrsbeschränkungen möglichst zu beseitigen, welche zur Zeit — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig sind, ihre Bemühungen dahin vereinigen wollen, daß in ihren Gebieten ein möglichst gleicher Salzdebitspreis hergestellt werde.

§ 3.

Hannover und Oldenburg werden, spätestens vom 1. Januar 1866 an, die Steuer vom Salze auf den Betrag von 2 Thalern vom Zollcentner erhöhen.

Zur Verhinderung von Salzeinschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind außerdem folgende Maßregeln verabredet:

a) Beide Regierungen werden, wie bisher, ihren Staatsangehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrags zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Thalern für jeden Transport von einem Zollcentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thalern für jeden Zollcentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten, sowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbots verpflichten.

Sie werden ferner gleichzeitig mit dem Eintreten der im Eingange verabredeten Steuererhöhung Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einschwärzung nach den angrenzenden Vereinsstaaten zum Zwecke haben, unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu verschärfender Strafen verbieten.

b) Den Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salzeinschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zollcartel den Zollbeamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zollcontraventionen einräumt.

c) Bei jeder Hannoverschen und Oldenburgischen Saline soll ein Register, nicht blos über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsstaates bis zum Obercontroleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamtsdirigenten, sowie auch den Vereinsbevollmächtigten und Stationscontroleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

Bei den Privatsalinen wird dieses Register, von dem Eintritte der im Eingange verabredeten Steuererhöhung an, durch einen von der Landesregierung anzustellenden, von den Salineninteressenten unabhängigen Beamten geführt werden.

d) Von dem nämlichen Zeitpunkte an treten die unter Nr. 4 des Separatartikels 9 zum Zollvereinigungsvertrage vom 4. April 1853 verabredeten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz außer Wirksamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der im Eingange verabredeten Erhöhung der Salzsteuer, an einzelnen derjenigen Grenzstrecken, wo jene Beschränkungen gegenwärtig bestehen, umfangreiche Salzeinschwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsstaate stattfinden, und dieser Staat sich in Folge dessen genöthigt sehen, an einer solchen Strecke die unter Nr. 5 des Separatartikels näher bezeichnete Salzverbrauchscontrole wieder einzuführen, so wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beschränkungen wiederum eintreten lassen.

Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereinsstaaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Gr. vom Zollcentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie, eine geringere Salzsteuer, als von 2 Thalern vom Zollcentner erhoben werden, so bleibt es Hannover und Oldenburg vorbehalten, nach vorheriger Verständigung mit diesen Staaten, ihre Salzsteuer insoweit zu ermäßigen, daß dieselbe den Betrag der in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht übersteigt.

Die Verabredungen in den beiden letzten Absätzen des Separatartikels 9 zum Zollvereinigungsvertrage vom 4. April 1853 werden nicht erneuert.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 7 Litt. b), wird es von sämmtlichen contrahirenden Regierungen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Producenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Xr. — vom Centner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise darge-

than wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem directen Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Communen oder Corporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr, als 15 Gr. — $52\frac{1}{2}$ Kr. — belegt sind, unterliegen, sobald der dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§ 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

§ 2.

Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und

andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein und Taback sollen die folgenden Sätze als das höchste Maß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Procent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c) für Wein, und zwar:

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, $1\frac{1}{2}$ Rthlr. vom Zollcentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollcentner (2 Rthlr. $23\frac{1}{3}$ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Classification der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Xr. (3 Rthlr. $1\frac{5}{7}$ Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb gedachten Satz abgesehen werden;

d) für Taback 20 Gr. vom Zollcentner.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich, soweit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der nachstehend in den §§ 3 bis 6 getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

§ 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im § 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt

stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

b) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

c) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

d) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

e) Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erheben.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrags die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f). Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabackblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete (Litt. g) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

Die Uebergangsabgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabackfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g) Soweit zwischen mehreren zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§ 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur insoweit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereinsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte.

c) Preußen für seine östlichen Provinzen, Sachsen und der Thüringische Verein werden, im Falle der Fortdauer der zur Zeit bestehenden Productionssteuer vom Wein, von der Befugniß zur vollen oder theilweisen Zurückerstattung dieser Steuer keinen Gebrauch machen.

d) Beim Tabak bleibt die Befugniß zur Steuererstattung auf die nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabackblätter beschränkt.

e) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsorts auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

f) Die contrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

§ 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, so wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr sind etwaige Erinnerungen dagegen im Correspondenzwege oder auf den Generalconferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, in Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig werden die Uebergangsabgaben von Tabackblättern und Tabackfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von $\frac{2}{3}$ Thlr., beziehungsweise $\frac{1}{6}$ Thlr. vom Zollcentner erhoben.

Das Nämliche gilt in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Uebergangsabgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten.

§ 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsorts stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Controleinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§ 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im § 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den zur örtlichen Consumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Communen oder Corporationen allein soll statt-

finden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktvictualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Communen oder Corporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Communen oder Corporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrags der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im § 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Procent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Communen oder Corporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der dießfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereinsregierungen auf den jährlichen Generalconferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§ 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im § 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Communal- 2c. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den contrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrags bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die contrahirenden Regierungen sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegelds auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster

den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Hauptabtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße, ausgefertigt.

Die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der auf dem vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrags.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen contrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Centner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von ½ Gr. vom Zollcentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Centner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 16.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die contrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Cabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Die contrahirenden Staaten erneuern das zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudation zwischen ihnen bestehende Zollcartel vom 11. Mai 1833.

Artikel 21.

Die auf Grund des gegenwärtigen Vertrags stattfindende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;

2) die Wasserzölle;

3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben wird nach Abzug:

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18 der Verträge vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29 des Vertrags vom 19. October 1841, Artikel 30 der Verträge vom 4. April 1853 und vom heutigen Tage),

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Der dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Xr. — auf den Kopf der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen contrahirenden Staaten bis auf den Betrag von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Xr. — ergänzt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Communionbesitzungen und der dem Herzogthume Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet. Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2 und 3 des Anschlußvertrags vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der dem Zollvereine etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separatartikel 8 des Vertrags vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatscasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile, auf welche die Zollsätze des dem Artikel 4 beigefügten Zolltarifs Anwendung finden, sollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebensowenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebiets überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebiets, wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirectionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirectionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche Generalinspector in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirection.

Ueber einige Abänderungen in der Organisation der Zolldirection in Frankfurt ist eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den Zolldirectionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen und diese an das in Berlin bestehende Centralbüreau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund dieser Uebersichten wird von dem Centralbüreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Centralfinanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der

Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbüreau auch die definitive Jahresabrechnung vor.

Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Mindereinnahmen von den Cassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbüreau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Cassen anderer Vereinsstaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Cassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Centralfinanzstellen der Vereinsregierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den anderen betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zollabrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbüreau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die contrahirenden Staaten bleiben nach Maßgabe der bestehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbüreau zu ernennen. Jedem Staate, welcher einen solchen Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Büreaus durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Acten gestattet werden wird.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 22 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Cassenlocale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der contrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebiets in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Competenz und Personalbestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereinszollordnung und den bestehenden Instructionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 31.

Die contrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämtern mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu

nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Bei keinem Hauptzoll- resp. Hauptsteueramte sollen jedoch gleichzeitig mehrere Controleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden.

Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Controleure haben sich die contrahirenden Staaten besonders verständigt.

Artikel 32.

Jedem der contrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirectionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Es soll jedoch, damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, bei keiner Zolldirection mehr, als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden sich die contrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieser Abgeordneten vereinbaren.

Das Geschäftsverhältniß der letzteren ist durch eine besondere Instruction näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten eines anderen Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. Insofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenzbevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinsregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämmtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten.

Der Separatartikel 14 zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Artikel 34.

Vor die Versammlung der Conferenzbevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptsorge der Conferenzbevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a und b aufgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch

Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von Neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Kategorie Litt. c und d fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instructionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratification der contrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung, insoweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenzbevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen von Seiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Regierungen darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Canzleidienstpersonal und das Locale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die contrahirenden Regierungen bereit, diesem Wunsche, soweit er unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Die Unterhandlung solcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den contrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.

Sollte von Seiten eines Deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, den- oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrags bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

Artikel 38.

Das Recht, mit anderen außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den contrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrags. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm contrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen contrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden.

Zu diesem Ende übernehmen die contrahirenden Regierungen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratification den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schifffahrtsverträge, insofern sie die Natur von Handelsverträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

Artikel 39.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungsmaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbesondere

1) haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maßregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Maßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.

2) Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Compromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungsmaßregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repressalien oder Retorsionsmaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Artikel 40.

Gegenwärtiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1866 ab an die Stelle:

1) des Vertrags zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 28. Juni 1864;

2) des Vertrags zwischen den vorgenannten Staaten einerseits und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage, vom 11. Juli 1864, soweit derselbe auf den vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Vertrag Bezug hat;

3) des Vertrags zwischen den vorstehend unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Staaten einerseits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, vom 12. October 1864.

Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die

Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben, vom 4. April 1853, außer Wirksamkeit.

Artikel 41.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der Deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der contrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) **von Pommer Esche.** (L. S.) **Philipsborn.** (L. S.) **Delbrück.** (L. S.) **Berks.** (L. S.)

von Thümmel. (L. S.) **Albrecht.** (L. S.) **Frhr. von Valois.** (L. S.) **Schmidt.** (L. S.)

Cramer. (L. S.) **Ewald.** (L. S.) **Thon.** (L. S.) **von Thielau.** (L. S.)

Meyer. (L. S.) **Schellenberg.** (L. S.) **Mettenius.** (L. S.)

Aa.

Uebereinkunft
wegen
Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den contrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer bleibt gemeinschaftlich.

Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a) der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzuckersteuer zu gewähren ist,

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen

zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzuckersteuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

Artikel 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten December zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks.
von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. von Thielau.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

B.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über

die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben gleichzeitig mit den über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen über die Erneuerung und weitere Ausbildung der wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse zwischen Ihnen bestehenden Verabredungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Director der Hauptstaatscasse Friedrich Theodor Bode;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie
und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Director Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung der Branntweinfabrikation und des Tabackbaues wird in Sachsen, im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine und in Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen.

Durch die Besteuerung der Branntweinfabrikation soll ein Steuerbetrag von $1\frac{9}{16}$ Groschen für das Preußische Quart Branntwein von 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles gesichert bleiben.

Artikel 2.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung des Braumalzes wird in Sachsen und Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen. Im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine sollen die Steuern von der Bierbereitung nicht unter den Betrag der in den übrigen contrahirenden Staaten dermalen bestehenden Abgaben von dieser Fabrikation herabgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Zollcartels vom 11. Mai 1833 finden auf diejenigen in den vorstehenden Artikeln genannten Steuern Anwendung, bei welchen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet.

Artikel 4.

Bei dem Uebergange von Branntwein, Tabackblättern, Tabackfabrikaten und Bier aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines anderen findet eine Abgabenerhebung oder Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs

erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der contrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen, oder nicht.

Artikel 5.

Zwischen den contrahirenden Staaten findet eine Gemeinschaft der Einnahmen statt, welche von der Besteuerung der Branntweinfabrikation und von den Abgaben aufkommen, die, nach Maßgabe der Zollvereinigungsverträge, von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Branntwein, Tabackblättern, Tabackfabrikaten und Bier erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 6.

Die Einnahmen von den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Bruttobetrage nach Abzug:

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Vergütungen der Steuer von der Branntweinfabrikation

zwischen den contrahirenden Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der contrahirenden Staaten in Gemeinschaft aller oder einzelner von den im Artikel 5 bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 7.

Ueber die gemeinschaftlichen Einnahmen findet unter den contrahirenden Staaten vierteljährlich eine vorläufige und jährlich eine schließliche Abrechnung statt.

Zum Zwecke der vorläufigen Abrechnung übersenden die Directivbehörden sämmtlicher contrahirenden Theile dem Königlich Preußischen Finanzministerium innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Vierteljahres eine Uebersicht über die im Laufe des oder der vorhergegangenen Vierteljahre des Kalenderjahres fällig gewordenen Einnahmen und etwa gewährten Erstattungen. Innerhalb fernerer vier Wochen übersendet das Königlich Preußische Finanzministerium den Centralfinanzstellen der anderen contrahirenden Theile, für den Thüringischen Verein der Directivbehörde desselben, die auf Grund dieser Uebersichten aufgestellte vorläufige Abrechnung. Diese Abrechnung bezeichnet zugleich die Herauszahlungen, welche zur Ausgleichung der

jedem contrahirenden Theile für die Abrechnungsperiode zustehenden Einnahmeantheile zu leisten sind.

Ueber die Einnahmen von der Uebergangsabgabe für Bier erfolgt auch die vorläufige Abrechnung nur alljährlich. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf diese Abrechnung Anwendung.

Zum Zwecke der schließlichen Abrechnung machen die Directivbehörden dem Königlich Preußischen Finanzministerium innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres darüber Mittheilung: ob und was in den von ihnen übersendeten, auf das Vorjahr bezüglichen Uebersichten zu berichtigen ist. Das Königlich Preußische Finanzministerium übersendet die hiernach aufgestellte schließliche Abrechnung den übrigen Centralfinanzstellen, für den Thüringischen Verein durch dessen Directivbehörde, zur Anerkennung und macht denselben von der allseitig erfolgten Anerkennung Mittheilung. Es erfolgt alsdann die Ausgleichung der auf Grund der schließlichen Abrechnung etwa noch zu leistenden Zahlungen.

Zum Zwecke der besonderen Abrechnung unter den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten für ihre in diesem Vereine begriffenen Gebiete stellt die Directivbehörde des Vereins, auf Grund der ihr von dem Königlich Preußischen Finanzministerium übersendeten vorläufigen und der von den contrahirenden Regierungen anerkannten schließlichen Abrechnungen, die weiteren vorläufigen, beziehungsweise schließlichen Abrechnungen unter den gedachten Staaten auf und legt dieselben, sowie die allgemeinen Abrechnungen, den Centralfinanzstellen dieser Staaten, und zwar die schließlichen Abrechnungen zur Anerkennung vor.

Artikel 8.

Die contrahirenden Staaten werden von jeder Herauszahlung, und zwar:

bei der Steuer von der Branntweinfabrikation und bei der Uebergangsabgabe von Branntwein fünf Procent,

bei den übrigen gemeinschaftlichen Einnahmen drei Procent

an Erhebungskosten zurückbehalten.

Von Herauszahlungen, welche auf die Branntweinsteuer und die Uebergangsabgabe für Branntwein an Braunschweig zu leisten sein möchten, werden Erhebungskosten nur in dem Falle zurückbehalten werden, wenn die Bruttoeinnahme Braunschweigs, ohne Abzug der Ausfuhrvergütung, weniger betragen hat, als sein Antheil an der zur Vertheilung kommenden Einnahme.

Artikel 9.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der vereinbarten gesetzlichen, reglementären und Controlevorschriften hinsichtlich derjenigen Steuern und Abgaben, bei welchen nach den vorstehenden Verabredungen eine Gleichmäßigkeit oder Gemeinschaft stattfindet.

Die Wirksamkeit der von einem contrahirenden Theile an die Zolldirectionen oder Hauptämter eines anderen abgeordneten Beamten oder Controleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Controle der in die Gemeinschaft fallenden Steuern und Abgaben unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse der gedachten Beamten oder Controleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Diejenigen contrahirenden Theile, zu deren Behörden solche Beamte nicht abgeordnet sind, gestehen den anderen das Recht zu, von Zeit zu Zeit durch besonders zu entsendende Commissarien von der Erhebung und Controle der gedachten Steuern und Abgaben, insbesondere der Steuer von der Branntweinfabrikation, Kenntniß zu nehmen.

Brennereirevisionen dürfen von Beamten eines anderen Theiles stets nur in Begleitung eines Landesbeamten vorgenommen werden.

Artikel 10.

Sollte der auf den Kopf der Bevölkerung treffende Ertrag an Branntweinsteuer sich erheblich und anhaltend vermindern, ohne daß diese Erscheinung durch Mißernten oder notorische Abnahme der Branntweinfabrikation oder Consumtion sich erklären ließe, so soll durch eine gemeinschaftliche Untersuchung geprüft werden, ob die Verminderung der Einnahme in der Unzulänglichkeit des zur Anwendung kommenden, auf dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und der Zahl der Einmaischungen beruhenden Erhebungsmaßstabes ihren Grund habe. Ist diese Frage bejahend zu entscheiden, so soll eine Aenderung des Erhebungsmaßstabes insoweit eintreten, als nöthig ist, um denselben dem im Artikel 1 festgesetzten Steuersatze wiederum nahe zu bringen.

Ist eine Einigung hierüber nicht zu erreichen, so bleibt es jedem der contrahirenden Theile überlassen, die ihm nothwendig scheinende Erhöhung des Erhebungssatzes für sich allein anzuordnen. Die Einnahmegemeinschaft soll zwar auch in diesem Falle fortgesetzt, die Gleichheit des Theilnahmeverhältnisses soll aber dadurch aufrecht erhalten werden, daß derjenige Theil, welcher den Steuersatz erhöht,

1) von der gesammten in seinem Gebiete aufkommenden Branntweinsteuereinnahme so viel von der Theilung ausschließt und für sich behält, als der von ihm für die Branntweinfabrikation aus mehligen Substanzen angenommene volle Erhebungssatz höher ist, als der gleichartige Satz in den anderen Staaten;
2) beim Eingange von Branntwein aus dem Gebiete derjenigen Theile, welche einen geringeren Steuersatz beibehalten, eine der Differenz der Steuersätze entsprechende Uebergangsabgabe für seine alleinige Rechnung erhebt;
3) befugt ist, auf privative Rechnung die Rückvergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten im Verhältnisse der eingetretenen Erhöhung des Erhebungs-

satzes zu erhöhen und bei der Ausfuhr in die Gebiete der anderen contrahirenden Staaten eine Rückvergütung zu gewähren, welche jedoch den Betrag nicht übersteigen darf, um welchen die Vergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten erhöht worden ist.

Artikel 11.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags beginnt mit dem 1. Januar 1866. Derselbe tritt, von diesem Tage ab, an die Stelle folgender, zwischen den contrahirenden Theilen abgeschlossener Verträge, nämlich:

1) des Vertrags zwischen Preußen und Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 30. März 1833, soweit derselbe auf Gegenstände des gegenwärtigen Vertrags Bezug hat;

2) der Verträge zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten
   - wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 11. Mai 1833,
   - wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833,
   - über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 8. Mai 1841,
   - wegen Fortsetzung des Vertrags vom 8. Mai 1841, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 4. April 1853;

3) der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19. October 1841;

4) der Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend, vom 19. October 1841.

Der gegenwärtige Vertrag findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersysteme Hannovers angeschlossen sind.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. December 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den contrahirenden Theilen bestehende Zoll-Vereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen contrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchive niederzulegenden Exemplare vollzogen.

Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

C.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über

den Verkehr mit Taback und Wein.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von dem Wunsche geleitet, den gegenseitig freien Verkehr mit Taback und Wein zwischen Ihren Landen aufrecht zu erhalten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Director der Hauptstaatscasse Friedrich Theodor Bode;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Director Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Kurfürstenthume Hessen soll auch ferner dieselbe Besteuerung des Tabackbaues stattfinden, welche auf Grund des Vertrags vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und im Herzogthume Braunschweig besteht.

Artikel 2.

Bei dem Uebergange von Tabackblättern und Tabackfabrikaten aus dem Gebiete eines der contrahirenden Theile in das Gebiet eines anderen findet eine Abgabenerhebung oder Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der contrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen oder nicht.

Artikel 3.

Zwischen den contrahirenden Theilen findet eine Gemeinschaft der Einnahmen von denjenigen in ihren Gebieten aufkommenden Abgaben statt, welche, nach Maßgabe der Zollvereinigungsverträge, von den aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Tabackblättern und Tabackfabrikaten erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 4.

Die Einnahmen von den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Bruttobetrage, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen den contrahirenden Theilen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt."

Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Procent Erhebungskosten in Abzug.

Der Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der contrahirenden Staaten in Gemeinschaft der im Artikel 3 bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 5.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der gesetzlichen, reglementären und Controlevorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Tabackbaues und der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben.

Die Wirksamkeit der von dem einen contrahirenden Theile an die Zolldirectionen oder Hauptämter eines anderen abgeordneten Beamten oder Controleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Controle dieser Abgaben, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten oder Controleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Artikel 6.

Dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg bleibt der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage vorbehalten. Derselbe tritt mit dem 1. Januar 1866 an die Stelle des am 4. April 1853 von den contrahirenden Theilen unter einander und mit dem Königreiche Hannover und Herzogthume Oldenburg abgeschlossenen Vertrags, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben betreffend. Er findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersysteme Hannovers angeschlossen sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. December 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den contrahirenden Theilen bestehende Zollvereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen contrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchive niederzulegenden Exemplare vollzogen.

Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Ca.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Hannover sowie Oldenburg andererseits,

betreffend

den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Hannover, sowie Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche

geleitet, die Fortdauer des auf Grund des Vertrags vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen, und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Director der Hauptstaatscasse Friedrich Theodor Bode;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirectionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;

andererseits

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Director Carl Ludwig von Bar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem zwischen den anderen contrahirenden Staaten am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, in allen Punkten bei.

Ueber den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg an dem zufolge der Bestimmung im Artikel 6 dieses Vertrags zur Vertheilung kommenden Ertrage der Eingangs- und Ausgangsabgaben ist jedoch ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein in allen Punkten bei.

Dieser Vertrag findet auf das Jadegebiet Preußens ebenfalls Anwendung.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratificationen gleichzeitig mit dem Austausche der Ratificationen des im Artikel 1 bezeichneten Vertrags in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1864.

(gez.)	**von Pommer Esche.** (L. S.)	**Philipsborn.** (L. S.)	**Delbrück.** (L. S.)	**von Bar.** (L. S.)	**Meyer.** (L. S.)
	von Thümmel. (L. S.)	**Schmidt.** (L. S.)	**Bode.** (L. S.)		
	Thon. (L. S.)	**von Thielau.** (L. S.)	**Mettenius.** (L. S.)		

№ 79. Verordnung,

die Publication der vom Zollvereine mit Belgien und Großbritannien abgeschlossenen Handelsverträge betreffend;

vom 18. Juli 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem von Seiten der Königlich Preußischen Regierung, zugleich im Namen und Auftrage der übrigen Zollvereinsstaaten, am 22. Mai dieses Jahres mit dem Königreiche Belgien und am 30. Mai dieses Jahres mit dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland Handelsverträge abgeschlossen worden sind, deren Ratification allseitig erfolgt ist, so bringen Wir in der Anfuge unter

A.

den zwischen dem Zollvereine und Belgien abgeschlossenen Handelsvertrag
vom 22. Mai dieses Jahres

und unter

B.

den zwischen dem Zollvereine und Großbritannien abgeschlossenen Handelsvertrag
vom 30. Mai dieses Jahres

mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß der Austausch der Ratificationsurkunden bezüglich des Belgischen Vertrags am 29. Juni dieses Jahres, bezüglich des Vertrags mit Großbritannien am 30. Juni dieses Jahres zu Berlin stattgefunden hat.

Unsere Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

So geschehen Dresden, am 18. Juli 1865.

Johann.

(LS)

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Richard Freiherr von Friesen.

A.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits,

Traité de commerce.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande *(Zollverein)*, savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt

et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien in endgültiger und vollständiger Weise zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

voulant régler d'une manière définitive et complète les relations commerciales entre les États du Zollverein et la Belgique, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Baron Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Otto-Édouard-Léopold de Bismarck-Schoenhausen, Son Président du Conseil et Ministre des affaires étrangères,

M. Jean-Frédéric de Pommer Esche, Son Conseiller intime actuel,

M. Alexandre-Maximilien Philipsborn, Son directeur au Ministère des affaires étrangères,

M. Martin-Frédéric-Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics,

et

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Baron Jean-Baptiste Nothomb, Son Ministre d'État, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien, und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren, oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Article 1er.

Les sujets des États du Zollverein en Belgique et les Belges dans les États du Zollverein, soit qu'ils s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse Belgiens, welche in den Zollverein, und die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauche, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Sollte für das in Belgien raffinirte französische Seesalz eine Ermäßigung der Accise um mehr als 7 Procent eintreten, so soll für das aus dem Zollvereine herstammende, in Belgien raffinirte Salz auf der Stelle eine Ermäßigung der Accise gewährt werden, welche um höchstens 7 Procent geringer sein soll, als der für das französische Seesalz bewilligte Rabatt.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de la Belgique qui seront importés dans le Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein qui seront importés en Belgique, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Si les sels marins français raffinés en Belgique venaient à obtenir une réduction de plus de 7 pour cent sur le droit d'accise, il est convenu que le sel du Zollverein raffiné en Belgique jouira, à l'instant même, d'une réduction de l'accise qui ne pourra être inférieure à plus de 7 pour cent à la réfaction accordée aux sels marins français.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Belgien sollen im Zollvereine und bei der Ausfuhr nach dem Zollvereine sollen in Belgien Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Article 3.

A l'exportation vers la Belgique il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Belgique d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Artikel 4.

Die Waarendurchfuhr nach und von Belgien soll im Zollvereine und die Waarendurchfuhr nach und von dem Zollvereine soll in Belgien von jeder Durchgangsabgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit, sans préjudice du régime spécial concernant la poudre à tirer, les armes de guerre et le sel.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangsabgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun. Werden aus dieser Veranlassung Verbote erlassen, so würde die Belgische Regierung die Ausfuhr derselben Gegenstände verbieten können.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, toute réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la Confédération germanique imposent aux États allemands qui composent le Zollverein. S'il intervenait de ce chef des prohibitions, le Gouvernement belge pourrait prohiber la sortie des mêmes objets.

Artikel 6.

Belgien tritt der Uebereinkunft bei, welche am 2. August 1862 zwischen dem Zollvereine und Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abgeschlossen ist.

Sollte einer der vertragenden Theile größere, als die in dieser Uebereinkunft festgesetzten Erleichterungen mit einem dritten Staate verabreden, so werden diese Erleichterungen auch auf den Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung finden.

Artikel 7.

Wer eine der nachfolgend genannten, im Zollvereine verfertigten Waaren in Belgien einführt, ist befugt, statt der Eingangsabgabe vom Werthe, den nachstehend bezeichneten Zollsatz zu entrichten, und zwar:

1) für Waaren von Wolle allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, mit Ausnahme der indischen Kaschmir-Shawls und -Schärpen, 260 Franken für 100 Kilogramme;
2) für Waaren aus Baumwolle und Seide, in welchen die Baumwolle überwiegt, 300 Franken für 100 Kilogramme.

Wird der Zollsatz nach dem Gewichte gewählt, so muß dieß im Augenblick der Zolldeclaration erklärt werden.

Die nachstehend verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden Waaren werden bei ihrer Einfuhr in Belgien zugelassen wie folgt, und zwar:

	im Jahre 1865.	vom 1. Juli 1866 ab.
Steinkohlen für 1000 Kilo.	0,50 Fr.	frei
Eisen- und Stahlwaaren für 100 Kilo.	5,00 „	4,00 Fr.

Article 6.

La Belgique accède à la convention conclue le 2. Août 1862 entre le Zollverein et la France relativement au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

Si l'une des Parties Contractantes convenait avec un tiers État de facilités plus grandes que celles qui sont stipulées dans cet arrangement, ces facilités s'appliqueraient moyennant réciprocité aux relations avec l'autre Partie.

Article 7.

A l'entrée en Belgique, l'importateur aura la faculté de payer, au lieu des droits ad valorem,

1° pour les tissus de laine pure ou mélangée de fabrication du Zollverein autres que les châles et écharpes de cachemire des Indes, le droit de frs. 260 par 100 kilogr.;
2° pour les tissus de soie et coton, coton dominant, de même fabrication, le droit de frs. 300 par 100 kilogr.

L'importateur devra faire connaître son option pour les droits spécifiques au moment même de la déclaration en douane.

Les marchandises énumérées ci-après, originaires du Zollverein, seront tarifées comme il suit à leur entrée en Belgique, savoir:

	1865.	1 Juillet 1866.
Charbons de terre par 1000 kilo.	0,50 frs.	libres.
Fer et acier ouvrés par 100 kilo.	5,00 -	4,00 frs.

Saatöl	frei
Gold- und Silberblatt . . .	frei
Papier, mit Ausnahme der Papiertapeten, für 100 Kilo.	4,00 Fr.
Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt	frei
Strumpf-, Posamentier- und Bandwaaren von Baumwolle oder Leinen	10 Proc. vom Werthe.

Huiles de graines. . . .	libres.
Or et argent battus . . .	libres.
Papiers autres que papiers à meubler par 100 kilo.	4 frs.
Produits chimiques non dénommés.	libres.
Bonneterie, passementerie et rubanerie de coton et de lin par . 100 frs.	10 frs.

Artikel 8.

Bei der Einfuhr in den Zollverein werden die nachstehend genannten Erzeugnisse Belgiens zugelassen werden wie folgt, nämlich:

Steinkohlen, Koaks und geformte Kohlen	zollfrei
Chemische Zündhölzer	zollfrei
Mehl, geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Grütze, Malz	zollfrei
Leinengarn, einfaches, rohes, mit der Hand gesponnen	zollfrei
Glas, weißes, gepreßt, geschliffen, abgerieben, geschnitten oder gemustert, vom Ctr.	2 Thlr. 20 Sgr.
Glas, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen) vom Ctr.	4 " — "

Article 8.

A l'entrée dans le Zollverein, les objets d'origine belge ci-après énumérés seront admis, comme il suit, savoir:

Houilles, cokes et briquettes de charbon . . .	libres.
Allumettes chimiques. . .	libres.
Farine, grains perlés et mondés, orge mondé, gruaux, drèche	libres.
Fil de lin ou de chanvre, simple écru, filé à la main	libre.
Verre blanc pressé, poli, dépoli, taillé, moulé par quintal	2 Thlr. 20 Sgr.
Verre de couleur, peint ou doré, sans distinction de forme; ouvrages en verre en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou pierres fines) par quintal	4 " — "

Brüsseler und dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder vom Ctr. . . . . 6 Thlr. 20 Sgr.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrags aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 22. Mai 1865.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.)
Nothomb. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

Peaux de Bruxelles et de Danemarc apprêtées pour la ganterie, cordouan, maroquin et toutes espèces de peaux teintes et vernies . . . . par quintal 6 Thlr. 20 Sgr.

Article 9.

Le présent traité entrera en vigueur au premier juillet 1865 et le restera jusqu'au 30 juin 1875.

Dans le cas où aucune des Parties Contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 22 Mai 1865.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.)
Nothomb. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

B.

Handelsvertrag
zwischen
dem Zollvereine und Großbritannien.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits,

Treaty of commerce
between
the Zollverein and Great Britain.

His Majesty The King of Prussia, in His own Name, and representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of Customs and Contributions, that is to say: the Grand-Duchy of Luxemburg, the enclaves of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin, Rossow, Netzeband and Schoenberg, the Principality of Birkenfeld belonging to the Grand-Duchy of Oldenburg, the Duchy of Anhalt, the Principalities of Waldeck and Pyrmont, the Principality of Lippe and the Grand-Bailiwick of Meisenheim belonging to the Landgraviate of Hesse, as well as in the name of the other Members of the German Association of Customs and Commerce, that is to say: the Crown of Bavaria, the Crown of Saxony, the Crown of Hanover, as well for itself as for the Principality of Schaumburg-Lippe, and the Crown of Wurtemberg, the Grand-Duchy of Baden, the Electorate of Hesse, the Grand-Duchy of Hesse, as well for itself as for the Bailiwick of Homburg belonging to the Landgraviate of Hesse, the States forming the Customs- and Commercial-Union of Thuringia, viz.: the Grand-Duchy of Saxony, the Duchies of Saxe-Meiningen, of Saxe-Altenburg, of Saxe-Coburg-Gotha, the Prin-

cipalities of Schwarzburg-Rudolstadt and of Schwarzburg-Sondershausen, of the elder branch of Reuss and of the younger branch of Reuss, the Duchy of Brunswick, the Duchy of Oldenburg, the Duchy of Nassau and the Free-Town of Frankfort, on the one part,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, andererseits,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen dem Zollvereine und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part,

being equally animated by the desire of regulating and extending the Commercial relations between the Zollverein and the United Kingdom of Great Britain and Ireland and its Dependencies, have resolved to conclude a Treaty for that purpose, and have named as Their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty The King of Prussia:

M. Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schoenhausen, President of His Ministry of State and Minister of foreign affairs,

M. Johann Friedrich von Pommer Esche, His actual Privy Councillor,

M. Alexander Maximilian Philipsborn, Director in His Ministry of foreign affairs, and

M. Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Director in His Ministry for commerce, trade, and public works;

and

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Rathes, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen ꝛc. und

den Herrn John Ward, Ihrer Majestät Geschäftsträger und Generalconsul bei den Hansestädten und Generalconsul in Hannover, Oldenburg ꝛc.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, welche

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

The Right Honorable Francis Baron Napier of Merchiston, a Peer of Scotland, a baronet of Nova Scotia, a Member of Her Britannic Majesty's Privy Council, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Majesty The King of Prussia etc. and

John Ward Esquire, Her Majesty's Chargé d'affaires and Consul-general to the Hanse Towns and Consul-general in Hanover, Oldenburg, etc.

who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article 1.

The subjects of the States of the Zollverein who dwell either temporarily or permanently in the dominions or possessions of Her Britannic Majesty, and the subjects of Her Britannic Majesty who dwell either temporarily or permanently in the States of the Zollverein, shall enjoy therein, in respect to the exercise of commerce and trades, the same rights as, and be subjected to no higher or other taxes than, the subjects of any third country the most favoured in those respects.

Article 2.

The produce and manufactures of the dominions and possessions of Her Britannic

in den Zollverein, und die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauche, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät sollen im Zollvereine und bei der Ausfuhr nach dem Zollvereine sollen in den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waarendurchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland soll im Zollvereine und die Waarendurchfuhr nach und von dem Zollvereine soll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangsabgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- und Ausgangsabgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Majesty which may be imported into the Zollverein, and the produce and manufactures of the States of the Zollverein which may be imported into the United Kingdom of Great Britain and Ireland, whether intended for consumption, warehousing, re-exportation, or transit, shall therein be treated in the same manner as, and in particular shall be subject to no higher or other duties than, the produce and manufactures of any third country the most favoured in those respects.

Article 3.

No other or higher duties shall be levied in the Zollverein on the exportation of any goods to the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty, nor in the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty on the exportation of any goods to the Zollverein, than are or may be levied on the exportation of the like goods to any third country the most favoured in that respect.

Article 4.

The transit of goods to and from the United Kingdom of Great Britain and Ireland shall be free from all transit-duties in the Zollverein, and the transit of goods to and from the Zollverein shall be free from all transit-duties in the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Article 5.

Any favour, privilege, or reduction, in the Tariff of duties of importation or exportation, which either of the Contracting Parties may concede to any third Power, shall be extended immediately and unconditionally to the other.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorstehenden auf Ausfuhrverbote bezüglichen Bestimmungen sollen den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln 1 bis 6 getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Kolonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangsabgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollvereine keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Aus-

No prohibition of importation or exportation shall be established by either of them against the other, which shall not at the same time be applicable to all other Nations.

The Contracting Parties engage not to prohibit the exportation of coal, and to levy no duty upon such exportation.

The preceding provisions respecting the prohibition of exportation shall not invalidate the obligations which the constitution of the Germanic Confederation imposes on the German States which compose the Zollverein.

Article 6.

With regard tho the marks or labels of goods, or of their packages, and also with regard to patterns and marks of manufacture and trade, the subjects of the States of the Zollverein shall enjoy in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and the subjects of Her Britannic Majesty shall enjoy in the States of the Zollverein, the same protection as native subjects.

Article 7.

The stipulations of the preceding Articles 1 to 6 shall also be applied tho the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty. In those Colonies and Possessions the produce of the States of the Zollverein shall not be subject to any higher or other import-duties, than the produce of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or of any other country, of the like kind; nor shall the exportation from those Colonies or Possessions to the Zollverein be subject to any higher or other

fuhr nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrags aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den dreißigsten Mai im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und fünf und sechzig.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.)	Napier. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)	John Ward. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)	
Delbrück. (L. S.)	

duties, than the exportation to the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Article 8.

The present Treaty shall come into force on the 1st of July 1865, and shall remain in force until the 30th of June 1877. In case neither of the Contracting Parties shall, twelve months before the last-mentioned day, have given notice to the other of the intention to terminate the operation of the Treaty, then the same shall continue in force until the expiration of one year from the day upon which either of the Contracting Parties shall have given notice to the other to terminate the same.

Article 9.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications thereof shall be exchanged at Berlin in three weeks, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at Berlin the thirtieth day of May in the year of Our Lord one thousand eight hundred and sixty five.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.)	Napier. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)	John Ward. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)	
Delbrück. (L. S.)	

Letzte Absendung: am 12. August 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16. Stück vom Jahre 1865.

№ 80. Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse der Stadt Schöneck;

vom 17. Juni 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 14 des Regulativs für die Sparcasse der Stadt Schöneck enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern dieses Regulativ mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 17. Juni 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Regulativ

für die Sparcasse der Stadt Schöneck.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher sind einer Verkümmerung nicht unterworfen, jedoch ist dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen. Verkümmerung der Einlagen und der Sparcassenbücher.

ꝛc. ꝛc.

№ 81. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Sächsischen Bank zu Dresden;

vom 18. Juli 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Uns von Unserem Ministerium des Innern erstatteten Vortrag die anliegenden Statuten der zu Errichtung und Betreibung einer Bank unter der Firma:

„Sächsische Bank zu Dresden"

zusammengetretenen Actiengesellschaft Unsere Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Hierbei haben Wir Uns zwar bewogen gefunden, dieser Bank die Ausgabe und den Umlauf von unverzinslichen, auf den Inhaber lautenden Noten unter den im § 11, Nr. 1 der gedachten Statuten bemerkten Bedingungen auf einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, übrigens ohne Uebernahme irgend einer Vertretungspflicht Seiten des Staates, zu gestatten, es hat jedoch die Bank nicht nur nach § 26 ihrer Statuten an den ihr von Unserem Ministerium des Innern zu bezeichnenden Orten des Landes Filiale, mit den nöthigen Befugnissen ausgestattet, zu errichten, sondern auch nächst ihren Jahresberichten die § 41 der Statuten gedachten speciellen Bankausweise mindestens allvierteljährlich zu veröffentlichen und sich über deren Form mit Unserem Ministerium des Innern zu verständigen, und behalten Wir Uns ausdrücklich vor, die der Bank ertheilte Concession zu Ausgabe von Banknoten noch vor Ablauf der vorerwähnten fünfundzwanzigjährigen Frist abzuändern oder ganz zu widerrufen, dafern von ihr den hinsichtlich der Banknoten-Emission und Einlösung in den Statuten enthaltenen Vorschriften oder den vorstehenden Bedingungen nicht gehörig nachgekommen werden sollte.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Dresden, den 18. Juli 1865.

Johann.

(LS) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Statuten
der Sächsischen Bank zu Dresden.

Tit. I.
Zweck, Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Die unter der Firma „Sächsische Bank zu Dresden" begründete Actiengesellschaft genießt nach Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer juristischen Person, steht unter Oberaufsicht der Staatsregierung und bezweckt innerhalb der in §§ 10 und 11 bestimmten Grenzen (vergl. aber auch § 12) die Betreibung von Bankgeschäften.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Centralverwaltung in Dresden.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 25 Jahre, vom Tage der Statutenbestätigung an gerechnet, bestimmt. Zu jeder weiteren Verlängerung ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Tit. II.
Grundcapital, Einzahlung und Actien.

§ 4. Das Grundcapital der Bank besteht vorläufig aus Fünf Millionen Thalern, in 25000 Actien à 200 Thlr. — — festgestellt.

Dasselbe kann jedoch auf Beschluß des Verwaltungsraths nach Bedürfniß und unter der Voraussetzung, daß der ganze Nominalbetrag der ersten 25000 Actien einbezahlt ist, bis zu 10 Millionen Thaler erhöht werden.

Die Bank ist berechtigt, ihre Geschäftsthätigkeit zu eröffnen, sobald 25000 Actien im Betrage von 5 Millionen Thalern gezeichnet, hierauf mindestens 20 Procent eingezahlt und die eingezahlten Summen als in der Hand der Verwaltung befindlich der Staatsregierung nachgewiesen sind (vergl. aber § 211 des Handelsgesetzbuchs).

§ 5. Jeder Actionär ist verbunden, den vollen Nennwerth seiner Actien in denjenigen Raten und Zeitpunkten, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird, einzuzahlen. Die Aufforderung dazu erfolgt jedesmal mindestens vier Wochen vorher durch dreimalige Bekanntmachung in der im § 42 vorgeschriebenen Form.

§ 6. Jeder Zeichner haftet persönlich für die ersten Einzahlungen bis zu 40 Procent des Nominalbetrags der von ihm gezeichneten Actien.

Unbeschadet dieser unter allen Umständen fortdauernden Verpflichtung gelten für die ersten Einzahlungen bis zu 40 Procent, ebenso aber auch für alle späteren Einzahlungen gleichmäßig folgende Bestimmungen:

Wer eine ausgeschriebene Einzahlung bis zum Ablaufe der anberaumten Frist nicht leistet, hat eine Conventionalstrafe von $\frac{1}{10}$ der im Rückstande gebliebenen Einzahlungsrate zu entrichten.

Die Nummern der Actien, auf welche die Einzahlung unterblieben ist, werden zu dreien Malen in der § 42 vorgeschriebenen Form bekannt gemacht mit der Aufforderung an die Säumigen, die ausgeschriebene Rate nebst der verwirkten Conventionalstrafe bei Verlust aller Rechte längstens bis zu einem Termine, welcher vier Wochen über die letzte Bekanntmachung hinaus liegt, einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung beider Posten sammt Verzugszinsen zu 5 Procent von der im Rückstande gelassenen Rate innerhalb dieser zweiten Frist wiederum nicht, so ist jedes durch die Zeichnung der Actien erworbene Recht ohne Weiteres verwirkt. Die schon eingezahlten Theilsummen verfallen der Bankcasse und die darüber ausgefertigten Actiencertificate werden annullirt. Die Verwaltung hat die Nummern der hiernach ausfallenden Actien öffentlich bekannt zu machen, und ist berechtigt, an deren Stelle neue dergleichen zu creiren, auch für Rechnung der Bank, jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung der Generalversammlung und der Staatsregierung nicht anders, als gegen Uebernahme aller von dem früheren Besitzer nicht bereits geleisteten Einzahlungen zu veräußern.

§ 7. Ueber die Einzahlungen bis zu 40 Procent werden Actiencertificate mit Interimsquittungen, auf den Namen lautend, nach dem Formulare sub I ausgestellt.

Nach Einzahlung von 40 Procent können gegen Rückgabe dieser Certificate neue dergleichen, auf den Inhaber lautend, nach dem Formulare sub II verabfolgt werden.

Nach bewirkter voller Einzahlung werden die Actiencertificate sammt Interimsquittungen gegen Actien umgetauscht.

Die auf Namen lautenden Actiencertificate mit Interimsquittungen sind durch Indossement übertragbar. Durch den Uebertrag gehen die Rechte des Cedenten auf den Cessionar über, der zugleich in die Pflichten des Ersteren, jedoch unbeschadet der im § 6 getroffenen Bestimmungen, eintritt.

§ 8. Die Actien werden auf den Inhaber lautend oder, wenn dieß die Zeichner als ihren Wunsch schriftlich zu erkennen gegeben haben, auf den Namen derselben, übrigens in nachbemerkter Weise in Gemäßheit des Formulars sub III ausgefertigt.

Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen und muß die eigenhändigen Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und einem Mitgliede der Direction tragen.

Den Actien werden Dividendenscheine bis für das Jahr 1874 incl., auf den Inhaber lautend, und Leisten behufs Erhebung neuer Dividendenscheine nach den Formularen sub IV und V beigefügt.

§ 9. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionärs sind nicht befugt, die dem Letzteren auf Grund der Actien, welche auf dessen Namen lauten, zugestandenen Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch eine Person wahrnehmen lassen.

Tit. III.

Wirkungskreis der Bank.

§ 10. Zu dem Wirkungskreise der Bank gehören

1) das Banknotengeschäft,
2) das Disconto- und Wechselgeschäft,
3) das Girogeschäft,
4) das Incassogeschäft,
5) das Staatsanleihegeschäft,
6) das Depositengeschäft,
7) das Leih- und Lombardgeschäft,
8) das Effectengeschäft.

§ 11. Hiernach ist die Bank befugt:

1) Banknoten, auf den Inhaber lautend, in Beträgen von 10 bis 500 Thaler in beliebigen Summen, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen, auszugeben.

a) Diese Banknoten müssen auf Verlangen bei der Gesellschaft am Sitze derselben und zwar an jedem Werktage in den gewöhnlichen Cassenstunden gegen Baar umgesetzt und eingelöst werden, bei den inländischen Filialen und Agenturen der Bank aber in gleicher Weise, wie dieß von ausländischen Banken bei ihren Sächsischen Agenturen zu geschehen hat.

b) Der Gegenwerth der in Umlauf befindlichen Banknoten, sowie der jederzeit ohne vorherige Kündigung oder vor drei Monaten rückzahlbaren zinsbaren oder unzinsbaren Depositen muß stets mindestens zu einem Dritttheile in baarem Gelde, und zwar in groben Silbermünzen des 30-Thalerfußes oder in Silberbarren vorhanden sein.

Hiernächst kann höchstens ein Sechstheil des Gesammtbetrags durch auf Pfand in Werthpapieren (vergl. unten Nr. 7) beruhende Lombardforderungen gedeckt werden, während der Rest durch Gold oder bankmäßige Wechsel (s. unten Nr. 2), welche noch höchstens drei Monate zu laufen haben, zu decken ist. Außer den Beständen an baarem Gelde, Wechseln und Lombardforderungen haften für die Banknoten sämmtliche Activa der Bank.

c) Die auszugebenden Noten sind durch facsimilirte Unterschrift zweier Directoren zu vollziehen und vor ihrer Emission durch einen Regierungscommissar mit Stempel zu versehen.

Nach Vollendung des Abdrucks werden die Platten sowie die für den Augenblick nicht zur Ausgabe bestimmten und deshalb der normalmäßigen Bedeckung noch nicht zu unterwerfenden Noten, unter Beachtung der zwischen dem Regierungs-

commissare und der Bankverwaltung zu verabredenden Cautelen, versiegelt deponirt. Die Regierung hat das Recht, durch ihre Beamten die Anfertigung der Noten, und die statutenmäßige Deckung derselben so wie der Depositen auf Kosten der Bank beaufsichtigen zu lassen.

d) Die Bank ist berechtigt, unter Bestimmung einer Präclusivfrist von mindestens 6 Monaten ihre Noten durch dreimalige Bekanntmachung in der § 42 vorgeschriebenen Form einzurufen und dieselben einzulösen oder gegen neue, von den früheren sich deutlich unterscheidende Noten umzutauschen. Die innerhalb der bestimmten Frist nicht eingelieferten Banknoten sind werthlos und annullirt.

2) Die Bank ist weiter berechtigt, Wechselbriefe zu kaufen, zu verkaufen, die Beträge einziehen zu lassen oder Vorschüsse darauf zu leisten. Erworbene und beliehene Wechsel und Handelseffecten dürfen in der Regel auf nicht länger als drei Monate ausgestellt sein, und müssen mindestens drei gute Unterschriften tragen.

3) Die Bank nimmt edles Metall in Barren oder gemünzten Noten der Bank oder zur Eincassirung bestimmte, in Dresden oder am Sitze einer Filiale der Bank zahlbare Wechselbriefe und wechselmäßige Assignationen von solchen Personen und Anstalten, welche in Dresden oder an dem Orte einer Bankfiliale ihren Wohnsitz haben, zu dem Zwecke in Rechnung an, damit dieselben über den Betrag dieser Einzahlungen durch Anweisungen oder durch Ab- und Zuschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügen können. Die von dem Folieninhaber zu leistenden Vergütungen bestimmt das Reglement.

Die Bank ist ferner befugt

4) für Rechnung von Privaten, öffentlichen Anstalten oder Behörden Eincassirungen, sowie Ein- und Verkauf von Werthpapieren, erstere gegen Hinterlegung des Betrags, zu übernehmen,

5) bei der Aufnahme und Uebernahme von inländischen Anlehen des Staates, der Gemeinden und Körperschaften — nicht aber bei der Negociation ausländischer Anleihen und zwar weder in directer noch in indirecter Weise — sich zu betheiligen,

6) Depositen an gemünztem und ungemünztem Golde und Silber, Werthpapieren, Privatobligationen und Documenten, Waaren, Pretiosen und Werthgegenständen überhaupt gegen Entgelt zur Aufbewahrung zu übernehmen,

7) gegen Hinterlegung von im Inlande nicht coursirenden Gold- und Silbermünzen oder von Gold- und Silberbarren nach den dafür aufzustellenden Tarifen Vorschüsse zu geben und demgemäß Depositenconten zu eröffnen, ingleichen gegen Verpfändung von anerkannt soliden Staatspapieren, insbesondere Deutscher Bundesstaaten, von Staatsobligationen, von Stadtschuldscheinen, von Actien oder Obligationen zweifellos gut fundirter industrieller Unternehmungen (jedoch mit Ausschluß der von der Bank selbst ausgegebenen Actien), wie von Waaren, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind, Vorschüsse zu leisten. Der Verwaltungsrath bestimmt in einem mindestens allvierteljährlich zu revidirenden Betriebsreglement die Werth-

papiere, welche bei der Bank beliehen werden können, und setzt für das ganze Beleihungsgeschäft die hierbei einzuhaltenden Regeln, die Zeitdauer sowie Maximal- und Minimalgrenze für die Vorschüsse fest.

Blanco-Credite dürfen ebensowenig als Vorschüsse gegen Hypothek gewährt werden.

8) Werthpapiere au porteur (jedoch gleichfalls mit Ausschluß der von der Bank selbst ausgegebenen Actien) für eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen. Der Verwaltungsrath setzt die hierunter zu beobachtenden Bestimmungen und das Maximum der in solchen Papieren anzulegenden Summen fest. Dieses Maximum darf ein Viertel des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigen.

In allen Fällen, in welchen die Bank ein ihr angetragenes Geschäft ablehnt, ist dieselbe die Gründe der Ablehnung anzugeben nicht verpflichtet.

§ 12. Soll der Wirkungskreis der Bank über die §§ 10 und 11 bestimmten Grenzen hinaus erweitert werden, so kann dieß nur geschehen, wenn der hierauf gerichtete Beschluß des Verwaltungsraths und der Direction die Billigung der Generalversammlung und die Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung gefunden hat.

§ 13. Die Bank ist befugt, im In- und Auslande Filiale und Agenturen zu errichten, sowie Bank- und Handlungshäuser mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte resp. mit Einlösung ihrer Noten zu beauftragen (vergl. § 26).

Tit. IV.

Verwaltungsrath.

§ 14. Das oberste Organ der Verwaltung ist der Verwaltungsrath. Er besteht aus 14 Mitgliedern, von denen mindestens 9 Sächsische Staatsangehörige sein müssen.

§ 15. Ein Mitglied des Verwaltungsraths muß mindestens 15 Gesellschaftsactien besitzen, welche für die Dauer seiner Mitgliedschaft bei der Direction zu deponiren sind.

§ 16. Bis der Verwaltungsrath von der ersten Generalversammlung gewählt ist, werden die Amtsverrichtungen und Befugnisse desselben durch das (nach alphabetischer Reihenfolge hier aufgestellte) aus den Herren:

H. W. Bassenge & Comp. in Dresden,
S. Bleichröder in Berlin,
Graf von Einsiedel-Reibersdorf in Dresden,
Richard Hartmann in Chemnitz,
Michael Kaskel in Dresden,
F. M. Magnus in Berlin,
Sal. Oppenheim jun. & Comp. in Cöln a. R.,
M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.,
Ernst Rülke, Handelskammerpräsident in Dresden,

Fürst von Schönburg-Waldenburg in Dresden,
Graf Wilding von Königsbrück in Dresden

bestehende provisorische Bankcomité ausgeübt. Jedes der obbenannten Bankhäuser wird durch einen seiner Theilhaber im Bankcomité repräsentirt. Das Bankcomité wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Das provisorische Comité hat namentlich für nutzbare Anlage der eingehenden Gelder zu sorgen.

§ 17. In der ersten Generalversammlung, die von dem provisorischen Bankcomité unter Beobachtung der § 28 enthaltenen Vorschriften einberufen werden muß, sobald zwanzig Procent des Nominalbetrags der ersten 25000 Actien (§ 4) einbezahlt sind, jedoch auch früher einberufen werden kann, wird der Verwaltungsrath gewählt.

Von den in dieser Generalversammlung gewählten Mitgliedern scheiden fünf nach Ablauf von zwei Jahren, anderweit fünf nach Ablauf von vier Jahren und die letzten vier nach Ablauf von sechs Jahren aus. Die Reihenfolge entscheidet das Loos; sobald die Reihe gebildet ist, haben von zwei zu zwei Jahren diejenigen Mitglieder auszuscheiden, die am längsten in Function gewesen sind. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar; die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung.

Die Mitglieder können ihr Amt ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsraths nur nach vorheriger dreimonatiger Kündigung niederlegen.

Bei diesen und anderen außerordentlichen Vacanzen, wohin auch der Fall gehört, daß eine von der Generalversammlung bewirkte Wahl nicht angenommen wird, erfolgt eine Neuwahl durch den Verwaltungsrath. Wer durch diesen gewählt wird, amtirt bis zu der in der nächsten Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl. Die letztere erstreckt sich auf so lange, als dasjenige ordentliche Mitglied, für welches ein Stellvertreter zu erwählen war, fungirt haben würde.

Auch eine Firma ist als Mitglied des Verwaltungsraths wählbar.

Ist eine solche gewählt, so muß sie denjenigen Theilhaber bezeichnen, der als Mitglied des Verwaltungsraths in denselben eintreten soll. Im Verhinderungsfalle kann einer der übrigen Theilhaber derselben Firma den als Verwaltungsrathsmitglied fungirenden Theilhaber der Firma vertreten. Diese Vertretung erstreckt sich jedoch nicht auf die Functionen, welche das behinderte Mitglied etwa im Verwaltungsrathe als Präsident oder Vicepräsident bekleidet.

Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths werden jedesmal unter Bezeichnung des Präsidenten und der Vicepräsidenten öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung genügt zu deren Legitimation.

§ 18. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten.

Bei dieser Wahl und wenn die Präsidenten abwesend oder ausgeschieden sind, führt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz. Die Vorsitzenden amtiren ein Jahr, sind aber stets wieder wählbar.

Der Verwaltungsrath wird vom Vorsitzenden, so oft es die Wahrnehmung der Geschäfte erfordert, oder wenn es derselbe sonst für gut befindet, zusammenberufen. Auch können jederzeit drei Mitglieder des Verwaltungsraths oder die Direction eine Einberufung verlangen. Die Sitzungen finden in Dresden statt.

In dem möglichst zeitig an die Mitglieder zu erlassenden Einberufungsschreiben müssen die Gegenstände, die zur Berathung kommen sollen, kurz angegeben sein. Auswärtige Mitglieder können ihre Stimmen für eine einzelne Sitzung in Dresden wohnhaften Mitgliedern übertragen.

Zur Gültigkeit eines Verwaltungsrathsbeschlusses ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, mit Einschluß der auswärtigen Mitglieder, welche ihre Stimme an ein Dresdner Mitglied übertragen haben, erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungsverhandlungen wird ein Protocoll geführt, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 19. Dem Verwaltungsrathe liegt die Oberaufsicht über die Bank, sowie die Beschlußfassung über alle in den Statuten nicht einem anderen Gesellschaftsorgane zugewiesenen Angelegenheiten ob.

Insbesondere

a) überwacht er die Geschäfte und genehmigt die Errichtung von Filialen und Agenturen. Er beschließt seine eigene Geschäftsordnung, ingleichen die Reglements über die Behandlung der Geschäfte der Bank, über die Buchführung und Casse, ferner die äußere Form der Banknoten, deren jedesmalige Creirung und Emission, sowie das etwaige Einziehen, Annulliren und den Ersatz derselben, nicht minder die Anlegung des Reservefonds, und wacht darüber, daß in allen Geschäften der Bank die Vorschriften der ihr ertheilten Notenconcession, der Gesellschaftsstatuten und der Verwaltungsreglements gewissenhaft beobachtet werden.

b) Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt die Bankdirectoren, den unter dem Titel Banksyndicus anzustellenden Rechtsconsulenten, die sämmtlichen Beamten der Bank, sowie die Vorsteher der Filiale und Agenturen und regulirt deren Besoldungen und Vergütungen, setzt auch die von einzelnen Beamten oder Vorstehern der Filiale und Agenturen etwa zu leistenden Cautionen fest. Er vertritt die Gesellschaft der Direction gegenüber.

c) Derselbe beschließt über Kauf und Verkauf der zu den Geschäften der Bank etwa erforderlichen Immobilien, über die Anlegung der Fonds, und bestimmt diejenigen Effecten, auf welche die Bank in Gemäßheit des § 11 Nr. 7 Vorschüsse leisten kann.

d) Derselbe hat den von der Direction alljährlich vorzulegenden Etat der besonderen und allgemeinen Verwaltungsausgaben zu genehmigen, er prüft die von der Direction auszustellende Jahresrechnung und Bilanz und wacht darüber, daß der jährliche Reingewinn nur unter strenger Würdigung der vorhandenen Activa und Passiva mit Rücksicht auf eventuelle Verluste und unter Absetzung der statutenmäßig dem Reservefond zu überweisenden Summe festgestellt wird. Bei Würdigung der Activa soll eher eine Unter- als Ueberschätzung stattfinden.

e) Der Verwaltungsrath muß allvierteljährlich mindestens einmal unter Zuziehung eines Directors Cassenrevisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder halten lassen, wozu auch der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter von Amtswegen befugt sein sollen. Die Revisionen erstrecken sich auf alle Bestände wie auf die Comptabilität.

f) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder die dazu delegirten Mitglieder des Verwaltungsraths können in den Büreaux oder Comptoirs der Direction von allen Protocollen, Beschlüssen, Büchern, Papieren und Documenten, sowie von der Geschäfts- und Rechnungsführung zu jeder Zeit Kenntniß nehmen.

g) Der Verwaltungsrath kann einzelne oder mehrere seiner Mitglieder zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse, sowie zur Besorgung besonderer Functionen delegiren unter Feststellung der erforderlich scheinenden Normen.

h) Alle Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsraths unterschrieben.

§ 20. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet. Die Mitglieder erhalten jedoch die durch ihre Functionen herbeigeführten Auslagen, Reisekosten und sonstigen Aufwand erstattet, und beziehen für ihre Mühwaltung eine Tantième (§ 37).

Der Verwaltungsrath ist für seine Handlungen und Unterlassungen verantwortlich, aber nicht solidarisch, überhaupt nur insoweit, als ihm absichtliche Verschuldung oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Tit. V.

Die Direction.

§ 21. Die Direction besteht aus zwei gleichberechtigten Directoren, von denen in Behinderungsfällen einer die Stelle des anderen vertritt.

Dieselben werden vom Verwaltungsrathe ernannt, dem es vorbehalten bleibt, auch noch mehrere Directoren oder Stellvertreter derselben (Vicedirectoren) mit gleicher Befugniß anzustellen.

An der Wahl der Directoren müssen sich wenigstens acht Mitglieder des Verwaltungsraths betheiligt haben.

Die Namen der Directoren, oder der Vicedirectoren sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 22. Die Directoren sind durch schriftliche Verträge, jedoch auf nicht länger als fünf Jahre anzustellen. Die Verträge können vor Ablauf dieser Zeit verlängert werden.

Die Verträge müssen Bestimmungen enthalten, wornach gegen die Directoren, im Falle sie sich Pflichtwidrigkeiten, grobe Fahrlässigkeiten oder ein solches Verhalten, welches ihr ferneres Verbleiben im Amte mit der Ehre oder dem Interesse der Gesellschaft unverträglich macht, zu Schulden kommen lassen, mit Suspension und sofortiger Amtsenthebung verfahren werden kann, und zwar dergestalt, daß der Verwaltungsrath mit einer Mehrheit von wenigstens 8 Stimmen beide Maßregeln verfügen darf. Die Amtsenthebung hat zur Folge, daß alle dem Entlassenen vorher vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Tantième, Entschädigung oder andere Vortheile sofort erlöschen.

Inwieweit diese Bezüge während der Suspension einer Abminderung unterliegen, ist im Anstellungsvertrage zu bestimmen.

§ 23. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und zeichnet für dieselbe. Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Alle Schriftstücke der Bank sind von zwei Directoren zu unterzeichnen.

Diese Bestimmung hindert nicht, daß die Verwaltung im Hinblick auf innere Controle die Contrasignatur von Cassen- und sonstigen Beamten der Bank anordnet, auch mit ihren Geschäftsfreunden Vereinbarung trifft, auf diese Contrasignaturen zu achten. Es sollen aber, wenn dergleichen Bestimmungen getroffen worden sind, jedem Dritten, mit welchem hierunter keine besondere Verabredung erfolgt ist, und namentlich jeder Behörde gegenüber auch die ohne Contrasignatur vollzogenen Schriften volle Gültigkeit haben.

§ 24. Die Direction leitet und führt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen und unter Beachtung der Reglements des Verwaltungsraths die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, sie vertritt die Letztere überall sowohl den Actionärs und dritten Personen wie Behörden gegenüber insbesondere auch bei allen Rechtsstreitigkeiten und gerichtlichen Verhandlungen mit den Rechten und Pflichten des Vorstands einer Actiengesellschaft.

Die Legitimation der Directionsmitglieder erfolgt durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protocolls, oder durch eine auf Grund desselben ertheilte notarielle oder gerichtliche Bescheinigung.

Die Vertheilung der Functionen unter die Mitglieder der Direction, ihre gegenseitigen Verhältnisse zu einander sowie die Normen für gemeinsame Berathung und Beschlußfassung setzt der Verwaltungsrath durch ein Reglement fest.

§ 25. Die Mitglieder des Directoriums erhalten eine feste Besoldung. Außerdem kann denselben die Verwaltung innerhalb der § 39 bestimmten Grenzen eine Tantième aussetzen.

Jeder Director muß mindestens zwanzig Actien besitzen und während der Amtsdauer deponiren.

Die Directoren dürfen weder direct noch indirect Nebengeschäfte für eigene Rechnung betreiben, noch freiwillig Ehrenämter ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsraths annehmen.

Tit. VI.

Von den Filialen und Agenturen der Bank.

§ 26. Die Errichtung von Bank-Filialen, sowie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen und werden deren Verfassung und Befugnisse von dem Verwaltungsrathe jedesmal besonders bestimmt.

Als Agenten der Bank können auswärtige Handelshäuser von dem Verwaltungsrathe bestellt werden.

Der Verwaltungsrath verpflichtet sich, an denjenigen Orten des Königreichs Sachsen, wo das Interesse des Handels dieß fordert, unter Berücksichtigung der Kräfte der Bank und der obwaltenden Zeitverhältnisse Filiale oder Agenturen mit den nöthigen Befugnissen zu errichten.

Tit. VII.

Generalversammlung.

§ 27. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch die Generalversammlung repräsentirt, welche in letzter und höchster Instanz über alle inneren Angelegenheiten der Bank nach Maßgabe der Feststellungen dieser Statuten zu entscheiden hat.

Alle Generalversammlungen werden in Dresden abgehalten. Sie zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

Alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden in dringlichen Fällen abgehalten, und muß dieß geschehen, wenn die Besitzer des zehnten Theiles der ausgegebenen Actien darauf antragen.

§ 28. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen. Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind mittels zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung in der § 42 vorgeschriebenen Form zu erlassen.

Die Gegenstände, über welche darin Beschluß zu fassen ist, müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Die erste dieser Bekanntmachungen muß wenigstens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung eingerückt werden.

§ 29. Der Präsident des Verwaltungsraths führt in der Generalversammlung den Vorsitz, bei dessen Verhinderung einer der Vicepräsidenten, eventuell eine andere vom Verwaltungsrathe ausdrücklich zu beauftragende Person.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gerichtliches Protocoll aufgenommen.

§ 30. Nur diejenigen Actionäre können an der Generalversammlung Theil nehmen, welche fünf oder mehr Actien besitzen und sich durch Vorzeigung derselben beim Eintritte in die Versammlung legitimiren.

§ 31. Es berechtigen

5	bis	10	Actien zu	1 Stimme,
11	„	15	„ „	2 Stimmen,
16	„	20	„ „	3 „
21	„	25	„ „	4 „
26	„	50	„ „	5 „

und dann je 20 Actien mehr zu einer Stimme mehr.

Jeder zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigte Actionär kann sich durch einen anderen ebenfalls zur Theilnahme berechtigten Actionär mittels Vollmacht vertreten lassen.

Jedoch soll kein Actionär, sei es durch Besitz eigener Actien, sei es als Vollmachtträger, mehr als 40 Stimmen zusammen in sich vereinigen können.

Die Vollmachten sind schriftlich beim Directorium einzureichen.

Mitglieder des Verwaltungsraths und des Directoriums, welche Actien deponirt haben, können sich durch den Depositenschein legitimiren.

Actiencertificate, auf welchen die verfallenen Einzahlungen quittirt sind (§ 7), ersetzen bezüglich der Stimmberechtigung die Actien.

§ 32. Jede Generalversammlung ist in der Regel (vgl. § 33) ohne Rücksicht auf die Zahl der darin vertretenen Actien beschlußfähig.

Bei den Beschlüssen entscheidet die Stimmenmehrheit (vgl. aber § 33), bei Wahlen relative Majorität. Bei Stimmengleichheit giebt diejenige des Vorsitzenden oder, insoweit es sich um Wahlen handelt, das Loos den Ausschlag.

§ 33. Beschlüsse, welche auf Abänderung der Statuten, auf Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über 25 Jahre hinaus, auf Erhöhung des Grundcapitals über 10 Millionen Thaler, auf Annahme neuer Geschäftsbranchen (§ 12) oder endlich auf die vor Ablauf der statutarisch festgesetzten Zeit zu bewirkende Auflösung der Gesellschaft gerichtet sind, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen und wenn der Actienbesitz der mitstimmenden Actionäre zusammen wenigstens die Hälfte des Grundcapitals erreicht, gefaßt werden.

Die Beschlüsse über vorgedachte Gegenstände bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

§ 34. Haben Beschlüsse über die im § 33 erwähnten Gegenstände aus dem Grunde nicht zu Stande gebracht werden können, weil die erforderliche Zahl von Actien in der Generalversammlung nicht vertreten war, so wird eine zweite Generalversammlung zu dem nämlichen Zwecke binnen vierzehn Tagen zusammenberufen und in dieser entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der darin vertretenen Actien eine Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen.

§ 35. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die nicht erschienenen, verbindlich.

§ 36. Die Gegenstände, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind und nur durch dieselbe ihre Erledigung finden können, sind außer den § 33 gedachten folgende:

1) der Jahresbericht und der Jahresabschluß sowie die Decharge der Verwaltung,

2) Beschlußfassung über die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahrs und Bestimmung der an die Actionäre zu vertheilenden Dividende,

3) Beschlußfassung über sonstige Anträge des Verwaltungsraths und der Actionäre,

4) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und Entlassung derselben sowie der Directoren.

Bei den Anträgen sub 3 ist zwischen denen des Verwaltungsraths und der Actionäre zu unterscheiden. Erstere werden ohne Weiteres auf die Tagesordnung gebracht, letztere nur dann, wenn sie von mindestens zehn Actionären, deren Actienbesitz ein Nominalcapital von 50000 Thalern repräsentirt, unterzeichnet und vor Erlaß der Einladung zur Generalversammlung rechtzeitig so eingebracht sind, daß dieselben nach § 28 noch gehörig bekannt-gemacht werden können.

In der Generalversammlung ist vor Eröffnung der Discussion eine Frage über die Zulassung derselben zu stellen und erst, nachdem solche bejaht worden, in die Discussion einzugehen.

Tit. VIII.

Rechnungsablage, Dividende und Reservefond.

§ 37. Die Bücher der Bank werden mit dem 31. December jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag nach den § 19 lit. d angegebenen Grundsätzen von der Direction gezogen. Das laufende Jahr, in welches die Eröffnung des Bankbetriebs fällt, bildet mit dem nächsten Jahre zusammen das erste Geschäftsjahr. Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrathe geprüft, welcher darüber der Generalversammlung berichtet und die Feststellung des Reingewinns und der an die Actionäre zu vertheilenden Dividende sowie die Ertheilung der Decharge beantragt.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reingewinne erhalten die Actionäre zunächst bis zu 4 Procent des eingezahlten Actiencapitals ungeschmälert. Der Ueberschuß wird wie folgt vertheilt:

1) Zur Bildung eines Reservefonds werden 15 Procent abgesetzt.

2) Der Verwaltungsrath erhält eine Tantième von 6 Procent.

3) Den Directoren kann durch Beschluß des Verwaltungsraths eine Tantième im Ganzen bis zu 3 Procent bewilligt werden.

4) Der Rest oder 76 resp. 79 Procent werden, soweit die Generalversammlung nichts Anderes beschließt, als weitere Dividende unter die Actionäre vertheilt.

§ 38. Der Betrag der Dividenden ist bekannt zu machen und alljährlich den 1. Juli am Hauptsitze der Bank, sowie bei den Filialen, den Agenten und beauftragten Bankhäusern gegen die ausgegebenen Dividendenscheine zahlbar.

§ 39. Die Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch, sobald deren Betrag nicht innerhalb drei Jahren nach dem auf denselben bemerkten Zahltage erhoben worden ist.

§ 40. Der Reservefond ist zu Deckung von Verlusten bestimmt. Dem Verwaltungsrathe bleibt es überlassen, denselben eintretenden Falles zu diesem Zwecke zu benutzen.

Sobald der Reservefond die Höhe von 500000 Thalern erreicht hat, gelangen die ihm oben zugewiesenen 15 Procent aus dem Ueberschusse des Reingewinns an die Actionäre.

Der Reservefond ist jedoch stets auf der angegebenen Höhe zu erhalten und beim Herabsinken von derselben durch die ihm zugewiesenen 15 Procent aus dem Ueberschusse des Reingewinns auf's Neue zu ergänzen.

§ 41. Die Jahres-Bilanz ist nach § 42 zu veröffentlichen. In gleicher Weise sind regelmäßige Bankausweise, welche namentlich die Uebersicht der Notenbedeckung ermöglichen, bekannt zu machen.

Tit. IX.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 42. Alle im Statut vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Dresdner Journal und die Leipziger Zeitung, beziehendlich insofern eines dieser Blätter eingehen sollte, durch das an seine Stelle von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende und bekannt zu machende Blatt, durch eines der Localblätter derjenigen Orte, an denen sich Zweigbanken befinden und außerdem in einem Frankfurter, einem Berliner und einem Cölner Blatte.

Uebrigens steht es der Verwaltung frei, dieselben in anderen beliebigen Blättern zu verbreiten.

Die §§ 5, 6, 11, Nr. 1 lit. d und 44 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind dreimal zu inseriren, und zwar dergestalt, daß zwischen der letzten Insertion und dem in der Bekanntmachung angegebenen Termine die nach Maßgabe der Statuten einzuräumende Frist völlig in der Mitte liegt.

Alle Bekanntmachungen gelten als rechtsverbindlich erlassen, wenn sie mindestens in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journale gehörig eingerückt worden sind.

Tit. X.

Von der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 43. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für deren Dauer festgesetzten Frist findet statt:

a) wenn die Hälfte des emittirten Actiencapitals verloren gegangen ist,

b) wenn die Generalversammlung dieselbe nach §§ 33 und 34 beschließt.

§ 44. Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung entweder der Direction oder einer besonderen Commission übertragen, welche hierbei allenthalben nach Art. 242 fg. des Handelsgesetzbuchs zu verfahren hat.

Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht eher vertheilt werden, als bis alle Verbindlichkeiten derselben erledigt sind. Die Liquidationscommission hat sämmtliche Activa einzuziehen, davon die Banknoten und übrigen Schulden zu tilgen und die Ueberschüsse, nach Befinden in entsprechenden Raten, unter Beobachtung der im Art. 245 des Handelsgesetzbuchs verordneten Frist an die Actionäre auszuzahlen.

Die Inhaber von Banknoten sind zu deren Einlösung binnen 6 Monaten durch dreimalige Bekanntmachung in Gemäßheit des § 42 aufzufordern. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist wird der auf die nicht präsentirten Noten ausfallende Betrag bei der competenten Gerichtsbehörde deponirt. Innerhalb 3 Jahre nach Ablauf der in der Präclusivbekanntmachung festgestellten letzten Einlösungsfrist kann der Betrag im Austausche der Noten noch bei der Liquidationscasse erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Depositum an die gedachte Casse zurück. Diese Bestimmung ist auf den Banknoten abzudrucken.

Sobald eine Vertheilung aus dem übrig bleibenden Vermögen der Actionäre an dieselben erfolgen kann, ist solches ebenfalls in Gemäßheit § 42 öffentlich bekannt zu machen; zur Erhebung des Schlußsaldo ist eine dreimonatliche Frist einzuräumen.

Die Auszahlung geschieht in Dresden und an sonstigen von der Liquidationscommission bestimmten Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Actionäre bei der competenten Gerichtsbehörde deponirt, worauf in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende hinzuweisen ist.

Tit. XI.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§ 45. Die Staatsregierung ist befugt, zu Wahrnehmung des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts für beständig und beziehendlich für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen.

Dieser kann jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken, ingleichen von den Cassen der Gesellschaft sowohl in den Haupt- als in den Zweigniederlassungen Einsicht nehmen. Der Commissar ist rechtzeitig zu allen Generalversammlungen einzuladen, um, wenn er ihnen beiwohnt, darüber wachen zu können, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen werde. Ueber seine amtlichen Functionen im Hinblick auf die Banknotenemission ist im § 11 das Nähere bestimmt.

Tit. XII.

Mortificationsverfahren.

§ 46. Wenn Actien und Actiencertificate, die auf den Inhaber lauten, sowie Dividendenleisten abhanden kommen, oder vernichtet werden, so findet auf Antrag der Betheiligten

und auf deren Kosten vor dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in der nämlichen Weise, wie dieß für Königlich Sächsische Staatspapiere angeordnet ist oder künftig angeordnet wird, nur soll die für Schuldscheine gegenwärtig vorgeschriebene Wartezeit hinsichtlich der Actien und Actiencertificate auf eine fünfjährige herabgesetzt sein.

Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens und eingetretener Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses werden an der Stelle der mortificirten Documente neue ausgefertigt. Wegen vernichteter oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine findet ein Mortificationsverfahren nicht statt, es wird aber deren Betrag, wenn der Verlust vor Ablauf der § 39 bemerkten Verjährungszeit bei der Bank angezeigt worden ist, nach Ablauf dieser Frist an den Vorzeiger der Actie ausgezahlt.

Formulare.

I.

A. Actiencertificat auf Namen.

Erster Zeichner

. . . .

hat auf die Actie Nr. . . . . der Sächsischen Bank zu Dresden

. . . . . . Thaler — —

in Ziffern . . . . . Thlr. — —

eingezahlt. Nach völliger Einzahlung von **Zwei Hundert Thalern** im 30 = Thalerfuße wird dem rechtmäßigen Besitzer dieses Certificats gegen Rückgabe desselben die mit obiger Nummer bezeichnete Actie, je nach Wunsch auf Namen oder Inhaber ausgefertigt und überliefert.

Dresden, den . . . .

Die Sächsische Bank zu Dresden.

Eigenhändige Unterschrift eines Mitglieds des provisorischen Comité.

2. Auf die obenerwähnte Actie sind ferner

. . . . . . Thlr. . . Ngr. . . Pf.,

in Ziffern . . . Thlr. . Ngr. . Pf., im 30 = Thalerfuße eingezahlt worden.

Dresden, ꝛc. ꝛc.

3. Auf die obenbenannte ꝛc. ꝛc.

Auf der Rückseite Abdruck von §§ 5, 6, 7, 42 und 46 der Statuten.

II.

A. Actiencertificat auf Inhaber.

Inhaber dieses hat auf die Actie Nr. . . . der Sächsischen Bank zu Dresden

Achtzig Thaler — —

in Ziffern 80 Thlr. — —

eingezahlt. Nach völliger ꝛc. ꝛc. (wie im Formulare sub I).

(Die Vollziehung erfolgt aber durch eigenhändige Unterschrift der Direction.)

III.

A. Actie der Sächsischen Bank zu Dresden.

. . . .

(resp. Inhaber dieser Actie)

hat an die Casse der Sächsischen Bank zu Dresden Zwei Hundert Thaler — —, in Ziffern 200 Thlr. — —, im 30-Thalerfuße baar eingezahlt und nach Höhe dieses Betrags, sowie in Gemäßheit der mittels Decrets vom . . . . . bestätigten Statuten, denen sich . . selbe . . allenthalben unterwirft, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Bank.

Dresden, den . . . .

Die Sächsische Bank zu Dresden.

(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsraths und eines Directionsmitglieds.)

Abdruck der §§ 9, 39, 42, 46 der Statuten.

IV.

A. Leiste.

Gegen diese zur Actie Nr. . . . der Sächsischen Bank zu Dresden gehörige Leiste liefert die Bank am 1. Mai . . eine neue dergleichen mit neuen Dividendenscheinen.

Sächsische Bank zu Dresden.

(Facsimilirte Unterschriften zweier Mitglieder der Direction.)

V.

Dividendenschein.

Am 1. Juli . . zahlt die Casse der Sächsischen Bank zu Dresden gegen diesen zur Actie Nr. . . . gehörigen Dividendenschein die auf das Vorjahr fällige, statutgemäß festgestellte und öffentlich bekannt gemachte Dividende aus.

Dividendenscheine, deren Valuta innerhalb 3 Jahren nach dem Zahltage nicht erhoben werden, sind ungültig.

Sächsische Bank zu Dresden.
(Facsimilirte Unterschriften zweier Mitglieder der Direction.)

M. A. v. Rothschild & Sohn.
Graf Wilding von Königsbrück.
pp. S. Bleichröder,
J. L. Schwabach.
Michael Kaskel.
F. Mart. Magnus.
Ernst Rülke.
Gr. Schönburg-Waldenburg.
Sal. Oppenheim & Comp.
Rich. Hartmann.
H. W. Bassenge & Comp.
Kurt Heinrich Ernst Graf v. Einsiedel-Reibersdorf.

Registrirt

Dresden am 1. Juli 1865.

In dem Bankiergeschäftslocal hiesige Wilsdruffer Straße Nr. 44 part., wohin sich auf Ansuchen in Abordnung des K. Gerichtsamts im Bezirksgerichte hier der Protocollführer nebst dem mitunterzeichneten Gerichtsbeisitzer Herrn Liebe heute Vormittag begeben hatte, hat der dem genannten Gerichtsbeisitzer Herrn Liebe von Person bekannte

Herr Curt Heinrich Ernst Graf von Einsiedel-Reibersdorf auf Reibersdorf

auf Vorlegen der vorstehenden Urkunde deren Inhalt genehmigt und seine darunter ersichtliche Namenszeichnung als seine eigenhändige anerkannt. Geschehen, vorgelesen und genehmigt in Gegenwart des genannten Gerichtsbeisitzer Herrn Liebe. Nachrichtlich

(L. S.) Flügel, Actuar und Richter.
Oscar Liebe, Gerichtsbeisitzer.

Dresden, den 2. Juli 1865.

Vor mir dem endesunterzeichneten Königlich Sächsischen Notar Julius Herrmann Beschorner und den unterschriebenen, in Dresden wohnhaften, mir persönlich bekannten und in Gemäßheit § 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen

dem Lohndiener Friedrich Funke, 56 Jahr alt, von hier, und

dem Schneidermeister Karl August Grahl, 38 Jahr alt, von hier

haben heute Nachmittags 4 Uhr in der Wohnung des Herrn Geh. Kammerraths Kaskel in Nr. 44 der hiesigen Wilsdruffer Straße im ersten Stock

Herr Geh. Finanzrath Freiherr Karl von Rothschild aus Frankfurt a. M., 45 Jahr alt,
Herr Geh. Commerzienrath Simon Oppenheim aus Cöln, 62 Jahr alt,
Herr Graf August Wilding, Standesherr von Königsbrück, 35 Jahr alt,
Herr Julius Leopold Schwabach, Procurist von S. Bleichröder in Berlin, 34 Jahr alt,
Herr Geh. Kammerrath Karl Kaskel, 66 Jahr alt,
Herr Victor von Magnus aus Berlin, 36 Jahr alt,
Herr Commerzienrath Richard Hartmann aus Chemnitz, 56 Jahr alt,
Herr Jacques Heinrich Bassenge von hier, 59 Jahr alt,
Herr Stadtrath Ernst Rülke, Präsident der Handelskammer in Dresden, 51 Jahr alt,

sich zu dem Inhalte vorstehender Urkunde bekannt und ihre darunter befindlichen Namensunterschriften als eigenhändige anerkannt.

Die Personenidentität der verschiedenen Herren ist dem Unterzeichneten von dem

Herrn Generalconsul Felix Kaskel, 32 Jahr alt, hier und

Herrn Hofrath Finanzprocurator Advocat Ackermann hier, 46 Jahr alt,

beide demselben persönlich und als glaubwürdig bekannt, versichert worden.

So geschehen im Beisein der obgenannten beiden Zeugen, welchen ebensowenig als mir selbst einer der Gründe entgegensteht, die nach §§ 11, 18 und 19 der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen zur Vornahme dieser Amtshandlung oder zur Mitwirkung bei derselben unfähig machen.

Gegenwärtiges auf Requisition der Recognoscenten von mir aufgenommenes Recognitionsprotocoll ist hierauf den Betheiligten in Gegenwart der requirirten Zeugen von mir vorgelesen, von denselben genehmigt und wie nachsteht:

Carl James v. Rothschild in Firma M. A. v. Rothschilds Erben.
Simon Oppenheim. Firma, Salomon Oppenheim Junior u. C.
August Graf Wilding von Königsbrück.
Julius Leopold Schwabach für die Firma S. Bleichröder.
Ernst Carl Kaskel. Firma, Michael Kaskel.
Victor v. Magnus in Firma F. Mart. Magnus.

Richard Hartmann.
Jacques Heinrich Bassenge. Firma, H. W. Bassenge u. C.
Ernst Rülke.

eigenhändig vollzogen worden.

(L. S.) Julius Herrmann Beschorner, K. S. Notar.
Karl August Grabl, als Zeuge.
Friedrich Funke, als Zeuge.

Reg.

Waldenburg, vom 15. Juli 1865.

Im Fürstlichen Schlosse zu Waldenburg, in welches sich auf Erfordern der unterzeichnete Vorstand des Gerichtsamts Waldenburg mit dem hiesigen Amtslandrichter Johann Ehregott Damm am heutigen Nachmittage begeben, haben

Sr. Durchlaucht, Herr Otto Friedrich, Fürst und Herr von Schönburg

in dem unterzeichneten Gerichtsvorstande und dem Amtsbeisitzer bekannter hoher Person vor der amtlichen Deputation zur vorstehenden Urkunde unter der Ueberschrift „Statuten der Sächsischen Bank zu Dresden" auf vorgängiges Vorlegen derselben Sich bekannt und die darunter ersichtliche Namensunterschrift als eigenhändig bewirkt anerkannt.

Auf Vorlesen genehmigt und wie solches Alles im Beisein des genannten Amtsbeisitzers geschehen zur Nachricht anher uts.

(L. S.) Kroker, G. Amtmann.
Johann Ehregott Damm, A. L. Rr.

№ 82. Verordnung,

die Publication des am 26. Mai 1865 in Paris mit der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrags wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend;

vom 10. Juli 1865.

Nachdem die Königlich Sächsische und Kaiserlich Französische Regierung in Folge der zwischen Frankreich und Preußen unter dem 2. August 1862 abgeschlossenen und am 1. Juli 1865 in Kraft getretenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst übereingekommen sind, behufs Herstellung der wünschenswerthen Gleichförmigkeit an Stelle des am 19. Mai 1856 zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Kaiserreiche Frankreich abgeschlossenen und unter dem 6. Juni 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 109 fg.) publicirten Vertrags einen Anderen treten zu lassen, dieser anderweite Vertrag aber von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 26. Mai 1865 unterzeichnet und die Auswechselung der Ratificationen am 19. Juni 1865 bewirkt worden ist, so wird dieser Vertrag in der Anlage ⊙ hierdurch zur Nachachtung, unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 30. Juli 1855, bekannt gemacht.

Die beiden wesentlichsten Abweichungen des neuen Vertrags von dem älteren vom 19. Mai 1856 bestehen zuerst in der durch Artikel 13 gewährten, an Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht mehr gebundenen vollen Zollfreiheit für Bücher und viele Erzeugnisse der Literatur und Kunst, sodann aber darin, daß Artikel 3 des neuen Vertrags im Gegensatze zu Artikel 2 des Vertrags vom 19. Mai 1856 bestimmt, daß die Formalität des Eintrags nicht, wie bisher, ein facultatives Mittel zu Erleichterung des Nachweises des literarischen Eigenthums, sondern, in Uebereinstimmung mit dem Preußisch-Französischen Vertrage vom 2. August 1862, Bedingung des zu gewährenden Schutzes gegen unbefugte Nachbildung sein soll. Die beiderseitigen Autoren, welche ihre Werke im anderen Lande geschützt sehen wollen, müssen daher dieselben künftig eintragen lassen.

Um die Eintragung zu erlangen, soll künftig die einfache schriftliche Anmeldung der Betheiligten genügen, welcher, sei es durch Vorlegung eines (zurückzugebenden) Exemplars des Werkes oder durch Beibringung einer Bescheinigung über die im eigenen Lande erfolgte Eintragung, der durch den 6. Absatz des Artikels 3 erforderliche Nachweis über die Zeit des Erschienenseins beizufügen ist.

Bei der Gebührenfreiheit der Eintragung und des darüber zu ertheilenden Scheines bewendet es, auch hat bei Bescheinigungen die nach dem vorletzten Absatze von Artikel 3 zulässige Verwendung des gesetzlichen Stempels nur insoweit und in dem Maße einzutreten, als dieß auch Inländern gegenüber geschieht.

Besonderer Uebergangsmaßregeln, wie sie durch Punkt 7 und 8 der Verordnung vom 6. Juni 1856 angeordnet worden sind, bedarf es nicht mehr, da das Vertragsverhältniß zu Frankreich kein neues ist und keine Unterbrechung erlitten hat.

Mit dem Vertrage vom 19. Mai 1856 erledigen sich auch die Vorschriften unter 9, 10 und 11 der Verordnung vom 6. Juni 1856, welche durch die Abweichungen des neuen Vertrags gegenstandslos geworden sind.

Dresden, den 10. Juli 1865.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

(•)

Uebereinkunft

zwischen Sachsen und Frankreich für den Schutz gegenseitiger Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständnisse solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft beschlossen, welche bestimmt ist, an die Stelle der Uebereinkunft vom 19. Mai 1856 zu treten, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Sachsen: den Freiherrn Albin Leo von Seebach, Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Großkreuz des Königlichen Verdienstordens, Großoffizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen: den Herrn Eduard Drouyn de Lhuys, Senator des Reichs, Großkreuz des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. Ihren Minister, Staatssecretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten,

Sa Majesté le Roi de Saxe et Sa Majesté l'Empereur des Français également animés du désir d'adopter, d'un commun accord, les mesures qui leur ont paru les plus propres à garantir réciproquement la propriété des œuvres d'esprit et d'art, ont résolu de conclure une Convention destinée à remplacer l'arrangement du 19. Mai 1856, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Saxe, M. le Baron Albin Léo de Seebach, Conseiller intime actuel de Sa Majesté, Son Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français, Grand Croix de l'Ordre Royal du Mérite, Grand Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français, M. Edouard Drouyn de Lhuys, Sénateur de l'Empire, Grand Croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, etc. etc. etc. Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères,

welche nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel sich geeinigt haben.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthume an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit er-

Lesquels, aprés avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Article 1.

Les auteurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'œuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toutes autres productions analogues du domaine littéraire ou artistique, jouiront, dans chacun des deux Etats, réciproquement, des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs ouvrages publiés, pour la première fois, dans le pays même.

Toutefois, ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans le pays ou la publication originale a été faite, et la durée de leur jouissanee dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

Article 2.

Sera réciproquement licite la publication dans chacun des deux Pays, d'extraits ou de moreeaux entiers d'ouvrages, ayant paru, pour la première fois, dans l'autre, pourvu que ces publications soient specialement appropriées et adaptées pour l'enseignement ou l'étude, et soient accompagnées de notes

läuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

explicatives ou de traductions interlinéaires ou marginales dans la langue du pays ou elles sont imprimées.

Artikel 3.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographieen oder musikalischen Werke, welche zum ersten Male in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechts in dem anderen Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem Letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Male in Sachsen erschienen ist, so muß es zu Paris auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Male in Frankreich erschienen ist, so muß es bei der Kreisdirection zu Leipzig eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Stellen oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Article 3.

La jouissance du bénéfice de l'article 1er est subordonneé à l'accomplissement, dans le pays d'origine, des formalités qui sont prescrites par la loi, pour assurer la propriété des ouvrages de littérature ou d'art.

Pour les livres, cartes, estampes, gravures, lithographies ou œuvres musicales, publiés pour la première fois dans l'un des deux Etats, l'exercice du droit de propriété dans l'autre Etat sera, en outre, subordonné à l'accomplissement préatable dans ce dernier, de la formalité de l'enregistrement effectuée de la manière suivante:

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en Saxe, il devra être enregistré à Paris, au ministère de l'Intérieur.

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en France, il devra être enregistré à la Direction du cercle de Leipzig.

L'enregistrement se fera, de part et d'autre, sur la déclaration écrite des intéressés, laquelle pourra être respectivement adressée, soit aux susdites autorités, soit aux légations dans les deux pays.

Dans tous les cas, la déclaration devra être présentée dans les trois mois qui suivront la publication de l'ouvrage dans l'autre pays, pour les ouvrages publiés postérieurement à la mise en vigueur de la présente Convention, et dans les trois mois qui suivront cette mise en vigueur, pour les ouvrages publiés antérieurement.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehältlich der gesetzlichen Stempelabgabe. Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen in-

A l'égard des ouvrages qui paraissent par livraisons, le délai de trois mois ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison, à moins que l'auteur n'ait indiqué, conformément aux dispositions de l'article 6, son intention de se réserver le droit de traduction, auquel cas chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

La formalité de l'enregistrement qui en sera fait sur des registres spéciaux tenus à cet effet ne donnera, de part et d'autre, ouverture à la perception d'aucune taxe.

Les intéressés recevront un certificat authentique de l'enregistrement; ce certificat sera délivré gratis, sauf, s'il y a lieu, les frais de timbre. Le certificat relatera la date précise à laquelle la déclaration aura eu lieu; il fera foi dans toute l'étendue des territoires respectifs, et constatera le droit exclusif de propriété et de reproduction aussi longtemps que quelque autre personne n'aura pas fait admettre en justice un droit mieux établi.

Article 4.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à l'exécution ou représentation des œuvres dramatiques ou musicales publiées, exécutées ou représentées pour la première fois dans l'un des deux pays, après la mise en vigueur de la présente Convention.

Article 5.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans

ländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohl verstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 6.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, eingetragen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2) Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der, nach Maßgabe der vorstehenden

l'un des deux Etats, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront, à ce titre, de la protection stipulée par l'article 1er, en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre Etat. Il est bien entendu, toute-fois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Article 6.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux Pays, jouira pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilége de protection contre la publication, dans l'autre pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce sous les conditions suivantes:

1°. L'ouvrage original sera enregistré dans l'un des deux pays sur la déclaration faite dans un délai de trois mois, à partir du jour de la première publication dans l'autre pays, conformément aux dispositions de l'article 3.

2°. L'auteur devra indiquer, en tête de son ouvrage, l'intention de se réserver le droit de traduction.

3. Il faudra que la dite traduction autorisée ait paru, au moins en partie, dans le délai d'un an, à compter de la date de

Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden, jede derselben soll auf die, binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerks erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel 7.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht ver-

la déclaration de l'original effectuée ainsi qu'il vient d'être prescrit, et, en totalité, dans le délai de trois ans, à partir de la dite déclaration.

4. La traduction devra être publiée dans l'un des deux pays et être elle-même enregistrée conformément aux dispositions de l'article 3.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la déclaration de l'auteur qu'il entend se réserver le droit de traduction, soit exprimée dans la première livraison de chaque volume.

Toutefois, en ce qui concerne le terme de cinq ans assigné par cet article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé; chacune d'elles sera enregistrée dans l'un des deux pays, sur la déclaration faite dans les trois mois, à partir de sa première publication dans l'autre.

Relativement à la traduction des ouvrages dramatiques ou à la représentation de ces traductions, l'auteur qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit aux articles 4 et 6, devra faire paraître ou représenter sa traduction trois mois après l'enregistrement de l'ouvrage original.

Article 7.

Lorsque l'auteur d'une œuvre specifiée dans l'article 1er aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur, dans le territoire de chacune des Hautes Parties Contractantes, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette œuvre ainsi publiés ou reproduits ne pourront être

kauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen werden.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird. Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journale oder in dem Sammelwerke selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel

vendus dans l'autre pays; ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérés comme reproduction illicite.

Article 8.

Les mandataires légaux ou ayants cause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes etc., jouiront réciproquement et à tous égards, des mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux mêmes.

Article 9.

Nonobstant les stipulations des articles 1 et 5 de la présente Convention, les articles extraits des journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés. Toutefois cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction dans l'un des deux pays des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraitre, qu'ils en interdisent la reproduction. En aucun cas cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Article 10.

La vente et l'exposition, dans chacun des deux Etats, d'ouvrages ou d'objets de

1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehältlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre. Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Artikel 12.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 19. Mai 1856, welche sich rücksichtlich der Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler Sachsens oder Frankreichs auf den Besitz oder Verkauf solcher Vervielfältigungen im Sächsischen oder Französischen Eigenthume befindlicher, noch nicht zum Gemeingute gewordener Werke, beziehen, welche zu den in der genannten Uebereinkunft bestimmten Zeitpunkten bereits veranstaltet oder eingeführt waren, oder deren Veranstaltung oder Abdruck ohne Ermächtigung des Berechtigten zu jenem Zeitpunkte bereits im Gange war, bleiben aufrecht erhalten.

Artikel 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

reproduction non autorisée, définis par les articles 1, 4, 5 et 6, sont prohibées, sauf ce qui est dit à l'article 12, soit que les dites reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Article 11.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale. Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux Etats.

Article 12.

Sont maintenues les dispositions de la Convention du 19. Mai 1856, relatives à la possession et à la vente, par les éditeurs, imprimeurs ou libraires Saxons ou Français, de réimpressions d'ouvrages, de propriété Française ou Saxonne, non tombés dans le domaine public, fabriqués, importés ou en cours de fabrication et de réimpression non autorisée, aux époques fixées par la dite Convention.

Article 13.

Pendant la durée de la présente Convention, les objets suivants, savoir:

andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein und Tabact sollen die folgenden Sätze als das höchste Maß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Procent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c) für Wein, und zwar:

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, $1\frac{1}{2}$ Rthlr. vom Zollcentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollcentner (2 Rthlr. $23\frac{1}{3}$ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Classification der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Xr. (3 Rthlr. $1\frac{5}{7}$ Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb gedachten Satz abgesehen werden;

d) für Taback 20 Gr. vom Zollcentner.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich, soweit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der nachstehend in den §§ 3 bis 6 getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

§ 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im § 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt

stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

b) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

c) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

d) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

e) Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erheben.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrags die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabackblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete (Litt. g) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

Die Uebergangsabgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabacksfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g) Soweit zwischen mehreren zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§ 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur insoweit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereinsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte.

c) Preußen für seine östlichen Provinzen, Sachsen und der Thüringische Verein werden, im Falle der Fortdauer der zur Zeit bestehenden Productionssteuer vom Wein, von der Befugniß zur vollen oder theilweisen Zurückerstattung dieser Steuer keinen Gebrauch machen.

d) Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuererstattung auf die nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabackblätter beschränkt.

e) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsorts auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

f) Die contrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

§ 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, so wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr sind etwaige Erinnerungen dagegen im Correspondenzwege oder auf den Generalconferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, in Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig werden die Uebergangsabgaben von Tabackblättern und Tabackfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von $\frac{2}{3}$ Thlr., beziehungsweise $\frac{1}{4}$ Thlr. vom Zollcentner erhoben.

Das Nämliche gilt in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Uebergangsabgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten.

§ 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsorts stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Controleinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§ 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im § 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den zur örtlichen Consumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Communen oder Corporationen allein soll statt-

finden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktvictualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Communen oder Corporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Communen oder Corporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrags der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im § 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Procent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Communen oder Corporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der dießfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereinsregierungen auf den jährlichen Generalconferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§ 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im § 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Communal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den contrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrags bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die contrahirenden Regierungen sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegelds auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster

den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Hauptabtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße, ausgefertigt.

Die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der auf dem vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrags.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen contrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Centner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von $\frac{1}{4}$ Gr. vom Zollcentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Centner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 16.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die contrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Cabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Die contrahirenden Staaten erneuern das zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudation zwischen ihnen bestehende Zollcartel vom 11. Mai 1833.

Artikel 21.

Die auf Grund des gegenwärtigen Vertrags stattfindende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;

2) die Wasserzölle;

3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben wird nach Abzug:

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18 der Verträge vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29 des Vertrags vom 19. October 1841, Artikel 30 der Verträge vom 4. April 1853 und vom heutigen Tage),

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Der dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Xr. — auf den Kopf der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen contrahirenden Staaten bis auf den Betrag von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Xr. — ergänzt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Communionbesitzungen und der dem Herzogthume Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet. Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2 und 3 des Anschlußvertrags vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der dem Zollvereine etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separatartikel 8 des Vertrags vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatscasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile, auf welche die Zollsätze des dem Artikel 4 beigefügten Zolltarifs Anwendung finden, sollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebensowenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebiets überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebiets, wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirectionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirectionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche Generalinspector in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirection.

Ueber einige Abänderungen in der Organisation der Zolldirection in Frankfurt ist eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den Zolldirectionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen und diese an das in Berlin bestehende Centralbüreau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund dieser Uebersichten wird von dem Centralbüreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Centralfinanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der

Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbüreau auch die definitive Jahresabrechnung vor.

Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Mindereinnahmen von den Cassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbüreau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Cassen anderer Vereinsstaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Cassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Centralfinanzstellen der Vereinsregierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den anderen betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zollabrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbüreau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die contrahirenden Staaten bleiben nach Maßgabe der bestehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbüreau zu ernennen. Jedem Staate, welcher einen solchen Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Büreaus durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Acten gestattet werden wird.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 22 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Cassenlocale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der contrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebiets in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Competenz und Personalbestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereinszollordnung und den bestehenden Instructionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache“ zu versehen.

Artikel 31.

Die contrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämtern mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu

nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Bei keinem Hauptzoll- resp. Hauptsteueramte sollen jedoch gleichzeitig mehrere Controleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden.

Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Controleure haben sich die contrahirenden Staaten besonders verständigt.

Artikel 32.

Jedem der contrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirectionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Es soll jedoch, damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, bei keiner Zolldirection mehr, als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden sich die contrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieser Abgeordneten vereinbaren.

Das Geschäftsverhältniß der letzteren ist durch eine besondere Instruction näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten eines anderen Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. Insofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenzbevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinsregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämmtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten.

Der Separatartikel 14 zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Artikel 34.

Vor die Versammlung der Conferenzbevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptsorge der Conferenzbevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a und b aufgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch

Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von Neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Kategorie Litt. c und d fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instructionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratification der contrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung, insoweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenzbevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen von Seiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Regierungen darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Canzleidienstpersonal und das Locale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die contrahirenden Regierungen bereit, diesem Wunsche, soweit er unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Die Unterhandlung solcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den contrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.

Sollte von Seiten eines Deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, den- oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrags bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

Artikel 38.

Das Recht, mit anderen außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den contrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrags. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm contrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen contrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden.

Zu diesem Ende übernehmen die contrahirenden Regierungen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratification den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schifffahrtsverträge, insofern sie die Natur von Handelsverträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

Artikel 39.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungsmaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbesondere

1) haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maßregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Maßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.

2) Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Compromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungsmaßregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repressalien oder Retorsionsmaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Artikel 40.

Gegenwärtiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1866 ab an die Stelle:

1) des Vertrags zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 28. Juni 1864;

2) des Vertrags zwischen den vorgenannten Staaten einerseits und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage, vom 11. Juli 1864, soweit derselbe auf den vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Vertrag Bezug hat;

3) des Vertrags zwischen den vorstehend unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Staaten einerseits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, vom 12. October 1864.

Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die

Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben, vom 4. April 1853, außer Wirksamkeit.

Artikel 41.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der Deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der contrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	Berks. (L. S.)
von Thümmel. (L. S.)	Albrecht. (L. S.)	Frhr. von Valois. (L. S.)	Schmidt. (L. S.)
Cramer. (L. S.)	Ewald. (L. S.)	Thon. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)
Meyer. (L. S.)	Schellenberg. (L. S.)	Mettenius. (L. S.)	

Aa.

Uebereinkunft

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups

nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den contrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer bleibt gemeinschaftlich.

Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a) der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzuckersteuer zu gewähren ist,

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen

zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzuckersteuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

Artikel 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten December zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks.
von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. von Thielau.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

B.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über

die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben gleichzeitig mit den über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen über die Erneuerung und weitere Ausbildung der wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse zwischen Ihnen bestehenden Verabredungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Director der Hauptstaatscasse Friedrich Theodor Bode;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie
und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Director Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung der Branntweinfabrikation und des Tabackbaues wird in Sachsen, im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine und in Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen.

Durch die Besteuerung der Branntweinfabrikation soll ein Steuerbetrag von $1\frac{9}{16}$ Groschen für das Preußische Quart Branntwein von 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles gesichert bleiben.

Artikel 2.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung des Braumalzes wird in Sachsen und Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen. Im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine sollen die Steuern von der Bierbereitung nicht unter den Betrag der in den übrigen contrahirenden Staaten dermalen bestehenden Abgaben von dieser Fabrikation herabgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Zollcartels vom 11. Mai 1833 finden auf diejenigen in den vorstehenden Artikeln genannten Steuern Anwendung, bei welchen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet.

Artikel 4.

Bei dem Uebergange von Branntwein, Tabackblättern, Tabackfabrikaten und Bier aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines anderen findet eine Abgabenerhebung oder -Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs

erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der contrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen, oder nicht.

Artikel 5.

Zwischen den contrahirenden Staaten findet eine Gemeinschaft der Einnahmen statt, welche von der Besteuerung der Branntweinfabrikation und von den Abgaben aufkommen, die, nach Maßgabe der Zollvereinigungsverträge, von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Branntwein, Tabackblättern, Tabackfabrikaten und Bier erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 6.

Die Einnahmen von den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Bruttobetrage nach Abzug:

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Vergütungen der Steuer von der Branntweinfabrikation

zwischen den contrahirenden Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der contrahirenden Staaten in Gemeinschaft aller oder einzelner von den im Artikel 5 bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 7.

Ueber die gemeinschaftlichen Einnahmen findet unter den contrahirenden Staaten vierteljährlich eine vorläufige und jährlich eine schließliche Abrechnung statt.

Zum Zwecke der vorläufigen Abrechnung übersenden die Directivbehörden sämmtlicher contrahirenden Theile dem Königlich Preußischen Finanzministerium innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Vierteljahres eine Uebersicht über die im Laufe des oder der vorhergegangenen Vierteljahre des Kalenderjahres fällig gewordenen Einnahmen und etwa gewährten Erstattungen. Innerhalb fernerer vier Wochen übersendet das Königlich Preußische Finanzministerium den Centralfinanzstellen der anderen contrahirenden Theile, für den Thüringischen Verein der Directivbehörde desselben, die auf Grund dieser Uebersichten aufgestellte vorläufige Abrechnung. Diese Abrechnung bezeichnet zugleich die Herauszahlungen, welche zur Ausgleichung der

jedem contrahirenden Theile für die Abrechnungsperiode zustehenden Einnahmeantheile zu leisten sind.

Ueber die Einnahmen von der Uebergangsabgabe für Bier erfolgt auch die vorläufige Abrechnung nur alljährlich. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf diese Abrechnung Anwendung.

Zum Zwecke der schließlichen Abrechnung machen die Directivbehörden dem Königlich Preußischen Finanzministerium innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres darüber Mittheilung: ob und was in den von ihnen übersendeten, auf das Vorjahr bezüglichen Uebersichten zu berichtigen ist. Das Königlich Preußische Finanzministerium übersendet die hiernach aufgestellte schließliche Abrechnung den übrigen Centralfinanzstellen, für den Thüringischen Verein durch dessen Directivbehörde, zur Anerkennung und macht denselben von der allseitig erfolgten Anerkennung Mittheilung. Es erfolgt alsdann die Ausgleichung der auf Grund der schließlichen Abrechnung etwa noch zu leistenden Zahlungen.

Zum Zwecke der besonderen Abrechnung unter den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten für ihre in diesem Vereine begriffenen Gebiete stellt die Directivbehörde des Vereins, auf Grund der ihr von dem Königlich Preußischen Finanzministerium übersendeten vorläufigen und der von den contrahirenden Regierungen anerkannten schließlichen Abrechnungen, die weiteren vorläufigen, beziehungsweise schließlichen Abrechnungen unter den gedachten Staaten auf und legt dieselben, sowie die allgemeinen Abrechnungen, den Centralfinanzstellen dieser Staaten, und zwar die schließlichen Abrechnungen zur Anerkennung vor.

Artikel 8.

Die contrahirenden Staaten werden von jeder Herauszahlung, und zwar:

bei der Steuer von der Branntweinfabrikation und bei der Uebergangsabgabe von Branntwein fünf Procent,

bei den übrigen gemeinschaftlichen Einnahmen drei Procent

an Erhebungskosten zurückbehalten.

Von Herauszahlungen, welche auf die Branntweinsteuer und die Uebergangsabgabe für Branntwein an Braunschweig zu leisten sein möchten, werden Erhebungskosten nur in dem Falle zurückbehalten werden, wenn die Bruttoeinnahme Braunschweigs, ohne Abzug der Ausfuhrvergütung, weniger betragen hat, als sein Antheil an der zur Vertheilung kommenden Einnahme.

Artikel 9.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der vereinbarten gesetzlichen, reglementären und Controlevorschriften hinsichtlich derjenigen Steuern und Abgaben, bei welchen nach den vorstehenden Verabredungen eine Gleichmäßigkeit oder Gemeinschaft stattfindet.

Die Wirksamkeit der von einem contrahirenden Theile an die Zolldirectionen oder Hauptämter eines anderen abgeordneten Beamten oder Controleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Controle der in die Gemeinschaft fallenden Steuern und Abgaben unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse der gedachten Beamten oder Controleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Diejenigen contrahirenden Theile, zu deren Behörden solche Beamte nicht abgeordnet sind, gestehen den anderen das Recht zu, von Zeit zu Zeit durch besonders zu entsendende Commissarien von der Erhebung und Controle der gedachten Steuern und Abgaben, insbesondere der Steuer von der Branntweinfabrikation, Kenntniß zu nehmen.

Brennereirevisionen dürfen von Beamten eines anderen Theiles stets nur in Begleitung eines Landesbeamten vorgenommen werden.

Artikel 10.

Sollte der auf den Kopf der Bevölkerung treffende Ertrag an Branntweinsteuer sich erheblich und anhaltend vermindern, ohne daß diese Erscheinung durch Mißernten oder notorische Abnahme der Branntweinfabrikation oder Consumtion sich erklären ließe, so soll durch eine gemeinschaftliche Untersuchung geprüft werden, ob die Verminderung der Einnahme in der Unzulänglichkeit des zur Anwendung kommenden, auf dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und der Zahl der Einmaischungen beruhenden Erhebungsmaßstabes ihren Grund habe. Ist diese Frage bejahend zu entscheiden, so soll eine Aenderung des Erhebungsmaßstabes insoweit eintreten, als nöthig ist, um denselben dem im Artikel 1 festgesetzten Steuersatze wiederum nahe zu bringen.

Ist eine Einigung hierüber nicht zu erreichen, so bleibt es jedem der contrahirenden Theile überlassen, die ihm nothwendig scheinende Erhöhung des Erhebungssatzes für sich allein anzuordnen. Die Einnahmegemeinschaft soll zwar auch in diesem Falle fortgesetzt, die Gleichheit des Theilnahmeverhältnisses soll aber dadurch aufrecht erhalten werden, daß derjenige Theil, welcher den Steuersatz erhöht,

1) von der gesammten in seinem Gebiete aufkommenden Branntweinsteuereinnahme so viel von der Theilung ausschließt und für sich behält, als der von ihm für die Branntweinfabrikation aus mehligen Substanzen angenommene volle Erhebungssatz höher ist, als der gleichartige Satz in den anderen Staaten;

2) beim Eingange von Branntwein aus dem Gebiete derjenigen Theile, welche einen geringeren Steuersatz beibehalten, eine der Differenz der Steuersätze entsprechende Uebergangsabgabe für seine alleinige Rechnung erhebt;

3) befugt ist, auf privative Rechnung die Rückvergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten im Verhältnisse der eingetretenen Erhöhung des Erhebungs-

satzes zu erhöhen und bei der Ausfuhr in die Gebiete der anderen contrahirenden Staaten eine Rückvergütung zu gewähren, welche jedoch den Betrag nicht übersteigen darf, um welchen die Vergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten erhöht worden ist.

Artikel 11.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags beginnt mit dem 1. Januar 1866. Derselbe tritt, von diesem Tage ab, an die Stelle folgender, zwischen den contrahirenden Theilen abgeschlossener Verträge, nämlich:

1) des Vertrags zwischen Preußen und Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 30. März 1833, soweit derselbe auf Gegenstände des gegenwärtigen Vertrags Bezug hat;

2) der Verträge zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten
   - wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 11. Mai 1833,
   - wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833,
   - über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 8. Mai 1841,
   - wegen Fortsetzung des Vertrags vom 8. Mai 1841, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 4. April 1853;

3) der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19. October 1841;

4) der Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend, vom 19. October 1841.

Der gegenwärtige Vertrag findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersysteme Hannovers angeschlossen sind.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. December 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den contrahirenden Theilen bestehende Zoll-Vereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen contrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchive niederzulegenden Exemplare vollzogen.

Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

C.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über

den Verkehr mit Taback und Wein.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von dem Wunsche geleitet, den gegenseitig freien Verkehr mit Taback und Wein zwischen Ihren Landen aufrecht zu erhalten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Director der Hauptstaatscasse Friedrich Theodor Bode;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Director Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Kurfürstenthume Hessen soll auch ferner dieselbe Besteuerung des Tabackbaues stattfinden, welche auf Grund des Vertrags vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und im Herzogthume Braunschweig besteht.

Artikel 2.

Bei dem Uebergange von Tabackblättern und Tabackfabrikaten aus dem Gebiete eines der contrahirenden Theile in das Gebiet eines anderen findet eine Abgabenerhebung oder -Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der contrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen oder nicht.

Artikel 3.

Zwischen den contrahirenden Theilen findet eine Gemeinschaft der Einnahmen von denjenigen in ihren Gebieten aufkommenden Abgaben statt, welche, nach Maßgabe der Zollvereinigungsverträge, von den aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Tabackblättern und Tabackfabrikaten erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 4.

Die Einnahmen von den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Bruttobetrage, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen den contrahirenden Theilen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Procent Erhebungskosten in Abzug.

Der Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der contrahirenden Staaten in Gemeinschaft der im Artikel 3 bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 5.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der gesetzlichen, reglementären und Controlevorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Tabackbaues und der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben.

Die Wirksamkeit der von dem einen contrahirenden Theile an die Zolldirectionen oder Hauptämter eines anderen abgeordneten Beamten oder Controleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Controle dieser Abgaben, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten oder Controleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Artikel 6.

Dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg bleibt der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage vorbehalten. Derselbe tritt mit dem 1. Januar 1866 an die Stelle des am 4. April 1853 von den contrahirenden Theilen unter einander und mit dem Königreiche Hannover und Herzogthume Oldenburg abgeschlossenen Vertrags, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben betreffend. Er findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersysteme Hannovers angeschlossen sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. December 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den contrahirenden Theilen bestehende Zollvereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen contrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchive niederzulegenden Exemplare vollzogen.

Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

C a.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Hannover sowie Oldenburg andererseits,

betreffend

den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Hannover, sowie Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche

geleitet, die Fortdauer des auf Grund des Vertrags vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen, und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Director der Hauptstaatscasse Friedrich Theodor Bode;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirectionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;

andererseits

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Director Carl Ludwig von Bar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem zwischen den anderen contrahirenden Staaten am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, in allen Punkten bei.

Ueber den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg an dem zufolge der Bestimmung im Artikel 6 dieses Vertrags zur Vertheilung kommenden Ertrage der Eingangs- und Ausgangsabgaben ist jedoch ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein in allen Punkten bei.

Dieser Vertrag findet auf das Jadegebiet Preußens ebenfalls Anwendung.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratificationen gleichzeitig mit dem Austausche der Ratificationen des im Artikel 1 bezeichneten Vertrags in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	von Bar. (L. S.)	Meyer. (L. S.)
von Thümmel. (L. S.)	Schmidt. (L. S.)	Bode. (L. S.)		
Thon. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)	Mettenius. (L. S.)		

№ 79. Verordnung,

die Publication der vom Zollvereine mit Belgien und Großbritannien abgeschlossenen Handelsverträge betreffend;

vom 18. Juli 1865.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
 rc. rc. rc.**

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem von Seiten der Königlich Preußischen Regierung, zugleich im Namen und Auftrage der übrigen Zollvereinsstaaten, am 22. Mai dieses Jahres mit dem Königreiche Belgien und am 30. Mai dieses Jahres mit dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland Handelsverträge abgeschlossen worden sind, deren Ratification allseitig erfolgt ist, so bringen Wir in der Anfuge unter

A.

den zwischen dem Zollvereine und Belgien abgeschlossenen Handelsvertrag vom 22. Mai dieses Jahres

und unter

B.

den zwischen dem Zollvereine und Großbritannien abgeschlossenen Handelsvertrag vom 30. Mai dieses Jahres

mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß der Austausch der Ratificationsurkunden bezüglich des Belgischen Vertrags am 29. Juni dieses Jahres, bezüglich des Vertrags mit Großbritannien am 30. Juni dieses Jahres zu Berlin stattgefunden hat.

Unsere Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

So geschehen Dresden, am 18. Juli 1865.

Johann.

(LS)

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Richard Freiherr von Friesen.

A.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits,

Traité de commerce.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande *(Zollverein)*, savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt

und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien in endgültiger und vollständiger Weise zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Baron Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

voulant régler d'une manière définitive et complète les relations commerciales entre les États du Zollverein et la Belgique, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Otto-Édouard-Léopold de Bismarck-Schoenhausen, Son Président du Conseil et Ministre des affaires étrangères,

M. Jean-Frédéric de Pommer Esche, Son Conseiller intime actuel,

M. Alexandre-Maximilien Philipsborn, Son directeur au Ministère des affaires étrangères,

M. Martin-Frédéric-Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics,

et

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Baron Jean-Baptiste Nothomb, Son Ministre d'État, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien, und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren, oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse Belgiens, welche in den Zollverein, und die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauche, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Sollte für das in Belgien raffinirte französische Seesalz eine Ermäßigung der Accise um mehr als 7 Procent eintreten, so soll für das aus dem Zollvereine herstammende, in Belgien raffinirte Salz auf der Stelle eine Ermäßigung der Accise gewährt werden, welche um höchstens 7 Procent geringer sein soll, als der für das französische Seesalz bewilligte Rabatt.

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Les sujets des États du Zollverein en Belgique et les Belges dans les États du Zollverein, soit qu'ils s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de la Belgique qui seront importés dans le Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein qui seront importés en Belgique, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Si les sels marins français raffinés en Belgique venaient à obtenir une réduction de plus de 7 pour cent sur le droit d'accise, il est convenu que le sel du Zollverein raffiné en Belgique jouira, à l'instant même, d'une réduction de l'accise qui ne pourra être inférieure à plus de 7 pour cent à la réfaction accordée aux sels marins français.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Belgien sollen im Zollvereine und bei der Ausfuhr nach dem Zollvereine sollen in Belgien Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waarendurchfuhr nach und von Belgien soll im Zollvereine und die Waarendurchfuhr nach und von dem Zollvereine soll in Belgien von jeder Durchgangsabgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangsabgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun. Werden aus dieser Veranlassung Verbote erlassen, so würde die Belgische Regierung die Ausfuhr derselben Gegenstände verbieten können.

Article 3.

A l'exportation vers la Belgique il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Belgique d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit, sans préjudice du régime spécial concernant la poudre à tirer, les armes de guerre et le sel.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, toute réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la Confédération germanique imposent aux États allemands qui composent le Zollverein. S'il intervenait de ce chef des prohibitions, le Gouvernement belge pourrait prohiber la sortie des mêmes objets.

Artikel 6.

Belgien tritt der Uebereinkunft bei, welche am 2. August 1862 zwischen dem Zollvereine und Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abgeschlossen ist.

Sollte einer der vertragenden Theile größere, als die in dieser Uebereinkunft festgesetzten Erleichterungen mit einem dritten Staate verabreden, so werden diese Erleichterungen auch auf den Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung finden.

Artikel 7.

Wer eine der nachfolgend genannten, im Zollvereine verfertigten Waaren in Belgien einführt, ist befugt, statt der Eingangsabgabe vom Werthe, den nachstehend bezeichneten Zollsatz zu entrichten, und zwar:

1) für Waaren von Wolle allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, mit Ausnahme der indischen Kaschmir-Shawls und -Schärpen, 260 Franken für 100 Kilogramme;
2) für Waaren aus Baumwolle und Seide, in welchen die Baumwolle überwiegt, 300 Franken für 100 Kilogramme.

Wird der Zollsatz nach dem Gewichte gewählt, so muß dieß im Augenblick der Zolldeclaration erklärt werden.

Die nachstehend verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden Waaren werden bei ihrer Einfuhr in Belgien zugelassen wie folgt, und zwar:

	im Jahre 1865.	vom 1. Juli 1866 ab.
Steinkohlen für 1000 Kilo.	0,50 Fr.	frei
Eisen- und Stahlwaaren für 100 Kilo.	5,00 -	4,00 Fr.

Article 6.

La Belgique accède à la convention conclue le 2. Août 1862 entre le Zollverein et la France relativement au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

Si l'une des Parties Contractantes convenait avec un tiers État de facilités plus grandes que celles qui sont stipulées dans cet arrangement, ces facilités s'appliqueraient moyennant réciprocité aux relations avec l'autre Partie.

Article 7.

A l'entrée en Belgique, l'importateur aura la faculté de payer, au lieu des droits ad valorem,

1° pour les tissus de laine pure ou mélangée de fabrication du Zollverein autres que les châles et écharpes de cachemire des Indes, le droit de frs. 260 par 100 kilogr.;
2° pour les tissus de soie et coton, coton dominant, de même fabrication, le droit de frs. 300 par 100 kilogr.

L'importateur devra faire connaître son option pour les droits spécifiques au moment même de la déclaration en douane.

Les marchandises énumérées ci-après, originaires du Zollverein, seront tarifées comme il suit à leur entrée en Belgique, savoir:

	1865.	1. Juillet 1866.
Charbons de terre par 1000 kilo.	0,50 frs.	libres.
Fer et acier ouvrés par 100 kilo.	5,00 -	4,00 frs.

Saatöl	frei	Huiles de graines. . . .	libres.
Gold- und Silberblatt . . .	frei	Or et argent battus . . .	libres.
Papier, mit Ausnahme der Papiertapeten, für 100 Kilo.	4,00 Fr.	Papiers autres que papiers à meubler par 100 kilo.	4 frs.
Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt	frei	Produits chimiques non dénommés.	libres.
Strumpf-, Posamentier- und Bandwaaren von Baumwolle oder Leinen	10 Proc. vom Werthe.	Bonneterie, passementerie et rubanerie de coton et de lin par .	100 frs. 10 frs.

Artikel 8.	Article 8.
Bei der Einfuhr in den Zollverein werden die nachstehend genannten Erzeugnisse Belgiens zugelassen werden wie folgt, nämlich:	A l'entrée dans le Zollverein, les objets d'origine belge ci-après énumérés seront admis, comme il suit, savoir:

Steinkohlen, Koaks und geformte Kohlen	zollfrei	Houilles, cokes et briquettes de charbon . . .	libres.
Chemische Zündhölzer	zollfrei	Allumettes chimiques. . .	libres.
Mehl, geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Grütze, Malz	zollfrei	Farine, grains perlés et mondés, orge mondé, gruaux, drèche	libres.
Leinengarn, einfaches, rohes, mit der Hand gesponnen	zollfrei	Fil de lin ou de chanvre, simple écru, filé à la main	libre.
Glas, weißes, gepreßt, geschliffen, abgerieben, geschnitten oder gemustert, vom Ctr.	2 Thlr. 20 Sgr.	Verre blanc pressé, poli, dépoli, taillé, moulé par quintal	2 Thlr. 20 Sgr.
Glas, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen) vom Ctr.	4 " — "	Verre de couleur, peint ou doré, sans distinction de forme; ouvrages en verre en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou pierres fines) par quintal	4 " — "

Brüsseler und dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder vom Ctr. . . . . 6 Thlr. 20 Sgr.

Peaux de Bruxelles et de Danemarc apprêtées pour la ganterie, cordouan, maroquin et toutes espèces de peaux teintes et vernies ....par quintal 6 Thlr. 20 Sgr.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrags aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 22. Mai 1865.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.) Nothomb. (L. S.)

Pommer Esche. (L. S.)

Philipsborn. (L. S.)

Delbrück. (L. S.)

Article 9.

Le présent traité entrera en vigueur au premier juillet 1865 et le restera jusqu'au 30 juin 1875.

Dans le cas où aucune des Parties Contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 22 Mai 1865.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.) Nothomb. (L. S.)

Pommer Esche. (L. S.)

Philipsborn. (L. S.)

Delbrück. (L. S.)

B.

Handelsvertrag
zwischen
dem Zollvereine und Großbritannien.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits,

Treaty of commerce
between
the Zollverein and Great Britain.

His Majesty The King of Prussia, in His own Name, and representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of Customs and Contributions, that is to say: the Grand-Duchy of Luxemburg, the enclaves of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin, Rossow, Netzeband and Schoenberg, the Principality of Birkenfeld belonging to the Grand-Duchy of Oldenburg, the Duchy of Anhalt, the Principalities of Waldeck and Pyrmont, the Principality of Lippe and the Grand-Bailiwick of Meisenheim belonging to the Landgraviate of Hesse, as well as in the name of the other Members of the German Association of Customs and Commerce, that is to say: the Crown of Bavaria, the Crown of Saxony, the Crown of Hanover, as well for itself as for the Principality of Schaumburg-Lippe, and the Crown of Wurtemberg, the Grand-Duchy of Baden, the Electorate of Hesse, the Grand-Duchy of Hesse, as well for itself as for the Bailiwick of Homburg belonging to the Landgraviate of Hesse, the States forming the Customs- and Commercial-Union of Thuringia, viz.: the Grand-Duchy of Saxony, the Duchies of Saxe-Meiningen, of Saxe-Altenburg, of Saxe-Coburg-Gotha, the Prin-

cipalities of Schwarzburg-Rudolstadt and of Schwarzburg-Sondershausen, of the elder branch of Reuss and of the younger branch of Reuss, the Duchy of Brunswick, the Duchy of Oldenburg, the Duchy of Nassau and the Free-Town of Frankfort, on the one part,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, andererseits,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen dem Zollvereine und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part,

being equally animated by the desire of regulating and extending the Commercial relations between the Zollverein and the United Kingdom of Great Britain and Ireland and its Dependencies, have resolved to conclude a Treaty for that purpose, and have named as Their Plenipotentiaries, that is to say:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

His Majesty The King of Prussia:

M. Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schoenhausen, President of His Ministry of State and Minister of foreign affairs,

M. Johann Friedrich von Pommer Esche, His actual Privy Councillor,

M. Alexander Maximilian Philipsborn, Director in His Ministry of foreign affairs, and

M. Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Director in His Ministry for commerce, trade, and public works;

and

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Rathes, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen ꝛc. und

den Herrn John Ward, Ihrer Majestät Geschäftsträger und Generalconsul bei den Hansestädten und Generalconsul in Hannover, Oldenburg ꝛc.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, welche

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

The Right Honorable Francis Baron Napier of Merchiston, a Peer of Scotland, a baronet of Nova Scotia, a Member of Her Britannic Majesty's Privy Council, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Majesty The King of Prussia etc. and

John Ward Esquire, Her Majesty's Chargé d'affaires and Consul-general to the Hanse Towns and Consul-general in Hanover, Oldenburg, etc.

who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article 1.

The subjects of the States of the Zollverein who dwell either temporarily or permanently in the dominions or possessions of Her Britannic Majesty, and the subjects of Her Britannic Majesty who dwell either temporarily or permanently in the States of the Zollverein, shall enjoy therein, in respect to the exercise of commerce and trades, the same rights as, and be subjected to no higher or other taxes than, the subjects of any third country the most favoured in those respects.

Article 2.

The produce and manufactures of the dominions and possessions of Her Britannic

in den Zollverein, und die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauche, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Majesty which may be imported into the Zollverein, and the produce and manufactures of the States of the Zollverein which may be imported into the United Kingdom of Great Britain and Ireland, whether intended for consumption, warehousing, re-exportation, or transit, shall therein be treated in the same manner as, and in particular shall be subject to no higher or other duties than, the produce and manufactures of any third country the most favoured in those respects.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät sollen im Zollvereine und bei der Ausfuhr nach dem Zollvereine sollen in den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Article 3.

No other or higher duties shall be levied in the Zollverein on the exportation of any goods to the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty, nor in the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty on the exportation of any goods to the Zollverein, than are or may be levied on the exportation of the like goods to any third country the most favoured in that respect.

Artikel 4.

Die Waarendurchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland soll im Zollvereine und die Waarendurchfuhr nach und von dem Zollvereine soll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangsabgabe frei sein.

Article 4.

The transit of goods to and from the United Kingdom of Great Britain and Ireland shall be free from all transit-duties in the Zollverein, and the transit of goods to and from the Zollverein shall be free from all transit-duties in the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- und Ausgangsabgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Article 5.

Any favour, privilege, or reduction, in the Tariff of duties of importation or exportation, which either of the Contracting Parties may concede to any third Power, shall be extended immediately and unconditionally to the other.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorstehenden auf Ausfuhrverbote bezüglichen Bestimmungen sollen den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln 1 bis 6 getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Kolonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangsabgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollvereine keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Aus-

No prohibition of importation or exportation shall be established by either of them against the other, which shall not at the same time be applicable to all other Nations.

The Contracting Parties engage not to prohibit the exportation of coal, and to levy no duty upon such exportation.

The preceding provisions respecting the prohibition of exportation shall not invalidate the obligations which the constitution of the Germanic Confederation imposes on the German States which compose the Zollverein.

Article 6.

With regard tho the marks or labels of goods, or of their packages, and also with regard to patterns and marks of manufacture and trade, the subjects of the States of the Zollverein shall enjoy in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and the subjects of Her Britannic Majesty shall enjoy in the States of the Zollverein, the same protection as native subjects.

Article 7.

The stipulations of the preceding Articles 1 to 6 shall also be applied tho the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty. In those Colonies and Possessions the produce of the States of the Zollverein shall not be subject to any higher or other import-duties, than the produce of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or of any other country, of the like kind; nor shall the exportation from those Colonies or Possessions to the Zollverein be subject to any higher or other

fuhr nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

duties, than the exportation to the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrags aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Article 8.

The present Treaty shall come into force on the 1st of July 1865, and shall remain in force until the 30th of June 1877. In case neither of the Contracting Parties shall, twelve months before the last-mentioned day, have given notice to the other of the intention to terminate the operation of the Treaty, then the same shall continue in force until the expiration of one year from the day upon which either of the Contracting Parties shall have given notice to the other to terminate the same.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den dreißigsten Mai im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und fünf und sechszig.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.) Napier. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.) John Ward. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

Article 9.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications thereof shall be exchanged at Berlin in three weeks, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at Berlin the thirtieth day of May in the year of Our Lord one thousand eight hundred and sixty five.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.) Napier. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.) John Ward. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

Letzte Absendung: am 12. August 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16. Stück vom Jahre 1865.

№ 80. Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse der Stadt Schöneck;

vom 17. Juni 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 14 des Regulativs für die Sparcasse der Stadt Schöneck enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern dieses Regulativ mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 17. Juni 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Regulativ

für die Sparcasse der Stadt Schöneck.

2c. 2c.

§ 14. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher sind einer Verkümmerung nicht unterworfen, jedoch ist dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen. Verkümmerung der Einlagen und der Sparcassenbücher.

2c. 2c.

№ 81. Decret
wegen Bestätigung der Statuten der Sächsischen Bank zu Dresden;
vom 18. Juli 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Uns von Unserem Ministerium des Innern erstatteten Vortrag die anliegenden Statuten der zu Errichtung und Betreibung einer Bank unter der Firma:

„Sächsische Bank zu Dresden“

zusammengetretenen Actiengesellschaft Unsere Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Hierbei haben Wir Uns zwar bewogen gefunden, dieser Bank die Ausgabe und den Umlauf von unverzinslichen, auf den Inhaber lautenden Noten unter den im § 11, Nr. 1 der gedachten Statuten bemerkten Bedingungen auf einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, übrigens ohne Uebernahme irgend einer Vertretungspflicht Seiten des Staates, zu gestatten, es hat jedoch die Bank nicht nur nach § 26 ihrer Statuten an den ihr von Unserem Ministerium des Innern zu bezeichnenden Orten des Landes Filiale, mit den nöthigen Befugnissen ausgestattet, zu errichten, sondern auch nächst ihren Jahresberichten die § 41 der Statuten gedachten speciellen Bankausweise mindestens allvierteljährlich zu veröffentlichen und sich über deren Form mit Unserem Ministerium des Innern zu verständigen, und behalten Wir Uns ausdrücklich vor, die der Bank ertheilte Concession zu Ausgabe von Banknoten noch vor Ablauf der vorerwähnten fünfundzwanzigjährigen Frist abzuändern oder ganz zu widerrufen, dafern von ihr den hinsichtlich der Banknoten-Emission und Einlösung in den Statuten enthaltenen Vorschriften oder den vorstehenden Bedingungen nicht gehörig nachgekommen werden sollte.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Dresden, den 18. Juli 1865.

Johann.

(LS) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Statuten
der Sächsischen Bank zu Dresden.

Tit. I.
Zweck, Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Die unter der Firma „Sächsische Bank zu Dresden" begründete Actiengesellschaft genießt nach Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer juristischen Person, steht unter Oberaufsicht der Staatsregierung und bezweckt innerhalb der in §§ 10 und 11 bestimmten Grenzen (vergl. aber auch § 12) die Betreibung von Bankgeschäften.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Centralverwaltung in Dresden.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 25 Jahre, vom Tage der Statutenbestätigung an gerechnet, bestimmt. Zu jeder weiteren Verlängerung ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Tit. II.
Grundcapital, Einzahlung und Actien.

§ 4. Das Grundcapital der Bank besteht vorläufig aus Fünf Millionen Thalern, in 25000 Actien à 200 Thlr. — — festgestellt.

Dasselbe kann jedoch auf Beschluß des Verwaltungsraths nach Bedürfniß und unter der Voraussetzung, daß der ganze Nominalbetrag der ersten 25000 Actien einbezahlt ist, bis zu 10 Millionen Thaler erhöht werden.

Die Bank ist berechtigt, ihre Geschäftsthätigkeit zu eröffnen, sobald 25000 Actien im Betrage von 5 Millionen Thalern gezeichnet, hierauf mindestens 20 Procent eingezahlt und die eingezahlten Summen als in der Hand der Verwaltung befindlich der Staatsregierung nachgewiesen sind (vergl. aber § 211 des Handelsgesetzbuchs).

§ 5. Jeder Actionär ist verbunden, den vollen Nennwerth seiner Actien in denjenigen Raten und Zeitpunkten, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird, einzuzahlen. Die Aufforderung dazu erfolgt jedesmal mindestens vier Wochen vorher durch dreimalige Bekanntmachung in der im § 42 vorgeschriebenen Form.

§ 6. Jeder Zeichner haftet persönlich für die ersten Einzahlungen bis zu 40 Procent des Nominalbetrags der von ihm gezeichneten Actien.

Unbeschadet dieser unter allen Umständen fortdauernden Verpflichtung gelten für die ersten Einzahlungen bis zu 40 Procent, ebenso aber auch für alle späteren Einzahlungen gleichmäßig folgende Bestimmungen:

Wer eine ausgeschriebene Einzahlung bis zum Ablaufe der anberaumten Frist nicht leistet, hat eine Conventionalstrafe von $\frac{1}{10}$ der im Rückstande gebliebenen Einzahlungsrate zu entrichten.

Die Nummern der Actien, auf welche die Einzahlung unterblieben ist, werden zu dreien Malen in der § 42 vorgeschriebenen Form bekannt gemacht mit der Aufforderung an die Säumigen, die ausgeschriebene Rate nebst der verwirkten Conventionalstrafe bei Verlust aller Rechte längstens bis zu einem Termine, welcher vier Wochen über die letzte Bekanntmachung hinaus liegt, einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung beider Posten sammt Verzugszinsen zu 5 Procent von der im Rückstande gelassenen Rate innerhalb dieser zweiten Frist wiederum nicht, so ist jedes durch die Zeichnung der Actien erworbene Recht ohne Weiteres verwirkt. Die schon eingezahlten Theilsummen verfallen der Bankcasse und die darüber ausgefertigten Actiencertificate werden annullirt. Die Verwaltung hat die Nummern der hiernach ausfallenden Actien öffentlich bekannt zu machen, und ist berechtigt, an deren Stelle neue dergleichen zu creiren, auch für Rechnung der Bank, jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung der Generalversammlung und der Staatsregierung nicht anders, als gegen Uebernahme aller von dem früheren Besitzer nicht bereits geleisteten Einzahlungen zu veräußern.

§ 7. Ueber die Einzahlungen bis zu 40 Procent werden Actiencertificate mit Interimsquittungen, auf den Namen lautend, nach dem Formulare sub I ausgestellt.

Nach Einzahlung von 40 Procent können gegen Rückgabe dieser Certificate neue dergleichen, auf den Inhaber lautend, nach dem Formulare sub II verabfolgt werden.

Nach bewirkter voller Einzahlung werden die Actiencertificate sammt Interimsquittungen gegen Actien umgetauscht.

Die auf Namen lautenden Actiencertificate mit Interimsquittungen sind durch Indossement übertragbar. Durch den Uebertrag gehen die Rechte des Cedenten auf den Cessionar über, der zugleich in die Pflichten des Ersteren, jedoch unbeschadet der im § 6 getroffenen Bestimmungen, eintritt.

§ 8. Die Actien werden auf den Inhaber lautend oder, wenn dieß die Zeichner als ihren Wunsch schriftlich zu erkennen gegeben haben, auf den Namen derselben, übrigens in nachbemerkter Weise in Gemäßheit des Formulars sub III ausgefertigt.

Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen und muß die eigenhändigen Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und einem Mitgliede der Direction tragen.

Den Actien werden Dividendenscheine bis für das Jahr 1874 incl., auf den Inhaber lautend, und Leisten behufs Erhebung neuer Dividendenscheine nach den Formularen sub IV und V beigefügt.

§ 9. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionärs sind nicht befugt, die dem Letzteren auf Grund der Actien, welche auf dessen Namen lauten, zugestandenen Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch eine Person wahrnehmen lassen.

Tit. III.

Wirkungskreis der Bank.

§ 10. Zu dem Wirkungskreise der Bank gehören

1) das Banknotengeschäft,
2) das Disconto- und Wechselgeschäft,
3) das Girogeschäft,
4) das Incassogeschäft,
5) das Staatsanleihegeschäft,
6) das Depositengeschäft,
7) das Leih- und Lombardgeschäft,
8) das Effectengeschäft.

§ 11. Hiernach ist die Bank befugt:

1) Banknoten, auf den Inhaber lautend, in Beträgen von 10 bis 500 Thaler in beliebigen Summen, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen, auszugeben.

a) Diese Banknoten müssen auf Verlangen bei der Gesellschaft am Sitze derselben und zwar an jedem Werktage in den gewöhnlichen Cassenstunden gegen Baar umgesetzt und eingelöst werden, bei den inländischen Filialen und Agenturen der Bank aber in gleicher Weise, wie dieß von ausländischen Banken bei ihren Sächsischen Agenturen zu geschehen hat.

b) Der Gegenwerth der in Umlauf befindlichen Banknoten, sowie der jederzeit ohne vorherige Kündigung oder vor drei Monaten rückzahlbaren zinsbaren oder unzinsbaren Depositen muß stets mindestens zu einem Dritttheile in baarem Gelde, und zwar in groben Silbermünzen des 30-Thalerfußes oder in Silberbarren vorhanden sein.

Hiernächst kann höchstens ein Sechstheil des Gesammtbetrags durch auf Pfand in Werthpapieren (vergl. unten Nr. 7) beruhende Lombardforderungen gedeckt werden, während der Rest durch Gold oder bankmäßige Wechsel (s. unten Nr. 2), welche noch höchstens drei Monate zu laufen haben, zu decken ist. Außer den Beständen an baarem Gelde, Wechseln und Lombardforderungen haften für die Banknoten sämmtliche Activa der Bank.

c) Die auszugebenden Noten sind durch facsimilirte Unterschrift zweier Directoren zu vollziehen und vor ihrer Emission durch einen Regierungscommissar mit Stempel zu versehen.

Nach Vollendung des Abdrucks werden die Platten sowie die für den Augenblick nicht zur Ausgabe bestimmten und deshalb der normalmäßigen Bedeckung noch nicht zu unterwerfenden Noten, unter Beachtung der zwischen dem Regierungs-

commissare und der Bankverwaltung zu verabredenden Cautelen, versiegelt deponirt. Die Regierung hat das Recht, durch ihre Beamten die Anfertigung der Noten, und die statutenmäßige Deckung derselben so wie der Depositen auf Kosten der Bank beaufsichtigen zu lassen.

d) Die Bank ist berechtigt, unter Bestimmung einer Präclusivfrist von mindestens 6 Monaten ihre Noten durch dreimalige Bekanntmachung in der § 42 vorgeschriebenen Form einzurufen und dieselben einzulösen oder gegen neue, von den früheren sich deutlich unterscheidende Noten umzutauschen. Die innerhalb der bestimmten Frist nicht eingelieferten Banknoten sind werthlos und annullirt.

2) Die Bank ist weiter berechtigt, Wechselbriefe zu kaufen, zu verkaufen, die Beträge einziehen zu lassen oder Vorschüsse darauf zu leisten. Erworbene und beliehene Wechsel und Handelseffecten dürfen in der Regel auf nicht länger als drei Monate ausgestellt sein, und müssen mindestens drei gute Unterschriften tragen.

3) Die Bank nimmt edles Metall in Barren oder gemünzten Noten der Bank oder zur Eincassirung bestimmte, in Dresden oder am Sitze einer Filiale der Bank zahlbare Wechselbriefe und wechselmäßige Assignationen von solchen Personen und Anstalten, welche in Dresden oder an dem Orte einer Bankfiliale ihren Wohnsitz haben, zu dem Zwecke in Rechnung an, damit dieselben über den Betrag dieser Einzahlungen durch Anweisungen oder durch Ab- und Zuschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügen können. Die von dem Folieninhaber zu leistenden Vergütungen bestimmt das Reglement.

Die Bank ist ferner befugt

4) für Rechnung von Privaten, öffentlichen Anstalten oder Behörden Eincassirungen, sowie Ein- und Verkauf von Werthpapieren, erstere gegen Hinterlegung des Betrags, zu übernehmen,

5) bei der Aufnahme und Uebernahme von inländischen Anlehen des Staates, der Gemeinden und Körperschaften — nicht aber bei der Negociation ausländischer Anleihen und zwar weder in directer noch in indirecter Weise — sich zu betheiligen,

6) Depositen an gemünztem und ungemünztem Golde und Silber, Werthpapieren, Privatobligationen und Documenten, Waaren, Pretiosen und Werthgegenständen überhaupt gegen Entgelt zur Aufbewahrung zu übernehmen,

7) gegen Hinterlegung von im Inlande nicht coursirenden Gold- und Silbermünzen oder von Gold- und Silberbarren nach den dafür aufzustellenden Tarifen Vorschüsse zu geben und demgemäß Depositenconten zu eröffnen, ingleichen gegen Verpfändung von anerkannt soliden Staatspapieren, insbesondere Deutscher Bundesstaaten, von Staatsobligationen, von Stadtschuldscheinen, von Actien oder Obligationen zweifellos gut fundirter industrieller Unternehmungen (jedoch mit Ausschluß der von der Bank selbst ausgegebenen Actien), wie von Waaren, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind, Vorschüsse zu leisten. Der Verwaltungsrath bestimmt in einem mindestens allvierteljährlich zu revidirenden Betriebsreglement die Werth-

papiere, welche bei der Bank beliehen werden können, und setzt für das ganze Beleihungsgeschäft die hierbei einzuhaltenden Regeln, die Zeitdauer sowie Maximal- und Minimalgrenze für die Vorschüsse fest.

Blanco-Credite dürfen ebensowenig als Vorschüsse gegen Hypothek gewährt werden.

8) Werthpapiere au porteur (jedoch gleichfalls mit Ausschluß der von der Bank selbst ausgegebenen Actien) für eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen. Der Verwaltungsrath setzt die hierunter zu beobachtenden Bestimmungen und das Maximum der in solchen Papieren anzulegenden Summen fest. Dieses Maximum darf ein Viertel des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigen.

In allen Fällen, in welchen die Bank ein ihr angetragenes Geschäft ablehnt, ist dieselbe die Gründe der Ablehnung anzugeben nicht verpflichtet.

§ 12. Soll der Wirkungskreis der Bank über die §§ 10 und 11 bestimmten Grenzen hinaus erweitert werden, so kann dieß nur geschehen, wenn der hierauf gerichtete Beschluß des Verwaltungsraths und der Direction die Billigung der Generalversammlung und die Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung gefunden hat.

§ 13. Die Bank ist befugt, im In- und Auslande Filiale und Agenturen zu errichten, sowie Bank- und Handlungshäuser mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte resp. mit Einlösung ihrer Noten zu beauftragen (vergl. § 26).

Tit. IV.

Verwaltungsrath.

§ 14. Das oberste Organ der Verwaltung ist der Verwaltungsrath. Er besteht aus 14 Mitgliedern, von denen mindestens 9 Sächsische Staatsangehörige sein müssen.

§ 15. Ein Mitglied des Verwaltungsraths muß mindestens 15 Gesellschaftsactien besitzen, welche für die Dauer seiner Mitgliedschaft bei der Direction zu deponiren sind.

§ 16. Bis der Verwaltungsrath von der ersten Generalversammlung gewählt ist, werden die Amtsverrichtungen und Befugnisse desselben durch das (nach alphabetischer Reihenfolge hier aufgestellte) aus den Herren:

H. W. Bassenge & Comp. in Dresden,
S. Bleichröder in Berlin,
Graf von Einsiedel-Reibersdorf in Dresden,
Richard Hartmann in Chemnitz,
Michael Kaskel in Dresden,
F. M. Magnus in Berlin,
Sal. Oppenheim jun. & Comp. in Cöln a. R.,
M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.,
Ernst Rülke, Handelskammerpräsident in Dresden,

Fürst von Schönburg-Waldenburg in Dresden,
Graf Wilding von Königsbrück in Dresden

bestehende provisorische Bankcomité ausgeübt. Jedes der obbenannten Bankhäuser wird durch einen seiner Theilhaber im Bankcomité repräsentirt. Das Bankcomité wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Das provisorische Comité hat namentlich für nutzbare Anlage der eingehenden Gelder zu sorgen.

§ 17. In der ersten Generalversammlung, die von dem provisorischen Bankcomité unter Beobachtung der § 28 enthaltenen Vorschriften einberufen werden muß, sobald zwanzig Procent des Nominalbetrags der ersten 25000 Actien (§ 4) einbezahlt sind, jedoch auch früher einberufen werden kann, wird der Verwaltungsrath gewählt.

Von den in dieser Generalversammlung gewählten Mitgliedern scheiden fünf nach Ablauf von zwei Jahren, anderweit fünf nach Ablauf von vier Jahren und die letzten vier nach Ablauf von sechs Jahren aus. Die Reihenfolge entscheidet das Loos; sobald die Reihe gebildet ist, haben von zwei zu zwei Jahren diejenigen Mitglieder auszuscheiden, die am längsten in Function gewesen sind. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar; die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung.

Die Mitglieder können ihr Amt ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsraths nur nach vorheriger dreimonatiger Kündigung niederlegen.

Bei diesen und anderen außerordentlichen Vacanzen, wohin auch der Fall gehört, daß eine von der Generalversammlung bewirkte Wahl nicht angenommen wird, erfolgt eine Neuwahl durch den Verwaltungsrath. Wer durch diesen gewählt wird, amtirt bis zu der in der nächsten Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl. Die letztere erstreckt sich auf so lange, als dasjenige ordentliche Mitglied, für welches ein Stellvertreter zu erwählen war, fungirt haben würde.

Auch eine Firma ist als Mitglied des Verwaltungsraths wählbar.

Ist eine solche gewählt, so muß sie denjenigen Theilhaber bezeichnen, der als Mitglied des Verwaltungsraths in denselben eintreten soll. Im Verhinderungsfalle kann einer der übrigen Theilhaber derselben Firma den als Verwaltungsrathsmitglied fungirenden Theilhaber der Firma vertreten. Diese Vertretung erstreckt sich jedoch nicht auf die Functionen, welche das behinderte Mitglied etwa im Verwaltungsrathe als Präsident oder Vicepräsident bekleidet.

Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths werden jedesmal unter Bezeichnung des Präsidenten und der Vicepräsidenten öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung genügt zu deren Legitimation.

§ 18. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten.

Bei dieser Wahl und wenn die Präsidenten abwesend oder ausgeschieden sind, führt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz. Die Vorsitzenden amtiren ein Jahr, sind aber stets wieder wählbar.

Der Verwaltungsrath wird vom Vorsitzenden, so oft es die Wahrnehmung der Geschäfte erfordert, oder wenn es derselbe sonst für gut befindet, zusammenberufen. Auch können jederzeit drei Mitglieder des Verwaltungsraths oder die Direction eine Einberufung verlangen. Die Sitzungen finden in Dresden statt.

In dem möglichst zeitig an die Mitglieder zu erlassenden Einberufungsschreiben müssen die Gegenstände, die zur Berathung kommen sollen, kurz angegeben sein. Auswärtige Mitglieder können ihre Stimmen für eine einzelne Sitzung in Dresden wohnhaften Mitgliedern übertragen.

Zur Gültigkeit eines Verwaltungsrathsbeschlusses ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, mit Einschluß der auswärtigen Mitglieder, welche ihre Stimme an ein Dresdner Mitglied übertragen haben, erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungsverhandlungen wird ein Protocoll geführt, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 19. Dem Verwaltungsrathe liegt die Oberaufsicht über die Bank, sowie die Beschlußfassung über alle in den Statuten nicht einem anderen Gesellschaftsorgane zugewiesenen Angelegenheiten ob.

Insbesondere

a) überwacht er die Geschäfte und genehmigt die Errichtung von Filialen und Agenturen. Er beschließt seine eigene Geschäftsordnung, ingleichen die Reglements über die Behandlung der Geschäfte der Bank, über die Buchführung und Casse, ferner die äußere Form der Banknoten, deren jedesmalige Creirung und Emission, sowie das etwaige Einziehen, Annulliren und den Ersatz derselben, nicht minder die Anlegung des Reservefonds, und wacht darüber, daß in allen Geschäften der Bank die Vorschriften der ihr ertheilten Notenconcession, der Gesellschaftsstatuten und der Verwaltungsreglements gewissenhaft beobachtet werden.

b) Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt die Bankdirectoren, den unter dem Titel Banksyndicus anzustellenden Rechtsconsulenten, die sämmtlichen Beamten der Bank, sowie die Vorsteher der Filiale und Agenturen und regulirt deren Besoldungen und Vergütungen, setzt auch die von einzelnen Beamten oder Vorstehern der Filiale und Agenturen etwa zu leistenden Cautionen fest. Er vertritt die Gesellschaft der Direction gegenüber.

c) Derselbe beschließt über Kauf und Verkauf der zu den Geschäften der Bank etwa erforderlichen Immobilien, über die Anlegung der Fonds, und bestimmt diejenigen Effecten, auf welche die Bank in Gemäßheit des § 11 Nr. 7 Vorschüsse leisten kann.

d) Derselbe hat den von der Direction alljährlich vorzulegenden Etat der besonderen und allgemeinen Verwaltungsausgaben zu genehmigen, er prüft die von der Direction auszustellende Jahresrechnung und Bilanz und wacht darüber, daß der jährliche Reingewinn nur unter strenger Würdigung der vorhandenen Activa und Passiva mit Rücksicht auf eventuelle Verluste und unter Absetzung der statutenmäßig dem Reservefond zu überweisenden Summe festgestellt wird. Bei Würdigung der Activa soll eher eine Unter- als Ueberschätzung stattfinden.

e) Der Verwaltungsrath muß allvierteljährlich mindestens einmal unter Zuziehung eines Directors Cassenrevisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder halten lassen, wozu auch der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter von Amtswegen befugt sein sollen. Die Revisionen erstrecken sich auf alle Bestände wie auf die Comptabilität.

f) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder die dazu delegirten Mitglieder des Verwaltungsraths können in den Büreaux oder Comptoirs der Direction von allen Protocollen, Beschlüssen, Büchern, Papieren und Documenten, sowie von der Geschäfts- und Rechnungsführung zu jeder Zeit Kenntniß nehmen.

g) Der Verwaltungsrath kann einzelne oder mehrere seiner Mitglieder zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse, sowie zur Besorgung besonderer Functionen delegiren unter Feststellung der erforderlich scheinenden Normen.

h) Alle Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsraths unterschrieben.

§ 20. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet. Die Mitglieder erhalten jedoch die durch ihre Functionen herbeigeführten Auslagen, Reisekosten und sonstigen Aufwand erstattet, und beziehen für ihre Mühwaltung eine Tantième (§ 37).

Der Verwaltungsrath ist für seine Handlungen und Unterlassungen verantwortlich, aber nicht solidarisch, überhaupt nur insoweit, als ihm absichtliche Verschuldung oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Tit. V.

Die Direction.

§ 21. Die Direction besteht aus zwei gleichberechtigten Directoren, von denen in Behinderungsfällen einer die Stelle des anderen vertritt.

Dieselben werden vom Verwaltungsrathe ernannt, dem es vorbehalten bleibt, auch noch mehrere Directoren oder Stellvertreter derselben (Vicedirectoren) mit gleicher Befugniß anzustellen.

An der Wahl der Directoren müssen sich wenigstens acht Mitglieder des Verwaltungsraths betheiligt haben.

Die Namen der Directoren, oder der Vicedirectoren sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 22. Die Directoren sind durch schriftliche Verträge, jedoch auf nicht länger als fünf Jahre anzustellen. Die Verträge können vor Ablauf dieser Zeit verlängert werden.

Die Verträge müssen Bestimmungen enthalten, wornach gegen die Directoren, im Falle sie sich Pflichtwidrigkeiten, grobe Fahrlässigkeiten oder ein solches Verhalten, welches ihr ferneres Verbleiben im Amte mit der Ehre oder dem Interesse der Gesellschaft unverträglich macht, zu Schulden kommen lassen, mit Suspension und sofortiger Amtsenthebung verfahren werden kann, und zwar dergestalt, daß der Verwaltungsrath mit einer Mehrheit von wenigstens 8 Stimmen beide Maßregeln verfügen darf. Die Amtsenthebung hat zur Folge, daß alle dem Entlassenen vorher vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Tantième, Entschädigung oder andere Vortheile sofort erlöschen.

Inwieweit diese Bezüge während der Suspension einer Abminderung unterliegen, ist im Anstellungsvertrage zu bestimmen.

§ 23. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und zeichnet für dieselbe. Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Alle Schriftstücke der Bank sind von zwei Directoren zu unterzeichnen.

Diese Bestimmung hindert nicht, daß die Verwaltung im Hinblick auf innere Controle die Contrasignatur von Cassen- und sonstigen Beamten der Bank anordnet, auch mit ihren Geschäftsfreunden Vereinbarung trifft, auf diese Contrasignaturen zu achten. Es sollen aber, wenn dergleichen Bestimmungen getroffen worden sind, jedem Dritten, mit welchem hierunter keine besondere Verabredung erfolgt ist, und namentlich jeder Behörde gegenüber auch die ohne Contrasignatur vollzogenen Schriften volle Gültigkeit haben.

§ 24. Die Direction leitet und führt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen und unter Beachtung der Reglements des Verwaltungsraths die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, sie vertritt die Letztere überall sowohl den Actionärs und dritten Personen wie Behörden gegenüber insbesondere auch bei allen Rechtsstreitigkeiten und gerichtlichen Verhandlungen mit den Rechten und Pflichten des Vorstands einer Actiengesellschaft.

Die Legitimation der Directionsmitglieder erfolgt durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protocolls, oder durch eine auf Grund desselben ertheilte notarielle oder gerichtliche Bescheinigung.

Die Vertheilung der Functionen unter die Mitglieder der Direction, ihre gegenseitigen Verhältnisse zu einander sowie die Normen für gemeinsame Berathung und Beschlußfassung setzt der Verwaltungsrath durch ein Reglement fest.

§ 25. Die Mitglieder des Directoriums erhalten eine feste Besoldung. Außerdem kann denselben die Verwaltung innerhalb der § 39 bestimmten Grenzen eine Tantième aussetzen.

Jeder Director muß mindestens zwanzig Actien besitzen und während der Amtsdauer deponiren.

Die Directoren dürfen weder direct noch indirect Nebengeschäfte für eigene Rechnung betreiben, noch freiwillig Ehrenämter ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsraths annehmen.

Tit. VI.

Von den Filialen und Agenturen der Bank.

§ 26. Die Errichtung von Bank-Filialen, sowie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen und werden deren Verfassung und Befugnisse von dem Verwaltungsrathe jedesmal besonders bestimmt.

Als Agenten der Bank können auswärtige Handelshäuser von dem Verwaltungsrathe bestellt werden.

Der Verwaltungsrath verpflichtet sich, an denjenigen Orten des Königreichs Sachsen, wo das Interesse des Handels dieß fordert, unter Berücksichtigung der Kräfte der Bank und der obwaltenden Zeitverhältnisse Filiale oder Agenturen mit den nöthigen Befugnissen zu errichten.

Tit. VII.

Generalversammlung.

§ 27. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch die Generalversammlung repräsentirt, welche in letzter und höchster Instanz über alle inneren Angelegenheiten der Bank nach Maßgabe der Feststellungen dieser Statuten zu entscheiden hat.

Alle Generalversammlungen werden in Dresden abgehalten. Sie zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

Alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden in dringlichen Fällen abgehalten, und muß dieß geschehen, wenn die Besitzer des zehnten Theiles der ausgegebenen Actien darauf antragen.

§ 28. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen. Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind mittels zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung in der § 42 vorgeschriebenen Form zu erlassen.

Die Gegenstände, über welche darin Beschluß zu fassen ist, müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Die erste dieser Bekanntmachungen muß wenigstens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung eingerückt werden.

§ 29. Der Präsident des Verwaltungsraths führt in der Generalversammlung den Vorsitz, bei dessen Verhinderung einer der Vicepräsidenten, eventuell eine andere vom Verwaltungsrathe ausdrücklich zu beauftragende Person.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gerichtliches Protocoll aufgenommen.

§ 30. Nur diejenigen Actionäre können an der Generalversammlung Theil nehmen, welche fünf oder mehr Actien besitzen und sich durch Vorzeigung derselben beim Eintritte in die Versammlung legitimiren.

§ 31. Es berechtigen

5	bis 10	Actien	zu 1	Stimme,
11	= 15	=	= 2	Stimmen,
16	= 20	=	= 3	=
21	= 25	=	= 4	=
26	= 50	=	= 5	=

und dann je 20 Actien mehr zu einer Stimme mehr.

Jeder zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigte Actionär kann sich durch einen anderen ebenfalls zur Theilnahme berechtigten Actionär mittels Vollmacht vertreten lassen.

Jedoch soll kein Actionär, sei es durch Besitz eigener Actien, sei es als Vollmachtträger, mehr als 40 Stimmen zusammen in sich vereinigen können.

Die Vollmachten sind schriftlich beim Directorium einzureichen.

Mitglieder des Verwaltungsraths und des Directoriums, welche Actien deponirt haben, können sich durch den Depositenschein legitimiren.

Actiencertificate, auf welchen die verfallenen Einzahlungen quittirt sind (§ 7), ersetzen bezüglich der Stimmberechtigung die Actien.

§ 32. Jede Generalversammlung ist in der Regel (vgl. § 33) ohne Rücksicht auf die Zahl der darin vertretenen Actien beschlußfähig.

Bei den Beschlüssen entscheidet die Stimmenmehrheit (vgl. aber § 33), bei Wahlen relative Majorität. Bei Stimmengleichheit giebt diejenige des Vorsitzenden oder, insoweit es sich um Wahlen handelt, das Loos den Ausschlag.

§ 33. Beschlüsse, welche auf Abänderung der Statuten, auf Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über 25 Jahre hinaus, auf Erhöhung des Grundcapitals über 10 Millionen Thaler, auf Annahme neuer Geschäftsbranchen (§ 12) oder endlich auf die vor Ablauf der statutarisch festgesetzten Zeit zu bewirkende Auflösung der Gesellschaft gerichtet sind, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen und wenn der Actienbesitz der mitstimmenden Actionäre zusammen wenigstens die Hälfte des Grundcapitals erreicht, gefaßt werden.

Die Beschlüsse über vorgedachte Gegenstände bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

§ 34. Haben Beschlüsse über die im § 33 erwähnten Gegenstände aus dem Grunde nicht zu Stande gebracht werden können, weil die erforderliche Zahl von Actien in der Generalversammlung nicht vertreten war, so wird eine zweite Generalversammlung zu dem nämlichen Zwecke binnen vierzehn Tagen zusammenberufen und in dieser entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der darin vertretenen Actien eine Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen.

§ 35. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die nicht erschienenen, verbindlich.

§ 36. Die Gegenstände, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind und nur durch dieselbe ihre Erledigung finden können, sind außer den § 33 gedachten folgende:

1) der Jahresbericht und der Jahresabschluß sowie die Decharge der Verwaltung,

2) Beschlußfassung über die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahrs und Bestimmung der an die Actionäre zu vertheilenden Dividende,

3) Beschlußfassung über sonstige Anträge des Verwaltungsraths und der Actionäre,

4) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und Entlassung derselben sowie der Directoren.

Bei den Anträgen sub 3 ist zwischen denen des Verwaltungsraths und der Actionäre zu unterscheiden. Erstere werden ohne Weiteres auf die Tagesordnung gebracht, letztere nur dann, wenn sie von mindestens zehn Actionären, deren Actienbesitz ein Nominalcapital von 50000 Thalern repräsentirt, unterzeichnet und vor Erlaß der Einladung zur Generalversammlung rechtzeitig so eingebracht sind, daß dieselben nach § 28 noch gehörig bekannt-gemacht werden können.

In der Generalversammlung ist vor Eröffnung der Discussion eine Frage über die Zulassung derselben zu stellen und erst, nachdem solche bejaht worden, in die Discussion einzugehen.

Tit. VIII.

Rechnungsablage, Dividende und Reservefond.

§ 37. Die Bücher der Bank werden mit dem 31. December jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag nach den § 19 lit. d angegebenen Grundsätzen von der Direction gezogen. Das laufende Jahr, in welches die Eröffnung des Bankbetriebs fällt, bildet mit dem nächsten Jahre zusammen das erste Geschäftsjahr. Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrathe geprüft, welcher darüber der Generalversammlung berichtet und die Feststellung des Reingewinns und der an die Actionäre zu vertheilenden Dividende sowie die Ertheilung der Decharge beantragt.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reingewinne erhalten die Actionäre zunächst bis zu 4 Procent des eingezahlten Actiencapitals ungeschmälert. Der Ueberschuß wird wie folgt vertheilt:

1) Zur Bildung eines Reservefonds werden 15 Procent abgesetzt.

2) Der Verwaltungsrath erhält eine Tantième von 6 Procent.

3) Den Directoren kann durch Beschluß des Verwaltungsraths eine Tantième im Ganzen bis zu 3 Procent bewilligt werden.

4) Der Rest oder 76 resp. 79 Procent werden, soweit die Generalversammlung nichts Anderes beschließt, als weitere Dividende unter die Actionäre vertheilt.

§ 38. Der Betrag der Dividenden ist bekannt zu machen und alljährlich den 1. Juli am Hauptsitze der Bank, sowie bei den Filialen, den Agenten und beauftragten Bankhäusern gegen die ausgegebenen Dividendenscheine zahlbar.

§ 39. Die Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch, sobald deren Betrag nicht innerhalb drei Jahren nach dem auf denselben bemerkten Zahltage erhoben worden ist.

§ 40. Der Reservefond ist zu Deckung von Verlusten bestimmt. Dem Verwaltungsrathe bleibt es überlassen, denselben eintretenden Falles zu diesem Zwecke zu benutzen.

Sobald der Reservefond die Höhe von 500000 Thalern erreicht hat, gelangen die ihm oben zugewiesenen 15 Procent aus dem Ueberschusse des Reingewinns an die Actionäre.

Der Reservefond ist jedoch stets auf der angegebenen Höhe zu erhalten und beim Herabsinken von derselben durch die ihm zugewiesenen 15 Procent aus dem Ueberschusse des Reingewinns auf's Neue zu ergänzen.

§ 41. Die Jahres-Bilanz ist nach § 42 zu veröffentlichen. In gleicher Weise sind regelmäßige Bankausweise, welche namentlich die Uebersicht der Notenbedeckung ermöglichen, bekannt zu machen.

Tit. IX.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 42. Alle im Statut vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Dresdner Journal und die Leipziger Zeitung, beziehendlich insofern eines dieser Blätter eingehen sollte, durch das an seine Stelle von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende und bekannt zu machende Blatt, durch eines der Localblätter derjenigen Orte, an denen sich Zweigbanken befinden und außerdem in einem Frankfurter, einem Berliner und einem Cölner Blatte.

Uebrigens steht es der Verwaltung frei, dieselben in anderen beliebigen Blättern zu verbreiten.

Die §§ 5, 6, 11, Nr. 1 lit. d und 44 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind dreimal zu inseriren, und zwar dergestalt, daß zwischen der letzten Insertion und dem in der Bekanntmachung angegebenen Termine die nach Maßgabe der Statuten einzuräumende Frist völlig in der Mitte liegt.

Alle Bekanntmachungen gelten als rechtsverbindlich erlassen, wenn sie mindestens in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journale gehörig eingerückt worden sind.

Tit. X.

Von der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 43. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für deren Dauer festgesetzten Frist findet statt:

a) wenn die Hälfte des emittirten Actiencapitals verloren gegangen ist,

b) wenn die Generalversammlung dieselbe nach §§ 33 und 34 beschließt.

§ 44. Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung entweder der Direction oder einer besonderen Commission übertragen, welche hierbei allenthalben nach Art. 242 fg. des Handelsgesetzbuchs zu verfahren hat.

Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht eher vertheilt werden, als bis alle Verbindlichkeiten derselben erledigt sind. Die Liquidationscommission hat sämmtliche Activa einzuziehen, davon die Banknoten und übrigen Schulden zu tilgen und die Ueberschüsse, nach Befinden in entsprechenden Raten, unter Beobachtung der im Art. 245 des Handelsgesetzbuchs verordneten Frist an die Actionäre auszuzahlen.

Die Inhaber von Banknoten sind zu deren Einlösung binnen 6 Monaten durch dreimalige Bekanntmachung in Gemäßheit des § 42 aufzufordern. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist wird der auf die nicht präsentirten Noten ausfallende Betrag bei der competenten Gerichtsbehörde deponirt. Innerhalb 3 Jahre nach Ablauf der in der Präclusivbekanntmachung festgestellten letzten Einlösungsfrist kann der Betrag im Austausche der Noten noch bei der Liquidationscasse erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Depositum an die gedachte Casse zurück. Diese Bestimmung ist auf den Banknoten abzudrucken.

Sobald eine Vertheilung aus dem übrig bleibenden Vermögen der Actionäre an dieselben erfolgen kann, ist solches ebenfalls in Gemäßheit § 42 öffentlich bekannt zu machen; zur Erhebung des Schlußsaldo ist eine dreimonatliche Frist einzuräumen.

Die Auszahlung geschieht in Dresden und an sonstigen von der Liquidationscommission bestimmten Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Actionäre bei der competenten Gerichtsbehörde deponirt, worauf in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende hinzuweisen ist.

Tit. XI.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§ 45. Die Staatsregierung ist befugt, zu Wahrnehmung des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts für beständig und beziehendlich für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen.

Dieser kann jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken, ingleichen von den Cassen der Gesellschaft sowohl in den Haupt- als in den Zweigniederlassungen Einsicht nehmen. Der Commissar ist rechtzeitig zu allen Generalversammlungen einzuladen, um, wenn er ihnen beiwohnt, darüber wachen zu können, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen werde. Ueber seine amtlichen Functionen im Hinblick auf die Banknotenemission ist im § 11 das Nähere bestimmt.

Tit. XII.

Mortificationsverfahren.

§ 46. Wenn Actien und Actiencertificate, die auf den Inhaber lauten, sowie Dividendenleisten abhanden kommen, oder vernichtet werden, so findet auf Antrag der Betheiligten

und auf deren Kosten vor dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in der nämlichen Weise, wie dieß für Königlich Sächsische Staatspapiere angeordnet ist oder künftig angeordnet wird, nur soll die für Schuldscheine gegenwärtig vorgeschriebene Wartezeit hinsichtlich der Actien und Actiencertificate auf eine fünfjährige herabgesetzt sein.

Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens und eingetretener Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses werden an der Stelle der mortificirten Documente neue ausgefertigt. Wegen vernichteter oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine findet ein Mortificationsverfahren nicht statt, es wird aber deren Betrag, wenn der Verlust vor Ablauf der § 39 bemerkten Verjährungszeit bei der Bank angezeigt worden ist, nach Ablauf dieser Frist an den Vorzeiger der Actie ausgezahlt.

Formulare.

I.

A. Actiencertificat auf Namen.

Erster Zeichner

. . . .

hat auf die Actie Nr. . . . der Sächsischen Bank zu Dresden
. . . . . Thaler — —
in Ziffern . . . . Thlr. — —

eingezahlt. Nach völliger Einzahlung von Zwei Hundert Thalern im 30-Thalerfuße wird dem rechtmäßigen Besitzer dieses Certificats gegen Rückgabe desselben die mit obiger Nummer bezeichnete Actie, je nach Wunsch auf Namen oder Inhaber ausgefertigt und überliefert.

Dresden, den . . . .

Die Sächsische Bank zu Dresden.
Eigenhändige Unterschrift eines Mitglieds des provisorischen Comité.

2. Auf die obenerwähnte Actie sind ferner
. . . . . . Thlr. . . Ngr. . . Pf.,
in Ziffern . . . Thlr. . Ngr. . Pf., im 30-Thalerfuße eingezahlt worden.
Dresden, ꝛc. ꝛc.

3. Auf die obenbenannte ꝛc. ꝛc.

Auf der Rückseite Abdruck von §§ 5, 6, 7, 42 und 46 der Statuten.

II.

A. Actiencertificat auf Inhaber.

Inhaber dieses hat auf die Actie Nr. . . . der Sächsischen Bank zu Dresden

Achtzig Thaler — —

in Ziffern 80 Thlr. — —

eingezahlt. Nach völliger ꝛc. ꝛc. (wie im Formulare sub I).

(Die Vollziehung erfolgt aber durch eigenhändige Unterschrift der Direction.)

III.

A. Actie der Sächsischen Bank zu Dresden.

. . . .

(resp. Inhaber dieser Actie)

hat an die Casse der Sächsischen Bank zu Dresden Zwei Hundert Thaler — —, in Ziffern 200 Thlr. — —, im 30-Thalerfuße baar eingezahlt und nach Höhe dieses Betrags, sowie in Gemäßheit der mittels Decrets vom . . . . bestätigten Statuten, denen sich . . selbe . . allenthalben unterwirft, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Bank.

Dresden, den . . . . . .

Die Sächsische Bank zu Dresden.

(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsraths und eines Directionsmitglieds.)

Abdruck der §§ 9, 39, 42, 46 der Statuten.

IV.

A. Leiste.

Gegen diese zur Actie Nr. . . . der Sächsischen Bank zu Dresden gehörige Leiste liefert die Bank am 1. Mai . . eine neue dergleichen mit neuen Dividendenscheinen.

Sächsische Bank zu Dresden.

(Facsimilirte Unterschriften zweier Mitglieder der Direction.)

V.

Dividendenschein.

Am 1. Juli . . zahlt die Casse der Sächsischen Bank zu Dresden gegen diesen zur Actie Nr. . . . gehörigen Dividendenschein die auf das Vorjahr fällige, statutgemäß festgestellte und öffentlich bekannt gemachte Dividende aus.

Dividendenscheine, deren Valuta innerhalb 3 Jahren nach dem Zahltage nicht erhoben werden, sind ungültig.

Sächsische Bank zu Dresden.
(Facsimilirte Unterschriften zweier Mitglieder der Direction.)

M. A. v. Rothschild & Sohn.
Graf Wilding von Königsbrück.
pp. S. Bleichröder,
J. L. Schwabach.
Michael Kaskel.
F. Mart. Magnus.
Ernst Rülke.
Gr. Schönburg-Waldenburg.
Sal. Oppenheim & Comp.
Rich. Hartmann.
H. W. Bassenge & Comp.
Kurt Heinrich Ernst Graf v. Einsiedel-Reibersdorf.

Registrirt
Dresden am 1. Juli 1865.

In dem Bankiergeschäftslocal hiesige Wilsdruffer Straße Nr. 44 part., wohin sich auf Ansuchen in Abordnung des K. Gerichtsamts im Bezirksgerichte hier der Protocollführer nebst dem mitunterzeichneten Gerichtsbeisitzer Herrn Liebe heute Vormittag begeben hatte, hat der dem genannten Gerichtsbeisitzer Herrn Liebe von Person bekannte

Herr Curt Heinrich Ernst Graf von Einsiedel-Reibersdorf auf Reibersdorf

auf Vorlegen der vorstehenden Urkunde deren Inhalt genehmigt und seine darunter ersichtliche Namenszeichnung als seine eigenhändige anerkannt. Geschehen, vorgelesen und genehmigt in Gegenwart des genannten Gerichtsbeisitzer Herrn Liebe. Nachrichtlich

(L. S.) Flügel, Actuar und Richter.
Oscar Liebe, Gerichtsbeisitzer.

Dresden, den 2. Juli 1865.

Vor mir dem endesunterzeichneten Königlich Sächsischen Notar Julius Herrmann Beschorner und den unterschriebenen, in Dresden wohnhaften, mir persönlich bekannten und in Gemäßheit § 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen

dem Lohndiener Friedrich Funke, 56 Jahr alt, von hier, und

dem Schneidermeister Karl August Grahl, 38 Jahr alt, von hier

haben heute Nachmittags 4 Uhr in der Wohnung des Herrn Geh. Kammerraths Kaskel in Nr. 44 der hiesigen Wilsdruffer Straße im ersten Stock

Herr Geh. Finanzrath Freiherr Karl von Rothschild aus Frankfurt a. M., 45 Jahr alt,

Herr Geh. Commerzienrath Simon Oppenheim aus Cöln, 62 Jahr alt,

Herr Graf August Wilding, Standesherr von Königsbrück, 35 Jahr alt,

Herr Julius Leopold Schwabach, Procurist von S. Bleichröder in Berlin, 34 Jahr alt,

Herr Geh. Kammerrath Karl Kaskel, 66 Jahr alt,

Herr Victor von Magnus aus Berlin, 36 Jahr alt,

Herr Commerzienrath Richard Hartmann aus Chemnitz, 56 Jahr alt,

Herr Jacques Heinrich Bassenge von hier, 59 Jahr alt,

Herr Stadtrath Ernst Rülke, Präsident der Handelskammer in Dresden, 51 Jahr alt,

sich zu dem Inhalte vorstehender Urkunde bekannt und ihre darunter befindlichen Namensunterschriften als eigenhändige anerkannt.

Die Personenidentität der verschiedenen Herren ist dem Unterzeichneten von dem

Herrn Generalconsul Felix Kaskel, 32 Jahr alt, hier und

Herrn Hofrath Finanzprocurator Advocat Ackermann hier, 46 Jahr alt,

beide demselben persönlich und als glaubwürdig bekannt, versichert worden.

So geschehen im Beisein der obgenannten beiden Zeugen, welchen ebensowenig als mir selbst einer der Gründe entgegensteht, die nach §§ 11, 18 und 19 der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen zur Vornahme dieser Amtshandlung oder zur Mitwirkung bei derselben unfähig machen.

Gegenwärtiges auf Requisition der Recognoscenten von mir aufgenommenes Recognitionsprotocoll ist hierauf den Betheiligten in Gegenwart der requirirten Zeugen von mir vorgelesen, von denselben genehmigt und wie nachsteht:

Carl James v. Rothschild in Firma M. A. v. Rothschilds Erben.

Simon Oppenheim. Firma, Salomon Oppenheim Junior u. C.

August Graf Wilding von Königsbrück.

Julius Leopold Schwabach für die Firma S. Bleichröder.

Ernst Carl Kaskel. Firma, Michael Kaskel.

Victor v. Magnus in Firma F. Mart. Magnus.

Richard Hartmann.
Jacques Heinrich Bassenge. Firma, H. W. Bassenge u. C.
Ernst Rülke.

eigenhändig vollzogen worden.

(L. S.) Julius Herrmann Beschorner, K. S. Notar.
Karl August Grahl, als Zeuge.
Friedrich Funke, als Zeuge.

Reg.

Waldenburg, vom 15. Juli 1865.

Im Fürstlichen Schlosse zu Waldenburg, in welches sich auf Erfordern der unterzeichnete Vorstand des Gerichtsamts Waldenburg mit dem hiesigen Amtslandrichter Johann Ehregott Damm am heutigen Nachmittage begeben, haben

Sr. Durchlaucht, Herr Otto Friedrich, Fürst und Herr von Schönburg

in dem unterzeichneten Gerichtsvorstande und dem Amtsbeisitzer bekannter hoher Person vor der amtlichen Deputation zur vorstehenden Urkunde unter der Ueberschrift „Statuten der Sächsischen Bank zu Dresden" auf vorgängiges Vorlegen derselben Sich bekannt und die darunter ersichtliche Namensunterschrift als eigenhändig bewirkt anerkannt.

Auf Vorlesen genehmigt und wie solches Alles im Beisein des genannten Amtsbeisitzers geschehen zur Nachricht anher uts.

(L. S.) Kroker, G. Amtmann.
Johann Ehregott Damm, A. L. Rr.

№ 82. Verordnung,

die Publication des am 26. Mai 1865 in Paris mit der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrags wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend;

vom 10. Juli 1865.

Nachdem die Königlich Sächsische und Kaiserlich Französische Regierung in Folge der zwischen Frankreich und Preußen unter dem 2. August 1862 abgeschlossenen und am 1. Juli 1865 in Kraft getretenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst übereingekommen sind, behufs Herstellung der wünschenswerthen Gleichförmigkeit an Stelle des am 19. Mai 1856 zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Kaiserreiche Frankreich abgeschlossenen und unter dem 6. Juni 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 109 fg.) publicirten Vertrags einen Anderen treten zu lassen, dieser anderweite Vertrag aber von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 26. Mai 1865 unterzeichnet und die Auswechselung der Ratificationen am 19. Juni 1865 bewirkt worden ist, so wird dieser Vertrag in der Anlage ⊙ hierdurch zur Nachachtung, unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 30. Juli 1855, bekannt gemacht.

Die beiden wesentlichsten Abweichungen des neuen Vertrags von dem älteren vom 19. Mai 1856 bestehen zuerst in der durch Artikel 13 gewährten, an Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht mehr gebundenen vollen Zollfreiheit für Bücher und viele Erzeugnisse der Literatur und Kunst, sodann aber darin, daß Artikel 3 des neuen Vertrags im Gegensatze zu Artikel 2 des Vertrags vom 19. Mai 1856 bestimmt, daß die Formalität des Eintrags nicht, wie bisher, ein facultatives Mittel zu Erleichterung des Nachweises des literarischen Eigenthums, sondern, in Uebereinstimmung mit dem Preußisch-Französischen Vertrage vom 2. August 1862, Bedingung des zu gewährenden Schutzes gegen unbefugte Nachbildung sein soll. Die beiderseitigen Autoren, welche ihre Werke im anderen Lande geschützt sehen wollen, müssen daher dieselben künftig eintragen lassen.

Um die Eintragung zu erlangen, soll künftig die einfache schriftliche Anmeldung der Betheiligten genügen, welcher, sei es durch Vorlegung eines (zurückzugebenden) Exemplars des Werkes oder durch Beibringung einer Bescheinigung über die im eigenen Lande erfolgte Eintragung, der durch den 6. Absatz des Artikels 3 erforderliche Nachweis über die Zeit des Erschienenseins beizufügen ist.

Bei der Gebührenfreiheit der Eintragung und des darüber zu ertheilenden Scheines bewendet es, auch hat bei Bescheinigungen die nach dem vorletzten Absatze von Artikel 3 zulässige Verwendung des gesetzlichen Stempels nur insoweit und in dem Maße einzutreten, als dieß auch Inländern gegenüber geschieht.

Besonderer Uebergangsmaßregeln, wie sie durch Punkt 7 und 8 der Verordnung vom 6. Juni 1856 angeordnet worden sind, bedarf es nicht mehr, da das Vertragsverhältniß zu Frankreich kein neues ist und keine Unterbrechung erlitten hat.

Mit dem Vertrage vom 19. Mai 1856 erledigen sich auch die Vorschriften unter 9, 10 und 11 der Verordnung vom 6. Juni 1856, welche durch die Abweichungen des neuen Vertrags gegenstandslos geworden sind.

Dresden, den 10. Juli 1865.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Uebereinkunft

zwischen Sachsen und Frankreich für den Schutz gegenseitiger Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständnisse solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft beschlossen, welche bestimmt ist, an die Stelle der Uebereinkunft vom 19. Mai 1856 zu treten, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Sachsen: den Freiherrn Albin Leo von Seebach, Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Großkreuz des Königlichen Verdienstordens, Großoffizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen: den Herrn Eduard Drouyn de Lhuys, Senator des Reichs, Großkreuz des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. Ihren Minister, Staatssecretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten,

Sa Majesté le Roi de Saxe et Sa Majesté l'Empereur des Français également animés du désir d'adopter, d'un commun accord, les mesures qui leur ont paru les plus propres à garantir réciproquement la propriété des œuvres d'esprit et d'art, ont résolu de conclure une Convention destinée à remplacer l'arrangement du 19. Mai 1856, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Saxe, M. le Baron Albin Léo de Seebach, Conseiller intime actuel de Sa Majesté, Son Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français, Grand Croix de l'Ordre Royal du Mérite, Grand Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français, M. Edouard Drouyn de Lhuys, Sénateur de l'Empire, Grand Croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, etc. etc. etc. Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères,

welche nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel sich geeinigt haben.

Lesquels, aprés avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthume an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Article 1.

Les auteurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'œuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toutes autres productions analogues du domaine littéraire ou artistique, jouiront, dans chacun des deux Etats, réciproquement, des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs ouvrages publiés, pour la première fois, dans le pays même.

Toutefois, ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans le pays ou la publication originale a été faite, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit er-

Article 2.

Sera réciproquement licite la publication dans chacun des deux Pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'ouvrages, ayant paru, pour la première fois, dans l'autre, pourvu que ces publications soient specialement appropriées et adaptées pour l'enseignement ou l'étude, et soient accompagnées de notes

läuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

explicatives ou de traductions interlinéaires ou marginales dans la langue du pays ou elles sont imprimées.

Artikel 3.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographieen oder musikalischen Werke, welche zum ersten Male in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechts in dem anderen Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem Letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Male in Sachsen erschienen ist, so muß es zu Paris auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Male in Frankreich erschienen ist, so muß es bei der Kreisdirection zu Leipzig eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Stellen oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Article 3.

La jouissance du bénéfice de l'article 1^{er} est subordonneé à l'accomplissement, dans le pays d'origine, des formalités qui sont prescrites par la loi, pour assurer la propriété des ouvrages de littérature ou d'art.

Pour les livres, cartes, estampes, gravures, lithographies ou œuvres musicales, publiés pour la première fois dans l'un des deux Etats, l'exercice du droit de propriété dans l'autre Etat sera, en outre, subordonné à l'accomplissement préatable dans ce dernier, de la formalité de l'enregistrement effectuée de la manière suivante:

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en Saxe, il devra être enregistré à Paris, au ministère de l'Intérieur.

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en France, il devra être enregistré à la Direction du cercle de Leipzig.

L'enregistrement se fera, de part et d'autre, sur la déclaration écrite des intéressés, laquelle pourra être respectivement adressée, soit aux susdites autorités, soit aux légations dans les deux pays.

Dans tous les cas, la déclaration devra être présentée dans les trois mois qui suivront la publication de l'ouvrage dans l'autre pays, pour les ouvrages publiés postérieurement à la mise en vigueur de la présente Convention, et dans les trois mois qui suivront cette mise en vigueur, pour les ouvrages publiés antérieurement.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehältlich der gesetzlichen Stempelabgabe. Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen in-

A l'égard des ouvrages qui paraissent par livraisons, le délai de trois mois ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison, à moins que l'auteur n'ait indiqué, conformément aux dispositions de l'article 6, son intention de se réserver le droit de traduction, au quel cas chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

La formalité de l'enregistrement qui en sera fait sur des registres spéciaux tenus à cet effet ne donnera, de part et d'autre, ouverture à la perception d'aucune taxe.

Les intéressés recevront un certificat authentique de l'enregistrement; ce certificat sera délivré gratis, sauf, s'il y a lieu, les frais de timbre. Le certificat relatera la date précise à laquelle la déclaration aura eu lieu; il fera foi dans toute l'étendue des territoires respectifs, et constatera le droit exclusif de propriété et de reproduction aussi longtemps que quelque autre personne n'aura pas fait admettre en justice un droit mieux établi.

Article 4.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à l'exécution ou représentation des œuvres dramatiques ou musicales publiées, exécutées ou représentées pour la première fois dans l'un des deux pays, après la mise en vigueur de la présente Convention.

Article 5.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans

ländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohl verstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 6.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, eingetragen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2) Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der, nach Maßgabe der vorstehenden

l'un des deux Etats, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront, à ce titre, de la protection stipulée par l'article 1er, en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre Etat. Il est bien entendu, toute-fois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Article 6.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux Pays, jouira pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilége de protection contre la publication, dans l'autre pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce sous les conditions suivantes:

1°. L'ouvrage original sera enregistré dans l'un des deux pays sur la déclaration faite dans un délai de trois mois, à partir du jour de la première publication dans l'autre pays, conformément aux dispositions de l'article 3.

2°. L'auteur devra indiquer, en tête de son ouvrage, l'intention de se réserver le droit de traduction.

3. Il faudra que la dite traduction autorisée ait paru, au moins en partie, dans le délai d'un an, à compter de la date de

Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden, jede derselben soll auf die, binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerks erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel 7.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht ver-

la déclaration de l'original effectuée ainsi qu'il vient d'être prescrit, et, en totalité, dans le délai de trois ans, à partir de la dite déclaration.

4. La traduction devra être publiée dans l'un des deux pays et être elle-même enregistrée conformément aux dispositions de l'article 3.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la déclaration de l'auteur qu'il entend se réserver le droit de traduction, soit exprimée dans la première livraison de chaque volume.

Toutefois, en ce qui concerne le terme de cinq ans assigné par cet article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé; chacune d'elles sera enregistrée dans l'un des deux pays, sur la déclaration faite dans les trois mois, à partir de sa première publication dans l'autre.

Relativement à la traduction des ouvrages dramatiques ou à la représentation de ces traductions, l'auteur qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit aux articles 4 et 6, devra faire paraître ou représenter sa traduction trois mois après l'enregistrement de l'ouvrage original.

Article 7.

Lorsque l'auteur d'une œuvre specifiée dans l'article 1er aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur, dans le territoire de chacune des Hautes Parties Contractantes, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette œuvre ainsi publiés ou reproduits ne pourront être

kauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen werden.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird. Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journale oder in dem Sammelwerke selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel

vendus dans l'autre pays; ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérés comme reproduction illicite.

Article 8.

Les mandataires légaux ou ayants cause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes etc., jouiront réciproquement et à tous égards, des mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux mêmes.

Article 9.

Nonobstant les stipulations des articles 1 et 5 de la présente Convention, les articles extraits des journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés. Toutefois cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction dans l'un des deux pays des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction. En aucun cas cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Article 10.

La vente et l'exposition, dans chacun des deux Etats, d'ouvrages ou d'objets de

1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehältlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre. Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Artikel 12.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 19. Mai 1856, welche sich rücksichtlich der Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler Sachsens oder Frankreichs auf den Besitz oder Verkauf solcher Vervielfältigungen im Sächsischen oder Französischen Eigenthume befindlicher, noch nicht zum Gemeingute gewordener Werke, beziehen, welche zu den in der genannten Uebereinkunft bestimmten Zeitpunkten bereits veranstaltet oder eingeführt waren, oder deren Veranstaltung oder Abdruck ohne Ermächtigung des Berechtigten zu jenem Zeitpunkte bereits im Gange war, bleiben aufrecht erhalten.

Artikel 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

reproduction non autorisée, définis par les articles 1, 4, 5 et 6, sont prohibées, sauf ce qui est dit à l'article 12, soit que les dites reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Article 11.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale. Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux Etats.

Article 12.

Sont maintenues les dispositions de la Convention du 19. Mai 1856, relatives à la possession et à la vente, par les éditeurs, imprimeurs ou libraires Saxons ou Français, de réimpressions d'ouvrages, de propriété Française ou Saxonne, non tombés dans le domaine public, fabriqués, importés ou en cours de fabrication et de réimpression non autorisée, aux époques fixées par la dite Convention.

Article 13.

Pendant la durée de la présente Convention, les objets suivants, savoir:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,
Lithographieen und Photographieen,
Geographische oder Seekarten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstücke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauche für den Umdruck auf Papier, Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig, ohne Ursprungszeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Artikel 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Sachsen kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlieur, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambery, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia.

2. Bücher in anderer als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrieres de Joux, Perpignan (über le Perthüs), le Perthus, Behobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

livres en toute langue,
estampes,
gravures,
lithographies et photographies,
cartes géographiques ou marines,
musique,
planches gravées en cuivre, acier ou bois, et pierres lithographiques, couvertes de dessins, gravures ou écritures destinées à l'impression sur papier, tableaux et dessins,

seront réciproquement admis en franchise de droits, sans certificats d'origine.

Article 14.

Les livres d'importation licite venant de Saxe seront admis en France, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1°. les livres en langue française par les bureaux de Forbach, Wissembourg, Strassbourg, Pontarlier, Bellegarde, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nice, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, le Havre, Lille, Valenciennes, Thionville et Bastia.

2°. Les livres en toute autre langue que française par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, St. Louis, Verrierès, de Joux, Perpignan (par le perthus), Le Perthus, Behobie, Bordeaux, Nantes, St. Mâlo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dunkerque, Apach et Ajaccio, sans préjudice, toutefois, des autres bureaux qui pourraient être ultérieurement désignés pour le même effet.

In Sachsen sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

En Saxe, les livres d'importation licite venant de France seront admis par tous les bureaux de douanes.

Artikel 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographieen von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchsabgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

Article 15.

Dans le cas ou un impôt de consommation viendrait à être établi sur le papier dans l'un des deux pays, il est bien entendu que cet impôt atteindrait proportionnellement les livres, estampes, gravures et lithographies, importés de l'autre pays.

Néanmoins, en ce qui concerne les livres, cet impôt ne sera éventuellement appliqué qu'à ceux qui auront été publiés, dans l'un ou l'autre pays, postérieurement à la création de l'impôt de consommation dont il s'agit.

Artikel 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dieß Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Article 16.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties Contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente Convention ne portera aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties Contractantes de prohiber l'importation dans ses propres Etats des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres Puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

Artikel 17.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten. Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. August 1862 zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge.

Artikel 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Paris innerhalb 4 Wochen, oder früher, wenn es geschehen kann, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, den 26. Mai 1865.

Article 17.

La présente Convention sera mise en vigueur le 1[er] juillet de la présente année. Elle aura la même durée que les traités de commerce et de navigation conclus le 2 août 1862, entre la France et les Etats du Zollverein.

Article 18.

La présente Convention sera ratifiée et les Ratifications en seront échangées à Paris, dans un délai de quatre semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, Les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 26 Mai 1865.

(L. S.) (gez.) Baron v. Seebach.

(L. S.) (gez.) Drouyn de Lhuys.

№ 83. Bekanntmachung,

die telegraphische Beförderung von Postanweisungen betreffend;

vom 28. Juli 1865.

Um die Füglichkeit zu gewähren, Postanweisungen (cfr. § 15 fg. der Verordnung vom 1. Juni laufenden Jahres, Seite 404 des Gesetz- und Verordnungsblattes) auf schnellerem Wege, als durch die Post, in die Hände des Adressaten zu bringen, hat das Finanzministerium beschlossen, dieselben innerhalb des Königlich Sächsischen Postbezirks auf Verlangen auch durch die Staatstelegraphen und Eisenbahnbetriebstelegraphen, insoweit letztere zur Beförderung allgemeiner Correspondenz befugt sind, befördern zu lassen und macht über das hierbei zu beobachtende Verfahren Nachstehendes bekannt:

§ 1. Wer von dieser Beförderungsweise Gebrauch machen will, hat das auf der Adreßseite vorschriftmäßig ausgefüllte Postanweisungscouvert (§§ 16 und 17 der Verordnung vom 1. Juni dieses Jahres) bei der Postanstalt des Aufgabeorts unter Einzahlung des angewiesenen Betrags und Erlegung des nach § 19 der nurerwähnten Verordnung ausfallenden Portos zu produciren, wo dasselbe mit der entsprechenden Nummer des Einzahlungsjournals und mit dem Aufgabestempel versehen und sodann dem Aufgeber nebst dem § 16 der Verordnung vom 1. Juni laufenden Jahres vorgeschriebenen Aufgabescheine ausgehändigt wird.

§ 2. Der Aufgeber hat diese Postanweisung an ein Staatstelegraphenbureau oder eine Eisenbahnbetriebstelegraphenexpedition abzugeben und hierbei den § 1 erwähnten Aufgabeschein — der aber in seinen Händen bleibt — vorzuzeigen, auch die Beförderungsgebühren für das Telegramm — Postanweisungstelegramm — zu berichtigen.

Diese Gebühren betragen für ein Postanweisungstelegramm, welchem keine weiteren Bemerkungen beigefügt sind, 8 Neugroschen; wenn aber Bemerkungen beigefügt sind, was an der auf dem Telegrammformulare hierfür bezeichneten Stelle geschehen kann, so sind für je 10 Worte noch 4 Neugroschen zu bezahlen.

§ 3. Reicht die telegraphische Verbindung bis zum Wohnorte des Adressaten, so wird das Telegramm nach dessen Ankunft durch das Telegraphenbureau sofort dem Adressaten nach den Vorschriften des Telegraphenbetriebsreglements vom 18. August 1863 § 24 fg. zugestellt. Reicht die telegraphische Verbindung nicht bis dahin, so hat das letzte Telegraphenbureau das angekommene Postanweisungstelegramm vorschriftsmäßig couvertirt sofort zur Post zu geben. Die ein Postanweisungstelegramm empfangende Postanstalt hat dasselbe als Expreßsendung weiter zu befördern, beziehendlich bestellen zu lassen.

Die hierdurch erwachsenen Boten- oder Expreßbestellgebühren sind von dem Adressaten zu berichtigen, dafern deren Vorausbezahlung nicht bei der Aufgabe des Telegramms erfolgt ist.

§ 4. Die Auszahlung des angewiesenen Betrags erfolgt bei der Postanstalt des Bestimmungsorts an den Adressaten gegen Abgabe des Postanweisungstelegramms, dessen vorgedruckte Quittung gehörig zu vollziehen ist.

Der Adressat hat Anspruch auf bevorzugte und sofortige Auszahlung des angewiesenen Betrags.

§ 5. Bureau- oder Post-restant gestellte, sowie solche Postanweisungstelegramme, deren Adressat nicht zu ermitteln ist, werden der Postanstalt des Bestimmungsorts zur weiteren Verfügung übergeben, letztere hat damit nach den Bestimmungen im § 21 der Verordnung vom 1. Juni laufenden Jahres — die überhaupt auf die Postanweisungstelegramme Anwendung leiden — zu verfahren.

Vorstehende Einrichtung tritt mit dem 1. September laufenden Jahres in Wirksamkeit.

Dresden, den 28. Juli 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

№ 84. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn betreffend;

vom 28. Juli 1865.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 27. Juni dieses Jahres (Seite 478 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) wird andurch bekannt gemacht, daß von der Fortsetzung des Baues der Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne vorerst die Fluren von

Großsteinberg,
Grethen

und von der

Stadt Grimma

betroffen werden.

Dresden, den 28. Juli 1865.

Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Dr. Weinlig.

Demuth.

• Letzte Absendung: am 12. August 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

17. Stück vom Jahre 1865.

№ 85. Decret

wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbauvereins;

vom 9. Juni 1865.

Das Ministerium des Innern hat zu der öffentlichen Anleihe von 500,000 Thalern, welche der Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbauverein zu Vollendung der erforderlichen Schachtanlagen, ingleichen zu Herstellung einer das Werk mit dem Zwickauer Eisenbahnhofe verbindenden Eisenbahn durch Ausgabe von 5000 auf den Inhaber lautenden und mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen à 100 Thaler nach Maßgabe der vorgelegten Entwürfe der Hauptschuldverschreibung und der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinsscheinen, ingleichen des Tilgungsplans aufzunehmen beschlossen hat, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 9. Juni 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**

Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 86. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des ländlichen Vorschußvereins zu Krögis;

vom 24. Juli 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in § 13 der Statuten der unter dem Namen „ländlicher Vorschußverein zu Krögis“ zusammengetretenen

Actiengesellschaft enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 24. Juli 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Demuth.

Statuten

des ländlichen Vorschußvereins zu Krögis.

rc. rc.

§ 13. Die Namen des Directors und des Cassirers, ingleichen ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium in dem Amtsblatte des Königlichen Gerichtsamts in Meißen öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

rc. rc.

№ 87. Verordnung,

den Gebrauch der sogenannten Locomobilen betreffend;

vom 27. Juli 1865.

Um den Gebrauch der transportabeln Dampfmaschinen (Locomobilen) thunlichst zu erleichtern, ist auf Grund der deshalb vorgenommenen technischen Erörterungen beschlossen worden, in einigen Punkten die Verordnung vom 9. Juni 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 81 fg.) zu mildern. Die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 7 der letzteren bleiben unverändert in Kraft, dagegen wird § 6 hiermit aufgehoben und Folgendes angeordnet:

1) Locomobilen, welche mit den vorgeschriebenen Certificaten oder Attesten ihrer Diensttüchtigkeit (§§ 4 und 5 der Verordnung vom 9. Juni 1860 und Bekanntmachung vom 19. Januar 1864), sowie mit einem entsprechenden Drahtnetze unter oder in dem Schornsteine als Funkenfänger versehen sind, dürfen ohne vorgängige specielle Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Betrieb gesetzt werden, wenn der Ort ihrer Aufstellung von

bewohnten Gebäuden, anderen Gebäuden mit weicher Dachung, Getreide- und Heufeimen, oder sonstigen Anhäufungen leicht brennbarer Stoffe,	welche sich auf fremden Grundstücken befinden,

sowie von öffentlichen Straßen und Wegen

a) bei Befeuerung der Locomobile mit Steinkohle oder Koaks mindestens 20 Ellen

und

b) bei einer dergleichen mit Holz, Braunkohle oder Torf mindestens 50 Ellen

entfernt ist.

Ist der Abstand ein geringerer, so bedarf es zur Ingebrauchnahme der Locomobile der schriftlich erklärten Einwilligung des betheiligten Grundstücksnachbars und beziehendlich der betreffenden Straßenpolizeibehörde.

2) In Gebäuden, worin leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, als Scheunen, Schuppen, Magazinen und dergleichen, dürfen Locomobilen nicht geheizt und nicht in Betrieb genommen werden.

3) Bei Benutzung einer Locomobile sind in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zur thunlichsten Verhütung von Feuersgefahr zu treffen. Namentlich ist dafür Sorge zu tragen, daß ausreichendes Wasser in der Nähe und in Bereitschaft ist, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

Bei stürmischem Wetter ist ganz besondere Vorsicht anzuwenden und nach Befinden der Betrieb der Locomobile einstweilen ganz auszusetzen.

4) Nach Beendigung des Gebrauchs der Locomobile darf das Feuer nicht herausgezogen werden, sondern ist in anderer, jede Gefahr ausschließender Weise vollständig zu tilgen, ehe die Maschine fort- und beziehendlich an den Ort ihrer Aufbewahrung geschafft wird. Letzterer muß ein feuersicherer, von brennbaren Gegenständen freier Raum sein und fehlt es an einem solchen, so muß die Locomobile an der Betriebsstelle noch 24 Stunden unter gehöriger Bewachung verbleiben.

5) Die Bedienung der Locomobile während des Betriebs und die Bewachung derselben nach dem Gebrauche hat in jedem Falle durch eine mit ihrer Einrichtung vertraute und sonst zuverlässige Person zu erfolgen.

6) Wenn Locomobilen gewerbmäßig, das heißt gegen Entgelt, an Andere zur Benutzung auf Zeit überlassen werden, so sind sowohl der Verleiher und in dessen Abwesenheit derjenige,

welcher an dessen Stelle die Locomobile zu führen und zu beaufsichtigen hat, als der Benutzer derselben für die genaue Befolgung der in der gegenwärtigen und in der Verordnung vom 9. Juni 1860 in Ansehung des Gebrauchs von Locomobilen ertheilten Vorschriften, sowie für jede hierunter vorkommende Fahrlässigkeit gleichmäßig verantwortlich.

7) Die Gendarmen und Ortspolizeipersonen sind berechtigt, sich davon, ob bei der Benutzung der Locomobilen den diesfallsigen Bestimmungen Genüge geschehe, zu unterrichten und zu diesem Behufe auch die Vorzeigung der oben unter 1 gedachten Gebrauchslegitimationen zu verlangen. Bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen haben dieselben sofort davon der Ortspolizeiobrigkeit zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen.

8) In Ansehung der Stempelverwendung und des Liquidirens von Kosten bleiben die Bestimmungen § 12 der Verordnung vom 13. September 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849, Seite 240) und § 9 der Verordnung vom 1. Mai 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 57) maßgebend.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 27. Juli 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 88. Verordnung

zum Gesetze vom 1. December 1864, die Ausübung der Jagd betreffend;

vom 28. Juli 1865.

Nach § 5 sub 2 der Ausführungsverordnung vom 1. December 1864 zum Gesetze, die Ausübung der Jagd betreffend, von demselben Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1864, Seite 418), haben die betreffenden Polizeibehörden am Schlusse der Monate März, Juni, September und December jeden Jahres Duplicate von den bis zu den gedachten Terminen im vorhergegangenen Vierteljahre bewirkten Einträgen in das von ihnen über die Ausstellung von Jagdkarten nach Punkt 1 des angezogenen § 5 zu haltende Journal, beziehendlich Vacatscheine, an das Finanzministerium ohne Bericht einzusenden.

Da eine Vereinfachung dieser, lediglich im Interesse des Intradenrechnungswesens und der Controle über dasselbe getroffenen Einrichtung angemessen erscheint, so wird hierdurch im Einverständnisse mit dem Finanzministerium die Vorschrift unter Nr. 2 in § 5 der mehr beregten Ausführungsverordnung dahin abgeändert, daß von jetzt an die in Frage befangene

bisher vierteljährliche Einsendung der gedachten Duplicate, beziehendlich Vacatscheine, alljährlich nur Einmal und zwar am Schlusse des Kalenderjahres und dann auf das ganze vorhergegangene Jahr zu bewirken sein soll.

Hiernach haben sich alle Behörden, die es angeht, gebührend zu achten.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich berichtigend bemerkt, daß im ersten Alinea des § 7 des Gesetzes vom 1. December 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1864, Seite 405) das Citat der §§ 4, 5 und 6 des letzteren zu vertauschen ist mit dem Citate der §§ 3, 4 und 6 des Gesetzes und daß in § 2 der Ausführungsverordnung vom 1. December 1864 am Schlusse statt des dort citirten § 15 der § 16 des Gesetzes anzuziehen ist.

Dresden, am 28. Juli 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Pursch.

№ 89. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Lichtenstein-Callnberg;

vom 2. August 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14 und 31 der Statuten des Vorschußvereins zu Lichtenstein-Callnberg enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 2. August 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Für den Minister:
Dr. Weinlig.

Demuth.

Statuten
des Vorschußvereins zu Lichtenstein-Callnberg.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Die Namen des Directors, seines Stellvertreters, des Cassirers, sowie des Schriftführers und Controleurs und deren Stellvertreter, auch jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium in dem § 5 genannten Localblatte öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§ 31. Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere, oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken. Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurs zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben, sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher den Pfandschein zurückbringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, kann vom Directorium als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen werden.

ꝛc. ꝛc.

№ 90. Verordnung
zu Bekanntmachung der mit der Königlich Hannoverschen Regierung getroffenen Uebereinkunft, die Tragung der durch Requisitionen der beiderseitigen Behörden in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen erwachsenden Kosten betreffend;

vom 8. August 1865.

Nachdem die Königlich Sächsische und die Königlich Hannoversche Regierung nach Inhalt der nachstehenden Ministerialerklärung vom 18. Mai 1865, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht worden ist, eine Uebereinkunft wegen Tragung der durch Requisitionen ihrer beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenden Kosten in Straf- und in bürgerlichen Rechtssachen abgeschlossen haben: so wird diese Uebereinkunft mit Genehmigung

des Gesammtministeriums, welches für die Dauer der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs zu Besorgung der inzwischen vorkommenden Regierungsgeschäfte mit Allerhöchstem Auftrage versehen worden ist, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 8. August 1865.

Ministerium der Justiz.

Dr. von Behr.

Rosenberg.

Die Königlich Sächsische und die Königlich Hannoversche Regierung haben wegen Tragung der durch Requisitionen ihrer beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenden Kosten in Straf- und in bürgerlichen Rechtssachen nachstehende Uebereinkunft getroffen:

§ 1. Requisitionen in Strafsachen, sowie der dadurch herbeigeführte Schriftenwechsel sollen von den beiderseitigen Gerichtsbehörden (Kronanwaltschaften, Staatsanwaltschaften) frei von allen Sporteln, Gebühren, Stempeln und allen anderen Kosten behandelt werden, dergestalt, daß selbst die nothwendigen baaren Auslagen von der requirirten Behörde nicht nur vorgeschossen, sondern, dafern sie nicht von einer dazu verpflichteten Privatperson einzubringen sind, auch getragen werden sollen.

§ 2. Ebenso sollen auch Requisitionen, welche von den beiderseitigen Gerichtsbehörden in bürgerlichen Rechtssachen unvermögender Personen sowohl in streitigen, als in nicht streitigen Angelegenheiten an Gerichtsbehörden des mitcontrahirenden Staates ergehen, von den letzteren, sobald die Sache als Armensache bezeichnet oder sonst von der requirirenden Behörde das Unvermögen der zahlungspflichtigen Betheiligten bezeugt ist, völlig kostenfrei erledigt werden.

§ 3. Die dergleichen Requisitionen (§§ 1 und 2) betreffenden Correspondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschriftsmäßigen Dienstsiegel verschlossen sind, als Officialsachen im Sinne des Art. 28 des Postvereinsvertrags vom 18. August 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 193) behandelt werden.

§ 4. Gegenwärtige Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an dergestalt in Vollzug gesetzt werden, daß sie auf alle Requisitionen Anwendung findet, bei denen bis zu diesem Tage der Kostenpunkt noch nicht durch Zahlung oder Abschreibung zur Erledigung gebracht ist, insofern diese Requisitionen den in §§ 1 bis 3 ausgedrückten Voraussetzungen entsprechen.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, von obengedachtem Tage an

gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe derselben keine Kündigung, so ist sie stillschweigend als auf weitere zwölf Jahre verlängert anzusehen.

Zu dessen Urkund ist die gegenwärtige Erklärung von den unterzeichneten Ministerien vollzogen und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Dresden, am 18. Mai 1865.

Königlich Sächsische Ministerien
der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

(LS) **Frhr. von Beust.**
Dr. Johann Heinrich August von Behr.

Berichtigung.

Im 16. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865 soll es

1) Seite 548 unter Nr. 3 anstatt: „oder gemünzten" vielmehr:
„oder gemünzt,"

und

2) Seite 561 bei den Unterschriften anstatt: „Gr. Schönburg-Waldenburg" richtiger:
„O. F. v. Schönburg-Waldenburg"

heißen.

Letzte Absendung: am 23. August 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
18. Stück vom Jahre 1865.

№ 91. Verordnung,

die Erläuterung des § 3 der Ordnung, den Handel mit Meßgütern in der Stadt Leipzig vom 4. December 1833 betreffend;

vom 14. August 1865.

Im § 3 der Ordnung, den Handel mit Meßgütern in der Stadt Leipzig betreffend, vom 4. December 1833 (Seite 347 der Gesetzsammlung vom Jahre 1833), ist unter Anderem bestimmt, daß als Meßgüter, welche, wenn sie unverzollt in Leipzig eingehen, den Anspruch auf ein Conto und auf das davon abhängende Contoverfahren begründen, in der Regel alle, nach der jedesmaligen Erhebungsrolle, mit einer höheren Eingangsabgabe, als vier Thaler vom Centner Netto belegte Gegenstände und die in der Beilage I jener Ordnung verzeichneten Droguerie- und Farbewaaren angesehen werden sollen.

Nachdem durch den neuen, mit der Verordnung vom 29. April 1865 veröffentlichten Vereinszolltarif (Seite 145 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) der Zoll für eine Reihe verschiedener Gegenstände, welche bisher contofähig waren, theils auf den Satz von 4 Thlrn. — . — für den Centner Zollgewicht, theils auf einen noch niedrigeren Betrag herabgesetzt worden ist, so hat wegen fernerer Aufrechterhaltung der bisherigen Contoberechtigung eines Theiles dieser Artikel unter den sämmtlichen Regierungen der zum Deutschen Zollvereine verbundenen Staaten, im Anschlusse an die deshalb früher getroffenen Verabredungen, eine weitere Verständigung stattgefunden. Auf Grund derselben wird zu Erläuterung des § 3 der im Eingange näher bezeichneten Meßordnung hierdurch Folgendes bestimmt:

A.

Der im § 3 der Ordnung, den Handel mit Meßgütern in der Stadt Leipzig betreffend, vom 4. December 1833, für den Begriff der Meßgüter und deren Contofähigkeit bestimmte Minimalsatz von vier Thalern von 1 Centner Netto (Preußisches Gewicht) wird hiermit auf drei Thaler 26 Ngr. 1 Pf. (6 Fl. 46¼ Kr. süddeutsche Währung) von dem Zollcentner Netto festgesetzt.

B.

Die unter Nr. 6 f 2 und 3, Nr. 10 c, Nr. 12 g, Nr. 19 a und b, Nr. 21 a 1, Nr. 27 b, c, d und e, Nr. 31 c, Nr. 35 b und c, Nr. 38 b, c und d und Nr. 40 b und c der zweiten Abtheilung des bisherigen, bis mit Ende Juni 1865 in Gültigkeit gestandenen Zolltarifs genannten Artikel sind, ungeachtet sie durch den, mit Verordnung vom 29. April 1865 publicirten, neuen Vereinszolltarif mit geringeren Zollsätzen, als dem unter A bezeichneten Minimalsatze belegt sind, auch fernerhin als Meßgüter anzusehen und bleiben als solche contofähig.

Dresden, den 14. August 1865.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

von Schimpff.

Schäfer.

№ 92. Verordnung,

die Expropriation von Eigenthum für Erweiterung des Staatseisenbahnhofs bei Zwickau betreffend;

vom 21. August 1865.

Mit Rücksicht auf den sich immer mehr steigernden Steinkohlenvertrieb und auf die Sicherheit des Betriebs, macht sich eine abermalige Erweiterung des Staatseisenbahnhofs bei Zwickau, behufs weiterer Vermehrung der Schienengleise, unumgänglich nothwendig. Mit Genehmigung des während der dermaligen Abwesenheit Sr. Königlichen Majestät dießfalls beauftragten Gesammtministeriums wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterungen bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 120 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855), andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind auf die nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes zu bewerkstelligende Erweiterung des Staatseisenbahnhofs bei Zwickau in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Bahnhofserweiterung zu beobachtenden Verfahrens, und der dießfallsigen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März

1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) und vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage werden die Fluren

der Stadt Zwickau

und

des Dorfes Marienthal

betroffen.

Dresden, am 21. August 1865.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

№ 93. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung der Haltestelle Neumark an der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn betreffend;

vom 1. September 1865.

Da in Folge des bevorstehenden Anschlusses der Züge der Greiz-Brunner Eisenbahn an die Sächsisch-Bayerische Staatseisenbahn an der Haltestelle Neumark eine Erweiterung der letzteren zur Sicherung des Betriebs sich nöthig macht, so wird mit Genehmigung des während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs beauftragten Gesammtministeriums von dem Ministerium des Innern auf Grund § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterungen bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 120 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855), andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind auf die nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes zu bewerkstelligende Erweiterung der Haltestelle Neumark in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Erweiterung der Haltestelle Neumark zu beobachtenden Verfahrens und der dießfallsigen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterungen ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) und vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird

die Flur Neumark

betroffen.

Dresden, den 1. September 1865.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter. Demuth.

№ 94. Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Buchholz;

vom 28. August 1865.

Nachdem das Gesammtministerium kraft des erhaltenen Allerhöchsten Auftrags zu Besorgung der Regierungsgeschäfte für die Dauer der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs auf Mittheilung des Justizministeriums die in §§ 12 und 13 des Regulativs für die in Buchholz zu errichtende städtische Sparcasse enthaltenen Rechtsvergünstigungen bewilligt hat, so hat das Ministerium des Innern dieses Regulativ dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 28. August 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

Kohlschütter. Demuth.

Regulativ für die Sparcasse zu Buchholz.

2c. 2c.

Ausschluß von Verkümmerung.

§ 12. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher sind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch kann die Abpfändung eines Buches, welches im Besitze eines Schuldners gefunden wird, nicht gehindert werden.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 13. Gegen das Versäumniß der in diesem Sparcassenregulative festgesetzten Fristen und gegen den Eintritt der in demselben angedrohten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

2c. 2c.

Letzte Absendung: am 8. September 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,

19. Stück vom Jahre 1865.

№ 95. Verordnung,

den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu dem in Eisenach unterm 11. Juli 1853 abgeschlossenen Staatsvertrage betreffend;

vom 22. August 1865.

Das Ministerium des Innern macht hiermit zur Nachachtung bekannt, daß laut Erklärung vom 19. Mai dieses Jahres auch die Landgräflich Hessische Regierung dem zwischen der Königlich Sächsischen und mehreren anderen Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Staates zu Eisenach unter dem 11. Juli 1853 abgeschlossenen, durch Verordnung vom 17. November 1853 (Seite 265 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853) veröffentlichten Staatsvertrage beigetreten ist.

Dresden, am 22. August 1865.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Schmiedel.

№ 96. Verordnung,

die Ermäßigung des Preises für Vieh- und Gewerbesalz betreffend;

vom 10. September 1865.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat das Finanzministerium beschlossen, den Niederlagspreis für das gemahlene Vieh- und Gewerbesalz vom

1. October dieses Jahres ab auf

Fünfzehn Neugroschen

für den Centner herabzusetzen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 10. September 1865.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schnabel.

№ 97. Bekanntmachung,

die Erstreckung der Bestimmungen in § 22 fg. des Gewerbegesetzes auf Knochenmühlen betreffend;

vom 15. September 1865.

Das Ministerium des Innern hat nach Gehör der ihm beigeordneten technischen Deputation beschlossen, den im § 22 des Gewerbegesetzes verzeichneten gefährlichen und lästigen gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung es der obrigkeitlichen Genehmigung bedarf, auf Grund der ihm nach der Schlußbestimmung des angezogenen § 22 zustehenden gesetzlichen Ermächtigung

die Knochenmühlen

beizufügen, dergestalt, daß auf deren Errichtung die Vorschriften in § 22 fg. des Gewerbegesetzes von jetzt ab ebenfalls Anwendung leiden.

Zur Nachachtung für die betheiligten Behörden und Alle, die es angeht, wird Solches hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 15. September 1865.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

Letzte Absendung: am 21. September 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
20. Stück vom Jahre 1865.

№ 98. Bekanntmachung,

die Schützengesellschaft zu Brand betreffend;

vom 30. August 1865.

Nachdem der Schützengesellschaft zu Brand unter Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, so wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 30. August 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Weiß.

№ 99. Decret

wegen Bestätigung des neuen Regulativs für die allhier bestehende Renterei-Begräbniß- auch Wittwen- und Waisencassen-Societät;

vom 9. September 1865.

Das Ministerium des Innern hat das neue Regulativ für die allhier bestehende Renterei-Begräbniß- auch Wittwen- und Waisencassen-Societät vom 27. Juni 1865, nachdem Se. Majestät der König auf Vortrag des Justizministeriums die in den §§ 9, 16 und 18 unter h enthaltenen Rechtsvergünstigungen, darin bestehend, daß die Begräbnißgelder ebensowenig, wie die Wittwenunterstützungen und die Waisenunterstützungen cedirt, inhibirt, verpfändet oder Gegenstand von Hülfsvollstreckungen werden können, Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, mit der erbetenen Bestätigung versehen und es ist hierüber gegenwärtiges

Decret

unter Siegel des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 9. September 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

Kohlschütter.

Pursch.

zc. zc.

Vorrechte der Begräbnißgelder. § 9. Diese Gelder können niemals cedirt, inhibirt, verpfändet oder Gegenstand von Hülfsvollstreckungen werden.

zc. zc.

Vorrechte der Wittwenunterstützung. § 16. Bei der Wittwenunterstützung finden die Bestimmungen, welche in Ansehung des Begräbnißgeldes § 9 enthalten sind, gleiche Anwendung.

zc. zc.

IV. Unterstützung der Waisen verstorbener Societätsmitglieder. § 18. zc. zc.

h. Ist auf die Waisenunterstützung alles dasjenige, was wegen des Begräbnißgeldes und der Wittwenunterstützung §§ 9 und 16 bestimmt worden, anzuwenden.

zc. zc.

№ 100. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Sächsischen Invalidenstiftung;

vom 18. September 1865.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse des Kriegsministeriums die Statuten der Sächsischen Invalidenstiftung vom 30. Mai 1865, nachdem das Gesammtministerium, welches für die Dauer der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs zur Besorgung der inzwischen vorkommenden Regierungsangelegenheiten mit Allerhöchstem Auftrage versehen worden, die in den §§ 3 und 14 dieser Statuten enthaltenen Rechtsvergünstigungen, darin bestehend:

daß die von der Stiftung zu gewährenden Unterstützungsgelder vor ihrer Verfallzeit nicht an Andere abgetreten und nicht mit Beschlag belegt werden können, noch auch die Hülfe in dieselben vollstreckt werden kann, und daß die öffentliche Bekanntmachung des Personalbestands des Directoriums in der Leipziger Zeitung und in einem anderen öffentlichen Blatte, bis auf Weiteres in der Wochenschrift: „der Kamerad" zu dessen Legitimation genügen soll,

bewilligt hat, mit der erforderlichen Bestätigung versehen und ist hierüber gegenwärtiges

Decret

unter Siegel des Ministeriums des Innern ausgestellt worden.

Dresden, am 18. September 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**

Frhr. v. Beust.

Pursch.

Statuten
der Königlich Sächsischen Invalidenstiftung.

2c. 2c.

§ 3. Die von der Stiftung zu gewährenden Unterstützungsgelder können vor ihrer Verfallzeit nicht an Andere abgetreten und nicht mit Beschlag belegt, ebensowenig kann in dieselben die Hülfe vollstreckt werden. Sicherung der Unterstützungsgelder.

2c. 2c.

§ 14. Die active und passive Vertretung der Invalidenstiftung in allen Rechtsangelegenheiten liegt dem Directorium ob. Rechtliche Vertretung.

Zur Legitimation desselben genügt allenthalben die Bezugnahme auf die im § 7 unter c vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung des Personalbestands des Directoriums.

Zur Gültigkeit gerichtlicher und außergerichtlicher Geschäfte, dritten Personen gegenüber, ist die Mitwirkung des Vorstands, oder dessen Stellvertreters und eines anderen Directorialmitglieds erforderlich.

In gerichtlichen Streitigkeiten werden für die Stiftung Eide durch zwei Mitglieder des Directoriums geleistet und zwar durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter und durch den Schriftführer.

2c. 2c.

№ 101. Verordnung,
die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Kieritzsch nach Borna betreffend;
vom 19. September 1865.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der von der letzten Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 22. August 1864 ertheilten Ermächtigung wird von dem Mini-

sterium des Innern, behufs Herstellung einer Schienenverbindung zwischen dem Bahnhofe Kieritzsch der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn und der Stadt Borna, andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Seite 371 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), und beziehendlich, insoweit die §§ 7 und 8 jenes Gesetzes durch das Gesetz vom 9. September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend (Seite 97 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843), durch das Gesetz vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher ꝛc. betreffend (Seite 189 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) und durch das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend (Seite 255 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843), abgeändert worden sind, die einschlagenden Vorschriften dieser späteren Gesetze, leiden auch Anwendung auf den durch die Stadtgemeinde Borna auszuführenden Bau einer Eisenbahn zwischen der Station Kieritzsch der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn und der Stadt Borna.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahnanlage zu beobachtenden Verfahrens und der dießfallsigen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie beziehendlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) und vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der fraglichen Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Pürsten,
Lobstädt,
Borna und
Haulwitz

betroffen.

Dresden, am 19. September 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 102. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschuß- und Consumvereins zu Lugau;

vom 23. September 1865.

Nachdem das Gesammtministerium, kraft des Allerhöchsten Auftrags zu Besorgung der Regierungsgeschäfte während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs, auf Mittheilung des Justizministeriums die im § 16 der Statuten des Vorschuß- und Consumvereins zu Lugau enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen sich bewogen gefunden hat, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 23. September 1865.

(LS)

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten

des Vorschuß- und Consumvereins zu Lugau.

rc. rc.

§ 16. Die Namen der gewählten Ausschußmitglieder und des Vorsitzenden, sowie des gewählten Vorstehers, Cassirers und des Schriftführers, sowie ihrer Stellvertreter werden im Amtsblatte des Königlichen Gerichtsamts Stollberg bekannt gemacht und soll diese Bekanntmachung zu ihrer Legitimation genügen. Bekanntmachung der Wahlen.

rc. rc.

№ 103. Bekanntmachung,

den Lugauer Steinkohlen-Abbauverein Westphalia betreffend;

vom 26. September 1865.

Nachdem zu dem Vermögen des Lugauer Steinkohlen-Abbauvereins Westphalia von dem Gerichtsamte zu Stollberg Concurs eröffnet worden ist, so ist die genanntem Actienvereine durch die am 11. December 1862 erfolgte Bestätigung seiner Statuten (Seite 318 des

Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) zu Theil gewordene juristische Persönlichkeit als erloschen zu betrachten und wird Solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 26. September 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 104. Verordnung,
die Rinderpest betreffend;
vom 30. September 1865.

Das Umsichgreifen der Rinderpest in England, Holland und Belgien und der Wiederausbruch derselben in Niederösterreich geben der Besorgniß Raum, es könne diese verheerende Seuche, aller dagegen von den zunächst betheiligten Staaten ergriffenen Sperrmaßregeln ungeachtet, doch noch nach dem Innern Deutschlands und nach Sachsen eingeschleppt werden.

Das Ministerium des Innern betrachtet es daher für eine Pflicht, dem möglichen und dann wahrscheinlich sehr unvermuthet eintretenden Falle bei Zeiten vorzusehen und für das einzuhaltende Verfahren Bestimmungen zu treffen, welche geeignet sind, die etwa ausgebrochene Seuche sofort zu unterdrücken und deren Weiterverbreitung zu verhindern.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 (Seite 1 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) wird in dieser Beziehung Folgendes verordnet:

§ 1. Zum Seuchencommissar wird bis auf Weiteres für alle Landestheile der Landesthierarzt, Medicinalrath Dr. Haubner in Dresden mit der Befugniß ernannt, die in jedem besonderen Falle zur Tilgung und Verhütung der Weiterverbreitung der Rinderpest nöthigen speciellen Vorkehrungen und die damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen zu treffen. Den Anweisungen des Commissars ist von Jedermann so lange unweigerlich und pünktlich Folge zu geben, als von dem Ministerium des Innern nicht etwas Anderes angeordnet worden ist.

Die Amtshauptmannschaften und die Polizeiobrigkeiten haben dem Seuchencommissar auf dessen Requisition jede mögliche Assistenz zu leisten.

Die Bestellung mehrerer Seuchencommissare und die Eintheilung des Landes in verschiedene Seuchenbezirke bleibt für den Bedarfsfall vorbehalten.

§ 2. Sobald an einem Orte des Inlandes, oder in einem einzelnen Gehöfte die Rinderpest ausbricht, oder Krankheits- oder Todesfälle vorkommen, welche nach Anleitung der Beilage sub ⊙ auf Rinderpest schließen lassen, ist sofort die Ortspolizeibehörde hiervon in Kenntniß zu setzen, von dieser aber ohne allen Verzug der Bezirksthierarzt zu requiriren und mit demselben die Untersuchung und Feststellung der Krankheit an Ort und Stelle vorzunehmen.

§ 3. Die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige verdächtiger Erscheinungen am Viehe, oder des Ausbruchs der Rinderpest liegt zunächst den betreffenden Viehbesitzern und Denen ob, die als Verwalter oder in anderer dienstlicher Stellung die Beaufsichtigung und Versorgung des Viehstands auf sich haben, trifft aber auch jeden Anderen, der zuverlässige Kunde erlangt hat.

§ 4. Bis zum Eintreffen der Obrigkeit und des Bezirksthierarztes (§ 2) sind die Hausthiere aller Art in dem inficirten oder verdächtigen Gehöfte im strengen Gewahrsame zu halten und dürfen immittelst weder Thiere noch giftfangende Sachen aus dem Gehöfte gelassen werden.

Die in dieser Zeit etwa umgestandenen Thiere sind in der Art zu bergen, daß eine thierärztliche Section daran vorgenommen werden kann.

§ 5. Wird durch die bezirksthierärztliche Untersuchung die Rinderpest mit Sicherheit constatirt, oder ergiebt sich auch nur ein begründeter Verdacht auf Rinderpest, so muß sofort, womöglich auf telegraphischem Wege, sowohl der Bezirksamtshauptmannschaft, als dem Seuchencommissar Nachricht gegeben und von diesen ungesäumt an Ort und Stelle das weiter Nöthige angeordnet werden. Einstweilen hat jedoch die Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksthierarzte das inficirte oder verdächtige Gehöfte so abzusperren, daß weder Menschen, noch Hausthiere, noch Sachen hinein- oder herauskommen können und aller Verkehr mit dem Gehöfte immittelst aufhört.

Nur diejenigen Personen, welche mit der Constatirung oder Tilgung der Seuche beauftragt sind, oder die vorkommenden Falles mit den Bewohnern des Gehöftes nothgedrungen zu thun haben, wie Aerzte, Hebammen ꝛc., können zugelassen werden. Dieselben haben sich jedoch beim Wiederaustritte aus dem Gehöfte einer gründlichen Desinfection zu unterwerfen.

Desgleichen ist wegen Zuführung der etwa nöthigen Lebensmittel in das betreffende Gehöfte die den Umständen nach geeignete Vorkehrung zu treffen.

§ 6. Wenn sich nach dem Ausspruche des Bezirksthierarztes oder des Seuchencommissars die aufgetretene Krankheit nur aus dem Befunde einer Section mit Sicherheit bestimmen lassen sollte, so kann mit der Tödtung eines noch lebenden kranken Viehstücks verfahren werden, um daran die Section vorzunehmen. Der Viehbesitzer darf die Tödtung nicht verhindern, hat jedoch Anspruch auf volle, aus der Staatscasse ihm zu gewährende Entschädigung für das getödtete Stück. Zu diesem Behufe ist letzteres vor der Tödtung nach seinem Nutzwerthe unter Zuziehung zweier unpartheiischer und zu verpflichtender Sachverständiger sofort abzuschätzen. Der durch die Taxe festgestellte Werth wird, wenn die Section nachweist, daß das getödtete Thier an der Rinderpest gelitten, nach dem vollen Betrage, anderen Falles in der Höhe gewährt, welche sich unter Zurechnung des Werthes der noch verwendbaren Theile ergiebt.

§ 7. In den Fällen, in welchen sich die Rinderpest noch nicht mit völliger Sicherheit hat constatiren lassen, dauert die angeordnete Gehöftesperre (§ 5) so lange fort, bis sich aus weiteren Beobachtungen und Ermittelungen jeder Verdacht des Vorhandenseins dieser Seuche

erledigt hat und die Aufhebung der Sperre von der Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit dem Seuchencommissar verfügt worden ist.

Wird dagegen die Krankheit als Rinderpest erkannt, so haben zunächst der Seuchencommissar und die Amtshauptmannschaft zu bestimmen, ob es bei der bloßen Gehöftesperre bewenden könne, oder ob der Ort ganz oder theilweise abzusperren sei (Ortssperre). Die angeordnete Sperre hat in diesem Falle so lange zu bestehen, bis die Rinderpest örtlich getilgt, das Desinfectionsverfahren beendigt und mit Genehmigung des Seuchencommissars die Ortssperre durch Anordnung der Amtshauptmannschaft, die einfache Gehöftesperre durch Anordnung der Ortspolizeiobrigkeit ausdrücklich wieder aufgehoben worden ist.

§ 8. Alles an der Rinderpest erkrankte und durch Beisammenstehen mit diesem verdächtige, wenn auch zur Zeit noch gesund scheinende Vieh ist sofort zu tödten und ebenso wie das an der Seuche gefallene mit Haut und Haar an geeigneter Stelle und in gehöriger Tiefe zu verscharren.

Ebenso sind nach Befinden die im angesteckten Gehöfte befindlichen giftfangenden Sachen (Futtervorräthe, Dünger rc.) zu vernichten.

§ 9. Den von dem Seuchencommissar und beziehendlich von der Amtshauptmannschaft für geeignet befundenen, zunächst in der Flur des Seuchenorts und nur im Nothfalle in einer angrenzenden Flur auszumittelnden Platz zum Verscharren der an der Rinderpest gefallenen oder wegen der Seuche getödteten Thiere (Cadavergrube, Grubenplatz) ist dessen Besitzer gegen vollständige, aus der Staatscasse zu leistende Entschädigung, jedoch unerwartet der nach Befinden erst später erfolgenden Feststellung derselben, auf so lange unweigerlich abzutreten schuldig, als die anderweite Benutzung des Grubenplatzes untersagt wird.

§ 10. An Orten, wo die Rinderpest ausgebrochen ist, liegt jedem Ortseinwohner die Verpflichtung ob, bei Ausführung aller durch die Umstände gebotenen und behördlich angeordneten Maßregeln, darunter insbesondere auch beim Tödten der Viehstücke, beim Verscharren des getödteten oder gefallenen Viehes, bei der Herrichtung der Cadavergrube und dem Zuwerfen und der Einfriedigung derselben, nach Anweisung der Behörde die soweit erforderliche Hülfe entweder selbst, oder durch andere geeignete Personen unweigerlich zu leisten. Es können jedoch im Nothfalle zu diesen Hülfeleistungen auch benachbarte Ortschaften herangezogen werden.

§ 11. Recurse und andere Rechtsmittel gegen die von den competenten Behörden und Personen zur Unterdrückung oder Verhinderung des Umsichgreifens der Rinderpest getroffenen Anordnungen haben keine Suspensivkraft.

§ 12. Für Rindvieh, welches an der Rinderpest fällt, oder welches in Folge der gegen diese Seuche angeordneten polizeilichen Maßregeln getödtet wird, ingleichen für die giftfangenden Sachen, welche auf behördliche Anordnung vernichtet werden, erhalten die Besitzer, mit Ausnahme der § 8 unter a, b und c der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 gedachten Fälle, volle Entschädigung aus der Staatscasse.

§ 13. Die Ausmittelung dieser Entschädigung erfolgt in der von derselben Allerhöchsten Verordnung in den §§ 10, 11 und 12 vorgeschriebenen Weise und soweit das dort vorgeschriebene Verfahren nicht thunlich und über die zu leistende Entschädigung auch zu einer freien Vereinigung nicht zu gelangen sein sollte, durch sofort in jedem einzelnen Falle an Ort und Stelle vorzunehmende Abschätzung der Viehstücken nach ihrem Nutzwerthe und der zu vernichtenden Sachen nach den Orts- und Zeitpreisen derselben.

Die wegen der Entschädigung vorzunehmende Würderung hat die Ortsverwaltungsobrigkeit unter Zuziehung zweier verpflichteter Sachverständiger zu bewirken und das Ergebniß sofort dem betreffenden Besitzer bekannt zu machen, auch darüber ebenso wie über die etwa getroffene freie Vereinbarung ein legales Protocoll aufzunehmen.

§ 14. Bei Ausmittelung der Entschädigung für den Grubenplatz, welche gleichfalls der Ortsverwaltungsobrigkeit obliegt, hat dieselbe in analoger Anwendung der Bestimmungen §§ 7, 8, 9, 13 und 14 der Verordnung vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) unter Zuziehung zweier vereideter Sachverständiger den Betrag der während der Dauer der Außergebrauchsetzung des Platzes für jedes Jahr zu berechnenden Entschädigung festzustellen.

Der Staatscasse steht die Wahl zu, diese Entschädigung entweder jährlich, oder aber mit einem Male auf die ganze Zeit der Betriebsentziehung, jedoch mit dem wegen der Vorausbezahlung in den Rechten begründeten Abzuge, zu leisten.

Die Feststellung dieser Entschädigung kann nöthigen Falles bis nach Aufhebung der Ortssperre ausgesetzt bleiben.

§ 15. Gegen die Höhe der nach §§ 6, 13 und 14 zu leistenden und durch Abschätzung ermittelten Entschädigungen ist keine Reclamation von Seiten der betheiligten Besitzer im Verwaltungswege zulässig. Ein dagegen erhobener Widerspruch hindert auch nicht, daß mit Tödtung der Viehstücke, Vernichtung der giftfangenden Sachen oder mit Besitznahme des Grubenplatzes verfahren werde.

§ 16. Die Zahlung der aus der Staatscasse zu gewährenden Entschädigungen soll ohne Verzug erfolgen, nachdem die Anzeige darüber eingegangen ist. Zu diesem Behufe hat die Ortsverwaltungsobrigkeit unter Beilegung der Protocolle über die Abschätzung und beziehendlich getroffene freie Vereinbarung ungesäumt an das Ministerium des Innern, welches darauf das Weitere wegen der Zahlung einleiten wird, Bericht zu erstatten.

Sollte die Annahme verweigert werden, wird die festgestellte Entschädigung auf Kosten des Widersprechenden zum gerichtlichen Depositum gezahlt.

§ 17. Das nach Tilgung der Rinderpest vor Aufhebung der Sperre vorzunehmende Desinfectionsverfahren ist nach Anweisung des Seuchencommissars oder Bezirksthierarztes auszuführen und von dem Letzteren zu überwachen.

§ 18. Die gegen die Rinderpest anzuordnenden Maßregeln werden auf Kosten der Staatscasse durchgeführt. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch

a) der § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 erwähnte Fall, in welchem der Contravenient schuldig ist, die Kosten zu tragen;

b) der durch Desinfection der betreffenden Gebäude und Geräthschaften entstehende Aufwand, welchen wegen jedes einzelnen Gehöftes dessen Besitzer zu bestreiten hat, und

c) die etwaigen Vergütungen sowohl für die § 10 angegebenen Dienste, als für die in Folge von Sperrmaßregeln zur Unterstützung der unter Sperre befindlichen Personen und zur Erhaltung ihres Eigenthums erforderlichen Hülfsleistungen und Arbeiten, sowie endlich für Verrichtung der am Seuchenorte aufzustellenden Wachen. Diesen Aufwand hat die Gemeinde des Seuchenorts und zwar, wenn daselbst ein vom Gemeindeverbande eximirtes Grundstück sich befindet, unter antheiliger Zuziehung desselben, aufzubringen.

Bei solchen eximirten Grundstücken, welche isolirt gelegen sind und nicht zum Complexe einer Ortschaft gehören, ist dieser Aufwand von dem Besitzer des Grundstücks zu tragen, wogegen die § 10 gedachte Verpflichtung in diesem Falle den Bewohnern der nächstgelegenen Ortschaft zufällt.

§ 19. Sollte die Seuche auch die Schafe und Ziegen ergreifen, so haben die vorstehenden Bestimmungen analoge Anwendung zu finden. Es bleibt jedoch die § 8 angeordnete Tödtung der zur Zeit noch gesunden, aber durch Zusammenstehen verdächtigen Thiere der jedesmaligen Erwägung und Anordnung des Seuchencommissars überlassen.

§ 20. Alle sonst zur Tilgung der Seuche und Verhütung ihrer Weiterverbreitung den Umständen nach nöthigen Maßregeln, wie namentlich Verbot der Viehmärkte am Seuchenorte und in der Umgegend, Verlegung öffentlicher Wege rc., müssen in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen des Seuchencommissars und der Bezirksamtshauptmannschaft anheim gestellt werden und sind von der letzteren im Einverständnisse mit dem Seuchencommissar besonders anzuordnen.

§ 21. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 bestraft.

Hiernach hat sich Jedermann bis auf Weiteres gebührend zu achten.

Dresden, den 30. September 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

⊙

Die Rinderpest (Löserdürre, Viehseuche) ist eine fremde Seuche, die bei uns, aus einheimischen Ursachen, sich niemals freiwillig entwickelt. Ihre Ursprungsstätte sind die Steppen Rußlands, von wo aus sie auf dem Wege der Ansteckung nach anderen Ländern eingeschleppt wird und hier nur durch fortgesetzte Ansteckung sich weiter verbreiten und festen Fuß fassen kann. Im Gegensatze zu den einheimischen Seuchen ist sie denn auch ganz unabhängig von allen äußeren Einflüssen, wie Jahreszeit, Witterung, Fütterung ꝛc. Sie kann hierdurch weder gefördert, noch verhütet werden.

Die ursprüngliche Einschleppung der Seuche aus der Steppe nach den hiervon westlich gelegenen Ländern Europa's erfolgt stets durch Einfuhr von sogenanntem podolischen oder Steppenvieh. Die weitere Verbreitung von Land zu Land kann aber in mehrfacher Weise geschehen.

In der Regel wird auch hier wieder die Einschleppung durch Vieheinfuhr aus einer Seuchengegend vermittelt; sie kann aber auch sonst noch geschehen, namentlich wenn die Seuche bereits in benachbarten Ländern aufgetreten ist, durch Alles, was von krankem Viehe herstammt, so namentlich: Fleisch, frische Häute, Hörner ꝛc., dann aber auch durch sogenannte giftfangende Sachen, wie Rauhfutter, Wolle, Bekleidungsgegenstände der Menschen ꝛc., und endlich durch andere Hausthiere, so namentlich Schafe, Ziegen und Schweine, sobald diese mit kranken Thieren in Berührung kamen oder sich in deren Dunstkreise befanden. Die Wege der Ansteckung sind daher überaus mannichfach und zahlreich.

Die Rinderpest ist für unser einheimisches Vieh die gefährlichste Seuche, die es nur giebt. Man muß in allen Fällen auf einen Verlust von 90—100 Procent rechnen; nur unter besonders günstigen Umständen fällt dieser etwas geringer aus. Beim Steppenviehe und den verwandten Viehraçen tritt dagegen die Krankheit viel milder auf. Der Verlust ist hier nur auf 50—60 Procent zu veranschlagen; kann selbst noch darunter verbleiben, während er nur selten diese Zahl übersteigt. — Die Rinderpest bleibt übrigens nicht auf das Rindvieh allein beschränkt, sie kann auch durch Ansteckung auf Schafe und Ziegen übergehen und hier ebenfalls sehr verheerend auftreten. Der Verlust ist jedoch hier geringer, als beim einheimischen Rinde und, nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen, auf 50—60 Procent zu setzen.

Heilmittel giebt es nicht. Alles, was versucht wurde, war erfolglos und jeder Heilversuch ist um deswillen gefährlich, weil dadurch die Krankheit unterhalten und die Entwickelung des Ansteckungsstoffes gefördert wird. Um dem verheerenden Umsichgreifen der Seuche sofort Einhalt zu thun, giebt es demnach nur zwei wirksame Maßregeln, nämlich:

1) alles erkrankte und durch Beisammenstehen mit diesem der Krankheit verdächtige, wenn auch zur Zeit noch gesunde Vieh muß sofort getödtet und

2) das inficirte Gehöfte so lange gesperrt werden, bis die Desinfection geschehen ist.

Hierdurch wird die Krankheit sogleich in ihrem Keime wieder unterdrückt und damit deren Weiterverbreitung verhütet. Je frühzeitiger diese Maßregeln ins Werk gerichtet werden, um so sicherer ist der Erfolg und um so geringer im Großen und Ganzen der Verlust, wenn dieser auch momentan sehr hoch erscheinen mag.

Es kommt daher Alles darauf an, die Seuche bei ihrem Ausbruche sogleich zu erkennen, und ist daher erforderlich, alle Erkrankungen an der Seuche und verdächtige Krankheitsfälle sofort zur Kenntniß der Behörde zu bringen. Um dieses zu ermöglichen, folgt im Nachstehenden eine Aufzählung der wichtigsten Krankheits- und Sectionserscheinungen.

Krankheits-Erscheinungen.

Die Thiere lassen im Fressen nach und verschmähen zuletzt jegliches Futter. Das Wiederkauen geschieht unregelmäßig, nur durch kurze Zeit und hört bald ganz auf. Die Milchabsonderung ist gering und dieses beim Milchviehe gewöhnlich die erste auffällige Krankheitserscheinung. Die Excremente werden verzögert entleert und sind von mehr trockener Beschaffenheit, auch die Harnentleerung geringer. Der Hinterleib ist etwas aufgetrieben (angedostet), bisweilen auch geringe Bauchschmerzen (Umsehen nach dem Leibe 2c.) zugegen. Dabei sind die Thiere abgestumpft, niedergeschlagen (nur bisweilen und vorübergehend ist eine gewisse Aufregung zugegen), lassen Kopf und Ohren hängen, zeigen Schwäche im Kreuze bei der Bewegung und stehen gewöhnlich mit etwas gekrümmtem Rücken und unter den Leib gestellten Füßen da. Hiermit vergesellschaften sich deutliche Fieberschauer, ausgesprochen durch Temperaturwechsel, Aufsträuben der Haare 2c. und eine erhöhte Empfindlichkeit längs der Wirbelsäule beim Drucke auf dieselbe.

Alle diese Erscheinungen sind aber an sich durchaus nicht charakteristisch. Sie bekunden überhaupt nur ein fieberhaftes **Hinterleibsleiden** und finden sich auch bei der sogenannten Unverdaulichkeit oder Löserverstopfung vor.

Sehr bald, schon am zweiten bis dritten Tage, machen sich aber noch andere, namentlich **katarrhalische** Krankheitserscheinungen bemerkbar, die schon mehr den Verdacht auf Rinderpest bekunden. Dahin gehören: Röthung und Thränen der Augen, ein erst wässeriger, dann schleimiger Nasenausfluß und vermehrte Wärme und Geifern des Maules, in dem außerdem noch oftmals, namentlich an dem Zahnfleischrande, Gaumen und Lippen weißgelbliche Flecke sich vorfinden, die später zu wunden, rothen Stellen (**Erosionen**) sich ausbilden. Dazu kommt nun noch ein mehr oder weniger beschleunigtes, erschwertes, zuletzt stöhnendes, ächzendes **Athmen** und ein öfterer, dumpfer, kraftloser **Husten**. — Noch später stellt sich ein häufiger, übler, ruhr-

artiger Durchfall ein, wobei die Entleerungen eine jauchige Beschaffenheit annehmen, von bräunlicher Farbe, auch wohl mit Blut untermischt und stets höchst übelriechend sind und zuletzt ganz unwillkührlich und stoßweise, unter Hervordrängen und Offenstehen des entzündeten Afters, abgesetzt werden.

Die Schwäche und Hinfälligkeit nimmt allmählig immer mehr zu. Die Thiere können sich kaum noch aufrecht erhalten, schwanken im Gange, liegen viel, zuletzt fast unausgesetzt und können sich nicht mehr vom Lager erheben. Schnelle Abmagerung stellt sich ein, die Glieder erkalten, die Augen treten in ihre Höhlen zurück, der Athem wird übelriechend ꝛc. und so erfolgt, unter den Erscheinungen einer allgemeinen Erschöpfung, der Tod gewöhnlich zwischen dem fünften bis siebenten Tage; doch auch später und früher.

Auch diese Erscheinungen sind an sich nicht charakteristisch; die Hitze und das Geifern des Maules, sowie die rothen Flecke (Erosionen) erinnern an die Maulseuche, die Röthung und das Thränen der Augen und der Nasenausfluß an die sogenannte Kopfkrankheit; die Athmungsbeschleunigung und der Husten finden sich ähnlich bei der Lungenseuche, und die durchfälligen Entleerungen können für Ruhr gelten; aber in dieser Aufeinanderfolge und Zusammengehörigkeit werden sie nur bei der Rinderpest angetroffen.

Zu sicherer Erkennung der Rinderpest ist es daher nöthig, den ganzen Krankheitsverlauf beobachten zu können, und außerdem den Befund am lebenden Thiere noch durch die Sectionserscheinungen zu unterstützen.

Sectionserscheinungen.

Die wichtigsten und constantesten Erscheinungen finden sich am Magen und Darme und sind allein nur hier zu erwähnen. Die beiden ersten Magen zeigen keine wesentlichen Erscheinungen. Der dritte Magen (Psalter, Buch, Löser, Blättermagen) dagegen ist gewöhnlich, fast constant, mit Futter überfüllt und dieses zwischen die einzelnen Blätter in trockenen, leicht zerreiblichen, wie gedörrt erscheinenden Scheiben eingeschichtet (daher der Name: Löserdürre). Die Blätter selbst sind mürbe, von Blutgefäßen durchzogen, die Wärzchen vielfach mit Blut getränkt und meistens löst sich die innerste Haut (das Epithelium) los, welches an den Futterscheiben haften bleibt. Nur ausnahmsweise, namentlich bei saftigem Grünfutter, enthält dieser Magen weiche, breiige Futtermassen. Der Laabmagen und die Dünndärme erscheinen schon äußerlich mehr oder weniger bläulich geröthet und entzündet; ganz besonders spricht sich dieses aber an ihrer inneren Schleimhautfläche aus. Der hier vorkommende Entzündungszustand ist eigenthümlicher Art und namentlich durch Exsudate und anscheinend geschwürige Zustände charakterisirt, deren nähere Würdigung jedoch nur dem Sachverständigen möglich ist. Auch die Dickdärme nehmen an diesem Entzündungsvorgange, doch weniger auffällig, Theil. Die Leber ist gewöhnlich blutreich, mürbe, und die Gallenblase mit Galle überfüllt (daher der Name Uebergalle).

Der Sectionsbefund hat demnach auch wieder mit dem bei anderen Krankheiten Aehnlichkeit, so namentlich mit der sogenannten Löserverstopfung (Buchbrand) und der Ruhr, und es gehört wiederum eine tiefere Sachkenntniß dazu, um die Diagnose mit Sicherheit begründen zu können.

Zur Sicherung der Diagnose in jedem Falle dient nun noch der Seuchengang und der Nachweis vorausgegangener Ansteckung. Ueber letztere ist Eingangs das Nöthige gesagt; in Betreff des Seuchenganges dagegen Folgendes noch hervorzuheben.

In der Regel befällt die Krankheit zuerst nur ein Stück, dann wird später, meistens zwischen dem fünften bis siebenten Tage, ein zweites, auch drittes Stück ergriffen, worauf nun häufigere und (bei größeren Viehständen) fast tägliche Erkrankungen nachfolgen, bis endlich alles Vieh ergriffen ist.

So bieten sich denn, trotz der Schwierigkeit einer sicheren und unzweifelhaften Krankheitsbestimmung, dennoch viele Merkmale dar, die auch den Laien in den Stand setzen, diejenigen Krankheitsfälle, die der Rinderpest angehören oder wenigstens einen wohlbegründeten Verdacht auf Rinderpest aussprechen lassen, so zu erkennen, daß die vorgeschriebene Anzeige und sachverständige Untersuchung frühzeitig genug erfolgen kann.

Letzte Absendung: am 12. October 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

21. Stück vom Jahre 1865.

№ 105. Verordnung,

die Mineralwasserfabriken betreffend;

vom 15. September 1865.

In Erwägung, daß nach den seitherigen Erfahrungen die im § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1862, die Fabrikation von Mineralwässern betreffend (Seite 646 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862), angeordnete alljährliche Revision der Mineralwasserfabriken in medicinalpolizeilicher Hinsicht nicht unbedingt erforderlich ist, so hat mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs das Ministerium des Innern diese Bestimmung dahin abzuändern beschlossen, daß die bezeichneten Fabriken der Revision Seiten des Apothekenrevisors und des Bezirksarztes fernerhin aller drei Jahre wenigstens einmal zu unterliegen haben sollen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 15. September 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 106. Bekanntmachung,

den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Regulirung der Parochiallastenbeiträge in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Königswartha und Rieda abgeschlossenen Receß betreffend;

vom 6. October 1865.

Nachdem, in Verfolg der zu Erledigung und Ausgleichung von Differenzen wegen Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Königswartha und

Rieda zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen eingeleiteten Verhandlungen, durch die beiderseits dazu ernannten und bevollmächtigten Commissare unterm 1. September 1864 der angefügte Receß abgeschlossen, derselbe auch, unter Genehmigung Sr. Majestät des Königs, durch Ministerialerklärung ratificirt und die bezügliche Urkunde gegen die Königlich Preußischer Seits ertheilte Ratification unterm 25. September 1865 ausgewechselt worden ist, so wird Allerhöchster Entschließung gemäß dieser Receß zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 6. October 1865.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Hausmann.

Receß.

Zur Beseitigung der in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Rieda und Königswartha hinsichtlich der Aufbringung der Parochiallasten entstandenen Differenzen und zu Regulirung dieser Verhältnisse ist durch die von den beiderseitigen Hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Commissarien, und zwar:

Königlich Sächsischer Seits von dem Regierungsrathe im Königlich Sächsischen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts

Dr. Ludwig Robert Feller,

Königlich Preußischer Seits von dem Landesältesten des Königlich Preußischen Markgrafthums Oberlausitz und Königlichen Landrathe des Görlitzer Kreises

Otto Theodor von Seydewitz,

auf Grund der unter dem 18. November 1863 zu Königswartha und der unter dem 29. April 1864 zu Rieda mit den Interessenten gepflogenen Verhandlungen folgender

Receß

bis auf Landesherrliche Genehmigung abgeschlossen worden.

A.

Allgemeine, für beide Parochieen geltende Grundsätze.

I.

Vor der Inangriffnahme eines Kirchen- oder Pfarrbaues sind die Interessenten zu convociren, über die Nothwendigkeit und Ausführung des Baues zu hören und mit der Anschlagssumme bekannt zu machen. Zu den Interessenten gehören die Kirchenpatrone, sämmtliche Besitzer von eingepfarrten Rittergütern oder anderen vom Verbande der politischen Gemeinde

eximirten Grundstücken und eingepfarrte Gemeinden und Gemeindeantheile. Die Vertretung der letzteren hierbei erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen desjenigen Staates, zu welchem die betreffende Gemeinde gehört.

II.

Die Beschlüsse, welche über die kirchlichen Bedürfnisse, sowie über die etwaige Verwendung von Kirchencapitalien gefaßt werden, sind nach der Verfassung und Gesetzgebung desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem die Kirche liegt, und von den kirchlichen Behörden desselben zu genehmigen.

Die in dieser Weise gültig gefaßten, beziehendlich genehmigten Beschlüsse sind auch für die ausländischen Parochianen verbindlich, doch stehen ihnen, wenn sie sich beschwert glauben, alle nach den Gesetzen des Staates, in welchem die Kirche liegt, zulässigen Rechtsmittel, sowie das Recht der Beschwerdeführung bei der competenten Behörde dieses Staates zu.

Entscheidungen, die in derartigen Differenzen von der zuständigen Behörde gegen ausländische Eingepfarrte ertheilt werden, sind von der persönlichen Obrigkeit derselben, ohne daß dieser eine Cognition in der Sache zusteht, sofort zu vollstrecken, sobald sie durch die betreffende ausländische Behörde, unter genügender Angabe der Thatumstände, auf welcher das Schuldverhältniß beruht, requirirt wird.

III.

Eine Aenderung des mittelst dieses Recesses festgestellten Beitragsverhältnisses zwischen den Königlich Preußischen und den Königlich Sächsischen Patronen, Rittergütern, Dorfgemeinden und Gemeindeantheilen kann nur mit Genehmigung der beiderseitigen Staatsregierungen erfolgen. Die Aufbringung innerhalb jedes Landes wird durch diesen Receß nicht berührt.

IV.

Die etwaige künftige Auspfarrung einzelner Ortschaften kann ohne Entschädigung der betreffenden, von jetzt ab anzustellenden Kirchenbeamten erfolgen; die bereits angestellten Kirchenbeamten haben auf eine Entschädigung nur dann Anspruch, wenn ihnen bei ihrer Anstellung nicht die Verpflichtung auferlegt worden ist, sich etwaige Auspfarrungen ohne Entschädigungsanspruch gefallen zu lassen.

B.

Besondere Bestimmungen.

a) In Bezug auf die Parochie

Rieda.

In die im Königreiche Preußen gelegene Kirche zu Rieda sind:

Königlich Preußischer Seits die Rittergüter Wilka mit Bohra und Scheibe, sowie Lomnitz nebst den Gemeinden Wilka, Bohra, Scheibe, Lomnitz und Antheil Rieda mit der Rieder-Rudelsdorfer Mühle (Küchenmühle bei Rieda)

und

Königlich Sächsischer Seits die Rittergüter Trattlau mit Antheil Reutnitz, Mittel-Reutnitz, Nieder-Reutnitz und Wanscha nebst den Gemeinden Trattlau, Reutnitz mit Antheil Rieba und Wanscha

eingepfarrt. Auch sind sämmtliche genannte Gutsherrschaften und Gemeinden in die Kirchschule von Rieba eingeschult. Das Patronat über die Kirche und Schule steht den Rittergütern Willa, Trattlau und Wanscha gemeinschaftlich zu.

Bei Bauten an der Kirche, der von der Kirche zu unterhaltenden Wittichbrücke, den Pfarrgebäuden oder der Schule — auf welche letztere die unter A, I—IV ersichtlichen Grundsätze ebenfalls Anwendung leiden — werden die Spannfuhren und Handdienste nicht weiter in natura geleistet, sondern verdungen, der dadurch erwachsende Kostenbetrag aber wird von den zu diesen Diensten Verpflichteten nach dem bisherigen Verhältnisse ohne Zuthun der übrigen Parochianen bestritten.

Zu dem übrigen, in baarem Gelde aufzubringenden Bauaufwande trägt der Besitzer des Ritterguts Willa als Compatron von seinen Dominialgrundstücken

Ein Neuntheil ($\frac{1}{9}$)

bei; der Ueberrest des Aufwands aber wird zwischen den übrigen Königlich Preußischen Rittergütern, Gemeinden und Gemeindeantheilen und den Königlich Sächsischen Rittergütern, Gemeinden und Gemeindeantheilen dergestalt getheilt, daß die ersteren zusammen

Acht Fünfundzwanzigtheile ($\frac{8}{25}$)

und die letzteren zusammen

Siebzehn Fünfundzwanzigtheile ($\frac{17}{25}$)

hierzu contribuiren.

b) In Bezug auf die Parochie

Königswartha.

In die im Königreiche Sachsen gelegene Kirche zu Königswartha sind:

Königlich Sächsischer Seits die Rittergüter und Gemeinden Königswartha, Caminau, Truppen, Neudorf und Johnsdorf,

und

Königlich Preußischer Seits die Rittergüter und Gemeinden Hermsdorf, Steinitz, Wartha, Weissig, ferner das Rittergut Kolbitz und die Ballackmühle

eingepfarrt.

In die Kirchschule zu Königswartha gehört keine im Königreiche Preußen gelegene Ortschaft. Das Patronatrecht über die Kirche steht allein dem Rittergute Königswartha zu.

Bei allen Bauten an der Kirche oder den Pfarrgebäuden werden Spannfuhren und Handdienste nicht mehr in natura geleistet, sondern verdungen, und der Aufwand dafür ist unter

den allgemeinen Baukosten zu verrechnen. Zu dem letzteren tragen die Königlich Sächsischen Rittergüter und Gemeinden

Drei Fünftheile ($\frac{3}{5}$)

und die Königlich Preußischen Rittergüter und Gemeinden

Zwei Fünftheile ($\frac{2}{5}$)

bei.

Hinsichtlich der baulichen Unterhaltung der Kirchschule zu Königswartha wird den Eingepfarrten aus dem Königreiche Preußen kein Beitrag, auch nicht insoweit abgefordert, als dieselbe als Küsterwohnung in Frage kommt; sie wird vielmehr von der Schulgemeinde Königswartha aus eigenen Mitteln unterhalten.

Beiderseitige Commissarien haben vorstehenden

Receß

in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

Dresden und Görlitz, am 1. September 1864.

(L. S.) Dr. Ludwig Robert Feller, Königlich Sächsischer Commissar.

(L. S.) Otto Theodor von Seydewitz rc., Königlich Preußischer Commissar.

№ 107. Bekanntmachung,

das Verzeichniß der gegenwärtig zur Ausstellung von Recognitionsattesten ermächtigten Consularbeamten betreffend;

vom 9. October 1865.

Nachdem dem zum Königlichen Consul zu Chicago, Staat Illinois, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ernannten dortigen Kaufmann

H. Claussenius

die Befugniß zur Ausstellung von Recognitionsattesten ertheilt worden ist, so wird Solches — unter Bezugnahme auf das mit Bekanntmachung vom 1. November 1864 veröffentlichte Verzeichniß der zur Ausstellung solcher Atteste ermächtigten Consularbeamten (vergl. Seite 348 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) — hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 9. October 1865.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Beust.

№ 108. Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;

vom 9. October 1865.

Zu Deckung des Bedarfs für die römisch-katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meißen), zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg ist auch in dem laufenden Jahre eine Anlage zu machen. Es ist dieselbe von den in gedachte Kirchen Eingepfarrten nach den durch die Verordnung vom 12. October 1841 (Seite 232 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841) §§ 7, 8, 10 und 11 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die im § 7 sub b, c und d bestimmten Sätze auch für dießmal auf drei Viertheile, mithin auf resp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuersatzes, herabgesetzt werden, zu zahlen.

Jeder Beitragspflichtige hat den auf ihn fallenden Beitrag bis zum

15. November dieses Jahres

an die § 18 genannte Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Das Ausschreiben einer Schulanlage bleibt auch für das Jahr 1865 ausgesetzt.

Dresden, am 9. October 1865.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Falkenstein.

Hausmann.

№ 109. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Pensions- und Unterstützungsanstalt für Dresdner Musiker aus dem Civilstande und deren Wittwen und Waisen;

vom 9. October 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 35 und 61, Absatz 2 der Statuten der Pensions- und Unterstützungsanstalt für Dresdner Musiker aus dem Civilstande und deren Wittwen und Waisen enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 9. October 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten

der Pensions- und Unterstützungsanstalt für Dresdner Musiker aus dem Civilstande und deren Wittwen und Waisen.

ꝛc. ꝛc.

§ 35. Mehr als ein Drittheil der von der Anstalt in Gemäßheit der Statuten zu gewährenden Pensionen darf weder vor der Verfallzeit an Andere abgetreten, noch darf den Gläubigern der Bezugsberechtigten durch Verkümmerung oder Hülfsvollstreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden; vielmehr ist Beides, insoweit es diese Anordnung überschreitet, für nichtig zu achten. Das Gleiche gilt von dem ganzen Betrage der Krankenunterstützungen und Begräbnißgelder. *Cession und Beschlagnahme der Pensionen.*

ꝛc. ꝛc.

§ 61. ꝛc. ꝛc.

Nach erfolgter Wahl der Directorialmitglieder (§ 47, 2 und 3) sind deren Namen durch den Dresdner Anzeiger bekannt zu machen und genügt diese Bekanntmachung zu ihrer Legitimation nach Außen. *Wahl der Beamten des Directoriums.*

ꝛc. ꝛc.

№ 110. Verordnung,

die Ausdehnung der unter dem 7./30. April 1852 mit der Herzoglich Anhalt-Dessauischen und Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung zu Beförderung der Rechtspflege in Strafsachen getroffenen Uebereinkunft auf den vormaligen Anhalt-Bernburgischen Landestheil betreffend;

vom 9. October 1865.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung ist Inhalts der nachstehenden, gegen eine gleichlautende Erklärung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums zu Dessau vom 11. August 1865 ausgetauschten Ministerialerklärung behufs Ausdehnung der unterm 7./30. April 1852 mit der Herzoglich Anhalt-Dessauischen und

Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung zur Beförderung der Rechtspflege in Strafsachen getroffenen Uebereinkunft auf den vormaligen Anhalt-Bernburgischen Landestheil eine Vereinbarung getroffen worden, welche mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Dresden, den 9. October 1865.

Ministerium der Justiz.
Dr. von Behr.

Rosenberg.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung ist behufs Ausdehnung der unterm 7./30. April 1852 mit der Herzoglich Anhalt-Dessauischen und Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung zu Beförderung der Rechtspflege in Strafsachen getroffenen Uebereinkunft auf den vormaligen Anhalt-Bernburgischen Landestheil dahin Vereinbarung getroffen worden,

daß die in der gedachten Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen auch auf den vormaligen Anhalt-Bernburgischen Landestheil, mithin von jetzt ab auf das gesammte Herzogthum Anhalt ihrem ganzen Umfange nach Anwendung erleiden sollen.

Dresden, den 8. September 1865.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Beust.

№ 111. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs der Sächsisch-Schlesischen Staatseisenbahn zu Dresden betreffend;

vom 10. October 1865.

Da in Folge des immer mehr sich steigernden Verkehrs eine Vermehrung der Locomotiven für die östlichen Staatseisenbahnen und mit Rücksicht hierauf zu Sicherung und Ordnung des Betriebs zugleich auch eine Erweiterung des Sächsisch-Schlesischen Staatseisenbahnhofs zu Dresden behufs der Beschaffung einer neuen Locomotivremise und der Anlegung der zugehörigen Geleise sich nothwendig macht, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterungen bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 120 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) anburch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind auf die nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes zu bewerkstelligende Erweiterung des Bahnhofs der Sächsisch-Schlesischen Staatseisenbahn zu Dresden in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Bahnhofserweiterung zu beobachtenden Verfahrens und der dießfallsigen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterungen ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) und vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur

der Stadt Dresden

betroffen.

Dresden, am 10. October 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 112. Bekanntmachung,

die Zollregie-Einrichtungen auf der Voigtländischen Staatseisenbahn betreffend; vom 13. October 1865.

Nach Art. 24 des zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Voitersreuth nach Eger abgeschlossenen Staatsvertrags vom 30. November 1864 (Seite 61 fg. des dießjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes) sollen die Zollbehandlungen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr mittelst der genannten Bahn in den Bahnhöfen zu Voitersreuth und Eger stattfinden. Zu diesem Ende werden (nachdem in Eger bereits ein Königlich Bayerisches und beziehungsweise zollvereinsländisches Zollamt aufgestellt ist, welches auch auf der Strecke Eger-Voitersreuth die erforderlichen Zollamtshandlungen vornehmen kann) von den contrahirenden Regierungen auch noch in dem Bahnhofe Voitersreuth beiderländige Grenzzollämter errichtet, und beziehungsweise zusammengelegt.

Das zu diesem Zwecke errichtete und mit der Eröffnung der Voigtländischen Staatseisenbahn in Wirksamkeit tretende Königlich Sächsische Nebenzollamt I. Classe zu Voitersreuth wird, was den summarischen Ansage- und Transitverkehr, dann die Abfertigungen nach Art. 6

des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 11. April 1865 (Seite 414 des dießjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes) und nach § 76 der Zollordnung vom 3. April 1838 (Seite 319 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838), endlich die Begleitscheinertheilung für Eil- und Postgüter anlangt, mit unbeschränkten Abfertigungsbefugnissen bekleidet. Außerdem hat dasselbe die im Abschnitte VIII a der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs bezeichneten Hebebefugnisse auszuüben, und es ist ihm die Ermächtigung zum Begleitscheinwechsel mit den hierzu competenten Sächsischen Hauptämtern und Nebenzollämtern I. Classe, sowie mit den hierzu befugten, an, durch Eisenbahnen verbundenen Orten befindlichen zollvereinsländischen Hauptämtern und Nebenzollämtern verliehen worden.

Der Aufstellungspunkt des dießseitigen, dem Hauptzollamte Eibenstock untergeordneten Nebenzollamts I. Classe im Bahnhofe Voitersreuth wird durch das Königlich Sächsische Wappenschild und entsprechende Aufschrift bezeichnet, und die Sächsischen Zollbeamten und Officianten werden ihren Dienst zu Voitersreuth und auf den, zum Oesterreichischen Gebiete gehörigen Bahnstrecken von dort bis zum Grenzübergange bei Brambach in der Amtskleidung und mit der vorgeschriebenen Bewaffnung verrichten.

Das Sächsische Nebenzollamt Voitersreuth hat bei seiner Dienstausübung nach der Sächsischen, beziehungsweise Zollvereins-Gesetzgebung, und nach dem, vom unterzeichneten Ministerium unterm 9. dieses Monats erlassenen provisorischen Regulative über die zollamtliche Behandlung des Personen- und Waarenverkehrs auf der Voigtländischen Staatseisenbahn zwischen Herlasgrün und Eger zu verfahren, und ist dabei namentlich, zu Beförderung und Erleichterung des Eisenbahnverkehrs, das summarische Ansageverfahren sowohl für den Eingang, als für die unmittelbare Durchfuhr, in Anwendung zu bringen.

Demnächst sind nachstehende Regieeinrichtungen getroffen und zu beachten:

1) In Bezug auf den Eingang aus Oesterreich nach Sachsen:

Die Sächsische Revision des Reisegepäcks findet, der Regel nach, im Bahnhofe zu Voitersreuth, und zwar jederzeit, bei Tag und Nacht, unaufgehalten, statt; insbesondere sind sowohl die von den Reisenden in den Personenwagen als unmittelbares Reisebedürfniß oder sogenanntes Handgepäck mit sich geführten Effecten, als die im Packwagen befindlichen Gepäckstücke bis auf weitere Anordnung stets in Voitersreuth der zollamtlichen Eingangsbehandlung zu unterziehen. Es bleibt indeß vorbehalten, die mit der Voigtländischen Bahn eingehenden Passagiereffecten späterhin auch an anderen, mit den nöthigen Zolleinrichtungen versehenen Orten des Sächsischen Staatsgebiets abfertigen zu lassen.

Gepäckstücke, die bereits bei dem Königlich Bayerischen Zollamte Waldsassen im Bahnhofe zu Eger der Eingangsrevision, zum Behufe des Eintritts nach Sachsen, unterzogen sein möchten, haben wegen des Transports durch ausländisches Gebiet bis Voitersreuth, im Bahnhofe des letzteren Ortes, von Seiten des Sächsischen Zollamts einer angemessenen weiteren, nach § 76 der Zollordnung zu handhabenden Controle zu unterliegen.

Die sämmtlichen, aus Oesterreich kommenden Reisenden sind gehalten, sogleich nach ihrer Ankunft im Bahnhofe zu Voitersreuth die Personenwagen mit ihren etwa darin befindlichen Reiseeffecten zu verlassen und von da, insoweit sie nicht in Voitersreuth von der Bahn abgehen, unmittelbar in die Revisionshalle sich zu begeben. Die verlassenen Wagen werden revidirt und unter zollamtliche Aufsicht gestellt, und es dürfen auch vor Beendigung der Gepäckrevision die Plätze in denselben nicht wieder eingenommen werden. In Voitersreuth zur Bahn kommende Reisende, welche nach Sachsen eintreten wollen, haben sich, soweit thunlich, vor Ankunft des Zuges, mit ihren Gepäckstücken unmittelbar in die Revisionshalle zu verfügen und den dießfälligen Weisungen der den Ausgang des Bahnhofs beaufsichtigenden Zollbeamten unweigerlich Folge zu leisten.

Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu declariren, werden die Effecten derselben revidirt und, beziehendlich nach bewirkter Verzollung, in den freien Verkehr gesetzt.

Nähere Bestimmungen über die Declarationspflicht und die Folgen unrichtiger Declarationen oder der Verheimlichung von zollpflichtigen Gegenständen sind in der Beilage ⊙ zusammengestellt.

Die Effecten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen in der Abfertigung den Effecten derjenigen Passagiere vor, welche zunächst in Voitersreuth verweilen und ihr Gepäck etwa für einen späteren Zug landeinwärts wiederum aufgeben wollen.

Fänden sich bei einzelnen, nach Sachsen einpassirenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannichfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Zuges bestimmt ist, und würde somit durch sofortige Abfertigung die Zollsicherheit gefährdet erscheinen, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um auf vorgängige Declaration des Reisenden oder seines Bevollmächtigten — nach dem Abgange des Zuges mit Begleitschein, Transitansageschein oder gegen Eingangsverzollung abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagiergepäck sind nur diejenigen Effecten anzusehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reiseeffecten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers im Bahnverkehre vorkommen, oder die in Handelsartikeln bestehen, werden als Frachtgüter behandelt, jedoch ersterenfalls unbeschadet der über die Zollfreiheit nach- oder vorausgesendeter Reiseeffecten erlassenen Tarifvorschriften.

Direct durch Sachsen transitirendes, auf der Bodenbacher oder Zittauer Linie wieder nach Böhmen eintretendes Reisegepäck soll in Voitersreuth eine möglichst erleichterte Abfertigung erhalten. Dieß gilt auch vom Reisegepäcktransit in umgekehrter Richtung.

Anderwärts, als in Eger oder Voitersreuth, kann die Eingangsrevision des auf der Voigtländischen Staatsbahn nach Sachsen einzuführenden Reisegepäcks zur Zeit nicht stattfinden;

es haben daher Reisende, welche die Gepäckrevision an einem dritten Orte vorgenommen wissen möchten, zu diesem Behufe ihr Passagiergut der Begleitscheincontrole zu unterwerfen.

Sämmtliche Güter, welche auf der Voigtländischen Bahn die Sächsisch-Böhmische Zolllinie überschreiten, müssen schon im Auslande in die Waggons verladen werden.

Waaren, welche das Königlich Bayerische Nebenzollamt I. Waldsassen im Bahnhofe zu Eger bereits der Ansage-, Begleitschein- oder Zwischenauslands-Abfertigung unterzogen hat, sind in Voitersreuth, wegen des Transports durch ausländisches Gebiet, einer angemessenen, etwaige Zuladungen oder Vertauschungen ausschließenden Controle zu unterwerfen, und beziehendlich zum Wiedereingange abzufertigen.

Dasselbe gilt von den in Voitersreuth oder Eger bereits untersuchten und in die Gepäckwagen verladenen Passagiereffecten.

Bei Ueberschreitung der Landesgrenze darf in den Personenwagen nur das kleinere, nicht zollpflichtige und bereits in Voitersreuth zum Eingange revidirte Handgepäck vorhanden sein.

Zollpflichtige Güter und Effecten, welche sich anderswo, als in den Güter- und Gepäckwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer beabsichtigten Zolldefraude angesehen.

2) In Bezug auf den Waarenausgang aus Sachsen nach Oesterreich:

Die zum Austritte über die Sächsisch-Oesterreichische Landesgrenze bei Voitersreuth bestimmten, der Zollabfertigung unterliegenden (im Transitverkehre bis zum Nachweise der Ausfuhr eingangszollpflichtigen oder in Folge des Ausgangs bonificationsfähigen) Güter müssen vor oder bei der Aufgabe zur Bahn der zuständigen Zollabfertigung unterzogen und mit der amtlichen Bescheinigung über dieselbe versehen werden. Bevor dieß geschehen ist, darf die Bahnanstalt die Annahme nicht bewirken.

Dasselbe gilt von ausgangszollpflichtigen Waaren des freien Verkehrs, welche nach Befinden mit transitirenden Begleitscheingütern unter Raumverschluß zusammengeladen werden dürfen. Sollte an dem Absendungs- oder Aufgabeorte ausgangszollpflichtiger Transporte eine Bahnabfertigungsstelle nicht vorhanden sein, so darf demungeachtet die Annahme zur Bahnbeförderung nur unter Beobachtung der Vorschriften im § 35 der Zollordnung vom 3. April 1838 (Seite 309 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838), und insbesondere, auch bei der Versendung aus Orten des Grenzbezirks, nur gegen Production eines Legitimationsscheins und Sicherstellung des Gefällebetrags stattfinden.

Wird anstatt der Entrichtung des Ausgangszolls bei der Bahnabfertigungsstelle des Absendungsorts die Cautionsleistung für denselben vorgezogen, so hat der Versender bei jener Stelle, unter Anmeldung und Vorführung der Waaren, ebenfalls einen Legitimations- (Transport-Controle) Schein zu lösen und diesen, mit der Bescheinigung des Amtes Voitersreuth über die erfolgte Gefälleentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist, behufs Löschung der bestellten Sicherheit, zurückzuliefern.

Sollen ausgangszollpflichtige und bonificationsfähige oder Durchgangsgüter in einem Wagen oder in einer Wagenabtheilung unter amtlichem Raumverschlusse bis Voitersreuth befördert werden, so bedarf es der Begleitscheinertheilung oder sonstigen Anweisung solcher Güter auf das dort befindliche Nebenzollamt nicht, sondern es genügt, daß das letztere nur die Amtshandlung eines Ansagepostens für den Austritt (Recognition und Lösung des Verschlusses und darüber zu ertheilende Bescheinigung) vornimmt.

Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, können an Stationsorten, wo sich Bahnabfertigungsstellen befinden, ohne Colloverschluß, beziehendlich nach Abnahme desselben, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume verladen und in selbigen unter Raumverschluß gesetzt werden. Die Zollstelle am Versendungsorte hat bezüglich solcher Waaren alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche instructionsmäßig dem Grenzausgangs- und Begleitscheinerledignngsamte obliegen, während das Zollamt auf dem Bahnhofe zu Voitersreuth solchenfalls nur als Ansageposten für den Ausgang fungirt.

3) In Bezug auf den unmittelbaren Waarendurchgang, ohne Umladung, in beiderlei Richtungen:

Die Abfertigung beim Nebenzollamte I. Voitersreuth erfolgt entweder auf Grund der bei dem Königlich Bayerischen Zollamte im Bahnhofe zu Eger vorgenommenen Begleitschein-, Ansage- oder Transitschein-Abfertigung, und beschränkt sich in diesem Falle auf die gesetzliche Zwischenauslands- und Instradirungs-Controle; oder es findet in Voitersreuth Ansageabfertigung., resp., nach Abgabe von Grenz-Eingangs-Declarationen, Begleitscheinertheilung auf das bezügliche Grenzausgangsamt statt, oder es wird endlich — bei umgekehrter Richtung des Transitzugs — in Voitersreuth Begleit- oder Transitscheinerledigung vorgenommen, resp. ansagepostenmäßige Ausgangsbescheinigung ertheilt.

Alle, in Vorstehendem nicht ausdrücklich bezeichnete Abfertigungsfälle sind nach den Vorschriften des allgemeinen Eisenbahnregulativs und der Nachträge zu demselben zu beurtheilen und zu behandeln.

In gleicher Maße sind hiernächst die Vorschriften und beziehendlich Strafandrohungen des Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838 (Seite 337 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838), des, das Untersuchungsverfahren &c. betreffenden Gesetzes vom 27. December 1833 (Seite 513 der Gesetzsammlung vom Jahre 1833) und des hierzu gehörigen Erläuterungsgesetzes vom 14. December 1837 (Seite 178 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) für den Güter- und Effectentransport auf der genannten Staatsbahn maßgebend.

Das Nebenzollamt I. zu Voitersreuth ist daher auch berechtigt, in den gesetzlich hierzu geeigneten Fällen wegen der bei den Amtshandlungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr entdeckten Uebertretungen die Verhaftung der dabei betroffenen Uebertreter und die Beschlagnahme der

vorhandenen Waaren, sowie Vernehmungen, welche sich aus Anlaß des Zollverfahrens ergeben, zu vollziehen.

Nach Vorstehendem hat sich das reisende und verkehrende Publikum gebührend zu achten.

Dresden, am 13. October 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

Bekanntmachung.

Nach § 11 der Zollordnung vom 3. April 1838 steht es den Reisenden, welche nicht zur gewerbtreibenden Classe gehören, frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte, auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen, und sind sie in diesem Falle nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

Macht der Reisende von dieser Befugniß keinen Gebrauch und erklärt ausdrücklich, daß er keine verbotenen oder zollpflichtigen Waaren bei sich führe, so ist er, wenn dennoch bei der demnächstigen Revision dergleichen Waaren vorgefunden werden, nach § 6 des Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838 des Vergehens der Contrebande, resp. der Zolldefraudation, schuldig.

Berichtigung.

In der Verordnung, die Rinderpest betreffend, vom 30. September dieses Jahres (Seite 598 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) soll es im § 18 sub a anstatt:

„der § 13 der Allerhöchsten Verordnung ꝛc."

heißen:

„der § 8 der Allerhöchsten Verordnung ꝛc."

Letzte Absendung: am 28. October 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

22. Stück vom Jahre 1865.

№ 113. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebs auf der Voigtländischen Staatseisenbahn betreffend; vom 26. October 1865.

Nachdem der Bau der Voigtländischen Staatseisenbahn in ihrer ganzen Länge von Herlasgrün bis Eger so weit vollendet ist, daß sie dem Betriebe übergeben werden kann, hat das Finanzministerium beschlossen, letzteren für Personen- und Güterverkehr am

ersten November dieses Jahres

eröffnen zu lassen.

An dieser Linie sind die Staatseisenbahn-Inspection Eger, die Eisenbahnverwaltungen: Oelsnitz und Voitersreuth, die Eisenbahnexpeditionen: Treuen, Lengenfeld, Auerbach, Falkenstein, Adorf, Elster, (Mühlhausen) und Franzensbad, die Güterstation Brambach und die zu beschränktem Güterverkehre eingerichteten Haltestellen: Bergen und Unter-Marxgrün errichtet worden, wogegen vom Tage der Eröffnung an die dermalige Eisenbahnexpedition Herlasgrün an der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahnlinie eingezogen und in eine Haltestelle verwandelt wird.

Die Voigtländische Staatseisenbahn ist dem Complexe der westlichen Staatseisenbahnen zugetheilt und die Verwaltung des Betriebs auf derselben der Staatseisenbahn-Direction zu Leipzig übertragen worden. Auf derselben kommen die Vorschriften für Personen-, Gepäck-, Equipagen-, Leichen- und Thierbeförderung vom 29. December 1859 und der provisorische Nachtrag dazu vom 1. März 1862, sowie das allgemeine Güterbeförderungsreglement von demselben Tage mit den von der genannten Direction bekannt gemachten besonderen Bestimmungen dazu in Anwendung. Die Tarifbestimmungen und die Fahrpläne wird die Staatseisenbahn-Direction zu Leipzig veröffentlichen.

Dagegen verbleiben die Abwickelung der Bauangelegenheiten und die Regulirung der

Grunderwerbungsverhältnisse bis auf Weiteres dem für den Bau der Voigtländischen Staatseisenbahn bestellten Commissar, Directionsrath Opelt in Chemnitz.

Dresden, den 26. October 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

№ 114. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Credit- und Vorschußvereins zu Pegau;
vom 16. October 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 15 und § 45 sub b, Absatz 2 der Statuten des Credit- und Vorschußvereins zu Pegau enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 16. October 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten
des Credit- und Vorschußvereins zu Pegau.

ꝛc. ꝛc.

§ 15. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch den Director in dem § 5 gedachten Amtsblatte öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt zugleich die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

§ 45. ꝛc. ꝛc.

b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthspapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand nicht eingelöst

wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer 14tägigen Frist, von dem Verfalltage an gerechnet, ohne daß es einer vorgängigen Benachrichtigung des Pfandeinlegers bedarf, bestmöglich zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren. Verbote gegen Auswortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

rc. rc.

№ 115. Bekanntmachung,

die Erstreckung der Bestimmungen in § 22 fgg. des Gewerbegesetzes auf Wagenschmierfabriken betreffend;

vom 17. October 1865.

Das Ministerium des Innern hat nach Gehör der ihm beigeordneten technischen Deputation beschlossen, den in § 22 fgg. des Gewerbegesetzes verzeichneten gefährlichen und lästigen gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung es der obrigkeitlichen Genehmigung bedarf, auf Grund der ihm nach der Schlußbestimmung des angezogenen § 22 zustehenden gesetzlichen Ermächtigung

„die Anlagen zur Fabrikation von Wagenschmiere“

beizufügen, dergestalt, daß auf deren Errichtung die Vorschriften in § 22 fgg. des Gewerbegesetzes von jetzt ab ebenfalls Anwendung leiden.

Zur Nachachtung für die betheiligten Behörden und Alle, die es angeht, wird Solches hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 17. October 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 116. Bekanntmachung,

die erfolgte Bestätigung der Ordnung für den Knappschaftsverband auf den Werken des Erzgebirgischen Steinkohlen-Actienvereins betreffend;

vom 19. October 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 32 verbunden mit § 31 der Ordnung für den Knappschaftsverband auf den Werken des Erzgebirgischen

Steinkohlen-Actienvereins enthaltenen, nachstehend abgedruckten Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben und das Finanzministerium unter dem 29. Juni 1865 dieser Ordnung die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt hat, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll, so wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 19. October 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Gerlach.

Ordnung
für den Knappschaftsverband auf den Werken des Erzgebirgischen Steinkohlen-Actienvereins.

2c. 2c.

§ 31. Mit Unterstützung des Actienvereins bilden die ordentlichen Mitglieder des Knappschaftsverbands eine Casse, deren hauptsächlicher Zweck es ist, aus ihr

1) denselben in Krankheitsfällen eine Unterstützung durch freie ärztliche Behandlung und Medicin, sowie resp. an Geld (Krankenlohn);
2) den durch Alter, Krankheit oder durch Unglücksfälle (vergleiche § 35 pct. 3) invalid gewordenen Mitgliedern der Knappschaft eine Pension;
3) den Wittwen und Waisen geschiedener Knappschaftsmitglieder einen Beitrag (Wittwengeld und Waisengeld) zu ihrem Unterhalte;
4) für den Fall des Ablebens eines Knappschaftsmitglieds oder seiner Frau und Kinder den Hinterlassenen einen Beitrag (Sargbeitrag) zur anständigen Bestattung des Verstorbenen, sowie
5) Familien von Knappschaftsmitgliedern, die durch besondere Unglücksfälle heimgesucht werden, nach Befinden einige Hülfe (außerordentliche Unterstützung) und endlich
6) bei herrschenden ansteckenden Krankheiten den bedürftigsten Knappschaftsmitgliedern nach Befinden und den von dem Vorstande zu ermessenden jedesmaligen Umständen gemäß, Beiträge zu der Anschaffung von Schutzmitteln 2c. (Ausgaben für die Wohlfahrtspolizei) zu gewähren, insoweit insbesondere die Unterstützungen aus Gemeinde- und Landescassen nicht völlig ausreichend sind.

2c. 2c.

§ 32. Die vorstehend unter § 31 pct. 1, 4, 5 und 6 erwähnten Unterstützungsgelder können ebenso, wie die unter § 31 pct. 3 genannten Pensionen, weder vor der Verfallzeit cedirt noch inhibirt oder Gegenstand der Hülfsvollstreckung werden, wogegen auf die Cessionen und Inhibitionen der Pensionen unter § 31 pct. 2, ingleichen auf Hülfsvollstreckung in dieselben die Bestimmungen in §§ 12 und 35 des Gesetzes vom 7. März 1835 Anwendung leiden.

Letzte Absendung: am 28. October 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

23. Stück vom Jahre 1865.

№ 117. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vereins zu Rath und That zu Dresden;
vom 26. September 1865.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat das Ministerium des Innern die abgeänderten Statuten des Vereins zu Rath und That zu Dresden, nachdem die in dem nachstehend abgedruckten § 31 enthaltene Rechtsvergünstigung in Betreff der Legitimation der Ausschußmitglieder (vergl. den ebenfalls abgedruckten § 10) bewilligt worden, bestätigt, und es ist hierüber gegenwärtiges

Decret

unter Siegel des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 26. September 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

Auszug aus den Statuten
des Vereins zu Rath und That in Dresden.

§ 31. Zur Legitimation der Directoren und der übrigen im § 10 bezeichneten Mitglieder des Ausschusses genügt die Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung des Personalbestands des Ausschusses durch den Dresdner Anzeiger.

§ 10. Als Organ des Vereins besteht ein Ausschuß, welcher gebildet wird von

zwei Directoren,
zwei Cassenverwaltern und
mindestens zwölf Mitgliedern.

№ 118. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Krankenunterstützungs- und Begräbnißaussteuer-Vereins zu Olbernhau;

vom 2. October 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 25 a. E. der Statuten des Krankenunterstützungs- und Begräbnißaussteuer-Vereins zu Olbernhau enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 2. October 1865.

(LS) Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statut

des Krankenunterstützungs- und Begräbnißaussteuer-Vereins zu Olbernhau.

ꝛc. ꝛc.

§ 25. ꝛc. ꝛc.

Das Resultat der Wahl neuer Vorstandsmitglieder ist zu der Letzteren Legitimation im Generalanzeiger für Olbernhau bekannt zu machen und diese Bekanntmachung von den neuen Vorstandsmitgliedern, unter Mitunterschrift des abgehenden ersten Vorstehers, zu vollziehen.

ꝛc. ꝛc.

№ 119. Decret

wegen Bestätigung der Statuten für die Braugenossenschaft in Geithain;

vom 14. October 1865.

Nachdem Se. Majestät der König auf den Vortrag des Justizministeriums die im § 26 der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Geithain vom 18. September 1863 enthaltene Rechtsvergünstigung, des Inhalts,

daß die von dem Stadtrathe zu Geithain in seinem Amtsblatte zu erlassende Bekanntmachung der Namen des Vorsitzenden im Ausschusse, dessen Stellvertreters

und der übrigen Ausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter, sowie der im Laufe des Jahres bis zur nächsten Ergänzungswahl in der Zusammensetzung des Ausschusses eintretenden Veränderungen, den Ausschuß und dessen Vorstände in jeder Beziehung zugleich legitimirt,

zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern im Einverständnisse des Justizministeriums diese Statuten, jedoch mit der Abänderung des § 2 dahin, daß der letztere zu lauten hat:

Die Veräußerung der Braugerechtigkeiten und deren Verlegung auf andere Grundstücke findet unter Cognition des Stadtraths und unter den über Grundstücksdismembrationen geltenden gesetzlichen Bestimmungen statt,

nunmehr mit der Wirkung bestätigt, daß denselben allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 14. October 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 120. Decret
wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Lichtenberg;
vom 17. October 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 14 des Regulativs für die Sparcasse zu Lichtenberg enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern dieses Regulativ mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 17. October 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Regulativ
für die Sparcasse zu Lichtenberg.

x. x.

Unzulässigkeit der Verkümmerungen. § 14. Die in die Sparcasse eingelegten Gelder und deren Zinsen, sowie die Einlage- und Quittungsbücher sollen, außer in dem § 13 bemerkten Falle, einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen sein; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden.

x. x.

№ 121. Decret
wegen Bestätigung der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Schöneck;
vom 20. October 1865.

Nachdem Se. Majestät der König die im § 27 der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Schöneck vom 25. März dieses Jahres bezüglich der Legitimation der Vorstandsmitglieder enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium die gedachte Brauordnung mit der Wirkung bestätigt, daß derselben in allen Punkten nachgegangen werden soll.

Zu Urkund dessen ist dieses

Decret

unter dem Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 20. October 1865.

(LS) Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Kohlschütter.

Schmiedel.

Brauordnung
für die Braugenossenschaft zu Schöneck.

x. x.

Legitimation. § 27. Binnen acht Tagen nach dieser Wahl werden von dem Stadtrathe zu Schöneck auf dießfalls sofort an ihn Seiten des Vorstands zu erstattende Anzeige die Namen der sämmtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter, unter besonderer Bezeichnung der zum Vorsitzenden und zu seinem Stellvertreter Gewählten, in dem Amtsblatte des Stadtraths bekannt gemacht. In gleicher Weise ist auch jede etwa während des laufenden Jahres eintretende Veränderung bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung legitimirt den Vorstand und dessen Vorsitzenden in allen Beziehungen.

x. x.

№ 122. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn betreffend;

vom 28. October 1865.

Unter fernerweiter Bezugnahme auf die Verordnung vom 27. Juni dieses Jahres (Seite 478 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) wird andurch bekannt gemacht, daß von der Fortsetzung des Baues der Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne auch die Fluren von

Großbardau,
Großbothen und
Kleinbothen

betroffen werden.

Dresden, den 28. October 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 123. Verordnung,

die Bekanntmachung des Staatsvertrags vom 7. Februar 1865 wegen der Paß- und Fremdenpolizei betreffend;

vom 1. November 1865.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und den Regierungen der Königreiche Bayern, Hannover und Württemberg ist zur Erleichterung des Reiseverkehrs in ihren Staatsgebieten der nachstehend unter ⊙ abgedruckte Vertrag über die Paß- und Fremdenpolizei am 7. Februar dieses Jahres abgeschlossen worden.

Nachdem nunmehr die vorbehalten gebliebene Genehmigung dieses Vertrags von Seiten der sämmtlichen genannten Regierungen erfolgt ist, auch die Großherzoglich Badensche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung bereits demselben beigetreten sind, so wird derselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und wegen Ausführung desselben mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§ 1. Der Staatsvertrag vom 7. Februar dieses Jahres tritt in dem Königreiche Sachsen mit dem 1. Januar 1866 in Wirksamkeit.

§ 2. Die wegen der Paß- und Fremdenpolizei gültigen Vorschriften bleiben nur insoweit noch fernerhin in Kraft, als sie nicht durch den gegenwärtigen Staatsvertrag aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 3. Wenn die Angehörigen des Königreichs Sachsen in einem dem Vertrage nicht beigetretenen Staate größeren Beschränkungen unterliegen sollten, als die Angehörigen des betreffenden Staates im Vereinsgebiete, so behält sich die Regierung vor, den Angehörigen solcher Staaten gegenüber, diejenigen bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen über das Paßwesen wieder zur Anwendung bringen zu lassen, welche durch den gegenwärtigen Staatsvertrag aufgehoben werden.

§ 4. Anlangend die im § 9 des Staatsvertrags vom 7. Februar dieses Jahres erwähnte Einholung eines Visums der Reisepapiere, so bewendet es bei den hierauf bezüglichen Vorschriften der Verordnung vom 16. Januar 1862 (Seite 17 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862).

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 1. November 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Weiß.

⊙

Die Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen sind übereingekommen, zur Erleichterung des Reiseverkehrs in ihren Staatsgebieten eine Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königlich Bayerische Regierung:
den Polizeidirector Pfeufer,
die Königlich Hannoversche Regierung:
den General-Polizeidirector von Engelbrechten,
die Königlich Württembergische Regierung:
den Stadtdirector, Ober-Regierungsrath von Majer,
die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Regierungsrath Häpe,

welche, vorbehältlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

§ 1. Die Reisenden sind innerhalb der Vereinsstaaten beim Eintritte in dieselben, sowie beim Austritte, von der Pflicht zur Führung eines Reisepapiers befreit.

§ 2. Jeder Reisende, sowohl Inländer, als Ausländer, ist dagegen verbunden, auf amtliches Erfordern über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und, soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu seinem Unterhalte auf genügende Art sich auszuweisen.

§ 3. Angehörigen der Vereinsstaaten können der leichteren und zuverlässigeren Legitimation wegen von ihrer zuständigen Behörde auf Verlangen auch ferner Reisepapiere ertheilt werden, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§ 4. Reisepapiere, welche von der zuständigen Behörde eines Vereinsstaats ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Vereinsgebiet.

§ 5. Die Zuständigkeit der Behörden der Vereinsstaaten zur Ausstellung von Reisepapieren an die Angehörigen ihrer Staaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Vereinsstaats. Auch bleibt es der Beurtheilung der zuständigen Behörden nach den in jedem Vereinsstaate bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen, welchen Personen Reisepapiere zu ertheilen, oder zu versagen, und ersteren Falles, welche Beschränkungen etwa zu treffen sind.

§ 6. Die contrahirenden Regierungen werden jedoch dahin wirken:

1) daß die Ertheilung von Reisepapieren an ihre Staatsangehörigen in der Regel auf diejenigen Behörden beschränkt werde, in deren Bezirke die Empfänger der betreffenden Papiere ihre Heimath oder ihren Wohnort haben;
2) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Grund zu besorgen steht, mit Reisepapieren nicht ausgerüstet werden;
3) daß Zwangspässe, Reiserouten oder ähnliche Papiere, deren Empfänger zufolge dieser Papiere einen anderen der contrahirenden Staaten, auch selbst zur blosen Durchreise, zu berühren haben, nur nach vorgängiger, sicherer Feststellung der persönlichen und Heimaths-Verhältnisse des Empfängers und mit einer ausdrücklichen Bescheinigung hierüber in dem Papiere selbst, ausgestellt werden. Personen, welche mit dem zuwider ausgestellten Zwangspässen, Reiserouten u. s. w. betroffen werden, können in den Staat, in welchem sie dergleichen Papiere erhalten haben, ohne Weiteres wieder zurückgewiesen werden.

(Vergleiche die §§ 8 und 9 der Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden.)

§ 7. Besitzt der Angehörige eines anderen Vereinsstaats oder ein Ausländer kein Reisepapier, kann aber auf sonstige Weise sich genügend legitimiren, so kann ihm auf Verlangen ein solches zum Reisen in den Vereinsstaaten auf die Dauer von vier Wochen ertheilt

werden; bei Angehörigen der Vereinsstaaten jedoch unter Benachrichtigung der Heimathsbehörden.

§ 8. Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb suchen, Musikanten, Drehorgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, Scheerenschleifer u. s. w. bedürfen zu ihren Reisen im Vereinsgebiete schriftlicher, von den zuständigen Behörden des Heimathsstaats ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Gleicher Beschränkung sind auch Personen, welche Dienste oder Arbeit suchen, auf ihren Reisen unterworfen.

§ 9. Eine Verpflichtung zur Einholung eines Visums der Reisepapiere findet nicht statt.

Den einzelnen Vereinsregierungen bleibt jedoch vorbehalten, für die im § 8 genannten Personen die Verpflichtung zur Einholung eines Visums ihrer Reisepapiere beizubehalten oder einzuführen.

§ 10. Die contrahirenden Regierungen werden sich über die Einführung und Benutzung übereinstimmender Formulare zu Reisepapieren nach den Rücksichten möglichster Einfachheit und Leichtigkeit des Gebrauchs verständigen und soll dabei darauf Bedacht genommen werden, daß Ausweise, deren gewisse Classen von Personen bedürfen, um ihrem Erwerbe nachgehen zu können, z. B. Dienstbücher der Dienstboten, Arbeitsbücher der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter u. s. w., zugleich als Reisepapiere zu benutzen sind, sofern sie die Personbeschreibung und Namensunterschrift des Inhabers enthalten.

§ 11. Das Verfahren gegen Reisende, welche sich überhaupt nicht, oder über die Erfüllung der durch gegenwärtige Uebereinkunft vorgeschriebenen Obliegenheiten nicht ausweisen können, richtet sich nach den Gesetzen des Vereinsstaats, in welchem sie sich betreffen lassen.

Bei einer etwaigen Ausweisung bleiben für die am Gothaer Vertrage betheiligten Staaten die Bestimmungen dieses Vertrags aufrecht.

§ 12. Die zur Controle der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte erforderlichen Anordnungen werden, soweit sie noch nicht bestehen, von den einzelnen Regierungen erlassen.

§ 13. Jeder Vereinsregierung bleibt vorbehalten, in Fällen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Krieg, Unruhen oder sonstige Ereignisse oder aus anderen erheblichen Gründen vorübergehend die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten wieder einzuführen.

In solchen Fällen wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen von ihrer Verfügung und deren Begründung thunlichst bald Mittheilung machen.

§ 14. Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§ 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen.

Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Cöln, den 7. Februar 1865.

(L. S.) Sigmund Pfeufer, k. Polizeidirector.
(L. S.) Louis von Engelbrechten.
(L. S.) Emil Majer, Stadtdirector.
(L. S.) Hugo Häpe, Geheimer Regierungsrath.

№ 124. Verordnung,

einige Abänderungen der für die Verwaltung der directen Steuern und der Stempelsteuer bestehenden Eintheilung des Königreichs Sachsen betreffend;

vom 9. November 1865.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und beziehendlich im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern hat das Finanzministerium bei der durch Verordnung vom 25. November 1856 (Seite 410 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) bekannt gemachten Eintheilung des Königreichs Sachsen für die Verwaltung der directen Steuern und Stempelsteuer folgende Abänderungen beschlossen.

Es wird vom 1. Januar 1866 an

1.

die in Zöblitz befindliche Bezirkssteuereinnahme nach Wolkenstein verlegt, von dem zeitherigen Steuerbezirke Zöblitz der Amtsbezirk Zöblitz abgetrennt und zum Steuerbezirke Augustusburg geschlagen, ferner

2.

der Steuerbezirk Augustusburg mit der nurgedachten Vergrößerung vom dritten zum ersten Steuerkreise und

3.

der Steuerbezirk Großenhain vom ersten zum vierten Steuerkreise überwiesen.

Hiernach und mit Berücksichtigung einiger bereits früher eingetretenen Veränderungen gestaltet sich die durch die Verordnung vom 25. November 1856 bekannt gemachte Eintheilung des Landes nach Steuerkreisen und Steuerbezirken so, wie aus der Anfuge unter ⊙ ersichtlich ist.

Dresden, am 9. November 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

⊙

Eintheilung

des Königreichs Sachsen nach Steuerkreisen und Steuerbezirken für die Verwaltung der directen Steuern und der Stempelsteuer.

A. Erster Steuerkreis.

Sitz des Kreissteuerraths: Dresden.

1) Steuerbezirk Dresden umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Dresden (incl. Stadt Dresden), Radeberg, Schönfeld, Döhlen, Wilsdruff.
2) Steuerbezirk Dippoldiswalde umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Dippoldiswalde, Tharandt, Altenberg.
3) Steuerbezirk Pirna umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Pirna (incl. Stadt Pirna), Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Lauenstein
4) Steuerbezirk Freiberg umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Freiberg (incl. Stadt Freiberg), Brand, Frauenstein, Saida.
5) Steuerbezirk Augustusburg umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Augustusburg, Oederan, Lengefeld, Zschopau, Zöblitz.
6) Steuerbezirk Meißen umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Meißen (incl. Stadt Meißen), Lommatzsch, Riesa.

B. Zweiter Steuerkreis.

Sitz des Kreissteuerraths: Leipzig.

7) Steuerbezirk Leipzig umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Leipzig I. (incl. Stadt Leipzig), Leipzig II., Markranstädt, Taucha, Rötha.

8) Steuerbezirk Borna umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Borna (incl. Stadt Borna), Pegau, Frohburg, Zwenkau.

9) Steuerbezirk Wurzen umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Wurzen, Oschatz (incl. Stadt Oschatz), Strehla.

10) Steuerbezirk Grimma umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Grimma, Wermsdorf, Brandis, Lausigk.

11) Steuerbezirk Leisnig umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Leisnig, Döbeln, Mügeln, Hartha.

12) Steuerbezirk Rochlitz umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Rochlitz, Colditz, Geringswalde, Geithain, Penig, Burgstädt, Waldheim, Mittweida (incl. Stadt Mittweida).

13) Steuerbezirk Nossen umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Nossen, Roßwein, Hainichen.

C. Dritter Steuerkreis.

Sitz des Kreissteuerraths: Zwickau.

14) Steuerbezirk Zwickau umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Zwickau (incl. Stadt Zwickau), Wildenfels, Werdau, Crimmitzschau, Remse, Glauchau (incl. Stadt Glauchau), Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein, Meerane, Hohenstein-Ernstthal, Lößnitz.

15) Steuerbezirk Chemnitz umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Chemnitz (incl. Stadt Chemnitz), Frankenberg, Limbach, Stollberg.

16) Steuerbezirk Wolkenstein umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Wolkenstein, Annaberg (incl. die Städte Annaberg und Buchholz), Marienberg, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Jöhstadt.

17) Steuerbezirk Schwarzenberg umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Schwarzenberg, Grünhain, Scheibenberg, Oberwiesenthal, Johanngeorgenstadt.

18) Steuerbezirk Schneeberg umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Schneeberg, Eibenstock (incl. Stadt Eibenstock), Kirchberg.

19) Steuerbezirk Plauen umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Plauen (incl. Stadt Plauen), Pausa, Elsterberg, Treuen, Falkenstein, Auerbach, Lengenfeld, Reichenbach.

20) Steuerbezirk Adorf umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Adorf, Oelsnitz, Schöneck, Markneukirchen, Klingenthal.

D. Vierter Steuerkreis.

Sitz des Kreissteuerraths: Budissin.

21) Steuerbezirk Budissin umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Budissin (incl. Stadt Budissin), Königswarthe, Bischofswerda, Schirgiswalde, Neusalza, Stolpen.

22) Steuerbezirk Löbau umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Löbau (incl. Stadt Löbau), Zittau (incl. Stadt Zittau), Weißenberg, Bernstadt, Herrnhut, Ebersbach, Großschönau, Reichenau, Ostritz.

23) Steuerbezirk Kamenz umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Kamenz, Königsbrück, Pulsnitz.

24) Steuerbezirk Großenhain umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:
Großenhain, Radeburg, Moritzburg.

Letzte Absendung: am 18. November 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

24. Stück vom Jahre **1865.**

№ 125. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Krankenversicherungsanstalt Saxonia in Leipzig;

vom 14. October 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 28 und 65 der Statuten der Krankenversicherungsanstalt Saxonia zu Leipzig enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 14. October 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

ꝛc. ꝛc.

§ 28. Nach jeder Wahl sind die Mitglieder des Aufsichtsraths und der Director, sowie der diesem Letzteren beigeordnete Chef-Arzt durch eine Bekanntmachung nach § 5 dieser Statuten namhaft zu machen. Einer weiteren Legitimation bedarf es nicht, die Constituirung dieser Organe ist dadurch als gehörig bewirkt zu erachten. *Constituirung und Legitimation der Vereinsorgane.*

ꝛc. ꝛc.

§ 65. ꝛc. ꝛc. *Leistung, Quittung, Compensation, Inhibition.*

Inhibitionen von Krankengeld dagegen sind unzulässig.

ꝛc. ꝛc.

№ 126. Verordnung,

die Ertheilung von Prämien für Ausbildung taubstummer, blinder oder schwachsinniger Personen zu einem nützlichen Gewerbe betreffend;

vom 3. November 1865.

Mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung hat das Ministerium des Innern beschlossen, die Bestimmungen von § 2 der Verordnung vom 17. December 1851, die künftige Ertheilung von Prämien betreffend (Seite 482 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851), folgendergestalt abzuändern:

Für die Ausbildung einer taubstummen oder blinden, oder, sofern der Fall von dem Ministerium des Innern für geeignet erachtet wird, einer schwachsinnigen Person zu einem nützlichen Gewerbe sollen auch fernerhin Prämien im Betrage von

50 Thalern — „ — „

gewährt werden, deren Auszahlung nach beendigter Lehre auf deshalb an das Ministerium des Innern zu richtende Gesuche erfolgen soll.

Zu Erlangung derselben ist erforderlich, daß durch obrigkeitliches Zeugniß die Taubstummheit, Blindheit oder besondere Schwachsinnigkeit der in die Lehre genommenen Person bestätigt, außerdem aber glaubhaft nachgewiesen werde, daß die Ausbildung bis zur Erwerbsfähigkeit vollendet sei.

Für diesen letzteren Nachweis genügt, wenn der Lehrmeister Mitglied einer Innung ist, das Zeugniß des Innungsvorstands; anderenfalls hat, wenn der durch Zeugnisse unbetheiligter Sachverständiger erforderliche Nachweis nicht vollständig beigebracht wird, die Ortsobrigkeit selbst im Wege der Erörterung und nach Befinden durch Befragung Sachverständiger sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß jener Bedingung vollständig Genüge geleistet worden sei.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 3. November 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 127. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Gasbeleuchtungs-Actienvereins in Sellerhausen;

vom 9. November 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 11 der Statuten des Gasbeleuchtungs-Actienvereins in Sellerhausen mit enthaltene Rechtsver-

günstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 9. November 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten
des Gasbeleuchtungs-Actienvereins in Sellerhausen.

rc. rc.

§ 11. Wegen untergegangener oder abhanden gekommener Actien, Talons und Dividendenscheine findet auf Antrag und auf Kosten der Betheiligten ein Edictalverfahren behufs der Mortification vor dem Königlichen Gerichtsamte Leipzig I statt.

Dasselbe erfolgt ganz in derselben Weise, wie das für Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und zwar werden hierbei die Actien ganz wie die Königlich Sächsischen Staatsschuldscheine selbst, Talons und Dividendenscheine hingegen wie Talons und Zinsscheine jener Staatsschuldscheine behandelt, die durch das Rescript vom 6. October 1824 (Seite 195 der Gesetzsammlung vom Jahre 1824) in Hinsicht der Staatspapiere vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich der Quittungsbogen, Actien und Talons jedoch auf vier Jahre beschränkt.

Nach Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses sind neue Documente an Stelle der präcludirten auszufertigen und dem Berechtigten auszuhändigen.

rc. rc.

№ 128. Bekanntmachung,
die anderweite Anleihe der Stadt Annaberg betreffend;

vom 14. November 1865.

Das Ministerium des Innern hat zu der von dem Stadtrathe zu Annaberg unter Zustimmung des dasigen größeren Bürgerausschusses beschlossenen anderweiten Anleihe von 80,000 Thalern —=—= gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, übrigens vom 1. October 1870 ab in jährlichen Raten auszuloosenden Schuldscheinen nach Maßgabe der

vorgelegten Entwürfe der Hauptschuldverschreibung und der Schuldscheine nebst Talons und Coupons, ingleichen des Anleiheplans die Genehmigung ertheilt.

Es wird Solches für die Behörden und alle Diejenigen, welche es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 14. November 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 129. Bekanntmachung,

die Eröffnung mehrerer Eisenbahn-Betriebstelegraphenstationen an den westlichen Staatseisenbahnen für die allgemeine Correspondenz, sowie die Einziehung einiger anderer Stationen betreffend;

vom 14. November 1865.

Zum Anschlusse an die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins werden die an der Voigtländischen Staatseisenbahnlinie gelegenen Eisenbahn-Betriebstelegraphenstationen zu Treuen, Lengenfeld, Auerbach, Falkenstein, Oelsnitz und Adorf vom

1. December dieses Jahres

an für die allgemeine telegraphische Correspondenz eröffnet. Auf diese Stationen leiden die Bestimmungen des bei allen Telegraphenstationen käuflich zu erlangenden Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine, sowie für den inneren telegraphischen Verkehr im Bereiche der Königlich Sächsischen Staats- und Eisenbahn-Betriebstelegraphenlinien vom 18. August 1863 Anwendung, mit Ausnahme der Vorschrift im § 18 c wegen der Weiterbeförderungsgebühr für Vereinsdepeschen auf Eisenbahn-Betriebstelegraphenleitungen, welche in Wegfall gebracht worden ist.

Dagegen werden die nach der Bekanntmachung vom 11. Januar 1860 (Seite 5 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) eröffnete Station Herlasgrün und die nach der Bekanntmachung vom 8. September 1863 (Seite 720 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) im Eisenbahnbaubureau zu Oelsnitz errichtete Telegraphenstation wieder eingezogen.

Dresden, den 14. November 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

Letzte Absendung: am 2. December 1865.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

25. Stück vom Jahre 1865.

№ 130. Verordnung,

das Passiren der Elbbrücken bei hohen Wasserständen betreffend;

vom 25. October 1865.

Die im § 44 der Verordnung, die strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend, vom 2. Januar 1864 (Seite 2 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) enthaltene Bestimmung, wonach „bei einem Wasserstande von 8 Fuß über Null und höher am Dresdner Pegel das Passiren der Elbbrücken mit Fahrzeugen aller Art bei der Thalfahrt nur mittelst des sogenannten Sackens mit dem Anker oder mit Befestigung des Fahrzeugs mit Schiffstauen am Lande in angemessener Entfernung von den Brücken gestattet sein soll," wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Dresden, den 25. October 1865.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.
Frhr. v. Beust. Frhr. v. Friesen.

Hartmann.

№ 131. Decret

wegen Bestätigung der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Reichenbach;

vom 30. October 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf den Vortrag des Justizministeriums die im § 27 der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Reichenbach vom 22. Juli 1864 enthaltene Rechtsvergünstigung in Betreff der Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium die gedachte Brauordnung nunmehr mit der Wirkung bestätigt, daß derselben in allen Punkten nachgegangen werden soll.

Zu Urkund dessen ist dieses

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 30. October 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

ꝛc. ꝛc.

Legitimation. § 27. Binnen acht Tagen nach dieser Wahl werden von dem Stadtrathe auf dießfalls sofort an ihn Seiten des Vorstands zu erstattende Anzeige die Namen der sämmtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter, unter besonderer Bezeichnung der zum Vorsitzenden und zu seinem Stellvertreter Gewählten, in dem Amtsblatte des Stadtraths bekannt gemacht.

In gleicher Weise ist auch jede etwa während des laufenden Jahres eintretende Veränderung bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung legitimirt den Vorstand und dessen Stellvertreter in allen Beziehungen.

ꝛc. ꝛc.

№ 132. Decret

wegen Bestätigung des dritten Nachtrags zu den Statuten der Albertsbahn-Actiengesellschaft;

vom 10. November 1865.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen den dritten Nachtrag zu den unterm 26. Januar 1854 (Seite 29 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1854) bestätigten Statuten der Albertsbahn-Actiengesellschaft dergestalt andurch bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 10. November 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Dritter Nachtrag

zu den durch Königliches Decret vom 26. Januar 1854 bestätigten Statuten der Albertsbahn-Actiengesellschaft, in Ausführung des Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 1865 ausgefertigt.

1. § 24 der Statuten soll in neuer Fassung lauten:

„Die Dividenden werden Ende Juni jeden Jahres fällig. Die Vertheilung derselben wird auf den Rechnungsabschluß vom vorhergegangenen 31. December begründet."

2. § 27 der Statuten soll lauten:

„Die Dividenden werden gegen Rückgabe der nach dem unter F angefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine in Dresden ausgezahlt."

Transitorische Bestimmung.

„Die unterm 30. Juni 1864 ausgestellten, nach den Bestimmungen der früheren Statuten und dem denselben unter D beigegebenen Muster ausgefertigten 18 Stück Dividendenscheine 2ter Serie bleiben bis zum Ablaufe dieser Serie noch in Kraft; es wird jedoch der auf den 31. December lautende Dividendenschein jedesmal erst am 30. Juni des darauf folgenden Jahres gleichzeitig mit dem auf diesen letzteren Termin lautenden Dividendenscheine zur Auszahlung gebracht, und es wird für beide der Betrag der vollen Jahresdividende, oder, wenn sie einzeln zur Zahlung präsentirt werden, für jeden einzelnen die Hälfte der Jahresdividende gezahlt."

3. Die ad 2 gedachte Anlage F lautet:

„...... ter Dividendenschein

zur

Actie der Albertsbahn-Actiengesellschaft

№ ......

Gegen Rückgabe dieses Scheines wird Ende Juni 18 ... aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutengemäß zu bestimmende, aus dem Ertrage des vorhergehenden Kalenderjahrs gewonnene und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Dresden, am ....

Albertsbahn-Actiengesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften der drei Directoren.)"

Anmerkung. Nach § 30 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an, nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig.

4. § 69 der Statuten ad e wird, wie folgt, abgeändert:

„e) die auf Grund eines ihm alljährlich im November vom Directorium vorzulegenden Etats veranschlagten Ausgaben zu prüfen und zu bewilligen, oder eventuell, soweit sie nicht den regelmäßigen Betrieb unmittelbar betreffen, in welchem Falle die Verweigerung Seiten des Ausschusses nicht ausgesprochen werden darf, zu verweigern, ferner die ihm, dem Ausschusse, gemäß § 86 e zuzufertigenden Rechnungsabschlüsse und den ihm mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsbericht zu prüfen, zu moniren, und ersteren bis auf Genehmigung der Generalversammlung zu justificiren."

5. § 74 der Statuten wird, wie folgt, abgeändert:

„Alle Jahre hat ein Director seine Stelle niederzulegen. Für die Reihenfolge des Ausscheidens ist die Zeit des Eintritts maßgebend.

Die Amtsdauer des stellvertretenden Directors beschränkt sich auf ein Jahr.

Die ausscheidenden Directorialmitglieder, wie der Stellvertreter, sind sofort wieder wählbar."

6. § 86 ad e der Statuten empfängt folgende Fassung:

„alljährlich Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben zu fertigen, und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge (§ 25), sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung vorzulegen, ingleichen den im § 69 e gedachten Etat für das künftige Jahr alljährlich Ende November, ebenso spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung den Geschäftsbericht dem Ausschusse zugehen zu lassen."

Urkundlich ist der vorstehende Nachtrag zu den Statuten der Albertsbahn-Actiengesellschaft ausgefertigt und von dem Directorium vollzogen worden.

Dresden, am 28. October 1865.

Directorium der Albertsbahn.

(L.S.)

Friedrich Robert Weigand.
Carl Hermann Heuer.
Otto Biedermann Günther.

rc. rc.

№ 133. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des bergmännischen Kranken-Unterstützungsvereins zu Brand;

vom 13. November 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 11 der Statuten des bergmännischen Kranken-Unterstützungsvereins zu Brand enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 13. November 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten

des bergmännischen Kranken-Unterstützungsvereins zu Brand.

ꝛc. ꝛc.

§ 11. Keinem Mitgliede steht das Recht zu, seine etwaigen Ansprüche an die Casse vor der Verfallzeit an andere Personen abzutreten, zu verkaufen oder sonst zu veräußern. *Abtretungen und Verkümmerungen der Ansprüche.*

Ebensowenig sind die Kranken-Unterstützungs- und Begräbnißgelder einer Verkümmerung unterworfen.

ꝛc. ꝛc.

№ 134. Verordnung,

die Gewerbesteuer der Bankschlächter und Branntweinbrenner auf das Jahr 1866 betreffend;

vom 21. November 1865.

Auf Grund des Finanzgesetzes vom 23. August 1864 (Seite 280 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) und mit Rücksicht auf den dießjährigen Ertrag der Schlacht- und der Branntweinsteuer wird hiermit Folgendes bestimmt:

Die Bankschlächter und Branntweinbrenner haben auf das Jahr 1866 an Gewerbesteuer zu entrichten und zwar

I. die Bankschlächter

a) in großen und Mittel-Städten

15 Pfennige,

b) in kleinen Städten und auf dem platten Lande

13 Pfennige

von jedem vollen Thaler der Schlachtsteuer, welche sie im Jahre 1865 zu entrichten gehabt haben;

II. die Branntweinbrenner

den 275sten Theil der von ihnen im Jahre 1865 zu erlegen gewesenen Branntweinsteuer.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 21. November 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

№ 135. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Bürgersterbevereins zu Eibenstock;

vom 21. November 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 26 a. E. und § 41 der Statuten des Bürgersterbevereins zu Eibenstock enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 21. November 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten
des Bürgersterbevereins zu Eibenstock.

ꝛc. ꝛc.

§ 26. Dem Vorsteher, dem Controleur und einem von dem Ausschusse aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliede liegt sowohl gegen einzelne Mitglieder des Vereins, als auch gegen

Dritte, insbesondere auch vor Gericht die active und passive Vertretung des Vereins und die Leistung der dem letzteren zuerkannten Eide ob. Die Namen derselben sind mit Bezeichnung des von einem Jeden bekleideten Amtes nach jeder Wahl in dem § 21 gedachten Blatte bekannt zu machen, was zu deren Legitimation genügt.

ꝛc. ꝛc.

§ 41. Inhibirt kann die den Hinterlassenen von Mitgliedern zukommende Unterstützung nicht werden.

ꝛc. ꝛc.

№ 136. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Consum- und Vorschußvereins zu Oelsnitz bei Stollberg;

vom 27. November 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 16 der Statuten des Consum- und Vorschußvereins zu Oelsnitz (bei Stollberg) enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 27. November 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

S t a t u t e n

des Consum- und Vorschußvereins zu Oelsnitz.

ꝛc. ꝛc.

Bekanntmachung der Wahlen.

§ 16. Die Namen der gewählten Ausschußmitglieder und des Vorsitzenden, sowie des gewählten Vorstehers und Schriftführers und ihrer Stellvertreter werden im Amtsblatte des Gerichtsamts Stollberg bekannt gemacht und soll diese Bekanntmachung zu ihrer Legitimation genügen.

ꝛc. ꝛc.

№ 137. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Wermsdorf;

vom 27. November 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14 und 31 der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Wermsdorf enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne die Beilagen, mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 27. November 1865.

(LS) **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten

des Spar- und Vorschußvereins zu Wermsdorf.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers und ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium sofort öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

Vorrechte und Privilegien des Vereins. Verkauf der deponirten Pfänder.

§ 31. Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken. Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Auskantwortung von Pfändern oder Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

ꝛc. ꝛc.

№ 138. Bekanntmachung,

den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereinsvertrag betreffend; vom 12. December 1865.

Nachdem von sämmtlichen, bei dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine betheiligten Regierungen ein neuer Vertrag abgeschlossen und allseits ratificirt worden ist, so wird derselbe sammt der gleichzeitig vereinbarten Telegraphenordnung, welche mit den darin beigefügten zusätzlichen Bestimmungen auch für den internen Verkehr zur Anwendung kommt, in den Beilagen ⊙ und ☽ mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die neue Telegraphenordnung vom 1. Januar 1866 an in Wirksamkeit tritt.

Dresden, den 12. December 1865.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

⊙

Deutsch-Oesterreichischer Telegraphenvereinsvertrag,

abgeschlossen in Schwerin, am 30. September 1865.

Um die Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins mit denjenigen des Pariser internationalen Vertrags vom 17. Mai 1865 in Uebereinstimmung zu bringen, haben die nachbenannten, in der Reihenfolge des Art. IV der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 aufgeführten Hohen Regierungen der Deutschen Bundesstaaten

Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden und Mecklenburg-Schwerin,

sowie

des Königreichs der Niederlande

Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Oesterreich:

den Kaiserlich Königlichen Telegraphendirector Carl Brunner- von Wattenwyl,

Preußen:

den Königlichen Telegraphendirector, Oberst Franz von Chauvin,

Bayern:

den Königlich Bayerischen Bezirksingenieur Heinrich Gumbart,

Sachsen:

den Königlichen Telegraphendirector Heinrich Adolph Ballenberger,

Hannover:

den Königlichen Oberbaurath Carl Joseph Gauß,

Württemberg:

den Königlichen Eisenbahnbau- und Telegraphendirector Ludwig von Klein,

Baden:

den Großherzoglichen Ministerialrath Hermann Poppen,

Mecklenburg-Schwerin:

den Großherzoglichen Geheimen Ministerialrath Dr. Eduard Meyer und
den Großherzoglichen Ministerialrath Dr. Martin Christian Dippe,

die Niederlande:

den Königlichen Divisionschef im Ministerium des Innern Wilhelm Constantin Arnold Staring,

welche unter Vorbehalt höherer Genehmigung nachstehenden neuen Vertrag vereinbart haben:

Umfang des Vereins.

Art. 1. Als Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins werden alle Telegraphenlinien und Stationen angesehen werden, welche die Telegraphenverwaltungen der den Verein bildenden Staaten, sei es in den eigenen Staatsgebieten oder in den Gebieten anderer Staaten, für den allgemeinen Verkehr unterhalten. Jeder Regierung bleibt jedoch vorbehalten, Linien und Stationen, welche sie zur unterseeischen Verbindung mit fremden, nicht zu Deutschland gehörigen Staaten anlegt, von der Eigenschaft als Vereinslinien und Vereinsstationen entweder auszuschließen oder für die unterseeischen Linien abweichende Tarife vorzuschlagen.

Nur Deutsche Staaten können dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine ferner als wirkliche Mitglieder beitreten.

Vereinscorrespondenz.

Art. 2. Den Vereinsbestimmungen ist diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, von welcher die Linien zweier oder mehrerer Vereinsverwaltungen berührt werden. Die Bestimmungen für die Correspondenz, welche nur die Linien Einer Vereinsverwaltung berühren, bleiben jeder Regierung überlassen.

Art. 3. Zur Sicherung regelmäßiger Beförderung der Vereinscorrespondenz werden, nach näherer Verständigung der betheiligten Verwaltungen, zwischen den Stationen der verschiedenen Staaten besondere Leitungen mit übereinstimmender und dem Bedürfnisse entsprechender Anzahl Drähte unterhalten, die vorzugsweise nur für den Vereinsverkehr zu benutzen und die bei ruhender Vereinscorrespondenz für diese offen zu halten sind.

Gegenseitige Mittheilungen.

Art. 4. Die Mitglieder des Vereins werden sich gegenseitig alle den Telegraphendienst betreffenden neuen Einrichtungen und Vervollkommnungen mittheilen.

Zu Anfang jedes Jahres wird durch die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung die neue Auflage einer Specialkarte sämmtlicher Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins veranstaltet, zu welcher von den einzelnen Verwaltungen das Material rechtzeitig zu liefern ist.

Von jeder Eröffnung und Schließung einer Telegraphenstation ist sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Art. 5. Die Vereinsregierungen sichern sich gegenseitig die möglichst schnelle und genaue Ueberlieferung der von ihren Stationen angenommenen Vereinsdepeschen zu. Außer in den vertragsmäßig festgesetzten Fällen (siehe Art. 12) dürfen Vereinsdepeschen nicht zurückgewiesen, noch dürfen solche unterdrückt werden.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen, sowie für deren Ueberkunft innerhalb einer bestimmten Zeit wird nicht übernommen. Hat nach Maßgabe der in dem vereinbarten Reglement enthaltenen Bestimmungen eine Rückerstattung von Gebühren wegen Verlust, Verzögerung oder Verstümmelung von Depeschen stattzufinden, so ist diejenige Verwaltung zu Zahlung des zurückzuerstattenden Betrags verpflichtet, auf deren Linien der Verlust, die Verzögerung, oder die Verstümmelung erfolgt ist.

Jede Vereinsregierung ist befugt, einzelne oder sämmtliche Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, müssen die übrigen Vereinsregierungen hiervon in Kenntniß gesetzt werden.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Art. 6. Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Berechtigung zur Benutzung der Telegraphen.

Art. 7. Die Benutzung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

Bestimmungsort der Depeschen.

Art. 8. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die Beförderung ganz oder theilweise durch den Telegraphen möglich ist. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so geschieht die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, oder mittelst Estafette oder durch Expreßboten, oder durch den Eisenbahnbetriebstelegraphen.

Den einzelnen Verwaltungen bleibt es überlassen, den Verkehr zwischen den Vereinsstationen und den Stationen der Eisenbahnbetriebstelegraphen besonders zu ordnen.

Dienstzeit der Stationen.

Art. 9. Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Classen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst;

b) Stationen mit vollem Tagesdienst

und

c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Zeitbestimmung.

Art. 10. Die Uhren aller Telegraphenstationen einer und derselben Vereinsverwaltung werden nach der mittleren Zeit der Centralstation gerichtet.

Classification und Erfordernisse der Depeschen.

Art. 11. In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a) Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;

b) Dienstdepeschen, welche sich ausschließlich auf den Telegraphendienst beziehen;

c) Privatdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache abgefaßt oder chiffrirt aufgeliefert werden.

Welche Depeschen jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab, jedoch müssen sie als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Für Dienstdepeschen zwischen den Vorständen der Telegraphen-Centralverwaltungen ist die Anwendung von Chiffern ebenfalls gestattet.

Privatdepeschen können in irgend einer der auf dem Gebiete der contrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen abgefaßt sein. Es steht jedoch jedem Staate frei, unter den auf seinem Gebiete gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche zur telegraphischen Correspondenz zugelassen werden.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen. Im Transitverkehre dürfen chiffrirte Privatdepeschen nicht beanstandet werden.

Controlirung des Inhalts der Depeschen.

Art. 12. Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenstationen nicht zu.

Dagegen können Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, von der Annahme und Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Reihenfolge der Telegraphirung.

Art. 13. Die Beförderung der Vereinsdepeschen von jeder Station aus auf derselben Linie geschieht in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden,

oder telegraphisch zu derselben gelangen. Den Vorrang hierbei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen und nach diesen die dringenden Dienstdepeschen, sowie diejenigen Depeschen, welche dringende Maßregeln oder schwere Unfälle auf Eisenbahnen betreffen.

Art. 14. Für die Ermittelung der Beförderungsgebühren für Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, wird einerseits die Wortzahl der Depesche, andererseits die directe Entfernung, auf welcher die Depesche zu befördern ist, zu Grunde gelegt. Grundlage der Tarife.

Im Verkehre mit dem Vereinsauslande finden die bezüglichen internationalen Tarifbestimmungen Anwendung.

Art. 15. Die Einheit der Beförderungsgebühr bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von Specielle Taxbestimmungen.

8 Sgr. = 40 Kr. Oesterr. = 28 Kr. Süddeutsch = 0,50 Guld. Niederl. = 1 franc

für die einfache Depesche und eine Zone.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß bis zu 10 geogr. Meilen eine Zone, über 10 bis 45 Meilen zwei Zonen, über 45 Meilen drei Zonen in Berechnung kommen.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die bei der Aufgabe bezahlten Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten mittelst Expreßboten oder Estafette werden der Verwaltung der Adreßstation im Wege directer Abrechnung vergütet.

Art. 16. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten, die Weiterbeförderungsgebühren dagegen in der Regel vom Adressaten zu erheben. Die den Telegraphendienst betreffenden Depeschen allein haben Anspruch auf gebührenfreie Beförderung. Gebührenerhebung.

Art. 17. Zur Ermittelung und Ausgleichung der wechselseitigen Zahlungen und Forderungen der einzelnen Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins für die gegenseitige Benutzung der Vereinslinien finden nach regelmäßigen Zeitabschnitten Abrechnungen statt. Abrechnungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins.

Art. 18. Die für die Beförderung telegraphischer Depeschen aufkommenden Telegraphirungsgebühren fließen in die Vereinscasse und bilden den Gegenstand der Vereinsabrechnung nach Maßgabe der dießfalls vereinbarten Instruction. Gegenstand der Vereinsabrechnung.

Theilung des Vereinseinkommens.

Art. 19. Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder vertheilt nach Maßgabe der in einem jeden Staate vorhandenen Telegraphenleitungen, der in demselben beförderten Anzahl Vereinsdepeschen und der von den Depeschen in jedem einzelnen Staate durchlaufenen durchschnittlichen Meilenzahl, und zwar in nachstehender Weise:

Ein Zehntel der Vereinseinnahme kommt zur Vertheilung nach Verhältniß der Länge der Telegraphenlinien und Leitungen, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres in den einzelnen Staaten in Benutzung waren. Hierbei wird von jeder Telegraphenlinie ein Draht mit der vollen Meilenzahl, jeder weitere Draht aber nur mit der halben Meilenzahl seiner Länge in Berechnung genommen;

Drei Zehntel des Vereinseinkommens werden getheilt nach Verhältniß der in dem betreffenden Abrechnungsquartale in den einzelnen Staaten beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Anzahl Vereinsdepeschen, ohne Rücksicht auf ihre Wortzahl; die übrigen

Sechs Zehntel der Vereinseinnahmen kommen nach Verhältnißzahlen zur Vertheilung, welche sich ergeben, wenn man die Anzahl der Vereinsdepeschen eines jeden Staates multiplicirt mit der durchschnittlichen Meilenzahl, welche die Depeschen in diesem Staate durchlaufen.

Für die Zeit bis 31. December 1866 kommen für die durchschnittliche Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den verschiedenen Vereinsstaaten die Ziffern in Anwendung, welche aus den vom März 1862 bis Februar 1863 stattgefundenen Aufzeichnungen sich ergeben haben.

Diese Ziffern sind:

für Oesterreich . . .	72,79
» Preußen	80,50
» Bayern	53,21
» Sachsen	17,30
» Hannover	42,80
» Württemberg . . .	20,28
» Baden	22,26
» Mecklenburg-Schwerin	15,30
» die Niederlande . .	24,50.

Die gleichen Ermittelungen zur Bestimmung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den einzelnen Vereinsstaaten sollen periodisch von drei zu drei Jahren, nächstesmal im Jahre 1866, stattfinden.

Für den Fall des Beitritts einer neuen Verwaltung zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine soll deren Theilnahme an dem Vereinseinkommen von dem Tage des Beitritts ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Abrechnungsquartals sein darf, beginnen.

Zur Ermittelung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in dem neu hinzugetretenen Staate haben alsdann entsprechende Aufzeichnungen während eines ganzen Quartals zu dienen, und es soll die hiernach ermittelte durchschnittliche Meilenzahl für den Rest der dreijährigen Periode gelten.

Art. 20. Die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung unterzieht sich als Centralorgan der Besorgung des Vereinsabrechnungsgeschäfts auf Grundlage der desfalls vereinbarten Instruction. Der Aufwand für diese Geschäftsbesorgung wird von sämmtlichen Vereinsverwaltungen nach Maßgabe ihres Antheils an der Gesammteinnahme getragen. Centralorgan für die Vereinsabrechnungen.

Art. 21. Für jedes Kalenderquartal wird eine besondere Vereinsabrechnung aufgestellt. Die Vereinsverwaltungen haben dem Centralorgane das Material dazu spätestens nach Ablauf von 6 Wochen nach jedem Quartalschlusse zu übersenden. Abrechnungsperioden.

Das Centralorgan hat sodann auf Grund dieses Materials mit möglichster Beschleunigung die Vereinsabrechnungen aufzustellen und den Vereinsverwaltungen mitzutheilen.

Art. 22. Die Vereinsverwaltungen, für welche sich aus den Abrechnungen eine Schuld ergiebt, haben ihre Zahlungen unmittelbar an jene Verwaltungen, zu deren Gunsten die Guthaben ausgemittelt worden sind, zu leisten. Portoauslagen und Wechselspesen für diese Zahlungen werden von allen Vereinsverwaltungen gemeinschaftlich, und zwar nach Maßgabe ihres Antheils an der Vereinseinnahme, getragen. Saldirung.

Art. 23. Die Originale der aufgegebenen Depeschen, sowie die Papierstreifen mit der telegraphischen Schrift und die Niederschriften der aufgenommenen Depeschen werden mindestens ein Jahr lang in einer das Geheimniß sichernden Weise aufbewahrt und können dann vernichtet werden. Aufbewahrung.

Art. 24. Zum Behufe der Fortbildung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins findet nach Bedürfniß zeitweise ein Zusammentritt von Abgeordneten der Vereinsregierungen statt. Telegraphenconferenz.

Bei den Conferenzen ist Stimmeneinhelligkeit nothwendig zu allen Beschlüssen, welche sich beziehen:

a) auf den Umfang und die Dauer des Vereins,
b) auf Veränderungen der Vereinstarife,
c) auf Theilung des Vereinseinkommens,
d) auf Gebührenfreiheiten,
e) auf die den Verein berührenden Verträge mit fremden Staaten.

In allen minder wichtigen Fällen genügt zur Beschlußfassung die absolute Majorität.

Sowohl die einhellig, als die mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse unterliegen der höheren Ratification.

Bei Gegenständen reglementarischer Natur ist nur die durch absolute Stimmenmehrheit getroffene Vereinbarung der Vereinsverwaltungen erforderlich.

Beilagen des Vereinsvertrags.

Art. 25. Die diesem Vertrage angeschlossene Dienstanweisung und die Telegraphenordnung (Anlage D) treten gleichzeitig mit demselben in Kraft, können jedoch unbeschadet des Vertrags im gemeinsamen Einverständnisse der Vereinsverwaltungen geändert werden.

Dauer des Vertrags.

Art. 26. Gegenwärtiger Vertrag tritt am 1. Januar 1866 in Wirksamkeit und bleibt bis zum 31. December 1869 in Kraft.

Sofern derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll er auf weitere sechs Jahre und so fort von sechs zu sechs Jahren als verlängert angesehen werden.

Aufhebung der früheren Verträge.

Art. 27. Der revidirte Telegraphenvereinsvertrag vom 16. November 1857 und der Nachtrag zu demselben vom 13. Juni 1863 treten mit dem 1. Januar 1866 außer Kraft.

Ratification.

Art. 28. Die Ratification dieses Vertrags soll binnen sechs Wochen von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der Hohen Vereinsregierungen ihre Ratificationsurkunde im Correspondenzwege an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung gelangen und Letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen binnen acht Wochen von heute an zugehen läßt.

So geschehen

Schwerin, den 30. September 1865.

(LS) Carl Brunner.

(LS) Franz v. Chauvin.

(LS) Heinrich Gumbart.

(LS) Heinrich Adolph Ballenberger.

(LS) Carl Joseph Gauß.

(LS) Ludwig von Klein.

(LS) Hermann Poppen.

(LS) Eduard Meyer, Dr.

(LS) Martin Christian Dippe.

(LS) Willem Constantyn Arnold Staring.

Telegraphenordnung
für die
telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine.

Einleitung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine, welche anstatt des Reglements vom 1. October 1863 mit dem 1. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt, und mit stärkerer Schrift abgedruckt ist, leidet, insoweit nicht die mit kleinerer Schrift beigefügten zusätzlichen Bestimmungen Abänderungen enthalten, auch auf den inneren Verkehr der Königlich Sächsischen Telegraphen, einschließlich der Betriebstelegraphen der Staatseisenbahnen und der Leipzig-Dresdener, Löbau-Zittauer, Chemnitz-Würschnitzer, Priestewitz-Großenhainer und Greiz-Brunner Privatbahnen Anwendung.

§ 1.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt, oder mit dem Auslande gewechselt wird. Inwieweit die Correspondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt. Bereich.

Zu § 1.

a) Der Deutsch-Oesterreichische Telegraphenverein umfaßt folgende Staaten:
das Kaiserthum Oesterreich,
" Königreich Preußen,
" " Bayern,
" " Sachsen,
" " Hannover,
" " Württemberg,
" " der Niederlande,
" Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
" " Baden.

b) Wegen Anwendung der Vereinstelegraphenordnung auf den internen Verkehr auf den Königlich Sächsischen Telegraphenlinien vergl. die Einleitung.

§ 2.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Benutzung der Telegraphen.
Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Zu § 2.

Die Benutzung der Eisenbahnbetriebstelegraphen kann nur insoweit beansprucht werden, als die Depeschenbeförderung nicht auf den Staatstelegraphenleitungen erfolgen kann und der bei Ersteren zunächst zu berücksichtigende Eisenbahndienst es gestattet, und es gehen daher die Eisenbahndienstdepeschen allen übrigen Depeschen ohne Ausnahme vor. Im Uebrigen sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen hinsichtlich ihrer Benutzung den Sächsischen Staatstelegraphenstationen gleich zu achten und findet die Beförderung von Vereins- und vereinsausländischen Depeschen von und nach denselben ohne Erhebung besonderer Zuschlaggebühren statt.

Die Beilage enthält ein Verzeichniß der Sächsischen Vereinsstationen, sowie der Stationen der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen, der Leipzig-Dresdener, Löbau-Zittauer, Chemnitz-Würschnitzer, Priestewitz-Großenhainer und Greiz-Brunner Privatbahn.

§ 3.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§ 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Classen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst,
b) " " vollem Tagesdienst,
c) " " beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags,

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Zu § 4.

Die zur Annahme von Staats- und Privatdepeschen ermächtigten Eisenbahnstationen (§ 2) sind täglich

von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends

für den Correspondenzdienst geöffnet.

Ausnahmen hiervon werden besonders bekannt gemacht werden. Nachtdienst findet bei denselben nicht statt.

§ 5.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post oder durch Expreßboten.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebstelegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant“ oder „poste restante“ ist zulässig.

§ 6.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauche zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse hat womöglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige **Beglaubigung** beifügen zu lassen.

§ 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) **Staats-Depeschen**, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Vereine angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen.

Die Depeschen der Consularagenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen.

2) **Dienstdepeschen;**

3) **Privatdepeschen.**

Zu § 7.

Als Sächsische Staatsdepeschen sind, beziehendlich nach Maßgabe der zwischen den Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sachsen-Weimarischen, Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und Sachsen-Meiningenschen, sowie den der Fürstlich Reußischen, älterer und jüngerer Linie, Regierungen getroffenen Uebereinkommen über Errichtung Königlich Sächsischer Telegraphenbüreaus in Weimar, Altenburg, Gera, Ronneburg, Roda und Jena, sowie wegen Vereinigung der Telegraphenstationen in Saalfeld, Pößneck und Greiz mit dem Königlich Sächsischen Telegraphennetze, außer denjenigen Depeschen, welche Seiten Sr. Majestät des Königs von Sachsen oder Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Weimar, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin Regentin Reuß älterer Linie, Sr. Durchlaucht des Fürsten Reuß jüngerer Linie, oder Seiten der Mitglieder der Königlichen, Großherzoglichen, Herzoglichen oder Fürstlichen Häuser als Staatsdepeschen bezeichnet werden, diejenigen Anordnungen oder Nachrichten zu betrachten und zu behandeln, welche in dringlichen Fällen von nachgenannten Behörden oder Beamten mit der Bezeichnung als Staatsdepeschen zur Beförderung aufgegeben werden.

Zur Aufgabe derartiger Staatsdepeschen sind nämlich befugt:

a) **Königlich Sächsische Behörden:**

das Gesammtministerium,
sämmtliche Departementsministerien,
das Ministerium des Königlichen Hauses,
das Oberappellationsgericht,
die Kreisdirectionen,
die Zoll- und Steuerdirection zu Dresden,
die Oberpostdirection zu Leipzig,
das Oberbergamt zu Freiberg,
die höheren Truppencommandos, einschließlich der Brigade- und Regimentscommandos, jedoch bei mehreren dieser oberen Militärbehörden nur die höchste in jeder Garnison,
die Gesandtschaften,
der Generalstaatsanwalt und die Staatsanwaltschaften,

die Amtshauptmannschaften, sowie die Fürstlich und Gräflich Schönburg'sche Gesammtcanzlei in Glauchau,
die Directionen der Staatseisenbahnen,
die Bezirksgerichte und die von denselben bestellten Untersuchungsrichter,
die Gerichtsämter,
die Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig,
der Sächsische Polizeicommissar auf Bahnhof Zittau, wenn die Depesche an eine der hier unter a genannten Behörden oder Personen gerichtet ist,
die Staatsminister, die Abtheilungsdirectoren in den Ministerien,

sowie

die Vorstände der genannten Behörden für ihre Person;

b) Großherzoglich Sachsen-Weimarische Behörden:

die Chefs und Directoren der Großherzoglichen Ministerialdepartements,
der Curator der Universität zu Jena,
die Großherzoglichen Directoren des I. und II. Verwaltungsbezirks } zu Weimar,
das Großherzogliche Kreisgericht } zu Weimar,
die Großherzogliche Staatsanwaltschaft } zu Weimar,
der Vertreter der Großherzoglichen Staatsanwaltschaft zu Jena,
das Großherzogliche Gendarmeriecommando zu Weimar,
die Gemeindevorstände zu Weimar und Jena, als Polizeibehörden;

c) Herzoglich Sachsen-Altenburgische Behörden:

das Herzogliche Ministerium, beziehendlich die stimmführenden Mitglieder desselben,
die Herzogliche Landesregierung,
das Herzogliche Finanzcollegium,
die Herzoglichen Criminalgerichte und Staatsanwaltschaften in Altenburg und Roda,
die Einzelrichter bei dem Herzoglichen Stadtgerichte in Altenburg und bei den Herzoglichen Gerichtsämtern in Altenburg, Ronneburg und Roda, insofern sie als Criminalrichter fungiren,
die Vorstände der Gerichtsämter in Altenburg, Ronneburg und Roda,
die Stadträthe in Altenburg, Ronneburg und Roda, als Polizeibehörden,
das Herzogliche Gendarmeriecommando in Altenburg,
der Bürgermeister und Stadtrichter zu Gößnitz, als Polizeivorstand und Criminalrichter;

d) Herzoglich Sachsen-Meiningensche Behörden:

das Herzogliche Ministerium, beziehendlich die stimmführenden Mitglieder desselben,
das Kreisgericht } zu Saalfeld,
der Vorstand des Herzoglichen Verwaltungsamts } zu Saalfeld,
der Herzogliche Staatsanwalt am Kreisgerichte } zu Saalfeld,
der Vorstand der Herzoglichen Kreisgerichtsdeputation, Kreisgerichtsassessor in Pösneck,
die Magistrate in Saalfeld und Pösneck;

e) Fürstlich Reußische älterer Linie Behörden:

die Fürstliche Landesregierung und deren Mitglieder zu Greiz,
der Fürstlich Reußische Kammerpräsident daselbst,
das Fürstliche Criminalgericht und Polizeiamt ebendaselbst;

f) Fürstlich Reußische jüngerer Linie Behörden:
das Fürstliche Ministerium zu Gera, beziehendlich die Mitglieder dieser Behörde,
das Fürstliche Landrathsamt
das Fürstliche Kreisgericht
die Fürstliche Staatsanwaltschaft
der Stadtrath
} zu Gera.

§ 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§ 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Anwendung der Chiffreschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsenkurse, Waaren, Getreidepreise &c. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Zu § 9.

Sämmtlichen Stationen der Königlich Sächsischen Vereins- und Eisenbahn-Betriebstelegraphen ist die Ermächtigung ertheilt, auch Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache anzunehmen und zu befördern.

Die Anwendung der Chiffreschrift bei Privatdepeschen ist in Sachsen gestattet.

Depeschen, welche den in §§ 8 und 9 angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§ 10.

Zurückweisung von Depeschen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Zu § 10.

Reclamationen gegen die Zurückweisung von Privatdepeschen von Seiten der Vorstände der Königlich Sächsischen Vereinsstationen, sowie der Eisenbahn-Betriebsstationen auf der Leipzig-Dresdener und Priestewitz-Großenhainer Eisenbahn sind im Königreiche Sachsen an den Kreisdirector des betreffenden Regierungsbezirks oder dessen Stellvertreter; im Großherzogthume Sachsen-Weimar rücksichtlich der Station Weimar an den Großherzoglichen Bezirksdirector Sachse, bezüglich der Station Jena an den ersten Bürgermeister; im Herzogthume Sachsen-Altenburg bezüglich der Station Altenburg an den Vorsitzenden der Landesregierung oder dessen Stellvertreter, in Betreff der Station Roda an den Kreishauptmann des Saal-Eisenberger Kreises daselbst und bezüglich der Station Ronneburg an den Gerichtsamtmann daselbst; im Herzogthume Sachsen-Meiningen rücksichtlich der Station Saalfeld und Pösneck an das Herzogliche Verwaltungsamt zu Saalfeld; im Fürstenthume Reuß älterer Linie wegen der Station Greiz an den Regierungspräsidenten und im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie wegen der Station Gera an den dasigen geheimen Regierungsrath Dr. Kreßner zu richten, beziehendlich im telegraphischen Wege zu befördern.

Reclamationen gegen derartige Entschließungen der Vorstände der Betriebsstationen an den Staatseisenbahnen, sowie an der Löbau-Zittauer, Chemnitz-Würschnitzer und Greiz-Brunner Eisenbahn entscheidet die Staatseisenbahndirection, welche den Betrieb der betreffenden Station leitet.

Gegen die Entscheidung der vorgenannten beauftragten Stellen findet ein weiterer Recurs nicht statt.

§ 11.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privattelegraphen, auf welche sich nicht der Vereinstarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht recommandirt sind (§ 15). Gebühren-erhebung.

Zu § 11.

Im inneren Verkehre der Königlich Sächsischen Telegraphenlinien können die Gebühren für die Weiterbeförderung nicht recommandirter Depeschen durch Post oder Boten nach Wahl des Aufgebers entweder im Voraus bezahlt oder von dem Adressaten eingehoben werden.

Soll der Adressat das Botenlohn bezahlen, so kann die Aufgabestation ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb fünf Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohns nicht stattgefunden hat.

Ferner sollen im internen Verkehre bis auf Weiteres diejenigen Staatsdepeschen, welche eine Sicherheitspolizei- oder Criminaluntersuchungssache zum Gegenstande haben, insofern solche zwischen zum Königlich Sächsischen Telegraphenbezirke gehörigen Vereins- oder Eisenbahnstationen gewechselt werden, von den Telegraphirungsgebühren frei gelassen sein. Inwieweit noch andere Staatsdepeschen von der Gebührenentrichtung befreit sein sollen, wird den Stationen besonders bekannt gegeben.

Die vorkommenden besonderen Gebühren (§ 19) sind auch hiervon zu berichtigen.

Ein Creditiren von Telegraphen- und Weiterbeförderungsgebühren und die Führung von Conten für dergleichen Gebühren liegt nicht in der Verpflichtung der Telegraphenanstalt; die Telegraphenbüreaus haben daher, zumal das im Uebrigen nur auf einen Monat bei Privatdepeschen und auf drei Monate bei Staatsdepeschen zulässige Creditiren lediglich auf Gefahr des creditirenden Beamten stattfindet, dafür und für die damit verbundene Mühwaltung eine Contogebühr von 3 ₰ in Anspruch zu nehmen.

§ 12.

Beförderungsgebühren.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der directen Entfernung nach folgendem Tarife erhoben:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für											
		eine einfache Depesche von 1—20 Worten.							Zuschlag für jede folgenden 10 Worte.				
Zonen.	Meilen.	Sächsisch.	Oesterreichisch.		Süddeutsch.		Niederländisch.	Französisch.	Sächsisch.	Oesterreichisch.	Süddeutsch.	Niederländisch.	Französisch.
		Ngr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Gl.	Frcs.	Ngr.	Kr.	Kr.	Gl.	Frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0.50	1	4	20	14	0.25	0.50
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1.00	2	8	40	28	0.50	1.00
III.	über 45	24	1	20	1	24	1.50	3	12	60	42	0.75	1.50

Für den Verkehr mit dem Vereinsauslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung für die einfache Depesche

24 Ngr. oder Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterreichisch,
" " " = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch,
" " " = 1.50 Gl. Niederländisch,
" " " = 3 Franken;

für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrags.

Abweichend hiervon werden im Verkehre zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur 8 Ngr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Frank für die einfache Depesche erhoben.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Zu § 12.

Die Gebühr für eine Depesche zwischen zwei Stationen — Vereins- oder Eisenbahnstationen — der Sächsischen Linien, also einschließlich der Linie von Altenburg über Ronneburg, Gera, Roda und Jena nach Weimar, sowie der Linie von Roda nach Pösneck und Saalfeld und von Neumark nach Greiz, beträgt:

bis mit 20 Worten	— Thlr.	8 Ngr.	— Pf.,
von 21 bis 30 "	— "	12 "	— "
" 31 " " 40 "	— "	16 "	— "
" 41 " " 50 "	— "	20 "	— "

und sofort für je 10 Worte 4 Ngr. mehr.

Zwischen Dresden und Pillnitz werden Staatsdepeschen frei befördert, Privatdepeschen zahlen nur die Hälfte vorstehender Gebührensätze.

§ 13.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beachtet: Bestimmung der Wortzahl.

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder recommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.

2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf sieben Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.

3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.

4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.

5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel- und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdrucke derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern), und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Puncte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunctions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§ 14.

Währung der Gebühren.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

§ 15.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen.

Die Taxe für Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retourdepesche zur Anwendung.

Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

§ 16.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse womöglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreßort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete, befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§ 17.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;

b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;

c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Ngr. 2c. erhoben.

§ 18.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Frankirte Antworten.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen:

„Antwort bezahlt“

und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen:

„Antwort . . . . . bezahlt“ (z. B. Antwort 30 bezahlt).

Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen:

„Unbeschränkte Antwort bezahlt“

und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird.

Bei bezahlten Antworten, welche nach einem anderen, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Antwort zur Anwendung.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt.

Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

§ 19.

Die Weiterbeförderung von nicht recommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahn-Betriebstelegraphen geschehen. Die Gebühren hierfür werden Weiterbeförderungsgebühren.

vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiete auch durch Estafetten weiter befördert werden.

Die Aufgabestation erhebt hierfür nachfolgende Gebühren:

4 Ngr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebiets) zu versendende Depesche;

8 Ngr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Ngr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt.

Für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Zu § 19.

Die Gebühr für die Weiterbeförderung durch Post, sowie für poste restante zu deponirende Depeschen, beträgt im inneren Verkehre ebenfalls 4 Neugroschen, wofür im ersteren Falle die Beförderung und Bestellung, auch wenn die Depeschen nicht recommandirt sind, innerhalb des Sächsischen Postbezirks, als Expreßbrief erfolgt.

Bei Vorauszahlung der Gebühr für Weiterbeförderung interner Depeschen durch Boten ist nur das wirklich entstehende Botenlohn zu erlegen und, wenn die Höhe des letzteren im Voraus nicht bestimmt übersehen werden kann, eine den muthmaßlichen Betrag desselben deckende Summe zu deponiren.

Im Uebrigen ist, was die Erhebung der Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen im inneren Sächsischen Verkehre anlangt, auf den Zusatz zu § 11 zu verweisen.

§ 20.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§ 16);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§ 18).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrags zugestellt.

§ 21.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden, oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden. Rangordnung bei der Beförderung.

Zu § 21.

Wegen des Vorzugs der Dienstdepeschen auf den Eisenbahn-Betriebstelegraphen ist auf die zusätzliche Bestimmung zu § 2 zu verweisen.

§ 22.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als den Absender oder dessen Beauftragten legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Ngr. ꝛc. erstattet.

Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als den Absender oder dessen Beauftragten zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur insoweit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

§ 23.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Verfahren bei der Adreßstation.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebstelegraphen oder durch die Post, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebstelegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§ 24.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslocale des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangsnahme verlangt hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§ 25.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehre der Aufgabestation behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Zu § 25.

Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant“ (§ 5) werden als unbestellbar erachtet, wenn sie nicht innerhalb sechs Wochen abgefordert werden.

§ 26.

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Garantie und Reclamationen.

Wenn Depeschen verloren gehen, oder recommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dieß durch die Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurück erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reclamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabestation einzureichen und, wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reclamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Correspondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Zu § 26.

Im inneren Verkehre der Königlich Sächsischen Telegraphenlinien sind Reclamationen auf Depeschengebühren wegen Verstümmelung oder einer solchen Verspätung, bei welcher die Depesche später in die Hände des Adressaten kommt, als bei der Beförderung durch die Post, auch bei nicht recommandirten Telegrammen zulässig.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittels Post oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§ 27.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Zu § 27.

Wenn im inneren Sächsischen Verkehre eine Depesche unbestellbar ist, so kann der Absender angehalten werden, die nicht im Voraus entrichteten Gebühren für Weiterbeförderung mittels Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen nachzuzahlen.

§ 28.

Depeschenabschriften.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Originaldocumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Ngr. ꝛc. in Berechnung.

Dresden, am 28. November 1865.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

26. Stück vom Jahre 1865.

№ 139. Decret

wegen Concessionirung der Kieritzsch-Bornaer Zweigeisenbahn;
vom 15. November 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir der

Stadtgemeinde Borna

zum Baue und Betriebe einer Zweigeisenbahn von Kieritzsch nach Borna die erforderliche Concession auf Grund der Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Kieritzsch nach Borna betreffend, vom 19. September dieses Jahres (Seite 595 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), und unter den aus der Anfuge sub ⊙ ersichtlichen Bedingungen ertheilt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte dieser Concessionsbedingungen von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessionsdecret

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königliches Siegel beifügen lassen.

So gegeben zu Dresden, am 15. November 1865.

Johann.

(LS)

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

(•)

Concessionsbedingungen
für die Kieritzsch-Bornaer Zweigeisenbahn.

§ 1. Der

Stadtgemeinde Borna

wird zum Baue und Betriebe einer Zweigeisenbahn von Kieritzsch nach Borna unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession ertheilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Stadtgemeinde ein ausschließliches Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige Unternehmungen, welche die Verbindung der im § 1 angegebenen Endpunkte der Zweigbahn auf directem Wege bezwecken, ein Verbietungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechtes der Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden andere, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tractes, zu concessioniren.

§ 3. Die Stadtgemeinde ist der Regierung gegenüber verpflichtet, die Eisenbahn in der aus den vorzulegenden und zu genehmigenden Bauplänen sich ergebenden Richtung bis Ende des Jahres 1866 dergestalt auszuführen, daß sie ihrer ganzen Länge nach in Betrieb gesetzt werden soll.

Die Ausführung des Unter- und Oberbaues und der künftige Betrieb erfolgt nach denjenigen Normalien, welche für die hierländischen Staatsbahnen grundsätzlich bestehen, unter der Leitung des Stadtraths zu Borna durch die von demselben anzustellenden Techniker, aber in Gemäßheit der Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1851 (Seite 285 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Staatsregierung.

Eine gleiche Oberaufsicht übt die Staatsregierung über die Unterhaltung der Bahn und ist die Stadtgemeinde verbunden, in dieser Beziehung den im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs zu gebenden Anordnungen der Staatsregierung Folge zu leisten.

§ 4. Die Spurweite hat, wie auf den übrigen Sächsischen Eisenbahnen, 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maßes im Lichten der Schienen zu betragen. Der Bahnkörper ist, vorbehältlich der Herstellung ausreichender und von der Bestimmung der Aufsichtsbehörde abhängiger Weichstellen, durchgängig in der für ein einfaches Gleis nöthigen Kronenbreite von mindestens 8 Ellen herzustellen.

Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser der Bahnlinie,
die Wahl des Systems für den Oberbau und der bewegenden Kraft (Locomotiven),
die Veranstaltung für die Kreuzung der Bahn mit den öffentlichen Straßen,

die Wahl der Stationsorte und Anhaltepunkte,
die Anlage und Einrichtung der Bahnhöfe,
die Projectirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten überhaupt,
unterliegen der speciellen Genehmigung der Staatsregierung.

§ 5. Die Stadtgemeinde, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen-, als was den Waarentransport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten.

In dieser Hinsicht liegt ihr namentlich ob:

a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren in hinlänglicher Anzahl zu stetem Gebrauche bereit zu halten, sowie auch die Beförderung selbst ohne persönliche Begünstigung nach Maßgabe der Zeit und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgabe zu besorgen,

b) den Betrieb auf der Eisenbahn mit dem Betriebe der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn und anderen sich etwa später anschließenden Eisenbahnen in die nöthige Uebereinstimmung zu bringen,

c) dann, wenn durch Beschädigung oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schleunigste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transporte übernommenen Personen und Güter, ohne Erhöhung ihrer Tarifsätze, unverzüglich an die bedungenen Bestimmungsorte, da nöthig, auch mit anderen, als ihren eigenthümlichen Transportmitteln, befördern zu lassen.

Zu Erfüllung dieser Obliegenheiten kann die Stadtgemeinde Seiten der Aufsichtsbehörde durch, nach Befinden, mit Strafauflagen zu verbindende Anordnungen angehalten werden.

Bleiben auch diese fruchtlos, so hat sie sich zu gewärtigen, daß ihr die Verwaltung des Bahnbetriebs werde entzogen und der letztere für ihre Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Sequestration gestellt werden.

§ 6. In Betreff des Verhältnisses des Eisenbahnunternehmens zur Post, insbesondere der in Bezug hierauf zu gewährenden Entschädigungen, sowie der der Postanstalt gegenüber von der Stadtgemeinde sonst zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Beilage A die näheren Festsetzungen enthalten.

Die Stadtgemeinde hat sich daher diesen Bedingungen, welche als integrirender Bestandtheil gegenwärtiger Concessionsurkunde anzusehen sind, zu unterwerfen und durch die Bahnverwaltung denselben pünktlich Folge leisten zu lassen.

§ 7. Für die Beförderung von Militärtransporten sind die Bestimmungen maßgebend, welche in Beilage 7 zu dem unter dem 27. Februar 1864 in Sachsen publicirten Bundes-Verpflegsreglement (Seite 113 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) aufgenommen sind, auch unterwirft sich die Stadtgemeinde allen etwaigen späteren hierauf bezüglichen Abänderungen oder weiteren Anordnungen.

§ 8. Die anzunehmenden Tarife für Personen- und Gütertransport und der Fahrplan, sowie jede Abänderung dabei, unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung. Auch ist die Stadtgemeinde verbunden, Anordnungen der Staatsregierung in Bezug auf den Betrieb der Bahn (einschließlich der An- und Abfuhr der Güter) und die dazu erforderlichen Einrichtungen, welche sich im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig machen, unbedingt Folge zu leisten.

§ 9. Die Obliegenheiten der Stadtgemeinde bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierung über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht sind nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1851 nach den deshalb bestehenden oder den noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Stadtgemeinde sich zu unterwerfen hat.

§ 10. Denjenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche in Hinsicht auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf der Eisenbahn von der Regierung getroffen werden dürften, ist von der Stadtgemeinde unbedingt Folge zu leisten.

Namentlich ist sie verpflichtet, auf allen Bahnhöfen oder Anhaltepunkten, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibüreau einzurichten, zu meubliren, in gutem Stande zu erhalten und für deren Heizung, Beleuchtung und Reinigung zu sorgen, nicht minder alle für den Dienst auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmte Polizeibeamten, sowie alle Gendarmen, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, nicht minder den Obergendarmerieinspector oder dessen Stellvertreter bei Dienstreisen unentgeltlich zu befördern.

§ 11. Der durch die Aufstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Stadtgemeinde zu ersetzen.

§ 12. Die Stadtgemeinde ist verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß erkrankte und verunglückte Eisenbahnarbeiter und deren Familien nicht den Gemeinden derjenigen Orte, in welchen sich die Arbeiter während des Bahnbaues, ohne daselbst ihre Heimath zu haben, aufhalten, zur Last fallen.

Es sind daher für Verpflegung und Unterstützung in solchen Fällen entweder auf Kosten der Stadtgemeinde oder durch geeignete Verpflichtung der Bauunternehmer die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 13. Die Stadtgemeinde ist verbunden, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und für den Fall eines solchen die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebseinrichtungen zu treffen. Kommt hierüber unter den betheiligten Bahnverwaltungen eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierung anheim.

§ 14. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltung entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Stadtgemeinde zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Baupflichtigen einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 15. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte zeitweilige Unterbrechungen des Bahnbetriebs kann die Stadtgemeinde vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen, es wäre denn, daß eintretenden Falles den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schadenersatz zugestanden wird.

§ 16. Die Stadtgemeinde soll während des Baujahrs, sowie während fernerer drei Jahre nach Ablauf desselben eine Befreiung von der Gewerbesteuer in Ansehung des Eisenbahnunternehmens zu genießen haben.

§ 17. Die Regierung behält sich vor, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör für den Staat zu erwerben. Diese Erwerbung kann unter vorzubehaltender Genehmigung der Stände erfolgen:

a) im Wege freier Vereinigung zu jeder Zeit,

b) durch Ankauf auf einseitige Entschließung der Regierung, nicht vor Ablauf des 30sten Jahres nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Strecke dergestalt, daß als Kaufgeld Seiten des Staates der 25fache Betrag der Durchschnittssumme des während der letzten zehn Jahre vor Realisirung des Kaufgeschäfts aus dem Betriebe der Eisenbahn erzielten Reingewinnes gewährt wird.

c) Im Falle unter b gehen mit dem Eigenthume der Bahn sämmtliche Zubehörungen an Gebäuden, Grundstücken &c., ferner die Betriebsmittel und Material-Vorräthe, nicht minder etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservefonds, sowie überhaupt alle

Activen der Bahnverwaltung an den Staat über, wogegen dieser sämmtliche ihm bekannt gewordene Passiven und sonstige Verbindlichkeiten der Bahnverwaltung zur alleinigen Vertretung übernimmt.

d) Die Regierung wird von dem ihrerseits beschlossenen Ankaufe der Bahn dem Stadtrathe sechs Monate zuvor amtliche Mittheilung machen.

A.

Bedingungen,

das Interesse der Postverwaltung betreffend.

1. Auf der zu erbauenden Eisenbahnstrecke sind alle Gegenstände der Briefpost und die von den Postanstalten debitirten Zeitungen und Zeitschriften unentgeltlich zu befördern.

2. Es bewendet bei dem gesetzlich bestehenden ausschließlichen Rechte der Postanstalt, verschlossene Briefe zu befördern; die Verwaltung der Bahn wird sich daher nicht nur der Annahme solcher Briefe, sondern auch jeder, den gesetzlichen Strafen ohnehin unterliegender Connivenz in Betreff von Contraventionen enthalten, welche etwa Seiten der von der Bahnverwaltung zu vertretenden Untergebenen begangen werden.

Dagegen ist die Bahnverwaltung berechtigt, ihre eigene Dienstcorrespondenz nebst dazu gehörigen Acten und Diensteffecten, sowie ihre dienstlichen Geldsendungen, zwischen ihren Dienststellen und Beamteten selbst zu befördern resp. durch das ihr untergebene Dienstpersonal bestellen zu lassen. Zwischen anderen Behörden aber, oder von und an Privatpersonen dürfen postzwangspflichtige Sendungen nicht befördert werden.

3. Die Postanstalt ist befugt, von der Eisenbahn, nach ganzer oder theilweiser Vollendung derselben, bei jedem fahrplanmäßigen Zuge für Postsendungen jeder Art Gebrauch zu machen.

4. Für Fahrpostsendungen (im Gegensatze zu den im Punkt 1 bezeichneten Sendungen) gewährt die Postverwaltung nach folgenden Grundsätzen Vergütung. Es wird an die Bahnverwaltung unter Zugrundelegung des Gesammtgewichts aller Fahrpostsendungen und der Länge der Transportstrecken, bei jedem Zuge ohne Unterschied der Art und Bezeichnung desselben, der Normalfrachtsatz des jeweilig gültigen, von der Staatsregierung genehmigten Gütertarifs (im Gegensatze zu den Eil- resp. ermäßigten Frachtsätzen), jedoch mit einer Ermäßigung von 25 vom Hundert bezahlt und hierüber vierteljährige Abrechnung gepflogen.

5. Sowohl die erstmalige Aufstellung, als auch jede Abänderung des Fahrplans hat im Einverständnisse mit der Postverwaltung zu erfolgen, welcher deshalb stets rechtzeitige Mittheilung zu machen ist.

Dieselbe wird dagegen Veranstaltung treffen, daß des Postdienstes halber ein wesentlicher Mehraufenthalt nirgends herbeigeführt wird.

6. Die Eigenthümerin der Bahn hat die Postsendungen aller Art (Punkt 1 und 4) bei jeder zu Postzwecken benutzten Fahrt, mittelst besonderer, den jeweiligen Bedürfnissen und Anforderungen der Postverwaltung entsprechender, mit der Bezeichnung „Königliche Post" zu versehender, auf Kosten der Bahn anzuschaffender und zu unterhaltender Wagen zu befördern.

Für die in diesen Postwagen nicht unterzubringenden Gegenstände hat die Bahneigenthümerin weitere, geeignete und verschließbare Räume in anderen Wagen bereit zu halten.

Demnächst hat die Bahn die in Dienstangelegenheiten reisenden Postbeamteten überhaupt, sowie die den Posten beizugebenden Expedienten, Schaffner, Begleiter u. s. w. insbesondere unentgeltlich zu befördern und zwar die ersteren in der ihnen regulativmäßig zustehenden Wagenclasse, letztere in den Postwagen.

7. Zur Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs hat die Bahneigenthümerin auf ihren Bahnhöfen und Haltepunkten die nöthigen und geeigneten Localitäten sowohl zur einstweiligen Unterbringung abgehender oder ankommender Postsachen, als auch Gelegenheit zur Unterstellung der anfahrenden Postwagen und deren Bespannung unentgeltlich zu beschaffen.

Desgleichen sind daselbst passende Plätze für die von der Postverwaltung anzubringenden Briefkästen anzuweisen.

8. Hinsichtlich der Vertretung der auf der Bahn beförderten Postsachen übernimmt deren Eigenthümerin im Allgemeinen, sowie betreffs gehöriger Beschaffenheit der Postwagen (cf. Punkt 6) und der Handlungen und Unterlassungen des Bahnpersonals, die nach den gesetzlichen Bestimmungen den Transportführern überhaupt und den Eisenbahnen insbesondere obliegenden Verbindlichkeiten.

Im Falle einer Unterbrechung der Eisenbahnfahrten hat die Bahnverwaltung davon an die Postverwaltung sofortige Anzeige zu erstatten; dem Ermessen der letzteren bleibt es anheim gestellt, ob sie während einer Unterbrechung auf Kosten der Bahnverwaltung, selbst für den ungestörten Fortgang der Postsachentransporte sorgen, oder die Herstellung und Unterhaltung diesfallsiger Transporte der Bahnverwaltung überlassen will.

№ 140. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Ostrauer Kalkgenossenschaft;
vom 30. November 1865.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen die Statuten der auf Actien zusammengetretenen Ostrauer Kalkgenossenschaft mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 30. November 1865.

(LS) Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 141. Decret

wegen Bestätigung der Satzungen der Rätzsch-Stiftung zu Dresden;
vom 8. December 1865.

Nachdem Se. Majestät der König auf die Allerhöchstdenenselben durch das Justizministerium erfolgte Vorlegung die in dem nachstehend abgedruckten § 27 der Satzungen der von Mitgliedern des stenographischen Instituts errichteten Rätzschstiftung zu Dresden enthaltene Rechtsvergünstigung, die Legitimation der Vertreter der Stiftung durch öffentliche Bekanntmachung betreffend, zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Satzungen mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werde.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 8. December 1865.

(LS) Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

Satzungen
der Rätzsch-Stiftung.

2c. 2c.

§ 27. Die Stiftung wird vor Gericht und sonst von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths vertreten. In gerichtlichen Streitigkeiten werden Eide für die Stiftung durch den Vorsitzenden und durch den Schriftführer des Verwaltungsraths geleistet. Die Vertreter der Stiftung legitimiren sich erforderlichen Falles durch Vorzeigung der nach § 26 über die Constituirung des Verwaltungsraths im Correspondenzblatte des Königlichen stenographischen Instituts abgedruckten Bekanntmachung. Vertretung der Stiftung nach Außen.

2c. 2c.

№ 142. Decret
wegen Bestätigung der Statuten der astronomischen Gesellschaft in Leipzig;
vom 9. December 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 24 der neuen revidirten Statuten der astronomischen Gesellschaft in Leipzig enthaltene Rechtsvergünstigung in Betreff der Vorstandsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Einverständnisse mit dem Justizministerium diese Statuten nunmehr mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 9. December 1865.

(LS) **Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**
von Falkenstein.

Heymann.

Neue revidirte Statuten
der astronomischen Gesellschaft in Leipzig.

2c. 2c.

§ 24. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind in der am Sitze der Gesellschaft erscheinenden officiellen Zeitung — gegenwärtig der Leipziger Zeitung — bekannt zu machen, die Namen Legitimation.

des Rendanten und des Bibliothekars unter Bezeichnung der von ihnen verwalteten Aemter. Diese Bekanntmachung bewirkt die vollständige Legitimation der Gewählten.

2c. 2c.

№ 143. Verordnung,

den Gebrauch von Stadtwappen von Seiten der Privatpersonen betreffend;

vom 15. December 1865.

Da neuerdings über die Berechtigung der Privatpersonen zum Gebrauche von Stadtwappen, insbesondere auf Preßerzeugnissen, Zweifel entstanden sind, so findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, in Uebereinstimmung mit der von der Mehrzahl der Kreisdirectionen und Stadträthe, welche mit ihren Gutachten gehört worden sind, dargelegten, in der Hauptsache auch schon der zeitherigen, thatsächlichen Uebung entsprechenden Ansicht, zu Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens hierdurch zu bestimmen: daß Privatpersonen als zum Gebrauche von Stadtwappen, ohne Genehmigung der betreffenden Stadträthe berechtigt nicht anzusehen sind.

Hiernach haben sich die Obrigkeiten und Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 15. December 1865.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Weiß.

№ 144. Bekanntmachung,

Aenderungen, sowie Vervollständigungen und Berichtigungen der mittelst Verordnung vom 2. September 1856 publicirten Eintheilung des Königreichs Sachsen nach Gerichtsbezirken betreffend;

vom 27. December 1865.

Die durch die Verordnung, die Bildung der Gerichtsbezirke des Landes betreffend, vom 2. September 1856 veröffentlichte Eintheilung des Königreichs Sachsen nach Gerichtsbezirken (Seite 243 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) hat außer den Aenderungen, welche in Folge der Aufhebung der Bezirksgerichte Augustusburg, Kamenz und Rochlitz nebst der Ausbezirkung des Gerichtsamts Wurzen aus dem Bezirksgerichte Leipzig, sowie in Folge der Aufhebung des Gerichtsamts Hohnstein eingetreten und in den die Aufhebung der genannten Gerichtsbehörden und beziehendlich die Ausbezirkung des Gerichtsamts Wurzen betreffenden Bekanntmachungen (Seite 157 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859 und Seite 11 fg., 153 fg., 151 fg. vom Jahre 1860) angegeben sind,

inzwischen durch Ueberweisung einzelner Ortschaften und Grundstücke noch folgende Aenderungen erfahren:

1. Der — früher zu Kleinsaubernitz gehörige — Theil von Neudörfel, welcher mit Guttau verbunden und mit diesem Orte nach der Eintheilung (Seite 247 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) unter Jurisdiction des Gerichtsamts Budissin gestellt worden war, ist, nach erfolgter Wiedervereinigung mit Kleinsaubernitz, nebst dem in Neudörfel gelegenen, zum Rittergute Baruth gehörigen Vorwerke dem Gerichtsamte Weißenberg zugewiesen worden.

2. Die in der Eintheilung Seite 284 beim Gerichtsamte Treuen unter Nr. 111 hinter „Weißensand mit Kleinweißensand" aufgeführten Grundstücke: „Jägerhaus, Schoten- und Walkmühle", welche zur Flur des Ortes „Buchwald" vermessen waren, sind nebst einem Waldgrundstücke, dem sogenannten Buchwald, welcher bisher ebenfalls zur Flur des Ortes Buchwald gehörte, zur Flur von Schneidenbach geschlagen und dem Bezirke des Gerichtsamts Reichenbach einverleibt worden.

3. Siebenhitz, in der Eintheilung Seite 283 beim Gerichtsamte Plauen unter Nr. 108 in Verbindung mit „Zobes mit Butterleithen" aufgeführt, ist nach Ausscheidung aus dem Gemeinde- und Heimathsverbande von Zobes durch Aufnahme in den Gemeinde- und Heimathsverband von Schönau in den Bezirk des Gerichtsamts Falkenstein gekommen.

4. Bodenbach, nach der Eintheilung Seite 274 zum Gerichtsamte Roßwein Nr. 73 gehörig, ist in das Gerichtsamt Nossen einbezirkt worden.

5. Der Ort Cunnersdorf, welcher unter das Gerichtsamt Hohnstein gehörte — vergl. Eintheilung Seite 255 unter Nr. 30 — und nach Aufhebung dieses Gerichtsamts dem Gerichtsamte Stolpen zugetheilt worden war — vergl. Bekanntmachung, die Aufhebung des Gerichtsamts Hohnstein betreffend (Seite 152 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) — ist dem Gerichtsamte Neustadt überwiesen worden.

6. Die Gerichtsbarkeit auf dem der Stadtgemeinde Borna gehörigen Vorwerke Bockwitz, welches in der Eintheilung beim Gerichtsamte Borna unter Nr. 57 aufgeführt ist, ist dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Borna übertragen worden.

Außerdem

bedarf die im Jahre 1856 im Gesetz- und Verordnungsblatte publicirte Eintheilung des Königreichs Sachsen nach Gerichtsbezirken noch folgender Berichtigungen und beziehendlich Vervollständigungen:

7. Präbschütz, in der Eintheilung Seite 265 beim Gerichtsamte Döbeln unter Nr. 50 aufgeführt, hat den Zusatz:

„mit Juchhöhhäusern"

zu erhalten, wie denn auch der unter das Gerichtsamt Roßwein gehörige Ort „Theeschütz", welchem in der Eintheilung Seite 274 unter Nr. 73 der Zusatz „mit Juchhöh" gegeben

worden ist, a. a. O. richtiger mit dem Zusatze „mit Juchhöhhäusern" aufgeführt worden wäre. Unter dem Collectivnamen „Juchhöh" sind mehrere Häuser, die sogenannten Juchhöhhäuser, begriffen, welche keine besondere Ortschaft bilden und zum Theil zur Flur von Präbschütz, zum Theil zur Flur von Theeschütz vermessen sind.

8. Dem in der Eintheilung Seite 275 beim Gerichtsamte Chemnitz unter Nr. 76 in Verbindung mit Mittelbach aufgeführten Orte „neuer Anbau Landgraben" ist der Beisatz:

„antheilig"

zu geben, da dieser Ort zum Theil in den Schönburgischen Receßherrschaften gelegen ist.

9. Geringswalde, im Bezirke des Gerichtsamts Wolkenstein gelegen und in der Eintheilung Seite 278 bei diesem Gerichtsamte unter Nr. 87 aufgeführt, hat den Zusatz:

„mit Huth und Scheidebach"

zu erhalten.

10. Elbersdorf steht in der Eintheilung beim Gerichtsamte Stolpen unter Nr. 28 mit dem Zusatze:

„mit Kleinelbersdorf".

Dieser Zusatz gehört aber zu „Dittersbach" unter demselben Gerichtsamte.

11. Bei „Schöna" im Bezirke des Gerichtsamts Schandau fehlt in der Eintheilung Seite 256 unter Nr. 32 der Zusatz:

„mit Elbhäusern und Schiebmühle".

12. Die Ortschaft „Weinbergsgemeinde bei Coswig", welche in den Bezirk des Gerichtsamts Moritzburg gehört und in der Eintheilung Seite 252 bei diesem Gerichtsamte unter Nr. 21 mit der Bezeichnung „Coswig, Weinbergsgemeinde" aufgeführt ist, hat inzwischen den Namen:

„Neu-Coswig"

erhalten.

Endlich ist noch zu bemerken:

13. daß die Gerichtsbarkeit des Gerichtsamts Kamenz sich auch auf

„das lange Holz",

ein der Stadtgemeinde Kamenz gehöriges Forstgrundstück, erstreckt, welches einen besonderen Flurbezirk bildet, jedoch in der Eintheilung nicht besonders aufgeführt ist.

Dresden, den 27. December 1865.

Ministerium der Justiz.
Dr. von Behr.

Rosenberg.

Letzte Absendung: am 20. Januar 1866.